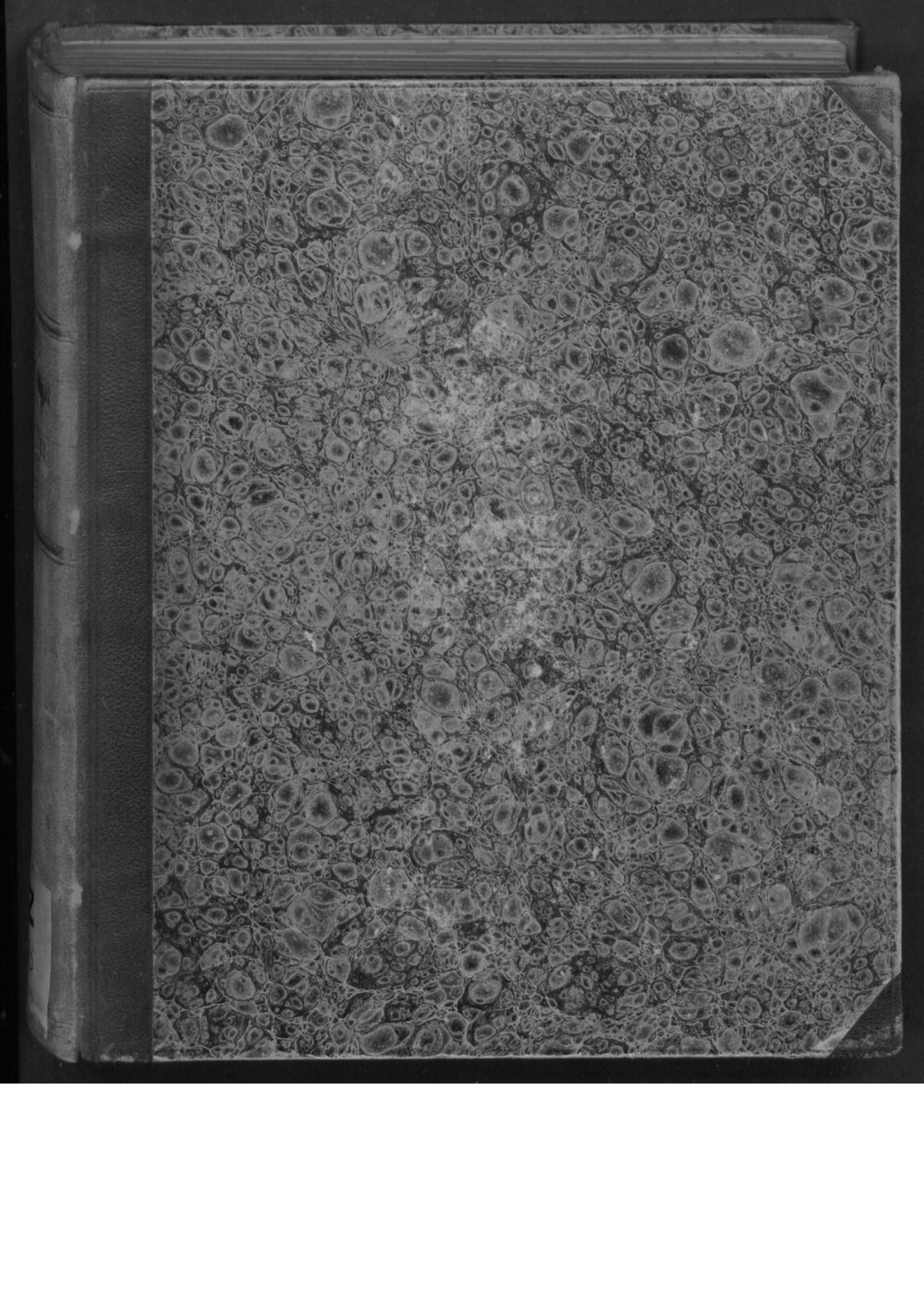


3. Exempl.

Sep.
L 788

DER LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIPPE

Verhandlungen

des

Landtages des Fürstenthums Lippe

vom

29. November 1880 bis 21. Dezember 1883.

Aus den Landtagsakten zusammengestellt.

Detmold
gedruckt in der Meyer'schen Hofbuchdruckerei
(Gebr. Klingenberg)
1884.

LANDES-BIBLIOTHEK
DETMOLD

Sachregister

zu den

Protokollen der Landtagsverhandlungen

vom

29. November 1880 bis 21. Dezember 1883.

Seitenzahl.

Ablösungs-Kapitalien geistlicher Gefälle . . . 226
Aktiengesellschaften, Heranziehung zur Einkommensteuer . 437
Alverdissen, Neubau eines Gefangenhauses . . 218. 272—73
Amtsanwälte 48
Amtsgericht, Verlegung nach Schwalenberg . . . 69. 318
Amtsrichter, Zahl derselben . . . . . 47—48. 83. 116. 248
Asemissen, Rechtsanwalt, Beschwerde. S. Justizpflege.
Asmissen, Chausseehaltestelle. S. Chausseegeld.
Beschwerde wegen Stauwerkanlage. S. Wasserrecht.
Assessoren und Referendarien, Remuneration für Vertretung von Beamten . . . . . 212. 263—65. 308

Barackenlager in der Senne 321
Bauerrichter . . . . . 88—89. 363
Brandkasse, freiwillige Feuerwehren . . . . 17—18. 54—55. 63
333. 337
Gesetzrevision und Aufhebung . . . . 60—63. 257—61
Retaxation der Gebäude . . . . 18—20. 56—57. 63—64
202—3
Revision der Taxe . . . . . 211—12
Brautschätze von Kolonaten . . . . . 280—81

Chausseegeld, Aufhebung . . . . . 181—83
Verlegung von Hebestellen 178. 317. 320

Seitenzahl.

Detmold, Gymnasium. S. Gymnasium.
Katholische Gemeinde. S. Katholische Gemeinde.
Diäten und Tagegelder der Staatsbeamten. S. Staatsbeamten.
Dikasterialgebäude in Detmold, feuerfester Raum . . 166. 200—2
Domaniallasten, Amortisation. S. Reallasten.
Domanium, Substanzveränderungen . . . . 30. 101. 132—33. 144
202. 273. 318. 324. 402
Doppelbesteuerung der Ziegler. S. Ziegler.

Einquartierung, Repartition der Kosten . . . 395—96. 398—401
Eisenbahn, Herford-Detmold, Unterstellung unter die
Direktion Hannover . . . . . 20. 35—37
Fortsetzung nach Süden und Osten . . . 186—89. 193. 383
Eisenbahnfond, Rechnung über denselben . . . 132
Forderung von E. Hoffmann & Co. . . . 153—54. 395
Erbbescheinigungen, gerichtliche, Gesetz dieserhalb . . 183
Ersatz- und Obererſatz-Kommission, Wahlen dazu . . 147—49. 275
Etat der Landkasse 1881—82, erste Lesung . . 11—13
zweite „ . . . 37—50. 73—74. 81—83
88—98
dritte „ . . . 101— 2
1883—84, erste „ . . . 209—11
zweite „ . . . 219—22. 224—40
246—50. 296—303
dritte „ . . . 327—32
1884, erste „ . . . 340—46
zweite „ . . 349 74.376—83.392—95
dritte „ . . . 427—30

Seitenzahl.

Bestände früherer Rechnungen . . . 13. 89. 93. 103. 115. 220 351—52. 373. 427—28. 430

Finanzperioden . . . . . 11—12. 102. 332

Falkenhagener Forst, Gemeindesteuern . . . 274

Feuerwehren, freiwillige. S. Brandkasse.

Fischereigesetz von 1880, Abänderung . . 147

Fischereiübereinkommen von 1877 . . . 134. 136

Forstdiebstahlgesetz, Aenderung von § 27 . . . 27—28. 63

Freiwillige Gerichtsbarkeit. S. Gerichtsbarkeit.

Gebäudesteuer, Hebung der Beträge 37. 73

Befreiung der s. g. Pavillons . . . . 53. 98—100

Gemeindeanleihen, Hebungsgebühr 401

Gemeindeordnung, Reorganisation . . . . 86. 101. 116. 251—53. 255

Gerichte, Geschäftsumfang . . . . . 75. 79—81. 118. 355

Gerichtsbarkeit, freiwillige neue Taxordnung . . 213—14. 266—68 287—93. 316

Gerichtsschreiber, anderweitige Feststellung des Maximalgehalts 212. 265—66. 311—12

Gerichtsvollzieher, pensionfähiges Einkommen . . 28. 73

Gesetzblätter, Zusendung an die Landtagsabgeordneten . 375

Gewerbesteuer, Klassifizirung Lemgo's . . . 37. 273—74

Grundbuchordnung, erste Lesung 127

zweite „ . . . . 174—76

dritte „ 198

Grundsteuer, Abtrag der Neuregulirungskosten . . 221—222. 224—26. 307 357. 370

Diäten ꝛc. der Taxatoren im Reklamationsverfahren 167. 189

Seitenzahl.

Gebürentarife der Verwaltung . . . . 215. 283—85. 308—9
311. 322. 354—55. 428
Gesetz über Hebung derselben 127. 130. 141
Klassifikationstarif 133
Mehrkosten der Neuregulirung . . .130—32.136—37.145.374
Grundstücke, Eigenthumserwerb und dingliche Belastung
erste Lesung des Gesetzentwurfs . . . 127
zweite „ „ „ . . . . 161—65.167—71. 180
dritte „ „ „ . . . . 196—98
Gymnasium in Detmold, Erweiterung . . . 21—22. 95—96
Etat 96. 430
in Lemgo 97

Heinekamp, Lehrer in Grevenhagen, Beschwerde . . 383—86. 389—90
Hülfsschreiber, Zahl und Gehalt . . . . . 94—95 306

Irrenanstalt in Brake, Vorlegung eines Spezialetats 98. 116
Aufnahme-Bestimmungen . . . . 319—20. 325
Justizpflege, Beschwerde darüber . . . . 172—74. 333—35. 431

Kapitalrentensteuer . . . . . 74—78. 190—91
Katasterverwaltung, Gebäude . . . . 216. 310—11. 320
Organisation . . . . . 127. 154—59. 429
Katholische Gemeinde in Detmold . . . . 137—39
Klassensteuer, Außerhebungsetzen einiger Simpla . . 418—24. 427
Klassen- und Einkommensteuer, Abänderung von § 2 c
des Gesetzes von 1868 . . . 127. 132. 136

Landesbibliothek 97. 116
Landeskreditinstitute . . . . . 349—51. 381—82
Landesseminar, Erweiterung des Gebäudes . . . 346—47. 396—98

Seitenzahl.

Landesverfassung, neue . . . . . 74. 76. 183. 250—51
Landgerichtsgebäude, Kosten . . . . . 332—33
Dienstkleidung der Pedellen . . . . 350—81
Landkasse, Etat. S. Etat.
Landkrankenhaus, Aufnahme-Bestimmungen . . . 318—19
Landtag, Erklärungen an den Fürsten . . .198—200.204—7.257.261
Geschäftsordnung 128.317.320.323.335.337
347—48. 440—42
Wahlgesetzänderungen . . . . . 98. 113. 184. 433—35
439—40
Wahlunregelmäßigkeiten . . . . . 3—8. 67—68. 70. 75
Leihekasse. S. Landeskreditinstitute.
Lemgo, Gymnasium. S. Gymnasium.
Beschwerde, das Oberaufsichtsrecht der Regierung betr. 337—38

Nachtwächter auf dem Lande, Revision des Gesetzes . 203
Niese und Köterberg, Redemtionstaxe . . . 13—14. 51—53

Prägravationskommission, Wahl zu derselben . . 423. 436—37

Quartierleistung. S. Einquartierung.

Real- und Domaniallasten, Amortisation . . . 185
Reblaus, Maßregeln dagegen . . . . . 127. 129—30. 135
Referendare, Remuneration. S. Assessoren.
Reichssteuern, Verwendung der dem Lande zufließenden Beträge 31—34. 102. 105. 117
Rieperberg, Chausseerektifikation . . . . 43—44. 101

Salzuflen, Weg zum Bahnhof . . . . 129. 177—178
Erweiterung des Amtsgefängnisses . . . 218. 273
Schornsteine, Freilegung von Stroh u. s. w. . . 317

Seitenzahl.

Schulsteuer, Ermäßigung derselben . . . . 32—34. 37—38. 217—18
241—46. 293—95. 307
315—16. 326—27
386—88. 406—27

Schwalenberg, Verlegung des Amtsgerichts dahin.
S. Amtsgericht.

Sparkasse. S. Landeskreditinstitute.

Staatsbeamte, Diäten und Reisekosten . . . 215. 269—71. 276—77
293. 312—14

Steuererhebung . . . . . 44—45

Steuerrendanten . . . . . 88—89. 239—40. 301
363. 369

Strafanstalt, Einrichtung einer Bäckerei . . . 364
Quittungen über geliefertes Holz . . 356

Tabaksmonopol, Petition dieserhalb . . . . 150—53

Tanzvergnügungssteuer . . . . . 71—73. 278—79

Verwaltungsämter, zwei neue . . . . 15—17. 24—27. 46
83—88

Volksschulgesetz, Aenderung der §§ 8 und 9 . . 22—24. 66—67. 118
Revision 74. 77. 111. 183. 256

Wanderlagerbetrieb, Besteuerung . . . . 128. 143—44. 146—147

Wasserrecht, Beschwerde aus Asmissen . . . 402—4

Wegebau . . . . . 82. 328. 336. 435—36

Wehrmann, Lehrerwittwe, Unterstützungsgesuch . . 189

Weserufer bauten 44. 83

Zählungen, Kosten derselben . . . . . 307—8

Ziegler, Doppelbesteuerung 142 43

Zuchthausgefangene, Verpflegungssatz . . . 365. 381

Proposition,

den Etat der Landkasse für die Jahre 1881 und 1882 betreffend.

Dem Landtage wird hierneben auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten der Etat der Landkasse für die Jahre 1881 und 1882 mit 11 Anlagen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt und dabei auf die betreffende vorigjährige Proposition Bezug genommen, in welcher bereits in Aussicht gestellt worden ist, daß nach Ablauf der damaligen Legislatur-Periode die Ausarbeitung des Landkasse-Etats regelmäßig für einen zweijährigen Zeitraum erfolgen werde. Nach Kenntnißnahme von dem vorgelegten Etat wird der Landtag damit einverstanden sein, daß zu einer Abweichung von dieser Regel für jetzt kein Grund vorhanden ist, zumal durch alljährliche Berathung des Etats die Verhandlungen des Landtages so verlängert werden, daß dadurch eine Stockung in den Regierungsgeschäften eintritt, und zur Erledigung anderer Vorlagen keine Zeit bleibt.

Weßhalb in der Einrichtung des Etats einige unwesentliche Aenderungen vorgenommen sind, wird bei der Berathung angegeben werden, wenn es dessen bedürfen sollte.

Im Uebrigen wird auf die besonders vorgelegten Propositionen, sowie auf die am Rande des Etats und in den Anlagen desselben gegebenen Erläuterungen Bezug genommen und werden nur noch die nachstehenden Mittheilungen hinzugefügt.

Die Staatsregierung ist durch dringende Umstände genöthigt worden, die Anstellung von einigen neuen Beamten in Aussicht zu nehmen, welche ohne erheblichen Nachtheil nicht länger entbehrt werden können. Das Nähere soll nöthigenfalls dem Landtage bei den betreffenden Positionen des Etats dargelegt werden; an dieser Stelle wird hierüber nur Folgendes bemerkt:

1. (Zu II 2 A der Ausgabe.) Bis vor wenigen Jahren, und zwar zu einer Zeit, als Hochbauten noch nicht zum Ressort der Regierung gehörten, waren 3 Landbaumeister angestellt; seitdem ist deren Zahl auf 2 beschränkt; von denen der eine zugleich als technischer Referent der Regierung fungirt. Da sich zur Genüge ergeben hat, daß der große Umfang der diesen Beamten obliegenden Dienstgeschäfte eine schleunige Wiederbesetzung der bisher vacant gebliebenen Stelle nothwendig macht, so ist für einen dritten Landbaumeister der dem Normal-Etat für die Staatsbeamten entsprechende Minimalgehalt von 3600 ℳ ausgeworfen.

2. (Zu Anlage 5 A 2.) Die Geschäfte des Cabinets-Ministeriums mehren sich von Jahr zu Jahr, und der Vorstand dieser Behörde, welcher seit einigen Jahren gegen früher, wo die Geschäfte unter drei Beamte vertheilt waren, allein die Verwaltung führt, und zugleich durch seinen Dienst als Präsident der Regierung sehr stark in Anspruch genommen wird, bedarf der Beihülfe eines juristisch gebildeten Beamten. Zudem muß der Cabinets-

Minister, welcher nach einer neuerdings getroffenen Einrichtung denjenigen Berathungen des Bundesraths, welche die wichtigeren Angelegenheiten betreffen, persönlich beizuwohnen hat, in seinen hiesigen Geschäften demzufolge häufiger als bisher vertreten werden, und zwar durch einen mit den Ministerialsachen vertrauten Beamten. Ein Beamter, welcher die hierzu und zu einer sachkundigen Hülfe erforderliche Qualification besitzt, wird sich zur Uebernahme der fraglichen Stelle nur dann bereit finden lassen, wenn ihm dasjenige Gehalt zugesichert wird, welches der Normal-Etat für die Staatsbeamten den Regierungsräthen gewährt, also von 4200 ℳ bis 6000 ℳ. Einstweilen ist der Durchschnitt dieses Gehalts mit 5100 ℳ in den Etat eingestellt.

3. (Zu Anlage 5, B, 7 und 9.) Im Regierungs-Collegium befanden sich in früherer Zeit 5 General-Referenten, deren Zahl im Laufe der letzten Jahre auf 3 reducirt ist, neben welchen ein Hülfsarbeiter fungirt. Bei dem sehr erheblichen Zuwachse, welchen die Geschäfte der Regierung seitdem erfahren haben, ist eine ordnungsmäßige Erledigung derselben nur bei einer Ueberladung möglich, welcher die Arbeitskraft der betreffenden Beamten nicht länger mehr gewachsen ist. Es haben deshalb, weil die laufenden Geschäfte kaum zu erledigen sind, verschiedene andere Arbeiten, Gesetzesvorlagen u. s. w. zurückgestellt werden müssen.

Dem gedachten Hülfsarbeiter haben zur Erleichterung der General-Referenten einige der sonst diesen obliegenden wichtigen Referate zur selbstständigen Bearbeitung übertragen werden müssen, und wird dies auch fernerhin mindestens im gleichen Maße der Fall sein. Es ist deshalb, wenn nicht zur Anstellung eines vierten General-Referenten übergegangen werden soll, unvermeidlich, die Stelle des Hülfsarbeiters zu einer ständigen zu gestalten.

Sodann ist es dringend nöthig, daß die Regierungsräthe, wenn ihnen die erforderliche Zeit für die eigentlichen und wichtigeren Arbeiten ihrer Departements bleiben soll, von den mehr mechanischen Geschäften, namentlich von den ihnen bisher obliegenden Rechnungs- und Kassen-Revisionen, welche erhebliche Zeit beanspruchen, befreit werden, zumal sich diese Geschäfte durch die neuen bei der Verwaltung und bei der Justiz getroffenen Einrichtungen außerordentlich vermehrt haben, und überhaupt nur von einem besonders dazu bestellten Beamten erschöpfend erledigt werden können.

Es wird deshalb ein solcher Beamter anzustellen sein, welcher namentlich mit den Rechnungs- und Kassen-Revisionen, außerdem aber mit manchen andern Arbeiten beauftragt werden wird, die eine juristische Bildung nicht erfordern und von dem Geschäftsbereiche eines General-Referenten der Regierung zweckmäßig ausgeschlossen werden. Der Stellung eines solchen Beamten wird ein Gehalt von 2400 ℳ bis 3600 ℳ entsprechen, wovon der Durchschnitt zu 3000 ℳ ausgeworfen ist.

4. (Zu Anlage 5 B 16.) Der Archivrath Falkmann ist durch schwere körperliche Leiden außer Stand gesetzt, in Zukunft den Anforderungen seines Dienstes als Archivar in ihrem ganzen Umfange zu genügen. Es muß daher für ihn auf Hülfe und Vertretung Bedacht genommen werden, und zu diesem Zwecke sind für einen Gehülfen des Archivars 1800 ℳ eingestellt.

5. (Zu Anlage 6 Nr. 2 d.) Der Dienst eines Kastellans im Landgerichtsgebäude ist bisher durch den Landkasseboten neben seinem sonstigen Dienste besorgt. Dies wird aber unthunlich, sobald die Gefängnißzellen in jenem Gebäude, deren Fertigstellung in naher Aussicht ist, in Benutzung genommen werden. Für den alsdann anzustellenden Kastellan und

Gefangenwärter ist ein dem Diensteinkommen der Pedellen entsprechendes Gehalt von 1000 ℳ neben freier Wohnung ausgeworfen.

Für die Steuerkassen (III 1 E der Ausgabe) sind wieder die bisherigen 23291 ℳ eingestellt. Da die proponirte neue Gemeindeordnung nicht in's Leben getreten ist, so hat die andernfalls beabsichtigte Aufhebung des Instituts der Bauerrichter nicht stattfinden können, welche bei der gegenwärtigen Einrichtung als Unterbeamte der Verwaltungsämter unentbehrlich sind. Wenn dieselben aber in dieser Eigenschaft beibehalten werden, so liegt kein Grund vor, sie nicht zugleich als Gehülfen der Steuerrendanten zu verwenden. In Folge dessen ist von der Einführung einer directen Steuererhebung einstweilen Abstand genommen, zumal da bei näherer Prüfung der Sache sich ergeben hat, daß für den Fall einer solchen Reform den Steuerrendanten eine Beihülfe gewährt werden müßte, durch deren Kosten die Möglichkeit einer Ersparniß wahrscheinlich ausgeschlossen werden würde. Uebrigens wird sich vielleicht die Zahl der Steuerrendanten auf 5 ermäßigen lassen, und jedenfalls wird die Regierung darauf bedacht sein, die Zahl der Bauerrichter zu vermindern, wie dies bereits in den letzten Jahren geschehen ist, so oft sich eine Gelegenheit dazu geboten hat.

Der vorgelegte Etat schließt sowohl für 1881, wie für 1882 mit einem erheblichen Deficit ab. Dasselbe kommt ungefähr der Summe gleich, mit welcher die Matricular-Beiträge für beide Etats-Jahre gleichmäßig und in Uebereinstimmung mit dem für 1880 ausgeworfenen Betrage eingestellt sind. Soweit der aus § 8 des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1879 sich ergebende Antheil des hiesigen Landes an den der Reichskasse in den beiden nächsten Jahren zufließenden Zöllen und der Tabaks-Steuer zur Deckung der Matricular-Beiträge ausreicht, wird dadurch das Deficit ausgeglichen; soweit

dies aber nicht der Fall sein wird, wolle der Landtag seine Zustimmung dazu ertheilen, daß zur Herstellung des Gleichgewichts der Einnahme und der Ausgabe die dazu erforderlichen Beträge durch Verkauf von Werthpapieren, oder durch Anleihen beschafft werden, je nachdem das eine oder das andere dieser beiden Hülfsmittel nach dem Ermessen der Staatsregierung demnächst im Interesse der Landkasse sich empfiehlt.

Etat der Landkasse

für

die Jahre 1881 und 1882.

Tit.	Einnahme.	1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Directe Steuern.				
	A. Grundsteuer und Hudeschatz	125000	125000	125000	Die eingestellten Summen sind nach Maßgabe der aus der Rechnung für das Jahr 1879 sich ergebenden Beträge erhöht.
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	36000	41000	41000	
	D. Klassensteuer und classificirte Einkommensteuer	342000	345000	345000	
	E. Schulsteuer	66000	70000	70000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahme.				
	A. Aus der Reichshauptkasse	150	150	150	Die Einnahme von den Landstraßen ist von den Kosten derselben in Abzug gebracht und der Rest unter II 2, C der Ausgabe eingestellt.
	B. Sonstige Einnahme	45090	30	30	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.				
	A. Leihekasse	20000	20000	20000	S. Anlage 11.
	B. Sparkasse	—	20000	20000	
	4. Geldrenten.				
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippst.	27360	27360	27360	
	B. Von Fürstl. Landrentei	45000	45000	45000	Diese Renten sind größtentheils durch Aufhebung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit in Wegfall gekommen.
	C. Von einigen Städten	857	214	214	
	5. Zinsen von Activ-Capitalien	68000	58000	50000	S. Anlage 1. Die dort aufgeführten Zinsen können nicht im vollen Betrage eingestellt werden, weil nach und nach Capitalien eingezogen werden müssen, um die Kosten der Landesvermessung zu decken.
	6. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	845457	821754	813754	

Tit.	Einnahme.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Abgaben	48	48	48	
	2. Bauverwaltung.				
	A. Vermiethung von Gebäuden	300	400	400	
	B. Verpachtung von Grundstücken	262	316	316	
	3. Sonstige Einnahmen	5	5	5	
	Sa.	615	769	769	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	1600	3000	3000	Erhöht nach Maßgabe des Erträgnisses im letzten Jahre.
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	6000	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	60	60	60	
	Sa.	7660	9060	9060	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Gerichtskosten und Strafgelder	135000	115000	115000	Nach den bisherigen Erträgnissen ist die für das Jahr 1880 eingestellte Summe zu hoch gegriffen.
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	135000	115000	115000	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Verwaltung der Straf-, Besserungs- und Gefangen-Anstalten	—	—	—	Die Zuschüsse zu den Kosten der Gendarmen in Lieme und Kirchdonop sind weggefallen.
	2. Sonstige Einnahmen	187	—	—	
	Sa.	187	—	—	

Tit.	Einnahme.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths	300	300	300	
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	288	350	350	
	3. Ueberschuß der Generalkasse	37000	37000	37000	S. Anlage 2. Außer dem etatsmäßigen Ueberschusse ist ein Theil des Bestandes der Rechnung vom Jahre 1879 eingestellt.
	Sa.	37588	37650	37650	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Für Ersatz-Reserve-Scheine und Gestellungs-Atteste	6	15	15	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	6	15	15	
	Zusammenstellung der Einnahme.				
I.	Finanz-Verwaltung	845457	821754	813754	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	615	769	769	
III.	Landes-Verwaltung	7660	9060	9060	
IV.	Justiz-Verwaltung	135000	115000	115000	
V.	Verwaltung des Innern	187	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	37588	37650	37650	
VII.	Militair-Verwaltung	6	15	15	
	Sa. der Einnahme =	1026513	984248	976248	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Steuern.				
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	15000	20000	20000	Mit den Zolleinnahmen sind die Kosten der Erhebung gestiegen.
	B. Kosten für Veranlagung der Gebäudesteuer	—	1000	1000	Für diese Kosten war früher kein Betrag ausgeworfen.
	C. Sachliche Ausgaben und Bureau-Kosten	2600	2600	2600	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	2. Rente an Mitglieder des Fürstlichen Hauses. Ad manus Serenissimae	3336	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.				
	A. An die Städte:				
	Blomberg 218,70 ℳ				
	Detmold 300,00 „				
	Horn 157,19 „				
	Lemgo 300,00 „				
	Salzuflen 99,00 „	1075	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch):				
	Detmold 190,78 ℳ				
	Lemgo 481,21 „				
	Salzuflen 205,02 „				
	Lage 93,63 „				
	Blomberg 265,33 „				
	Horn 247,31 „				
	Barntrup 111,83 „				
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	1710	
	Latus:	23921	29921	29921	
	(Cf. Gesetz vom 31. October 1854 resp. vom 15. Juli 1857.)				

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	23921	29921	29921	
	B. An das erbherrliche Haus-Schaumburg-Lippe	140	140	140	
	C. Pensionen u. Unterstützungen				
	1. An Beamte	37573	42416	42416	S. Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	16169	15912	15912	S. Anlage 3.
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.				
	A. Zinsen von Passiv-Capitalien.				
	1. Von den bei der Landcasse belegten Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle	27337	27340	27340	S. Anlage 1.
	2. Von sonstigen Passiv-Capitalien	18753	18213	18213	S. Anlage 1.
	B. Sonstige Ausgaben	500	100	100	
	5. Matricular-Beiträge	90000	90000	90000	
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	1000	
	Sa.	215393	225102	225102	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	100	
	2. Bauverwaltung.				
	A. Gehalte	7800	11400	11400	Für einen dritten Landbaumeister sind 3600 ℳ ausgeworfen.
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	3650	3500	3500	
	C. Wegebau	143160	84514	100514	S. Anlage 4.
	Außerdem	—	1850	1850	Die Erhöhung des Gehalts der 37 Wegeaufseher um je 50 ℳ wird beantragt.
	Latus:	154710	101364	117364	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	154710	101364	117364	
	D. Weser-Uferbauten	4500	4650	3700	
	E. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	3. Eichungswesen	150	100	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	500	10000	6000	Entschädigungen für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen; einmalige Ausgaben.
	Sa.	161060	117314	128364	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gehalte.				
	A. Cabinets-Ministerium	11250	16350	16350	S. Anlage 5.
	B. Regierung	36622	43920	43920	
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landessparkasse.				Diese Ausgaben werden nicht aus der Landkasse, sondern aus der Generalkasse, der Leihekasse und der Landessparkasse bestritten. Das Gehalt des Rendanten der Leihekasse ist von 1800 ℳ auf 2400 ℳ erhöht.
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 5502 ℳ				
	2. Leihekasse.				
	Erster Commissar 900 „				
	Zweiter „ 600 „				
	Secretair 2400 „				
	Rendant 2400 „				
	Pedell 576 „				
	3. Landessparkasse.				
	Director 1350 „				
	Rendant 2400 „				
	Controleur 600 „				
	Pedell 288 „				
	Latus:	47872	60270	60270	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	47872	60270	60270	
	D. Landescataster und Ablösungs-Commission	3465	3465	3465	S. Anlage 5 und zu E die besondere Proposition.
	E. Verwaltungsämter	27634	48614	48614	
	F. Steuerkassen	23291	23291	23291	
	2. Remunerationen:				
	A. Prägravations-Commission	400	400	400	
	B. Reclamations-Commission	600	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen	5550	3100	3100	S. oben III, 1, B und Anl. 5.
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstige Legations-Kosten	3000	3000	3000	
	4. Volkszählung	8000	—	—	
	5. Landes-Grenzregulirungen	450	1200	450	Im Jahre 1881 wird eine Revision der Landesgrenze stattfinden.
	6. Büreau-Kosten:				
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	4500	6000	6000	Das für Portofreiheit zu zahlende Aversum ist um etwa 1900 ℳ gestiegen.
	B. Außerordentliche Expeditions-Kosten	1200	1200	1200	
	C. Drucksachen	1800	1500	1500	
	D. Zeitungen und Brochüren	350	350	350	
	E. Heizung und Erleuchtung im Cabinets-Ministerium	96	96	96	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Bureau-Zimmer	1200	1000	1000	
	G. Landes-Archiv	36	100	100	
	H. Landkasse	1250	1000	1000	
	I. Sonstige Ausgaben	600	600	600	
	Sa.	131294	155386	154636	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
	2. Landgericht	43487	43600	43600	
	3. Staatsanwaltschaft	19550	19550	19550	
	4. Amtsgerichte	92818	95660	96035	
	5. Gerichts-Assessoren	1800	1800	1800	S. Anlage 6.
	6. Gerichtsvollzieher	2800	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	8000	10000	10000	
	8. Sachliche Ausgaben	1550	1200	1200	
	9. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	Sa.	174705	179310	179685	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Landtag.				
	A. Gehalte des Ausschusses und des Landsyndicus	1950	1950	1950	
	Gratification des Landsyndicus	450	—	—	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	2000	
	2. Gendarmerie.				
	A. Gehalte.				
	1. Commandeur	1050	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	21540	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben.				
	1. Commandeur	300	300	300	
	2. Gendarmen	750	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	1000	1533	995	
	D. Sonstige Ausgaben	200	500	500	
	Latus:	39240	39323	38785	

Tit.	Ausgabe.	1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
	Transport:	39240	39323	38785	
	3. Strafanstalten.				
	A. Kosten der hies. Anstalt . .	6650	7950	7950	S. Anlage 7.
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten . .	7000	6000	6000	
	C. Transport der Sträflinge . .	100	600	600	
	4. Standesämter	4500	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathswesen	—	200	200	Für diese Ausgabe war früher kein Betrag ausgeworfen.
	Sa.	57490	55573	55035	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Consistorial-Kasse	50000	50000	50000	
	2. Gymnasien.				
	A. zu Detmold	21222	25094	26094	S. Anlage 8.
	Außerordentlich	—	26000	—	Einmalige Ausgabe. S. besondere Proposition.
	B. zu Lemgo	6989	6989	6989	
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	800	
	3. General-Schulkasse	194417	198743	201413	S. Anlage 9.
	Außerdem	—	3000	3000	Gehalte der Lehrer in Lemgo, welche bisher durch die aus Staatsmitteln unterstützte Schulkasse zu Lemgo bestritten wurden, jetzt aber auf die Generalschulkasse übergegangen sind. Der Betrag bedarf noch einer näheren Feststellung.
	4. Jüdische Lehrer	1000	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt.				
	A. Gehalte	1155	1155	1155	
	B. Andere persönliche Ausgaben	300	300	300	
	Latus:	275883	313581	291251	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	275883	313581	291251	
	C. Kostgelder	1600	2000	2000	
	D. Unterrichtslokal	12	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.				
	A. Gehalte	630	630	630	
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	60	
	C. Bücher und Kunstsachen	1950	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	18	
	G. Geräthe und Reparaturen	60	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	126	
	7. Medicinalwesen.				
	A. Gehalte:				
	1. des Medicinal-Collegs, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	9692	9692	9692	S. Anlage 10.
	2. der Hebammen	1500	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	9732	
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	60	
	Sa.	302824	340922	318592	

Tit.	Ausgabe.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
VII.	**Militair-Verwaltung:**				
	1. Persönliche Ausgaben	420	380	380	
	2. Aushebung der Militairpflichtigen	1400	1400	1400	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	300	
	Sa.	2120	2080	2080	
	Zusammenstellung der Ausgabe.				
I.	Finanz-Verwaltung	215393	225102	225102	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	161060	117314	128364	
III.	Landes-Verwaltung	131294	155386	154636	
IV.	Justiz-Verwaltung	174705	179310	179685	
V.	Verwaltung des Innern	57490	55573	55035	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	302824	340922	318592	
VII.	Militair-Verwaltung	2120	2080	2080	
	Sa. der Ausgabe =	1044886	1075687	1063494	
	Abschluß.				
	Summe der Einnahme	1026513	984248	976248	
	Summe der Ausgabe	1044886	1075687	1063494	
	Deficit	18373	91439	87246	

Anlage 1

zum Landkasse-Etat für 1881/82.

Uebersicht

der Activ- und Passiv-Capitalien der Landkasse und der davon zu berechnenden Zinsen

(Zu I 5 der Einnahme und I 4 A der Ausgabe.)

	Capitalien. ℳ	Zinsen. ℳ
A. Activ-Capitalien	1453300	59723
	S. p. s.	
B. Passiv-Capitalien.		
1. Aufgenommene Darlehne	446120	18213
2. Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle (nach Abzug des durch Activ-Capitalien gedeckten Betrags zu 16582 ℳ)	683080	27340
Sa.	1129200	45553

Anlage 2

zum Landkasse-Etat für 1881|82.

Zu VI. 3 der Einnahme.

Etat der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1881 und 1882.

Tit.	Einnahme.
I.	Bestand aus voriger Rechnung .....
II.	Einnahme von Grundstücken.
	A. Meierei Falkenhagen:
	1. Pachtgeld vom Pächter von Ohlen .....
	2. erstattete Brandkasse-Beiträge .....
	B. Von vereinzelten Grundstücken der Meierei:
	1. von den an Eingesessene zu Rischenau, Hummersen und Henkenbrink verpachtete .....
	2. von den zur ehemaligen Glashütte gehörigen Grundstücken ...
	3. von dem zum s. g. Küchenhause gehörigen Grundstücken .....
	4. von dem Lippischen Garten, verpachtet an den katholischen Lehrer
	5. von der Rieperbreite, verpachtet an den Todtengräber .....
	C. Vom Falkenhagener Forste incl. der vererb- und verpachteten Grundstücke .....
	D. Pachtgelder von den in der Lemgoer Feldmark belegenen früher Marienfelder Grundstücken incl. Drainszinsen .....
III.	Geldrenten und Zehnten:
	A. Falkenhagen:
	1. für Malschweine und Trifthämmel .....
	2. für Hühner und Eier .....
	3. Urkunde und Canon:
	a. Urkundgeld aus Sabbenhausen ..... 2 M. 91 ₰
	„ Wörderfeld ..... 1 „ 72 „
	„ Kötterberg ..... — „ 50 „
	„ Rischenau ..... 10 „ 50 „

1880.		1881. einzeln		1881. Summe		1882. einzeln		1882. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
6075	—	6075	—	—	—	6075	—	—	—	ad II. A. 1. verpachtet bis Johannis 1895.
121	16	116	56	6191	56	116	56	6191	56	ad II. A. 2. ist die im Jahre 1880 erstattete Summe ausgeworfen.
2185	34	2185	34	—	—	2185	34	—	—	ad II. B. 1. u. 2. verpachtet bis Petri 1883.
311	75	311	75	—	—	311	75	—	—	
324	23	324	23	—	—	324	23	—	—	ad II. B. 3. die Grundstücke werden Martini 1881 anderweit verpachtet.
18	—	18	—	—	—	18	—	—	—	ad II. B. 4. wird Martini 1880 anderweit verpachtet.
15	—	15	—	2854	32	15	—	2854	32	
7200	—	—	—	7200	—	—	—	7200	—	ad II. C. Wegen des Besoldungs-Etat für die Beamten des Falkenhagener Forstes cfr. die Anlage zu diesem Etat.
428	95	—	—	415	45	—	—	415	45	ad II. D. ist die nach Abzug der Hebungsgebühren verbleibende Summe ausgeworfen, die Grundst. sind bis Mart. 1884 verpachtet.
				16661	33			16661	33	
433	50	433	50	—	—	433	50	—	—	
182	13	180	92	—	—	180	92	—	—	ad III. A. 2. durch Ablösung verringert.
15	63	15	63	630	05	15	63	630	05	
17310	69			17291	38			17291	38	

Tit.	Einnahme.	
		Transp.
	b. Kanon: die Gemeinde Sabbenhausen vom ehemaligen Fischteiche ..... 9 ℳ 25 ₰ Schneidewind vom ehemal. Schulhause 7 „ 71 „ die Schule zu Sabbenh. vom Garten 4 „ 63 „	
	4. Zehntrente aus Sabbenhausen halb Martini halb Petri	
	5. Desgl. statt der früheren Zehntpachtgelder aus Rischenau, Henkenbrink, Kötterberg, Riese und Hummersen	
	B. Von der herrschaftlichen Saline zu Salzuflen die bis auf Weiteres vereinbarte Rente	
IV.	Von Korngefällen der Meierei Falkenhagen: 706 Schffl. 3½ Mtz. Roggen 19 „ 6½ „ Gerste 769 „ 6 „ Hafer	
V.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien:	
	1. von Meliorations-Capitalien	
	2. „ 3361 ℳ — ₰ für verbesserte Schuldotationen	
	3. „ 240543 „ 33 „ Capitalien bei Privaten	
	4. „ 250748 „ 75 „ Capitalien bei der Landcasse	
VI.	Zurückbezahlte Capitalien:	
	Abträge von Meliorations-Capitalien	
VII.	Außerordentlich	
		Summe der Einnahme

	Ausgabe.	
I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	
II.	Gehalte der katholischen Geistlichen:	
	1. Pastor in Falkenhagen	
	2. Caplan daselbst	
	3. Pastor in Lemgo	
		Latus

1880.		1881. einzeln		1881. Summe		1882. einzeln		1882. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
17310	69			17291	38			17291	38	
21	59	21	59	—	—	21	59	—	—	
1219	98	1219	98	—	—	1219	98	—	—	
1685	09	1685	09	—	—	1685	09	—	—	ad III. 5. Es zahlt Rischenau 84 ℳ 15 ₰, Henkenbrink 102 ℳ 58 ₰, Kötterberg 139,63 ℳ, Niese 524 ℳ 01 ₰, Hummersen 834,72 ℳ
1328	89	1328	89	4885	60	1328	89	4885	60	
4500	—	—	—	4800	—	—	—	4800	—	ad IV. Von der Stätte Kleinsorge m. Wessel Nr. 27 zu Sabbenhausen sind 1 Schffl. 4 Mtz. Gerste und von der Stätte Nr. 12 zu Hummersen 4 Mtz. Roggen und 4 Mtz. Hafer abgelöst; im Jahre 1879 hat die Einnahme 4794 ℳ 82 ₰ betragen.
168	18	149	98	—	—	136	72	—	—	
136	70	136	70	—	—	136	70	—	—	
10375	05	10470	20	—	—	10470	20	—	—	
10029	97	10029	97	20786	85	10029	97	20773	59	
440	42	—	—	374	33	—	—	315	75	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47216	56	—	—	47508	11	—	—	47436	27	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1741	60	1741	60	—	—	1741	60	—	—	
450	—	450	—	—	—	450	—	—	—	
300	—	300	—	2491	60	300	—	2491	60	
2491	60			2491	60			2491	60	

Tit.	Ausgabe.
	Transp.
III.	Dotationen der Gymnasien ꝛc.:
	1. Gymnasium zu Lemgo
	2. „ „ Detmold
	3. Realschule in Lippstadt
	4. Katholische Kirche daselbst
IV.	Verwaltungskosten:
	1. Gehalte: a. des Hauptrendanten
	b. „ Specialrendanten
	c. „ Kornboden-Administrators
	d. „ der Richter im Amte Schwalenberg
	2. Reparaturen an der katholischen Kirche zu Falkenhagen
V.	Oeffentliche Abgaben:
	1. Beiträge zur Brandcasse
	2. „ „ Amtsgemeindekasse:
	a. von einzeln verpachteten Grundstücken
	b. „ den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken
	c. Kirchensteuer vom Kornboden
VI.	Zinsen von Passiv-Capitalien:
	1. von 17479 ℳ 33 ₰ Capitalien
	2. Zinsrente an die Kirche zu Stapelage
	3. desgl. an die Generalsuperintendentur
VII.	Ausgeliehene Capitalien
VIII.	Außerordentlich
	Summe der Ausgabe
	Die Einnahme beträgt
	Ist Ueberschuß

1880.		1881. einzeln		1881. Summe		1882. einzeln		1882. einzeln		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
2491	60			2491	60			2491	60	
1840	—	1840	—	—	—	1840	—	—	—	
3074	90	3074	90	—	—	3074	90	—	—	
3225	—	3225	—	—	—	3225	—	—	—	
516	12	516	12	8656	02	516	12	8656	02	
300	—	300	—	—	—	300	—	—	—	
135	—	135	—	—	—	135	—	—	—	
30	—	30	—	—	—	30	—	—	—	
21	40	21	40	—	—	21	40	—	—	
200	—	200	—	686	40	200	—	686	40	
185	51	151	96	—	—	151	96	—	—	ad VI. ist die im Jahre 1880 verausgabte Summe ausgeworfen.
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
60	—	60	—	—	—	60	—	—	—	
10	16	10	16	—	—	10	16	—	—	
6	44	6	44	228	56	6	44	228	56	
670	65	670	65	—	—	670	65	—	—	
7	80	7	80	—	—	7	80	—	—	
25	50	25	50	703	95	25	50	703	95	
440	42	—	—	374	33	—	—	315	75	ad VII. Die wieder zu belegenden Abträge von Meliorations-Capitalien.
330	—	—	—	2200	—	—	—	300	—	ad VIII. durch die Einrichtung neuer Pferdeställe und die Vergrößerung der Rindviehstallung auf der Meierei Falkenhagen wird im Jahre 1881 ein Kostenaufwand von 1900 ℳ erwachsen.
13540	50	—	—	15340	86	—	—	13382	28	
47216	56	—	—	47508	11	—	—	47436	27	
33676	06	—	—	32167	25	—	—	34053	99	

Anlage

zu Tit. II. C. der Einnahme

des

Etats der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1881 und 1882.

	Besoldungen und Emolumente:		M	₰	M	₰
1.	Revierverwalter des Falkenhagener Forstes:					
	a. Gehalt		1800	—	—	—
	b. Dienstaufwands-Entschädigung		360	—	—	—
	c. Dienstwohnung mit Garten	210 M				
	d. freies Brennholz	216 „				
	e. für Pachtgrundstücke sind an die Domainencasse zu zahlen	54 „				
	f. Waldhude für 1 Kuh und 2 bis 3 Schweine		—	—	2160	—
2.	Förster Kruse zu Hummersen:					
	a. Bisheriger Gehalt	780 „				
	proponirte Zulage	60 „	840	—	—	—
	b. Miethsentschädigung		90	—		
	c. freies Brennholz	76 M				
	d. für Dienstgrundstücke sind an die Forstcasse zu zahlen	14,75 „	—	—	930	—
3.	Förster Twelemeier zu Wörderfeld:					
	a. Bisheriger Gehalt	780 M				
	proponirte Zulage	60 „	840	—	—	—
	b. Miethsentschädigung		90	—		
	c. freies Brennholz	76 M	—	—	930	—
4.	Waldschütz Brakemeier zu Sabbenhausen:					
	a. Gehalt		600	—	—	—
	b. freies Brennholz	56 „				
	c. für Dienstgrundstücke sind an die Forstcasse zu zahlen	21 „	—	—	600	—
5.	Forstaufseher Kenneke zu Niese:					
	a. Gehalt		432	—		
	b. freies Brennholz	33 „	—	—	432	—
6.	Erheber der Forstgelder		—	—	300	—
7.	Witwe des Waldschütz Schmidt zu Wörderfeld, Pension incl. außerordentlicher jährlicher Unterstützung		—	—	150	—
		Summa	—	—	5502	—

Anlage 3

zum Landkasse-Etat für 1881/82.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	120	
2.	Kellner, Grenzaufseher	441	441	441	
3.	Meier, "	670	670	670	
4.	Stedtfeld, Bundes-Kanzlei-Secretair	206	—	—	Gestorb. 1880.
5.	Garnjost, Steuer-Aufseher	90	—	—	Die Unterstützung ist weggefallen.
6.	Antze, Assessor	1560	1560	1560	
7.	Preuß, Amtsrath	3089	3089	3089	
8.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	912	
9.	Böke, " "	1046	1046	1046	
10.	Kestner, Gymnasiallehrer	2052	2052	2052	
11.	Rentsch, "	855	855	855	
12.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	965	
13.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	72	
14.	Sundermann, Gendarm	144	—	—	Gestorb. 1880.
15.	Corbach, Amtschirurg	184	184	184	
16.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	945	
17.	Weerth, Gymnasiallehrer	1818	1818	1818	
18.	Schneider, Gendarm	768	768	768	
19.	Reitze, Oberlehrer	2558	2558	2558	
20.	Bexten, Gendarm	768	768	768	
21.	Drüke, Amtsdiener	450	450	450	
	Latus:	19713	19273	19273	

№	1. An Beamte.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	19713	19273	19273	
22.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	2208	
23.	von Cölln, Rath	2400	2400	2400	
24.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	4500	
25.	Horrmann, Gymnasialdirector	4500	4500	4500	
26.	Landgraf, Amtsrendant	900	1020	1020	
27.	Hanke, „	400	400	400	
28.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	1032	
29.	Linnemann, Stadtdiener	450	450	450	
30.	Franzmeier, Untervogt	450	450	450	
31.	Kuhlmann, Amtsdiener	450	450	450	
32.	Frevert, Amtspedell	450	—	—	Gestorb. 1880.
33.	Oesterhaus, Bauerrichter	30	30	30	
34.	Jacobi, „	30	30	30	
35.	Kracht, „	30	30	30	
36.	Strate, „	30	—	—	Gestorb. 1880.
37.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	—	1587	1587	
38.	Meyer, Gendarm	—	200	200	
39.	Brandt, Oberwachtmeister	—	1032	1032	
40.	Kenter I, Gendarm	—	888	888	
41.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	—	1936	1936	
	Sa.	37573	42416	42416	
	2. An Hinterbliebene von Beamten.				
1.	Witwe Wasserfall, Archivar	345	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel zwei Töchter	100	100	100	
3.	Witwe Wasserfall, Kanzleirath	300	300	300	
4.	„ Overbeck, Wegebau-Inspector	450	450	450	
	Latus:	1195	1195	1195	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	1195	1195	1195	
5.	Witwe Kellner, Amtsassessor . . .	600	600	600	
6.	„ Kellner, Rath	300	300	300	
7.	„ Riedemann, Amtsrendant	225	225	225	
8.	„ Knipping, Amtsrath . . .	600	600	600	
9.	„ Gröne, Kanzlist	200	—	—	Gestorb. 1880.
10.	„ Kemper, Amtmann	187	187	187	
11.	Fräulein Johanne Liebich	144	144	144	
12.	Witwe Eschenburg, Regierungs-Präsident	1500	1500	1500	
13.	„ Schierenberg, Amtmann.	600	600	600	
14.	„ Petri, Amtmann	600	600	600	
15.	„ Dr. Reinold	225	225	225	
16.	„ „ Schönfeld	225	225	225	
17.	„ „ Riedemann	225	225	225	
18.	„ Clasing, Amtschirurg . . .	112	112	112	
19.	„ Gröne, Grenzaufseher . .	108	108	108	
20.	„ Ottemeyer, „ . .	72	72	72	
21.	„ Sielemann, „ . .	108	108	108	
22.	„ Petig, Gendarm	72	72	72	
23.	„ Lehbrink, „	54	54	54	
24.	Fräulein Alwine Brokhausen . . .	300	300	300	
25.	„ Anna Schönfeld	123	123	123	
26.	Witwe Ulrich, Obergerichts-Secretair	600	600	600	
27.	„ Steinhagen, Gymnasiallehrer	300	300	300	
28.	„ Schröder, Gendarm	108	108	108	
29.	„ Petri, Geh. Ober-Reg.-Rath	900	900	900	
	Sa.	9683	9483	9483	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.		1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
		Transport:	9683	9483	9483	
30.	Witwe	Kellner, Amtsrendant . .	300	300	300	
31.	„	Althof, Criminal-Ger.-Secr.	300	—	—	Gestorb. 1880
32.	„	Wessel, Amtsrath	600	600	600	
33.	„	Dornheim, Gymnasiallehrer	600	600	600	
34.	„	Hunke, Crim.-Ger.-Pedell	180	180	180	
35.	„	von Meien, Hofbaurath .	300	300	300	
36.	„	Arcularius, Wegebaumeister	600	600	600	
37.	„	Hoffmann, Regierungsrath	900	900	900	
38.	„	Piderit, Geh. Hofrath . .	150	150	150	
39.	„	Schröter, Amtsrath	600	600	600	
40.	„	Hasse, Rath	600	600	600	
41.	„	Hasse, Landreceptor	600	600	600	
42.	„	Clemen, Amtsassessor . . .	300	300	300	
43.	„	Oesterhaus, Amtspedell .	72	72	72	
44.	„	Drawe, Amtsdiener	54	54	54	
45.	„	Wagener, Amtspedell . . .	72	72	72	
46.	„	Burg, Amtsdiener	30	30	30	
47.	„	Regtmeier, Executor . . .	30	30	30	
48.	„	Strate, Amtspedell	48	48	48	
49.	„	Dr. Hentzen, Amtschirurg	150	150	150	
50.	„	Bögeholz, Amtsdiener . .	—	48	48	
51.	„	Helle, Steueraufseher . . .	—	225	225	
52.	„	Sundermann, Gendarm .	—	30	30	
		Sa.	16169	15972	15972	

Anlage 4

zum Landkasse-Etat für 1881/82.

Ausgabe.

II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Bauverwaltung.

C. Wegebau.

	1880.	1881.	1882.
	ℳ	ℳ	ℳ
I. Einnahme.			
1. Von den Hebestellen.			
a. Von den verpachteten	39029	32000	32000
b. „ „ administrirten	4380	4380	4380
2. Von den Extraposten	150	150	150
3. Aus Fürstlicher Hofmarstallskasse	480	480	480
4. Miethgelder	36	36	36
5. Aus den Baumpflanzungen	1000	1000	1000
Sa. der Einnahme:	45075	38046	38046
II. Ausgabe.			
1. Unterhaltung der Chausseen	137000	116000	132000
2. Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindestraßen	4000	2500	2500
3. Baumpflanzungen	50	900	900
4. Insgemein.			
a. Dienstkleidung für die Wegaufseher	560	560	560
b. Formulare	300	300	300
c. Barrieren	200	200	200
d. Geräthschaften	150	1200	1200
e. Außerordentlich	900	900	900
Sa. der Ausgabe:	143160	122560	138560
Die Einnahme beträgt:	45075	38046	38046
also der erforderliche Zuschuß:	98085	84514	100514

Bemerkungen.

I. zur Einnahme.

Zu 1a. In Folge der Anlage einer Eisenbahn von Herford nach Detmold wird sich der Pachtertrag der Hebestellen in Salzuflen, Linnemannsbusch, Jerxen und Grastrup erheblich verringern, während andererseits die Pacht der Hebestelle in Hörstmar bereits gestiegen ist. Der Ausfall ist zu 7029 ℳ angenommen.

II. Zur Ausgabe.

Zu 1. Durch die Anlage der Eisenbahn werden die Kosten der Unterhaltung einiger Chausseestrecken vermindert werden, und extraordinäre Ausgaben sind, von mehreren umfangreichen Pflasterarbeiten abgesehen, für das Jahr 1881 nicht zu erwarten, während für das Jahr 1882 der Bau einer neuen Brücke über die Kalle bei der Niedern-Mühle und eine bedeutende Reparatur der Königsbrücke bei Schötmar in Aussicht genommen werden müssen. Aus diesem Grunde sind die Ausgaben für das Jahr 1882 um 16000 ℳ höher veranschlagt, als für 1881.

Im Uebrigen sind keine Einschränkungen thunlich, da weder am Steinmateriale, noch am Tagelohne und an sonstigen Ausgaben gespart werden kann und der Zustand einiger Chausseen den Aufwand erheblicher Kosten dringend nothwendig macht.

Zu 2. Die Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindestraßen sind nach Maßgabe der in den letzten Jahren erwachsenen Ausgaben erheblich geringer angeschlagen, als bisher.

Zu 3. Auf mehreren Strecken befinden sich die an den Seiten der Chausseen stehenden Bäume im Besitze von Privatpersonen. Da zur Vermeidung der hierdurch oft entstehenden Differenzen, sowie zur Erzielung einer besseren Pflege und Controle die Erwerbung dieser Bäume für die Wegbauverwaltung sehr wünschenswerth erscheinen muß, so ist zu dem Zwecke eines successiven Ankaufs derselben eine Summe von je 850 *M.* für die Jahre 1881 und 1882 ausgeworfen.

Zu 4d. Die Erhöhung der Ausgaben wird dadurch veranlaßt, daß in jedem der beiden Etatsjahre eine der älteren Trommelwalzen mit einem neuen Mantel wird versehen werden müssen.

Anlage 5
zum Landkasse-Etat für 1881/82.

Ausgabe.

III. Landes-Verwaltung.

1. Gehalte.

№		1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
	A. Cabinets-Ministerium.				
1.	Cabinets-Minister	9000	9000	9000	Dieser Posten ist mit dem des Regierungs-Präsidenten vereinigt.
2.	Cabinets-Rath	—	5100	5100	
3.	Cabinets-Registrator und Expedient	2100	2100	2100	
4.	Cabinets-Diener	150	150	150	
	Sa.	11250	16350	16350	
	B. Regierung.				
1.	Präsident	—	—	—	Vergl. A 1.
2.	Erster Regierungsrath	6000	6000	6000	
3.	Zweiter Regierungsrath	4650	4650	4650	Außerdem 900 M aus der Leihekasse und 150 M aus der Unterstützungskasse.
4.	Dritter Regierungsrath	5400	5400	5400	
5.	Medicinal-Referent	1200	1200	1200	
6.	Technischer Referent	1500	1500	1500	Einschließl. 300 M Dienstaufwands-Entschädigung.
7.	Ständiger Hülfsarbeiter	—	2400	2400	Bisher unter Tit. III, 2 C der Ausgabe berechnet.
8.	Regierungssecretair	3600	3600	3600	
9.	Rechnungs-Revisor	—	3000	3000	
10.	Erster Regierungs-Registrator	2000	2000	2000	
11.	Zweiter Regierungs-Registrator	1800	1800	1800	
12.	Regierungs-Calculator	2000	2000	2000	
13.	Erster Regierungsexpedient	1950	1950	1950	
14.	Zweiter Regierungsexpedient	1600	1600	1600	
	Latus:	31700	37100	37100	

№		1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	31700	37100	37100	
15.	Regierungs-Pedell	1102	1200	1200	Eine Gehalts-Erhöhung von 98 Mrk. wird beantragt.
16.	Archivar	2820	2820	2820	
17.	Gehülfe des Archivars	—	1800	1800	
18.	Landreceptor	1000	1000	1000	
	Sa.	36622	43920	43920	
	C. Landescataster- und Ablösungs-Commission.				
1.	Secretair	2400	2400	2400	
2.	Derselbe für Reinigung und Heizung der Locale	75	75	75	
3.	Catasterschreiber	900	900	900	
4.	Landtaxator	90	90	90	
	Sa.	3465	3465	3465	
	D. Verwaltungsämter.				
1.	7 Verwaltungsbeamte	19400	29180	29180	Einschließlich 2700 Mrk. Dienst-Aufwandsentschädigung und 280 Mrk. Wohnungsgeld.
2.	6 Amtsschreiber	6000	9000	9000	
3.	6 Hülfsschreiber	2000	3000	3000	
4.	6 Pedellen	—	6300	6300	
5.	1 Amtsdiener, für Lipperode-Cappel	234	234	234	
6.	Miethe für eine Dienstwohnung und Geschäftsräume	—	900	900	
	Sa.	27634	48614	48614	
	E. Steuerkassen.				
1.	6 Rendanten	12677	12677	12677	Einschließlich 1000 ℳ Dienstaufwands-Entschädig.
2.	77 Bauerrichter	10614	10614	10614	
	Sa.	23291	23291	23291	

Anlage 6

zum Landkasse-Etat für 1881/82.

Ausgabe.

IV. Justiz-Verwaltung.

№		1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
1.	Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
		S.	p.	s.	
2.	Landgericht.				
	a. 7 Richter	34237	34350	34350	
	b. 3 Gerichtsschreiber	6700	6700	6700	
	c. 2 Pedellen	2550	2550	2550	
	Sa.	43487	43600	43600	
3.	Staatsanwaltschaft.				
	a. Staatsanwalt beim Landgerichte	5050	5050	5050	Einschließl. 250 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.
	b. Gehülfen desselben	2700	2700	2700	Einschließl. 600 ℳ Wohnungs-Entschädigung.
	c. Expedient und Registrator	1800	1800	1800	
	d. 23 Amtsanwälte	10000	10000	10000	
	Sa.	19550	19550	19550	
4.	Amtsgerichte.				
	a. 14 Richter	56618	58460	58835	Einschl. 5160 ℳ Wohnungs-Entschädig. u. 500 ℳ f. Termine außerhalb des Gerichtssitzes.
	b. 14 Gerichtsschreiber	25200	25200	25200	
	c. 10 Pedellen	11000	11000	11000	
	d. 1 Kastellan	—	1000	1000	Zu d. neben freier Wohnung im Landgerichtsgebäude.
	Sa.	92818	95660	96035	
5.	Gerichts-Assessoren	1800	1800	1800	
		S.	p.	s.	

№		1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
6.	Gerichtsvollzieher.				
	a. Zuschuß zu deren Gebühren	1000	1000	1000	
	b. 2 Gehülfen	1800	1800	1800	
	Sa.	2800	2800	2800	
7.	Hülfsschreiber	8000	10000	10000	Die bisherige Anzahl der Hülfsschreiber genügt nicht; auch müssen einige derselben höher besoldet werden.
		S.	p.	s.	
8.	Sachliche Ausgaben	1550	1200	1200	
		S.	p.	s.	
9.	Sonstige Ausgaben	200	200	200	
		S.	p.	s.	

Anlage 7

zum Landcasse-Etat für 1881/82.

Ausgabe.

V. Verwaltung des Innern.

3. Strafanstalten.

A. Kosten der hiesigen Anstalt.

№		1880. ℳ	1881. ℳ	1882. ℳ	Bemerkungen.
	a. Einnahme.				
1.	Erwerb der Gefangenen und Corrigenden	5000	7000	7000	Die Einnahmen sind höher veranschlagt, weil die Frequenz erheblich gestiegen ist.
2.	Erstattete Unterhaltungskosten der Gefangenen	500	600	600	
3.	Gartenfrüchte und Obst	100	100	100	
4.	Vermischt	200	200	200	
	Sa. der Einnahme	5800	7900	7900	
	b. Ausgabe.				
1.	Bau- und Besserungskosten	—	600	600	Die Bau- und Besserungskosten sind in den Etat aufgenommen, weil sie aus der Casse der Anstalt bestritten werden.
2.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe	300	400	400	Die Erhöhung der Ausgabe ist Folge der großen Frequenz.
3.	Lebensmittel	5000	7000	7000	
4.	Erleuchtung	100	100	100	
5.	Brennmaterial	400	400	400	
	Latus:	5800	8500	8500	

№		1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
	Transport:	5800	8500	8500	
6.	Wäsche	50	50	50	
7.	Gärten und Viehstand	400	600	600	Die Erhöhung der Ausgabe ist Folge der großen Frequenz.
8.	Kleidungsstücke, Betten und Leinengeräth	800	850	850	
9.	Arznei	150	150	150	
10.	Besoldung laut nachstehender Specification	4350	4650	4650	Wegen der größeren Frequenz ist die Anstellung eines dritten Aufsehers nothwendig geworden.
11.	Bücher und Schreibmaterial	50	50	50	
12.	Antheil der Gefangenen und Corrigenden am Arbeitsverdienst	800	900	900	Wie zu 2, 3, 7 und 8.
13.	Vermischt	50	100	100	
	Sa. der Ausgabe	12450	15850	15850	
	Die Einnahme beträgt	5800	7900	7900	
	also der erforderliche Zuschuß	6650	7950	7950	
	Besoldungen.				
1.	An den Hausverwalter	1650	1650	1650	
2.	„ „ protestantischen Geistlichen	180	180	180	
3.	„ „ katholischen Geistlichen	100	100	100	
4.	„ „ Arzt nach Liquidation	200	200	200	
5.	„ „ Vorsänger	80	80	80	
6.	„ „ Oberaufseher	1200	1200	1200	
7.	„ die drei Aufseher	700	1000	1000	
8.	„ „ Aufseherin und Haushälterin	240	240	240	
	Sa.	4350	4650	4650	

Anlage 8

zum Landkasse-Etat für 1881|82.

Zu VI 2 A der Ausgabe.

Etat für das Gymnasium zu Detmold

für 1881|82.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat von 1880. M	₰
I.	Bestand aus der Rechnung von 1880	—	—
II.	Aus öffentlichen Kassen und zwar:		
	1. Landkasse	21222	10
	2. Generalkasse	3074	90
	3. Städtische Cämmereikasse	3450	—
III.	Schulgeld	14600	—
IV.	Restanten	—	--
V.	Zeugnisse	60	—
VI.	Zinsen	240	—
VII.	Anzuleihende Capitalien	—	—
VIII.	Außerordentlich	6	—
IX.	Schulgeld von der Vorschule	2800	—
	Summe der Einnahme	45453	—

Etat für 1881. M	₰	Etat für 1882. M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
25094	10	26094	10	
3074	90	3074	90	
3450	—	3450	—	
14600	—	14600	—	Zu III. Rechnung von 1879: 14474 M.
—	—	—	—	
60	—	60	—	
240	—	240	—	Zu VI. Darin sind 40 M. Zinsen von dem Bestande der frühern Rechnung der Vorschule zu 1000 M. mit enthalten.
—	—	—	—	
6	—	6	—	
2800	—	2800	—	Zu IX. Rechnung von 1879: 2559 M.
49325	—	50325	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1880. ℳ	₰
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1880	—	—
II.	Gehalte:		
	1. Director	4500	—
	2. erster Oberlehrer 3. zweiter Oberlehrer 4. dritter Oberlehrer 5. vierter Oberlehrer 6. erster Gymnasiallehrer 7. zweiter Gymnasiallehrer	28350	—
	8. dritter Gymnasiallehrer	450	—
	9. vierter Gymnasiallehrer 10. fünfter Gymnasiallehrer 11. sechster Gymnasiallehrer		
	12. vierter Oberlehrer, Remuneration für das Turnen	432	—
	13. Derselbe, desgleichen für die Bibliothek	75	—
	14. zweiter Gymnasiallehrer, desgl. für das Turnen	288	—
	15. Gymnasial-Elementarlehrer	2100	—
	16. Religionslehrer	300	—
	17. Zeichenlehrer	1050	—
	18. Singlehrer	240	—
	19. Schulpedell	450	—
	20. Schulpedellgehülfe	300	—
III.	Bücher, Drucksachen, physikalische Apparate und für den Zeichenunterricht	800	—
IV.	Bauten, Reparaturen einschließlich der Handwerkerrechnungen	1500	—
V.	Schulutensilien	300	—
VI.	Abgaben	—	—
	Latus	41135	—

Etat für 1881. M.	₰	Etat für 1882. M.	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
4500	—	4500	—	
31500	—	31500	—	
450	—	450	—	
				Zu II. 11. Vergl. die weitere Ausführung zu diesem Etat.
432	—	432	—	
75	—	75	—	
288	—	288	—	
2100	—	2100	—	
—	—	—	—	Zu II. 16. Wie zu II. 11.
1050	—	1050	—	
240	—	240	—	
450	—	450	—	
300	—	300	—	
1100	—	1100	—	Zu III. Wie zu II. 11.
1980	—	2740	—	Zu IV. Wie zu II. 11.
600	—	600	—	Zu V. Wie zu II. 11.
—	—	—	—	
45065	—	45825	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1880. ℳ	₰
	Transport	41135	—
VII.	Brennmaterial	540	—
VIII.	Verwaltung	150	—
IX.	Zinsen	—	—
X.	Insgemein	900	—
XI.	Gehalte bei der Vorschule:		
	1. Lehrer Althof	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	2. Lehrer Reineke	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	3. Schulpedell	90	—
XII.	Baukosten für die Vorschule	178	—
XIII.	Insgemein für die Vorschule	60	—
	Summe der Ausgabe	45453	—

Etat für 1881. M	₰	Etat für 1882. M	₰	Bemerkungen.
45065	—	45825	—	
540	—	540	—	
250	—	250	—	Zu VIII. Wie zu II. 11.
—	—	—	—	
900	—	900	—	
900	—	900	—	
300	—	300	—	
900	—	900	—	
300	—	300	—	
90	—	90	—	
20	—	260	—	
60	—	60	—	
49325	—	50325	—	

Zum Etat

für das Gymnasium zu Detmold für 1881/82.

Zu einzelnen Positionen der Ausgabe wird noch Folgendes weiter ausgeführt:

Zu II. 11. 16. Nach dem übereinstimmenden Urtheile des Gymnasialdirectors und des mit der Beaufsichtigung der beiden Gymnasien des Landes beauftragten Königlich Preußischen Provinzialschulraths leidet der Religionsunterricht am hiesigen Gymnasium unter der Vertheilung desselben an vier verschiedene Lehrer, und können die Nachtheile dieser Zersplitterung nur durch die Anstellung eines sechsten Gymnasiallehrers, dem der Religionsunterricht von der VI. oder wenigstens von der IV. an übertragen wird, gehoben werden.

Es ist ferner nöthig, wenn die Lehrziele in II. und III. erreicht werden sollen, die Secunda im Griechischen und die Tertia im Lateinischen und Französischen zu theilen.

Infolge dieser Aenderungen und der Vereinigung des Religionsunterrichts in einer Hand entstehen aber 24 neue Lehrstunden, wofür es also eines sechsten Gymnasiallehrers mit dem Normalgehalte von 3150 ℳ bedarf.

Wenn auf diese Weise der jetzt 4 Religionsunterrichtsstunden am Gymnasium ertheilende Consistorialrath Thelemann von diesen befreit würde, so könnte derselbe zugleich mehr für die Revision der Volksschulen verwandt werden, als es jetzt der Fall ist, wo derselbe zu sehr von seinen übrigen

Geschäften, namentlich dem außerordentlich angewachsenen Referate in Schulsachen bei dem Consistorium, in Anspruch genommen wird. Die ihm für jenen Unterricht aus der Gymnasialkasse bisher jährlich gezahlten 300 ℳ würden aber auf die Landkasse zu übernehmen sein.

Zu III. Bei der bisherigen Etatsumme von 800 ℳ ist zu den nöthigen Anschaffungen für die Lehrerbibliothek des Gymnasiums neben den übrigen unter diesem Titel aufgeführten Gegenständen eine verhältnißmäßig zu geringe Summe übrig geblieben und deshalb von den betreffenden Fachlehrern der dringende Wunsch ausgesprochen worden, diesen Titel angemessen zu erhöhen.

Zu IV. XII. Die für Unterhaltung der Gebäude ausgeworfenen Summen beschränken sich auf die nothwendigen laufenden Reparaturen, werden sich aber auf 1700 ℳ bezw. 2400 ℳ ermäßigen, wenn zu einer Erweiterung des Gymnasialgebäudes selbst geschritten würde.

Zu V. Von den Schulutensilien bedürfen namentlich die Tischplatten und Subsellien einer Erneuerung, weshalb statt der früheren 300 ℳ 600 ℳ ausgeworfen sind.

Zu VIII. Druckkosten, Formulare für Censuren, Zeugnisse, Schulgeldzettel ꝛc. erfordern eine Erhöhung der bisherigen Etatsumme.

Anlage 9

zum Landkasse-Etat für 1881|82.

Zu VI 3 der Ausgabe.

Etat der General-Schulkasse

für 1881|82.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat von 1880. Mark ohne Pf.
I.	Bestand der Rechnung von 1880	—
II.	Zuschuß aus der Landrentei	306
III.	Zuschuß aus der Waisenhauscasse zur Beköstigung von etatmäßig 20 zahlenden Seminaristen	—
IV.	Zuschuß aus der Landcasse	193908
V.	Beiträge der Seminaristen zur Beköstigung	4455
VI.	Erstattungsbeiträge früherer Seminaristen	—
VII.	Für abgelöste 16 Klafter Deputatholz des Seminars 194 ℳ und außerordentlich	200
	Summe der Einnahme	198869

Nach dem Etat für 1881. Mark ohne Pf.	Nach dem Etat für 1882. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
306	306	(und 67 ₰)
—	—	Zu III. beträgt 600 ℳ, fällt aber vom 1. October 1879 ab für 5 Jahre fort für Ueberlassung der vom Lehrer Menke und der Witwe Menke als Dienstwohnung benutzten Räume an das Seminar.
198743	201413	Zu IV. Der frühere Zuschuß aus der Leihecasse zu 735 ℳ ist seit 1880 fortgefallen und erfolgt mit aus der Landcasse.
4455	4455	Zu V. Es ist wiederum die Zahl von 37 Seminaristen angenommen, obgleich diese für 1880 noch nicht erreicht ist. Von ihnen sind 4 frei. Die übrigen bezahlen je 135 ℳ
—	—	Zu VI. Von den frühern Rückständen sind noch einige eingegangen, neue Erstattungsbeiträge aber nicht hinzugekommen.
200	200	
203704	206374	

Tit.	II. Ausgabe				Nach dem Etat von 1880. Mark ohne Pf.
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1880				—
II.	Gehalte des Directors und der Lehrer des Seminars:				
				ℳ	
	1. Seminar-Director Credé			3450	
	statt der frühern 10 Deputatklaftern Holz nach der Ablösung			160	
	2. Professor Dr. Weerth			1050	
	3. Seminar-Oberlehrer Steinhagen			1620	
	4. Seminar-Hülfslehrer Burre			1500	
	5. Musiklehrer Walkerling			2070	
	Remuneration für den Violinunterricht . .			300	
	6. Zeichenlehrer Menke			180	
	7. für das Stimmen der Orgel und Instrumente			150	
	8. für den Turnunterricht			180	
	9. für den Unterricht in der Obstbaumzucht			100	
					10760
III.	Gehalte der Lehrer:				
		Mark ohne Pfennig.			
		1880.	1881.	1882.	
	1. Ordentliches Gehalt:				
	a. der Nebenlehrer und ständigen Hülfslehrer	22277	26177	27377	
				Latus:	10760

Nach dem Etat für 1881. Mark ohne Pf.	Nach dem Etat für 1882. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
10760	10760	Zu III 1 a. 1881: I. Classe (30) 17867 ℳ II. „ (11) 8310 „ 1882: I. „ (21) 13067 „ II. „ (19) 14310 „ Es ist dabei angenommen, daß wahrscheinlich 10 der jetzigen Seminaristen im Herbst 1880 als Nebenlehrer angestellt werden und daß zu Hohenhausen in Rücksicht auf die Zahl der Kinder (314) eine zweite Nebenlehrerstelle errichtet wird.
10760	10760	

Tit.	II. Ausgabe.				Nach dem Etat von 1880. Mark ohne Pf.
				Transport:	10760
		Mark ohne Pfennig.			
		1880.	1881.	1882.	
	b. der Hauptlehrer einschließlich der Zulage für die Lehrer der fünften Gehaltsclasse	145776	144228	145878	
	2. Zulage durch Aufrücken von Hauptlehrern in höhere Gehaltsclassen .	242	1176	996	
	3. Remuneration für Vertretung	1400	1400	1400	
					169695
IV.	Pensionen				6678
				Latus:	187133

Nach dem Etat für 1881. Mark ohne Pf.	Nach dem Etat für 1882. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
10760	10760	
		Zu III 1 b. 1881: I. Classe (26) 17044,78 ℳ II. „ (20) 15965,56 „ III. „ (20) 21159,44 „ IV. „ (12) 14366,36 „ V. „ (60) 75692,39 „ 144228 ℳ 1882: I. „ (26) 17044,78 ℳ II. „ (14) 11544,84 „ III. „ (20) 20373,68 „ IV. „ (17) 19939,16 „ V. „ (61) 76976,07 „ 145878 ℳ
172981	175651	Die Gehalte sind nach der Zahl der Lehrer im Juni 1880 berechnet. Es werden aber im Laufe des Jahres 1880 noch mehrere jetzige Vacanzen besetzt werden und wird die Totalsumme der Gehalte sich dadurch erhöhen.
9207	9207	Zu IV. Zu dem Betrage für 1880 sind hinzugekommen: Die bisher noch nicht berechneten für die Wohnung zu gewährenden Pensionsbeträge, für Kotzenberg zu Detmold 150 ℳ und für Köllermeier zu Ahmsen 40 ℳ; ferner an Pensionen 1380 ℳ für Winter in Brake, je 150 ℳ für Ww. Rehse zu Oerlinghausen, Müller zu Wöbbel und Dubbert zu Elbrinxen, 50 ℳ für Ww. Löwenkamp das. Erhöht von 150 ℳ auf 225 ℳ sind die Pensionen der Ww. Behmeier zu Bega, Küstermann zu Schötmar, Kaßpohl zu Lage, Schierenberg zu Brake. Neu beantragt wird eine Pension zu 150 ℳ für Ww. Rentsch zu Lemgo. Im Ganzen beziehen Pensionen 4 Lehrer, 4 Lehrer-Witwen, 1 Lehrer-Tochter.
192948	195618	

Tit.	II. Ausgabe.				Nach dem Etat von 1880. Mark ohne Pf.
				Transport:	187133
V.	Kosten der Centralverwaltung:				
				1880:	
	1. für Schulvisitationen			400 ℳ	
	2. Gehalt des Rechnungsführers			840 „	1240
VI.	Kosten des Seminars:				
		Mark ohne Pfennig.			
		1880.	1881.	1882.	
	1. Beköstigung von 37 Seminaristen zu je 180 ℳ und Frühstück für die 4 freien Seminaristen zu je 30 ℳ	6780	6780	6780	
	2. Bücher und sonstige Lehrmittel	1230	400	400	
	3. Brennmaterial	350	400	400	
	4. Beleuchtung	200	200	200	
	5. Bau- und Reparaturkosten	1000	1750	1750	
	6. Miethzins von dem zur Obstbaumschule benutzten Theil des Waisenhausgartens am Meiersfelder Wege	36	36	36	
	7. Insgemein	300	450	450	9896
VII.	Unterstützungen				450
VIII.	Außerordentlich				150
				Summe der Ausgabe:	198869

Nach dem Etat für 1881. Mark ohne Pf.	Nach dem Etat für 1882. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
192948	195618	
1290	1290	Zu V 1. Statt der Summe von 400 ℳ für Schulvisitationen sind 450 ℳ angenommen. Nach der Rechnung vom Jahre 1879 waren 458 ℳ verausgabt.
		Zu VI. Der frühere Gehalt des Lehrers Menke als Oekonomen zu 30 ℳ 67 ₰ ist seit 1. October 1879 fortgefallen (vgl. Bemerkung zur Einnahme III).
		Zu VI 2. In den 1230 ℳ für 1880 waren 900 ℳ für ein Pedalclavier inbegriffen.
9016	9016	Zu VI 7. 1879: 464,07 ℳ.
300	300	Zu VII. Da die Unterstützungen für die Lehrer in Krankheitsfällen jetzt unmittelbar aus den Ueberschüssen der Leihekasse erfolgen, so werden nur in außerordentlichen Fällen sich sonstige Unterstützungen von Lehrern oder Lehrerwitwen nöthig machen.
150	150	
203704	206374	

Anlage 10

zum Landkasse-Etat für 1881/82.

VII. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

№	7. Medicinalwesen.	1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
	1. Medicinal-Collegium.				
1.	Geh. Medicinalrath Dr. Kirchner	450	450	450	
2.	Geh. Hofrath Dr. Eschenburg . .	300	300	300	
3.	Medicinalrath Dr. Theopold . . .	300	300	300	
4.	Derselbe als Hebammenlehrer . . .	600	600	600	
	2. Amts-Physici.				
1.	Dr. Kirchner, Geh. Medicinalrath	600	600	600	
2.	„ Honerla, Sanitätsrath	664	664	664	Einschl. 60 M. an die Lemgoer Stadtkasse für Holz.
3.	„ Theopold, Medicinalrath . .	610	610	610	
4.	„ Lenzberg, Sanitätsrath	450	450	450	
5.	„ Caspari, „	450	450	450	
6.	„ Hilbk in Lippstadt	75	75	75	
	3. Landkrankenhaus.				
1.	Dr. Petri in Detmold	450	450	450	
	4. Armenärzte u. Amtschirurgen.				
1.	Dr. Petri in Detmold	225	225	225	
2.	„ Becker in Lemgo	225	225	225	
3.	„ Theopold II in Blomberg . .	225	225	225	
4.	„ Capellen in Schötmar	300	300	300	
5.	„ Esau in Oerlinghausen	300	300	300	
6.	„ Schnitger, Sanitäts-Rath in Schwalenberg	600	600	600	
7.	„ von Sobbe in Horn	225	225	225	
8.	„ Severin in Lage	300	300	300	
	Latus:	7349	7349	7349	

№	7. Medicinalwesen.	1880. M	1881. M	1882. M	Bemerkungen.
	Transport:	7349	7349	7349	
9.	Dr. Hovedissen in Varenholz	300	300	300	
10.	„ Beißenhirtz in Hohenhausen	225	225	225	
11.	„ Cordemann in Bösingfeld	225	225	225	
12	„ Theopold in Barntrup	225	225	225	
13.	Harland, Medicinalchirurg in Lage	225	225	225	
14.	Thomas, Medicinalchirurg in Schlangen	123	123	123	
	5. Medicinal-Referenten für Apotheken.				
1.	Quentin, Medicinalrath in Detmold	300	300	300	
2.	Overbeck, Medicinalassessor in Lemgo	120	120	120	
	6. Kreisthierärzte.				
1.	Meier in Detmold	150	150	150	
2.	Riekehof in Lemgo	150	150	150	
3.		150	150	150	Die Stelle ist einstweilen unbesetzt.
4.	Tielker in Blomberg	150	150	150	
	Sa.	9692	9692	9692	

Anlage 11

zum Landcasse-Etat für 1881|82.

Etat

über

die Verwendung des Rein-Ertrages der Leihecasse für die Jahre

1881|82.

		1881		1882.	
		Einnahme.	Ausgabe.	Einnahme.	Ausgabe.
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	I. Einnahme.				
	Der Rein-Ertrag wird betragen ca.	40000	—	40000	—
	II. Ausgabe.				
1.	für die Industrieschulen auf dem Lande		1320		1320
2.	„ „ hiesige Töchterschule		1404		1404
3.	„ „ hiesige Erwerbschule		184		184
4.	„ das Land-Krankenhaus		4800		4800
5.	„ die Charité-Casse		1392		1392
6.	„ die Gewerbeschule in Detmold u. Lemgo		1200		1200
7.	„ für Handels- und gewerbliche Zwecke		1400		1400
8.	„ landwirthschaftliche Zwecke		3200		3200
9.	„ statistische Zwecke		2000		2000
10.	„ das Germanische Museum		75		75
11.	„ Unterstützungen von Schullehrern und Beamten in Krankheitsfällen		1200		1200
12.	„ Zuschuß zur Landcasse		20000		20000
13.	„ „Insgemein“		1000		1000
14.	„ „ärztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen“		500		500
15.	„ die Fortbildungsschule zu Lemgo		450		450
16.	„ den Reservefonds der etwa verbleibende Rest				
		40000	40125	40000	40125

Proposition,

die Abänderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 betreffend.

Nach § 8 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 soll, wenn eine Schule dergestalt überfüllt ist, daß ein Lehrer mehr als 120 Schüler zu unterrichten hat, auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden. Bei dieser Bestimmung wie bei derjenigen des § 87, daß die Oberklasse vorzugsweise in den Morgenstunden unterrichtet werden soll und dieser Unterricht nur ausnahmsweise in den Sommermonaten unter Umständen auf den Nachmittag verlegt werden darf, hat das Gesetz offenbar nur sogenannte Halbtagsschulen im Auge, d. h. solche Schulen, in welchen bestimmte Klassen oder Abtheilungen entweder Vormittags oder Nachmittags unterrichtet werden, während in den sogenannten Ganztagsschulen dieselben Schüler sowohl Vormittags als Nachmittags Unterricht erhalten. Es leuchtet von selbst ein, daß eine Anzahl von 120 Schülern von einem einzigen Lehrer Vor- und Nachmittags nicht zusammen unterrichtet werden können, weil hierzu sowohl die Kraft eines Mannes nicht ausreicht und die Zeit fehlen würde, den einzelnen Schülern, besonders den schwächeren unter ihnen die nöthige Aufmerksamkeit zuzuwenden, als auch im Lande wohl kaum eine Schulstube sich finden möchte, in welcher 120 Schüler zugleich ausreichend Platz hätten.

Für Halbtagsschulen ist die Maximalzahl von 120 Schülern zutreffend, indem dann gemäß § 2 unserer Schulordnung vom 18. October 1873 gewöhnlich nur 60—70 Schüler gleichzeitig zu unterrichten sind. Für Ganztagsschulen aber muß nach den oben angeführten Gründen die im Gesetze bestimmte Maximalzahl nothwendig herabgemindert werden, und können höchstens 80 Schüler gleichzeitig Unterricht erhalten, wenn sie wirklich so gefördert werden sollen, daß die gesetzlichen Ziele erreicht werden.

Für den eintretenden Fall der Ueberfüllung einer Schule sind sodann in §§ 8 und 9 des Schul-Gesetzes drei Modalitäten vorgesehen, in welchen eine Verminderung der Schülerzahl herbeigeführt werden soll.

Es soll dieses geschehen entweder:

1. durch Umschulung einzelner Gehöfte oder Ortschaften, oder
2. durch Theilung des Schulbezirks in Errichtung eines neuen Schulsystems mit einer eigenen Hauptschule, oder
3. durch Vermehrung des Lehrerpersonals an der überfüllten Schule selbst, resp. durch Anstellung eines Nebenlehrers.

Was nun die letzte Modalität betrifft, so ist es für die Schule nicht zuträglich, wenn die Zahl der Nebenlehrer, welche wegen der Beförderung auf Hauptlehrerstellen häufig wechseln, unverhältnißmäßig zunimmt. Es ist z. B. ein offenbares Mißverständniß, wenn an einer Schule mit einem Hauptlehrer zwei Nebenlehrer oder an einer solchen mit zwei oder mehr Hauptlehrern mehr als zwei Nebenlehrer angestellt werden. Deshalb müßte für den Fall, daß an einer überfüllten Schule das Lehrerpersonal zu vermehren ist, gesetzlich bestimmt sein, daß neben einem Hauptlehrer nicht mehr als ein Nebenlehrer und an einer Schule mit zwei oder mehr Hauptlehrern höchstens zwei

Nebenlehrer angestellt werden dürfen und erforderlichen Falles die Lehrkräfte durch Anstellung eines weiteren Hauptlehrers zu vermehren sind.

Bei der nothwendig werdenden Veränderung der Grenzen eines Schulbezirks oder der Errichtung eines neuen wird es sich empfehlen, die Zusammengehörigkeit einzelner Theile der Schulgemeinde mit der politischen Gemeinde womöglich nicht zu alteriren, eventuell mit derselben in Einklang zu bringen.

Es wird dem Landtage die im nachstehenden Gesetzentwurfe enthaltene Abänderung der §§ 8 und 9 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 proponirt.

Durch die Ausführung desselben würde sich zuvörderst nach Maßgabe der vorhandenen Anzahl der zu unterrichtenden Kinder die Anstellung je eines Hauptlehrers in Lage und Salzuflen, sowie eines Nebenlehrers in Lemgo, Blomberg, Barntrup und Horn erforderlich machen, und würden sich die dafür aufzuwendenden Kosten, den Minimalsatz der Gehalte für Haupt- und Nebenlehrer angenommen, auf 4200 ℳ jährlich belaufen.

Gesetz-Entwurf,

die Abänderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

Die §§ 8 und 9 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. December 1849 werden aufgehoben und durch nachstehende Bestimmungen ersetzt:

§ 8.

Ist eine Schule dergestalt überfüllt, daß ein Lehrer in einer Halbtagsschule mehr als 120 oder in einer Ganztagsschule mehr als 80 Schüler zu unterrichten hat, so soll auf eine Verminderung der Schülerzahl Bedacht genommen werden, und zwar zunächst in der Art, daß einzelne Gehöfte oder Ortschaften einer benachbarten minder besuchten Schule zugewiesen werden, wobei die Zusammengehörigkeit der einzelnen Gehöfte und Ortschaften mit der politischen Gemeinde möglichst zu berücksichtigen ist. Die Bewohner müssen sich diese Umschulung gefallen lassen, vorausgesetzt, daß ihren Kindern der Schulbesuch durch weitere oder schlechtere Wege nicht in erheblicher Art erschwert wird.

Sollten Schulinteressenten durch Umschulung prägravirt werden, so haben sie Anspruch auf billige Sublevation aus Staatsmitteln.

§ 9.

Steht durch eine solche Umschulung der beabsichtigte Zweck nicht zu erreichen, so soll der betreffende Schulbezirk entweder angemessen getheilt werden, wobei gleichfalls die Zusammengehörigkeit in der politischen Gemeinde möglichst zu berücksichtigen ist, und der abgesonderte Theil ebenfalls mit einer Schule versehen, oder es soll an dem vorhandenen Schulorte eine neue Schule eingerichtet und ein Nebenlehrer daselbst angestellt werden. Es soll jedoch in letzterem Falle an solchen Schulen, an welchen bei einem Hauptlehrer schon ein Nebenlehrer, oder bei zwei und mehr Hauptlehrern bereits zwei Nebenlehrer sich befinden, eine neue Hauptlehrerstelle errichtet werden.

Proposition,

die Bildung von zwei neuen Verwaltungs-Bezirken für die Aemter Lage bezw. Barenholz und Hohenhausen betreffend.

Zufolge des Landtags-Abschiedes vom 8. Juli 1880 hat es, da dem auf dem letzten Landtage vorgelegten Entwurfe einer Gemeinde-Ordnung in der Form, wie derselbe aus der Berathung des Landtages hervorgegangen ist, die höchstlandesherrliche Genehmigung nicht ertheilt worden, bis auf Weiteres bei der Verordnung, die Gemeinde-Verfassung betreffend, vom 2. März 1841 und bei der Städteordnung vom 16. Mai 1843, vorbehältlich demnächstiger Abänderungen beider Gesetze in einzelnen Punkten, sein Bewenden.

Zunächst bedarf es daher, da die bisherige Landgemeinde-Ordnung hiernach im allgemeinen auch künftig die Grundlage für die Verfassung und Verwaltung der Landgemeinden bleiben wird, der Bildung von zwei neuen Verwaltungs-Bezirken und der Anstellung des dafür nöthigen Beamtenpersonals, weil die Eintheilung des Landes in vier oder einschließlich von Lipperode-Cappel in fünf Verwaltungsbezirke, nach der bezüglichen Verordnung vom 23. Juli 1879 nur eine provisorische bis zum Inkrafttreten der etwaigen neuen Gemeinde-Ordnung war, und ohne diese Voraussetzung und bei dem

jetzigen Umfange der Geschäfte jedenfalls die beiden Verwaltungsbezirke Detmold, bestehend aus den Aemtern Detmold, Lage und Horn, und Brake, bestehend aus den Aemtern Brake, Hohenhausen, Varenholz und Sternberg-Barntrup nach den mittlerweile gemachten Erfahrungen auf die Dauer für je einen Beamten mit dem ihm beigegebenen Unterbeamtenpersonal zu groß sind.

Die Regierung beabsichtigt demnach von dem jetzigen Verwaltungsbezirke Detmold das Amt Lage als einen besondern Bezirk abzuzweigen und ebenso von dem jetzigen Verwaltungs-Bezirke Brake die Aemter Hohenhausen und Varenholz, letztere in Rücksicht auf das im Schlosse zu Varenholz vorhandene Amtslokal nebst Dienstwohnung. Sonst würde in Rücksicht auf die Entfernung vom Amtssitze sich vielleicht die Abzweigung des allerdings der Einwohnerzahl nach kleinen Amts Sternberg als besondern Verwaltungsbezirkes empfehlen. Es müßte dann aber zu Alverdissen, welcher Ort vermöge seiner Lage doch wohl als Amtssitz zu wählen wäre, noch ein Amtslokal nebst Dienstwohnung mit einem Miethzinse bis zu 900 Mark beschafft werden.

Letzteres wäre ebenfalls nöthig, wenn man Hohenhausen statt Varenholz als Amtssitz für den betreffenden neuen Verwaltungsbezirk bestimmen wollte, welches jedenfalls für die Amtsunterthanen viel günstiger sein würde. Es würde dann auch der Steuerrendant nach Hohenhausen zu versetzen sein, da es für die Geschäfte und den Geschäftsverkehr der Amtseingesessenen von dem größesten Werthe ist, daß die Rendanten am oder dicht bei dem Amtssitze wohnen.

Wir bekommen somit statt der bisherigen vier Bezirke, wenn wir von Lipperode-Cappel absehen, sechs Bezirke, während wir früher, so lange

Justizpflege und Verwaltung vereinigt waren, deren zwölf hatten. Es erscheint auch hiernach also die Zahl von sechs Verwaltungsbeamten nicht zu groß.

Was die Besoldung derselben betrifft, so beziehen die jetzigen vier Verwaltungsbeamten neben freier Dienstwohnung einen Gehalt von je 4200 ℳ und an Dienstaufwandsgeldern je 450 ℳ. Dieselben Beträge an Gehalt und Dienstaufwandsgeldern werden dann auch für die beiden weiteren Beamten in den Etat der Landkasse aufzunehmen sein, jedoch nur insoweit zur Verwendung kommen, als es nach dem Dienstalter und der Qualification der anzustellenden neuen Beamten nöthig erscheint. Dem Beamten zu Lage würde außerdem statt der Dienstwohnung eine Vergütung von 480 ℳ zu gewähren sein. Ein Amtslokal ist dort im neuen Amtsgerichtsgebäude, das für zwei etwaige künftige Amtsgerichte eingerichtet worden, vorhanden.

Für zwei weitere Amtsschreiber wären sodann gleich wie für die vier jetzigen noch je 1500 ℳ und für zwei fernere Hülfsschreiber je 500 ℳ auszuwerfen.

Ferner macht sich für jedes Verwaltungsamt die Anstellung eines Pedellen mit einem Gehalte von durchschnittlich je 1050 ℳ nöthig.

Es ist hiernach im Ganzen für die Verwaltungsämter einschließlich der Kosten eines etwaigen Amtslokals nebst Dienstwohnung die Summe von 48,614 ℳ erforderlich, und eine Uebersicht der einzelnen Beträge dieser Proposition beigefügt, um deren Bewilligung der Landtag ersucht wird.

Die Pedellen oder Amtsdiener werden jetzt nach Maßgabe der Vorschrift im § 31 der Gemeindeordnung von 1841 aus den Amtsgemeindekassen gezahlt,

es empfiehlt sich aber, die Gehalte derselben auf die Landkasse zu übernehmen und die Anstellung ganz der Regierung zu überlassen, indem diese eher im Stande sein wird, die nöthigen Beamten zu beschaffen und, soweit möglich, auf eine Verbindung der Pedellenposten mit andern Stellen, z. B. denen der Hülfsschreiber, hinzuwirken. Die Ernennung der Pedellen hat auch jetzt schon durch die Regierung geschehen müssen, weil es den zu einem Verwaltungsbezirke combinirten Aemtern an einer gemeinsamen Vertretung fehlt, durch welche die Ernennung hätte erfolgen können.

		Gehalt. ℳ	Dienstaufwand. ℳ	Wohnungsgeld. ℳ
1.	Beamter zu Detmold	4200	450	—
2.	„ „ Lage	4200	450	480
3.	„ „ Schötmar	4200	450	—
4.	„ „ Brake	4200	450	—
5.	„ „ Alverdissen	4200	450	—
6.	„ „ Blomberg	4200	450	—
7.	„ „ Cappel	800	—	—
		26000	2700	480
			29180	—
8.	6 Amtsschreiber durchschnittlich à 1500 ℳ	(1200 bis 1800 ℳ)	9000	—
9.	6 Hülfsschreiber à 500 „	—	3000	—
10.	6 Pedellen durchschnittlich à 1050 „	(900 bis 1200 ℳ)	6300	—
11.	Amtsdiener in Cappel	—	234	—
	Miethe eines Amtslocales (eventuell)	—	900	—
		Sa.	48614	—

Proposition,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877.

Bis 1878 incl. wurden den freiwilligen Feuerwehren, um dieselben zur Abhaltung von regelmäßigen Uebungen zu ermuntern, dafür Gebühren im Betrage von 10 ₰ pro Mann und Stunde aus der Brandkasse gewährt. Nachdem aber durch das Gesetz vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, eine allgemeine Regelung der aus der Brandkasse zu bestreitenden Ausgaben stattgefunden, hat sich die Direction der Brandkasse zur Bewilligung von Gebühren für Uebungen aus der Brandkasse nicht mehr befugt erachtet. Von Seiten des Ausschusses der freiwilligen Feuerwehren ist wiederholt darum nachgesucht, daß den Feuerwehren die früher bewilligten Gebühren für die Uebungen und damit die Mittel zur Instandhaltung und Erneuerung ihrer Uniformen wieder gewährt werden möchten.

Die Staatsregierung hält die regelmäßige Abhaltung von gemeinschaftlichen Uebungen Seitens der freiwilligen Feuerwehren für durchaus nothwendig, damit dieselben sich die erforderliche Geschicklichkeit in der Handhabung der Geräthschaften, sowie die unerläßliche Ordnung und Disziplin im Dienste aneignen können. Sie erachtet daher die Bewilligung einer regelmäßigen Entschädigung für den durch die Uebungen erwachsenden Zeitaufwand um so mehr

für angezeigt, als die Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren größtentheils unbemittelt sind und letztere sich bisher bei allen sich darbietenden Gelegenheiten durch rasches Erscheinen auf den Brandstätten, energische Betheiligung an den Feuerlöscharbeiten und anständiges Benehmen ausgezeichnet haben.

Diese Erwägungen haben zu der Ausarbeitung eines Entwurfes eines Gesetzes zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877, in welchem Paragraphen die außer den eigentlichen Brandentschädigungen aus der Brandkasse zu leistenden Ausgaben festgesetzt werden, geführt, und wird derselbe auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung hierneben zugestellt.

Der Entwurf bestimmt, daß denjenigen freiwilligen Feuerwehren, welche die Abhaltung der von der Direction der Brandkasse vorgeschriebenen Anzahl von Uebungen nachweisen, eine jährliche Vergütung aus der Brandkasse gewährt werden kann. Da aber die Zahl der Mitglieder der einzelnen Feuerwehren eine sehr verschiedene ist, so wird es sich nicht empfehlen, den Betrag für jede Feuerwehr gleichmäßig im Gesetze festzustellen, sondern vielmehr eine Durchschnittssumme anzunehmen und die Direction der Brandkasse zu ermächtigen, die aus der Multiplication der letzteren mit der Anzahl der jeweilig vorhandenen Feuerwehren sich ergebende Gesammtsumme zu Verwendungen für die einzelnen Feuerwehren nach Verhältniß zu benutzen. Mit Rücksicht auf die früher bewilligten Uebungsgelder wird ein Durchschnittssatz von 200 ℳ für jede Feuerwehr als angemessen bezeichnet werden können, sodaß also bei dem Vorhandensein von 6 freiwilligen Feuerwehren zu Detmold, Lemgo, Lage, Salzuflen, Blomberg und Horn die zur Zeit aus der Brandkasse zu leistende Gesammtsumme 1200 ℳ betragen würde.

Entwurf

eines Gesetzes zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend, vom 26. April 1877.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. s. w. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Einziger §.

Der § 50 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betr., vom 26. April 1877 erhält folgenden Zusatz:

Die Direction kann denjenigen freiwilligen Feuerwehren, welche die Abhaltung der von ihr vorgeschriebenen Anzahl von Uebungen nachweisen, eine jährliche Vergütung bewilligen. Derselben wird zu diesem Zweck diejenige Summe zur Verfügung gestellt, welche sich aus der Multiplication des Betrages von 200 ℳ mit der Zahl der jeweilig vorhandenen Feuerwehren ergiebt.

Detmold, den.....1880.

Proposition,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes wegen Abänderung des § 27 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 20. Februar 1879.

Seitens des Landtages ist in dessen letzter Session das Ersuchen gestellt worden, es einer Prüfung zu unterziehen, ob nicht die in dem § 27 des Gesetzes, den Forstdiebstahl betr., vom 20. Februar 1879 enthaltenen Bestimmungen über den Strafbefehl den Bestimmungen der §§ 449 ff. der Strafproceßordnung vom 1. Febr. 1877 entsprechend abzuändern sein dürften. Demzufolge haben über diese Frage eingehende Erörterungen stattgefunden, welche zur Ausarbeitung eines Gesetzentwurfes betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes über den Forstdiebstahl vom 20. Febr. 1879 geführt haben. Derselbe wird auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten dem Landtage zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung hierneben zugestellt.

Das im § 27 des o. a. G. vorgeschriebene Verfahren hinsichtlich des Erlasses eines Strafbefehls unterscheidet sich von dem im sechsten Buche der Deutschen Strafproceßordnung (namentlich in den §§ 449—452) angeordneten Verfahren wesentlich dadurch, daß im Strafbefehl statt einer Ein-

lassungsfrist von einer Woche ein Termin zur Einspruchserhebung und eventuell zugleich zur Hauptverhandlung mit Verabladung der Parteien und Zeugen bestimmt wird.

Das abweichende Verfahren bietet den Vortheil größerer Kürze, ist aber mit dem Nachtheil der größeren Kostspieligkeit verbunden. Denn wenn der Beschuldigte nur an einem einzigen Tage in der festgesetzten Terminsstunde Einspruch erheben kann und zu diesem Zwecke persönlich vor Gericht erscheinen muß, wird er weniger oft geneigt sein zu diesem Rechtsbehelfe zu greifen, als wenn ihm dazu eine ganze Woche freisteht, und er sich nach seiner Wahl der protocollarischen Erklärung oder der schriftlichen Eingabe bedienen kann. Es wird also mancher unbegründete Einspruch hintangehalten. Auch dadurch verbürgt das Verfahren des Forstdiebstahlsgesetzes eine raschere Erledigung der Sache, daß die Einlegung mit der Ausführung des Einspruchs und diese wieder mit der Hauptverhandlung zusammenfällt.

Aber andererseits wird es bei diesem Verfahren auch häufig vorkommen, daß Forstbeamten und Zeugen vergebliche Wege und der Staatskasse unnöthige Auslagen an Reisekosten und Tagegeldern verursacht werden, wenn nämlich der Einspruch unterbleibt.

Es mußte nun als die Aufgabe des vorliegenden Gesetzentwurfs erscheinen diesen Nachtheil zu vermeiden, ohne den mit dem bisherigen Verfahren verbundenen Vortheil der größeren Kürze aufzugeben. Der Entwurf hat dieses dadurch zu erreichen geglaubt, daß der Einspruch gegen den Strafbefehl wie bisher nur in einem in demselben sofort anzuberaumenden Termine erhoben werden kann, daß dieser Termin nicht aber zugleich zur Hauptverhandlung — und hierin liegt der Unterschied gegen die jetzt geltende Vorschrift —

bestimmt ist, daß diese letztere vielmehr erst dann, und zwar durch einen sofort zu verkündenden Gerichtsbeschluß, angesetzt wird, wenn in dem Termine in der That Einspruch erhoben worden ist. Es wird durch diese Aenderung erreicht werden, daß für die Forstbeamten und Zeugen vergebliche Wege, für die Staatskasse aber unnöthige Auslagen nicht entstehen.

Entwurf

eines Gesetzes betreffend die Abänderung des § 27 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 20. Febr. 1879.

Von Gottes Gnaden Wir, Günther, Friedrich, Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg u. s. w. verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Einziger §.

Der § 27 des Gesetzes betr. den Forstdiebstahl vom 20. Febr. 1879 erhält folgende Fassung:

§ 27.

Der Amtsanwalt erhebt die öffentliche Anklage, indem er bei Ueberreichung einer Ausfertigung des Verzeichnisses (§ 26) den Antrag auf Erlaß eines richterlichen Strafbefehls stellt und die beantragten Strafen nebst Wertherſatz neben den einzelnen Nummern des Verzeichnisses vermerkt.

Der Erlaß eines Strafbefehls ist für jede Geldstrafe und die dafür im Unvermögensfalle festzusetzende Gefängnißstrafe, sowie für den Wertherſatz und die verwirkte Einziehung zulässig.

Die im Strafbefehle getroffene Festsetzung ist von dem Amtsrichter neben der Nummer des Verzeichnisses einzutragen und dem Angeklagten mit einem Auszuge aus dem Verzeichnisse zuzustellen.

Der Strafbefehl muß die Eröffnung enthalten, daß er vollstreckbar werde, wenn der Beschuldigte nicht in einem, sogleich in dem Strafbefehle anzuberaumenden Termine vor dem Amtsrichter erscheine und Einspruch erhebe. Geschieht letzteres, so ist durch sofort zu verkündenden Gerichtsbeschluß Termin zur Hauptverhandlung anzusetzen, zu welchem die mit den Forstschutz betrauten Personen, welche nach den Anzeigen als Beweiszeugen auftreten sollen, auf Veranlassung ihrer Vorgesetzten sich einzufinden haben, die sonst erforderlichen Zeugen zu laden sind.

Detmold, den.....1880.

Proposition

die Erweiterung des Gymnasialgebäudes zu Detmold betreffend.

Eine Erweiterung des Gymnasialgebäudes zu Detmold, welches für die jetzige Schülerzahl und auch in andern Beziehungen nicht mehr die gehörigen Räume darbietet, ist wiederholt bereits auf den letzten Landtagen, namentlich bei den Verhandlungen über den Bau eines besonderen Zeichensaals und über die Reparatur des Daches auf dem Hauptgebäude zur Sprache gekommen und dabei für zweckmäßiger anerkannt, als die sonstigen zur Raumbeschaffung gemachten Vorschläge.

Diese Angelegenheit ist jetzt, sowohl was das Bedürfniß einer solchen Erweiterung selbst, als was die Art der letztern und die Kosten der Ausführung des Bauplanes betrifft, einer gründlichen Prüfung unterworfen, wobei sich folgendes Ergebniß herausgestellt hat.

Es bedarf zunächst eines geräumigeren Zeichensaals statt des jetzigen, der für einzelne Klassen nicht ausreicht und es dann nothwendig macht, daß der Lehrer in einer für den Unterricht sehr nachtheiligen Weise fortwährend von einem Zimmer in das andere geht.

Einen ganz unzureichenden Raum bietet ferner das jetzige physikalische Cabinet dar. Würde ein neuer Raum hierfür hergestellt, so kann dann derselbe auch in einer Art eingerichtet werden, daß er zugleich als Lehrzimmer für den betreffenden Unterricht benutzt wird.

Ebenso ist das Conferenzzimmer, welches daneben noch die Bibliothek des Gymnasiums enthält, viel zu beschränkt für den Aufenthalt von 12 — 14 Lehrern.

Endlich bedarf es bereits jetzt, insbesondere aber, wenn die Secunda im Griechischen und die Tertia im Lateinischen und Französischen, wie dies bei der Anzahl der Schüler nothwendig ist, zwei Abtheilungen erhalten, noch eines Klassenzimmers.

Diese verschiedenen Räume lassen sich nur beschaffen, wenn das Gymnasialgebäude um ein Stock erhöhet wird. Der äußern Ansicht nach würde sich eine derartige, für die Verhältnisse des jetzigen Gebäudes nicht berechnete Erhöhung desselben vielleicht weniger empfehlen, als ein rechts nach der Hoff seite hin auszuführender Flügelbau. Aber der Letztere hat in Bezug au Größe und Helligkeit der Räume wiederum seine Nachtheile. Auch würde der Hofraum selbst dadurch in erheblicher Weise beschränkt.

Dagegen würde, wenn in den beiden jetzigen Stockwerken die Räume einige geringe Veränderungen erhalten und statt der Freitreppe im Hofe eine möglichst niedrige Rampe angelegt wird, das neue obere Stockwerk dann die für die Zwecke des Gymnasiums nöthigen Räume, auch bald einer künftig noch steigenden Schülerzahl, darbieten.

Der Kosten = Anschlag eines solchen Baues ist auf 32,800 Mark berechnet, wird sich aber auf etwa 26,000 Mark ermäßigen lassen, und ist deshalb auch nur die letztere Summe in den Etat aufgenommen, um deren Bewilligung, der Landtag hierdurch angegangen wird.

Proposition,

die Abänderung der Bestimmung im § 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend.

Nach § 2 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes soll zwischen den beiden die Fähigkeit zum Richteramte bedingenden Prüfungen ein Zeitraum von drei Jahren liegen, welcher im Dienste bei den Gerichten und bei den Rechtsanwälten zu verwenden ist, auch zum Theil bei der Staatsanwaltschaft verwendet werden kann. In den einzelnen Bundesstaaten kann dieser für den Vorbereitungsdienst bestimmte Zeitraum verlängert werden. Dies ist für das hiesige Land insofern geschehen, als es in dem Ausführungsgesetze zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 bei der bisherigen vierjährigen Dauer des Vorbereitungsdienstes belassen ist. Diese Bestimmung erscheint nicht zweckmäßig, da die im Vorbereitungsdienste befindlichen Referendare nach § 2 des angezogenen Ausführungsgesetzes nur in beschränkter Weise zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte herangezogen werden können und deshalb wenig Gelegenheit haben, sich practisch auszubilden. Dagegen können dieselben nach bestandenem zweiten Examen als Gerichtsassessoren mit der Verwaltnng einer Amtsrichterstelle beauftragt, sowie als Hülfsrichter oder als Hülfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft verwandt werden, wodurch sie am geeignetsten für die selbstständige und dauernde Uebernahme einer Richterstelle vorbereitet werden. Es empfiehlt sich deshalb, die Referendare, wenn sie sich

nach dreijährigem Vorbereitungsdienste für die zweite Prüfung reif fühlen, nicht länger, als nöthig, in dem Vorbereitungsdienste zurückzuhalten, sondern zur zweiten Prüfung zuzulassen. Indem dieselben dann eher im Staatsdienste verwendbar werden, wird dadurch zugleich die Gefahr eines Mangels an jungen Juristen gemindert. Der Landtag wolle sich deshalb mit nachstehendem Gesetzentwurfe einverstanden erklären.

Gesetzentwurf,

die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtscandidaten betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Die im § 1 Absatz 3 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 enthaltene Bestimmung wegen der Dauer des zwischen der ersten und zweiten Prüfung der Rechtscandidaten liegenden Vorbereitungsdienstes wird aufgehoben und durch nachstehende Vorschrift ersetzt:

„Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist eine dreijährige."

Detmold, den .....

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes wegen des pensionsfähigen Einkommens der Gerichtsvollzieher betreffend.

Die Gerichtsvollzieher genießen für die von ihnen zu verrichtenden Amtshandlungen die in der Gebührenordnung für die Gerichtsvollzieher vom 24. Juni 1878 bestimmten Gebühren, deren Mindestbetrag ihnen in Gemäßheit des Gesetzes vom 10. April 1879, die Gehalte der Staatsbeamten betreffend, je nach Verhältniß der ihnen übertragenen Stelle in der Höhe von 900 bis 1500 ℳ garantirt wird. Es ist indessen den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten, an Stelle der in der Gebührenordnung bestimmten Gebühren und Auslagen den Gerichtsvollziehern eine anderweite Vergütung zu gewähren, welche jedoch ohne Einfluß auf die von den ersatzpflichtigen Personen nach Maßgabe der Gebührenordnung zu erhebenden Beträge ist. Im Hinblick auf die Ungleichmäßigkeit der Einnahmen der einzelnen Gerichtsvollzieher, und weil überhaupt aus der Verweisung eines Beamten auf die für seine einzelnen Handlungen zu berechnenden Gebühren sich leicht Unzuträglichkeiten ergeben können, würde es sich empfehlen, von dem gedachten Vorbehalte Gebrauch zu machen und den Gerichtsvollziehern statt der Gebühren einen festen Gehalt auszuwerfen, die Gebühren aber für die Landkasse zu berechnen; es erscheint dazu indessen der gegenwärtige Zeitpunkt noch nicht geeignet, da voraussichtlich die Gebührenordnung der Gerichtsvollzieher ebenso wie die Gerichtskostengesetze bei der vorzunehmenden Revision einer Abänderung in mancher Hinsicht unterzogen werden wird, und da es erst einer längeren

Erfahrung hinsichtlich der Einnahmen und Auslagen der Gerichtsvollzieher bedarf, um für eine Fixirung derselben eine feste Grundlage zu gewinnen. Es wird deshalb bei den Anstellungen der Gerichtsvollzieher nur die Auswerfung eines festen Gehaltes statt der Gebühren vorzubehalten sein. Da indessen bis zur Feststellung dieses Gehaltes bei inzwischen eintretender Pensionirung für die Höhe der Pension nach dem Gesetze über den Civilstaatsdienst vom 11. Mai 1859 die Einnahme aus den Gebühren maßgebend sein würde, so erscheint es zweckmäßig, das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher in seinem Maximalbetrage zu bestimmen, um dieserhalb möglicherweise eintretende zu große Ungleichmäßigkeiten zu vermeiden.

Der Landtag wolle sich demnach mit nachstehendem das Obige bezweckendem Gesetzentwurfe einverstanden erklären.

Gesetzentwurf,

das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc.

verordnen mit Zustimmung des Landtages was folgt:

Das pensionsfähige Diensteinkommen der Gerichtsvollzieher wird in seinem Maximalbetrage auf 3000 ℳ bestimmt.

Detmold, den .....

Proposition,

die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betreffend.

Die in Aussicht genommene Reform der Reichssteuern bezweckte bekanntlich nicht allein, die erforderlichen Deckungsmittel für die neu hervorgetretenen Ausgaben des Reiches zu gewinnen und dadurch eine weiter steigende Erhöhung der von den Bundesstaaten zu leistenden Matricularbeiträge zu verhindern, sondern auch ferner durch Ausbildung der dem Reiche vorbehaltenen indirecten Steuern und Ueberweisung eines Theiles der Erträgnisse bezhw. der Ueberschüsse an die Bundesstaaten die Unterthanen dieser hinsichtlich der von ihnen zu tragenden directen Steuern insofern zu erleichtern, als durch diese Ueberweisungen die zu gewährenden Matricularbeiträge ermäßigt oder beseitigt und hierdurch Mittel für die einzelnen Staaten gewonnen würden, um die sich in gleicher Weise steigernden Ausgaben der Einzelstaaten zu decken und eine Erhöhung der directen Steuern zu vermeiden, auch, soweit thunlich, die bestehenden Landessteuern zu ermäßigen.

Bis jetzt hat indessen durch die erst theilweise zur Durchführung gelangte Reform der Reichssteuern nur erwirkt werden können, daß in den Bundesstaaten die directen Steuern behuf Deckung der durch die neuen Einrichtungen in Folge der neueren Gesetzgebung, die gesteigerten Bedürfnisse und den gesunkenen Werth des Geldes vermehrten Ausgaben nicht zu erhöhen gewesen sind.

Für das hiesige Land trifft dieß um so mehr zu, da gerade in jetziger Zeit der Uebergang von den früheren einfachen und weniger kostspieligen Einrichtungen zu den durch die Gesetzgebung erforderlich gewordenen neuen kostspieligeren Einrichtungen, welche in anderen Staaten meistens schon vorhanden waren, stattfand, da zugleich die Einnahmen des Staates sich durch die im Gegensatz zu anderen Staaten ausschließlich auf Landeskosten vorgenommene Neuvermessung des Landes und durch die verringerten Gerichtserträgnisse sehr erheblich vermindert haben, und da sehr bedeutende Ausgaben, welche in anderen Staaten ganz oder theilweise von den Gemeinden getragen werden, hier der Landkasse zur Last fallen, z. B. die Gehalte und Pensionen der Elementarlehrer, die Landstraßen und die Kosten der Verwaltung auf dem Lande. Auch erfordern die in manchen Beziehungen noch vorhandenen Uebergangszustände zeitweise einen erheblicheren Aufwand, als er später erforderlich sein wird.

Für das hiesige Land sind demnach die bis jetzt vom Reiche überwiesenen Antheile an den Zöllen und der Tabacksteuer, soweit sie nicht zum Abtrage der Matricularbeiträge zu verwenden sind, zur Zeit noch zur Deckung der nothwendigen Landesausgaben durchaus erforderlich.

Es steht aber zu erwarten, daß die unternommmene Reform der Reichssteuern, welche in der beabsichtigten Weise wegen mangelnder Uebereinstimmung zwischen den Factoren der Gesetzgebung bisher nicht zur Durchführung gelangt

ist, in naher Zeit zur weiteren Ausbildung kommt, und ist dann zu hoffen, daß durch die den Bundesstaaten unmittelbar bzhw. mittelbar durch Beseitigung der Matricularbeiträge zufließenden erweiterten Antheile an den Reichssteuern nicht nur eine etwa sonst durch die steigenden Ausgaben erforderlich werdende Steuererhöhung vermieden werden, sondern auch eine entsprechende Ermäßigung der Landessteuern eintreten kann, soweit nicht neue dringende Staatsbedürfnisse sich geltend machen, welche ihre Befriedigung in den Einnahmen nicht finden und deshalb Steuererhöhungen in Gefolge haben würden, wenn dazu nicht die Zuweisungen aus den Reichssteuern verwandt würden.

Für diesen Fall ist die Regierung der Ansicht, daß in erster Linie eine solche Steuerermäßigung für diejenigen Landesbewohner einzutreten habe, welche am wenigsten bemittelt sind, und daß diese Rücksicht zur Ermäßigung der Klassensteuer und der Schulsteuer führe, welche die in der ersten Stufe der Klassensteuer eingeschätzten Personen zu zahlen haben. Da zur Klassensteuer bei weitem mehr Landesbewohner herangezogen werden, als zur Schulsteuer, so erscheint es geboten, bei der erstgenannten Steuer mit der Ermäßigung zu beginnen.

Die in die erste Stufe der Klassensteuer eingeschätzten Personen bringen jährlich an Klassensteuer etwa 51,000 ℳ, an Schulsteuer etwa 14,000 ℳ auf. Zu einer vollständigen Außerhebungssetzung beider Steuern würde also ein Betrag von 65,000 ℳ erforderlich sein. Würde sich indessen ein geringerer Ueberschuß ergeben, so wäre nach dem Betrage desselben die gedachte Klassensteuer und eventuell die Schulsteuer außer Hebung zu setzen, und zwar, um eine unzweckmäßige Weitläufigkeit der Berechnung zu ersparen, die Klassensteuer nach vollen Simplen, die Schulsteuer nach vollen Quartalraten.

Der Landtag wolle sich deshalb damit einverstanden erklären, daß die in der bevorstehenden Finanz-Periode dem Lande aus der zu erwartenden weiteren Ausbildung der Reform der Reichssteuern zufließenden Beträge in oben gedachter Weise zur Ermäßigung der benannten Steuern verwandt werden.

Proposition,

die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Nieſe und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betreffend.

Im vorigen Jahre ertheilte der damalige Landtag seine Zustimmung dazu, daß die von den zinskornpflichtigen Colonen der Dorfschaften Nieſe und Köterberg zu entrichtende Redemtionstaxe für die Jahre 1879 und 1880 um ein Viertel ermäßigt werde, überließ dagegen den Beschluß über die weiter beantragte Ermäßigung dem nächsten Landtage.

Daß in den beiden genannten Dorfschaften der Boden eine so geringe Ertragsfähigkeit hat, wie wohl kaum in einer anderen Gegend des hiesigen Landes, wird dem Landtage bekannt sein. Derselbe wird es daher billig finden, daß jene Redemtionstaxe auch für die nächstfolgenden Jahre um ein Viertel ermäßigt werde, wie dies bereits seit längerer Zeit regelmäßig geschehen ist.

Da aber die Eingesessenen der Dorfschaften Nieſe und Köterberg im Juni d. J. durch Hagelschlag und Regen einen sehr erheblichen Schaden erlitten haben, so erachtet das Cabinets-Ministerium für laufendes Jahr einen weiter gehenden Erlaß für gerechtfertigt und ersucht den Landtag demgemäß, sich damit einverstanden zu erklären, daß die von den zinskornpflichtigen Colonen jener Dorfschaften zu entrichtende Redemtionstaxe für 1880 um die Hälfte, für die Jahre 1881, 1882 und 1883 um ein Viertel ermäßigt werde.

Proposition,

die Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt im Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877 betreffend.

In der Herbstsession des letzten Landtages war der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, durch welches die Direction der Brandversicherungsanstalt ermächtigt werden sollte, in denjenigen Verwaltungsbezirken, in welchen sie die Taxen der in der Brandcasse versicherten Gebäude nicht für angemessen erachtete, schon damals eine außerordentliche Revision des Brandkatasters, bezw. eine Umschätzung der zu hoch oder zu niedrig versicherten Gebäude anzuordnen.

In den Motiven dazu war gesagt, daß bei der letzten allgemeinen Abschätzung der Gebäude zum Brandcataster im Jahre 1874 in mehreren Bezirken des Landes die damaligen hohen Preise den Abschätzungen zu Grunde gelegt, und viele Gebäude über den wirklichen Werth versichert seien.

Diese Vorlage wurde von dem Landtage, unter Hinweis auf § 19 des Gesetzes vom 26. April 1877, abgelehnt, obgleich Seitens des Regierungs-Commissars, wie dies schon in der Vorlage geschehen war, hervorgehoben wurde, daß jener Paragraph nur von den im Werthe gesunkenen Gebäuden handle, also auf zu hoch taxirte, in gutem Zustande befindliche Häuser keine Anwendung finden könne. Die Befürchtung der Regierung, daß diese Ableh-

nung schwere Folgen für die Brandcasse nach sich ziehen könne, ist leider Thatsache geworden.

Das Jahr 1880 ist so reich an Brandschäden gewesen, wie wenige seiner Vorgänger; und wenn angenommen wird, daß bei Genehmigung der Vorlage eine durchschnittliche Herabsetzung der Taxen um 25 Procent stattgefunden haben würde, so hätte dies bei dem diesjährigen Brandschaden bis 23. October d. J. von 226 809 ℳ 30 ₰ incl. der rückversicherten Gebäude schon eine Ersparniß von 56 700 ℳ ergeben.

Diese Berechnung setzt voraus, daß sämmtliche Gebäude des Landes der Retaxation unterlegen hätten. Die Regierung beabsichtigte aber nur in denjenigen Bezirken eine Umschätzung eintreten zu lassen, in welchen die bestehenden Taxen den wirklichen Werth der Gebäude wesentlich übersteigen. Es könnte daher scheinen, daß obige Berechnung wesentlich modificirt werden müßte; dennoch ist dies nicht der Fall.

Gelegentlich der Besichtigung der geschlossenen Dörfer des Landes zum Zweck der Rückversicherung sind gleichzeitig nochmals Erhebungen über das Verhältniß der Taxen zu den Werthen vorgenommen.

Das Resultat lautet dahin, daß, mit Ausnahme der Aemter Schwalenberg, Blomberg, Horn und Schieder, sich überall eine große Anzahl von Gebäuden vorfindet, die um 25, ja sogar bis zu 50 Procent zu hoch versichert sind.

Bei einer Vergleichung der in diesem Jahre stattgefundenen Brandschäden im Verhältniß zu den einzelnen Aemtern, incl. der darin belegenen Städte, ergiebt sich nun das auffallende Resultat, daß von den im Ganzen vorgekommenen 74 Schäden auf jene vier Aemter nur 12 Schäden mit 14 319,24 ℳ

entfallen, während die übrigen Bezirke 62 Schäden mit 212490 ℳ 06 ₰ aufweisen. Es würden also obige 56700 ℳ fast ganz auf diejenigen Districte zu verrechnen sein, wo die Taxate zu hoch sind, und es würde, wenn sie abzüglich der, der erwähnten Herabsetzung von 25 Procent entsprechenden Antheile der Rückversicherungen zu 11,200 ℳ (25 Procent von untenstehenden 45037 ℳ 50 ₰) und jener 4 Aemter zu 3500 ℳ (25 Procent von den oben genannten 14319 ℳ 24 ₰) mit 42000 ℳ zur Retaxation aller zu hoch versicherten Gebäude verwandt wären, wozu sie ausgereicht hätten, schon jetzt ohne weitere Belastung der Brandcasse, eine dauernde Sicherstellung herbeigeführt sein.

Weiter kommt in Betracht, daß auch die Rückversicherungsgesellschaften, bei denen ein Theil der Risiken der Brandcasse gedeckt ist, von den stattgehabten Bränden schwer getroffen sind. Sie haben im Ganzen 45037 ℳ 50 ₰ zurück zu vergüten gehabt.

Die „Thuringia" hat in Folge dessen den bestehenden Vertrag pr. 1. Januar 1881 gekündigt. Die „Union" hat wiederholentlich und in dringendster Weise um Richtigstellung der Gebäudetaxen gebeten, ohne daß etwas Weiteres geschehen konnte, als daß nach § 19 bei einer verhältnißmäßig kleinen Anzahl im Werthe gesunkener Gebäude die Retaxation angeordnet wurde.

Es ist unzweifelhaft, daß, wenn die Direction der Brandversicherungsanstalt nicht das gesetzliche Mittel erhält, alle Ueberversicherungen zu beseitigen, auch die „Union" den abgeschlossenen Rückversicherungsvertrag nicht erneuern wird. Es wird sich dann überhaupt keine Gesellschaft mehr bereit finden lassen, Rückversicherungsverträge mit der Direction der hiesigen Brandversicherungsanstalt abzuschließen, womit dann die event. beabsichtigte Aus-

dehnung der Rückversicherung auf die geschlossenen Dörfer, sowie die vielleicht mögliche auf sämmtliche Risiken des Landes von selbst fallen würde.

Das Fortbestehen des gegenwärtigen Zustandes der überwerthigen Taxate würde also die bisher so günstige Lage der Brandcasse gänzlich verändern, und Nacherhebungen unvermeidlich machen. Unser bisheriger Durchschnittsprämiensatz von 1,56 pro mille gegen 1,61 der übrigen öffentlichen Feuerversicherungs-Anstalten und 2,02 der Actien-Gesellschaften (nach den diesjährigen Veröffentlichungen des Königlich Preußischen statistischen Büreaus über die Feuerversicherung im preußischen Staate und in Deutschland in den Jahren 1877 und 1878) beruht auf der Voraussetzung, daß überall im Lande in ordnungsmäßiger Weise jeder Feuersgefahr vorgebeugt werde. Diese ordnungsmäßige Bewahrung des Feuers kann aber nur dann stattfinden, wenn jeder Hausbesitzer das Bewußtsein hat, daß ihm durch einen Brand kein Vortheil erwachsen könne.

Ist aber das Gegentheil der Fall, steht ein sicherer Gewinn durch etwa ausbrechendes Feuer in Aussicht, so greift in immer weiteren Kreisen die Gleichgültigkeit gegen die Gefahr, und nebenbei auch noch die Gewissenlosigkeit um sich, und immer zahlreichere Brände sind die Folge davon.

Da nach dem Gesetze vom 26. April 1877 die Direction nicht, wie die auswärtigen Feuer-Versicherungs-Gesellschaften n a c h einem stattgehabten Brande den wirklichen Werth des Gebäudes zur Zeit des Brandes ermitteln lassen darf, also nicht wie jene durch wesentliche Abzüge für Abnutzung und sonstige Werthverminderung bedeutende Ersparnisse erzielen kann, sondern den vollen eingetragenen Taxwerth nach Abzug der Brandüberreste zahlen muß, so ist eine gesetzliche Bestimmung unbedingt nothwendig, die es der Direction ermöglicht, Ueber- oder Unter-Taxationen beseitigen zu lassen.

Es wird dem Landtage deshalb der Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 zur verfassungsmäßigen Berathung und Zustimmung im Anschlusse vorgelegt und die Annahme desselben aus den dargelegten Gründen dringend empfohlen.

Da übrigens bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandcataster im Jahre 1874 von den Taxatoren vielfach in höchst ungenügender Weise verfahren ist, so empfiehlt es sich, daß die Ermittelung und Umschätzung der zu hoch oder zu niedrig versicherten Gebäude nicht den gewöhnlichen Taxatoren, sondern zuverlässigen, fachmäßig gebildeten Bautechnikern übertragen werde.

Nur auf diese Weise wird sich, ohne Vermehrung der Kosten, eine Richtigstellung der Taxen mit möglichster Sicherheit erreichen lassen.

Entwurf

eines Gesetzes zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen, da sich herausgestellt hat, daß die Abschätzungen einer größeren Anzahl von Gebäuden zum Brandcataster nicht den gesetzlich vorgeschriebenen üblichen Localpreisen entsprechen, mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

§ 24 des Gesetzes, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betreffend vom 26. April 1877, erhält folgende Fassung:

„§ 24.

Alle 15 Jahre soll eine allgemeine Revision der Brandcataster vorgenommen werden.

Gewinnt die Direction auf Grund sachverständiger Ermittelungen die Ueberzeugung, daß einzelne Gebäude über oder unter dem vollen Werth ihres baulichen Zustandes (§ 8) versichert sind, so ist sie berechtigt, auch vor Ablauf obiger Frist eine Umschätzung der zu hoch oder zu niedrig versicherten Gebäude durch fachmäßig gebildete Bautechniker anzuordnen.

§ 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt."

Detmold, den

Gesetz-Entwurf,

Maßregeln gegen die Reblaus betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

§ 1.

Wenn das Vorhandensein der Reblaus (Phylloxera vastatrix) auf einem zur Rebcultur benutzten Grundstücke oder an einzeln stehenden Rebstöcken von den durch das Reichsgesetz vom 6. März 1875 bestimmten Organen, oder anderen Sachverständigen festgestellt worden ist, so kann

1. verboten werden, daß Reben und Rebtheile, sowie andere Pflanzen und Pflanzentheile, gleichviel ob bewurzelt oder unbewurzelt, von diesem Grundstücke abgegeben oder überhaupt entfernt werden,
2. die Vernichtung der inficirten Rebculturen und die Desinfection des Bodens angeordnet und ausgeführt werden,
3. die Benutzung des desinficirten Bodens zur Rebcultur für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

Zum Erlaß des unter 1 bezeichneten Verbots ist das betr. Fürstliche Verwaltungsamt bezw. der betr. Magistrat, zum Erlaß der unter 2 bezeichneten Anordnungen und des unter 3 bemerkten Verbots Unsere Regierung zuständig.

Die vorbezeichneten oder sonst erforderlichen Maßregeln können einzeln oder in Verbindung angeordnet, auf einzelne Theile des Grundstückes beschränkt, anderer Seits, sofern die Reblauskrankheit räumlich einen größeren Umfang erreicht, auf eine ganze Gemarkung oder mehrere Gemarkungen ausgedehnt werden.

Die Rebculturen unterliegen jeder Zeit der Beaufsichtigung und Untersuchung durch von Unserer Regierung zu ernennende Sachverständige.

§ 2.

Die nach § 1 erlassenen Anordnungen sind, sofern sie einzelne Grundstücke betreffen, den Eigenthümern oder Nutzungsberechtigten schriftlich mitzutheilen, wenn sie eine oder mehrere Gemarkungen betreffen, im Amtsblatte bekannt zu machen. Die nach § 1 Nr. 1 von Fürstlichem Verwaltungsamte bezw. dem Magistrate erlassene Anordnung wird für den Einzelnen schon durch mündliche Anordnung wirksam. Die nach § 1 Nr. 2 und 3 erlassenen Anordnungen sind den Betheiligten stets schriftlich und zwar mit der Eröffnung mitzutheilen, daß diese Maßregel erst nach Ablauf von zehn Tagen, von der Zustellung an gerechnet, vollzogen werde und bis dahin das Recht der Beschwerde bei Unserer Regierung offen stehe.

§ 3.

Gegen das von einem Fürstlichen Verwaltungsamte bezw. einem Magistrate nach § 1 erlassene Verbot findet die Beschwerde an Unsere Regierung statt; bis zur Erledigung desselben bleibt dasselbe aufrecht erhalten.

Wenn Unsere Regierung nach § 1 Nr. 2 die Vernichtung von inficirten Rebculturen oder die Desinfection von Grund und Boden angeordnet hat, dürfen diese Maßregeln erst nach Ablauf von 10 Tagen nach der in Gemäßheit des § 2 erfolgten Zustellung oder Bekanntmachung der Anordnung vollzogen

werden. Wird in dieser Frist bei dem mit dem Vollzug beauftragten Fürstlichem Verwaltungsamte bezw. dem Magistrate eine Remonstration gegen die bezüglichen Anordnungen eingereicht, so ist dieselbe von der gedachten Behörde sofort der Regierung vorzulegen und der Vollzug noch weiter bis zur Entscheidung über die Remonstration auszusetzen.

§ 4.

Jeder Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, von dem Vorhandensein der Reblaus auf seinen Grundstücken und von allen verdächtigen Erscheinungen, welche das Vorhandensein der Reblaus befürchten lassen, dem betr. Fürstlichen Verwaltungsamte bezw. dem betr. Magistrate unverzüglich Anzeige zu machen.

§ 5.

Die durch die Vernichtung der Rebculturen und Desinfection des Bodens entstehenden Kosten fallen dem Staate zur Last. Derjenige, dessen Rebculturen von den im § 1 bezeichneten Maßregeln betroffen werden, ist befugt, den Ersatz des Werthes der auf obrigkeitliche Anordnung vernichteten und des Minderwerthes der bei der Untersuchung beschädigten gesunden Reben aus der Staatskasse zu verlangen. Der Anspruch auf Entschädigung geht verloren, wenn der Eigenthümer oder Nutzungsberechtigte der im § 4 ihm auferlegten Verpflichtung wissentlich oder aus schuldhaftem Versehen nicht nachgekommen ist.

Ueber den Anspruch auf Entschädigung und deren Höhe ist der Rechtsweg zulässig. Die Klage muß bei Verlust des Klagrechts binnen sechs Monaten nach Empfang der über die Entschädigungsforderung definitiv sich aussprechenden Verfügung der Regierung bei dem zuständigen Gerichte angebracht werden.

§ 6.

Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen werden mit einer Geldstrafe bis zu 150 *M* oder mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

§ 7.

Unsere Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den

Proposition,

betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes, zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung zugestellt.

Der Wanderlagerbetrieb fällt nach den Grundsätzen der hiesigen mit der preußischen übereinstimmenden Steuergesetzgebung unter den Begriff des Gewerbebetriebs im Umherziehen und unterliegt demgemäß den im Gesetze vom 19. Februar 1878, die Einführung einer Gewerbesteuer betr., unter III in den §§ 36 ff., über die Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen gegebenen Vorschriften.

Der § 43 dieses Gesetzes enthält unter Nr. 2 die Vorschrift, daß für die Gewerbebetriebe von bedeutendem Umfange, wie diejenigen „der mit größeren Waarenlagern umherziehenden Handeltreibenden" erhöhte Jahressteuersätze bis zu 144 ℳ zur Anwendung gebracht werden sollen. Die Wahl des Steuersatzes soll nach den für die Gewerbesteuer allgemein maßgebenden Momenten (Umfang, Betriebsmittel, Gewinn ꝛc.) sich bestimmen. Da der gesetzlich zulässige höchste Steuersatz von 144 ℳ dem Minimalsatze der Gewerbesteuer-Classe A I entspricht, welche diejenigen Fabrik- und

Handelsunternehmungen umfaßt, bei denen auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist, so hat sich bisher kein Bedürfniß gezeigt, noch höhere Steuersätze einzuführen, um etwa ein richtiges Verhältniß zwischen der Besteuerung des Gewerbebetriebs im Umherziehen und des stehenden Gewerbebetriebs herbeizuführen. Die hiesige Gesetzgebung befindet sich auch vollständig im Einklange mit einem diesen Gegenstand betreffenden Bundesrathsbeschlusse vom 27. März 1879, welcher den Wanderlagerbetrieb ebenfalls zu dem Gewerbebetriebe im Umherziehen rechnet. Zu einer Aenderung des bestehenden Zustandes hinsichtlich der Staatssteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen liegt deshalb kein genügender Anlaß vor.

Anders dagegen verhält es sich mit dem Zustande der Communalbesteuerung der Wanderlager.

Die Heranziehung der Inhaber von Wanderlagern zu einer unmittelbar auf das Einkommen gelegten Communalabgabe wird nach der richtigen Auslegung des § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 ausgeschlossen, da die in Rede stehenden Personen ihren Aufenthalt in den betr. Gemeinden in der Regel nicht über 3 Monate ausdehnen. Dieselben haben deshalb eine Befreiung von den das Einkommen treffenden Communalsteuern in allen denjenigen Orten zu genießen, wo sie abwechselnd mit ihrem Wanderlagerbetriebe sich einfinden. Den Gemeinden steht es zwar frei, den Wanderlagerbetrieb einer Besteuerung zu unterwerfen, welche den der Gewerbesteuer eigenen Charakter an sich trägt, also die unmittelbare Besteuerung des Einkommens der betr. Personen aus ihrem Geschäftsbetriebe vermeidet, und die Besteuerungsmerkmale in einem oder mehreren der erkennbaren Verhältnisse des Gewerbes — der Art desselben, der Dauer des Betriebes, des präsumtiven Umfangs und Ertrags und dergl. — findet.

Diese Grundsätze haben ebenfalls eine Bestätigung erhalten in dem schon vorher erwähnten Bundesrathsbeschlusse vom 27. März 1879, welcher bestimmt: es sei der § 8 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 dahin auszulegen, daß derselbe die Gemeinden nicht hindere, die Unternehmer von Wanderlagern, und zwar vom Beginn des Betriebes an, zu solchen Abgaben heranzuziehen, welche auf die in der Gemeinde vorhandenen gewerblichen Betriebe gelegt sind, mögen diese Abgaben nun nach dem Umfange, der Dauer des Betriebs oder noch anderen, aus der Natur des letzteren und nicht der Person des Unternehmers abgeleiteten sachlichen Momenten veranlagt werden, wogegen die erwähnte Gesetzesbestimmung allerdings die Heranziehung der Unternehmer von Wanderlagern zu solchen Abgaben ausschließe, welche die Person dieser Gewerbtreibenden treffen, insbesondere also auch die Heranziehung zu denjenigen Abgaben, welche unmittelbar auf ihr Einkommen, wenn auch nur auf den aus dem Wanderlagerbetriebe treffenden Theil desselben gelegt werden.

Bald nach Veröffentlichung dieses Bundesrathsbeschlusses in der Gesetzsammlung (L. V. B. 17. S. 755) faßten dementsprechend die städtischen Behörden von Detmold einen Beschluß über die Einführung einer besonderen Steuer für den Wanderlagerbetrieb und erhielt derselbe auch die Bestätigung der Aufsichtsbehörde. Als aber demnächst einige andere Städte in derselben Richtung vorgehen wollten, und dadurch der Beweis geliefert wurde, daß das Bedürfniß der Besteuerung des fr. Gewerbebetriebes allgemeiner gefühlt wurde, entstand die Frage, ob der vorbezeichnete Weg der richtige sei, und diese Frage mußte nach reiflicher Ueberlegung verneint werden.

Es läßt sich nicht verkennen, daß die Erreichung eines befriedigenden Erfolges auf diesem Wege der autonomischen Regelung des Gegenstandes

durch Gemeindebeschlüsse zweifelhaft bleibt, vielfache Ungleichheiten hervorruft und jedenfalls mit vielen Schwierigkeiten und Weiterungen verbunden sein würde, Bedenken, welche sich vermeiden lassen, wenn dem anzuerkennenden Bedürfniß durch direktes Eingreifen der Landesgesetzgebung abgeholfen wird.

Letzteren Weg einzuschlagen rechtfertigt sich zunächst durch die Erwägung, daß es in der That ein auch im öffentlichen Interesse zu beseitigender Mißstand ist, wenn dem seßhaften Gewerbebetriebe von dem durch manche besondere Vortheile begünstigten Wanderlagerbetriebe eine in der Regel sehr empfindliche und oft nachtheilige Concurrenz bereitet wird, und der Wanderlager-Inhaber dabei von communalen Einrichtungen unentgeltlich Vortheil zieht, für deren Herstellung und Unterhaltung der seßhafte Gewerbtreibende dauernde und nicht unbedeutende Lasten zu tragen hat. Der Wanderlagerbetrieb vermindert dem stehenden Gewerbe in so bedenklicher Weise den Absatz, daß es oft in seiner Existenz ernstlich bedroht ist. Das Publikum aber, ohnehin zu sehr geneigt, Alles aus der Ferne kommende zu bevorzugen, ermöglicht den Wanderlager-Inhaber oft in wenigen Wochen ein größeres Geschäft zu machen, als der stehende Gewerbebetrieb in einer bedeutend längeren Zeit. Nicht minder liegt es im allgemeinen Interesse, die Steuerquellen der Gemeinden durch außerordentliche Einnahmen zu vermehren, wo sich ein geeigneter Anlaß dazu bietet. Letzteres trifft in Bezug auf den Wanderlagerbetrieb zu. Wenn auch eine erhebliche Einnahme aus dieser Quelle nicht in Aussicht gestellt werden kann, so erscheint es doch billig, daß die Wanderlager-Inhaber als Aequivalent des Nutzens, den sie aus Gemeindeeinrichtungen ziehen, einen angemessenen Beitrag zu den Kosten derselben leisten.

Vor Allem aber ist in den letzten Jahren fast in allen Bundesstaaten die Gesetzgebung zu einer erhöhten Besteuerung der Wanderlager geschritten,

insbesondere hat auch Preußen diesen Weg durch das Gesetz, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs vom 27. Februar 1880, eingeschlagen. Es liegt offenbar im Interesse des Landes, der bezeichneten Tendenz wenigstens insoweit zu folgen, daß nicht bei dem Mangel einer geeigneten Besteuerung und bei der nicht allzuhohen Staatssteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen die Inhaber der Wanderlager sich von diesen ihnen günstigen Steuerverhältnissen angezogen und auf die Ausbeutung des Absatzgebietes des hiesigen Landes hingewiesen finden. Es wird wenigstens annäherend ein gewisses Gleichmaß in der Besteuerung des Wanderlagerbetriebs hergestellt werden müssen.

Ueberträgt man letztere Erwägung auf das Verhältniß zwischen den einzelnen Gemeinden des Landes, so ergiebt sich daraus, daß es auch hier nicht in das Belieben der einzelnen Gemeinden gestellt werden kann, mit sehr hohen Communalsteuern den Wanderlagerbetrieb zu belegen oder sie nur mäßig oder auch gar nicht zu besteuern. Vielmehr fordert auch hier, wenn nicht neue Beschwerden hervorgerufen werden sollen, die Natur der Sache ein rationelles Gleichmaß der Besteuerung.

Das eben erwähnte preußische Gesetz hat den geeigneten Weg um das vorbezeichnete Ziel zu erreichen und zugleich die Durchführung der ganzen Maßregel durch den Anschluß an die überall gesicherten Einrichtungen der staatlichen Besteuerung wesentlich zu erleichtern, darin gefunden, daß die Besteuerung der Wanderlager in allen formalen Beziehungen als Staatssteuer behandelt, der Ertrag aber den Gemeinden bezw. Kreisen überwiesen wird.

Bei der fast völligen Uebereinstimmung der hiesigen Gesetzgebung über die Gewerbesteuer mit derjenigen Preußens erscheint es durchaus geboten, sich hinsichtlich der Besteuerung des Wanderlagerbetriebes von demselben Grundsatze

leiten zu lassen, und das betreffende preußische Gesetz möglichst unverändert auch im Fürstenthume einzuführen. Dementsprechend giebt der nachstehende Entwurf das Gesetz vom 27. Februar d. J. wieder und hat in demselben nur in soweit andere Bestimmungen getroffen, als solche durch die von einander abweichenden staatlichen Einrichtungen beider Länder von selbst geboten sind.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Besteuerung des Wanderlagerbetriebes vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages, was folgt:

§ 1.

Wer außerhalb seines Wohnortes und ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung die Waaren eines Wanderlagers von einer festen Verkaufsstätte aus feilbieten will, hat vom 1. Januar 1881 ab neben und unabhängig von der Steuer für den Gewerbbetrieb im Umherziehen (Gesetz, betr. die Einführung einer Gewerbesteuer vom 19. Februar 1878 unter III, L. V. Bd. XVII S. 172 ff.) in jedem Orte, an welchem er das Geschäft betreibt, oder durch Vermittelung eines daselbst einheimischen Verkäufers oder Auctionators betreiben läßt, eine nach den folgenden Vorschriften für die Stadt- und Amtsgemeinden zu erhebende Steuer zu entrichten.

Durch die Erfüllung der gesetzlichen Förmlichkeiten der Begründung des Wohnsitzes oder einer gewerblichen Niederlassung wird der Inhaber eines Wanderlagers von der Entrichtung der Steuer nicht befreit, wenn die begleitenden Umstände erkennen lassen, daß die Förmlichkeiten behufs Verdeckung des Wanderlagerbetriebes erfüllt sind.

Das Veranstalten einer Auction von Waaren eines Wanderlagers wird dem Feilbieten derselben gleichgeachtet.

§ 2.

Werden die Waaren eines Wanderlagers an einem Orte in mehreren Verkaufslocalen (gleichzeitig oder nach einander) feilgeboten, so ist für jedes derselben die Steuer besonders zu entrichten.

§ 3.

Der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Besteuerung ist nicht unterworfen:

1) der Markt- und Meßverkehr, sowie der Verkauf von Ausstellungsobjecten auf öffentlichen, von den zuständigen Behörden genehmigten Ausstellungen,
2) die Errichtung fester Verkaufsstellen für die Dauer der Kurzeit (Saison) in Bade-, Brunnen- und ähnlichen Orten,
3) das Feilbieten von Lebensmitteln aller Art,
4) außerdem kann die Regierung für gewisse Gewerbsarten oder in einzelnen Fällen den Geschäftsbetrieb steuerfrei gestatten.

§ 4.

Die Steuer beträgt für jede Woche der Dauer des Wanderlagerbetriebes in den Orten der ersten und zweiten Gewerbesteuerabtheilung 40 *M.*, der dritten Gewerbesteuerabtheilung 30 *M.*

Eine Theilung der Steuersätze für einen kürzeren als einwöchigen Betrieb findet nicht statt.

Die Woche wird vom Tage der Eröffnung des Betriebes bis zum Anfange des entsprechenden Tages der nächsten Kalenderwoche gerechnet. Eine Unterbrechung oder frühere Beendigung des Betriebes vor Ablauf der Woche bleibt unberücksichtigt.

Für die Wanderauctionen wird dieselbe Steuer für den Tag erhoben.

§ 5.

Die Isteinnahme der Steuer wird der Stadt- und Amtsgemeinde, in deren Bezirk der Wanderlagerbetrieb stattgefunden hat, überwiesen.

Für die Erhebung der Steuer durch die Staatssteuerbeamten sind von der zu überweisenden Isteinnahme drei Procent als Erhebungskosten für die Landcasse vorweg in Abzug zu bringen.

Im Uebrigen steht weder dem Staate noch den Gemeinden für ihre Mitwirkung bei Festsetzung und Erhebung der Steuer ein Anspruch auf Vergütung zu.

§ 6.

Wer ein nach § 1 steuerpflichtiges Gewerbe beginnen, oder nach Ablauf der Zeit (§ 4), für welche die Steuer entrichtet ist, fortsetzen oder wieder beginnen will, ist verpflichtet, davon der Verwaltungsbehörde des Orts, unter Angabe der Verkaufsstelle und der Dauer des Betriebes (§ 4) Anzeige zu machen und den in der Anmeldungsbescheinigung bestimmten Steuerbetrag an die daselbst bezeichnete Empfangsstelle gegen Quittung vor Eröffnung des Betriebes zu entrichten.

In den Fällen des § 2 ist die gleiche Verpflichtung für jede Verkaufsstelle zu erfüllen.

§ 7.

Wer ein nach § 1 und 2 steuerpflichtiges Geschäft beginnt bezw. fortsetzt, ohne die im § 6 bestimmten Verpflichtungen erfüllt zu haben, wird mit einer dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer (§ 4) gleichen Geldstrafe bestraft.

Außerdem ist die vorenthaltene Steuer zu entrichten.

§ 8.

Wird festgestellt, daß die strafbare Handlung (§ 7) im Auftrage und für Rechnung einer anderen Person ausgeübt ist, so ist gegen den Auftraggeber auf die gleiche Strafe wie gegen den Beauftragten zu erkennen, und haften beide solidarisch für die Strafbeträge, die Kosten und die vorenthaltene Steuer.

§ 9.

Die empfangene Steuerquittung muß bei jeder Verkaufsstelle während der Dauer des Geschäftsbetriebes den zuständigen Beamten auf Erfordern vorgezeigt werden.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 300 ℳ bestraft.

§ 10.

In Betreff der Beschlagnahme der zum Geschäftsbetriebe mitgeführten Gegenstände,

das Vorrecht der Gewerbesteuer,
der Verjährung der Gewerbesteuer,
des Strafverfahrens,

finden die §§ 57 — 62 einschließlich des Gesetzes vom 19. Februar 1878 entsprechende Anwendung.

In den Fällen des § 9 findet eine vorläufige Festsetzung der Strafe durch die Regierung nicht statt.

§ 11.

In Betreff des Beschwerdeverfahrens sind auf die nach Vorschrift dieses Gesetzes zu erhebende Steuer die wegen der Gewerbesteuer vom stehenden Gewerbe-Betriebe geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 12.

Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden durch Verordnung getroffen.

Detmold, den

Proposition,

die Ergänzung der Bestimmung in § 2 c des Gesetzes vom 6. Juli 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend.

Nach § 2 c des Gesetzes, die Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom 6. Juni 1868, sind von der Zahlung dieser Steuer die Unteroffiziere und Soldaten der Landwehr und ihre Familien für die Monate befreit, in welchen sie zur Fahne einberufen sind.

Mit Rücksicht auf den Wortlaut dieser Bestimmung haben mehrfach Reservisten, welche für die Dauer ihrer militairischen Dienstleistung um Befreiung von der Klassensteuer nachgesucht haben, abschlägig beschieden werden müssen, wiewohl ihren Ansprüchen die Billigkeit in gleicher Weise, wie bei der Landwehr, zur Seite stand, und z. B. die Preußische Gesetzgebung den sämmtlichen Mannschaften des Beurlaubtenstandes, zu welchem Reserve und Landwehr gehören, jene Steuerfreiheit gewährt.

In Folge des Reichsgesetzes vom 6. Mai v. J., welches Ergänzungen und Aenderungen des Reichs-Militairgesetzes vom 2. Mai 1874 betrifft, ist ein Theil der Ersatz-Reservisten erster Klasse im Frieden zu 4 Uebungen einzuberufen, von welchen die erste eine Dauer von 10, die zweite eine Dauer von 4 und die beiden letzten eine Dauer von je 2 Wochen nicht überschreiten

dürfen. Es scheint billig, daß obige Steuerfreiheit auch auf diese Personen Anwendung finde, weil sie während der Uebungszeit gleichfalls ihrer berufsmäßigen Erwerbsthätigkeit entzogen werden.

In Preußen wird den Mannschaften des Beurlaubtenstandes die hier in Rede stehende Steuerfreiheit für die ganzen Monate auch dann gewährt, wenn nur in einem Theile derselben die militärische Dienstleistung stattfindet, und in gleicher Weise ist die Bestimmung in § 2 c des hiesigen Klassensteuer-Gesetzes bisher von der Regierung ausgelegt. Es wird sich aber empfehlen, dieser Auffassung gesetzlichen Ausdruck zu geben.

Der Landtag wird hiernach um seine verfassungsmäßige Zustimmung zu dem anliegenden Gesetz-Entwurfe ersucht.

Gesetz,

die Ergänzung der Bestimmung in § 2 c des Gesetzes vom 6. Juni 1868 über die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer betreffend, vom . . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. verordnen hierdurch mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

An die Stelle von § 2 c des Gesetzes, betreffend die Klassensteuer und die klassificirte Einkommensteuer, vom 6. Juni 1868, tritt nachstehende Bestimmung:

c. Die Unteroffiziere und Soldaten der Reserve und der Landwehr für die Monate, in welchen sie zur Fahne einberufen sind, sowie die zu Uebungen herangezogenen Mannschaften der Ersatz-Reserve erster Klasse für die Monate, in welchen solche Uebungen abgehalten werden.

Diese Befreiung von der Steuerzahlung erstreckt sich auf etwaige Familien, denen obige Personen vorstehen.

Die Steuerfreiheit wird für die ganzen Monate auch dann gewährt, wenn nur in einem Theile derselben die militärische Dienstleistung stattfindet.

Detmold, den . . . . . .

Gesetz-Entwurf

den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betreffend, vom

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

Erster Abschnitt.

Von dem Erwerb des Eigenthums an Grundstücken.

§ 1.

Im Fall einer freiwilligen Veräußerung wird das Eigenthum an einem Grundstücke nur durch die auf Grund einer Auflassung erfolgte Eintragung des Eigenthumsüberganges im Grundbuch erworben.

Als Eigenthum im Sinne dieses Gesetzes gilt auch das nutzbare Eigenthum (Erbpacht) und das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude.

§ 2.

Die Auflassung eines Grundstücks erfolgt durch die mündlich und gleichzeitig vor dem zuständigen Amtsgerichte abzugebenden Erklärungen des eingetragenen Eigenthümers, daß er die Eintragung des neuen Erwerbers bewillige und des Letzteren, daß er diese Eintragung beantrage.

§ 3.

Ein Erkenntniß, durch welches der eingetragene Eigenthümer eines Grundstücks zur Auflassung rechtskräftig verurtheilt ist, ersetzt die Auflassungserklärung desselben, sobald es vollstreckbar ist.

Ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urtheil dieses Inhaltes gewährt nur das Recht auf Eintragung einer entsprechenden Vormerkung durch Vermittelung des Prozeßrichters (§ 7).

§ 4.

Außerhalb der Fälle einer freiwilligen Veräußerung wird Grundeigenthum nach dem bisher geltenden Recht erworben. Das Recht der Auflassung und Belastung des Grundstücks erlangt aber der Erwerber erst durch seine Eintragung im Grundbuch.

Miterben können jedoch ein ererbtes Grundstück auflassen, auch wenn sie nicht als Eigenthümer desselben im Grundbuch eingetragen sind.

§ 5.

Gegen den eingetragenen Eigenthümer findet ein Erwerb des Eigenthums an dem Grundstück durch Ersitzung nicht statt.

§ 6.

Der eingetragene Eigenthümer ist kraft seiner Eintragung befugt, alle Klagerechte des Eigenthümers auszuüben, und verpflichtet, sich auf die gegen ihn als Eigenthümer des Grundstücks gerichteten Klagen einzulassen.

Gegen seine Eigenthumsklage steht dem Beklagten die Einrede der Verjährung nicht zu. Hat der Beklagte von dem Kläger oder seinem Rechtsvorgänger auf Grund eines den Eigenthumserwerb bezweckenden Rechtsgeschäfts den Besitz des Grundstücks erhalten, so sind die aus dem Rechtsgeschäft

herzuleitenden Rechte nicht als Einrede, sondern nur durch Klage oder Widerklage geltend zu machen.

§ 7.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Auflassung oder auf Eintragung des Eigenthumsüberganges kann nur unter Vermittelung des Prozeßrichters oder mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers eingetragen werden. Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 dieses Gesetzes maßgebend. Die Löschung einer solchen Vormerkung geschieht entweder auf Antrag desjenigen, für welchen sie eingetragen ist, oder auf Antrag des eingetragenen Eigenthümers nach Maßgabe des § 59 dieses Gesetzes.

§ 8.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges und deren Folgen können nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts angefochten werden.

Es bleiben jedoch die in der Zwischenzeit von dritten Personen gegen Entgelt und im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs erworbenen Rechte in Kraft.

Gegen diesen Nachtheil kann sich der Anfechtungskläger durch die von dem Prozeßrichter zu verfügende oder nachzusuchende Eintragung einer Vormerkung sichern.

§ 9.

Die Anfechtung ist auch auf Grund des Rechtsgeschäfts, in dessen Veranlassung die Auflassung erfolgt ist, statthaft, jedoch wird die mangelnde Form dieses Geschäfts durch die Auflassung geheilt.

§ 10.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an dem Grundstück erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben die Beschränkungen gekannt haben oder letztere im Grundbuch eingetragen sind.

Zweiter Abschnitt.

Von den dinglichen Rechten an Grundstücken.

§ 11.

Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, erlangen gegen Dritte nur durch Eintragung Wirksamkeit und verlieren dieselbe durch Löschung.

Der Eintragung bedürfen jedoch nicht die gesetzlichen Verkaufsrechte und die Grundgerechtigkeiten (Prädialservituten).

§ 12.

Der Eintragung bedürfen ferner nicht alle Domanialgefälle und die gemeinen Lasten. Zu den letzteren gehören alle nach Gesetz, Verfassung oder Herkommen auf dem Grundstück ruhenden aus dem Gemeinde- und Amts-Verbande oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden oder an Kirchen-, Pfarren und Schulen oder an Kirchen-, Pfarr- und Schulbediente zu entrichtenden oder aus der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen, ferner die Beiträge, welche an Meliorationsgenossenschaften oder andere gemeinnützige von der Staatsbehörde genehmigte Institute zu entrichten sind.

§ 13.

Zur Eintragung eines Rechts in der zweiten Abtheilung des Grundbuchs genügt der Antrag des eingetragenen oder seine Eintragung gleichzeitig

erlangenden Eigenthümers unter bestimmter Bezeichnung des Rechts und des Berechtigten.

Auf Antrag des Berechtigten findet die Eintragung statt, wenn der eingetragene Eigenthümer in einer beglaubigten Urkunde die Eintragung bewilligt hat.

§ 14.

Fehlt die Einwilligung des Eigenthümers, so kann die Eintragung, auch wenn das Recht auf einer letztwilligen Verfügung des Erblassers des Eigenthümers beruht, nur auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses auf Eintragung oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 15.

Eingetragene dingliche Rechte können weder durch Ersitzung eines entgegenstehenden Rechtes noch durch Verjährung aufgehoben werden.

§ 16.

Eine Vormerkung zur Erhaltung des Rechts auf Eintragung eines dinglichen Rechts kann nur mit Bewilligung des eingetragenen Eigenthümers oder unter Vermittelung des Prozeßrichters oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 dieses Gesetzes maßgebend. Die Löschung einer solchen Vormerkung geschieht entweder mit Bewilligung dessen, für den sie eingetragen ist, oder auf Antrag des Eigenthümers nach Maßgabe des § 59 dieses Gesetzes.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 17.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstück eingetragenen Rechte bestimmt sich nach der Reihenfolge der Eintragungen, die letztere nach der

Zeit, zu welcher der Antrag auf Eintragung dem Amtsgerichte vorgelegt worden ist.

Eintragungen unter demselben Datum haben die Rangordnung nach ihrer Reihenfolge, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß sie zu gleichen Rechten neben einander stehen sollen.

Dingliche Rechte, welche der Eintragung nicht bedürfen (§ 11 Abs. 2 § 12) haben gleichen Rang mit einzutragenden dinglichen Rechten, welche gleich bei Anlegung des Grundbuchblattes eingetragen sind, und gehen allen Eintragungen in der dritten Abtheilung vor.

Sind sie erweislich erst nach Anlegung des Grundbuchblattes entstanden, so richtet sich ihr Rang nach dem Datum ihrer Entstehung.

Dritter Abschnitt.

Von dem Recht der Hypothek und der Grundschuld.

1. Von der Begründung dieser Rechte.

§ 18.

Das Recht der Hypothek und der Grundschuld entsteht durch die Eintragung im Grundbuch.

§ 19.

Die Eintragung erfolgt:

1. wenn der eingetragene oder seine Eintragung gleichzeitig erlangende Eigenthümer sie bewilligt hat, auf Antrag desselben oder des Gläubigers;

   Die Bewilligung kann mit Angabe eines Schuldgrundes geschehen (Hypothek), oder ohne Angabe eines Schuldgrundes (Grundschuld). Im ersteren Falle muß die die Schuldurkunde vorgelegt werden;

2. wenn der Gläubiger auf Grund eines rechtskräftigen Erkenntnisses, durch welches der eingetragene Eigenthümer zur Bestellung einer Hypothek oder Grundschuld verurtheilt worden ist, die Eintragung beantragt;
3. wenn eine zuständige Behörde gegen den eingetragenen Eigenthümer die Eintragung nachsucht.

§ 20.

Der eingetragene Gläubiger erlangt das Verfügungsrecht über die Grundschuld erst durch die Aushändigung des Grundschuldbriefes an ihn.

§ 21.

Der eingetragene Miteigenthümer kann auf seinen Antheil eine Hypothek oder Grundschuld bewilligen; auch kann im Wege des gesetzlichen Zwanges gegen ihn auf seinen Antheil eine solche eingetragen werden.

§ 22.

Der Gläubiger, welchem ein Titel zur Hypothek zur Seite steht, hat das Recht, unter Vermittelung des Prozeßrichters eine Vormerkung auf dem Grundstück seines Schuldners eintragen zu lassen. Für die Vermittelung des Prozeßrichters ist der § 68 des Gesetzes maßgebend.

Auch diejenigen Behörden, welche die Eintragung einer Hypothek gegen den Eigenthümer nachzusuchen gesetzlich berechtigt sind, können die Eintragung einer Vormerkung verlangen.

Durch die Vormerkung wird für die endgültige Eintragung die Stelle in der Reihenfolge der Eintragungen gesichert.

§ 23.

Der Arrest in unbewegliches Vermögen wird dadurch bewirkt, daß dem Eigenthümer, Besitzer oder dinglich Berechtigten die Veräußerung und Belastung

untersagt wird. Nach der Zustellung des Arrestbefehls ist der Arrest auf Antrag dessen, welcher denselben bewirkt hat, in Gestalt einer Vormerkung in das Grundbuch einzutragen. Durch die Vormerkung wird dem eingetragenen Anspruch ein Vorrecht auf Befriedigung vor allen nacheingetragenen Ansprüchen gesichert; die Löschung einer solchen Vormerkung findet nach Vorschrift des § 59 dieses Gesetzes statt.

§ 24.

Die Eintragungsbewilligung muß auf den Namen eines bestimmten Gläubigers lauten, das verpfändete Grundstück bezeichnen, und eine bestimmte Summe in gesetzlicher Währung, den Zinssatz oder die Bemerkung der Zinslosigkeit, den Anfangstag der Verzinsung und die Bedingungen der Rückzahlung angeben.

§ 25.

Wenn die Größe eines Anspruchs zur Zeit der Eintragung noch unbestimmt ist (Kautions-Hypotheken), so muß der höchste Betrag eingetragen werden, bis zu welchem das Grundstück haften soll.

§ 26.

Für Kapitalien, welche zinslos oder mit Zinsen unter dem Zinssatz von fünf vom Hundert eingetragen sind, kann der Eigenthümer des Grundstücks einen Zinssatz bis fünf vom Hundert mit der Rangordnung des Capitals eintragen lassen. Der Einwilligung der gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger bedarf es dazu nur, sofern dieselben schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

§ 27.

Der bei der Veräußerung eines Grundstücks zur Sicherstellung einer Forderung bedungene Vorbehalt des Eigenthums gewährt dem Veräußerer nur

das Recht, für die bestimmte Summe eine Hypothek auf das Grundstück eintragen zu lassen.

§ 28.

Der Eigenthümer kann auf seinen Namen Grundschulden eintragen und sich Grundschuldbriefe ausfertigen lassen. Er erlangt dadurch das Recht, über diese Grundschuld zu verfügen und auf dritte Personen die vollen Rechte eines Grundschuldgläubigers zu übertragen.

Bei der Vertheilung der Kaufgelder in Folge einer gerichtlichen Zwangsversteigerung kann er die Grundschuld für sich geltend machen.

§ 29.

Hat der Eigenthümer das Eigenthum des Grundstücks abgetreten, so erlangt er an der auf seinen Namen eingetragenen Grundschuld alle Rechte eines Grundschuldgläubigers.

§ 30.

Eine Hypothek kann auf Antrag des Eigenthümers und des Gläubigers in eine Grundschuld umgewandelt werden, wenn die in der zweiten Abtheilung bei Anlegung des Grundbuchblatts eingetragenen Berechtigten, und die in der dritten Abtheilung gleich- oder nachstehend eingetragenen Gläubiger einwilligen, welche schon in den bisherigen Hypothekenbüchern mit derselben Forderung ingrossirt gewesen waren.

2. Von dem Umfang des Hypotheken- und des Grundschuldrechts.

§ 31.

Für das eingetragene Kapital, für die eingetragenen Zinsen und sonstigen Jahreszahlungen und für die Kosten der Eintragung, der Kündigung, der Klage und Beitreibung haften:

das ganze Grundstück mit allen seinen, zur Zeit der Eintragung nicht abgeschriebenen Theilen (Parcellen, Trennstücken);

die auf dem Grundstück befindlichen oder nachträglich darauf errichteten, dem Eigenthümer gehörigen Gebäude;

die natürlichen An- und Zuwüchse, die stehenden und hängenden Früchte, jedoch haften die dem Pächter zuwachsenden Früchte nicht;

die auf dem Grundstück noch vorhandenen abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte;

die Mieth- und Pachtzinsen und sonstigen Hebungen;

die zugeschriebenen unbeweglichen Zubehörstücke (Pertinenzien) und Gerechtigkeiten;

das bewegliche, dem Eigenthümer gehörige Zubehör, so lange bis dasselbe veräußert und von dem Grundstücke räumlich getrennt worden ist;

die dem Eigenthümer zufallenden Versicherungsgelder für Früchte, bewegliches Zubehör und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

§ 32.

Die Abtretung und Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsgelder, die Vorauserhebung, Abtretung und Verpfändung von Pacht und Miethzinsen auf mehr als ein halbes Jahr, und die Veräußerung stehender und hängender Früchte ist, soweit sie zum Nachtheil der eingetragenen Gläubiger gereicht, ohne Wirksamkeit.

§ 33.

Werden nach der Eintragung der Hypothek oder Grundschuld dem verpfändeten Grundstücke andere Grundstücke als Zubehör zugeschrieben, so treten diese in

die Pfandverbindlichkeiten desselben; es gehen jedoch die mitübertragenen Posten des zugeschriebenen Stücks — soweit es sich um Befriedigung derselben aus diesem Stück handelt — den zur Zeit der Zuschreibung auf dem Hauptgut eingetragenen vor.

§ 34.

Werden unbewegliche Zubehörstücke oder Theile des Grundstücks auf dem Blatt des bisherigen Haupt- oder Stammguts abgeschrieben und auf ein anderes Blatt übertragen, so haften sie für die eingetragenen Belastungen des bisherigen Haupt- oder Stammguts nur dann, wenn diese bei der Abschreibung auf das andere Blatt mitübertragen worden sind.

3. Von der Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden.

§ 35.

Die Rangordnung der auf demselben Grundstück haftenden Hypotheken und Grundschulden bestimmt sich nach den in § 17 gegebenen Vorschriften.

§ 36.

Ein voreingetragener Gläubiger kann sein Vorrecht einem nachstehenden einräumen. Die Einräumung des Vorrechts für das Kapital bezieht sich auch auf die Nebenleistungen. Die Vorrechte der Zwischenposten werden hierdurch nicht geändert.

§ 37.

Die Rangordnung zwischen den Belastungen zur zweiten und dritten Abtheilung des Grundbuchs bestimmt sich nach dem Datum der Eintragung.

Eintragungen unter demselben Datum stehen zu gleichem Recht, wenn nicht besonders dabei bemerkt ist, daß die eine der andern nachstehen soll.

Hypotheken, welche in Folge einer Ablösung eingetragener oder der Eintragung nicht bedürfender (§ 11 Abs. 2, § 12) dinglicher Rechte bestellt werden, erhalten bei der Eintragung denselben Rang wie letztere, jedoch nur insoweit, als das Ablösungscapital den gesetzlichen Ablösungsfuß nicht übersteigt, oder als ein etwa vereinbarter höherer Ablösungsfuß bei der Eintragung des Rechts bemerkt ist. Das abgelöste Recht wird im Grundbuch von Amtswegen gelöscht und ist der Vorrang solcher Hypotheken im Grundbuche bei der Eintragung zu bemerken.

4. Von der Wirkung des Rechts der Hypotheken und der Grundschulden.

§ 38.

Durch die Eintragung der Hypothek und der Grundschuld wird für den Gläubiger die dingliche Klage gegen den Eigenthümer begründet. Der letztere haftet nur mit dem Grundstück nach Maßgabe der §§ 31, 33. Er kann der dinglichen Klage die Einrede, daß zunächst gegen den persönlichen Schuldner geklagt werden müsse, nicht entgegen setzen.

§ 39.

Gegen die Klage aus einer Grundschuld sind Einreden nur soweit zulässig, als sie dem Beklagten gegen den jedesmaligen Kläger unmittelbar zustehen oder aus dem Grundschuldbrief sich ergeben, oder die Thatsachen, auf welche sich dieselben gründen, dem Kläger beim Erwerb der Grundschuld bekannt gewesen sind.

Gegen die Klage aus einer Hypothek können Einreden aus dem persönlichen Schuldverhältniß einem Dritten, welcher ein Recht auf die Hypothek gegen Entgeld erworben hat, nur entgegengesetzt werden, wenn sie ihm vorher bekannt geworden sind oder sich aus dem Grundbuch ergeben.

Einreden gegen das Verfügungsrecht des Klägers aus der Person seines eingetragenen Rechtsurhebers (Autors) sind sowohl gegen die Klage aus einer Grundschuld als gegen die aus einer Hypothek unzulässig.

Die Beweiskraft von Schuldbekenntnissen über ein Darlehn hängt nicht vom Ablauf einer Zeit ab, wenn auf Grund der Urkunde eine Hypothek eingetragen ist.

§ 40.

Gegen die dingliche Klage auf Rückstände von Zinsen und sonstigen Jahresleistungen ist die Einrede der Tilgung unbedingt zulässig.

Mit dem Grundschuldbriefe können Zinsquittungsscheine ausgegeben werden. Ist dies geschehen, so ist nur der Inhaber des fälligen Zinsquittungsscheines gegen Aushändigung desselben zur Empfangnahme der Zinsen berechtigt.

§ 41.

Hat der Erwerber eines Grundstücks die auf demselben haftende Hypothek in Anrechnung auf das Kaufgeld übernommen, so erlangt der Gläubiger gegen den Erwerber die persönliche Klage, auch wenn er dem Uebernahmevertrag nicht beigetreten ist.

Der Veräußerer wird von seiner persönlichen Verbindlichkeit frei, wenn der Gläubiger nicht innerhalb eines Jahres, nachdem ihm der Veräußerer die Schuldübernahme bekannt gemacht, die Hypothek dem Eigenthümer des Grundstücks gekündigt und binnen sechs Monaten nach der Fälligkeit eingeklagt hat.

Ist das Kündigungsrecht für eine bestimmte Zeit ausgeschlossen oder an den Eintritt eines bestimmten Ereignisses geknüpft, so beginnt die Frist mit Ablauf der Zeit oder Eintritt des Ereignisses.

§ 42.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld ungetheilt auf mehreren Grundstücken haftet, so ist der Gläubiger berechtigt, sich an jedes einzelne Grundstück wegen seiner ganzen Forderung zu halten.

Soweit der Gläubiger aus dem einen Grundstück seine Befriedigung erhalten hat, erlischt die Hypothek oder Grundschuld auf dem mitverhafteten Grundstück. Der Eigenthümer desselben erlangt nicht das Recht, über diese Post zu verfügen, oder sie für sich zu liquidiren.

§ 43.

Der hypothekarische oder Grundschuldgläubiger, dessen Anspruch vollstreckbar geworden, hat das Recht, auf gerichtliche Zwangsverwaltung und gerichtliche Zwangsversteigerung anzutragen.

Haftet die Hypothek oder Grundschuld nur auf einem Antheil des Grundstücks, so kann nur der Antheil zur Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung gestellt werden.

§ 44.

Der Antrag auf Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung ist auch dann zulässig, wenn seit der Zustellung der Klage ein Wechsel in der Person des Eigenthümers des Grundstücks eingetreten ist.

§ 45.

Ein Vertrag zwischen dem hypothekarischen oder Grundschuldgläubiger und dem Eigenthümer, durch welchen Ersteren daß Recht der Veräußerung zum Zweck ihrer Befriedigung entzogen wird, ist nichtig.

§ 46.

Der Eigenthümer ist berechtigt, bei der Zwangsversteigerung mitzubieten. Es muß jedoch, sobald ein Betheiligter seiner Zulassung widerspricht, für sein

jedesmaliges Gebot im Termin eine Sicherheit baar oder in inländischen öffentlichen nicht außer Umlauf gesetzten Papieren, oder Schuldverschreibungen des Deutschen Reichs oder des Königreichs Preußen erledigt werden. Diese Papiere müssen mit den laufenden Zinsscheinen und Talons eingereicht werden und sind nach dem Börsenpreise zu berechnen. Wenn der Eigenthümer der Meistbietende geblieben, und ein begründeter Widerspruch nicht erfolgt ist, so wird durch gerichtlichen Beschluß ausgesprochen, daß ihm das Eigenthum an dem Grundstück zu belassen sei.

§ 47.

Der Ersteher erwirbt das Eigenthum frei von allen Hypotheken und Grundschulden.

Dingliche Lasten anderer Art, welche aus privatrechtlichen Titeln herrühren, müssen von dem Ersteher übernommen werden, wenn denselben keine Hypothek oder Grundschuld vorgeht. Gebote, durch welche der Bietende sich zur Uebernahme derartiger, einer Hypothek oder Grundschuld nachstehender Lasten bereit erklärt, dürfen nur dann berücksichtigt werden, wenn dieselben zugleich für sämmtliche der zu übernehmenden Last vorgehende Hypotheken oder Grundschulden vollständige Deckung gewähren.

§ 48.

Ein Vertrag, durch welchen sich der Eigenthümer einem Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht weiter zu belasten, ist nichtig.

§ 49.

Beschränkungen des eingetragenen Gläubigers in der Verfügung über die Hypothek oder Grundschuld erlangen Rechtswirkung gegen Dritte nur, wenn dieselben bei Hypotheken im Grundbuch eingetragen oder bei Grundschulden

auf dem Grundschuldbrief vermerkt sind oder wenn sie den Dritten bei Erwerb ihres Rechts an dem Grundstück bekannt waren.

Die Eintragung erfolgt entweder mit Bewilligung des Gläubigers, oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

Die Pfändung einer in einem Grundbuche eingetragenen Forderung oder Berechtigung ersetzt die Bewilligung des eingetragenen Gläubigers zur Eintragung des entstandenen Pfandrechtes. Zum Nachweise der Pfändung ist der Nachweis der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an den Eigenthümer des Grundstückes erforderlich und ausreichend. Zu dem Antrage auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichtes oder Vollstreckungsgerichtes, noch die Beglaubigung erforderlich.

§ 50.

Erhebliche Verschlechterungen des Grundstücks, durch welche die Sicherheit des Gläubigers gefährdet wird, berechtigen denselben, bei dem Prozeßrichter Sicherungsmaßregeln zu beantragen, auch seine Befriedigung vor der Verfallzeit zu fordern.

§ 51.

An den bestehenden Vorschriften über die unter Aufsicht einer Behörde zu bewirkende Verwendung der dem Grundstückseigenthümer zufallenden Kapitalien im Interesse der dinglich Berechtigten wird durch dieses Gesetz nichts geändert.

5. Von dem Uebergang der Hypotheken und Grundschulden.

§ 52.

Die Hypothek kann nur gemeinsam mit dem persönlichen Recht abgetreten werden.

Wird eine zur Sicherung eines persönlichen Rechts dienende Grundschuld ohne den persönlichen Anspruch abgetreten, so erlischt letzterer.

§ 53.

Die Eintragung der Abtretung oder Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld darf nur auf Grund der Bewilligung des eingetragenen Gläubigers oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zur Bewilligung oder auf Grund des Ersuchens einer zuständigen Behörde gegen den eingetragenen Gläubiger oder auf Grund einer im Wege der Zwangsvollstreckung geschehenen Ueberweisung an Zahlung statt (§ 736, 737 der Civilprozeßordnung) erfolgen.

Zu dem Antrage auf Eintragung ist weder die Vermittelung des Prozeßgerichts oder Vollstreckungsgerichts, noch die Beglaubigung erforderlich.

§ 54.

Der Erwerb der Hypothek oder Grundschuld durch Abtretung und die Wirksamkeit der Verpfändung derselben hängt nicht von der Eintragung ab.

§ 55.

Grundschulden können ohne Nennung des Erwerbers abgetreten werden (Blancoabtretung).

Jeder Inhaber erlangt dadurch das Recht, die Blancoabtretung durch einen Namen auszufüllen, die Grundschuld auch ohne diese Ausfüllung abzutreten, und die dingliche Klage anzustellen.

§ 56.

In Ermangelung einer Vereinbarung der Betheiligten werden die Kosten der Verpfändung einer Hypothek oder Grundschuld und deren Eintragung von dem Verpfänder allein, die Kosten der Abtretung und deren Eintragung von

dem abtretenden Gläubiger und dem Erwerber zu gleichen Theilen getragen; hat jedoch der befriedigte Gläubiger auf Veranlassung des Eigenthümers die Hypothek oder Grundschuld ihm oder einem Andern abgetreten, so hat der Eigenthümer die Abtretungs- und Eintragungskosten zu zahlen.

6. Von der Löschung der Hypotheken und Grundschulden.

§ 57.

Das Hypotheken- und Grundschuldrecht wird nur durch Löschung im Grundbuch aufgehoben.

§ 58.

Die Löschung erfolgt auf Antrag des Eigenthümers oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde.

§ 59.

Vormerkungen werden gelöscht auf Ersuchen derjenigen Behörde, auf deren Antrag dieselben im Grundbuch vermerkt worden, oder auf Bewilligung dessen, für den sie vermerkt worden sind, oder auf Antrag des Eigenthümers verbunden mit Vorlegung eines vollstreckbaren Urtheiles oder Beschlusses, durch welche die betreffende einstweilige Verfügung aufgehoben ist.

§ 60.

Weigert der Gläubiger die Bewilligung der Löschung, so bleibt dem Eigenthümer überlassen, bei dem Prozeßrichter den Antrag zu begründen, das betreffende Amtsgericht zu ersuchen, daß bei der Hypothek oder Grundschuld Widerspruch gegen weitere Verfügungen des Gläubigers vermerkt werde.

§ 61.

Die Kosten der Quittung und Löschung hat beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten der Schuldner, die besonderen Kosten für den Nachweis der Berechtigung des Gläubigers der Letztere zu tragen.

§ 62.

An die Stelle einer gelöschten Hypothek und Grundschuld darf eine andere nicht eingetragen werden, vielmehr rücken die nachstehenden Posten vor.

§ 63.

Wenn eine Hypothek oder Grundschuld von dem Eigenthümer bezahlt oder auf andere Weise getilgt worden ist, so ist der bisherige Gläubiger nach der Wahl des Eigenthümers verpflichtet, entweder Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen, oder die Post ohne Gewährleistung abzutreten.

§ 64.

Der eingetragene Eigenthümer ist berechtigt, auf Grund der Quittung oder Löschungsbewilligung die Post auf seinen Namen umschreiben zu lassen oder über sie zu verfügen.

§ 65.

Ein gleiches Recht hat der eingetragene Eigenthümer, welcher die Hypothek oder Grundschuld von Todeswegen erworben hat, auf Grund des Testaments, des Erbvertrages oder der Erbbescheinigung.

Hat derselbe die Post als Vermächtnißnehmer erworben, so bedarf es zur Umschreibung der Einwilligung des Erben, oder seiner rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung zu derselben.

§ 66.

Erwirbt der Gläubiger das verpfändete Grundstück, so kann er die Hypothek oder Grundschuld auf seinen Namen stehen lassen oder über sie verfügen.

§ 67.

Die Vorschriften der §§ 63—66 finden auf Kautionshypotheken keine Anwendung.

Vierter Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 68.

Der Prozeßrichter hat auf den Antrag einer Partei die Eintragung einer Vormerkung bei dem betr. Amtsgerichte zu vermitteln, wenn ihm der Anspruch oder das Widerspruchsrecht, welche durch die Vormerkung gesichert werden sollen, glaubhaft gemacht sind. Die Vermittelung findet nur als Ausführung einer einstweiligen Verfügung nach den Vorschriften der deutschen Civilprozeßordnung statt.

Gegeben Detmold den

Gesetz-Entwurf

betreffend die Grundbuchordnung vom . . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags als Gesetz die anliegende Grundbuchordnung für das Fürstenthum Lippe.

Detmold, den

Grundbuch-Ordnung.

Erster Abschnitt.

Von der Form und Einrichtung der Grundbücher.

§ 1.

Für jeden Gemeindebezirk werden ein oder mehrere Grundbücher angelegt. In diese werden die selbstständigen, in den Grundsteuerbüchern verzeichneten Grundstücke eingetragen.

Die Eintragung erfolgt in einer den Artikeln der Mutterrolle entsprechenden Nummerreihe. Das vererbliche und veräußerliche Nutzungsrecht an einem auf fremdem Grund und Boden stehenden Gebäude wird auf ein besonderes Blatt eingetragen.

§ 2.

Für die zum Domanium und für die dem Staate gehörenden Grundstücke, ingleichen für Grundstücke der Kirchen, Schulen, Gemeinden und öffentlichen Genossenschaften, für Eisenbahnen und öffentliche Wege bedarf es der Anlegung eines Grundbuchblattes nur in dem Falle der Veräußerung oder Belastung, oder wenn von dem Eigenthümer oder einem Berechtigten bezw. der Direction der Fürstl. Fideicommiß-Verwaltung darauf angetragen wird.

Die Grundstücke der Eisenbahnen und die öffentlichen Wege werden dann in dem Grundbuche eines jeden Bezirks, in welchem sie liegen (§ 1) eingetragen.

§ 3.

Die Mutterrollen dienen zur Ausmittelung der in die Grundbücher einzutragenden oder bereits eingetragenen Grundstücke, ihrer Lage und Größe. Ihre Bezeichnung in den Mutterrollen ist bei den Grundbüchern beizubehalten. Bei Gutscomplexen genügt die Eintragung der Gesammtfläche und des Gesammtreinertrages.

§ 4.

Das Grundbuchblatt eines Grundstücks umfaßt dessen Bestandtheile, unbewegliche Zubehörstücke und Gerechtigkeiten.

Zubehörstücke erhalten nur dann ein besonderes Blatt im Grundbuch, wenn das Hauptgut im Auslande oder in dem Bezirke einer anderen Gemeinde liegt.

Im ersteren Fall ist das Zubehörstück, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, als ein selbstständiges Grundstück zu behandeln.

Im letzteren Fall ist auf dem Titel des Zubehörstücks zu vermerken, zu welchem Hauptgut dasselbe gehört, demnächst das Blatt gegen weitere

Eintragungen zu schließen, und auf dem Titel des Hauptgutes auf das Grundbuchblatt des Zubehörstücks hinzuweisen.

§ 5.

Die Grundbücher werden, nach dem diesen Gesetz beigelegten Formular eingerichtet. (Anlage A.)

§ 6.

In dem Grundbuch erhält jedes selbstständige Grundstück, d. h. jede unter demselben Artikel der Mutterrolle befaßte Grundbesitzung, ein eigenes Grundbuchbatt. Dasselbe besteht in einem Titel und drei Abtheilungen.

§ 7.

Der Titel enthält in der Ueberschrift die Bezeichnung des Grundbuchamtes, der Gemeinde und des Grundstücks nach dem Artikel der Mutterrolle und zerfällt in 4 Hauptspalten:

Erste Spalte: Ordnungsziffer,

Zweite Spalte: Bestand und Veränderungen,

Dritte Spalte: Zuschreibungen mit den Unterabtheilungen:

von — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth,

Vierte Spalte: Abschreibungen mit den Unterabtheilungen:

nach — Flächeninhalt — Grundsteuerreinertrag — Miethwerth.

§ 8.

In die erste Spalte der ersten Abtheilung ist einzutragen:

der Eigenthümer nach Vor- und Zunamen, nach Stand, Gewerbe, oder anderen unterscheidenden Merkmalen, Wohnort oder Aufenthaltsorts; eine juristische Person nach ihrer gesetzlichen oder in der Verleihungsurkunde enthaltenen Benennung; eine Handelsgesellschaft,

Actiengesellschaft und Genossenschaft unter ihrer Firma und Bezeichnung des Orts, wo sie ihren Sitz hat;

in die zweite Spalte:

das Datum der Auflassung und der Eintragung, die Vermerke über Zuschreibungen (§ 51), und auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbsgrund;

in die dritte Spalte:

auf Antrag des Eigenthümers der Erwerbspreis, die Schätzung des Werths nach einer öffentlichen Taxe, und bei Gebäuden die Feuerversicherungssumme mit Angabe des Datums.

§ 9.

In die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung werden eingetragen:

1. Dingliche Rechte an Grundstücken, welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen. (§ 11 des E. E. G.)

   Von der Eintragung sind ausgeschlossen die an den Staat zu entrichtenden Steuern und Abgaben.

   Der Eintragung bedürfen nicht die im § 11 Abs. 2 und § 12 des E. E. G. aufgeführten Rechte und Lasten.

2. Die Beschränkungen des Eigenthums und des Verfügungsrechts des Eigenthümers.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" werden alle Veränderungen eingetragen, welche die in der ersten Hauptspalte vermerkten Rechte und Beschränkungen erleiden.

Ist ein in der ersten Hauptspalte eingetragenes Recht aufgehoben, so erfolgt die Löschung in der Hauptspalte „Löschungen"; die Löschung einer

Veränderung wird unter der zweiten Hauptspalte in der Nebenspalte „Löschungen" bewirkt.

§ 10.

In die erste Hauptspalte der dritten Abtheilung werden die Hypotheken und Grundschulden eingetragen.

Wenn mit solchen Rechten der Besitz und Genuß des Grundstücks von Seiten des Gläubigers verbunden ist, so wird zugleich dieses Recht in der zweiten Abtheilung vermerkt.

In die zweite Hauptspalte „Veränderungen" sind alle Veränderungen der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten zu vermerken.

Die Nebenspalte „Löschungen" in der zweiten Hauptspalte ist für die Löschung der Veränderungen, die Hauptspalte „Löschungen" zur Löschung der in der ersten Hauptspalte eingetragenen Posten bestimmt.

§ 11.

Für mehrere im Bezirk desselben Grundbuchamts liegende Grundstücke desselben Eigenthümers kann auf dessen Antrag ein gemeinschaftliches Blatt angelegt werden, wenn daraus nach dem Ermessen des Grundbuchamts keine Verwirrung zu besorgen ist.

§ 12.

Für jedes Grundbuchblatt werden besondere Grundacten gehalten. Den Grundacten sind Tabellen vorzuheften, welche eine wörtliche Abschrift der Grundbuchblätter sein müssen.

§ 13.

Die Einsicht der Grundbücher und Grundacten ist Jedem gestattet, welcher nach dem Ermessen des Vorstehers des Grundbuchamts ein rechtliches Interesse dabei hat.

Oeffentlichen Behörden und den von ihnen beauftragten Beamten steht in den gesetzlich bestimmten Fällen die Einsicht der Grundbücher und Grundacten und die Entnahme von Bemerkungen aus denselben frei, auch sind sie berechtigt, Abschriften zu verlangen.

Zweiter Abschnitt.

Von den Grundbuchbehörden.

§ 14.

Das Grundbuchwesen gehört zur Zuständigkeit der Amtsgerichte. Die Geschäfte der Grundbuchrichter werden von den Amtsrichtern, diejenigen der Grundbuchführer von den Gerichtsschreibern wahrgenommen.

§ 15.

Liegen Grundstücke, welche einem einheitlichen Gutsverbande angehören, in den Bezirken verschiedener Amtsgerichte, so hat das Landgericht zu bestimmen welches Amt das Grundbuch zu führen hat.

§ 16.

Streitigkeiten über die Zuständigkeit mehrerer Amtsgerichte werden von dem Landgerichte entschieden.

§ 17.

Wenn ein Grundbuchblatt aus dem Bezirk eines Amtsgerichts in den eines andern übergeht, so wird dem letzteren eine vollständige beglaubigte Abschrift des Blattes mitgetheilt, und das frühere Blatt geschlossen. In diese Abschrift ist nur der noch gültige Inhalt aufzunehmen.

§ 18.

Die Grundbuchs-Beamten haften für jedes Versehen bei Wahrnehmung ihrer Amtspflichten, soweit für den Beschädigten von anderer Seite her Ersatz nicht zu erlangen ist.

§ 19.

Soweit der Beschädigte nicht im Stande ist, Ersatz seines Schadens von dem Grundbuchbeamten zu erhalten, haftet ihm für denselben der Staat.

§ 20.

Die Schadensersatzklage gegen die Grundbuchbeamten verjährt in 3 Jahren, nachdem der Beschädigte von dem Dasein und dem Urheber des Schadens Kenntniß erhalten hat. Sind seit dem Zeitpunkt der Beschädigung 30 Jahre verflossen, so kommt es auf den Zeitpunkt der erlangten Kenntniß nicht weiter an.

Dritter Abschnitt.

Von dem Verfahren in Grundbuchsachen.

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 21.

Die Amtsgerichte verfahren in Grundbuchsachen, mit Ausnahme der im Gesetz bestimmten Fälle, nur auf Antrag.

§ 22.

Die Anträge werden mündlich bei dem Amtsgerichte angebracht oder schriftlich eingereicht.

§ 23.

Mündliche Anträge auf Eintragungen oder Löschungen sind von dem Grundbuchrichter aufzunehmen.

§ 24.

Schriftliche, zu einer Eintragung oder Löschung erforderliche Anträge und Urkunden müssen gerichtlich oder notariell aufgenommen oder beglaubigt sein. Jedoch bedürfen schriftliche Anträge, welchen die beglaubigten Urkunden beiliegen, in denen die Betheiligten die beantragte Eintragung oder Löschung schon bewilligt haben, keiner besonderen Beglaubigung.

§ 25.

Urkunden und Anträge öffentlicher Behörden bedürfen, wenn sie ordnungsmäßig unterschrieben und untersiegelt sind, keiner Beglaubigung.

§ 26.

Anwälte bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besonderen Vollmacht, wenn die von ihnen eingereichte gerichtlich oder notariell beglaubigte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält.

§ 27.

Andere Personen, welche als Bevollmächtigte Anträge stellen, haben sich durch gerichtlich oder notariell aufgenommene oder beglaubigte Vollmacht auszuweisen.

§ 28.

Sind die zur Eintragung oder Löschung erforderlichen Urkunden oder Vollmachten von einer ausländischen Behörde ausgestellt oder beglaubigt, und ist die Befugniß dieser Behörde zur Ausstellung öffentlicher Urkunden nicht durch Staatsverträge verbürgt, oder sonst dem Grundbuchamt bekannt, so muß die Befugniß der ausländischen Behörde zur Aufnahme des Actes und deren Unterschrift auf gesandtschaftlichem Wege festgestellt werden.

§ 29.

Bei Eintragungen und Löschungen auf Grund von Erbverträgen, letztwilligen Verfügungen und Ertheilungsurkunden genügt, wenn sie gerichtlich oder notariell aufgenommen sind, ein Auszug aus diesen Urkunden, soweit derselbe die einzutragende oder zu löschende Bestimmung betrifft, wenn in den dazu geeigneten Fällen eine gerichtliche Bescheinigung darüber beigefügt ist:

daß in der Urkunde eine weitere hierauf bezügliche Bestimmung nicht enthalten ist.

§ 30.

Auf Grund von Privattestamenten oder von Erbverträgen, welche gültig ohne öffentliche Urkunde errichtet sind, können Eintragungen oder Löschungen nur erfolgen, wenn entweder das Anerkenntniß des gesetzlichen Erben durch eine öffentliche Urkunde nachgewiesen, oder eine Bescheinigung des Amtsgerichts, bei welchem der Erblasser zur Zeit des Todes seinen allgemeinen Gerichtsstand hatte, beigebracht wird, daß sich nach erfolgter öffentlicher Ladung Niemand gemeldet habe, der ein besseres Recht in Anspruch nehme.

§ 31.

Sind Nachlaßforderungen getheilt, so genügt zu deren Umschreibung eine gerichtliche Bescheinigung,

daß die Forderung bei der Theilung des Nachlasses dem Erben oder Vermächtnißnehmer übereignet worden sei.

§ 32.

Dem auf Eintragung oder Löschung gerichteten Ersuchen einer zuständigen Behörde, welches den gesetzlichen Erfordernissen entspricht, insbesondere auch alle wesentlichen Punkte des einzutragenden Vermerks enthalten muß, haben die Amtsgerichte zu genügen, oder den aus dem Grundbuch sich ergebenden Anstand der ersuchenden Behörde bekannt zu machen.

§ 33.

Die Anträge sowohl als die Urkunden sind genau mit dem Zeitpunkt des Eingangs vom Amtsrichter oder Gerichtsschreiber zu bezeichnen.

§ 34.

Die Verfügungen auf die Anträge sind vom Amtsrichter zu erlassen und vom Gerichtsschreiber auszuführen.

Die Eintragungsformel ist dem Antrag gemäß von dem Richter wörtlich in der Fassung zu entwerfen, in welcher sie in das Grundbuch eingetragen werden soll.

Nebenbestimmungen, insbesondere über Kündigung oder Zahlung des Capitals, sind dem Antrag entsprechend in die Formel aufzunehmen.

§ 35.

Bei allen Einschreibungen in das Grundbuch ist der Tag der Einschreibung anzugeben; die in die zweite und dritte Abtheilung einzutragenden Posten sind in jeder Abtheilung mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Die Einschreibungen sind im Grundbuch von dem Amtsrichter und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichnen.

§ 36.

Aus mehreren Eintragungsgesuchen für dasselbe Grundstück erfolgt die Eintragung in der durch den Zeitpunkt der Vorlegung der Gesuche bei dem Amtsgerichte bestimmten Reihenfolge, und aus gleichzeitig vorgelegten Gesuchen zu gleichem Recht, wenn nicht in denselben eine andere Reihenfolge bestimmt ist.

§ 37.

Der Amtsrichter ist verpflichtet, die Rechtsgültigkeit der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung nach Form und Inhalt zu prüfen. Ergiebt diese Prüfung für die beantragte Eintragung oder Löschung ein Hinderniß, so hat der Amtsrichter dasselbe dem Antragsteller bekannt zu machen.

Mängel des Rechtsgeschäfts, welches der vollzogenen Auflassung, Eintragungs- oder Löschungsbewilligung zu Grunde liegt, berechtigen nicht, die beantragte Eintragung oder Löschung zu beanstanden.

2. Eintragung des Eigenthümers.

§ 38.

Der Amtsrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache dafür hält, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht.

In der Auflassungserklärung können die Betheiligten das Rechtsgeschäft, welches der Auflassung zu Grunde liegt, bezeichnen, und sind dieselben befugt, eine Ausfertigung oder Abschrift der über das Rechtsgeschäft errichteten Urkunde zu den Acten zu geben.

Die Eintragung des Eigenthumsüberganges muß sich unmittelbar an die Auflassung anschließen.

§ 39.

Wer von dem Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, das Eigenthum eines Grundstücks erworben hat, für welches ein Grundbuchblatt nicht angelegt ist, erhält auf Antrag die Eintragung als Eigenthümer, wenn er seinen Erwerb nach den Vorschriften des bisherigen Rechts nachgewiesen hat.

§ 40.

Die Eintragung des Eigenthums gesetzlicher Erben an den zur Erbschaft gehörigen Grundstücken erfolgt auf Grund einer Erbbescheinigung des zuständigen Richters.

§ 41.

Beruht das Erbrecht auf einem Erbvertrag oder einem Testament, so muß die letztwillige Verordnung oder ein nach § 29 bescheinigter Auszug aus derselben mit der Verkündigungsverhandlung, oder den sonst zum Nachweise des Erbrechts erforderlichen Urkunden (§ 30) in Ausfertigung

beigebracht werden, sofern diese Urkunden dem Amtsrichter nicht in Urschrift vorliegen.

§ 42.

Lehnsfolger haben ihr Nachfolgerecht durch eine Bescheinigung der Lehnsbehörde nachzuweisen.

Die Eintragung der Familienfideicommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers oder eines Nachfolgeberechtigten, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft entstanden ist.

Familienfideicommiß- oder Stammgutsnachfolger sind als Eigenthümer einzutragen, wenn sie ihr Nachfolgerecht durch eine Erbbescheinigung des zuständigen Richters nachweisen.

§ 43.

Vermächtnißnehmer müssen die Einwilligung der Erben in die Eintragung ihres Eigenthums in beglaubigter Form oder das die Erben zur Ertheilung der Einwilligung verurtheilende rechtskräftige und vollstreckbare Erkenntniß beibringen.

§ 44.

Nebenbestimmungen aus Verträgen oder letztwilligen Verordnungen, welche das Eigenthum oder die Befugniß des Eigenthümers, über das Grundstück zu verfügen, beschränken, werden nur auf Antrag eingetragen.

§ 45.

In den Fällen, in welchen der Erwerb des Eigenthums an Grundstücken eine Auflassungserklärung des bisher eingetragenen Eigenthümers nicht voraussetzt, kann der Eigenthümer zur Eintragung seines Eigenthums angehalten werden, wenn

1. eine zuständige Behörde dieselbe erfordert,

2. wenn ein dinglich oder zu einer Eintragung Berechtigter dieselbe beantragt.

§ 46.

Wird von einem nach § 45 hierzu Berechtigten die Eintragung des Eigenthümers beantragt, so hat der Amtsrichter den Eigenthümer unter Mittheilung des Antrages aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist bei Vermeidung einer die Summe von 150 Mark nicht übersteigenden Geldstrafe sich eintragen zu lassen.

Läßt derselbe die Frist fruchtlos verstreichen und bescheinigt auch nicht Hindernisse, welche einen ferneren Aufschub rechtfertigen, so setzt der Amtsrichter die Strafe fest und erneuert die frühere Aufforderung an ihn unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der neuen Frist auf ferneres Andringen des hiervon zu benachrichtigenden Antragstellers im Wege der Zwangsvollstreckung die Eintragung seines Eigenthums werde herbeigeführt werden.

Bestreitet der Eigenthümer im Fall des § 45 Nr. 2 das Recht des Antragstellers, so ist Letzterer zum Prozeßwege zu verweisen.

§ 47.

Die Eintragung des Eigenthümers ist dem bisher eingetragenen Eigenthümer und den aus dem Grundbuch ersichtlichen dinglich Berechtigten, sowie der Cataster- und der Verwaltungsbehörde bekannt zu machen.

§ 48.

Wenn ein Grundstück, welches von einem eingetragenen Grundstück abgezweigt werden soll, auf ein anderes Blatt zu übertragen ist, so muß das einzutragende Grundstück in der Auflassungserklärung nach der Mutterrolle unter Beifügung eines beglaubigten Auszuges aus derselben und nöthigenfalls einer

Vermessungsbescheinigung, aus welcher die Größe des abgezweigten Grundstücks hervorgeht, bezeichnet werden.

§ 49.

Wenn ein Theil eines Grundstücks unbelastet auf einen Eigenthümer übergehen soll, dessen Grundbesitz im Grundbuch nicht verzeichnet zu werden braucht (§ 2), so kann auf Verlangen des Erwerbers die im Anschluß an die Auflassung zu bewirkende Eintragung des Eigenthumsüberganges dadurch ersetzt werden, daß auf dem bisherigen Grundbuchblatt die Abschreibung des Theils mit Angabe des Sachverhältnisses vermerkt wird. Dieser Vermerk hat die Wirkung der Eintragung des Eigenthumsüberganges.

§ 50.

Wird von einem Grundstück ein Theil oder ein Zubehörstück getrennt, so wird dasselbe auf dem Titel abgeschrieben, und daselbst zugleich vermerkt, auf welches Grundbuchblatt es übertragen wird.

§ 51.

Soll das abgeschriebene Stück einem andern Grundstück als Zubehör zugeschrieben oder auf das Blatt eines anderen Grundstücks selbstständig übertragen werden, so wird die Zuschreibung oder Uebertragung auf dem Titel und in der ersten Abtheilung eingetragen.

§ 52.

Der Erwerber eines Trennstücks kann noch vor der Auflassungserklärung des Veräußerers mit dessen Zustimmung die Eintragung eines vorläufigen Vermerks der erfolgten Veräußerung beantragen. Ohne Zustimmung des Veräußerers ist die Eintragung des Vermerks nur auf Anordnung oder Ersuchen des Prozeßrichters statthaft. Der Vermerk wird in der zweiten

Abtheilung eingetragen und bei der Abschreibung des Trennstücks von Amtswegen gelöscht.

§ 53.

Haften auf dem Hauptgut oder auf dem ganzen Grundstück Lasten und Schulden, so wird das Trennstück frei von solchen abgeschrieben, wenn

entweder nach gesetzlicher Vorschrift das Trennstück frei von Lasten und Schulden aus dem Verbande des Hauptguts ausscheidet,

oder die Berechtigten das Trennstück aus der Mithaft entlassen.

§ 54.

Scheidet das Trennstück nicht aus der Mithaft mit dem Hauptgut aus, so werden die Lasten und Schulden auf das Blatt des Trennstücks von Amtswegen übertragen. In Betreff der Lasten, sowie der erforderlichen Genehmigung finden die Vorschriften der Circulare vom 12. Jan. und 1. Mai 1830 (L. V. Bd. VII S. 529, 536), sowie des Gesetzes, die Besitzveränderungen bei Grundstücken u. s. w. betr., vom 23. März 1864 (L. V. Bd. XIII S. 196.) Anwendung.

§ 55.

Gehen die Lasten und Schulden ungetheilt auf das Trennstück über, so wird dies bei den betreffenden Posten in der Spalte „Veränderungen" auf dem bisherigen Grundbuchblatt bemerkt, und die dinglichen Verbindlichkeiten werden auf das neue Blatt in die entsprechende Abtheilung übertragen.

§ 56.

Gehen die Lasten und Schulden antheilsweise über, so wird der auf das Trennstück fallende Antheil auf das Blatt des letzteren übertragen und auf dem des Stammgrundstücks gelöscht.

§ 57.

Uebernimmt der Erwerber des Trennstücks die Lasten und Schulden unter Zustimmung der Berechtigten allein, so werden dieselben auf dem Blatt des Stammgrundstücks gelöscht und auf das Blatt des Trennstücks vollständig übertragen.

§ 58.

Die Entlassung des Trennstücks aus der Mithaft, sowie die alleinige oder antheilsweise Haftung des Trennstücks wird auf den Hypothekenurkunden und Grundschuldbriefen vermerkt.

§ 59.

Der Grundbuchrichter hat einzelne Theile oder Zubehörstücke des Grundstücks ohne Einwilligung der Hypotheken- und Grundschuldgläubiger oder anderer dinglich Berechtigter unbelastet abzuschreiben oder den Umtausch gegen andere Grundstücke zu vermerken, wenn die Unschädlichkeit der Veräußerung oder des Austausches für diese Berechtigten von dem zuständigen Verwaltungsamt bezeugt wird.

§ 60.

Grundbuchblätter werden geschlossen, wenn sämmtliche darauf eingetragene Grundstücke abgeschrieben sind.

3. Verfahren bei Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung.

§ 61.

Beschränkungen des Verfügungsrechts des Eigenthümers, sowie auf einem privatrechtlichen Titel beruhende dingliche Rechte, welche an dem Tage, wo dieses Gesetz in Kraft tritt, ohne Eintragung rechtsgültig bestehen, müssen in

das Grundbuch eingetragen werden, widrigenfalls sie dritten Personen gegenüber nicht geltend gemacht werden können.

§ 62.

Geldrenten bedürfen behufs ihrer Eintragung nicht der Kapitalisirung, andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Abgaben und Leistungen nicht der Veranschlagung in Geld.

§ 63.

Leibzuchten (Altentheile) werden in der zweiten Abtheilung eingetragen. In dem Eintragungsvermerk ist auf die zu den Grundacten in beglaubigter Form einzureichende Festsetzung des Altentheils zu verweisen; einer Eintragung der einzelnen Leistungen bedarf es nicht.

§ 64.

Soll eine dauernde Last, eine Hypothek oder eine Grundschuld auf mehrere Grundstücke zur Gesammthaft eingetragen werden, so ist auf dem Blatt jedes Grundstücks die Mithaft der andern zu vermerken.

§ 65.

Zur Eintragung der Abtretung einer Hypothek ist die Vorlegung der Hypothekenurkunde, zur Eintragung der Abtretung einer Grundschuld die Vorlegung des Grundschuldbriefs erforderlich.

§ 66.

Die Abtretungserklärung muß den Namen des einzutragenden Erwerbers enthalten. Der Annahme-Erklärung des letzteren bedarf es nicht.

§ 67.

Bei der Eintragung einer Abtretung bedarf es nicht der Erwähnung der Zwischeninhaber der Hypothek oder der Grundschuld, dem Amtsgerichte müssen aber die Zwischenabtretungen in ununterbrochener Reihenfolge vorgelegt werden.

§ 68.

Die Eintragung der Abtretung wird auf der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief vermerkt und dieser Vermerk mit der Unterschrift und dem Siegel des Amtsgerichts versehen. Die vorgelegten Abtretungserklärungen werden bei den Grundacten entweder in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift zurückbehalten.

§ 69.

Erfolgt eine Theilabtretung, so ist von der Hypothekenurkunde oder dem Grundschuldbrief eine gerichtlich beglaubigte Abschrift anzufertigen und zugleich auf die Haupturkunde der Vermerk, welcher Theil der Hypothek, oder Grundschuld abgetreten, und auf die beglaubigte Abschrift der Vermerk, für wen und über welchen Theil derselben die Abschrift gefertigt ist, zu setzen.

Soll die Theilabtretung eingetragen werden, so sind die Haupturkunde und die beglaubigte Abschrift dem Amtsgerichte vorzulegen und ist die Eintragung der Abtretung gemäß § 68 auf beiden Urkunden und neben dem Eintragungsvermerk auf der Haupturkunde zu vermerken:

noch gültig auf (mit Angabe der Summe).

§ 70.

Die Vorschriften der §§ 65 — 68 finden auch Anwendung, wenn eine Hypothek oder Grundschuld auf andere Weise erworben oder verpfändet wird.

Der Vermerk der Verpfändung muß den Gläubiger und die Forderung, zu deren Sicherheit die Verpfändung erfolgt, bezeichnen.

§ 71.

Soll die Hypothek oder Grundschuld auf einen Vermächtnißnehmer umgeschrieben werden, so muß die Einwilligung des Erben oder dessen rechtskräftige und vollstreckbare Verurtheilung zu derselben beigebracht werden.

§ 72.

Zur Einräumung des Vorrechts genügt eine darauf gerichtete Erklärung des Einräumenden.

Die Eintragung der Vorrechtseinräumung ist auf der Urkunde über die zurücktretende und auf Verlangen auch auf der Urkunde über die vortretende Post von dem Amtsgerichte zu vermerken.

§ 73.

Ueberweisungen eingetragener Posten an Zahlungsstatt im Wege der Zwangsvollstreckung sind auf Antrag des die Zwangsvollstreckung betreibenden Gläubigers oder auf Ersuchen der zuständigen Verwaltungsbehörde einzutragen.

Die ersuchende Behörde hat die über die betreffende Post ausgefertigte Urkunde vorzulegen, und ist auf derselben von dem Amtsgerichte die Eintragung der Ueberweisung zu vermerken.

Im Fall der Ueberweisung eines Theils der Post ist eine Zweigurkunde nach § 69 anzufertigen.

§ 74.

Vormerkungen werden in der ersten Hauptspalte der zweiten Abtheilung eingetragen, wenn durch dieselben das Recht eines Erwerbers auf Auflassung oder auf Eintragung eines Eigenthumsüberganges oder auf ein in diese Abtheilung einzutragendes Recht, — in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung, wenn durch sie das Recht auf eine Hypothek oder Grundschuld gesichert werden soll.

In gleicher Weise ist bei Vormerkungen zur Sicherheit der Löschung eingetragener Rechte zu verfahren.

§ 75.

Die endgültige Eintragung an der Stelle einer Vormerkung erfolgt auf Grund eines rechtskräftigen und vollstreckbaren Erkenntnisses oder auf Ersuchen des Prozeßrichters oder mit Bewilligung dessen, gegen welchen die Vormerkung gerichtet war.

§ 76.

Die Umwandlung einer Hypothek in eine Grundschuld wird neben der Post in der zweiten Hauptspalte vermerkt. Die Hypothekenurkunde wird, von der Schuldurkunde gelöst und durch Zerschneiden vernichtet, bei den Grundacten zurückbehalten; die Schuldurkunde ist dem Gläubiger zurückzugeben, nachdem der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen worden.

§ 77.

Beschränkungen des Verfügungsrechts über das Grundstück gehören in die erste Hauptspalte der zweiten Abtheilung; Beschränkungen des Verfügungsrechts über ein in der zweiten oder dritten Abtheilung eingetragenes Recht werden neben demselben in der zweiten Hauptspalte vermerkt.

Auf der über das eingetragene Recht gebildeten und beizubringenden Urkunde ist von dem Amtsgerichte die Eintragung der Beschränkungen zu vermerken.

4. Löschungen.

§ 78.

Die Löschung der Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung darf, sofern nicht die Löschung von Amtswegen vorgeschrieben ist, nur auf Antrag des im Grundbuch eingetragenen Eigenthümers des Grundstücks oder auf Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen.

§ 79.

Zur Begründung des Löschungsantrages einer in der zweiten Abtheilung eingetragenen Last genügt die von dem Eigenthümer vorzulegende Löschungsbewilligung des eingetragenen Berechtigten oder dessen Rechtsnachfolgers.

§ 80.

Zur Begründung des Antrags des Eigenthümers, eine Hypothek oder Grundschuld zu löschen, gehört entweder

1. die von dem Gläubiger ertheilte Quittung oder Löschungsbewilligung, oder
2. der Nachweis der rechtskräftigen und vollstreckbaren Verurtheilung des Gläubigers, die Löschung zu bewilligen, oder
3. der Nachweis der eingetretenen Vereinigung (Confusion oder Consolidation), oder
4. die Vorlegung des Ausschlußerkenntnisses nach erfolgtem Aufgebot der Post, oder
5. die Bescheinigung des Prozeßrichters, daß von dem Eigenthümer den in dem § 89 dieses Gesetzes gestellten Anforderungen Genüge gegeschehen ist.

Mit dem Antrage muß in den Fällen 1—3 die über die Eintragung ausgefertigte Urkunde oder das Erkenntniß, durch welches die Urkunde nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt worden ist, vorgelegt werden.

§ 81.

Mit dem zur Löschung vorgelegten Grundschuldbrief sind die noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheine (§ 40 des E. E. G.) zu übergeben.

Der zur Berichtigung der fehlenden Zinsquittungsscheine erforderliche Betrag muß vor der Löschung gerichtlich niedergelegt werden. Die

Hinterlegung des fälligen Betrages geschieht durch den Schuldner. Den nicht fälligen Betrag kann der Gläubiger für seine Rechnung hinterlegen. Verweigert er dies, so ist der Schuldner den Betrag für eigene Rechnung zu hinterlegen verpflichtet, und berechtigt, denselben von dem zurückzuzahlenden Capital abzuziehen.

§ 82.

Der Inhaber eines noch nicht erloschenen Zinsquittungsscheines kann gegen Aushändigung desselben den Betrag aus dem Depositum in Empfang nehmen.

Sechs Monate nach Ablauf der Erlöschungsfrist für jede einzelne Zinsrate ist der Hinterleger berechtigt, die Rückgabe des entsprechenden Betrages zu verlangen.

Ein Aufgebot der Zinsquittungsscheine findet nicht statt.

§ 83.

Die Löschung der Lehns-Eigenschaft kann nur auf Grund einer Bescheinigung der Lehnsbehörde, daß die Lehns-Eigenschaft erloschen sei, erfolgen.

Die Löschung der Familienfideicommiß- oder Stammgutseigenschaft erfolgt auf den Antrag des Eigenthümers, sobald derselbe nachweist, daß jene Eigenschaft erloschen ist.

§ 84.

Die Löschung der in der zweiten Abtheilung auf Antrag einer zuständigen Behörde eingetragenen Beschränkungen erfolgt auf Ersuchen dieser Behörde oder mit Bewilligung dessen, zu dessen Gunsten sie eingetragen worden, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 85.

Persönliche unvererbliche Einschränkungen des Eigenthums oder des Verfügungsrechts werden auf Antrag des Eigenthümers des Grundstücks gelöscht, wenn der Tod des Berechtigten nachgewiesen ist.

Besteht jedoch die Möglichkeit von Rückständen, so kann die Löschung nach Ablauf eines Jahres erfolgen, sofern bis dahin eine Vormerkung zur Erhaltung des dinglichen Rechts nicht eingetragen ist.

§ 86.

Die Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Post, deren Tilgung der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, aber durch eine beglaubigte Quittung des eingetragenen Gläubigers oder dessen Rechtsnachfolgers nicht nachweisen kann, weil ihm dieselben ihrer Person oder ihrem Aufenthalt nach unbekannt sind, findet nur in Folge eines gerichtlichen Aufgebots nach Vorschrift der Prozeßordnung statt.

§ 87.

Das Aufgebot einer Post, von welcher der Eigenthümer des Grundstücks behauptet, daß sie getilgt sei, kann, wenn er darüber eine Bescheinigung beibringt, auf seinen Antrag auch dann erfolgen, wenn der Inhaber der Post zwar bekannt ist, aber als solcher sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat.

§ 88.

Es wird in diesem Falle nach Vorschrift der Prozeßordnung unter Berücksichtigung der folgenden näheren Bestimmungen verfahren:

1. Der Eigenthümer des Grundstücks hat ein Verzeichniß der ihm bekannten angeblichen Rechtsnachfolger des letzten verfügungsberechtigten Inhabers der Post zu übergeben und zugleich zu versichern, daß außer diesen keine anderen, ihm bekannten, Rechtsnachfolger vorhanden sind.
2. Zu dem Termine werden die angezeigten angeblichen Rechtsnachfolger besonders und die der Person oder dem Aufenthalte nach unbekannten Berechtigten öffentlich geladen. Die Ladung der ersteren kann durch

Aufgabe des Aufgebotes zur Post (§ 161 der Civil-Proc.-Ordn.) erfolgen. Die Sendung muß indeß eingeschrieben werden.

3. Die öffentliche Ladung der unbekannten Berechtigten muß, außer dem nach § 824 der Civ.-Proc.-Ordn. Erforderlichen, den Namen des eingetragenen Gläubigers, die Beschaffenheit und den Betrag der Post und das Datum der Urkunde oder, wenn keine Urkunde angefertigt ist, das Datum der Eintragung der Post angeben.

4. Die Ladungen erfolgen unter der Verwarnung, daß die Ausbleibenden mit ihren Ansprüchen auf die Post würden ausgeschlossen und die Post im Grundbuch würde gelöscht werden.

5. Die Löschung erfolgt auf Grund des Ausschlußerkenntnisses und nach rechtskräftiger Zurückweisung eines etwaigen Widerspruchs derjenigen, die sich bis zum Termin mit Ansprüchen gemeldet haben, auf Antrag des Eigenthümers.

§ 89.

Auf die Versicherung des Eigenthümers des Grundstücks, daß der Inhaber einer noch nicht getilgten, aber bereits fälligen oder der Kündigung unterworfenen Post, welche er zur Löschung bringen will, der Person oder dem Aufenthalt nach ihm unbekannt oder nicht verfügungsberechtigt sei, kann die Löschung unter folgenden Bedingungen erfolgen:

1. Der unbekannte Inhaber der Post ist von dem Gericht der belegenen Sache öffentlich aufzufordern, dem Eigenthümer Quittung oder Löschungsbewilligung zu ertheilen. Diese Aufforderung wird einmal im Amtsblatt und durch Aushang an der Gerichtsstelle sowie nach dem Ermessen des Gerichts auch noch auf andere Art bekannt gemacht.

Der bekannte, aber nicht als verfügungsberechtigt nachgewiesene Inhaber ist durch besondere Verfügung aufzufordern.

2. Die in der öffentlichen Aufforderung von dem Gericht zu bestimmende Frist wird, wenn mit der Aufforderung die Kündigung verbunden ist, um die Kündigungsfrist verlängert.
3. Wenn der Inhaber innerhalb der gestellten Frist sich nicht gemeldet und sein Verfügungsrecht nicht nachgewiesen hat, so gestattet das Gericht dem Antragsteller, das Capital nebst den eingetragenen Zinsen für fünf Jahre zum gerichtlichen Depositum einzuzahlen.

Wenn der Antragsteller durch beglaubigte Quittung die Zahlung der Zinsen nachweist, oder seit Ausstellung der Urkunde noch nicht fünf Jahre verflossen sind, so ist derselbe nur verpflichtet, für den hiernach zu berechnenden kürzeren Zeitraum die Zinsen bei Gericht einzuzahlen.

§ 90.

Nach erfolgter Einzahlung ertheilt das Gericht dem Eigenthümer eine Bescheinigung, daß die Post auf seinen Antrag aufgeboten, daß sich der verfügungsberechtigte Inhaber derselben nicht gemeldet und der Eigenthümer der Vorschrift des § 89, Nr. 3 genügt hat. Die Löschung erfolgt auf Grund dieser Bescheinigung, die der Eigenthümer dem Amtsgerichte einzureichen hat.

§ 91.

Wenn sich innerhalb Jahresfrist ein Berechtigter zur Empfangnahme der eingezahlten Geldsumme nicht meldet, so ordnet das Gericht ohne weiteres Verfahren die Ablieferung derselben an die Landes-, Witwen- und Waisencasse an.

Meldet sich der Berechtigte später, so wird ihm der eingezahlte Betrag ohne die inzwischen erhobenen Zinsen aus dieser Casse zurückgezahlt.

§ 92.

Ob und welcher Betrag an Zinsen dem Eigenthümer des Grundstücks u rückzuzahlen ist, weil der Gläubiger darauf keinen Anspruch hat, oder dem Gläubiger nachgezahlt werden muß, weil sein Anspruch den eingezahlten Betrag übersteigt, hat beim Mangel einer Vereinigung der Prozeßrichter zu entscheiden.

§ 93.

Wenn der Inhaber der Post zwar bekannt, auch Quittung zu leisten erbötig ist, oder wirklich geleistet hat, die Urkunde darüber aber verloren gegangen ist, so kann die Löschung nur erfolgen, nachdem die Urkunde in Gemäßheit der Vorschriften der Prozeßordnung aufgeboten und durch Erkenntniß für kraftlos erklärt worden ist.

§ 94.

Ebenso ist zu verfahren, wenn der Gläubiger an Stelle der abhanden gekommenen die Ausfertigung einer neuen Hypothekenurkunde oder eines neuen Grundschuldbriefs verlangt.

§ 95.

Die neue Urkunde wird aus einer beglaubigten Abschrift der verloren gegangenen und der mit der Bescheinigung der Rechtskraft versehenen Urtheilsformel des Erkenntnisses gebildet.

Die Ausstellung der neuen Urkunde wird in der zweiten Hauptspalte „Veränderungen“ bei der Post vermerkt.

§ 96.

Die Löschung einer Post wird von dem Amtsgerichte auf der Urkunde vermerkt und der Eintragungsvermerk auf derselben durchstrichen.

§ 97.

Bei Löschung der ganzen Post werden die Urkunde und die zurückgereichten Zinsquittungsscheine durch Zerschneiden vernichtet und auf der angefügten

Urkunde über die persönliche Verpflichtung der vorhandene Eintragungsvermerk durchstrichen. Die Urkunde über die Löschungsbewilligung wird bei dem Amtsgerichte zurückbehalten.

§ 98.

Bei der Löschung eines Theils der Post wird der zu löschende Theil von dem ausgeworfenen Geldbetrag abgeschrieben, und diese Theillöschung auf der Urkunde vermerkt.

§ 99.

Die Löschung einer Veränderung erfolgt in der Nebenspalte der zweiten Hauptspalte auf Antrag oder mit Einwilligung desjenigen, für welchen die Einschreibung geschehen ist, oder auf Ersuchen derjenigen Behörde, welche die Einschreibung beantragt hat.

§ 100.

Eine aus Versehen des Grundbuchamts gelöschte oder bei Ab- und Umschreibungen nicht übertragene Post ist auf Verlangen des Gläubigers oder von Amtswegen mit ihrem früheren Vorrecht wieder einzutragen. Diese Wiedereintragung wirkt jedoch nicht zum Nachtheil Derjenigen, die nach der Löschung Rechte an dem Grundstück oder auf eine der gelöschten gleich- oder nachstehende Post in redlichem Glauben erworben haben.

Vierter Abschnitt.

Von der Bildung der Urkunden über Eintragungen im Grundbuch.

§ 101.

Ueber die Eintragungen in der ersten und zweiten Abtheilung, über Veränderungen in der zweiten und dritten Abtheilung und über die Eintragungen von Vormerkungen in der ersten Hauptspalte der dritten Abtheilung werden besondere Urkunden nicht angefertigt.

§ 102.

Der Eigenthümer kann jederzeit eine beglaubigte Abschrift des vollständigen Grundbuchblatts seines Grundstücks oder des Titels und der ersten Abtheilung verlangen.

§ 103.

Ueber die Eintragung einer Vormerkung, über Eintragungen in der zweiten, Veränderungen und Löschungen in der zweiten und dritten Abtheilung erhalten die Betheiligten und die Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, von dem Amtsgerichte eine Benachrichtigung, welche die Eintragungsformel wörtlich enthält. Zu den Betheiligten gehört immer der eingetragene Eigenthümer.

§ 104.

Ueber die Eintragungen der Hypotheken werden Hypothekenbriefe, über die Eintragungen der Grundschulden Grundschuldbriefe ausgefertigt und dem Eigenthümer des Grundstücks oder der Behörde, welche die Eintragung nachgesucht hat, eingehändigt. Im letzteren Fall erhält der Eigenthümer eine Benachrichtigung. Mit dem Hypothekenbrief wird die Schuldurkunde durch Schnur und Siegel verbunden. Ein Verzicht auf die Ausfertigung des Hypothekenbriefes ist zulässig; auf die Ausfertigung des Grundschuldbriefs darf nicht verzichtet werden.

Den Hypothekengläubigern, welche alte Hypothekenurkunden besitzen, steht es frei, unter Einreichung derselben die Ausfertigung von Hypothekenbriefen zu beantragen.

§ 105.

Wird auf Ausfertigung eines Hypothekenbriefes verzichtet, so erhalten der Eigenthümer und der Gläubiger eine Benachrichtigung nach Vorschrift des § 103.

§ 106.

Der Hypotheken- und der Grundschuldbrief besteht aus der Ueberschrift, dem vollständigen Eintragungsvermerk derjenigen Post, für welche er ausgefertigt wird, den für die Prüfung der Sicherheit der Post erheblichen Nachrichten aus dem Grundbuchblatt und der Unterschrift des Amtsgerichtes mit Datum und Siegel. (Anlagen

§ 107.

Bei Gesammthypotheken und Gesammtgrundschulden werden von allen verhafteten Grundstücken, welche ein besonderes Blatt im Grundbuch haben, die Hypotheken- und Grundschuldbriefe ausgefertigt, und mit einander durch Schnur und Siegel verbunden.

§ 108.

Die Ueberschrift lautet:

Lippischer Hypothekenbrief, Lippischer Grundschuldbrief,

und enthält eine Angabe des Grundbuchs nach Amtsgericht, Gemeinde und Band, der Nummer des Grundbuchblatts und der Post, für welche die Urkunde ausgefertigt wird.

§ 109.

Die Nachrichten enthalten:

1. aus dem Titel des Blattes die Bestandtheile und Zubehörungen des Grundstücks mit ihrer Größenangabe nach der Mutterrolle, den Grundsteuer-Reinertrag oder den Miethwerth und die Abschreibungen mit gleicher Angabe ihrer Größe, ihres Reinertrages oder Miethwerthes;
2. aus der ersten Abtheilung des Blattes den vollständigen Namen des Eigenthümers, seinen Stand, Wohn- oder Aufenthaltsort; die letzten

nicht zehn Jahre zurückliegenden Erwerbspreise, falls solche im Grundbuchblatt vermerkt sind, sowie die etwa eingetragene Versicherungssumme mit Angabe der Jahreszahl;

3. aus der zweiten Abtheilung in möglichster Kürze die Beschränkungen und Lasten;

4. aus der dritten Abtheilung die einzelnen Summen und die Fünf vom Hundert übersteigenden Zinssätze der vor- oder gleichstehenden Posten,

mit kurzer Angabe, welche Nummern der zweiten und dritten Abtheilung gelöscht sind.

§ 110.

Auf Antrag des Eigenthümers ist dem Grundschuldbrief ein Zinsquittungsbogen beizulegen, auf welchem die einzelnen Zinsquittungen für einen fünfjährigen Zeitraum, mit dem Stempel des Amtsgerichtes versehen, enthalten sind.

Auf dem Grundschuldbrief ist zu vermerken, ob und für welche Zeit Zinsquittungsscheine ertheilt sind.

Nach Verbrauch der einzelnen Quittungsscheine ist der Inhaber des Grundschuldbriefs berechtigt, die Ertheilung eines neuen Zinsquittungsbogens nachzusuchen.

§ 111.

Die bei einer Hypothek oder Grundschuld eingetragenen Veränderungen und Löschungen werden von dem Amtsgerichte auf dem Hypotheken- oder Grundschuldbrief unter Beifügung des Siegels vermerkt.

Wird bei einer Post, über welche bisher ein Hypothekenbrief nicht ausgefertigt war, eine Veränderung eingetragen, so muß die nachträgliche Bildung des Hypothekenbriefs erfolgen.

§ 112.

Bedarf der Hypotheken- oder Grundschuldbrief einer Erneuerung, so ist das ursprüngliche Exemplar von dem Amtsgerichte durch Zerschneiden zu vernichten und bei den Grundacten zurückzubehalten. Bei der Ausfertigung des neuen Exemplars werden Vermerke, die für die gegenwärtige Gültigkeit des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs ohne Erheblichkeit sind, sowie gelöschte Eintragungen in der zweiten und dritten Abtheilung, und ältere Abtretungen weggelassen.

§ 113.

Der Amtsrichter und der Gerichtsschreiber haften für die Uebereinstimmung der Angaben des Hypotheken- oder Grundschuldbriefs mit dem Inhalte des Grundbuchs und haben diese Urkunden, sowie alle späteren Vermerke des Amtsgerichtes auf denselben zu unterschreiben.

Fünfter Abschnitt.

Von der Wiederherstellung zerstörter, sowie von Anlegung neuer Grundbücher.

§ 114.

Sind die Grundbücher eines Orts oder Bezirks zerstört oder verloren gegangen, so erfolgt deren Wiederherstellung auf Grund einer zu erlassenden Verordnung.

Amtsgericht Detmold.
zum Artikel Nr. 7.

Grundbuch-

Ordn.-№	Bestand und Veränderungen.	Zuschrei- von Art. №	Flächen-Inhalt. H.	A.	m.
1.	Bestand bei der Errichtung des Blattes	7	29	41	79
2.	Am 3. Januar 1874 die Parcellen Nr. 11, 12, 14 bis 21 und 13/67 der Flur 5 verkauft und aufgelassen	—	—	—	—
3.	Am 5. Januar 1874 zum öffentlichen Wege abgetreten und aufgelassen und hier ohne Uebertragung auf ein anderes Blatt abgeschrieben . . .	—	—	—	—
4.	Reinertragsveränderung innerhalb des Artikels nach der Fortschreibung pro 1874	—	—	—	—
5.	Die Gebäude im Jahre 1874 abgebrannt	—	—	—	—
6.	Die Gebäude im Jahre 1875 neu gebaut und eingeschätzt	—	—	—	—
7.	Im Jahre 1876 das Wohnhaus vergrößert . . .	—	—	—	—
8.	Am 13. April 1876 angekauft und am 19. Mai 1876 aufgelassen von Artikel 9 die Parcellen Flur 3, Nr. 41/75 und 22/76 sowie von Parcelle 19 den östlichen Theil mit 19 Ar 63 Meter	9	4	17	73

Anlage A.

Gemeinde Berlebeck.

blatt. der Mutterrolle.

bungen.			Abschreibungen.						
Grundsteuer-Reinertrag.		Miethwerth.	nach Art.	Flächen-Inhalt.			Grundsteuer-Reinertrag.		Miethwerth.
M	₰	M.	№	H.	A.	m.	M.	₰	M.
894	36	75	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	2	7	21	13	243	71	—
—	—	—	—	3	73	21	82	87	—
3	55	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	75
—	—	120	—	—	—	—	—	—	—
—	—	20	—	—	—	—	—	—	—
133	22	—	—	—	—	—	—	—	—

Erste Abtheilung.

№	Eigenthümer.	Zeit und Grund des Erwerbes.	Werth.	M.	₰
*)1.	Philipp Moritz Gutendorf zu Berlebeck.	Auf Grund der Erbbescheinigung vom 3. April 1858 eingetragen am ..... F. N.			
2.	Johann Heinrich Beuthem zu Detmold.	Aufgelassen und eingetragen am 1. Juli 1867. N. F.	Preis vom 1. Juli 1867	35000	
			Wohnhaus, Hof- und Wirthschaftsgebäude sind gegen Feuersgefahr versichert mit	10580	

*) Die punktirten Linien bedeuten rothe Linien.

Zweite Abtheilung.

№	Betrag. M.	₰	Dauernde Lasten und Einschränkungen des Eigenthums.	Veränderungen. Eintragung.	Veränderungen. Löschung.	Löschungen. №	Löschungen.
1.	5	—	Fünf Mark unablöslicher Zins für die Kirche zu Heiligenkirchen. Eingetragen am . . . . . F. N.				
2.	—	—	Ein Vorkaufsrecht für den Oeconom Heinrich Carl Gutendorf auf 10 Jahre, bis 1. Juli 1877. Eingetragen auf Grund des Kaufvertrags vom 1. Juli 1867 am . . . . . F. N.				
3.	—	—	Die nothwendige Subhastation ist eingeleitet. Eingetragen am . . . . . F. N.			3.	Gelöscht am . . . . . F. N.

№	Betrag. M.	₰	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	₰
						20
1	7000	20	Sieben Tausend Mark zwanzig Pfennige Dar-	1	5000	
"	2000	—	lehn, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent jährlich vom 1. Juli			
	5000	20	1858 verzinslich, gegen sechsmonatliche Kündi-			
			gung am 1. Juli oder 1. Januar zahlbar, ein-			
			getragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der			
			Schuldurkunde vom . . . . . am			
			F. N.			
2	5000	—	Fünftausend Mark Darlehn, mit $4\frac{1}{2}$ Prozent			
"			jährlich vom 1. October 1858 verzinslich, gegen			
			sechsmonatliche Kündigung am 1. April oder			
			1. October zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc.			
			auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . am . .			
			F. N.			
3	10000	—	Zehn Tausend Mark Darlehn, mit 5 Prozent	3	10000	—
			jährlich vom 1. Januar 1859 verzinslich, gegen			
			sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen			
			für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde			
			vom . . . . . am			
			F. N.			
4	10000	—	ꝛc.			
5	10000	—	ꝛc.			

Abtheilung

2. Veränderungen.			3. Löschungen.			
Eintragungen.	№	Löschungen.	№	M.	₰	
Von den eingetragenen 7000 Mark 20 Pf. mit den Zinsen vom 1. Januar 1859 abgetreten an den ꝛc. zu ꝛc. Eingetragen am ..... F. N.			1	2000	—	Gelöscht am ..... F. N.
			1	5000	20	Gelöscht am ..... F. N.
			2	5000	—	Gelöscht am ..... F. N.
Abgetreten an den Eigenthümer Johann Heinrich Beuthem zu Detmold. Eingetragen am ..... F. N.						

№	Betrag. M.	₰	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	₰
6	8000	—	Vorgemerkt zur Erhaltung des Vorrechts einer Hypothek zum Betrage v. acht Tausend Mark für den ꝛc. zu ꝛc. am . . . . . F. N.				Acht Tausend Mark in eine Hypothek für eine Kaufgeldforderung umgeschrieben, verzinslich mit 5 Prozent vom 1. October 1859 und zahlbar gegen sechsmonatliche Kündigung für den N. N. zu N. Eingetragen auf Grund rechtskräftigen Erkenntnisses des . . . . Gerichts zu . . . vom . . . am . . . F. N.			
7	6000	—	Sechs Tausend Mark mit $5\frac{1}{2}$ Prozent vom			
	1000	—	1. Januar 1860 verzinslich und gegen sechs-			
	5000	—	monatliche Kündigung zahlbar eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. auf Grund der Schuldurkunde vom . . . . . am . . . . . F. N.			
8	5000	—	Fünf Tausend Mark Grundschuld, mit $5\frac{1}{2}$ Prozent	8	5000	—
	1000	—	vom 1. Juli 1872 in halbjährigen Raten ver-			
	4000	—	zinslich, gegen sechsmonatliche, nicht vor dem 1. Juli 1875 zulässige Kündigung zahlbar, eingetragen für den Banquier Friedrich Klein zu Berlin am 2. Juli 1872. F. N.		2500	—

Abtheilung.

2. Veränderungen.			3. Löschungen			
Eintragungen.	№	Löschungen.	№	M.	₰	
			7	1000	—	Gelöscht am..... F. N.
Abgetreten mit den Zinsen vom 1. Januar 1873 an den Holzhändler Carl Gross zu Lage. Eingetragen am..... F. N.						
Von den unter Nr. 8 eingetragenen 5000 Mark mit dem Vorzugsrecht vor dem Ueberrest und mit den Zinsen vom 1. April 1873 abgetreten an den Hausbesitzer Julius Rott zu N. Eingetragen am..... F. N.						

Fortsetzung siehe hinter Nr. 9

№	Betrag M.	₰	1. Hypotheken und Grundschulden.	№	M.	₰
9	1000	—	Ein Tausend Mark Grundschuld, mit $5\frac{1}{2}$ Prozent vom 1. Juli 1873 verzinslich und gegen sechsmonatliche Kündigung zahlbar, eingetragen für den ꝛc. zu ꝛc. mit dem Bemerken, daß diesen Eintausend Mark das Vorrecht vor denjenigen 1000 Mark eingeräumt ist, welche von der unter Nr. 8 eingetragenen Grundschuld dem Friedrich Gottlieb Gross zustehen, am 15. September 1873. F. N.	9	1000	—
				8	500	—
10	1000	—	ꝛc.	8	2000	—
					1000	—
					1000	—

Abtheilung.

2. Veränderungen. Eintragungen.	№	Löschungen.	3. Löschungen. №	M.	₰	
Abgetreten an den ꝛc. zu ꝛc. mit den Zinsen von . . . . . Eingetragen am . . . F. N.						
Fortsetzung von Nr. 8. Vorgemerkt auf diejenigen 2500 M., welche dem Holzhändl. Carl Gross zustehen, für den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo am 7. Mai 1873 F. N.		Die vorgemerkten 500 Mark sind mit den Zinsen vom 1. Juni 1873 und mit dem Vorzugsrecht vor den verbleibenden 2000 Mark abgetreten an den Kaufmann Ferd. Müller zu Lemgo. Eingetragen am 31. Mai 1873. F. N.					
Bei der Theilung des Nachlasses des Holzhändlers Carl Gross dem Friedrich Gottlieb Gross übereignet. Eingetragen am . . . . . F. N.			8	1000	—	Gelöscht am 15. Sept. 1873. F. N.
Der unter Nr. 9 eingetragenen Grundschuld von 1000 Mark ist das Vorzugsrecht vor den unter Nr. 8 dem Friedrich Gottlieb Gross noch zustehenden 1000 Mark eingeräumt worden. Eingetr. am 15. Sept. 1873. F. N.						

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, vom . . . . . und der Grundbuchordnung vom . . . . . .

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verkünden mit Zustimmung des Landtags als Gesetz was folgt:

§ 1.

Das Gesetz über den Erwerb des Eigenthums an Grundstücken und deren dingliche Belastung vom heutigen Tage und die Grundbuchordnung vom heutigen Tage treten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen in Kraft.

I. Anlegung der Grundbücher.

§ 2.

Für jeden Gemeindebezirk des Fürstenthums wird von dem zuständigen Amtsgerichte (§ 14 der Grundbuchordnung) ein Grundbuch im Anschlusse an die Grundsteuer-Mutterrolle angelegt.

§ 3.

Die Cataster-Behörde hat den Amtsgerichten Abschrift der aufgestellten Grundsteuer-Mutterrolle zuzufertigen.

§ 4.

Sobald den Amtsgerichten die Grundsteuer-Mutterrolle zugegangen ist, werden die Eigenthümer der einzelnen Grundstücke behuf Anlegung des Grundbuchs vorgeladen.

§ 5.

Der als Eigenthümer Vorgeladene ist verpflichtet, dem Amtsgerichte

1. seinen unmittelbaren Rechtsvorgänger zu nennen;

2. den Rechtsgrund anzugeben, vermöge dessen das Eigenthum auf ihn übergegangen ist;

3. die darauf sich beziehenden Urkunden oder andere Beweisstücke vorzulegen und

4. alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums, Eigenthumsvorbehalte und dinglichen Rechte anzuzeigen.

Das Amtsgericht ist verpflichtet, den vom Eigenthümer benannten Berechtigten Mittheilung von der geschehenen Anzeige zu machen.

Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer nicht angezeigten Berechtigten, deren Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, von der nicht erfolgten Anzeige ihrer Berechtigung Mittheilung zu machen.

§ 6.

Das Amtsgericht kann die Befolgung seiner Ladungen und die Erfüllung der dem Eigenthümer aufgelegten Verpflichtungen unter Androhung von Geldstrafen bis zu hundert und fünfzig Mark erzwingen.

§ 7.

Zur Eintragung des Vorgeladenen als Eigenthümer genügt es, wenn er

1. entweder nachweist, daß er nach bisherigem Rechte das Eigenthum erworben hat,

2. oder seinen Eigenthumsbesitz durch ein Zeugniß des Gemeindevorstandes bescheinigt,

3. oder durch Urkunden, eidesstattlich abgegebene Versicherungen von Zeugen oder sonst glaubhaft macht, daß er allein oder unter Hinzurechnung der Besitzzeit seiner Rechtsvorgänger das Grundstück seit zehn Jahren ununterbrochen im Eigenthumsbesitz gehabt hat.

§ 8.

Wer in dem Artikel der Mutterrolle nicht als Eigenthümer verzeichnet ist, gilt unter der Voraussetzung des § 7 als berechtigt, im Grundbuche als Eigenthümer eingetragen zu werden, wenn der in der Mutterrolle Verzeichnete in einer öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde seine Einwilligung ertheilt hat, oder zur Ertheilung derselben durch ein rechtskräftiges und vollstreckbares Erkenntniß verurtheilt worden ist.

§ 9.

Sobald in einer Gemeinde die Eigenthumsverhältnisse in Gemäßheit der vorstehenden §§ festgestellt sind, hat das Amtsgericht die erforderlichen Hypothekenbuchs-Extracte anfertigen zu lassen.

§ 10.

Nach Anfertigung der Hypothekenextracte ladet das Amtsgericht die Eigenthümer vor und fordert sie zur Erklärung über dieselben auf. Diese Erklärung muß sich namentlich auch auf die gegenwärtigen, dem Eigenthümer bekannten Inhaber der im Extracte verzeichneten Hypotheken erstrecken und, so weit die Pöste anerkannt werden, zugleich dahin gerichtet werden, daß diese Pöste auf das betreffende Grundbuchblatt eingetragen werden können.

§ 11.

Ingrossirte General-Hypotheken geben das Recht auf Eintragung als Gesammt-Hypothek auf sämmtliche selbstständige Grundstücke, welche von ihnen ergriffen werden. Es müssen daher die obigen Erklärungen für alle in Betracht kommenden Grundstücke abgegeben werden.

Zu jedem Artikel ist zugleich die Mithaft der andern Artikel zu vermerken (vgl. Grundbuchordnung § 64). Ergiebt sich, daß die ingrossirte Generalhypothek auch Grundstücke in einem andern Amtsgerichtsbezirke befaßt, so haben die Amtsgerichte sich hiervon gegenseitig Mittheilung zu machen, und hat jedes Amtsgericht dafür zu sorgen, daß die ingrossirte Generalhypothek als Gesammthypothek gehörig auf dem betreffenden Artikel eingetragen werde.

§ 12.

Der Eigenthümer hat ferner seine Erklärung abzugeben über alle auf dem Grundstücke haftenden Beschränkungen des Eigenthums und über dingliche Rechte an demselben, welche nach §§ 10 und 11 des Eigenthums-Erwerbs-Gesetzes zu ihrer Wirksamkeit gegen Dritte die Eintragung voraussetzen. Diese Beschränkungen und dinglichen Rechte sind nach ihrem Umfange, dem Namen der Berechtigten, dem Ursprung u. s. w. näher anzugeben, und vom Eigenthümer ist die Erklärung abzugeben, daß er die Eintragung derselben in das Grundbuch, Abtheilung II, bewilligt.

§ 13.

Das Amtsgericht hat allen aus den vorstehenden Verhandlungen (§§ 10, 11, 12) sich ergebenden Berechtigten Mittheilung von der erfolgten Anzeige und Anerkennung ihres Rechtes zu machen. Auch hat das Amtsgericht den vom Eigenthümer etwa nicht angezeigten Berechtigten, deren

Vorhandensein ihm amtlich bekannt ist, sowie den Inhabern solcher Ingrossate, welche der Eigenthümer bestritten hat, von der nicht erfolgten Anzeige oder Anerkennung Mittheilung zu machen. Soweit die Bestreitung darauf beruht, daß diese Ingrossate bereits erledigt seien, kann nach Ermessen des Amtsgerichts von einer Benachrichtigung abgesehen werden. Bei der Mittheilung hat das Amtsgericht jedem Einzelnen diejenigen Rechte anderer Personen ihrem Umfange nach genau zu bezeichnen, welche seinem Rechte vorgehn oder gleichstehn, unter Trennung der vom Eigenthümer anerkannten von den nicht anerkannten Rechten.

Damit ist die Aufforderung an die Berechtigten zu verbinden, innerhalb einer vom Amtsgerichte zu bestimmenden Frist Widerspruch gegen die ihnen mitgetheilte Rangordnung zu erheben, widrigen Falls sie als in dieselbe einwilligend angesehen werden würden, vorbehältlich einer Aenderung in Folge später etwa noch erfolgenden Anmeldungen.

§ 14.

Wenn die Erklärungen des Eigenthümers nicht einfach anerkennend sind, oder wenn ein Berechtigter gegen die ihm mitgetheilte Rangordnung Widerspruch erhoben hat, so hat das Amtsgericht in Gemäßheit des § 6 behuf gütlicher Vereinbarung zu einem Termine vorzuladen, in welchem jeder Betheiligte die in seinem Besitz befindlichen Beweisstücke vorzulegen hat.

§ 15.

Kommt eine Vereinbarung über das vom Eigenthümer bestrittene Recht nicht zu Stande, so ist dasselbe demnächst als Vormerkung in das Grundbuch einzutragen. Behauptet der Eigenthümer, daß ein beanspruchtes Recht erloschen sei, ohne dies urkundlich nachweisen zu können, so ist das Recht einzutragen, zugleich aber in der Spalte „Veränderungen" die behauptete Erlöschung, falls sie bescheinigt ist, vorzumerken.

§ 16.

Vereinigen sich die Betheiligten über die Rangordnung ihrer Rechte nicht, so stellt das Amtsgericht dieselbe vorläufig fest. Derjenige, welcher sich durch diese Feststellung für beschwert erachtet, hat innerhalb 4 Wochen nach Mittheilung derselben dagegen Widerspruch zu erheben und die Eintragung einer Vormerkung zu beantragen, widrigen Falls er an die Feststellung gebunden ist. Auf Antrag eines Betheiligten hat das Amtsgericht dem Widersprechenden eine Frist zu bestimmen, innerhalb welcher er bei Strafe der Löschung der Vormerkung durch eine Bescheinigung des Prozeßrichters nachzuweisen hat, daß der Widerspruch gerichtlich geltend gemacht ist.

§ 17.

Von allen denjenigen Ingrossaten, bei welchen die gegenwärtigen Inhaber nicht mit Sicherheit zu ermitteln sind, sowie von denen, bezüglich welcher der Schuldner behauptet, daß die Schuld erloschen sei, fertigt das Amtsgericht nach Gemeinden getrennte Verzeichnisse an und erläßt unter deren Veröffentlichung im Amtsblatte und andern geeigneten Blättern ein Aufgebot nach Vorschrift der §§ 86, 87 und 88 bezw. 93 der Grundbuchordnung.

§ 18.

Sobald die nach § 10 folg. zu veranlassenden Vernehmungen und Ermittelungen für den betreffenden Bezirk stattgefunden haben, erläßt das Amtsgericht eine Bekanntmachung durch Anschlag in dem Amtsgerichtsgebäude und durch Veröffentlichung im Amtsblatte und in anderen geeigneten Blättern.

Durch dieselbe werden alle nicht bereits vorgeladenen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke in dem Bezirke das Eigenthum zusteht, sowie diejenigen Personen, welche vermeinen, daß ihnen an einem Grundstücke ein das Eigenthum beschränkendes Recht, oder eine Hypothek, oder ein anderes dingliches Recht zustehe, aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten von einem zugleich zu bestimmenden Tage an bei dem Amtsgerichte zu melden. Von der Verpflichtung zur Anmeldung sind diejenigen hypothekarisch oder sonst dinglich Berechtigten frei, denen eine besondere Mittheilung nach § 13 dahin zugegangen ist, daß ihr Recht anerkannt sei, oder welche sich nach § 17 schon gemeldet haben, oder deren Rechte nach dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes ingrossirt worden sind.

Ferner sind von der Verpflichtung zur Anmeldung frei alle diejenigen Eigenthümer, welche nach § 29 von Amtswegen berücksichtigt werden müssen.

§ 19.

Die Unterlassung der Anmeldung hat den Rechtsnachtheil zur Folge, daß bei Hypotheken das Recht aus der Ingrossation verloren geht, und daß Eigenthums- oder sonstige dingliche Rechte Dritten gegenüber, welche innerhalb der Ausschlußfrist ihre Rechte angemeldet haben, oder welche im redlichen Glauben an die Richtigkeit des Grundbuchs das Grundstück oder Rechte an demselben erworben haben, nicht geltend gemacht werden können.

§ 20.

Die Anmeldung muß eine bestimmte Bezeichnung des Grundstücks, wo möglich unter Bezugnahme auf den Artikel der Mutterrolle bzw. auf Flur und Parcele, und bei Eigenthumsvorbehalten und Hypotheken einen bestimmten Geldbetrag enthalten, für welchen die Eintragung beansprucht wird. Zugleich ist die Rangordnung, welche für das angemeldete Recht in Anspruch genommen

wird, zu bezeichnen. Die vorhandenen Beweisurkunden müssen der Anmeldung beigefügt werden.

§ 21.

Das Amtsgericht hat die erfolgenden Anmeldungen zu den Grundacten zu nehmen und den Anmeldenden auf Verlangen eine Bescheinigung zu ertheilen; von den eingelieferten Beweisurkunden sind vor ihrer Rückgabe beglaubigte Abschriften zu den Grundacten zu nehmen.

§ 22.

Das Amtsgericht hat die § 18, 20 und 30 ihrem wesentlichen Inhalte nach innerhalb der Ausschlußfrist von sechs zu sechs Wochen durch das Amtsblatt und sonst geeignete Blätter mit Angabe des Tages, mit welchem die Ausschlußfrist abläuft, bekannt zu machen.

§ 23.

Die in der Mutterolle genannten Eigenthümer, welche sich nicht in Gemäßheit des § 7 legitimirt haben, werden in das Grundbuch als Eigenthümer eingetragen, sobald sie die in § 7 Nr. 3 genannte Nachweisung liefern.

§ 24.

Angemeldete Eigenthumsansprüche werden zur Erhaltung des Rechts auf Anfechtung der geschehenen Eintragung und auf eigene Eintragung als Vormerkungen in die zweite Abtheilung eingetragen, sobald diese Ansprüche glaubhaft gemacht sind.

Von der Eintragung einer derartigen Vormerkung, sowie von der Verwerfung eines darauf gerichteten Antrags ist sowohl der in der Mutterrolle genannte Eigenthümer, als auch Derjenige, welcher die Eintragung beantragt hat, in Kenntniß zu setzen.

§ 25.

Die dinglichen Rechte bzw. Hypotheken werden mit der ihnen nach dem bisherigen Rechte zukommenden Rangordnung in Abtheilung II und III des Grundbuchs eingetragen. Sind vor dem Ablauf der Ausschlußfrist derartige Rechte angemeldet, über welche die im § 15—17 vorgeschriebenen Verhandlungen noch nicht stattgefunden haben, so tritt, so weit erforderlich, das dort angeordnete Verfahren ein.

§ 26.

Ein Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung, welcher vor dem Tage, an welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, ingrossirt war, wird im Grundbuch als Hypothek auf das dem Vorbehalt unterworfene Grundstück eingetragen.

Ergiebt das Ingrossat nicht einen bestimmten Geldbetrag der Forderung, und kommt eine Einigung unter den Betheiligten über einen solchen nicht zu Stande, so erfolgt dessen Festsetzung durch den Prozeßrichter. Inzwischen ist eine Vormerkung auf den höchsten vom Gläubiger geforderten Betrag einzutragen.

§ 27.

Die Eintragung oder Vormerkung einer nach dem bisherigen Recht auf eine unbestimmte Summe ingrossirten Hypothek kann nur auf eine bestimmte Summe geschehen. Diese wird für Vormünder und Curatoren durch die obervormundschaftliche Behörde, in andern Fällen durch den Prozeßrichter festgesetzt.

§ 28.

Die Amtsgerichte haben die in Betreff der angefertigten Extracte (§§ 9 und 10) eintretenden Veränderungen in denselben zu vermerken und das danach noch Erforderliche auf Grund des § 11 folg. zu bewirken.

§ 29.

Ueber alle in der Zeit zwischen der Mittheilung der Abschriften aus der Mutterrolle (§ 3) bis zum Ablauf der Ausschlußfrist (§ 18) in den Mutterrollen vorgekommenen Veränderungen hat die betr. Cataster-Behörde innerhalb 14 Tagen nach erfolgter Anordnung der Umschreibung durch die zuständige obere Behörde dem betreffenden Amtsgerichte Abschriften der Fortschreibungslisten mitzutheilen. Außerdem sind bei Ablauf der Ausschlußfrist die vorhandenen noch unerledigten Umschreibungsanträge dem Amtsgerichte in Abschrift mitzutheilen. Letzteres hat sodann die nach Maßgabe dieses Gesetzes zur Feststellung des Eigenthums und dessen Beschränkungen noch erforderlichen Verhandlungen einzuleiten.

§ 30.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen den Ablauf der in diesem Gesetze bestimmten oder nach demselben richterlich zu bestimmenden Fristen findet nicht statt.

§ 31.

Alle durch dieses Gesetz nöthig werdenden Zustellungen an Personen außerhalb des Fürstenthums erfolgen im Gebiete des deutschen Reiches durch die Postanstalten, und zwar frankirt mittelst eingeschriebener Sendung.

II. Uebergangs-Bestimmungen.

§ 32.

Bis zum Ablauf der Ausschlußfrist führen die Hypothekenbehörden ihre Geschäfte in der bisherigen Weise fort, sofern nicht in den nachstehenden Bestimmungen Abänderungen enthalten sind.

Neben den bisherigen Hypothekenbüchern legen dieselben jedoch neue nach Gemeindebezirken getrennte Hypothekenbücher an, in welche die Eintragungen zu den betreffenden Artikeln der Mutterrolle erfolgen.

§ 33.

Nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ist die Ingrossation von General-Hypotheken nicht mehr zulässig. Jede Urkunde, auf Grund deren eine Hypothek eingetragen werden soll, muß das Grundstück, auf welches die letztere sich bezieht, nach dem Artikel der Mutterrolle, nöthigen Falls nach Flur und Parcele, genau bezeichnen, und ist ihr ein beglaubigter Auszug aus der Mutterrolle, oder eine Bescheinigung der Catasterbehörde über die Catastrirung des betreffenden Grundstücks beizufügen. Bei öffentlichen Urkunden bedarf es einer solchen Beifügung nicht, wenn aus der Urkunde selbst hervorgeht, daß der Bezeichnung des Grundstücks ein Auszug aus der Mutterrolle zum Grunde gelegen hat. — Im Uebrigen sind die Vorschriften des § 24 des Eigenthums-Erwerbs-Getzesse zu beachten.

§ 34.

Wo dem Gläubiger ein Anspruch auf Ingrossation einer General-Hypothek zusteht, hat derselbe ein Recht auf Bewilligung der Eintragung einer Hypothek auf die Grundstücke des Schuldners zum Belauf einer bestimmten Summe, welche bei Dienst-Cautions-Hypotheken durch die zuständige Dienstbehörde unter Ausschluß des Rechtsweges festgesetzt wird.

Eine Eintragung zur Gesammtschaft auf die in verschiedenen Artikeln der Mutterrollen, beziehungsweise demnächst in verschiedenen Grundbuchblättern befaßten Grundstücken ist nicht statthaft. Es hängt von dem Antrage des Gläubigers bezw. von der Anordnung durch die zuständige Behörde ab, auf

welches Grundstück oder in welcher Vertheilung auf die verschiedenen Grundstücke die Eintragung geschehen soll.

§ 35.

Ingrossationen auf unbestimmte Summen sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unzulässig.

§ 36.

Der Vorbehalt des Eigenthums zur Sicherung einer Forderung kann nur als Hypothek ingrossirt werden.

§ 37.

Die Wirkung der bisherigen General-Hypotheken erstreckt sich nicht auf diejenigen Grundstücke, welche der Schuldner nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erwirbt.

§ 38.

Mit dem Ablauf der Ausschlußfrist schließt die Hypothekenbehörde die Hypothekenbücher ab.

Die in die neuen Bücher eingetragenen Rechte werden ohne Weiteres nach dem Zeitpunkte der Ingrossation in die Grundbücher übertragen unter Benachrichtigung des eingetragenen Eigenthümers und der Berechtigten von der geschehenen Eintragung und deren Rangordnung, wenn sie entweder auf den Namen des Eigenthümers eingetragen sind, oder auf den Namen eines Rechtsvorgängers desselben in einem Zeitpunkte eingetragen sind, in welchem derselbe gemäß der zu den Grundacten erfolgten Feststellungen Eigenthümer des Grundstücks war.

Andernfalls tritt zunächst das Verfahren gemäß § 10 folg. ein.

§ 39.

Mit dem Ablaufe der Ausschlußfrist treten die im § 1 genannten Gesetze für den betr. Amtsgerichtsbezirk vollständig in Wirksamkeit, und ist deshalb hierüber von dem betr. Amtsgerichte eine mehrmals zu publicirende Bekanntmachung zu erlassen.

§ 40.

Bis zur wirklichen Anlegung der einzelnen Grundbuchblätter gelten wegen der darin einzutragenden Grundstücke folgende Bestimmungen:

Die zu den Grundacten erfolgten Feststellungen der in das Grundbuch einzutragenden oder vorzumerkenden Rechte ersetzen die Eintragung bezw. Vormerkung im Grundbuch.

Diejenigen noch nicht festgestellten Rechtsverhältnisse, welche zu den Grundacten angemeldet sind, oder aus den Extracten der Hypothekenbücher (§§ 9. 28. 38) oder aus den Mittheilungen der Catasterbehörde (§§ 3. 29) sich ergeben, gelten bis dahin, daß das Amtsgericht über die Eintragung oder Vormerkung entschieden hat, als im Grundbuche vorgemerkt.

Veräußerungen und dingliche Belastungen des Grundstücks sind statthaft, nachdem die Person des einzutragenden Eigenthümers festgestellt ist. Die Eintragung im Grundbuch wird ersetzt durch die Bemerkung zu den Grundacten, daß dieselbe geschehen solle.

Auf Ersuchen wird darüber vom Amtsgericht eine vorläufige Bescheinigung ertheilt.

§ 41.

Die behufs Anlegung der Grundbücher zur Ermittelung und Eintragung des Eigenthums, der Hypotheken und dinglichen Rechte von Amtswegen

erforderlichen Verhandlungen sind kostenfrei; soweit sie nicht durch das Verschulden eines Betheiligten veranlaßt sind.

§ 42.

Die Hypothekenordnung vom 12. März 1771 und alle sonstigen auf das Hypotheken- und Ingrossationswesen bezüglichen Gesetze und Anordnungen treten mit dem Tage für den betreffenden Bezirk außer Kraft, an welchem für denselben die Ausschlußfrist (§ 18) abgelaufen ist.

§ 43.

Der Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird im Verordnungswege bestimmt.

Gegeben Detmold den .....

Proposition,

die Organisation der Katasterverwaltung betreffend.

Für die nach Abschluß der Grundsteuerveranlagungsarbeiten einzurichtende Katasterverwaltung ist nach den vom Commissar des Königlichen Preußischen Finanz-Ministers Steuerrath Kossack zu Hannover eröffneten Vorschlägen die Eintheilung des Landes in drei Vermessungsbezirke und die Einrichtung einer Katasterinspection für das ganze Land in Detmold in Aussicht genommen.

Der erste Vermessungsbezirk soll aus den Städten Detmold, Horn, Lage und den Aemtern Detmold, Horn, Lage und Oerlinghausen, der zweite aus den Städten Lemgo und Salzuflen und den Aemtern Brake, Hohenhausen, Schötmar und Varenholz, der dritte aus den Städten Blomberg, Barntrup und den Aemtern Blomberg, Schieder, Schwalenberg, Sternberg, Barntrup und Lipperode-Cappel bestehen.

Für jeden Vermessungsbezirk soll ein Kataster-Geometer angestellt werden mit dem Wohnsitze in resp. Detmold, Lemgo und Blomberg.

Nach der Ansicht des Steuerraths Kossack ist die Anstellung von 7 Beamten mit folgenden Competenzen erforderlich:

1. Ein Kataster-Inspector, Gehalt bis zu . . . 4800 ℳ
   Wohnungsgeldzuschuß . . . . . 540 „
   5340 ℳ

		Transport	5340 ℳ
2.	Ein Kataster-Controleur-Gehalt bis zu	3600 ℳ	
	Wohnungsgeldzuschuß	360 „	
			3960 „
3.	Ein Kataster-Secretair, Gehalt bis zu	2700 ℳ	
	Wohnungsgeldzuschuß	360 „	
			3060 „
4.	Ein Kataster-Gehülfe, Gehalt bis zu	1200 ℳ	
	Wohnungsgeldzuschuß	144 „	
			1344 „
5.	Drei Kataster-Geometer, jeder mit einem Gehalte von 1200 bis 1800 ℳ		5400 „
		Summa	19104 ℳ

Außerdem sind zu verausgaben:

1.	Für Geschäftsrevisionen des Kataster-Inspectors	240 ℳ
2.	„ Formulare und Einbandkosten	300 „
3.	„ Tagegelder und Reisekosten der drei Kataster-Geometer für besondere Dienstleistungen	450 „
4.	„ Portokosten	300 „
5.	„ sonstige Kosten	200 „
		1490 ℳ

Dagegen sind zur Staatskasse zu vereinnahmen:

a.	für Kartenauszüge	bis zu	450 ℳ
b.	„ Kataster-Extracte	„ „	2000 „
c.	„ Handzeichnungen	„ „	600 „
			3050 ℳ

	Transport	3050	ℳ
d. für Katasterabschriften	bis zu	300	„
e. „ Katasterfortschreibungen	„ „	150	„
f. „ Privat-Karten	„ „	800	„
	Summa	4300	ℳ

Im Ganzen würden sich also nach dem Anschlage des Commissarius des Finanz-Ministers die Kosten der Katasterverwaltung auf jährlich 16294 ℳ belaufen, wobei jedoch darauf aufmerksam gemacht werden muß, daß der Gehalt der Kataster-Geometer nur in der Voraussetzung so gering (1800 ℳ) bemessen ist, daß denselben die ausschließliche Befugniß zur Anfertigung der Vermessungsunterlagen für die Fortschreibungen und Berichtigungen im Kataster innerhalb ihres Vermessungsbezirks durch die Regiernng beigelegt werden wird, so daß ihnen die dafür zu beziehenden Gebühren als Diensteinkommen angerechnet werden können, womit der Landtag sich einverstanden erklären wolle.

Die Staatsregierung glaubt nun mit Rücksicht auf den bisherigen Umfang der Katasterbewegung und die Geschlossenheit der Kolonate, daß von der Anstellung eines Kataster-Controleurs einstweilen und versuchsweise Abstand genommen werden könne, und daß der Kataster-Inspector mit Hülfe des in Detmold stationirten Kataster-Geometers und eines zuzuziehenden Hülfsgeometers im Stande sein werde, die Geschäfte des Controleurs neben den Kataster-Inspections-Geschäften mitzuversehen.

Durch die so bewirkte Ersparniß, so wie durch thunlichste Ermäßigung der obigen Gehaltssätze hofft die Staatsregierung, die Kosten der Kataster-Verwaltung wenigstens vorläufig mit 11000 bis 12000 ℳ bestreiten zu können, muß aber außerdem zur Beschaffung eines Amtslocals für die in

Detmold zu errichtende Kataster-Inspection noch als einmalige Ausgabe die Summe von 25000 ℳ in Anspruch nehmen, da das gegenwärtige Amtslocal der Landes-Kataster-Commission für die Bedürfnisse der künftigen Katasterverwaltung bei Weitem nicht ausreicht.

Das zu beschaffende Gebäude muß durchweg massiv und mit s. g. harter Bedachung versehen sein, auch ist es im Interesse der guten Konservirung der werthvollen KatastereDokumente erforderlich, daß sämmtliche Räume heizbar sind, das Archiv unter besonderer Sicherung der Feuerungsanlage, um jede Feuersgefahr möglichst auszuschließen. Die Archivräume müssen mit Unter- und Ueberwölbung versehen sein.

Das Amtslocal der Kataster-Inspection muß folgende Räume enthalten:

a. ein Arbeitszimmer für den Kataster-Inspector,

b. „ desgl. „ „ „ Sekretair, und für die Abfertigung der Grundeigenthümer,

c. ein Registraturzimmer, welches zugleich als Arbeitszimmer für den Kataster-Geometer und Hülfsgeometer benutzt werden kann.

d. ein Wartezimmer für die Grundeigenthümer.

e. ein Archivraum für die Niederlegung der Documente und Formulare.

Die Zimmer unter b und c, sowie das Archiv unter e müssen geräumig sein und neben guter Beleuchtung genügende Wandflächen zur Aufstellung von Schränken und Repositorien für die Karten und Acten besitzen.

Der Landtag wird hiernach ersucht, zur Bestreitung der Kosten der Katasterverwaltung die Verausgabung von jährlich 12000 ℳ, soweit dieselben erforderlich werden, so wie zur Beschaffung eines Amtslocals für die Kataster-Inspection die einmalige Verausgabung von 25000 ℳ zu genehmigen.

Es kommen dagegen von Anfang des nächsten Jahres an die bisherigen Ausgaben für die Landescataster-Commission (Tit. III D der Ausgabe des Landkassenetats) mit 3465 ℳ in Wegfall, soweit sie nicht auch fernerhin für das Actuariat der Ablösungs-Commission in Anspruch zu nehmen sind; und würden ferner die Remunerationen für die Herren Ausschuß-Deputirten als Mitglieder der Cataster-Commission zu 1350 ℳ in Wegfall kommen, wenn darauf nicht bereits bei der letzten Etatberathung verzichtet wäre.

Proposition

bezüglich eines Gesetz-Entwurfes, die Hebung der Brandsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom . . . . . 1882.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags was folgt:

§ 1.

Der Zeitpunkt, von welchem ab die Grundsteuer von den Liegenschaften nach den Ergebnissen der in Gemäßheit des Gesetzes vom 12. September 1877 stattgehabten Grundsteuerveranlagung zu erheben ist, wird hierdurch auf den

1. Januar 1883

festgesetzt.

§ 2.

Unsere Regierung wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Detmold, den

Motive.

Im § 16 des Gesetzes vom 12. September 1877, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., ist vorbehalten, den Zeitpunkt, von welchem ab die Grundsteuer von den Liegenschaften nach den Resultaten der vorgeschriebenen neuen Steuerregulirung erhoben werden soll, im Wege der Gesetzgebung zu bestimmen.

Da die neue Veranlagung der Grundsteuer im Laufe dieses Jahres zum Abschlusse kommen wird, so kann dieselbe vom 1. Januar kommenden Jahres ab der Grundsteuerhebung zur Grundlage dienen, und wird somit hierfür jener Zeitpunkt gesetzlich zu bestimmen sein.

Proposition,

den Etat der Landkasse für die Jahre 1883 und 1884 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Etat der Landkasse für die Jahre 1883 und 1884 mit 11 Anlagen zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung vorgelegt.

In der Proposition, welche den Landkasse-Etat für die Jahre 1881 und 1882 betraf, wurden die Gründe, aus welchen die Anstellung von einigen neuen Beamten sich nöthig machte, dem Landtage dargelegt. So weit derselbe zu jener Zeit die Bewilligung der dazu erforderlichen Mittel versagt hat, sieht die Staatsregierung sich durch das Interesse des öffentlichen Dienstes gezwungen, auf ihre damaligen Anträge zurückzukommen. Zu diesem Gegenstande wird unter Bezugnahme auf die früheren Auseinandersetzungen hier noch Folgendes bemerkt:

1. (Zu II. 2 A der Ausgabe.) Die beiden jetzigen Landbaumeister sind bei äußerster Anstrengung ihrer Arbeitskraft nicht im Stande, ihre umfangreichen Dienstgeschäfte rechtzeitig und in völlig genügender Weise zu versehen.

Die zahlreichen und zeitraubenden Arbeiten, welche durch den Neubau von Landes-Chausseen und durch die Unterhaltung der vorhandenen

erfordert werden, würden schon für sich allein die Thätigkeit von 2 Landbaumeistern vollauf in Anspruch nehmen. Es kommt aber die sehr erhebliche Arbeit hinzu, welche durch die Anlegung und Instandhaltung der Communalwege veranlaßt wird und auf die Dauer nicht beschränkt werden kann, ohne daß das Interesse der Gemeinden und des Publikums schwer geschädigt wird. Auch der Hochbau gehört zum Ressort der Landbaumeister, und die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Gebäude, welche bei der Auseinandersetzung des Staatshaushaltes und des Domanialhaushaltes auf das Land übergegangen sind und in den letzten Jahren sich sehr vermehrt haben, verursacht ihnen nicht geringe Arbeit, deren Vernachlässigung große dienstliche und finanzielle Nachtheile zur Folge haben kann. Außerdem haben die Landbaumeister noch die Sprützen und Sprützenhäuser, sowie die im Betriebe befindlichen Dampfkessel zu revidiren.

Es liegen denselben hiernach so viele und so mannigfache Dienstgeschäfte ob, daß der Landtag, wie die Staatsregierung hofft, das dringende Erforderniß der Anstellung eines dritten Landbaumeisters nicht verkennen wird.

2. (Zu Anlage 5 A 2.) Bereits bei Vorlage des Etats für die Finanzperiode von 1881 und 1882 war für einen Rath im Cabinets-Ministerium die Bewilligung eines Durchschnittsgehaltes von 5100 *M* beantragt, vom Landtage aber abgelehnt. Da sich nun seit jener Zeit durch die Erfahrung noch mehr wie bisher herausgestellt hat, daß eine ordnungsmäßige Erledigung der noch immer zunehmenden Geschäfte bei der jetzigen Anzahl der theilweise schon bejahrten Regierungsbeamten und auch bei der jetzigen Einrichtung nicht möglich ist, ohne die Beamten zu überbürden und ihnen die Zeit zur weiteren Fortbildung zu nehmen, welche bei den immer von Neuem ins Leben tretenden Einrichtungen und Gesetzen durchaus erforderlich

ist; so sieht die Staatsregierung sich zu wiederholter Einstellung des obigen Gehalts genöthigt.

Obwohl der neu anzustellende Rath lediglich bei dem Cabinets-Ministerium im Etat aufgeführt ist, so besteht doch keineswegs die Absicht, denselben lediglich bei dieser Behörde zu beschäftigen; vielmehr soll derselbe, wie dem Landtage schon bei der früheren Berathung mitgetheilt worden ist, zuvörderst die nöthige Vertretung des Ministers gewähren, welche jetzt von einem Regierungsmitgliede, und zwar wegen der Unbekanntschaft mit den meisten Cabinetssachen in nur sehr unvollkommener Weise, geleistet wird, in einigermaßen ausreichender Art aber nur durch einen aus der Bearbeitung der Cabinetssachen mit diesen vertrauten Beamten geschehen kann.

Ferner soll durch den Cabinets-Rath nicht nur bei den jetzt dem Cabinets-Ministerium zugewiesenen Sachen Aushülfe gewährt, sondern durch ihn auch die Möglichkeit geschaffen werden, einen Theil der jetzt von der Regierung bearbeitet werdenden und nach der Bearbeitung durch jene Behörde an das Cabinets-Ministerium gelangenden Sachen, z. B. die Anstellungen im Justizdienst, allein bei dem Cabinets-Ministerium zu erledigen, wodurch eine große Vereinfachung der betreffenden Geschäfte erzielt würde.

Endlich soll dem Cabinets-Rathe auch ein Referat bei der Regierung zugetheilt werden.

3. (Zu Anlage 5 B 7.) Dem zeitigen Hülfsarbeiter bei der Regierung haben so viele Referate zugetheilt werden müssen, als überhaupt ein Beamter bewältigen kann. Trotzdem genügen die vorhandenen Arbeitskräfte nicht. Es wird also auch nach Anstellung eines neuen Cabinets- und Regierungsrathes noch ein Hülfsarbeiter nöthig sein. Ein solcher ist auf die Dauer aber nur zu beschaffen, wenn er durch seine Zuziehung eine feste

Anstellung erhält. Es entspricht dies auch der Billigkeit, da die hiesigen Beamten bis jetzt nicht schon durch die Anstellung als Assessoren, sondern erst durch Einrücken in eine etatmäßige Stelle definitiv die vollen Rechte der Staatsdiener, im Besondern auf Vorrücken im Gehalte nach Maßgabe des Dienstalters, erlangen, also sehr ungünstig gestellt sind. Durch eine feste Anstellung und dauernde Belassung der Hülfsarbeiter in ihrem Amte wird auch nur die Heranbildung von Verwaltungsbeamten im hiesigen Lande ermöglicht, welche zu Vertretungen benutzt werden und in erledigte Stellen einrücken können, so daß in dieser Hinsicht eine Verlegenheit bei Besetzung der Stellen nicht eintritt. Es ist daher die vor einiger Zeit auf 3000 ℳ erhöhte Remuneration des jetzigen Hülfsarbeiters als Gehalt in den Etat eingestellt.

Ob demnächst bei etwa eintretender Vereinfachung der Geschäfte und nach Einrücken jüngerer Kräfte eine Einschränkung der Zahl der Regierungsbeamten wieder zu ermöglichen sein wird, läßt sich hoffen, ohne bestimmt vorgesehen werden zu können. Es wird diese Eventualität aber stets im Auge behalten werden und eintretenden Falls bei dem Abgange eines Beamten leicht zu realisiren sein.

4. (Zu Anlage 5 B 9.) In der auf den Landkasse-Etat für 1881 und 1882 bezüglichen Proposition wurde bemerkt, daß die Regierungsräthe, wenn ihnen die erforderliche Zeit für die eigentlichen und wichtigeren Arbeiten ihrer Departements bleiben solle, von den ganz außerordentlich angewachsenen mehr mechanischen Geschäften, namentlich von den Rechnungs- und Kassen-Revisionen, zu befreien seien. Seitdem ist dieses dringende Bedürfniß noch mehr zu Tage getreten, und es ist insbesondere nicht möglich, daß ein Mitglied der Regierung die Zeit und Arbeit aufwendet, welche durch eine

ordnungsmäßige Revision der gerichtlichen Kostenansätze, der Gerichtskostenkassen und der über dieselben abzulegenden Jahresrechnungen in Anspruch genommen wird. Um die nothwendige Hülfe zu beschaffen, ist die Verwaltung einer Steuerkasse zeitweise durch die übrigen Steuerrendanten gegen gewährte Remuneration mit verwaltet, und der dadurch disponibel gewordene Beamte als Rechnungs-Revisor verwandt. Da derselbe aus Reichsmitteln eine Pension bezieht, und es daher für ihn keiner so hohen Besoldung bedarf, wie sie andernfalls erforderlich sein würde, so sind für einen Rechnungsrevisor jetzt nur 1400 ℳ ausgeworfen.

5. (Zu Anlage 5 B 16 und 17.) Der Archivrath Falkmann, welcher früher als Archivar und Fiscal fungirte, ist wegen seiner körperlichen Leiden auf sein Nachsuchen in Ruhestand versetzt und pensionirt.

Er hat sich aber bereit finden lassen, vorerst noch die Ordnung der Acten des Archivs mit Beihülfe eines Subalternbeamten der Regierung zu überwachen, welcher für seine Dienstleistungen eine Vergütung erhält, die aus dem vacanten Gehalte des Archivars entnommen wird. Sobald der Archivrath Falkmann seine freiwillig übernommene Thätigkeit einstellt, bedarf es der Anstellung eines neuen Archivars, für welchen einstweilen nur 3000 ℳ ausgeworfen sind, obgleich es zweifelhaft ist, ob eine geeignete Persönlichkeit sich dazu verstehen wird, den Dienst eines Archivars für dieses Gehalt zu übernehmen.

Mit den Geschäften eines Fiskals ist ein Rechtsanwalt beauftragt und dafür nur dieselbe Vergütung ausgeworfen, welche früher dem Archivrath Falkmann gewährt wurde und in seinem etatmäßigen Gehalte zu 2820 ℳ enthalten war. Es sind dem Fiskal aber auch die Vertretungen in gerichtlichen Angelegenheiten und sonstigen fiscalischen Geschäfte bei verschiedenen Behörden

z. B. Consistorium, Leihekasse, Sparkasse übertragen, wofür bisher besondere Vergütung aus den betreffenden Spezialkassen erfolgte.

6. (Zu Anlage 5 F.) Die Verwaltungsämter Detmold, Brake und Schötmar können von einem Beamten ohne gehörige Beihülfe nicht ordnungsmäßig verwaltet werden. Es sind deshalb im Etat 2 neue Amtsschreiber aufgeführt und ein Assessor, dessen Anstellung außerdem durch das Bedürfniß nöthig gemacht wird, für die Verwaltungsbeamten einen geschulten Vertreter in Verhinderungsfällen und einen geeigneten Ersatz parat zu halten.

Im Hinblick auf die zeitige finanzielle Lage der Landkasse ist zur Zeit noch davon Abstand genommen, für die Gymnasiallehrer und die sonstigen Beamten ein Wohnungsgeld, wie es in andern Staaten gewährt wird, in den Etat einzustellen und dadurch das Mißverhältniß, in welchem das dienstliche Einkommen der hiesigen Beamten mit dem der Beamten anderer Staaten steht, einigermaßen abzuschwächen. Es wird dies aber nicht mehr lange Zeit hinausgeschoben werden dürfen, und darauf bei sich bessernder Finanzlage zurückzukommen sein.

Der Landtag wird ersucht, dem vorgelegten Etat seine Zustimmung zu ertheilen.

Das Deficit, mit welchem der Etat für beide Jahre abschließt, wird vielleicht durch den Mehrbetrag der Reichssteuern, welche einstweilen zu je 20000 ℳ geringer als die Matrikularbeiträge (I, 5 d. Ausgabe) angenommen sind, ausgeglichen werden, wenn die Reichsausgaben nicht zu sehr gesteigert werden. Wegen dieser Ungewißheit ist auch für den Abtrag von Passiv-Capitalien, also namentlich für die auch vom Landtage als nothwendig anerkannte Wiederbeschaffung der für die Landesvermessung aufgewandten Kosten und verausgabten Kapitalien ein Betrag in den Etat noch nicht eingestellt,

sondern nur für den Fall, daß sich Ueberschüsse ergeben sollten, vor der Linie ausgeworfen. Für den Fall aber, daß nach den Jahresrechnungen der Landkasse für 1883 und 1884 ein Deficit bleibt, wolle der Landtag seine Zustimmung dazu ertheilen, daß die zur Deckung desselben erforderlichen Beträge durch Verkauf von Werthpapieren oder durch Anleihen beschafft werden, je nachdem das eine oder das andere Mittel nach dem Ermessen der Staatsregierung sich als das vortheilhaftere ergiebt.

Schließlich wird noch bemerkt, daß wegen einiger weiteren Ausgaben dem Landtage besondere Vorlagen zugehen, und daß im Laufe der nächsten Finanzperiode voraussichtlich die Landkasse zu Eisenbahnzwecken in Anspruch genommen werden wird.

Etat der Landkasse

für

die Jahre 1883 und 1884.

Tit.	Einnahme.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Directe Steuern.				
	A. Grundsteuer	125000	150000	150000	
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	41000	43000	43000	
	D. Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer	345000	346000	346000	
	E. Schulsteuer	70000	70000	70000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahmen.				Der Betrag, um welchen muthmaßlich die Matricular-Beiträge die gesammten Einnahmen aus der Reichshauptkasse übersteigen werden, ist unter I 5 der Ausgabe eingestellt.
	A. Aus der Reichshauptkasse	150	—	—	
	B. Sonstige Einnahmen	30	30	30	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.				
	A. Leihekasse	20000	20000	20000	S. Anlage 11.
	B. Sparkasse	20000	20000	20000	Ob die Sparkasse diesen Ueberschuß nach Abführung der Kosten für das Kassengebäude liefern wird, ist zweifelhaft.
	4. Geldrenten.				
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippst.	27360	27360	27360	
	B. Von Fürstlicher Landrentei	45000	45000	45000	
	C. Von einigen Städten	214	212	212	
	5. Zinsen von Activ-Capitalien	50000	23000	23000	S. Anlage 1.
	6. Sonstige Einnahmen	—	100	100	
	Sa.	813754	814702	814702	

Tit.	Einnahme.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Abgaben	48	48	48	
	2. Bau-Verwaltung	716	—	—	
	3. Sonstige Einnahmen	5	5	5	
	Sa.	769	53	53	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	3000	3000	3000	
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern pp.	6000	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	60	—	—	
	Sa.	9060	9000	9000	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Gerichtskosten und Strafgelder.	115000	115000	115000	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	115000	115000	115000	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Verwaltung der Strafanstalten	—	—	—	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	—	—	—	

Tit.	Einnahme.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths	300	300	300	
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	350	350	350	S. Anlage 2. Außer dem etatmäßigen Ueberschusse ist ein Theil des Bestandes der Rechnung vom Jahre 1881 eingestellt.
	3. Ueberschuß der Generalkasse	37000	37000	37000	
	Sa.	37650	37650	37650	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Für Duplicate von Militairpapieren	15	15	15	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	—	
	Sa.	15	15	15	
	Zusammenstellung der Einnahme.				
I.	Finanz-Verwaltung	813754	814702	814702	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe- und öffentliche Arbeiten	769	53	53	
III.	Landes-Verwaltung	9060	9000	9000	
IV.	Justiz-Verwaltung	115000	115000	115000	
V.	Verwaltung des Innern	—	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal Angelegenheiten	37650	37650	37650	
VII.	Militair-Verwaltung	15	15	15	
	Sa.	976248	976420	976420	

Tit.	Ausgabe.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**				
	1. Steuern.				
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	20000	27000	27000	
	B. Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer	1000	1000	1000	
	C. Sachliche Ausgaben und Bureau-Kosten	2600	1000	1000	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	2. Renten an Mitglieder des Fürstlichen Hauses. Ad manus Serenissimae	3336	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.				
	A. An die Städte:				
	Blomberg 218,70 ℳ				
	Detmold 300,00 „				
	Horn 157,19 „				
	Lemgo 300,00 „				
	Salzuflen 99,00 „	1075	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch)				
	Detmold 190,78 ℳ				
	Lemgo 481,21 „				
	Salzuflen 205,02 „				
	Lage 93,63 „				
	Blomberg 265,33 „				
	Horn 247,31 „				
	Barntrup 111,83 „				
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	1710	
	Latus:	29921	35321	35321	

Tit.	Ausgabe.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	29921	35321	35321	
	B. An das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe	140	140	140	
	C. Pensionen und Unterstützungen.				
	1. An Beamte	42246	57679	57679	S. Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	15972	16693	16693	S. Anlage 3.
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.				
	A. Zinsen von Passiv-Capitalien.				
	1. Von den bei der Landkasse belegten Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle	27340	27340	27340	S. Anlage 1.
	2. Von sonstigen Passiv-Capitalien	18213	—	—	S. Anlage 1.
	B. Zur Abtragung von Passiv-Capitalien . . . . 20000 ℳ	—	—	—	
	C. Sonstige Ausgaben	100	100	100	
	5. Matricular-Beiträge	90000	20000	20000	S. I 2 A. der Einnahme.
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	1000	
	Sa.	224932	158273	158273	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**				
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	100	
	2. Bauverwaltung.				
	A. Gehalte	7800	11583	11600	
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	3500	6000	6000	
	Latus:	11400	17683	17700	

Tit.	Ausgabe.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	11400	17683	17700	
	C. Versicherung der öffentlichen Gebäude gegen Brandschaden	—	1000	1000	Diese Position ist neu eingestellt.
	D. Wegebau	99664	92174	95624	S. Anlage 4.
	E. Weser-Uferbauten	3700	2500	2500	
	F. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	3. Eichungswesen	100	300	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	6000	2000	2000	
	Sa.	122064	116857	120124	
III.	**Landes-Verwaltung.**				
	1. Gehalte.				
	A. Cabinets-Ministerium	11250	16350	16350	S. Anlage 5.
	B. Regierung	36720	42100	42100	
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landessparkasse.				Diese Ausgaben werden nicht aus der Landkasse, sondern aus der Generalkasse, der Leihekasse und der Landessparkasse bestritten.
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 5502 ℳ				
	2. Leihekasse.				
	Erster Commissar 900 „				
	Zweiter „ 600 „				
	Secretair 2400 „				
	Rendant 2400 „				
	Pedell 576 „				
	Latus:	47970	58450	58450	

Tit.	Ausgabe.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	47970	58450	58450	
	3. Landessparkasse. Direktor . . . . . 1350 ℳ Rendant . . . . . 2400 „ Controleur . . . . 600 „ Pedell . . . . . 288 „				Diese Ausgaben werden nicht aus der Landkasse, sondern aus der Generalk., der Leihekasse u. der Landessparkasse bestritten.
	D. Cataster-Verwaltung	3465	9600	9600	der der Regier. zur Verfügung gestellte Betrag.
	E. Ablösungs-Commission	—	600	600	
	F. Verwaltungsämter	31634	35300	35300	S. Anlage 5.
	G. Steuerkassen	23291	28175	28175	
	2. Remunerationen.				
	A. Prägravations-Commission .	400	400	400	
	B. Reclamations-Commission . .	200	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen . .	8500	3100	3100	
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstiger Legationskosten	3000	3000	3000	
	4. Volkszählungen u. s. w.	—	6000	6000	Es steht die Aufnahme einer Vieh- u. einer Anbau-Statistik bevor.
	5. Landes-Grenzregulirungen . . .	450	450	450	
	6. Büreau-Kosten.				
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	6000	6000	6000	
	B. Außerordentliche Expeditions-Kosten	1200	1200	1200	
	C. Drucksachen	1500	1000	1000	
	D. Zeitungen und Broschüren .	350	350	350	
	E. Heizung und Erleuchtung im Cabinets-Ministerium	96	96	96	
	Latus:	128056	153921	153921	

Tit.	Ausgabe.	1882. M	1883. M	1884. M.	Bemerkungen.
	Transport:	128056	153921	153921	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Büreau-Zimmer	1000	1000	1000	
	G. Landes-Archiv	100	100	100	
	H. Landkasse	1000	1000	1000	
	I. Insgemein	—	200	200	
	7. Sonstige Ausgaben	600	1000	1000	Einschließlich der Ausgaben f. thierärztliche Funktionen bei Seuchen u. der Abschätzungen von krankem Vieh.
	Sa.	130756	157221	157221	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**				
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
	2. Landgericht	43600	42637	42750	S. Anlage 6.
	3. Staatsanwaltschaft	19550	19900	19951	
	4. Amtsgerichte	96035	96910	97952	
	5. Gerichts-Assessoren	1800	1800	1800	
	6. Gerichts-Vollzieher	2800	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	11300	15000	15000	
	8. Sachliche Ausgaben	1200	1200	1200	
	9. Sonstige Ausgaben	200	200	200	
	Sa.	180985	184947	186153	
V.	**Verwaltung des Innern.**				
	1. Landtag.				
	A. Gehalt des Landsyndicus	600	600	600	
	Gratification desselben	150	150	150	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	2000	
	2. Gendarmerie.				
	A. Gehalte.				
	1. Commandeur	1050	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	21540	
	Latus:	35340	35340	35340	

Tit.	Ausgabe.	1882. M.	1883. M	1884. M.	Bemerkungen.
	Transport:	35340	35340	35340	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben				
	1. Commandeur	300	300	300	
	2. Gendarmen	450	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	995	1023	1034	
	D. Sonstige Ausgaben	500	500	500	
	3. Strafanstalten.				
	A. Kosten der hiesigen Strafanstalt	8800	15080	13180	S. Anlage 7.
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten	6000	8000	8000	
	C. Transport der Sträflinge	600	900	900	
	4. Standesämter	1500	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathwesen	200	200	200	
	Sa.	54685	63293	61404	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**				
	1. Synodal-Kasse	50000	50000	50000	
	2. Gymnasien				
	A. Zu Detmold	22184	23183	23243	S. Anlage 8.
	B. Zu Lemgo	6989	6989	6989	
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	800	
	3. General-Schulkasse	204413	211880	211616	S. Anlage 9.
	4. Jüdische Lehrer	1500	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt.				
	A. Gehalte	1155	1590	1590	
	B. Andere persönliche Ausgaben	300	150	150	
	Latus:	287341	296092	295888	

Tit.	Ausgabe.	1882. M.	1883. M.	1884. M.	Bemerkungen.
	Transport:	287341	296092	295888	
	C. Kostgelder	2000	2000	2000	
	D. Unterrichts-Local	12	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.				
	A. Gehalte	630	630	630	
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	60	
	C. Bücher und Kunstsachen	1950	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	18	
	G. Geräthe und Reparaturen	60	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	126	
	7. Medicinalwesen.				
	A. Gehalte:				
	1. des Medicinal-Collegs, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	9692	9317	9317	S. Anlage 10.
	2. der Hebammen	1500	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	9732	
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	60	
	Sa.	314682	323058	322854	
VII.	**Militair-Verwaltung.**				
	1. Persönliche Ausgaben	380	200	200	
	2. Aushebung der Militairpflichtigen	1400	1400	1400	
	Latus:	1780	1600	1600	

Tit.	Ausgabe.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	1780	1600	1600	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	300	
	Sa.	2080	1900	1900	
	Zusammenstellung der Ausgabe.				
I.	Finanz-Verwaltung	224932	158273	158273	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	122064	116857	120124	
III.	Landes-Verwaltung	130756	157221	157221	
IV.	Justiz-Verwaltung	180985	184947	186153	
V.	Verwaltung des Innern	54685	63293	61404	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	314682	323058	322854	
VII.	Militair-Verwaltung	2080	1900	1900	
	Sa. der Ausgabe:	1030184	1005549	1007929	
	Abschluß.				
	Summe der Einnahme	976248	976420	976420	
	Summe der Ausgabe	1030184	1005549	1007929	
	Defizit:	53936	29129	31509	

Anlage 1

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884

zu I 5 der Einnahme und I 4 A der Ausgabe.

A. Activ-Capitalien	1054700	ℳ
Davon sind 130000 ℳ zu 4 1/2 p. C., 924700 ℳ zu 4 p. C. belegt; die Zinsen belaufen sich demnach auf	42838	„
B. Passiv-Capitalien.		
1. Aufgenommene Darlehne	434720	„
Davon Zinsen	17818	„
2. Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle (nach Abzug des durch Activ-Capitalien gedeckten Betrages)	683080	„
Davon Zinsen	27340	„
Es wird von der Regierung beabsichtigt, die unter B 1 aufgeführten Passiv-Capitalien, so weit es zweckmäßig ist, zurückzuzahlen.		
Von den Zinsen unter A zu	42838	„
würden nach Abzug der unter B 1 zu	17818	„
übrig bleiben	25020	„

Da aber die Landkasse dem Eisenbahnfonds noch pp. 40000 ℳ schuldet und zudem vielleicht noch einige Activ-Capitalien eingezogen werden müssen, um Ausgaben für die neue Grundsteuer-Veranlagung und für das Landgerichtsgebäude zu decken, so ist der Ueberschuß an Zinsen nur mit 23000 ℳ unter I 5 der Einnahme ausgeworfen.

Die oben unter B 2 aufgeführten Zinsen zu 27340 ℳ sind unter I 4 A der Ausgabe eingestellt.

Anlage 2

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Zu VI 3 der Einnahme.

Etat der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1883 und 1884.

Tit.	Einnahme.
I.	Bestand aus voriger Rechnung .....
II.	Einnahme von Grundstücken.
	A. Meierei Falkenhagen:
	1. Pachtgeld vom Pächter v. Ohlen .....
	2. desgl. von den seit Petri 1883 der Hauptpacht zugelegten Grundstücken .....
	3. erstattete Brandkasse-Beiträge .....
	B. Von vereinzelten Grundstücken der Meierei:
	1. von den an Eingesessene zu Rischenau, Hummersen und Henkenbrink verpachteten .....
	2. von den zur ehemaligen Glashütte gehörigen Grundstücken ...
	3. von den zum s. g. Küchenhause gehörigen Grundstücken .....
	4. von dem Lippischen Garten, verpachtet an den kathol. Lehrer .
	5. von der Rieperbreite, verpachtet an den Todtengräber .....
	C. Vom Falkenhagener Forste incl. der vererb- und verpachteten Grundstücke .....
III.	D. Pachtgelder von den in der Lemgoer Feldmark belegenen früheren Marienfelder Grundstücken incl. Drainszinsen .....
	Geldrenten und Zehnten:
	A. Falkenhagen:
	1. für Mastschweine und Trifthammel .....
	2. für Hühner und Eier .....
	3. Urkund und Canons:
	a. Urkundgeld aus Sabbenhausen ..... 2 M. 91 ₰
	„ Wörderfeld ..... 1 „ 72 „
	„ Kötterberg ..... — „ 50 „
	„ Rischenau ..... 9 „ — „
	Latus

1882.		1883. einzeln		1883. Summe		1884. einzeln		1884. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
—	—	—	—			—	—			
6075	—	6075	—			6075	—			ad II A 1 u. 2 verpachtet bis Johannis 1895.
—	—	116	—			116	—			
116	56	116	56	6307	56	116	56	6307	56	
2185	34	2074	01			2074	01			ad II B 1. Durch die der Hauptpacht zugelegten Grundstücke hat sich die frühere Pachtsumme um 111 ℳ 33 ₰ verringert.
311	75	311	75			311	75			
324	23	342	07			342	07			ad II B 3 neuverpachtet bis Martini 1884.
18	—	18	—			18	—			
15	—	15	—	2760	83	15	—	2760	83	
7200	—	—	—	7200	—	—	—	7200	—	ad II C. Wegen des Besoldungs-Etats für die Beamten des Falkenhagener Forstes cfr. Anlage zu diesem Etat.
415	45	—	—	415	10	—	—	415	10	ad II D verpachtet bis Martini 1884.
				16683	49			16683	49	
433	50	433	50			433	50			
180	92	180	92			180	92			ad III A 3 a. Das Urkundgeld von der Stätte Liffauer Nr. 18 zu Rischenau zu 1 ℳ 50 ₰ ist im Jahre 1881 abgelöst.
15	63	14	13			14	13			
17291	38			16683	49			16683	49	

Tit.	Einnahme.	
		Transp.
	b. Canons: die Gemeinde Sabbenhausen vom ehemaligen Fischteiche . . . . . 9 ℳ 25 ₰	
	Schneidewind vom ehemal. Schulhause 7 „ 71 „	
	die Schule zu Sabbenh. vom Garten 4 „ 63 „	
	4. Zehnrente aus Sabbenhausen, halb Martini halb Petri	
	5. Desgl. statt der früheren Zehntpachtgelder aus Rischenau, Henkenbrink, Kötterberg, Niese und Hummersen	
	B. Von der herrschaftlichen Saline zu Salzuflen die bis auf Weiteres vereinbarte Rente	
IV.	Von Korngefällen der Meierei Falkenhagen:	
	700 Schffl. 3 1/2 Mtz. Roggen 19 „ 6 1/2 „ Gerste 763 „ 6 „ Hafer }	
V.	Zinsen von ausgeliehenen Capitalien:	
	1. von Meliorations-Capitalien	
	2. „ 3361 ℳ — ₰ für verbesserte Schuldotationen	
	3. „ 243493 „ 33 „ Capitalien bei Privaten	
	4. „ 250748 „ 75 „ Capitalien bei der Landkasse	
VI.	Zurückbezahlte Capitalien:	
	Abträge von Meliorations-Capitalien	
VII.	Außerordentlich	
		Summe der Einnahme
	Ausgabe.	
I.	Vorschuß aus voriger Rechnung	
II.	Gehalte der katholischen Geistlichen:	
	1. Pastor zu Falkenhagen	
	2. Caplan daselbst	
	3. Pastor zu Lemgo	
		Latus

1882.		1883. einzeln		1883. Summe		1884. einzeln		1884. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
17291	38	628	55	16683	49	628	55	16683	49	
21	59	21	59			21	59			
1219	98	1219	98			1219	98			
1685	09	1638	69			1638	69			ad III. A. 5. Die Zehntrente von der Stätte Liſſauer Nr. 18 in Riſchenau zu 46 ℳ 40 ₰ iſt im Jahre 1881 abgelöſt.
1328	89	1328	89	4837	70	1328	89	4837	70	
4800	—			4600	—			4600	—	ad IV. Von der Stätte Liſſauer Nr. 18 zu Riſchenau ſind 6 Schffl. Roggen und 6 Schffl. Hafer im Jahre 1881 abgelöſt; im Jahre 1881 hat die Einnahme 4640 ℳ betragen.
136	72	131	14			118	66			
136	70	136	70			136	70			
10470	20	10539	03			10539	03			
10029	97	10029	97	20836	84	10029	97	20824	36	
315	75			302	69			302	69	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
47436	27	—	—	47260	72	—	—	47248	24	
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
1741	60	1741	60			1741	60			
450	—	450	—			450	—			
300	—	300	—	2491	60	300	—	2491	60	
2491	60			2491	60			2491	60	

Tit.	Ausgabe.	
		Transp.
III.	Dotationen der Gymnasien ꝛc.:	
	1. Gymnasium zu Lemgo	
	2. „ „ Detmold	
	3. Realschule zu Lippstadt	
	4. Katholische Kirche daselbst	
IV.	Verwaltungskosten:	
	1. Gehalte: a. des Hauptrendanten	
	b. „ Specialrendanten	
	c. „ Kornboden-Administrators	
	d. „ der Richter im Amte Schwalenberg	
	2. Reparaturen an der katholischen Kirche zu Falkenhagen	
V.	Oeffentliche Abgaben:	
	1. Beiträge zur Brandkasse	
	2. „ „ Amtsgemeindekasse:	
	a. von einzelnen verpachteten Grundstücken	
	b. „ den zum s. g. Küchenhause gehörenden Grundstücken	
	c. „ Kirchensteuer vom Kornboden	
VI.	Zinsen von Passiv-Capitalien:	
	1. von 17479 ℳ 33 ₰ Capitalien	
	2. Zinsrente an die Kirche zu Stapelage	
	3. desgl. an die Generalsuperintendentur	
VII.	Ausgeliehene Capitalien	
VIII.	Außerordentlich	
		Summe der Ausgabe
		Die Einnahme beträgt
		Ist Ueberschuß

1882.		1883. einzeln		1883. Summe		1884. einzeln		1884. Summe		Bemerkungen.
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
2491	60			2491	60			2491	60	
1840	—	1840	—			1840	—			
3074	90	3074	90			3074	90			
3225	—	3225	—			3225	—			
516	12	516	12	8656	02	516	12	8656	02	
300	—	300	—			300	—			
135	—	135	—			135	—			
30	—	30	—			30	—			
21	40	21	40			21	40			
200	—	200	—	686	40	200	—	686	40	
151	96	151	96			151	96			
60	—	75	—			75	—			ad V. 2 a u. b. Statt der früheren 4 Simpla contr. werden pro 1883 u. 1884 voraussichtlich 5 Simpla zur Hebung gelangen.
10	16	12	70			12	70			
6	44	6	44	246	10	6	44	246	10	
670	65	670	65			670	65			
7	80	7	80			7	80			
25	50	25	50	703	95	25	50	703	95	
315	75			302	69			302	69	ad VII. Die wieder zu belegenden Abträge von Meliorations-Capitalien.
300	—			300	—			300	—	
13382	28			13386	76			13386	76	
47436	27			47260	72			47248	24	
34053	99			33873	96			33861	48	

Anlage

zu Tit. II. C. der Einnahme

des

Etats der Generalkasse

über

die Revenüen von eingezogenen Klöstern und Stiftungen

pro 1883 und 1884.

	Besoldungen und Emolumente:			ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Revierverwalter des Falkenhagener Forstes:						
	a. Gehalt				1800	—	
	b. Dienstaufwands-Entschädigung				360	—	
	c. Dienstwohnung mit Garten	210	ℳ				
	d. freies Brennholz	216	„				
	e. für Pachtgrundstücke sind an die Domainen-kasse zu zahlen	54	„				
	f. Waldhude für 1 Kuh und 2 bis 3 Schweine				—	—	2160 —
2.	Förster Kruse zu Hummersen:						
	a. bisheriger Gehalt	780	ℳ				
	Zulage	60	„		840	—	
	b. Miethsentschädigung				90	—	
	c. freies Brennholz	76	ℳ				
	d. für Dienstgrundstücke sind an die Forst-casse zu zahlen	14,75	„		—	—	930 —
3.	Förster Twelemeier zu Wörderfeld:						
	a. bisheriger Gehalt	780	ℳ				
	Zulage	60	„		840	—	
	b. Miethsentschädigung				90	—	
	c. freies Brennholz	76	ℳ		—	—	930 —
4.	Waldschütz Brakemeier zu Sabbenhausen:						
	a. Gehalt				600	—	
	b. freies Brennholz	56	„				
	c. für Dienstgrundstücke sind an die Forst-kasse zu zahlen	21	„		—	—	600 —
5.	Forstaufseher Kenneke zu Niese:						
	a. Gehalt				432	—	
	b. freies Brennholz	33	„		—	—	432 —
6.	Erheber der Forstgelder				—	—	300 —
7.	Wittwe des Waldschütz Schmidt zu Wörderfeld, Pension incl. außerordentlicher jährlicher Unterstützung				—	—	150 —
			Summa		—	—	5502 —

Anlage 3
zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	120	
2.	Kellner, Grenzaufseher	441	441	441	
3.	Meier	670	670	670	
4.	Antze, Assessor	1560	1560	1560	
	Preuß, Amtsrath	3089	—	—	Gestorb. 1881.
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	912	
6.	Böke	1046	1046	1046	
7.	Kestner, Gymnasiallehrer	2052	2052	2052	
8.	Rentsch	855	855	855	
9.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	965	
10.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	72	
11.	Corbach, Amtschirurg	184	184	184	
12.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	945	
13.	Weerth, Professor:				
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	—	955	955	
14.	Schneider, Gendarm	768	768	768	
15.	Reitze, Oberlehrer	2558	2558	2558	
16.	Bexten, Gendarm	768	768	768	
17.	Drüke, Amtsdiener	450	450	450	
18.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	2208	
19.	von Cölln, Rath	2400	2400	2400	
	Latus:	23881	21747	21747	

№	1. An Beamte.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	23881	21747	21747	
20.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath . . .	4500	4500	4500	
21.	Horrmann, Gymnasial-Direktor .	4500	4500	4500	
22.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	1020	
23.	Hanke	400	400	400	
24.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	1032	
25.	Linnemann, Stadtdiener	450	450	450	
26.	Franzmeier, Untervogt	450	450	450	
27.	Kuhlmann, Amtsdiener	450	450	450	
28.	Oesterhaus, Bauerrichter	30	30	30	
29.	Jacobi, „	60	60	60	
30.	Kracht, „	30	30	30	
31.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	1587	1587	
32.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	1032	
33.	Kenter I, Gendarm	888	888	888	
34.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer . .	1936	1936	1936	
35.	Meyer, Gendarm	—	200	200	
36.	Mork, Gendarm	—	888	888	
37.	Falkmann, Archivrath	—	2256	2256	
38.	Mattheus, Inspector	—	1560	1560	
39.	Lindemann, Rechnungsrath	—	3533	3533	
40.	Emmighausen, Regierungsexpedient	—	1657	1657	
41.	Schnitger, Sanitätsrath	—	555	555	
42.	Cäsar, Landgerichts-Präsident . . .	—	4200	4200	
43.	Steinhagen, Seminar-Oberlehrer	—	1158	1158	
44.	Merckel, Rechnungsrath	—	672	672	
45.	Wißmann, Gendarm	—	888	888	
	Summa	42246	57679	57679	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
1.	Wittwe Wasserfall, Archivar	345	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel zwei Töchter .	100	100	100	
3.	Wittwe Wasserfall, Kanzleirath . .	300	300	300	
	„ Overbeck, Wegbauinspektor	450	—	—	Gestorb. 1881.
	„ Kellner, Amtsassessor ...	600	—	—	Gestorb. 1881.
4.	„ Kellner, Rath.....	300	300	300	
5.	„ Riedemann, Amtsrendant.	225	225	225	
6.	„ Knipping, Amtsrath	600	600	600	
7.	„ Kemper, Amtmann	187	187	187	
8.	Fräulein Johanne Liebig.....	144	144	144	
9.	Wittwe Eschenburg, Reg.-Präsident	1500	1500	1500	
10.	„ Schierenberg, Amtmann .	600	600	600	
11.	„ Petri.....	600	600	600	
12.	„ Dr. Reinold	225	225	225	
13.	„ Dr. Schönfeld	225	225	225	
14.	„ Dr. Riedemann	225	225	225	
15.	„ Clasing, Amtschirurg . .	112	112	112	
16.	„ Gröne I, Grenz-Aufseher	108	108	108	
17.	„ Ottemeyer	72	72	72	
18.	„ Sielemann.....	108	108	108	
19.	„ Petig, Gendarm.....	72	72	72	
20.	„ Lehbrink.	54	54	54	
21.	Fräulein Alwine Brokhausen ...	300	300	300	
22.	„ Anna Schönfeld	123	123	123	
23.	Wittwe Ulrich, Obergerichtssekretär	600	600	600	
24.	„ Steinhagen, Gymsiallehrer	300	300	300	
25.	„ Schröder, Gendarm	108	108	108	
26.	„ Petri, Geh. Ober-Reg.-R.	900	900	900	
27.	„ Kellner, Amtsrendant ...	300	300	300	
28.	„ Wessel, Amtsrath.....	600	600	600	
	Latus:	10383	9333	9333	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1882. M.	1883. M	1884. M.	Bemerkungen.
	Transport:	10383	9333	9333	
29.	Wittwe Dornheim, Gymnasiallehr.	600	600	600	
30.	" Hunke, Criminalger.-Pedell	180	180	180	
31.	" von Meien, Hofbaurath .	300	300	300	
32.	" Arcularius, Wegebaumeist.	600	600	600	
33.	" Hoffmann, Regierungsrath	900	900	900	
34.	" Piderit, Geh. Hofrath . .	150	150	150	
35.	" Schröter, Amtsrath	600	600	600	
36.	" Hasse, Rath	600	600	600	
	" Hasse, Landreceptor	600	—	—	Wieder verheirathet 1881.
37.	" Clemen, Amtsassessor . . .	300	300	300	
38.	" Oesterhaus, Amtspedell . .	72	72	72	
39.	" Drawe, Amtsdiener	54	54	54	
40.	" Wagener, Amtspedell . .	72	72	72	
41.	" Burg, Amtsdiener	30	30	30	
42.	" Regtmeier, Executor	30	30	30	
43.	" Strate, Amtspedell	48	48	48	
44.	" Dr. Hentzen, Amtschirurg	150	150	150	
45.	" Bögeholz, Amtsdiener . . .	48	48	48	
46.	" Helle, Steuer-Aufseher . .	225	225	225	
47.	" Sundermann, Gendarm .	30	30	30	
48.	" Preuß, Amtsrath	—	600	600	
49.	" Caspari, Sanitätsrath .	—	150	150	
50.	" Piderit, Landgerichtsdirekt.	—	900	900	
51.	" Schönfeld, Rechnungsrath	—	496	496	
52.	" Gröne II, Steuer-Aufseher	—	225	225	
	Summa	15972	16693	16693	

Anlage 4

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Ausgabe.

II. Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

2. Bauverwaltung.

D. Wegebau.

№		1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ
	I. Einnahme.			
1.	Von den Hebestellen	36380	35500	35500
2.	„ „ Extraposten	150	20	20
3.	Aus Fürstlicher Hofmarstallskasse	480	480	480
4.	Miethgelder	36	36	36
5.	Aus den Baumpflanzungen	1000	1500	1500
6.	Insgemein	—	250	250
	Sa.	38046	37786	37786
	II. Ausgabe.			
1.	Unterhaltung der Chausseen	132000	124000	124000
2.	Zuschüsse zu den Kosten der Gemeindestraßen	2500	2500	2500
3.	Baumpflanzungen	50	300	300
4.	Insgemein.			
	a. Dienstkleidung für die Wegaufseher	560	560	560
	b. Formulare	300	300	300
	c. Barrieren	200	200	200
	d. Geräthschaften	1200	1200	150
	e. Außerordentlich	900	900	5400
	Sa.	137710	129960	133410
	Die Einnahme beträgt:	38046	37786	37786
	also der erforderliche Zuschuß:	99664	92174	95624

Bemerkungen.

I. Zur Einnahme.

Zu 1. Die Erträge einiger Hebestellen werden sich in nächster Zeit verringern.

Zu 2. Die Einnahme von den Extraposten hat im Jahre 1880 nur noch 22,75 ℳ betragen.

Zu 5. sind 500 ℳ mehr ausgeworfen, als bisher, weil die Aufkünfte aus verkauftem Holze, welche früher größtentheils in die Districtskassen flossen, künftig in der Landkasse besonders vereinnahmt werden sollen.

Zu 6. Auch sonstige Aufkünfte verschiedener Art, z. B. der Erlös verkaufter Erde, ausrangirter Schlagbäume und Geräthschaften, sollen fortan in der Landkasse besonders vereinnahmt werden; deren Betrag ist zu 250 ℳ veranschlagt.

II. Zur Ausgabe.

Zu 1. Wenn die Chausseen nicht vernachlässigt werden sollen, so ist die für jedes der beiden Jahre 1883 und 1884 eingestellte Summe von 124000 ℳ nothwendig, da an Steinmaterial und Tagelohn kein geringerer Betrag aufzuwenden ist, als im Jahre 1882, dagegen 2 neue Wegaufseher anzustellen sind. Ferner ist eine auf die beiden Etatsjahre zu vertheilende gründliche und umfassende Instandsetzung der Baumpflanzungen erforderlich, um die durch Frost und Sturm verursachten Lücken auszufüllen; auch müssen die Fuß- und

Seitenwege der Chausseen vor den Städten und anderen größeren Ortschaften gründlich ausgebessert werden. Außerdem ist eine Strecke der von Schieder nach dem dortigen Bahnhof führenden Chaussee zu verbreitern und die Werrebrücke vor Lage zu überpflastern.

Zu 3. Da dringend zu wünschen ist, daß die im Besitze von Privatpersonen befindlichen Bäume an den Chausseen allmählich von der Wegebauverwaltung angekauft werden, so ist zu diesem Zwecke ein Mehrbetrag von je 250 ℳ ausgeworfen.

Zu 4d. In nächster Zeit muß eine der älteren Trommelwalzen mit einem neuen Mantel versehen werden; aus diesem Grunde ist die hier in Rede stehende Position für 1883 wieder mit 1200 ℳ ausgeworfen, während für 1884 nur 150 ℳ in Ansatz gebracht sind.

Zu 4e. Für das Jahr 1884 sind 4500 ℳ mehr eingestellt, als für die Jahre 1882 und 1883, weil alsdann der Stadt Salzuflen die von ihr im Jahre 1881 vorgeschossenen Pflasterumbaukosten, welche sich nebst den zu zahlenden Zinsen auf etwa 3845 ℳ belaufen, zu erstatten sind, und dem Meier zu Hörstmar für die bisherige Benutzung eines ihm gehörigen Steinbruchs von der Wegebauverwaltung eine Entschädigung zu leisten ist.

Anlage 5
zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Ausgabe.

III. Landes-Verwaltung.

1. Gehalte.

№		1882. M.	1883. M.	1884. M.	Bemerkungen.
	A. Cabinets-Ministerium.				
1.	Cabinets-Minister, zugleich Präsident der Regierung	9000	9000	9000	
2.	Cabinets-Rath, zugleich Mitglied der Regierung	—	5100	5100	
3.	Cabinets-Registrator und Expedient	2100	2100	2100	
4.	Cabinets-Diener	150	150	150	
	Sa.	11250	16350	16350	
	B. Regierung.				
1.	Präsident	—	—	—	Vergl. A. 1.
2.	Erster Regierungsrath	6000	6000	6000	Außerdem 900 M aus der Leihkasse und 150 M aus der Unterstützungskasse.
3.	Zweiter Regierungsrath	4650	4650	4650	
4.	Dritter Regierungsrath	5400	5400	5400	
5.	Medicinal-Referent	1200	1200	1200	
6.	Technischer Referent	1500	1500	1500	Einschließl. 300 M Dienstaufwands-Entschädigung.
7.	Ständiger Hülfsarbeiter	—	3000	3000	Bisher unter Tit. III. 2 C der Ausgab. verrechn.
8.	Regierungs-Secretair	3600	3600	3600	
9.	Rechnungs-Revisor	—	1400	1400	Einschließlich der Dienstaufwands-Entschädigung.
10.	Erster Regierungs-Registrator	2000	2000	2000	
11.	Zweiter Regierungs-Registrator	1800	1800	1800	
12.	Regierungs-Calculator	2000	2000	2000	
	Latus:	28150	32550	32550	

Tit.		1882. M	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
	Transport:	28150	32550	32550	
13.	Erster Regierungs-Expedient	1950	1800	1800	
14.	Zweiter Regierungs-Expedient	1600	1800	1800	
15.	Regierungs-Pedell	1200	1200	1200	
16.	Archivar	2820	3000	3000	
17.	Fiscal		750	750	
18.	Landreceptor	1000	1000	1000	
	Sa.	36720	42100	42100	
	F. Verwaltungsämter.				
1.	5 Verwaltungsbeamte	19400	19700	19700	Einschließl. 1800 M Dienstaufwands-Entschäd.
2.	1 Assessor	—	2000	2000	
3.	6 Amtsschreiber	6000	9000	9000	
4.	7 Hülfsschreiber	2000	4200	4200	
5.	1 Amtsdiener, für Lipperode-Cappel	234	400	400	
6.	Zur Aushülfe	4000	—	—	
	Sa.	31634	35300	35300	
	G. Steuerkassen.				
1.	6 Rendanten	12677	15625	15625	Einschließl. 1000 M Dienstaufwands-Entschäd.
2.	73 Bauerrichter	10614	12550	12550	
	Sa.	23291	28175	28175	

Anlage 6

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Ausgabe.

IV. Justiz-Verwaltung.

№		1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
1.	Oberlandesgericht	4500	4500	4500	
		S.	p.	s.	
2.	Landgericht.				
	a. 7 Richter	34350	33787	33900	
	b. 3 Gerichtsschreiber	6700	6300	6300	
	c. 2 Pedellen	2550	2550	2550	
	Sa.	43600	42637	42750	
3.	Staatsanwaltschaft.				
	a. Staatsanwalt beim Landgerichte	5050	5050	5050	Einschließl. 250 ℳ Dienstaufwands-Entschädigung.
	b. Gehülfe desselben	2700	3050	3101	Einschließl. 600 ℳ Wohnungs-Entschädigung.
	c. Expedient und Registrator	1800	1800	1800	
	d. 23 Amtsanwälte	10000	10000	10000	
	Sa.	19550	19900	19951	
4.	Amtsgerichte.				
	a. 14 Richter	58835	59710	60752	Einschl. 5160 ℳ Wohnungs-Entschädig. u. 500 ℳ f. Termine außerhalb des Gerichtssitzes.
	b. 14 Gerichtsschreiber	25200	25200	25200	
	c. 10 Pedellen	10000	11000	11000	
	d. 1 Kastellan	1000	1000	1000	Neben freier Wohnung im Landgerichtsgebäude.
	Sa.	96035	96910	97952	
5.	Gerichts-Assessoren	1800	1800	1800	
		S.	p.	s.	

№		1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
6.	Gerichtsvollzieher.				
	a. Zuschuß zu deren Gebühren	1000	1000	1000	Die früher angenommene Zahl d. Hülfsschreiber reicht längst nicht aus; auch ist eine Erhöhung ihrer Besoldung nothwendig.
	b. 2 Gehülfen	1800	1800	1800	
	Sa.	2800	2800	2800	
7.	Hülfsschreiber	11300	15000	15000	
8.	Sachliche Ausgaben	1200	1200	1200	
		S.	p.	s.	
9.	Sonstige Ausgaben	200	200	200	
		S.	p.	s.	

Anlage 7

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Ausgabe.

V. Verwaltung des Innern.

3. Strafanstalten.

A. Kosten der hiesigen Anstalt.

№		1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ
	a. Einnahme.			
1.	Erwerb der Gefangenen und Corrigenden . .	7000	8000	8000
2.	Erstattete Unterhaltungskosten der Gefangenen	600	1000	1000
3.	Gartenfrüchte und Obst	100	100	100
4.	Vermischt	200	500	500
	Sa.	7900	9600	9600
	b. Ausgabe.			
1.	Bau- und Besserungskosten	600	3000	1500
2.	Anschaffung und Unterhaltung der Geräthe.	400	600	600
3.	Anschaffung des Arbeits-Materials	—	150	150
4.	Lebensmittel	7500	9000	9000
5.	Erleuchtung	100	150	150
6.	Brenn-Material	400	600	600
7.	Wäsche	50	110	110
8.	Gärten und Viehstand	600	900	1000
9.	Kleidungsstücke, Betten und Leinengeräth . . .	1000	2500	2000
10.	Arznei	150	200	200
11.	Besoldung laut nachstehender Specification .	4850	5220	5220
12.	Bücher und Schreibmaterial	50	150	150
	Latus:	15700	22580	20680

№		1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ
	Transport:	15700	22580	20680
13.	Antheil der Gefangenen und Corrigenden am Arbeitsverdienste	900	1600	1600
14.	Vermischt	100	500	500
	Sa.	16700	24680	22780
	Die Einnahme beträgt	7900	9600	9600
	also der erforderliche Zuschuß	8800	15080	13180
	Besoldungen.			
1.	An den Director	1650	1650	1650
2.	„ „ protestantischen Geistlichen	180	300	300
3.	„ „ katholischen Geistlichen	100	100	100
4.	„ „ den Arzt nach Liquidation	200	250	250
5.	„ „ Vorsänger	80	80	80
6.	„ „ Oberaufseher	1200	1200	1200
7.	„ die Aufseher	1200	1400	1400
8.	„ „ Aufseherin und Haushälterin	240	240	240
	Sa.	4850	5220	5220

Bemerkungen.

a. Zur Einnahme.

Zu 1, 2 und 4 sind die Beträge nach Maßgabe der letzten Jahresrechnungen höher veranschlagt, als im vorigen Etat.

b. Zur Ausgabe.

Zu 1 sind in jedem der beiden Etatsjahre erhebliche Reparaturen vorzunehmen, deren Kosten zu je 1500 ℳ angenommen sind.

Außerdem sind dringend erforderlich:

a. Veränderungen an den Aborten, Abortsgruben und Canälen, veranschlagt zu ..... 1054 ℳ 50 ₰

b. Die Anlegung eines neuen Kochheerdes, veranschlagt zu 400 „ — „

c. Die Einrichtung von Badekammern, sowie einer Waschküche, veranschlagt zu ..... 275 „ — „

Einschließlich dieser 1729 ℳ 50 ₰

sind die Ausgaben für das Jahr 1883 mit 3000 ℳ ausgeworfen, während die Einstellung pro 1884 auf obige 1500 ℳ beschränkt ist.

Zu 3 sind für Anschaffung des Arbeits-Materials 150 ℳ ausgeworfen, nachdem die Wiederherstellung dieser seit einigen Jahren im Etat weggelassenen Position in Folge neuer Arbeitsbetriebe nöthig geworden ist.

Zu 8. Im finanziellen Interesse der Anstalt sollen die bis 1883 verpachteten Grundstücke derselben von da an in eigene Bewirthschaftung genommen werden; mit Rücksicht auf die dadurch erwachsenden Ausgaben ist diese Position für 1884 um 100 ℳ höher eingestellt, als für 1883.

Zu 9. Die vorhandenen Kleidungsstücke und Bettsachen sind großentheils so abgenutzt, daß eine umfangreiche Ergänzung des Vorraths

unumgänglich nothwendig ist, welche auf die beiden Etatsjahre in geschehener Weise vertheilt werden kann.

Zu 11 ist der bisherige Betrag um 370 ℳ erhöht, weil

a. die Zunahme der Frequenz eine Aufbesserung der Besoldung des protestantischen Geistlichen um 120 ℳ billig erscheinen läßt,

b. die Gebühren des Anstaltsarztes nach Maßgabe der letzten Jahresrechnungen um 50 ℳ höher zu veranschlagen sind, als bisher,

c. bei der größeren Anzahl der Sträflinge die Anstellung eines mit 200 ℳ besoldeten Hülfsaufsehers nothwendig geworden ist.

Die sonstige Erhöhung der einzelnen Positionen rechtfertigt sich durch das Ergebniß der letzten Jahresrechnungen.

Anlage 8

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Zu VI 2 A. der Ausgabe.

Etat des Gymnasiums zu Detmold

für 1883 und 1884.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat von 1882. ℳ	₰
I.	Bestand aus der Rechnung von 1882	—	—
II.	Aus öffentlichen Kassen und zwar:		
	1. Landkasse	21734	10
	2. Generalkasse	3074	90
	3. Städtische Kämmereikasse	3450	—
III.	Schulgeld	14600	—
IV.	Zeugnisse	60	—
V.	Zinsen	240	—
VI.	Außerordentlich	6	—
VII.	Schulgeld von der Vorschule	2800	—
	Summe der Einnahme	45965	—

Etat für 1883. M	₰	Etat für 1884. M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
23183	10	23243	10	
3074	90	3074	90	
3450	—	3450	—	
13800	—	13800	—	Zu III Einnahme von 1881: 13477,84 M. Nach den beiden ersten Quartalen von 1882 läßt sich jedoch für 1883, 1884 die Summe von 13800 M annehmen.
60	—	60	—	Zu IV 1881: 50 M.
156	—	116	—	Zu V vgl. die Erläuterungen.
6	—	6	—	Zu VI 1881: 10 M.
2700	—	2700	—	Zu VII 1881: 2778,24 M. Nach den beiden ersten Quartalen von 1882 läßt sich aber für 1883, 1884 keine höhere Summe als 2700 M annehmen.
46430	—	46430	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1882. ℳ	₰
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1882	—	—
II.	Gehalte:		
	1. Director	4500	—
	2. erster Oberlehrer 3. zweiter Oberlehrer 4. dritter Oberlehrer 5. vierter Oberlehrer 6. erster Gymnasiallehrer 7. zweiter Gymnasiallehrer 8. dritter Gymnasiallehrer 9. vierter Gymnasiallehrer 10. fünfter Gymnasiallehrer 11. sechster Gymnasiallehrer	28350	—
	12. vierter Oberlehrer, Remuneration für das Turnen	432	—
	13. derselbe, desgl. für die Bibliothek	75	—
	14. zweiter Gymnasiallehrer, desgl. für das Turnen	288	—
	15. Gymnasial-Elementarlehrer	2100	—
	16. Religionslehrer	300	—
	17. Zeichenlehrer	1050	—
	18. Singlehrer	240	—
	19. Schulpedell	450	—
	20. Schulpedellgehülfe	300	—
III.	Bücher, Drucksachen, physikalische Apparate und für den Zeichenunterricht	1100	—
IV.	Bauten, Reparaturen einschließlich der Handwerker-Rechnungen	1980	—
V.	Schulutensilien	300	—
VI.	Brennmaterial	540	—
VII.	Verwaltung	250	—
	Latus:	42255	—

Etat für 1883. M	₰	Etat für 1884. M	₰	Bemerkungen.
—	—	—	—	
4500	—	4500	—	
28350	—	28350	—	
				Zu II 11 vergl. die Erläuterungen.
432	—	432	—	
150	—	150	—	Zu II 13 desgl.
288	—	288	—	
2100	—	2100	—	
500	—	500	—	Zu II 16 desgl.
1050	—	1050	—	
360	—	360	—	Zu II 18 desgl.
450	—	450	—	
300	—	300	—	
1100	—	1100	—	
1980	—	1980	—	Zu IV vergl. die Erläuterungen.
600	—	600	—	Zu V desgl.
540	—	540	—	Zu VI 1881: 516,01 M.
250	—	250	—	Zu VII 1881: 238,98 M.
42950	—	42950	—	

Tit.	II. Ausgabe.	Nach dem Etat von 1882. ℳ	₰
	Transport:	42255	—
VIII.	Insgemein	900	—
IX.	Gehalte bei der Vorschule:		
	1. Lehrer Reineke	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	2. Lehrer Kluckhohn	900	—
	Wohnungsentschädigung	300	—
	3. Schulpedell	90	—
X.	Baukosten für die Vorschule	260	—
XI.	Insgemein für die Vorschule	60	—
	Summe der Ausgabe	45965	—

Etat für 1883. ℳ	₰	Etat für 1884. ℳ	₰	Bemerkungen.
42950	—	42950	—	
900	—	900	—	Zu VIII 1881: 541,73 ℳ.
900	—	900	—	
300	—	300	—	
900	—	900	—	
300	—	300	—	
90	—	90	—	
30	—	50	—	Zu X vergl. die Erläuterungen.
60	—	60	—	Zu XI 1881: 58,60 ℳ.
46430	—	46450	—	

Erläuterungen

zum Etat des Gymnasiums zu Detmold für 1883 und 1884.

Im allgemeinen wird bemerkt, daß die bisherigen Titel der Einnahme IV „Restanten" und VII „Anzuleihende Kapitalien" sowie die bisherigen Titel der Ausgabe VI „Abgaben" und IX „Zinsen" als unnöthig gestrichen sind.

Zu einzelnen Titeln der Einnahme und Ausgabe wird sodann Folgendes erläuternd bemerkt:

Einnahme:

Zu Titel V. Zinsen. Von dem Kapital der Gymnasialkasse zu 5000 ℳ sind 2100 ℳ für die Erweiterung der Turnhalle verwandt. Die Zinsen sind deshalb auf 116 ℳ vermindert und werden noch weiter verhältnißmäßig, also nach der Bemerkung zu Tit. IV um 40 ℳ für 1884, vermindert werden, wenn von diesem Kapitalreste von 2900 ℳ c. 1000 ℳ zu Bauten im Gymnasialgebäude, namentlich zu der Herstellung zweier Klassenzimmer, Realsecunda und Quarta im Jahre 1883 zur Verwendung kommen.

Die Zinsen von dem Kapitale der Vorschule von 1000 ℳ zu 40 ℳ bleiben unverändert.

Ausgabe.

Tit. II 11. Gehalte. Für einen sechsten Gymnasiallehrer ist zwar kein Gehalt in den jetzigen Etat aufgenommen worden. Die Anstellung eines solchen wird aber künftig erfolgen müssen, wenn die Zahl der Schüler des Gymnasiums in einigen Klassen wächst und dann die Theilung der Secunda und Tertia für den griechischen und lateinischen Unterricht sich noch nöthiger macht, als dies schon jetzt der Fall ist.

Zu Titel II 13. Die bisherige Remuneration für den Bibliothekar zu 75 ℳ ist zu gering, wenn ein ordentliches Bibliothekzimmer geschaffen, die Bibliothek selbst geordnet und durch die Einrichtung von ordentlichen Bibliothekständen nutzbarer gemacht, dadurch aber die Arbeit des Bibliothekars vermehrt wird. Es erscheint dann die Remuneration von 150 ℳ angemessen.

Zu Tit. II 16. Der jetzige Religionslehrer wird seiner Erklärung zufolge ohne eine Erhöhung seiner für 4 wöchentliche Unterrichtsstunden offenbar zu niedrigen Remuneration dieses Amt aufgeben. Eine Erhöhung der letztern auf wenigstens 500 ℳ ist deshalb erforderlich.

Zu Tit. II 18. Der Singlehrer wird von Ostern 1883 ab nach den neuen Lehrplänen wöchentlich 6 Unterrichtsstunden statt der bisherigen 4 geben. Schon in den letzten Jahren ertheilte er gegen eine Remuneration außer diesen 4 noch 2 weitere Unterrichtsstunden einer dafür ausgewählten kleineren Anzahl von Schülern mit gutem Erfolge.

Zu Tit. IV. Bauten und Reparaturen. Es ist die frühere Summe von 1980 ℳ in den Etat gestellt, womit die am nothwendigsten erscheinenden Reparaturen in den Gymnasialgebäuden vorgenommen werden sollen. Gegen 1000 ℳ werden außerdem namentlich für die Herstellung zweier neuen Räume für die Realsecunda und für die Quarta von dem hierzu schon früher

angewiesenen Kapitalreste der Gymnasialkasse zu 2900 ℳ. zur Verwendung kommen.

Zu Tit. V. Schulutensilien. Es sind namentlich in mehreren Klassen die Subsellien zu erneuern, weshalb die frühere Etatsumme auf 600 ℳ erhöht ist. Nach der Rechnung von 1881 sind freilich von der damaligen Etatsumme zu 300 ℳ nur 261,90 ℳ verausgabt worden. Es ist dies aber nur deshalb geschehen, weil nach einer Verfügung der Regierung eine Ueberschreitung der Etatsumme dieses Titels für das Jahr 1880 in den Jahren 1881 und 1882 wieder erspart werden sollte, und macht sich nunmehr ein erhöhtes Bedürfniß geltend.

Zu Tit X. Baukosten für die Vorschule. Die beiden Beträge beruhen auf den Kostenanschlägen.

Anlage 9

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Zu VI 3 der Ausgabe.

Etat der General-Schulkasse

für 1883|1884.

Tit.	I. Einnahme.	Nach dem Etat von 1882. Mark ohne Pf.
I.	Bestand der Rechnung von 1882	—
II.	Zuschuß aus der Landrentei	306
III.	Zuschuß aus der Waisenhauskasse zur Beköstigung von etatmäßig 20 Pf. zahlenden Seminaristen	—
IV.	Zuschuß aus der Landkasse	201413
V.	Beiträge der Seminaristen zur Beköstigung	4455
VI.	Erstattungsbeiträge früherer Seminaristen	—
VII.	Für abgelöste 16 Klafter Deputatholz des Seminars 194 ℳ. und außerordentlich	200
	Summe der Einnahme	206374

Etat für 1883. Mark ohne Pf.	Etat für 1884. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	
306	306	(und 67 Pf.)
—	—	Zu III beträgt 600 ℳ, fällt aber einer früheren Bestimmung gemäß vom 1. Oktober 1879 ab für 5 Jahre fort in der Erwartung, daß in der Zwischenzeit eine anderweite Vereinbarung bezüglich der Auseinandersetzung zwischen dem Seminar und den bei dem Waisenhausgebäude interessirten sonstigen Anstalten erzielt werde.
211880	211616	
4455	4455	Zu V. Die gegenwärtige Zahl der Seminaristen ist 35. Es kann aber die früher angenommene Zahl von 37 beibehalten werden. Von ihnen sind 4 frei, die übrigen bezahlen je 135 ℳ.
—	—	Zu VI. Ein kleiner Rest von früheren Rückständen ist zweifelhaft. Neue Erstattungsbeiträge sind nicht hinzugekommen.
200	200	
216841	216577	

Tit.	Ausgabe.	Nach dem Etat von 1882. Mark ohne Pf.
I.	Vorschuß aus der Rechnung von 1882	—
II.	Gehalte des Directors und der Lehrer des Seminars:	
	1. Seminardirector Credé .....3450 *M.*	
	statt der früheren 10 Deputatklaftern Holz nach deren Ablösung ..... 160 „	
	2. für Unterricht in Mathematik..... 300 „	
	3. Seminarlehrer Burre, einschließlich 300 *M.* Wohnungsentschädigung ....2100 „	
	4. Musiklehrer Walkerling.....2070 „	
	Remuneration für den Violinunterricht . 300 „	
	5. Zeichenlehrer ..... 180 „	
	6. Hülfslehrer .....1050 „	
	7. für das Stimmen der Orgel und Instrumente ..... 150 „	
	8. für den Turnunterricht ..... 180 „	
	9. für den Unterricht in der Obstbaumzucht 100 „	
		10760
III.	Gehalte der Lehrer:	

	Mark ohne Pfennig.			
	1882.	1883.	1884.	
1. Ordentliches Gehalt: a. der Nebenlehrer und ständigen Hülfslehrer	27377	23327	23327	
			Latus:	10760

Etat für 1883. Mark ohne Pf.	Etat für 1884. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
—	—	Zu II. Der Professor Weerth und der Seminar-Oberlehrer Steinhagen sind am 1. October 1882 in Ruhestand versetzt.
10040	10040	Zu III 1 a. 1883: I. Klasse (19) 11492 *M* II. „ (16) 11835 „ 1884: I. „ (19) 11492 „ II. „ (16) 11835 „ Es konnten nicht so viele Seminaristen als Nebenlehrer angestellt werden, als im Etat von 1881/1882 angenommen war. Von der Etatssumme zu 26177 *M.* für 1881 sind deshalb auch nur 22648 *M.* verwandt, dagegen aber für Vertretungen im Ganzen statt 1400 *M.* 5793 *M* nöthig gewesen. Ein ähnliches Verhältniß wird auch für 1882 und 1883 noch stattfinden und erst Ostern 1884 der größte Theil der Nebenlehrerstellen wahrscheinlich besetzt werden können.
10040	10040	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1882. Mark ohne Pf.
				Transport:	10760
		Mark ohne Pfennig.			
	b. Der Hauptlehrer einschließlich der Zulage für die Lehrer der fünften Gehaltsklasse	1882. 145878	1883. 146644	1884. 146334	
	2. Zulagen durch Aufrücken von Hauptlehrern in höhere Gehaltsklassen	996	530	576	
	3. Remuneration für Vertretung	1400	5793	5793	
					175651
IV.	Pensionen				9207
				Latus:	195618

Etat für 1883. Mark ohne Pf.	Etat für 1884. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
10040	10040	
		Zu III 1 b. 1883: I. Klasse (30) 21449,84 ℳ II. „ (16) 13272,92 „ III. „ (18) 18347,85 „ IV. „ (21) 25497,32 „ V. „ (54) 68076,64 „ 1884: I. „ (27) 18108,20 „ II. „ (16) 13209,44 „ III. „ (21) 21692,56 „ IV. „ (18) 20921,80 „ V. „ (57) 72402,16 „ Die Gehalte sind nach der Zahl der Lehrer im Juni 1882 berechnet. Wahrscheinlich wird aber in den Jahren 1883/84 noch eine größere
176294	176030	Anzahl von Vakanzen besetzt werden können, und dadurch die Totalsumme der Gehalte sich erhöhen, wogegen dann die der Remunerationen sich verringern wird.
		Zu III 3 vergl. oben die Bemerkung zu III 1 a.
19251	19251	Zu IV. Seit Aufstellung des Etats für 1881 und 1882 sind an Pensionen bis Juni 1882 hinzugekommen für Kuhlmann in Iggenhausen 1320 ℳ, Kotzenberg in Bösingfeld 1340 ℳ (gest. Juli 1881), Tintelnot in Lieme 1360 ℳ, Strate in Schwalenberg 1335 ℳ, Wülker in Heiden 1410 ℳ, Stock in Asemissen 1272 ℳ. Hinzukommen werden vom 1. October 1882 ab Schäber in Lage und Rodewald in Schötmar mit je 1380 ℳ. Von Lehrerwittwen sind hinzugekommen: die Wittwe Mische zu Hillentrup, Kotzenberg zu Bösingfeld, Mesch zu Meinberg, Texter zu Blomberg mit je 225 ℳ und wird noch hinzukommen Wwe. Kasemeier zu Wülfer mit 90 ℳ. Gestorben sind die Lehrerwittwen Müller und Löwenkamp. Im ganzen beziehen jetzt Pensionen 11 Lehrer, 25 Lehrerwittwen und 1 Lehrertochter.
205585	205321	

Tit.	Ferner Ausgabe.				Nach dem Etat von 1882. Mark ohne Pf.
				Transport:	195618
V.	Kosten der Centralverwaltung			1882:	
	1. für Schulvisitationen			450 ℳ	
	2. Gehalt des Rechnungsführers			840 „	1290
VI.	Kosten des Seminars				
		Mark ohne Pfennig.			
		1882.	1883.	1884.	
	1. Beköstigung von 37 Seminaristen zu je 180 ℳ und Frühstück für die 4 freien Seminaristen zu je 30 ℳ	6780	6780	6780	
	2. Bücher und sonstige Lehrmittel	400	400	400	
	3. Brennmaterial	400	400	400	
	4. Beleuchtung	200	200	200	
	5. Bau- und Reparaturkosten	750	900	900	
	6. Miethzins von dem zur Obstbaumschule benutzten Theile des Waisenhausgartens am Meiersfelder Wege	36	36	36	
	7. Insgemein	450	450	450	
					9016
VII.	Unterstützungen				300
VIII.	Außerordentlich				150
				Summe der Ausgabe:	206374

Etat für 1883. Mark ohne Pf.	Etat für 1884. Mark ohne Pf.	Bemerkungen.
205585	205321	
1490	1490	Zu V 1. Nach der Rechnung von 1881 sind für Schulvisitationen verausgabt 637 ℳ, daher rund hier angenommen 650 ℳ.
		Zu VI 5. 1750 ℳ für 1882 war ein Druckfehler, die ganze Summe von 9016 ℳ aber richtig. Die Beträge von je 900 ℳ für 1883 und 1884 werden ausreichen, wenn nicht außerordentliche Reparaturen, z. B. die des Trottoirs, sich während dieser Jahre nöthig machen.
9166	9166	Zu VI 7. 1881 sind 714 ℳ verausgabt einschließlich der Kosten der Jubiläumsfeier des Seminars.
300	300	
300	300	Zu VIII einschließlich des bisher aus der Gymnasialkasse, jetzt aber aus der Generalschulkasse zu zahlenden Gehaltstheiles des Consistorialraths Thelemann als früheren Religionslehrers am Gymnasium zu 150 ℳ.
216841	216577	

Anlage 10

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

VII. Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- u. Medicinal-Angelegenheiten.

№	Medicinalwesen.	1882. ℳ	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	A. Gehalte.				
	a. Medicinal-Collegium.				
1.	Geh. Medicinalrath Dr. Kirchner	450	450	450	
2.	Geh. Hofrath Dr. Eschenburg . .	300	300	300	
3.	Medicinalrath Dr. Theopold . . .	300	300	300	
4.	Derselbe als Hebammenlehrer . .	600	600	600	
	b. Amts-Physici.				
1.	Dr. Kirchner, Geh. Medicinalrath	600	700	700	Einschl. 60 M. an die Lemgoer Stadtkasse für Holz.
2.	„ Honerla, Sanitätsrath	664	664	664	
3.	„ Theopold, Medicinalrath . . .	610	710	710	
4.	„ Lenzberg, Sanitätsrath	450	700	700	
5.	Physicus in Horn	450	—	—	
6.	Dr. Hilbk in Lippstadt	75	75	75	
	c. Landkrankenhaus.				
1.	Dr. Petri in Detmold	450	450	450	
	d. Armenärzte und Amtschirurgen.				
1.	Dr. Petri in Detmold	225	225	225	
2.	„ Becker in Lemgo	225	225	225	
3.	„ Theopold II in Blomberg .	225	225	225	
4.	„ Capellen in Schötmar . . .	300	300	300	
5.	„ Esau in Oerlinghausen . . .	300	300	300	Dr. Schnitger ist in Ruhestand versetzt.
6.	„ Bäumer in Schwalenberg . .	600	450	450	
7.	„ von Sobbe in Horn	225	225	225	
8.	„ Severin in Lage	300	300	300	
9.	„ Hovedissen in Varenholz . .	300	300	300	
	Latus:	7649	7499	7499	

№	Medicinalwesen.	1882. M	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
	Transport:	7649	7499	7499	
10.	Dr. Beißenhirtz in Hohenhausen.	225	225	225	
11.	„ Cordemann in Bösingfeld . .	225	225	225	
12.	„ Theopold in Barntrup	225	225	225	
13.	„ Harland, Medinalchirurg in Lage	225	—	—	Hartland ist gestorben u. seine Stelle nicht wieder besetzt.
14.	„ Thomas, Medicinalchirurg in Schlangen	123	123	123	
	e. Medicinal-Referenten für Apotheken.				
1.	. . . . .	300	300	300	Medicinalrath Quentin ist gestorben u. seine Stelle noch nicht wieder bes.
2.	Overbeck, Medicinal-Assessor in Lemgo	120	120	120	
	f. Kreisthierärzte.				
1.	Meyer in Detmold	150	150	150	
2.	Riekehof in Lemgo	150	150	150	
3.	. . . . .	150	150	150	Die Stelle ist einstweilen unbesetzt.
4.	Tielker in Blomberg	150	150	150	
	Sa.	9692	9317	9317	

Erläuterung

zu Tit. A. b. der obigen Ausgaben.

Es wird beabsichtigt, das zur Zeit unbesetzte Physicat zu Horn eingehen zu lassen und das Land in vier Physicats-Bezirke einzutheilen, nämlich I. den Physicatsbezirk Lemgo mit der Stadt Lemgo und den Aemtern Brake, Hohenhausen und Varenholz; II. den Physicatsbezirk Salzuflen mit den Städten

Salzuflen und Lage sowie den Aemtern Schötmar, Oerlinghausen und Lage, soweit es zum Amtsgerichtsbezirke Lage gehört; III. den Physicatsbezirk Blomberg mit den Städten Blomberg und Barntrup, den Flecken Schwalenberg und den Aemtern Sternberg-Barntrup, Schwalenberg, Schieder und Blomberg; IV. den Physicatsbezirk Detmold mit den Städten Detmold und Horn, sowie den Aemtern Detmold, Horn und Lage, soweit es zum Amtsgerichte Detmold gehört. Dem entsprechend ist auch der bisher dem Physicus zu Horn gewährte Gehalt auf die übrigen Physici, soweit ihr Bezirk durch die Vertheilung des Horner Bezirkes vergrößert, also der Umfang ihrer Geschäfte vermehrt ist, vertheilt.

Anlage 11

zum Landkasse-Etat für 1883 und 1884.

Etat

über die Verwendung des Reinertrages der Leihekasse.

№		1882.		1883.		1884.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	I. Einnahme.						
	Der Reinertrag wird sich belaufen auf ungefähr	40000		40000		40000	
	II. Ausgabe.						
1.	Für das Landkrankenhaus .		4800		4800		4800
2.	„ die Charité-Kasse ...		1392		1392		1392
3.	„ „ Töchterschule in Detmold		1404		1404		1404
4.	Für die Erwerbsschule in Detmold		184		184		184
5.	Für die Gewerbeschulen in Detmold und Lemgo ...		1200 u. 450		1650		1650
6.	Für die Industrieschulen auf dem Lande		1320		2070		2820
7.	Für Handels- und gewerbliche Zwecke		1400		1400		1400
8.	Für landwirthschaftl. Zwecke		3200		3200		3200
9.	„ statistische Zwecke		2000		2000		2000
10.	„ das germanische Museum		75		75		75
11.	„ Unterstützungen von Schullehrern und Beamten in Krankheitsfällen		1200		1200		1200
12.	Für ärztliche Hülfe bei schweren Geburten armer Wöchnerinnen		500		500		500
	Latus:	40000	19125	40000	19875	40000	20625

№		1882.		1883.		1884.	
		ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
	Transport:	40000	19125	40000	19875	40000	20625
13.	Insgemein		1000		1000		1000
14.	Zuschuß zur Landkasse		20000		20000		20000
15.	Der etwa verbleibende Rest zum Reserve-Fonds						
	Sa.	40000	40125	40000	40875	40000	41625

Bemerkung zu II 7.

Nachdem im Jahre 1870 der bis dahin aus der Landkasse geleistete Zuschuß von 102 Thlr. 13 Sg. 4 Pf. für die Folge eingezogen, und der bisherige Zuschuß aus der Leihekasse von 790 Thlr. auf 440 Thlr. herabgesetzt ist, hat sich die allmähliche Verwendung der von der Industrie-Kasse angesammelten Kapitalien nöthig gemacht. Da das letzte derselben Johannis 1883 verbraucht sein wird, so bedarf es von da an zur Deckung der jährlichen Ausgabe zu pp. 2800 ℳ einer Erhöhung des Zuschusses von 1320 ℳ um 1500 ℳ für das Jahr, also pro 1883 um 750 ℳ, pro 1884 um 1500 ℳ.

Es wird hierbei noch bemerkt, daß die Hälfte des Gehalts der Industrie-Lehrerinnen von den Schulgemeinden zu zahlen ist.

Proposition,

die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife betr.

Der Entwurf des bei der Grundsteuerverwaltung anzuwendenden Gebührentarifs für Kartenkopien, Katasterauszüge und geometrische Feldarbeiten wird dem Landtage zur Prüfung und Genehmigung hierneben vorgelegt.

Die Ansätze sind mit Benutzung der für die Grundsteuerverwaltung in den Königlich Preußischen Provinzen Hannover und Hessen-Nassau gültigen Gebührenbestimmungen aufgestellt und werden in der vorgeschlagenen Höhe mindestens zu erheben sein, wenn eines Theils die Katastergeometer im Stande sein sollen, neben der ihnen aus der Landkasse gewährten festen Besoldung von jährlich 1200 ℳ mindestens 1000 bis 1200 ℳ jährlich zu verdienen, und wenn anderen Theils, wie bei der Berathung der Proposition, die Organisation der Kataster-Verwaltung betreffend, angenommen ist, die Einnahme der Landkasse an Gebühren für Kartenauszüge, Kataster-Extracte u. s. w. jährlich ca. 3700 ℳ betragen soll.

Aus den dem Tarife beigegebenen Erläuterungen wird übrigens der Landtag ersehen, daß den Grundbesitzern und Gemeinden nach den Tarifansätzen übermäßige Ausgaben durchaus nicht angesonnen werden.

Entwurf

zu dem bei der

Grundsteuer-Verwaltung

anzuwendenden

Gebührentarife

für

Karten-Kopien, Kataster-Auszüge und geometrische Feldarbeiten.

Gebührentarif I.

vom 1882.

A. zur Bezahlung der aus den Original-Kataster-Karten des Fürstenthums Lippe zu ertheilenden Auszüge oder Kopien.

Zur Bezahlung der Auszüge oder Kopien der Grundsteuer-Kataster-Karten, welche auf Verlangen der betheiligten Grundeigenthümer oder im Interesse derselben auf Verlangen einer öffentlichen Behörde oder zu Fortschreibungszwecken im Kataster-Büreau der Regierung angefertigt werden, gelten folgende Gebührenbestimmungen.

§ 1.

Für die Anfertigung von Auszügen aus den Original-Gemarkungskarten, welche weniger als ein Kartenblatt, beziehungsweise weniger als 100 Parzellen umfassen, ist an Gebühren zu entrichten:

für jede Parzelle bei einem Flächeninhalte	Maaßstab der Karten von 1:				
	500 ℳ	1000 ℳ	2000 ℳ	3000 ℳ	4000 ℳ
von unter und bis 20 Are	0,40	0,35	0,30	0,20	0,10
über 20 und bis 50 „	0,50	0,45	0,40	0,30	0,20
„ 50 „ „ 100 „	0,60	0,55	0,50	0,40	0,25
„ 1 ha und bis 2 ha	0,75	0,65	0,60	0,50	0,30
„ 2 „ „ „ 3 „	0,90	0,75	0,70	0,60	0,40
„ 3 „ „ „ 5 „	1,50	1,00	0,85	0,75	0,50
„ 5 „ „ „ 10 „	2,00	1,50	1,25	1,00	0,60
für jedes Hectar mehr	0,20	0,15	0,13	0,10	0,06

§ 2.

a. Erreichen die nach den Sätzen im § 1 berechneten Gebühren für die zu gleicher Zeit gezeichneten Parzellen derselben Gemarkung zusammen nicht den Betrag von 1 ℳ, so sind dieselben, falls ein besonderes Blatt Kartenpapier nothwendig verwendet werden muß, auf diesen Betrag zu erhöhen. Falls es aber der Verwendung eines besonderen Blatts Kartenpapier nicht bedarf, gilt der Betrag von 0,75 ℳ als Minimalbetrag für jeden Kartenauszug.

b. Die Gebühr im § 1 wird nur für die in der Kartenkopie vollständig zur Darstellung gebrachten Parzellen, beziehungsweise bei Kartenkopien zu Fortschreibungszwecken, für die in der Vermessungs-Anmeldenachweisung als wirklich der Formveränderung unterliegend eingetragenen Parzellen berechnet, während für die theilweise mitzuzeichnenden benachbarten Parzellen eine besondere Entschädigung nicht liquidirt wird.

c. Wenn an dem Umfange einer großen Parzelle eine kleine Fläche abzumessen ist, und es daher der Kopirung der gesammten Parzelle nicht bedarf, sind die Gebühren entsprechend zu ermäßigen.

d. In den Gebühren des § 1 ist die Entschädigung für das Kartenpapier, für das Einfassen desselben mit Band, soweit solches erforderlich wird, für das Eintragen der Klassengrenzen und für alle anderen mit der Anfertigung des einfachen Kartenauszuges verbundenen sonstigen Arbeiten enthalten.

e. Besondere Mehrarbeiten, wie das etwa erforderliche Eintragen der Originalmessungszahlen nach den Stückvermessungs-Handrissen oder aus den Ergänzungskarten früherer Jahre, oder die Uebertragung der Zeichnung in einen anderen Maaßstab durch anderweite Kartirung oder mittelst des Pantographen und dergleichen, sind dagegen durch Procentzuschläge zu den tarifmäßigen Gebühren nach Maaßgabe der entstandenen Mehrarbeit entsprechend zu vergüten.

§ 3.

Gebühren für die Anfertigung von Kopien ganzer Kartenblätter oder ganzer Gemarkungen beziehungsweise mehr als 100 Parzellen umfassender Theile eines Kartenblatts.

wenn die Karte gezeichnet ist	für jede Parzelle ℳ	für jedes Hectar ℳ
a. im Maaßstab 1 : 500	0,05	1,50
b. „ „ 1 : 1000	0,05	0,40
c. „ „ 1 : 2000	0,05	0,10
d. „ „ 1 : 3000	0,05	0,06
e. „ „ 1 : 4000	0,05	0,04

§ 4.

Für Maaßstabsverhältnisse, welche zwischen den vorgenannten liegen, werden in allen Fällen die Gebühren des nächst kleineren berechnet, z. B. für die Kopirung einer im Maaßstab 1 : 3840 gezeichneten Karte kommen die Gebühren für den Maaßstab 1 : 4000 zur Anwendung.

§ 5.

Ist mit der Kopirung einer Karte oder der Anfertigung eines Auszugs die Uebertragung in einen anderen Maaßstab verbunden, so sind für die hierdurch entstehende Mehrarbeit, neben den Gebühren nach den vorstehenden Sätzen für den Maaßstab, in welchen die Uebertragung erfolgt,

a. wenn die Uebertragung aus einem kleineren (z. B. 1 : 2000) in einen größeren (z. B. 1 : 1000) erfolgt, 50 Procent,

b. wenn die Uebertragung aus einem größeren in einen kleineren Maaßstab erfolgt, 75 Procent Zuschlag zu gewähren.

§ 6.

Die Gebühren der §§ 1 bis 3 gelten für die Kartenauszüge und Kopien in einfacher Linearzeichnung nach den für die Reinkarten bestehenden Vorschriften, sowie unter Eintragung der in den Fortschreibungs-Ergänzungskarten nachgewiesenen Veränderungen. Wird verlangt, oder für nöthig erachtet, daß die Auszüge oder Kopien noch weiter kolorirt oder sonst mit besonderen Eintragungen versehen werden, oder durch Kartirung aus den Messungszahlen in einen anderen Maaßstab übertragen werden ꝛc., so ist hierfür dem Umfange der Mehrarbeit entsprechend, ein von dem Kataster-Inspector festzusetzender Gebührenzuschlag zu entrichten.

§ 7.

Für Kartenkopien auf Kopirleinwand oder transparentem Papier ist nur ein der Art der Kopirung entsprechender Theil der Gebühren, höchstens aber 66 % der Gebühren der §§ 1 beziehungsweise 3 zu liquidiren.

§ 8.

Das zu den Kopien ganzer Kartenblätter oder Gemarkungen erforderliche Zeichenpapier ist besonders zu vergüten und zwar

a. einfaches Zeichenpapier (Whatmann) mit 0,25 ℳ für 0,1 □m,

b. mit Leinwand unterzogenes Zeichenpapier mit 0,50 ℳ für 0,1 □m,

c. transparente Kopirleinwand mit 0,30 ℳ für 0,1 □m.

Für die etwa erforderlichen Kartenbehälter sind die baaren Auslagen ebenfalls zu vergüten.

Die Entschädigung für das etwa erforderliche Einfassen der Karten mit Band, sowie für das sonstige Zeichenmaterial ist dagegen in den Gebühren dieses § mit enthalten.

§ 9.

Die in diesem Tarife festgestellten Bezahlungssätze sind in allen Fällen gebührend zu ermäßigen, in welchen deren Anwendung wegen besonders günstiger Verhältnisse zu einer unverhältnißmäßig hohen Bezahlung führen würde.

Erläuterungen zu § 1 bis 9.

Nach dem Gebührentarife in § 1 betragen die Kosten für eine geometrisch richtige Kartenkopie:

1. über 1 oder 2 zusammengehörige Acker- oder Gartenparzellen	0,75 M.	bis	1,00 M.
2. über ein städtisches Grundstück, bestehend aus Hof mit Hofraum, nebst Garten in der Regel nur	0,75 „	„	1,30 „
3. über ein kleines Colonat (Neuwohnerstätte) bestehend aus Haus und Hof, Garten und Weide, sowie 0,5—3 ha (3—18 Schfflf.) Ackerland, etwa	1,75 „	„	2,25 „
4. über ein gewöhnliches Colonat mit Zubehör von 6—8 ha (35—50 Schfflf.) Größe, etwa	3,00 „	„	5,00 „
5. über ein Colonat von 10—15 ha (60—90 Schfflf.) mit etwa 10 bis 20 Parzellen oder Culturabschnitten etwa	5,00 „	„	7,05 „
6. über ein größeres Colonat von etwa 40—50 ha (240—300 Schfflf.) mit etwa 40 bis 50 Kulturabschnitten oder Parzellen etwa	18,00 „	„	24,00 „

7. über ein großes Colonat von etwa 100 ha mit 80 bis 90 Parzellen etwa ..... 30,00 ℳ

Aus den Gebühren des § 3 ergeben sich folgende Kostenbeträge für die Kopien ganzer Gemarkungen:

1. bei verhältnißmäßig geringer Parzellirung (etwa 75 Parzellen auf 100 ha) betragen die Kosten für 100 ha (= 600 Schffls.) der Kopie gewöhnlicher Feldgemarkungen 15 ℳ

Hierzu gehören Rittergüter wie Braunenbruch, Herberhausen, Eckendorf, und Bauerschaften wie Niederschönhagen, Hakedahl, Haustenbeck, Augustdorf.

Die Kopie von Niederschönhagen (264 ha mit 216 Parzellen) 1:2000 würde z. B. kosten incl. Papier 42 ℳ.

2. Bei normaler Parzellirung der Bauerschaften jedoch zerstreuter Lage der Colonate (etwa 140 Parzellen auf 100 ha) betragen die Kosten pro 100 ha 19 ℳ.

Hierhin gehören Barkhausen, Brokhausen, Hiddesen, Mosebeck, Leopoldsthal u. s. w.

Die Kopie von Brokhausen (407 ha 501 Pz. 1:2000 würde z. B. kosten incl. Papier 74 ℳ

3. Für Gemarkungen, in denen sich die Colonate in einer geschlossenen Ortslage befinden, welche letztere demzufolge in größerem Maaßstabe (1:1000) auf besonderem Kartenbogen dargestellt ist, kosten 100 ha Kartenkopie 20 ℳ

Die Parzellirung ist hier wie ad 2 (140 Parzellen auf 100 ha). Es gehören hierher Gemarkungen wie Meinberg, Brüntrup, Schlangen, Fromhausen, Heiligenkirchen, Hornoldendorf, Vahlhausen.

Die Gemarkung Brüntrup (460 ha mit 667 Pz.) 1 : 2000 mit einer Ortslage von 23 ha 1 : 1000 kostet z. B. incl. Papier etwa 86 ℳ.

4. Für geschlossene Stadtlagen, bei welchen die innere Stadt stets im Maaßstab 1 : 1000, die freie Feldlage dagegen in 1 : 2000 dargestellt ist, variiren die Kosten für 100 ha der Karte entsprechend dem Verhältniß der Stadtlage zur Feldlage.

In der Gemarkung Horn, woselbst die Feldmark (1160 ha) im Verhältniß zur Stadtlage (55 ha) sehr überwiegt, kosten 100 ha durchschnittlich 31,5 ℳ.

In der Gemarkung Lage mit ungünstigerem Verhältniß der Feldlage (373 ha) zu der Ortslage mit den Gärten (125 ha) kosten 100 ha im Durchschnitt 56 ℳ.

Die ganze Gemarkung (14 Blätter), darunter 10 Stadtlage, kostet etwa 275 ℳ.

In der Gemarkung Detmold mit ausgedehnter Stadtlage und Gärten (284 ha) gegen 502 ha Feldlage kosten 100 ha der Kopie etwa 71 ℳ.

Die ganze Gemarkung, welche auf 30 Blättern zur Darstellung kommt, worunter 24 Ortslage und Gärten, würde sich auf etwa 560 ℳ stellen.

Die Kosten für ein einzelnes Kartenblatt Ortslage dieser 3 Stadtgemarkungen, welches etwa durchschnittlich soviel Zeichnung enthält wie 100 ha der Gemarkungen sub 2 und 3 stellen sich auf 24 ℳ bei Horn, 18 ℳ bei Lage und 19 ℳ bei Detmold. Der höhere Betrag bei Horn ist durch die enge Bauart der Ortslage und starke Parzellirung bedingt und gerechtfertigt.

5. Für Gemarkungen, welche in einem sehr kleinen Maaßstabe dargestellt sind, also sämmtliche Forstgemarkungen, bei denen auf 100 ha meist nicht

mehr als 6—10 Parzellen kommen, stellen sich die Kosten für 100 ha auf 5 ℳ, für ein Kartenblatt durchschnittlich 14 ℳ.

Die Kopie vom Horn'schen Stadtforst (365 ha mit 18 Parzellen) kostet 17,50 ℳ.

Gebühren-Tarif I.

B. zur Bezahlung der aus den Grundsteuer-Büchern und Reinkarten, sowie aus den Gebäudesteuerrollen auszufertigenden Kataster-Auszüge, Abschriften und Handzeichnungen.

Artikel I.

1. Für die auf Ansuchen der betheiligten Grundeigenthümer oder öffentlicher Behörden ꝛc. von der Kataster-Inspection auszufertigenden Auszüge betragen die Gebühren mit Einschluß der Formularkosten:

a. für die Anfertigung eines einfachen Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle, dem Flurbuch oder den Grundsteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen, wenn derselbe zehn mit besonderem Flächeninhalte eingetragene Parzellen beziehungsweise Flächenabschnitte oder weniger enthält, 50 Pfennige, für je zwei über die bezeichnete Zahl hinausgehende Flächenabschnitte aber außerdem noch 5 Pfennige.

b. für die Ausfertigung eines Auszuges aus der Grundsteuermutterrolle mit Angabe der Grenznachbarn außer den Gebühren zu a noch für die besonderen Mehreintragungen laut Formular 5 Pfennige für je 2 eingetragene Nachbarbesitzstücke.

c. für die Anfertigung eines Auszuges aus der Gebäudesteuerrolle oder den Gebäudesteuer-Fortschreibungs-Verhandlungen, wenn derselbe zehn Gebäude und weniger enthält 50 Pfennig, für je zwei über diese Zahl hinausgehende Gebäude aber außerdem noch 5 Pfennige.

2. Für die Anfertigung des Auszuges aus den vorläufigen Fortschreibungs-Verhandlungen, behufs der Aufnahme des Vertrages und der Auflassungs-Erklärung vor dem Amtsgerichte können sämmtliche im Auszuge ausgeführten Parzellen im alten und neuen Bestande, sowie die nachgewiesenen einzelnen Parzellenabsplisse, aus welchen die neu entstandenen Parzellen zusammengesetzt sind, als Parzellen in Rechnung gestellt werden. Die in dem Auszuge etwa mit nachgewiesenen Gebäude sind dabei ebenfalls als Parzellen nach den Gebühren unter a mitzuzählen, nicht aber nach den Gebühren unter c besonders zu berechnen.

3. Bei der Gebührenberechnung wird, wenn die Anzahl der Parzellen, Flächenabschnitte beziehungsweise Nachbarbesitzstücke oder Gebäude nicht durch 2 ohne Rest theilbar ist, für die überschießende Parzelle ꝛc. den Satz von 5 Pfennigen voll berechnet.

Artikel II.

Die Gebühren für die auf Ansuchen der Kommunal- oder anderer Behörden auf der Kataster-Inspection auszufertigenden, dem Inhalte der Grundsteuer-Bücher ganz oder größtentheils umfassenden Abschriften betragen:

a. für die Abschrift eines Flurbuchs, für jede vollen angefangenen zehn mit besonderem Flächeninhalt eingetragenen Flächenabschnitte 8 Pfennige.

b. für die Abschrift einer Mutterrolle nebst Wiederholung für jede vollen oder angefangenen zehn Positionen 6 Pfennige, wobei die Anzahl

der Positionen in der Weise gebildet wird, daß der Anzahl der Flächenabschnitte die vierfache Anzahl der Mutterrollenartikel hinzugezählt wird.

c. für die Abschrift einer Gebäudesteuerrolle für jede vollen oder angefangenen zehn, mit einer besonderen Nummer oder einem besonderen Buchstaben versehenen Gebäude 15 Pf.

Artikel III.

1. Für die Anfertigung kleinerer Handzeichnungen aus den Reinkarten beziehungsweise Ergänzungskarten auf Kopirleinwand zur Ergänzung der in Artikel I bezeichneten Katasterauszüge ꝛc. dürfen höchstens folgende Gebühren berechnet werden:

a. wenn die Handzeichnung einerseits unter und bis zu 10 Parzellen, andererseits unter und bis zu 5 Hectar umfaßt, überhaupt 1 *M*,

b. bei größeren Handzeichnungen außerdem:

1. für jede Parzelle über 10 noch 2 Pfennige,

2. für jeden Hectar über 5 noch 5 Pf.,

c. an Auslagen für verwendete Kopirleinwand und zwar:

α. bei Handzeichnungen in gewöhnlichem Aktenformat 25 Pf.,

β. bei Handzeichnungen, welche in größerem Format haben ausgefertigt werden müssen, für jedes Quadratdecimeter 5 Pf.

2. Die gleichzeitige Ausfertigung eines Duplicats zu den Handzeichnungen oder Auszügen wird nur mit der Hälfte der Kosten des ersten Exemplars vergütet.

3. Wird verlangt, daß in die Handzeichnungen die Klassengrenzen mit aufgenommen werden, so können die hierdurch mehr entstehenden Flächenabschnitte als Parzellen angesehen und demgemäß vergütet werden.

4. Die Anfertigung von Handzeichnungen ganzer Gemarkungen oder größerer Theile derselben ist nach Tarif I § 7 und 8 zu entschädigen.

Der Gebührentarif I B ist der Anweisung vom 31. März 1877 für die Grundsteuer-Verwaltung in Preußen entnommen und im Wesentlichen unverändert geblieben.

Gebührentarif II.

Vait 284 d. Protok.

vom 1882.

zur Bezahlung der örtlichen Vermessungsarbeiten.

Für die Feststellung der Veränderungen durch die angestellten Katastergeometer, beziehungsweise durch die etwa Seitens der Kataster-Inspection damit besonders beauftragten Feldmesser, durch Vermessung an Ort und Stelle, sind an Gebühren zu entrichten:

§ 1.

I. Bei Aufmessung der Veränderungen, welche einen Eigenthumswechsel (Dismembration, Abzweigung, Grenzveränderung u. s. w.) zum Gegenstande haben,

1. für jedes durch die aufgemessene Veränderung berührte bezw. neu entstandene Besitzstück bei einem Flächeninhalte desselben von:

	Gebühr		
	A.	B.	C.
	ℳ	ℳ	ℳ
a. unter und bis 1 ha	1,50	2,00	3,00
b. über 1 ha und bis 5 ha	2,00	3,00	4,00
c. über 5 ha	3,00	4,50	6,00
2. für je 100 Meter Länge der Messungslinie	1,00	1,50	2,00
3. für jede neu berechnete Parzelle	0,30	0,40	0,50

II. Bei der Aufmessung von Hoflagen

	Gebühr
1. für jede neu entstandene Hoflage innerhalb eines und desselben Besitzstücks	4,00 M.
2. für die Aufmessung der an den Grenzen einer Hoflage oder den Gebäuden eingetretenen Veränderungen	2,00 „

III. Bei der Aufmessung neu angelegter Eisenbahnen:

1. für jedes von der Anlage der Eisenbahn berührte und veränderte Besitzstück	0,50 „
2. für je 100 (hundert) Meter Länge der Eisenbahn	1,20 „
3. für jede neu berechnete Parzelle	0,25 „

IV. Bei der Aufmessung neu angelegter Chausseen, Wege oder Kanäle

1. für jedes von der Anlage der Chaussee, des Weges ꝛc. berührte und veränderte Besitzstück	0,50 M.
2. für je 100 (hundert) Meter Länge der Chaussee ꝛc.	0,75 „
3. für jede neu berechnete Parzelle	0,25 „

§ 2.

Bei Entnahme der Veränderungen aus beigebrachten Karten können liquidirt werden:

I. Wenn die Veränderung einen Eigenthumswechsel, Dismembration, Grenzveränderung ꝛc. zum Gegenstande hat

1. für jedes durch die Veränderung berührte, beziehungsweise neu entstandene Besitzstück bei einem Flächeninhalte desselben von:	
a. unter und bis 1 ha	0,30 M.
b. über 1 und bis 5 ha	0,60 „
c. über 5 ha	1,00 „
2. für jede neu berechnete Parzelle	0,30 „

II. Wenn die Fortschreibung

a. durch die Neuanlage einer Hoflage, b. durch die Veränderung der Grenzen einer bereits bestehenden Hoflage ohne Eigenthumsveränderung bedingt wird:

im Falle zu

a. bei Katastrirung neuer Hoflagen ..... 1,00 ℳ

b. bei der Uebernahme von Bestandsveränderungen an den Hoflagen 0,50 „

III. Bei der Katastrirung neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege ꝛc.

1. Ein Viertel der Gebühren zu Nr. 1 und 2 unter Ziffer III beziehungsweise IV in § 3,

2. für je hundert Meter der Messungslinien, welche etwa, behufs der zur sachgemäßen Eintragung der Veränderungen aus den beigebrachten Karten in die Supplementkarte erforderlichen Anschlußmessungen, gemessen werden mußten ..... 1,00 ℳ

3. für jede berechnete Parzelle ..... 0,25 „

§ 3.

1. Die Gebühren des § 1 kommen zur Anwendung, wenn die Veränderungen durch vorschriftsmäßig ausgeführte Vermessungen an Ort und Stelle aufgenommen sind, die Gebühren des § 2 dagegen, wenn die veränderten oder neu entstandenen Grenzlinien aus beigebrachten brauchbaren Karten entnommen werden konnten.

2. Die Gebühren unter A in § 1 zu I sind zu gewähren,

a. wenn die aufgemessenen Grenzen im Felde bereits vorhanden waren oder

b. wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Breitenverhältniß ohne Rücksicht auf das Flächenverhältniß auszuführen war.

3. Die Gebühren unter B in § 1 zu I werden gewährt, wenn die Theilung eines Grundstücks nach gegebenem Flächenverhältniß zu bewirken war, jedoch dergestalt ausgeführt werden konnte, daß dieselbe auf der Karte festgestellt und darnach in das Feld übertragen wurde.

4. Die Gebühren unter C in § 1 zu I kommen zur Anwendung, wenn behufs Erlangung des erforderlichen Genauigkeitsgrades vorab eine neue Aufnahme des zu theilenden Grundstücks ausgeführt werden mußte und hiernach die Theilungslinien bestimmt und in das Feld übertragen wurden.

5. Die Gebühren unter Nr. 2 in § 1 zu I werden für sämmtliche Constructions-(Messungs)linien gewährt, welche zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrags und zur sicheren Kartirung nothwendig gemessen werden mußten.

Für die an sich liquidationsfähigen Messungslinien ist jedoch eine Entschädigung überhaupt nicht zu gewähren, wenn die Messung der zur Sicherstellung der Arbeit erforderlichen Prüfungslinien, da wo dieselbe geboten, unterblieben ist.

6. Für die Aufmessung von Hoflagen darf die in § 1 sub II festgesetzte besondere Entschädigung nur dann liquidirt werden, wenn in demselben Besitzstücke keine anderen Veränderungen aufzunehmen waren, mit denen die erstere hätte verbunden werden können.

7. Die Gesammtsumme der Längen der liquidationsfähigen Messungslinien ist auf volle Zehner abzurunden. Wofern die nach § 1 zu I, 2 und § 2 zu III, 2 liquidationsfähigen Messungslinien nicht den Gesammtumfang von 100 Meter erreichen, können die Gebühren für 100 Meter in Ansatz gebracht werden.

8. Die Gebührensätze der §§ 1 und 2 bilden die Vergütung

a. für die Vorbereitung und Ausführung der Vermessungen an Ort und Stelle mit Einschluß der Aussteinung der neuen Grenzen, für die Vervollständigung beziehungsweise Fertigstellung der Ergänzungskarte, für die erforderlichen Berechnungs- und Registerarbeiten, soweit die Grundbesitzer nach den bestehenden Bestimmungen zur Lieferung dieser Materialien verpflichtet sind;

b. für die bei der Vermessung etwa erforderlichen Ermittelungen behuf Feststellung einer genügenden Uebereinstimmung zwischen der Kartenkopie des Stammstücks und dem wirklichen Besitzstand im Felde und dergleichen mehr;

c. für alle mit Ausführung der bezüglichen Arbeiten verbundenen Auslagen, wie für Schriftwechsel, Reisekosten, Arbeits- und Botenlöhne, für Instrumente, Zeichenmaterialien ꝛc.

§ 4.

Ueber die Ausführung umfangreicher Vermessungen zur Aufnahme neu angelegter Eisenbahnen, Chausseen, Wege ꝛc. kann von dem Bezirksgeometer mit den zur Beibringung der Fortschreibungsmaterialien verpflichteten Eigenthümern solcher Anlagen ein besonderes schriftliches Abkommen getroffen und hierbei eine von den Bestimmungen unter III und IV in § 3 abweichende Bezahlung vereinbart werden, jedoch bedarf eine solche Vereinbarung in dem Falle, daß die darnach zu liquidirenden Gebühren die in diesem Tarife vorgesehenen Bezahlungssätze überschreiten, der Genehmigung der Kataster-Inspection.

§ 5.

1. Hat eine Vermessung wegen besonderer Schwierigkeiten der örtlichen Arbeiten oder der zu ihrer Vorbereitung, beziehungsweise für ihren Abschluß erforderlichen Ermittelungen und Verhandlungen, oder wegen der mit derselben verbundenen auf die Fortschreibung nicht bezüglichen besonderen Leistungen

einen derartig außergewöhnlichen Zeitaufwand bedingt, daß die angemessene Entschädigung durch die betreffenden Gebührensätze nicht erreicht wird, so kann, außer den letzteren, für den Mehraufwand ausnahmsweise noch eine mäßige besondere Entschädigung gewährt werden, welche nach den Entschädigungssätzen des Feldmesserreglements vom 6. Juli 1875 zu bemessen sind.

2. Andererseits sind die nach dem Tarif II zu liquidirenden Gebühren in allen Fällen angemessen zu ermäßigen, in denen in Folge besonders günstiger Verhältnisse sich eine unverhältnißmäßig hohe Entschädigung aus diesen Gebührenbestimmungen ergeben sollte.

§ 6.

1. Für die etwaige Vervollständigung der von den Grundeigenthümern beigebrachten Fortschreibungs-Vermessungs-Materialien ist ein entsprechender Theil der Gebühren dieses Tarifs nach Maßgabe der stattgehabten Mühewaltungen zu bewilligen.

2. Muß wegen eingetretener Hindernisse oder auf den Antrag der Betheiligten eine dem Katastergeometer übertragene und von ihm vorbereitete oder begonnene Vermessungsarbeit unterbleiben oder abgebrochen werden, so kann dem Katastergeometer neben den Gebühren für die wirklich geleistete Arbeit auch eine mäßige Entschädigung für den entstandenen Zeitverlust zugebilligt werden. (§ 8.)

§ 7.

Für die zu Fortschreibungszwecken ausgeführten Vermessungsarbeiten werden Reisekosten (Meilengelder ꝛc.) nicht vergütet. Der Katastergeometer ist vielmehr verpflichtet die ihm zugehenden Fortschreibungs-Vermessungs-Anträge innerhalb seines ganzen Vermessungs-Bezirks, stets thunlichst bald, längstens aber binnen 6 Wochen nach Anbringung des Antrages gegen

die tarifmäßigen Gebühren zu erledigen, es sei denn, daß die Vornahme der örtlichen Vermessungsarbeiten während dieses Zeitraumes durch ungünstige Witterungs-Verhältnisse oder sonstige triftige Hindernisse nachweislich unausführbar werden sollte.

In letzterem Falle sind die örtlichen Arbeiten jedoch sofort nach Wiedereintritt günstiger Witterung in der Reihenfolge vorzunehmen, in welcher die Anträge eingebracht sind. Bei unbegründeter Ueberschreitung der Termine ist nur ein Theil der Gebühren zu gewähren.

§ 8.

1. Für Fortschreibungs-Arbeiten außerhalb seines Vermessungs-Bezirks können dem Katastergeometer neben den Gebühren des Tarifs nöthigenfalls die Reisekostenentschädigungssätze gemäß § 25 des Feldmesser-Reglements gewährt werden, wenn die Arbeit demselben im ausschließlichen Interesse oder auf Antrag des Grundbesitzers zwecks schleuniger Erledigung übertragen ist. Jedoch sind nur die außerhalb des Bezirks zurückgelegten Wegestrecken in Ansatz zu bringen, auch darf, wenn die auswärtigen Arbeiten mehrere Tage in Anspruch nehmen und dieselben einschließlich der unvermeidlichen Liegetage im Zusammenhange ausgeführt werden konnten, die Reisekostenentschädigung nur für eine Hin- und Rückreise liquidirt werden, es sei denn, daß von den Interessenten nachträglich vorgenommene beziehungsweise beanspruchte Abänderungen der zuerst aufgemessenen oder abgesteckten Grenzen eine wiederholte Ausführung der Arbeit erforderlich gemacht haben. (§ 6.)

Bemerkung ad 8. Die Beschränkung der Reisekosten auf den fremden Vermessungsbezirk ist gerechtfertigt, weil in den Gebühren des § 1 bereits die Entschädigung für einen Theil der Reise enthalten ist.

§ 9.

Sämmtliche nach den Bestimmungen dieses Tarifs aufzustellenden Gebührenliquidationen unterliegen der Festsetzung durch die Kataster-Inspection (der Regierung), ebenso die Gebühren aus denjenigen Arbeiten, für welche gemäß § 4 ein besonderer Entschädigungssatz vereinbart ist.

§ 10.

1. Für etwaige von den Kataster-Geometern mit Genehmigung der Kataster-Inspection auszuführende andere Privatvermessungs-Arbeiten gelten, wofern nicht mit den Auftraggebern anderweite Bezahlungssätze vereinbart sind, gleichfalls die Gebührenbestimmungen und Reisekostenentschädigungssätze des Feldmesser-Reglements vom 6. Juli 1875.

2. Ueber sämmtliche derartige Privatarbeiten hat der Katastergeometer ordnungsmäßige Liquidationen aufzustellen und den Auftraggebern auszuhändigen und gleichzeitig eine genaue Abschrift derselben an die Kataster-Inspection zur Kenntnißnahme einzusenden. Eine amtliche Festsetzung dieser Liquidationen durch den Kataster-Inspector findet jedoch nur auf besonderen Antrag der Betheiligten statt.

§ 11.

Für die Fortführung der Grundsteuerbücher und Karten nach den Seitens der Grundbesitzer beigebrachten, ordnungsmäßig abgeschlossenen Unterlagen durch die Beamten der Kataster-Inspection werden besondere Fortschreibungsgebühren nicht erhoben. (§ 11 des Gesetzes vom 12. September 1877.)

§ 12.

Abänderungen dieses Tarifs werden vorbehalten.

Bemerkung.

Die Gebührenbestimmungen des § 1 weichen im Princip von den in Preußen gültigen insofern ab, als hier die Gewährung von Reisekosten innerhalb des Vermessungsbezirks principiell ausgeschlossen ist. Es wird dadurch eine vollkommene Gleichmäßigkeit der Vermessungskosten innerhalb des ganzen Bezirks erzielt, welche um so mehr gerechtfertigt ist, als kein Grund vorliegt den vom Wohnorte des Geometers entfernt wohnenden Grundbesitzern Reisekosten aufzuerlegen, welche bei Arbeiten am Wohnorte des Geometers von selbst wegfallen.

In Preußen ist durch Einführung der Reisekostenentschädigung für sogenannte eilige Aufträge, das heißt solche Aufträge, welche der Interessent außerhalb des gewöhnlichen Turnus des Kataster-Kontroleurs ausgeführt wünscht, dem Mißbrauch Thür und Thor geöffnet, da in Folge dessen leicht versucht wird den Antragsteller zur Abgabe eines dementsprechenden Antrages zu veranlassen, dessen Folgen demselben in der Regel unbekannt sind.

Durch Erhöhung des für jede Vermessung zu gewährenden Pauschquantums (§ 1 Ia bis c) ist der Ausfall einigermaßen ausgeglichen.

Eine mäßige Erhöhung der Gebührensätze wird im Verhältniß mit Preußen durch die Bestimmung unter der laufenden Nummer 5 zu § 3 erzielt, nach welcher sämmtliche zur ordnungsmäßigen Erledigung des Auftrags zu messenden Constructionslinien bezahlt werden, wogegen in Preußen nur ein Theil derselben in Ansatz kommt.

Anhang.

Bestimmungen über die Einziehung der Kosten.

1. Sämmtliche nach den Bestimmungen der Tarife I A und II amtlich festgesetzten Gebühren werden von den Grundbesitzern durch Vermittelung der Steuerkassen eingezogen, sobald die Anträge beziehungsweise Vermessungen ꝛc. durch die angestellten Kataster-Geometer oder die sonstigen Beamten der Kataster-Inspection erfolgen und zu Fortschreibungszwecken bestimmt sind. Dieselben können erforderlichen Falls im Wege der administrativen Exekution beigetrieben werden.

2. Für alle übrigen, von Privatpersonen beantragten oder zu Privatzwecken ꝛc. bestimmten Kartenauszüge und ausgeführten Arbeiten sind die Gebühren nach Festsetzung der Liquidation an die Kataster-Inspection beziehungsweise die Katastergeometer direct einzuzahlen.

Der Antragsteller ist zur Sicherstellung der Bezahlung dieser Arbeiten auf Erfordern verpflichtet, den ungefähren Kostenbetrag für die Auszüge oder Vermessungs-Arbeiten bei der nächsten Steuerkasse gegen Quittung zu hinterlegen.

3. Die nach dem Gebührentarife I B berechneten Gebühren sind in der Regel durch die Kataster-Inspection direkt einzuziehen. Eine Ausnahme findet nur in dem Falle statt, daß der Antrag auf Ausfertigung der Auszüge in unmittelbarem Zusammenhange mit ausgeführten Fortschreibungsarbeiten steht, für welche nach den Bestimmungen sub 1 die Kosten auch bereits durch die Steuerkassen eingezogen werden.

Proposition,

den Erlaß einer Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.

Schon bei Erlaß des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtskostengesetze machte sich das Bedürfniß geltend, eine neue mit dem Gerichtskostengesetze im Einklange stehende Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu erlassen. Wegen der vielen andern Aufgaben der Gesetzgebung und Verwaltung hat dieser Gegenstand jedoch bisher zurückgestellt werden müssen. Da indessen durch den Erlaß der Gesetze wegen des Eigenthumserwerbes an Grundstücken und deren dinglicher Belastung, sowie wegen der Grundbuchordnung das Bedürfniß nach Abänderung und Ergänzung der bestehenden Taxordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit ein noch dringenderes geworden, so ist nunmehr der nachstehende Gesetzentwurf ausgearbeitet, welcher dem Landtage zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt wird.

Es wird dazu Folgendes bemerkt.

Für die Berechnung der Gebühren ist jetzt fast durchgängig eine nach Minimal- und Maximalbeträgen normirte Werthscala maßgebend. Da die einzelnen Sätze derselben sich nicht leicht dem Gedächtnisse der Beamten einprägen, so sind diese häufig genöthigt, bei der Kostenberechnung das Gesetz einzusehen, und die Parteien wissen fast niemals den Betrag der ihnen

erwachsenden Kosten im voraus zu bemessen. Zudem müssen, von einigen sonstigen Unbilligkeiten ganz abgesehen, die einzelnen Gebührensätze oftmals zu niedrig oder zu hoch erscheinen, was namentlich dann der Fall ist, wenn die Maximalbeträge der Werthscala nur erreicht, oder nur um ein Geringes überstiegen worden. Eine Berechnung der Gebühren nach Procenten und Bruchtheilen des betreffenden Werthes erscheint dagegen gerechter und einfacher, und es ist von dieser Regel nur da abgegangen, wo entweder die Unmöglichkeit einer Werthermittelung, oder die rein formelle Natur des Aktes, oder nahe liegende Billigkeitsgründe eine Ausnahme rechtfertigen (II. F und G. 3, 4).

Da die bisher neben den Taxen erhobenen Stempelgebühren nur in einem Bruchtheile der Taxen bestehen, und zu deren gesonderter Berechnung eine Veranlassung nicht mehr vorliegt, so sind dieselben beseitigt, welches wesentlich zur Vereinfachung der Kostenberechnung beiträgt. Selbstredend sind hiernach die Taxen entsprechend zu erhöhen gewesen.

Zu I. A und B. Diese Vorschriften stimmen mit dem im § 7 des deutschen Gerichtskostengesetzes enthaltenen überein.

Zu I. F, Abs. 2. Einer Abänderung der in dem hiesigen Ausführungsgesetze zum Gerichtskostengesetze ꝛc. vom 26. Juni 1879 getroffenen Bestimmungen, welche sich auf die freiwillige Gerichtsbarkeit beziehen, wird es nicht bedürfen, und eine Verweisung auf dieselben genügen.

Zu II. A, 1 a. Da die Taxe die Gebühr für die sämmtlichen einzeln aufgeführten Geschäfte in sich begreift, so erscheint sie allerdings niedrig gegriffen; es ist von einer Erhöhung aber im Interesse des Verkehrs abgesehen. Namentlich empfiehlt es sich, für die gerichtliche Aufnahme der Grundveräußerungsverträge keine gesonderte Gebühr zu bestimmen, weil dadurch die Betheiligten häufig verleitet werden könnten, der Kostenersparniß wegen die Verträge

außergewöhnlich aufzusetzen, was im Interesse einer ordnungsmäßigen Verlautbarung, wie sie gesetzlich vorgeschrieben, thunlichst zu verhüten ist.

Zu II. A, 1 b, c und d. Diese Vorschriften entsprechen den Bestimmungen unter C, a und b, sowie unter G der Taxordnung von 1864.

Zu II. A. 3. Es empfiehlt sich, die bisher in der Praxis schon gewährte Kostenfreiheit der Eintragung und Löschung von Dienstcautionen gesetzlich auszusprechen.

Dagegen liegt kein Grund vor, die unter andern Verhältnissen ausgesprochene Begünstigung der Leihekasse-Darlehen (E 5 der Taxordnung von 1864) noch weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zu II. B. 3. Es erscheint ganz gerecht, daß bei einem späteren Vermögensanfalle die unter B. 1 bestimmte Gebühr nachgezahlt wird.

Zu II. B. 5. Neben den Procentsätzen wird die Gebühr für einzelne spezielle Geschäfte wegfallen können.

Zu II. C. 3 b. Wenn die Cautions-Documente bei der Regierung deponirt werden, so kommt dafür keine Gebühr in Ansatz; es erscheint deshalb billig, dieselbe auch in den einzelnen Fällen der gerichtlichen Hinterlegung solcher Documente wegfallen zu lassen.

Zu II. G. 1. Jetzt wird für jeden Wechselprotest ohne Rücksicht auf den Werthbetrag eine Taxe von 1,50 ℳ erhoben (H der Taxordnung von 1864); angemessener wird es sein, auch hier einen Procentsatz des Werthes als Gebühr zu bestimmen, zumal bei geringen Beträgen die bisherigen Kosten unverhältnißmäßig hoch sind.

Im Uebrigen werden die Taxen hier einer näheren Begründung nicht bedürfen.

Gesetz-Entwurf,

eine Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags hierdurch die nachstehende

Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist ℳ 0,20.

B. Pfennigbeträge, die ohne Bruch nicht durch 10 theilbar sind, werden im Gebührensatze auf den nächsthöheren Betrag abgerundet, welcher ohne Bruch durch 10 theilbar ist.

C. Werden mehrere selbständige Acte in derselben Verhandlung aufgenommen, so ist die Gebühr für jeden Act besonders zu berechnen; dagegen ist für einen Act, bei welchem sich mehrere Personen betheiligen, nur eine Gebühr in Ansatz zu bringen.

D. Fallen Acte oder Verhandlungen unter mehrere Gebührenbestimmungen, ohne daß sie mehrere selbstständige Acte (C) enthalten, so ist nur die höhere Gebühr zum Ansatz zu bringen.

E. Für ein Aufgebotsverfahren, welches bei einer Verhandlung der freiwilligen Gerichtsbarkeit stattfindet, ist die Gebühr nach Maßgabe des § 44 des Deutschen Gerichtskostengesetzes zu berechnen.

F. Neben den nachstehenden Gebühren werden nur noch Auslagen nach Maßgabe der §§ 79 und 80 des Deutschen Gerichtskostengesetzes und die Gebühren des Gerichtsvollziehers für die ihnen vom

Gerichte aufgetragenen Behändigungen und sonst ertheilten Aufträge erhoben.

Im Uebrigen wird auf die Bestimmungen Bezug genommen, welche für Sachen freiwilliger Gerichtsbarkeit in den §§ 6 ff. des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze und zu den Deutschen Gebührenordnungen für Gerichtsvollzieher und für Zeugen und Sachverständige, vom 26. Juni 1879, getroffen sind.

II. Besondere Bestimmungen.

Die in Ansatz zu bringenden Gebühren betragen:

A. in Grundbuchsachen:

1. a. für die Entgegennahme der Auflassungserklärung und die auf Grund derselben bewirkte Eintragung des Eigenthümers, einschließlich der Eintragung des Erwerbsgrundes, des Erwerbspreises, der Schätzung des Werthes nach einer öffentlichen Taxe und bei Gebäuden der Feuerversicherungssumme, wenn solche dem Gerichte vorgelegt werden, ferner einschließlich der Aufnahme von Grundveräußerungsverträgen und derjenigen gerichtlichen Handlungen, welche zur Auswirkung der etwa erforderlichen höheren Genehmigung nöthig sind, 1 Proc. des Werthes.

   b. kommt ein gerichtlich verlautbarter Grundveräußerungsvertrag nicht zur Ausführung, $^5/_{10}$ Proc. des Werthes.

   c. für die Auflassungserklärung und die Aufnahme von Verträgen zum Zwecke der Uebertragung von Grundeigenthum auf gesetzliche Erben oder Miterben, einschließlich der damit verbundenen Leibzuchts- und Brautschatzverschreibungen und deren Eintragungen, $^5/_{10}$ Proc. des Werthes.

d. für die Verlautbarung und Eintragung solcher Besitzveränderungen an Grundstücken, welche keinen Wechsel des Eigenthümers in sich begreifen, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, $^{2}/_{10}$ Proc. des Werthes.

2. a. für jede endgültige Eintragung in der zweiten oder dritten Abtheilung des Grundbuchs, einschließlich der Aufnahme der Urkunden, Ausfertigung der Hypotheken- und Grundschuldbriefe und aller dabei vorkommenden Nebengeschäfte, $^{4}/_{10}$ Proc. des Werthes.

b. für die Eintragung von Cessionen, Vormerkungen aller Art, Verpfändungen von Hypotheken- und Grundschuldforderungen, Verfügungsbeschränkungen und Löschungen von endgültigen Eintragungen in der zweiten oder dritten Abtheilung, $^{2}/_{10}$ Proc. des Werthes.

c. für die Löschung der unter II, b aufgeführten Eintragungen $^{1}/_{10}$ Proc. des Werthes.

3. Die Eintragung und Löschung von Dienst- und vormundschaftlichen Cautionen, sowie von Kapitalien der Unterstützungskasse im Grund- und Hypothekenbuche geschieht kostenfrei. Für die bei Vormundschaftserrichtungen von Amtswegen vorzunehmenden Eintragungen und deren Löschung kommen nur etwaige Auslagen und Nebengebühren (s. oben I F) zum Ansatz.

4. Bei Eintragung, Umschreibung oder Löschung der nämlichen Post, Vormerkung oder Verfügungsbeschränkung auf mehreren Grundbuchblättern desselben Gerichts wird der betreffende Kostensatz stets nur einmal berechnet. Im Falle der Eintragung u. s. w. bei verschiedenen Gerichten berechnet das zuerst angegangene Gericht den vollen Kostensatz, jedes der anderen aber außerdem die Hälfte.

5. Für die Auflassungserklärung und Eintragung des Eigenthümers nach stattgehabter Zwangsversteigerung werden keine besonderen Kosten erhoben; vielmehr behält es in dieser Beziehung bei der Bestimmung im § 4 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze sein Bewenden.

B. in Vormundschafts- und Curatelsachen:

1. für die Bestellung einer Vormundschaft oder Curatel, die Verpflichtung der Vormünder oder Curatoren und das zu ertheilende Tutorium oder Curatorium, $^1/_{10}$ Proc. des Werthes des Vermögens der Pflegebefohlenen; diese Gebühr fällt bei Bestellung behuf Errichtung der Einkindschaft auch dann fort, wenn dabei ein Präcipuum ausgesetzt wird (s. aber unten D. 3); ist mit der Bestellung eine Schichtung verbunden, so kommt nur die Gebühr für letztere zur Berechnung (s. unten D. 1).
2. Bei Uebertragung einer schon angeordneten Vormundschaft oder Curatel auf ein anderes Gericht, bei Eintritt neuer Vormünder oder Curatoren an die Stelle ausgeschiedener und bei Aufhebung einer Vormundschaft oder Curatel wird außer etwaigen Auflagen und Gerichtsvollzieher-gebühren eine Gebühr nicht erhoben.
3. Für den Fall, daß das Vermögen der Pflegebefohlenen durch Anfall von Nachlassenschaften oder Schenkungen sich später erhöht, wird $^1/_{10}$ Proc. des Werthes des Anfalls nachgehoben.
4. Für die Abnahme der Vormundschafts- oder Curatelrechnungen und Ertheilung der Entlastung wird für jede Jahresrechnung 1 Proc. der Einkünfte in Ansatz gebracht; die Gebühr wird auch dann gehoben, wenn die Rechnung bei Beginn oder Beendigung der Vormundschaft über ein ganzes Jahr sich nicht erstreckt.

5. Für sonstige während der Vormundschaft oder Curatel zur Klarstellung oder Verwaltung des Vermögens der Pflegebefohlenen erforderliche oder die Pflegebefohlenen selbst betreffende Verhandlungen werden Gebühren außer etwaigen Nebengebühren (vrgl. oben I, F.) nicht erhoben.

C. in Depositensachen:

1. Für die Deponirung von Barbeträgen, Inhaberpapieren und den letzteren rechtlich gleichstehenden Papieren auf Namen, mit Einschluß der Gebühr für den Depositenschein, $^5/_{10}$ Proc. des Werthes.
2. Für die Deponirung sonstiger Werthpapiere keine Gebühr.
3. Die Depositengebühr fällt weg:
   a. in Vormundschaftssachen.
   b. bei Bestellung von Dienstkautionen der Beamten.
   c. bei Umwandlung oder Wiedereinreichung zeitweilig herausgegebener Depositen.

D. bei Vermögensregulirungen ꝛc.:

1. für die gerichtliche Aufnahme von Vermögens- oder Erbschaftsregulirungen, sowie von Schichtungen $^5/_{10}$ Proc. des Werthes der zu theilenden Masse.
2. für die Aufnahme einer Verhandlung behuf Errichtung einer Einkindschaft ohne Aussetzung eines Präcipuums keine Gebühr.
3. für die Aufnahme einer Verhandlung behuf Errichtung einer Einkindschaft mit Aussetzung eines Präcipuums $^5/_{10}$ Proc. des Werthes des Präcipuums.
4. für Brautschatzverschreibungen, ohne gleichzeitige Uebertragung von Grundeigenthum, und für deren Eintragung $^5/_{10}$ Proc. des Werthes des Brautschatzes.

5. für Leibzuchtsverschreibungen, ohne gleichzeitige Uebertragung von Grundeigenthum, und für deren Eintragung 1 Proc. des jährlichen Werthes der Leibzucht.

E. bei letztwilligen Verfügungen:

1. für die Aufnahme oder Entgegennahme eines Testaments mit Einschluß der Deposition oder eines Erbvertrages $^2/_{10}$ Proc. des Werthes des Vermögens zur Zeit der Errichtung.
2. für die Aufnahme einer dispositio parentum inter liberos, eines Codicills oder eines Nachtrages zu einem bei demselben Gerichte deponirten Testamente $^1/_{10}$ Proc. des Werthes zur Zeit der Errichtung.
3. für die Zurücknahme eines Testaments oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung $^1/_{10}$ Proc. des Werthes zur Zeit der Errichtung.
4. für die Publication eines Testaments oder einer sonstigen letztwilligen Verfügung, mit Einschluß der erforderlichen Bekanntmachung, $^2/_{10}$ Proc. des Werthes zur Zeit der Publication.

F. in Handelssachen:

1. für die Eintragungen ins Handelsregister (Art. 12/14 HGB.), einschließlich der Entgegennahme oder Aufnahme der Anträge, der darauf zu erlassenden Verfügungen und Bekanntmachungen, sowie der Benachrichtigung der Betheiligten von der geschehenen Eintragung:
   a. für die Eintragung einer Firma, der Veränderung einer Firma, der Aenderung des Inhabers der Firma, sowie des Erlöschens einer Firma (Art. 19. 21. 25.) 2 ℳ.
   b. für die Eintragung einer Procura und für die Eintragung des Erlöschens einer Procura (Art. 45) 2 ℳ.

c. für die Eintragung einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft (Art. 86. 151. 152.) 8 M.

d. für die Eintragung einer Aenderung der Firma oder des Sitzes einer offenen Handelsgesellschaft oder einer Commanditgesellschaft, des Eintritts eines neuen Gesellschafters in eine solche, der bei einer solchen einem Gesellschafter nachträglich ertheilten oder entzogenen Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, des Ausscheidens oder der Ausschließung eines Gesellschafters, der Auflösung einer solchen Gesellschaft, der Liquidatoren derselben, des Austretens eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen (Art. 87. 129. 135. 155. 156. 171. 172) 4 M.

e. für die Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 176. 210) 24 M.

f. für die Eintragung eines den Gesellschaftsvertrag einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft abändernden oder die Fortsetzung der Gesellschaft zum Gegenstande habenden Vertrages oder Beschlusses in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft ihren Sitz hat (Art. 198. 214) 12 M.

g. für die Eintragung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft in das Handelsregister des Gerichts, in dessen Bezirke die Gesellschaft eine Zweigniederlassung hat (Art. 179. 212) 6 M.

h. für die Eintragung der Auflösung einer Commanditgesellschaft auf Actien oder einer Actiengesellschaft, der Liquidatoren, des Austretens

eines Liquidators oder des Erlöschens der Vollmacht eines solchen und für die Eintragung der Mitglieder des Vorstandes oder der Aenderung der Mitglieder des Vorstandes einer Actiengesellschaft (Art. 201. 205. 228. 233. 243. 244) 4 *M.*

i. für die Eintragung der Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbes unter Eheleuten oder für Löschung einer solchen Eintragung (§ 2 des Einführungsgesetzes L.-V. Bd. 13 S. 208) 2 *M.*

k. geschieht eine Eintragung sowohl in das Handelsregister der Hauptniederlassung, als in das Handelsregister einer Zweigniederlassung, so ist für die Eintragung in jedes Register der vorgeschriebene Satz besonders zu erheben.

l. müssen auf Grund derselben Anmeldung mehrere Eintragungen, welche auf dieselbe Firma, dieselbe Procura oder dieselbe Gesellschaft sich beziehen, in das Handelsregister desselben Gerichts erfolgen, so wird nur der höchste der vorstehenden Sätze erhoben.

2. Die Eintragungen in das Genossenschaftsregister erfolgen kostenfrei (B.-G.-Bl. v. 1868 S. 432, L.-V. B. 15, S. 162).

3. Für die Eintragungen in das Zeichenregister und in das Musterregister sind die reichsgesetzlichen Kosten zu erheben (R.-G.-Bl. v. 1874 S. 144, L.-V. Bd. 16. S. 396, R.-G.Bl. v. 1876 S. 13, L.-V. B. 16 S. 574).

4. für die Zurückweisung einer unvollständigen oder unzulässigen Anmeldung oder einer hierauf sich beziehenden unbegründeten Beschwerde ein Viertel der vorstehenden Kostensätze, jedoch nicht unter 1 *M.*

5. für Vorlegung eines Registers zur Einsicht nichts.

6. Für das Verfahren behuf Erwirkung unterlassener Eintragungen bewendet es bei den Vorschriften im § 2 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtskostengesetze ꝛc. vom 26. Juni 1879 (L.-V. Bd. 17 S. 680).

G. 1. für die Aufnahme von Verträgen und einseitigen Erklärungen, soweit nicht wegen derselben vorstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, sowie für Wechselproteste $^4/_{10}$ Proc. des Werthes des Gegenstandes.

2. für die protocollarische Feststellung von Anerkenntnissen und für die Beglaubigung von Unterschriften $^2/_{10}$ Proc. des Werthes des Gegenstandes.

3. für Versiegelungen, Inventuren und Auctionen nach richterlichem Ermessen, unter Berücksichtigung des Umfangs und der Wichtigkeit des Gegenstandes, bis zu 100 ℳ.

4. für Atteste, mit Ausnahme der oben unter 2 bezeichneten, für Extracte, für Aufnahme von Verpflichtungen und für solche Geschäfte freiwilliger Gerichtsbarkeit, deren Gegenstand nicht in Gelde zu veranschlagen ist, sowie für solche Acte, welche, nachdem sie begonnen sind, nicht zum Abschlusse kommen, nach richterlichem Ermessen, unter Berücksichtigung des Umfangs und der Wichtigkeit, bis zu 15 ℳ.

III. Schlußbestimmungen.

Die oben unter II A getroffenen Bestimmungen treten mit den Gesetzen, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, sowie die Grundbuchordnung betreffend, vom 27. Juli 1882, alle übrigen Bestimmungen dieser Taxordnung mit dem Tage der Publication in Kraft.

Für die bis dahin anhängig gewordenen Sachen bleiben bis zur Erledigung derselben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Detmold, den.....

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes, die den Assessoren und Referendarien für die Vertretung eines Beamten oder für die Uebernahme der Stelle eines Hülfsarbeiters zu gewährende Remuneration betr.

Nach § 4 des Ausführungsgesetzes zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 sind die Gerichtsassessoren zwar verpflichtet, auf Anordnung des Cabinets-Ministeriums die Verwaltung einer Amtsrichterstelle, sowie die Stelle eines Hülfsrichters oder eines Hülfsarbeiters bei der Staatsanwaltschaft zu übernehmen, es soll ihnen aber, wenn dieß geschieht, eine Entschädigung (Remuneration) nebst Reisekosten gewährt werden, und hierüber sollen gesetzlich die anzuwendenden Grundsätze festgestellt werden.

Was die Reisekosten angeht, so werden dieselben in einem allgemeinen Gesetze für Diäten und Reisekosten der Beamten ihre Feststellung finden, bezw. sind dieselben, soweit sie in Umzugskosten bestehen, nach den hierfür geltenden Grundsätzen zu bestimmen.

Die Höhe einer Remuneration bei Stellvertretungen ist bisher schon meistens, wenn nicht andere Rücksichten vorwiegend waren, nach dem Gehalte des vertretenen Beamten bemessen, und erscheint solcher auch als der geeignetste Maßstab. Da die den Beamten gewährten Gehalte meistens innerhalb einer Minimal- und einer Maximalgrenze nach Maßgabe des Dienstalters bemessen

werden, und bei Feststellung der Remuneration für eine Stellvertretung nicht wohl die persönlichen für die Gehaltshöhe bestimmenden Verhältnisse des vertretenen Beamten maßgebend sein können, so würde es wohl gerechtfertigt sein, den Durchschnittsgehalt als Maßstab anzunehmen. Es würde dann aber der Fall eintreten können, daß ein mit der Vertretung vertrauter Beamter hierfür eine höhere Remuneration erhielte, als ein mit einem gleichen Amte betrauter definitiv angestellter Beamter. Es ist deshalb im nachstehenden Entwurfe eine Remuneration in Vorschlag gebracht, welche dem Minimalgehalte eines Amtsrichters ohne Wohnungsentschädigung entspricht. Es erscheint dieselbe auch als eine geeignete Vergütung bei anderen, eine Vertretung nicht enthaltenden Hülfeleistungen.

In Rücksicht darauf, daß auch eine Verwendung der Gerichtsassessoren zu Vertretungen im Verwaltungsdienste bezw. zur Aushülfe in demselben stattfinden kann, und unter gewissen Einschränkungen auch die Referendare zu Vertretungen und zur Aushülfe Verwendung finden werden, erscheint es zweckmäßig, die in diesen Fällen zu gewährenden Remunerationen gleichzeitig festzustellen.

Da die Aushülfe durch die Referendarien immerhin eine unvollständigere sein wird, so ist für sie eine ermäßigte Vergütung in Aussicht genommen.

Der Landtag wolle hiernach dem nachfolgenden Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Entwurf

eines Gesetzes, die den Assessoren und Referendarien für die Vertretung eines Beamten oder für die Uebernahme der Stelle eines Hülfsarbeiters zu gewährende Remuneration betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtages zur Ausführung der Vorschrift im § 4 der Ausführungsgesetze zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879, was folgt:

§ 1.

Die den Gerichtsassessoren bei Uebertragung von Commissarien zur Verwaltung einer Richterstelle, zur Uebernahme der Stellung eines Hülfsarbeiters und zur zeitweisen Vertretung eines Beamten zu gewährende Vergütung wird auf 200 ℳ monatlich festgestellt.

§ 2.

Die Referendare erhalten bei Uebertragung von Commissarien 120 ℳ monatlich.

§ 3.

Außerdem werden beiden die etwaigen Umzugs- und Reisekosten erstattet, soweit sie nicht das gesetzliche Maß überschreiten.

§ 4.

Werden Gerichts-Assessoren oder Referendare im Verwaltungsdienste commissarisch zur Verwaltung einer Beamtenstelle, zur Aushülfe oder zur Vertretung eines Beamten verwandt, so kommen für die ihnen zu gewährenden Remunerationen die obigen Ansätze gleichfalls zur Anwendung, insoweit dieserhalb nicht besondere Bestimmungen bestehen.

§ 5.

Auf die oben für die Assessoren bestimmte Vergütung kommt der ihnen ausgeworfene Assessorengehalt (vgl. Ges., die Gehalte der Staatsbeamten betr., vom 10. April 1879 in der Anlage unter VII) zur Anrechnung.

Detmold, den

Proposition,

die Bewilligung von weiteren 22500 ℳ zur Bestreitung der Kosten für die Herstellung eines neuen Gebäudes für die Katasterverwaltung, die Landes-Sparkasse, die Fürstliche Leihekasse u. s. w. betreffend.

Auf Antrag des Landtags ist von dem Ankaufe des neben dem Leihekasse-Gebäude belegenen Helwingschen Hauses für die in Detmold einzurichtende Kataster-Inspection Abstand genommen und der Bau eines neuen Gebäudes beschlossen, in welchem die Geschäftsräume der Kataster-Verwaltung, der Landes-Sparkasse- der Fürstlichen Leihekasse, der Fürstlichen Ablösungs-Commission, des Brandkasse-Büreaus nebst einem Gelasse für statistische Zwecke eingerichtet werden sollen.

Zur Bestreitung der Kosten sind vom Landtage 75000 ℳ zur Verfügung gestellt, welche, soweit sie nicht durch den Erlös für die zu verkaufenden Landes-Sparkasse- und Leihekasse-Gebäude in der Exterstraße hierselbst gedeckt werden, aus den Kapitalbeständen der Landes-Sparkasse entnommen werden sollen.

Nach längeren Verhandlungen über den Ankauf eines geeigneten Bauplatzes an der Bismarckstraße bezw. in der Nähe des Landgerichtsgebäudes mit Fürstlicher Rentcammer und mit dem Magistrate hat der letztere einen

Bauplatz westlich vom Landgerichtsgebäude zwischen der Gerichtsstraße und der Parallelstraße am Kaiser-Wilhelmsplatze offerirt und den dafür zuerst geforderten Preis von 10000 ℳ pro Schfflf. schließlich auf 6000 ℳ pro Schfflf. ermäßigt. Jener Platz hat eine Größe von 35 Ar 22,88 qm oder 2 Schfflf. 4,18 □R und sind davon für das zu errichtende Gebäude nebst Hof- und Gartenraum 22 Ar 22,10 qm oder 1 Schfflf. 2 Mtz. 3,55 □R. erforderlich.

Zur Herstellung des Gebäudes sind nach dem Anschlage des mit der Anfertigung des Bauplans und Kostenanschlags beauftragten Baumeisters Petri 90000 ℳ und außerdem zur Erwerbung des Bauplatzes 7500 ℳ, im Ganzen also 97500 ℳ erforderlich.

Da vom Landtage nur 75000 ℳ zur Verfügung gestellt sind, so wird derselbe um Nachbewilligung der weiter erforderlichen 22500 ℳ hiermit ersucht.

Schließlich wird noch erläuternd bemerkt, daß wegen der verschiedenen in dem neuen Gebäude unterzubringenden Verwaltungen zur Aufrechterhaltung der Ordnung und zur Sicherung der verschiedenen Kassen für zwei Unterbeamte und deren Familien die nöthigen Wohnräume in dem Gebäude hergestellt werden müssen.

Proposition,

die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt, vom 26. April 1877, betreffend.

Nach § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt, vom 26. April 1877 sollen die in den §§ 46 und 47 aufgeführten Brandkasse-Beiträge nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden.

Da nach den in den Jahren 1879, 1880 und 1881 gemachten Erfahrungen die Brandkasse-Beiträge und Zuschläge bei einer Durchschnittsprämie von 1,56 pro mille zur Deckung der Ausgaben der Brandkasse nicht ausreichen, auch die im § 46 des Gesetzes normirte Höhe der Beiträge für die einzelnen Klassen dem Unterschiede der Gefahr zwischen den besseren und den feuergefährlicheren Risikos nicht genügend entspricht, so erscheint eine Erhöhung und anderweite Normirung der Beiträge angezeigt.

Zur Deckung der Ausgaben der Brandkasse würde mindestens eine Erhöhung des Beitrags auf durchschnittlich 1,86 pro mille erforderlich sein, wenn aber der Beitrag auf eine Durchschnittsprämie von 2 pro mille, also wenig höher, normirt wird, so werden voraussichtlich die stets einer großen Abneigung der Hausbesitzer begegnenden außerordentlichen Beiträge in Zukunft nicht mehr erforderlich sein, indem der zu erwartende Ueberschuß zur

Verstärkung des Reservefonds benutzt und dieser allmählich auf eine Höhe gebracht werden würde, welche auch größeren Bränden gegenüber ausreicht.

Der Beitrag der V. Klasse wird bei einer Durchschnittsprämie von 2 pro mille allerdings erheblich höher werden, es ist dies aber völlig gerechtfertigt, weil die im hiesigen Lande noch vielfach vorkommenden Strohdächer endlich einmal ganz beseitigt werden müssen.

Sodann erscheint die gänzliche Abschaffung der im § 47 des Gesetzes normirten Zuschläge gerechtfertigt, weil durch diese die Hausbesitzer in den Städten und geschlossenen Ortschaften im Gegensatze zu den ländlichen Hausbesitzern prägravirt werden, und außerdem die Ermittelung der häufig wechselnden Entfernungen und die Berechnung der Zuschläge für die Fortschreibung der Brandkataster mit großen Weiterungen verbunden ist.

Ein behuf gemessener Erhöhung der Beiträge bezw. Abschaffung der Zuschläge entworfenes Gesetz wird dem Landtage zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt und zur näheren Begründung der darin gestellten Anträge auf die angeschlossene Denkschrift des Brandkasse-Büreaus Bezug genommen.

Entwurf.

Gesetz vom ..... 1882, die Abänderung bezw. Aufhebung der §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt, vom 26. April 1877, betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. erlassen, nachdem in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt im Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877 eine Revision der in den §§ 46 und 47 dieses Gesetzes aufgeführten Brandkasse-Beiträge stattgefunden hat, mit Zustimmung des Landtags folgendes Gesetz:

§ 1.

Der im § 46 des Gesetzes normirte Beitrag für je 100 ℳ der Versicherungssumme wird

in der	I.	Klasse	von	8	₰	auf	10	₰,
„ „	II.	„	„	10	„	„	15	„
„ „	III.	„	„	14	„	„	20	„
„ „	IV.	„	„	16	„	„	25	„
„ „	V.	„	„	20	„	„	35	„

erhöht.

§ 2.

§ 47 des Gesetzes wird aufgehoben.

§ 3.

Die im § 51 des Gesetzes auf 300000 ℳ bestimmte Maximalhöhe des Reservefonds wird auf 500000 ℳ festgesetzt.

§ 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Wirksamkeit.

Detmold, den

Denkschrift,

die Revision der in den §§ 46 und 47 des Gesetzes über die Brandversicherungs-Anstalt vom 26. April 1877 aufgeführten Beiträge betreffend.

Da nach § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungs-Anstalt für das Fürstenthum Lippe vom 26. April 1877, die in den §§ 46 und 47 dieses Gesetzes aufgeführten Beiträge nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden sollen, so ist, als Material für die Revision, vom Brandkasse-Büreau nachstehende Denkschrift nebst einer Aufmachung über die in den Jahren 1879, 1880 und 1881 stattgehabten Brände, unter Berücksichtigung ihrer Versicherungsklassen und Vergleichung mit den Beiträgen dieser Klassen, angefertigt.

Abtheilung „I" dieser Aufmachung ergiebt den Versicherungs-Bestand der genannten drei Jahre nach den einzelnen Klassen und Jahren, die Gesammtsumme der Beiträge incl. der Zuschläge und die durchschnittliche Prämie pro mille der Versicherungssumme.

Es geht daraus hervor, daß während der Versicherungs-Bestand sich im Laufe dieser Jahre um mehr als 3 000 000 Mark gehoben hat, der Gesammtbeitrag sich fast gleich geblieben ist und die Durchschnittsprämie von 1,56 auf 1,52 gesunken ist.

Dies Sinken der Durchschnittsprämie ist dadurch herbeigeführt, daß alle Neubauten, wegen der dabei nicht mehr erlaubten weichen Dachung, zur ersten oder zweiten Klasse versichert werden müssen, und daß, meistens in Folge des Druckes der höheren Beiträge in den anderen Klassen, bei vielen Gebäuden die weiche Dachung durch harte ersetzt ist, daß also die Bestände der dritten bis fünften Klasse sich stetig vermindert, die der ersten und zweiten Klasse zugenommen haben.

Abtheilung „II" giebt ein Bild der Brandüberreste, woraus die größere Widerstandsfähigkeit der massiven Gebäude in den Klassen I und III deutlich ersichtlich wird, aber auch der Einfluß der weichen Dachung auf die brennenden Gebäude selbst, indem die Ueberreste der dritten Klasse um die Hälfte geringer sind als die der ersten Klasse. Auffallend ist, daß in Bezug auf die Ueberreste die zweite Klasse fast um 50 Procent der vierten nachsteht, während das Verhältniß bei der Zahl der abgebrannten Gebäude ein umgekehrtes ist.

Als wahrscheinlich darf angenommen werden, daß die Geringfügigkeit der Ueberreste bei der zweiten Klasse darin seine Erklärung findet, daß in der zweiten Klasse meist kleine, der Zerstörung rasch preisgegebene Häuser abgebrannt sind.

Die völlige Aufhellung dieser Frage muß indeß der Zukunft überlassen bleiben; wobei gleich hier eingeschaltet werden mag, daß eine Erfahrung von drei Jahren selbst bei größeren Anstalten nicht genügen würde, um zu einem abschließenden Urtheil zu gelangen, daß also die Resultate der vorliegenden Aufmachung nur den Werth haben können, außer der Klarstellung der stattgehabten Thatsachen einige Anhaltspunkte für die im Interesse einer gedeihlichen Fortentwickelung des Instituts zu ergreifenden Maßregeln zu bieten.

Ad „III“ wird bemerkt, daß die große Differenz in den Verlustverhältnissen zwischen der zweiten und dritten Klasse in Zukunft wohl eine Aenderung zu Ungunsten der zweiten Klasse erfahren dürfte, da die zweite Klasse in den abgelaufenen drei Jahren insofern von Glück begünstigt gewesen ist, als die Mehrzahl ihrer abgebrannten Gebäude weniger werthvoll war als die der dritten Klasse, 12 zu 43200 ℳ gegen 4 zu 28100, und als überhaupt in jeder anderen Klasse.

Das Verhältniß der ersten, vierten und fünften Klasse zu einander, wie es in den Verlust-Procenten zum Ausdruck gekommen ist, entspricht ziemlich der wirklichen Gefahr, wobei, außer der Bauart, die im allgemeinen verschiedenartige Benutzungsweise der Gebäude, vorwiegend Wohnung in der ersten, vorwiegend Gewerbebetrieb in der vierten und fünften Klasse, von großer Bedeutung ist.

Mit der Zeit wird allerdings der Gewerbebetrieb in massiven Gebäuden mehr und mehr zunehmen, und dadurch die jetzige günstige Lage der ersten Klasse eine Abschwächung erleiden.

Von den in „IV“ aufgeführten „sonstigen Ausgaben der Brandkasse“ wird zwar etwa ein Viertel durch die Löschkosten verursacht, während die übrigen drei Viertel sich gleichmäßig auf alle Klassen vertheilen; es ist aber die Berechnung dieses einen Viertels nach den stattgehabten Bränden unterlassen, weil dies dem gemeinnützigen Charakter des Instituts nicht entsprechen würde, auch in den Bezirken der meisten außerlippischen Anstalten die Löschkosten von den Communen getragen werden.

In der Hauptsache geht aus der in „IV“ aufgestellten Berechnung hervor, daß die bisher zur Brandkasse erhobenen Beiträge incl. der Zuschläge zur Deckung der Ausgaben nicht ausreichen; das Erträgniß derselben ist jetzt

1,52 pro mille der Gesammtversicherungssumme, während 1,86 pro mille erforderlich ist.

Aber auch die in § 46 des Gesetzes vom 26. April 1877 normirte Höhe der Beiträge für die einzelnen Klassen entspricht nicht den Unterschieden der Gefahr zwischen den besseren und den feuergefährlicheren Gebäuden, da sie jetzt pro 1000 ℳ Versicherungssumme 80, 100, 140, 160, 200 Pfennige beträgt, während das Verhältniß 67, 105, 203, 259, 329 sein müßte.

Tritt so auf Grund der, wie erwähnt allerdings nur mit Reserve aufzunehmenden, bisherigen Erfahrung eine Erhöhung der Beiträge sowohl, wie deren anderweite Abstufung als Bedürfniß hervor, so drängt sich der Gedanke, nunmehr die Beiträge soweit zu erhöhen, daß die stets einer großen Abneigung begegnenden Nacherhebungen voraussichtlich gänzlich überflüssig werden, gewissermaßen von selbst auf. Da 1,86 pro mille einmal erforderlich sind, so ersteht durch eine Steigerung auf 2 pro mille den Versicherten keine nennenswerthe größere Ausgabe, während diese dadurch den Vortheil erlangen, etwaigen Nacherhebungen höchst wahrscheinlich für immer überhoben zu sein, indem der zu erwartende Ueberschuß den Reservefonds in einigen Jahren auf eine Höhe bringen würde, die auch größeren Bränden gegenüber ausreichen dürfte, zumal wenn die bisherige Maximalgrenze von 300000 auf etwa 4—500000 hinausgerückt würde.

Bei Annahme eines Durchschnittsbeitrags von 2 pro mille würden sich unter Zugrundelegung der in „IV" gefundenen Verhältnißzahlen, die in „V" aufgeführten Beiträge für die einzelnen Klassen ergeben. Da aber eine Abrundung zum Zweck der Berechnung und Hebung erforderlich ist, und eine kleine Ausgleichung zu Gunsten der im allgemeinen doch schwächer situirten Besitzer der Gebäude in den letzten Klassen nicht nur vom humanen Standpunkte,

sondern auch durch das Staatsintereſſe geboten erſcheint, ſo iſt in dieſem Sinne in Nr. „VI“ verſuchsweiſe eine derartige Berechnung aufgeſtellt.

Gegenüber den betreffenden Zahlen in „V“ wird nur die erſte und zweite Klaſſe ein wenig höher belaſtet; erſtere aus obigem Grunde und weil ein Beitrag von 1 pro mille für maſſive Gebäude unter harter Dachung faſt allgemein üblich iſt; die zweite Klaſſe deshalb, weil höchſt wahrſcheinlich die Zukunft erweiſen wird, daß ein Beitrag von $1\frac{1}{2}$ pro mille für dieſe Klaſſe eher zu gering als zu hoch gegriffen iſt, indem die meiſten Gebäude in dieſer Klaſſe um nichts beſſer ſind als die Gebäude der vierten Klaſſe, und ihr einziger Vorzug, keine Strohdocken in der Dachung zu haben, bei einem heftigen Brande in eng gebauten Straßen ſehr bald hinfällig wird, ſich alſo darauf beſchränkt, dem Flugfeuer keine Nahrung zu bieten. Die verſuchsweiſe Abrundung in „VI“ gewährt außerdem den Vortheil, bei Ueberſchüſſen, die den Reſervefonds über die Maximalhöhe bringen würden, einen etwaigen für eine beſtimmte Friſt bewilligten procentweiſen Nachlaß der Beiträge ohne Beläſtigung für die Hebung, der einfachen Reductionsweiſe wegen ausführen zu können.

Schließlich wird noch bemerkt, daß bei den zum Zweck einer neuen Abſtufung der Beiträge aufgeſtellten Berechnungen die bisherigen Zuſchläge unberückſichtigt geblieben ſind.

Es iſt dies aus zwei Gründen geſchehen. Erſtlich erwächſt den Bezirks-Verwaltungs-Behörden aus der Aufnahme der einem fortwährenden Wechſel unterworfenen Zuſchläge und deren Eintragung in die Brandkataſter eine große Arbeit, wie auch die Reviſion der Brandkataſter-Veränderungen dadurch erſchwert wird; zweitens aber, und dies iſt die Hauptſache, finden die Zuſchläge in den thatſächlichen Verhältniſſen nicht ihre Rechtfertigung.

Daß andere, ausnahmslos alle Privat-Versicherungs-Gesellschaften, Zuschläge erheben, ist richtig.

Das Prinzip dieser Gesellschaften, daß die Prämie für jedes Gebäude im Verhältniß zu dessen Feuergefährlichkeit bemessen werden soll, bedingt die Ermittelung der Gefahr nach allen Richtungen hin, und in der Anwendung dieses Grundsatzes bildet die Frage nach allem, was in einem bestimmten Umkreise von Einwirkung darauf sein kann (wobei ein unmittelbar angebautes starkes Gebäude, als Schutzmauer gegen die dahinter liegende Gefahr, die ohne das Vorhandensein dieses Gebäudes zu berechnende Prämie sehr oft herabmindert!) nur eins der zur Beurtheilung der Gefahr dienenden Mittel. Nicht die Nachbarschaft anderer Gebäude an sich, sondern die Bauart dieser Gebäude und der Gewerbebetrieb darin sind hierbei das ausschlaggebende Moment.

Wie grundverschieden der Charakter dieser Zuschläge von denen der Brandversicherungsanstalt ist, läßt sich an einem einfachen Beispiele leicht nachweisen.

Während nämlich bei der Brandversicherungsanstalt ein massives Gebäude unter hartem Dach von dem gefährlichsten Fabrikbetriebe unmittelbar benachbart sein kann, und keinen Zuschlag zu zahlen hat, würde die Versicherung dieses Gebäudes von vielen Privat-Feuer-Versicherungs-Gesellschaften überhaupt beanstandet werden, bei anderen derselben aber nur zu einer Prämie zu erlangen sein, die der der schlechtesten Gebäude unter Strohdach gleich käme.

Ein anderes Beispiel:

In Detmold haben fast sämmtliche nicht massiven Gebäude Zuschlag zu zahlen, bei zahlreichen einzeln stehenden Häusern in den Dorfschaften fällt derselbe fort.

Auf den Böden der Gebäude in Detmold werden nur hin und wieder leicht brennbare Erntevorräthe aufgebauset, auf dem Lande sind dieselben damit bis unter die Giebel vollgepfropft.

Alle auswärtigen Gesellschaften erheben bei der doch nicht so viel Risiko bergenden Mobiliar-Versicherung auf dem Lande nun einen der Gefahr der Ernteanhäufung entsprechenden bedeutenden Zuschlag, wobei eine Entfernung von 10 und mehr Meter kaum eine Rolle spielt, während sie denselben bei einem gleichartigen Gebäude in Detmold nicht beanspruchen, weil diese Gefahr hier nicht vorhanden ist.

Aehnlich verhält es sich bei Gebäuden, worin Bäckerei, Tischlerei u. s. w. betrieben wird, wofür jene Gesellschaften wesentliche Zuschläge erheben.

Wo solche gefahrerhöhende Umstände nicht vorhanden sind, tritt kein Zuschlag ein, und bleibt die Normalprämie, nach Bauart und Dachung der Häuser fixirt, in Kraft.

Dagegen wird umgekehrt bei besonders günstigen Umständen, wo das Fehlen oder Vorhandensein einer Nachbarschaft, wenn letztere keinerlei Anlaß zu Befürchtungen bietet, ohne Einfluß bleibt, bei der Nähe reichlichen Wassers, bei dem Vorhandensein einer tüchtigen Feuerwehr, vorzüglicher Löschgeräthe, in Verbindung mit Wohlhabenheit und Ordnungssinn der Bewohner, ein Nachlaß an der Normalprämie bewilligt.

Ein derartiges Verfahren ist jedoch bei der Landes-Brandversicherungs-Anstalt ohne ein nur den Zwecken des Instituts dienendes großes Beamtenpersonal nicht möglich, aber auch nicht nothwendig, da einerseits eine genügende Abstufung durch die Eintheilung der Gebäude in fünf Klassen vorhanden ist, andererseits ein dem allgemeinen Wohlergehen der Bewohner des Landes dienendes Institut in der glücklichen Lage ist, der vielerlei geschäftlichen

Manipulationen auswärtiger Gesellschaften nicht zu bedürfen, da es nicht seine Aufgabe ist, zu Gunsten von Actionären und eines hoch besoldeten Beamtenpersonals möglichst hohe Summen aus den Taschen der Versicherten zu ziehen.

Deshalb können aber auch bei einem derartigen Institute die Prinzipien und das Geschäftsverfahren auswärtiger Gesellschaften, so richtig sie für diese sein mögen, nur dann Anwendung finden, wenn sie, auf rationeller Grundlage beruhend, dem Ganzen organisch sich einfügen lassen; und dies thut der nackte Zuschlag nur nach den Entfernungen bemessen, um so weniger, als er in dieser Form nicht einmal bei jenen Gesellschaften besteht.

Ein Nebengrund für seine Abschaffung bei der Brandversicherungsanstalt liegt noch darin, daß viele Gebäude auf dem Lande abbrennen, die so einsam stehen, daß sie völlig ein Raub der Flammen geworden sind, ehe überhaupt nennenswerthe Hülfe herbeikommen kann; und diese Gebäude zahlen keine Zuschläge. Die Aufhebung der Zuschläge, deren ganzes Jahres-Erträgniß nur 20000 ℳ ist, empfiehlt sich daher in erster Linie als eine Maßregel der Gerechtigkeit, die nebenbei eine geschäftliche Erleichterung bei der Inordnunghaltung der Brandkataster, vorwiegend für die Fürstlichen Verwaltungsämter, zur Folge haben würde.

Detmold, 5. September 1882.

Fürstliches Brandkasse-Büreau.

Uebersicht

über die

Geschäftsergebnisse der Brand-Versicherungs-Anstalt

im Fürstenthum Lippe

in den Jahren 1879, 1880 und 1881

in Bezug auf die Brandverluste und Beiträge in den einzelnen Classen.

I.

Versicherungs-Bestand.

Versicherungs-Summe nach Classen ℳ	Im Ganzen ℳ	Gesammtsumme der Beiträge und Zuschläge ℳ	Durchschnittsprämie pro mille der Versicherungssumme.
1879			
Classe I. 22763800			
„ II. 15119600			
„ III. 4635800			
„ IV. 47535500			
„ V. 7851300	97906000	152654	1,56
1880			
Cl. I. 23942900			
„ II. 16389700			
„ III. 4538400			
„ IV. 47013300			
„ V. 7656700	99541000	153132	1,54
1881			
Cl. I. 25238100			
„ II. 17993400			
„ III. 4305900			
„ IV. 46283800			
„ V. 7326300	101147500	153560	1,52

NB. Bei obigen Summen sind außer Berechnung geblieben:

1., die ausgeschlossenen, auf Antrag wieder aufgenommenen und rückversicherten Gebäude;

2., die zur Deckung der Verluste ausgeschriebenen Extra-Hebungen.

II.

Berechnung der Brandüberreste in den einzelnen Classen.

Jahr	Zahl der abgebrannten Gebäude	Gebäude-Classe	Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude ℳ	Brandüberreste an sich ℳ	Brandüberreste in Procenten zu der Versicherungs-Summe der abgebrannten Gebäude	Brandüberreste im Durchschnitt der drei Jahre 1879, 1880, 1881 in Procenten zu der Versicherungssumme der abgebrannten Gebäude.
1879	keine	I	—	—	—	
"	1	II	900	33	3,66	
"	keine	III	—	—	—	
"	18	IV	86800	11565	13,32	
"	5	V	28600	876	3,06	
1880	5	I	29200	8199	28,08	
"	7	II	18400	1550	8,42	
"	2	III	10500	1392	13,26	
"	34	IV	168800	9354	5,54	
"	5	V	17500	418	2,39	
1881	2	I	12400	4382	35,34	
"	4	II	23900	1172	4,90	
"	2	III	17600	3515	19,97	
"	26	IV	103400	11587	11,21	
"	5	V	24900	817	3,28	
1879/81	7	I	41600	12581		31,71
"	12	II	43200	2755		5,66
"	4	III	28100	4907		16,61
"	78	IV	359000	32506		10,02
"	15	V	71000	2111		2,91

III.

Berechnung der Brandverluste in den einzelnen Classen im Verhältniß zu den in den betr. Classen versicherten Summen.

Jahr	Gebäude-Classe	Versicherungs-summe	Brandverlust an sich	Brandverlust in Procenten zu der ganzen Versicherungs-summe der betr. Classe	Brandverlust im Durchschnitt der drei Jahre 1879, 1880 und 1881 in Procenten zu den ganzen Versicherungs-summen der betr. Classe.
1879	I	22763800	—	—	
"	II	15119600	867	0,006	
"	III	4635800	—	—	
"	IV	47535500	75235	0,158	
"	V	7851300	27724	0,353	
1880	I	23942900	21001	0,087	
"	II	16389700	16850	0,103	
"	III	4538400	9108	0,201	
"	IV	47013300	159446	0,339	
"	V	7656700	17082	0,223	
1881	I	25238100	8018	0,032	
"	II	17993400	22728	0,126	
"	III	4305900	14085	0,327	
"	IV	46283800	91813	0,198	
"	V	7326300	24083	0,329	
			488040		
1879/81	I		29019		0,040
"	II		40445		0,078
"	III		23193		0,176
"	IV		326494		0,232
"	V		68889		0,302
			488040		

IV.

Berechnung der Beiträge, die jede einzelne Klasse zur Deckung der ihr in den Jahren 1879/81 durch Brand erwachsenen Verluste und der sonstigen Ausgaben der Brandkasse pro Jahr und Mille der Versicherungssumme nach Maßgabe ihrer Verluste, jedoch unter gleichmäßiger Vertheilung der sonstigen Ausgaben hätte zahlen müssen.

Ausgaben der Brandkasse			Gebäude-Classe	Brandverlust in Procenten im Durchschnitt pro Jahr	Erforderliche Beiträge pro mille			
Brandverlust im Durchschnitt pro Jahr ℳ	Sonstige Ausgaben im Durchschnitt pro Jahr ℳ	Insgesammt pro Jahr ℳ			zur Deckung der Brandverluste ₰	der sonstigen Ausgaben der Brandkasse ₰	Insgesammt pro Jahr ₰	der Durchschnitts-Versicherungssumme in allen Classen. ₰
			I	0,040	40	27	67	
			II	0,078	78	27	105	
			III	0,176	176	27	203	
			IV	0,232	232	27	259	
			V	0,302	302	27	329	
162680	27000							
		189680						1,86

Nachweis der Richtigkeit der obigen Berechnung an der Versicherungssumme des Jahres 1881.

Versicherungssumme		Beitrag pro mille wie oben	Ergebniß		Ergiebt als Beitrag pro mille
Cl.	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ
I	25238100	67	16909	52	
II	17993400	105	18893	07	
III	4305900	203	8740	98	
IV	46283800	259	119875	04	
V	7326300	329	24103	53	
	101147500		188522	14	1,86

V.

Erforderliche Beiträge der einzelnen Classen pro Jahr und Mille nach dem Verhältniß der in „IV" zur Deckung der Brandschäden incl. der sonstigen Ausgaben der Brandkasse ermittelten Beiträge, um einen Durchschnittsbeitrag von 2 pro mille der ganzen Versicherungssumme zu erzielen.

Gebäude-Classe.	Beitrag bei 1,86 pro mille ₰	Beitrag bei 2 pro mille ₰	Nachweis der Richtigkeit an der Versicherungssumme des Jahres 1881, unter Berechnung der nebenstehenden Sätze bei 2 pro mille.				
			Versicherungssumme vom Jahre 1881 ℳ	Ergebniß ℳ	₰	Ergebniß der ganzen Versicherungssumme des Jahres 1881 zu 2 % ℳ	₰
I	67	72	25238100	18171	43		
II	105	113	17993400	20332	54		
III	203	218	4305900	9386	86		
IV	259	278	46283800	128668	96		
V	329	354	7326300	25935	10		
			101147500	202494	89	202295	—

Die Differenz von 199 ℳ 89 ₰ beruht auf der Fortlassung der Pfennig-Bruchtheile bei den Beiträgen.

VI.

Berechnung der ganzen Versicherungssumme, nach dem Stande von 1881, zu einem Durchschnittsbeitrage von 2 pro mille unter Abrundung der obigen Beiträge mit Berücksichtigung des Characters der Brandversicherungs-Anstalt als einer gemeinnützigen Institution und der möglichen Schwankungen in den Brandverlusten der einzelnen Classen in den folgenden Jahren.

Gebäude-Classe.	Beitrag pro 100 ℳ der Versicherungssumme ₰	Ist gleich pro mille	Versicherungssumme vom Jahre 1881 ℳ	Ergebniß ℳ	₰	Differenz gegen das Ergebniß der Berechnung der ganzen Versicherungssumme des Jahres 1881 zu 2 pro mille. ℳ	₰
I	10	1	25238100	25238	10		
II	15	1 1/2	17993400	26990	10		
III	20	2	4305900	8611	80		
IV	25	2 1/2	46283800	115709	50		
V	35	3 1/2	7326300	25642	05		
			101147500	202191	55	103	45

NB. Ein Beitrag der fünften Classe zu 3 pro mille würde den Beitrag dieser Classe um 3663 ℳ 15 ₰ vermindern.

Schlußbemerkung.

Da vorstehende Berechnung nur dazu dienen soll, über das Verhältniß der Beiträge in den einzelnen Classen zu ihren Brandverlusten ein klares Bild zu geben, so sind alle diejenigen Zahlen nicht darin aufgenommen worden, welche dies Bild verwirren könnten.

Es sind daher nicht berücksichtigt:

a. bei der Einnahme:

1., die Zinsen des Reservefonds,
2., die Beiträge auswärtiger Gesellschaften zu den Löschanstalten,
3., die Schädenvergütungen der Rückversicherungs-Gesellschaften,
4., die Erlöse aus verkauften Sprützenutensilien,
5., die Zuschüsse der Gemeinden zu den Löschanstalten,
6., die Extra-Beitrags-Hebung vom Jahre 1881.

b. bei der Ausgabe:

1., die kleinen Nebenschäden an Gebäuden und Gärten,
2., die Rückversicherungs-Prämien,
3., die Erstattungen.
4., die Kosten der Gebäude-Revision.

Bei dem schwankenden Charakter der obigen Positionen ist sowohl eine Mehr- wie Minder-Einnahme möglich, zumal wenn statt der bisher von den Rückversicherungs-Gesellschaften geleisteten bedeutenden Schadenvergütungen eine Periode eintreten sollte, wo trotz zahlreicher Brände, die „Union" verschont bleiben sollte. Da die übrigen obigen Einnahmen und Ausgaben, excl. Nr. 6, als balancirend anzusehen sind, so ist der für die sonstigen Ausgaben der Brandkasse ermittelte Durchschnittsbetrag von 27000 ℳ pro anno als

wesentlichen Schwankungen nicht unterworfen zu betrachten, und deshalb in dieser Summe in die vorstehende Berechnung eingestellt.

Nach den Mittheilungen für die öffentlichen Versicherungs-Anstalten, Jahrgang 1877 Seite 122, hat bei diesen Anstalten betragen:

Der Durchschnittsbeitrag pro mille und Jahr in der Zeit 1856/65: 1,92 — in Lippe 1,77.

Der Durchschnittsbeitrag pro mille und Jahr in der Zeit 1866/75: 1,85 — in Lippe 1,36.

Die Brandentschädigung pro mille und Jahr in der Zeit 1856/65: 1,69 — in Lippe 1,44.

Die Brandentschädigung pro mille und Jahr in der Zeit 1866/75: 1,61 — in Lippe 0,81,

wobei zu bemerken bleibt, daß den meisten dieser Anstalten die Verpflichtung zur Unterhaltung der Löschgeräthe nicht obliegt.

Detmold, den 5. September 1882.

Fürstliches Brandkasse-Büreau.

Proposition,

die anderweite Feststellung des Maximalgehaltes für die Gerichtsschreiber betr.

In dem Gesetze, die Gehalte der Staatsbeamten betr., vom 10. April 1879 ist der Maximalbetrag des Gehaltes für die Landgerichtsschreiber auf 2100 ℳ, für den Secretair, Registrator, der Staatsanwaltschaft auf 1800 ℳ, für die Amtsgerichtsschreiber auf 1800 ℳ festgestellt. Dabei wurde angenommen, daß diese Gehalte vorläufig in Rücksicht auf die meistens zur Anstellung gelangenden jugendlichen und der Ausbildung noch bedürfenden Beamten genügen würden. Im Hinblick auf die Gehaltsverhältnisse der Gerichtsschreiber in andern Staaten, auf die gesteigerten Bedürfnisse und die zeitigen Geldverhältnisse hat sich aber schon jetzt, wenigstens für die älteren Gerichtsschreiber, eine weitere Gehaltsaufbesserung für die nächste Zeit erforderlich gemacht, und erscheint es unvermeidlich, den in dem Gesetze vom 10. April 1879, die Gehalte der Staatsbeamten betr., auf 1800 bezw. 2100 ℳ festgesetzten Maximalbetrag der Gerichtsschreiber-Gehalte erheblich zu erhöhen, wenn die Regierung in den Stand gesetzt werden soll, für die Gerichtsschreiberstellen geeignete Beamte zu beschaffen und in ihrem Posten zu erhalten, und wenn die fr. Beamten die Möglichkeit erhalten sollen, ihrer Stellung gemäß zu leben.

An den Landtag ergeht daher das ergebenste Ersuchen, dem nachstehenden Gesetzentwurfe, die Gehaltsverhältnisse der Gerichtsschreiber betr., die verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen, in welchem zugleich die noch nicht bestimmten Gehalte der Gerichtsschreibergehülfen normirt sind.

Gesetz-Entwurf,

die Gehaltsverhältnisse der Gerichtsschreiber betr.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtages die nachstehende gesetzliche Vorschrift:

Einziger Paragraph.

Die Gehalte der Gerichtsschreiber werden unter entsprechender Abänderung des Gesetzes, die Gehalte der Staatsbeamten betr., vom 10. April 1879 festgesetzt:

1. für die Landgerichtsschreiber auf 1500 ℳ bis 2600 ℳ,
2. für den Secretair, Registrator, der Staatsanwaltschaft bei dem Landgerichte auf 1500 ℳ bis 2600 ℳ,
3. für die Amtsgerichtsschreiber auf 1200 ℳ bis 2400 ℳ,
4. für die Gerichtsschreiber-Gehülfen auf 1000 ℳ bis 1800 ℳ.

Detmold, den

Proposition,

den Erlaß eines Gesetzes über die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlocales vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betreffend.

Die in verschiedenen Gesetzen (den Taxordnungen für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 15. Juni 1864, dem Gesetze, die in Regiminal- und Consistorialsachen zu erhebenden Gebühren betr., vom 12. April 1859 u. A.) enthaltenen Bestimmungen über Diäten und Reisekosten für Commissionsreisen und für die außerhalb des Dienstlocales vorgenommenen Geschäfte entsprechen nicht mehr den thatsächlichen und zeitlichen Verhältnissen und sind außerdem unvollständig, sodaß sich bei deren Anwendung mehrfache Unzuträglichkeiten ergeben haben; namentlich bei Feststellung der Gebühren für Beamte, welche als Zeugen oder Sachverständige aernommen worden (vgl. § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige vom 30. Juni 1878).

Es hat sich deshalb das dringende Bedürfniß nach einem erschöpfenden und sach- wie zeitgemäßen Gesetze bezüglich der gedachten Tagegelder und Reisekosten herausgestellt, und wird dem Landtage der Entwurf eines solchen Gesetzes nachstehend zur verfassungsmäßigen Berathung vorgelegt, dessen einzelne Bestimmungen einer näheren Motivirung nicht bedürfen werden.

Entwurf eines Gesetzes,

die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlocals vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betreffend, vom .....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. erlassen mit Zustimmung des Landtags das nachstehende Gesetz:

§ 1.

Die Staatsbeamten erhalten bei Dienstreisen innerhalb des hiesigen Landes Tagegelder nach folgenden Sätzen:

1. der Vorstand des Cabinets-Ministeriums, sowie
2. die Präsidenten der Regierung, des Consistoriums und des Landgerichts ..... 15 *M*
3. die Mitglieder der Regierung, des Consistoriums und des Landgerichts, der Staatsanwalt bei letzterem, die Directoren der Gymnasien, des Seminars, des Landkrankenhauses, der Irren- und der Strafanstalt, sowie der Leihe- und der Landesparkasse, der Commandeur der Gendarmerie, der Kataster-Inspector, der Archivar und der Bibliothekar, die Vorstände der Verwaltungsämter, die Amtsrichter, die Oberlehrer der Gymnasien, die angestellten Aerzte und Apotheker ..... 10 „

4. der Cabinets- und der Regierungs-Secretair, die Landbaumeister, die Lehrer der Gymnasien und des Seminars, die Rechnungs-Revisoren, die Rendanten, die angestellten Thierärzte, sowie die definitiv angestellten Assessoren ..... 8 ℳ
5. der Kataster-Controleur, Kataster-Geometer, die Sparkassen-Controleure, Secretaire, Registratoren, Calculatoren, Gerichtsschreiber, Amtsschreiber, Elementarlehrer, die definitiv angestellten Expedienten, so wie die nicht definitiv angestellten Assessoren und Referendare ..... 6 „
6. die Unterbeamten und die nicht definitiv angestellten Expedienten 3 „

§ 2.

Für Dienstreisen außerhalb des hiesigen Landes erhöhen die Tagegelder sich um die Hälfte der obigen Sätze.

§ 3.

Für jedes außerhalb des Wohnortes genommene Nachtquartier wird den Beamtenklassen № 1 bis 4 eine Vergütung von ..... 5 ℳ
der Beamtenklasse № 5 eine Vergütung von ..... 3 „
der Beamtenklasse № 6 eine Vergütung von ..... 2 „
gewährt.

§ 4.

Bei Geschäften, welche in einer nicht mehr als 2 Kilometer betragenden Entfernung von dem Dienstlocale des Beamten vorgenommen werden, sind die im § 1 normirten Tagegelder nur zur Hälfte und wenn das Geschäft — einschließlich der auf den Weg zu verwendenden Zeit — innerhalb einer Stunde oder in kürzerer Zeit vollendet wird, nur zum vierten Theile anforderbar.

§ 5.

An Reisekosten erhalten bei Dienstreisen auf Eisenbahnen und Dampfschiffen die im § 1 unter 1 bis 3 bezeichneten Beamten für das Kilometer 13 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 3 ℳ; die unter 4 und 5 bezeichneten Beamten für das Kilometer 10 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 2 ℳ; die unter 6 genannten Beamten für den Kilometer 7 ₰ und für jeden Zu- und Abgang 1 ℳ.

Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, erhalten die im § 1 unter 1 bis 3 genannten Beamten 60 ₰, die unter 4 und 5 genannten Beamten 40 ₰ und die Beamten unter 6 30 ₰ für den Kilometer.

Sind erweislich höhere Reisekosten aufgewandt, so werden sie nach Maßgabe der gehabten nothwendigen Auslagen erstattet, bei Geschäften in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von dem Dienstlocale des Beamten jedoch nur dann, wenn der Beamte durch die obwaltenden Umstände genöthigt war, sich eines Fuhrwerks zu bedienen.

§ 6.

Soweit für gewisse Geschäftszweige besondere Gebührensätze eingeführt sind, oder die Vergütung für Geschäfte außerhalb des Dienstlocals in dem Gehalte des Beamten begriffen ist, oder derselbe dafür eine Dienstaufwands-Entschädigung bezieht, behält es bei den dieserhalb getroffenen Bestimmungen sein Verbleiben.

§ 7.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Publication in Kraft.

Detmold, den .....

Proposition,

die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betreffend.

Nach § 3 der Verordnung vom 24. November 1855 ist das Schulgeld auch für solche Kinder zu bezahlen, welche die Volksschule nicht besuchen, sondern in anderen Unterrichts-Anstalten oder durch Privatlehrer unterrichtet werden.

Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß die Schulsteuer bei ihrer Wiedereinführung nicht als ein Entgeld für gewährten Unterricht, sondern als ein Beitrag zu den Kosten angesehen ist, welche dem Staate durch die unter seiner Oberaufsicht und Leitung stehenden Volksschulen erwachsen.

Es erscheint aber unbillig, daß die Verpflichtung zur Zahlung dieser Steuer lediglich davon abhängig ist, ob die betreffenden Kinder sich im schulpflichtigen Alter befinden, daß also die Frage, ob dieselben eine öffentliche Volksschule des hiesigen Landes besuchen, unberücksichtigt bleibt.

Die Aufhebung des § 3 der obigen Verordnung wird für die Landkasse nach den angestellten Ermittelungen einen Ausfall von etwa 4000 bis 5000 ℳ zur Folge haben. Gleichwohl erachtet die Staatsregierung es für geboten, daß eine Bestimmung beseitigt werde, nach welcher für schulpflichtige Kinder,

welche die staatliche Volksschule nicht benutzen, eine staatliche Steuer neben dem anderweit zu zahlenden Schulgeld entrichtet werden muß.

Zu diesem Zwecke wird dem Landtage der anliegende Gesetz-Entwurf mit dem Ersuchen vorgelegt, demselben seine verfassungsmäßige Zustimmung zu ertheilen.

Nach demselben wird in Zukunft nur für diejenigen schulpflichtigen Kinder das gesetzliche Schulgeld zu zahlen sein, welche den Unterricht in einer der Landes-Volksschulen (§ 1 fgg. des Schulgesetzes vom 11. December 1849) wirklich besuchen, nicht aber für diejenigen, welche in anderen Unterrichts-Anstalten ihren Unterricht erhalten, also namentlich nicht für diejenigen Kinder, welche jüdische Elementarschulen — im Gegensatz zu den jüdischen Religionsschulen, in welchen nur Religionsunterricht ertheilt wird —, (§ 55 des Schulgesetzes vom 11. December 1849 und §§ 12 und 13 des Gesetzes, die Gemeinde-, Cultus- und Schulangelegenheiten der Israeliten im hiesigen Lande betr., vom 13. März 1879), hiesige und auswärtige Gymnasien, die städtischen Rectorschulen, die katholischen Schulen (Art. 9 des Edictes, die gesetzliche Gleichstellung der katholischen Kirche mit der evangelischen Landeskirche betr., vom 9. März 1854, nach welchem dem Diöcesanbischofe die Errichtung und Besetzung der katholischen Schulen verstattet ist), die Töchterschulen und sonstigen Privat-Unterrichtsanstalten (§ 56 des Schulgesetzes vom 11. December 1849) besuchen oder von Hauslehrern (§ 57 des Schulgesetzes) unterrichtet werden.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betreffend, vom.....

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung des § 3 der Verordnung, die Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betreffend, vom 24. November 1855, hierdurch, wie folgt:

§ 1.

Das Schulgeld ist nur für solche Kinder zu bezahlen, welche eine der Landes-Volksschulen besuchen.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1883 in Kraft.

Detmold, den.....

Proposition,

den Neubau eines Gefangenhauses zu Alverdissen und die Erweiterung des Amtsgerichtsgefängnisses zu Salzuflen betr.

1. Das Gefängniß des Amtsgerichts zu Alverdissen, welches sich in dem alten Pforthause des zum Amtsgerichte eingerichteten Schlosses befindet, entspricht nach seiner Beschaffenheit weder hinsichtlich der Gefängnißräume noch hinsichtlich der Räume, welche dem Pedellen als Gefangenwärter zur Wohnung angewiesen sind, den mindesten Ansprüchen, welche an solche Räume in der Jetztzeit gestellt werden können, zumal das ganze Gebäude durch sein Alter baufällig geworden ist und fortwährender Reparaturen bedarf. Es erscheint deshalb die Herrichtung eines neuen Gefängnisses nebst Pedellen- und Gefangenwärter-Wohnung dringend erforderlich.

Nach § 6 der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 ist die Fürstliche Fideicommißverwaltung, in deren Eigenthume das fragliche Gebäude verblieben ist, nur zur Unterhaltung desselben in Dach und Fach verpflichtet. Sie hat sich indessen nach einer mit ihr gepflogenen Verhandlung bereit erklärt, bei einem regierungsseitig aufzuführenden Neubau zu dessen Kosten einen baaren Zuschuß von 2100 ℳ, die unentgeltliche Ueberlassung des sich aus dem Abbruche des alten Gebäudes ergebenden Baumaterials und falls es thunlich sein sollte, die Abtretung eines andern Bauplatzes von dem Domanialgrundeigenthum bei Alverdissen an einer geeigneten noch näher zu vereinbarenden Stelle ohne Entschädigung zu gewähren.

Nach Abzug des baaren Zuschusses und des muthmaßlichen Werthes der noch brauchbaren Baumaterialien wird nach dem Anschlage ein Kostenaufwand von 7000 *M.* erforderlich sein, um dessen Bewilligung der Landtag ersucht wird.

2. In Salzuflen enthält das mit dem Amtsgerichtshause auf dem Hofraume hinter demselben zugleich seitens der Stadt erbaute Gefangenhaus vier kleinere Haftlocale und ein größeres. Diese fünf Räume reichen aber nach den gemachten Erfahrungen für die Zahl der dortigen Gefangenen nicht aus, und wenn die Zahl der Vagabonden auch abnehmen wird, so erscheint dennoch eine Vermehrung der Gefängnißlokale um drei weitere durchaus nöthig.

Diese sollen durch einen Anbau an das jetzige Gefangenhaus hergestellt werden, welcher aber in dem Hofraume nur dann sich ausführen läßt, wenn ein benachbartes Haus angekauft und abgebrochen wird. Auch muß eine Ufermauer an dieser Stelle aufgeführt und auf dieser ein Stacket angebracht werden. Nach einem mit dem Besitzer des obigen Hauses, Echterdiek, unter dem nöthigen Vorbehalt abgeschlossenen Kaufvertrage müssen für dasselbe 2400 *M.* bezahlt und außerdem für die Lebenszeit der schon bejahrten Echterdiek'schen Eheleute zu dem Miethzins für die von ihnen gemiethete anderweite Wohnung 15 *M* jährlich zugeschossen werden.

Die Baukosten des Anbaues einschließlich der Erdarbeiten ꝛc. sind auf 3000 *M.* veranschlagt.

Die Kosten des Abbruchs des alten Gebäudes werden aus dem Verkaufe der alten Baumaterialien gedeckt werden.

Der Landtag wird um Bewilligung dieser verschiedenen Beträge ersucht.

Proposition,

die Herstellung eines feuer- und diebessicheren Raumes im Dikasterialgebäude betreffend.

Im hiesigen Dikasterialgebäude dient die an der nördlichen Seite zu ebener Erde belegene frühere s. g. Landkasse-Stube der Regierung als Depositenraum, und werden darin die im Landeseigenthum befindlichen Werthpapiere und sonstige, als Caution ꝛc. hinterlegten Documente aufbewahrt.

Da diese deponirten Papiere ꝛc. in dem von drei Fachwerkswänden und einer massiven Wand (der äußern Hauswand) eingeschlossenen und mit einer Holzthür versehenen Raume nicht genügend gegen Feuer und gegen Entwendung mittelst Einbruchs gesichert erscheinen — obwohl dieselben dort in einem s. g. feuerfesten Schranke aufbewahrt werden — so dürfte im allgemeinen Landesinteresse eine gegen diese Gefahren verlaßbar schützende Einrichtung zu treffen sein.

Die letztere läßt sich nun nur dadurch herstellen, daß der Raum an allen Seiten von genügend starken massiven Wänden eingeschlossen und überwölbt wird, und eine eiserne feuer- und diebessichere Thür erhält, in der Art wie die Depositenräume in den Gerichtsgebäuden des Landes neuerdings eingerichtet worden sind.

Die veranschlagten Kosten der fraglichen Einrichtung belaufen sich auf 1000 ℳ und wird der Landtag um die außerordentliche Bewilligung dieser Summe, da sich dieselbe nicht aus den etatmäßigen Mitteln nehmen läßt, ersucht.

Proposition,

den Etat der Landkasse für das Jahr 1884 betreffend.

Auf gnädigsten Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten wird dem Landtage hierneben der Etat der Landkasse für das Jahr 1884 zur verfassungsmäßigen Berathung und Beschlußfassung wiederholt vorgelegt.

Ein solcher war bereits mit dem Etat für das Jahr 1883 verbunden; der Landtag hat denselben aber damals durch eine endgültige Beschlußfassung nicht erledigt, und ist er jetzt, da inzwischen einige Veränderungen eingetreten sind, zur Erleichterung der Uebersicht neu aufgestellt. Auf die früher mitgetheilten Anlagen wird Bezug genommen; nur die dritte ist neu gedruckt, weil mehrere Pensionen weggefallen bezw. hinzugekommen sind.

Die Differenzen zwischen dem für das Jahr 1884 früher vorgelegten und dem jetzt neu aufgestellten Etat sind am Rande des letzteren großentheils erläutert; hier wird in dieser Beziehung nur noch Folgendes bemerkt:

A. Zu Tit. III 1 F. der Ausgabe, Verwaltungsämter.

Die mit 33600 ℳ eingestellte Summe besteht aus nachstehenden einzelnen Positionen:

1.	5 Verwaltungsbeamte	19700 ℳ	Einschließlich 1800 ℳ Dienst-Aufwands-Entschädigung.
2.	1 Assessor	2000 „	
3.	5 Amtsschreiber	7500 „	
4.	4 Hülfsschreiber	2200 „	
5.	1 Amtsdiener für Lipperode-Cappel	400 „	
6.	Zur Aushülfe	1800 „	
		Sa. 33600 ℳ	

Diese Summe übersteigt die für das Jahr 1883 bewilligten 32100 ℳ um 1500 ℳ, welche für einen fünften Amtsschreiber ausgeworfen sind. Da die beiden Verwaltungsämter Detmold und Brake, deren jedes etwa 30000 Einwohner hat, zu ordnungsmäßiger Besorgung ihrer umfangreichen Geschäfte je 2 Amtsschreiber nöthig haben und brauchbare Beamte dieser Kategorie ohne Aussicht auf definitive Anstellung nicht gefunden werden können, so wäre der Regierung die früher beantragte Bewilligung von 9000 ℳ für 6 Amtsschreiber sehr erwünscht; sie will aber für jetzt sich darauf beschränken, 7500 ℳ für 5 Amtsschreiber zu proponiren, und sonst, wie bisher, durch provisorische Anstellung Aushülfe zu verschaffen versuchen.

Im Uebrigen sind zu 1 und 5 die früheren Beträge und zu 2, 4 und 6 diejenigen 6000 ℳ ausgeworfen, welche für das Jahr 1883 zu 4 und 6 bewilligt sind. Wegen der dringend erforderlichen Anstellung eines Assessors wird auf die frühere Proposition verwiesen.

B. Zu Tit. VI 2 A. der Ausgabe, Gymnasium zu Detmold.

Unter Bezugnahme auf Anlage 8, II. Ausgabe, wird die Erhöhung um 300 ℳ erläutert, wie folgt:

Tit. II 17. Gehalte. Der bisherige Vorschullehrer Reineke bildet sich auf der Zeichenacademie zu Düsseldorf für den Zeichenunterricht am Gymnasium aus und wird diesen von Anfang 1884 ab übernehmen, außer den 12 Zeichenstunden aber auch 4 neue Schreibstunden am Gymnasium und 8 Stunden Unterricht an der Vorschule ertheilen, mit einem Anfangsgehalt von 1800 ℳ aus der Gymnasialkasse. Seine Anstellung würde zunächst eine provisorische, später aber eine definitive sein.

Tit. IX. Gehalte bei der Vorschule.

Der bisherige zweite Vorschullehrer würde mit Beibehaltung von 900 ℳ Gehalt und 300 ℳ Wohnungsentschädigung in die Stelle des ersten Vorschullehrers rücken und an seine Stelle wiederum ein zweiter Vorschullehrer, jedoch nur ein Nebenlehrer, mit 600 ℳ Gehalt und 150 ℳ Wohnungsentschädigung treten.

Durch die Einrichtung, daß der Gymnasialzeichenlehrer auch an der Vorschule künftig noch 8 Unterrichtsstunden ertheilt, wird die an derselben jetzt störende Kombination beseitigt, der Schreibunterricht ein einheitlicher und die Vorschule wie das Gymnasium erheblich verbessert werden, ohne daß die Kosten vermehrt werden, indem die Erhöhung der Ausgabe, wie sie im Etat ausgeworfen, auch sonst durch Eintritt der betreffenden Lehrer in eine höhere Gehaltsklasse nach Maßgabe des Dienstalters hervorgerufen werden würde.

Wie die Randbemerkungen zum Etat ergeben, sind bei der neuen Aufstellung desselben die Landtagsbeschlüsse für das Jahr 1883, welche auf Ermäßigung der Ausgabe abzielen, großentheils berücksichtigt worden; namentlich wird die Bewilligung des Gehalts für einen dritten Landbaumeister einstweilen nicht wieder beantragt, da die Regierung versuchen will, mit den zur Aushülfe bewilligten 2000 ℳ den beiden jetzigen Landbaumeistern die nothwendige

Erleichterung zu beschaffen. Bei dem Antrage auf Bewilligung der Gehalte für die bei dem Cabinets-Ministerium und der Regierung neu anzustellenden Beamten muß aber beharrt werden, da dieses Bedürfniß ein sehr dringendes ist. Die Regierung nimmt dieserhalb auf die früheren Propositionen Bezug und hofft, daß der Landtag durch Bewilligung der betreffenden Propositionen sein Interesse an einer guten und prompten Erledigung der Geschäfte jener Staatsbehörden bethätigen werde.

Der Etat der Landkasse schließt insofern günstig ab, als derselbe nach der nothdürftigsten Befriedigung der Landesbedürfnisse einen Ueberschuß ergiebt, und nunmehr in Erwägung gezogen werden darf, ob zu einer Erleichterung in den Landesabgaben geschritten werden kann.

Die Regierung geht hierbei von nachfolgenden Grundsätzen aus, welche, wie nicht bestritten werden kann, einer vorsichtigen und vernünftigen Finanzwirthschaft entsprechen.

Zuvörderst kann nicht bezweifelt werden, daß die Landes-Interessen nicht nur momentan, sondern möglicherweise für lange Zeit empfindlich geschädigt werden, wenn die nothwendigen Landesbedürfnisse unbefriedigt bleiben.

Es wird sich deshalb niemals empfehlen, die Landesbedürfnisse außer Acht zu lassen, selbst wenn zu ihrer Deckung augenblickliche Mittel nicht bereit sind; es würde aber nicht zu verantworten sein, wenn die Regierung sich die vorhandenen Mittel zur Befriedigung dessen, was sie nach ihrer Ueberzeugung zur geordneten Verwaltung für durchaus erforderlich hält, entziehen wollte.

Sodann wird zugegeben werden müssen, daß es sich nicht empfiehlt, einen Erlaß von Landesabgaben eintreten zu lassen, wenn nicht gegründete Aussicht vorhanden ist, daß der Erlaß ein dauernder sein werde, also dauernd

die dafür erforderlichen Mittel vorhanden sein werden, indem sonst die Folge davon die Contrahirung von Schulden oder die Wiedereinführung der erlassenen Abgabe sein wird, welch letztere bekanntlich größere Unzufriedenheit erzeugt, als das Bestehenlassen einer vorhandenen Abgabe. Es werden dieselben Gründe sogar zur Vorsicht mahnen, wenn es sich nur um zeitweise Außerhebungsetzung von Abgaben handelt. Bei der Prüfung der Frage, ob voraussichtlich für einen definitiven oder dauernden Erlaß auch dauernd die Mittel vorhanden sein werden, sind aber nicht allein die augenblicklichen, sondern auch die zu erwartenden Bedürfnisse ins Auge zu fassen.

Ferner wird man bei dem Erlasse von Landesabgaben nicht ohne einen festen Plan verfahren dürfen. Man muß sich also von vorn herein darüber klar werden, hinsichtlich welcher Abgaben in erster Linie ein Erlaß erforderlich, in welcher Reihenfolge dann weiter zu verfahren und in welcher Art dabei vorzugehen sei, wenn man nach allen Seiten hin gerecht sein will. Dabei wird sich in erster Linie die Frage aufwerfen, welche Landesabgaben an und für sich im Hinblick auf ihre Höhe oder auf eine ausgleichende Gerechtigkeit eine Ermäßigung wünschenswerth erscheinen lassen, sodann aber die weitere Frage, ob durch eine bestehende Abgabe etwa einzelne Theile oder Klassen der Bevölkerung in unbilliger Weise hart betroffen werden.

Geht man von diesen Grundsätzen aus, so läßt sich nicht verkennen, daß der ersten Vorbedingung für die Zulässigkeit des Erlasses von Landesabgaben, nämlich der vollen Befriedigung der Landesbedürfnisse, in dem vorliegenden Etat nur in beschränkter Weise Erfüllung zu Theil geworden ist. Denn auch abgesehen davon, daß die in den Etat aufgenommenen Ausgaben auf das geringste Maß beschränkt sind, werden doch noch weitere Ausgaben als unabwendbar und im Landesinteresse liegend herantreten.

Vor Allen werden die Aufwendungen für die Volksschulen in weiterem Umfange, als dies schon in den letzen Jahren der Fall gewesen, eine Vermehrung erfahren bezw. einer Steigerung bedürfen, wenn die Schulen in ihrem bisherigen guten Zustande erhalten werden sollen. Damit hängt der nicht länger aufschiebbare Umbau des Seminars nach erfolgter Auseinandersetzung mit den in demselben Gebäude befindlichen Anstalten innig zusammen, welcher nicht unerhebliche Mittel erfordert. Ferner darf gehofft werden, daß in nicht zu weiter Zeit die Ausbildung der Verkehrswege durch Anlage weiterer Eisenbahnen sich ermöglichen lasse, wozu es jedoch voraussichtlich der Aufwendung sehr erheblicher Mittel bedürfen wird. Endlich bedarf es, worauf bereits bei der vorjährigen Vorlegung des Etats in dessen Vorbemerkungen bzw. in besonderen Vorlagen hingewiesen ist, der Aufbesserung einzelner Beamten und der Gewährung eines Wohnungsgeldes für die Beamten und die Gymnasiallehrer, wenn das Mißverhältniß, in welchem das dienstliche Einkommen der hiesigen Beamten mit dem der Beamten anderer Staaten steht, einigermaßen abgeschwächt werden soll, wie dies zur Erhaltung eines tüchtigen Beamtenstandes erforderlich ist.

Diese und ähnliche Aufwendungen werden die jetzt vorhandenen Mittel — den jetzt sich ergebenden Ueberschuß — zum großen Theile in Anspruch nehmen, sodaß für den Abtrag der Landesschulden, auf welchen auch landtagsseitig hingewiesen ist, erhebliche Mittel nicht mehr vorhanden sein werden.

Es ist deshalb die Erwägung eine sehr dringende, ob es nicht geboten erscheine, die weiteren Landesbedürfnisse, denen in dem vorliegenden Etat Rechnung nicht getragen ist, vorab zu befriedigen, ehe an den Erlaß von Landesabgaben gedacht werden könne. Hierfür würde auch der Umstand sprechen, daß sich die demnächstige Lage der Reichsfinanzen, von welchen die

Landesfinanzen ganz abhängig sind, noch keineswegs mit einiger Sicherheit für die Reihe mehrerer Jahre voraussehen läßt, es also noch ganz ungewiß ist, ob ein etwaiger Abgabenerlaß ein dauernder wird sein können. Da indessen das Bedürfniß, wenigstens für die unbemittelten und weniger wohlhabenden Unterthanen möglichst bald eine Erleichterung in den an den Staat entrichteten Abgaben eintreten zu lassen, nicht minder seitens der Regierung, wie seitens des Landtages lebhaft empfunden wird, und gehofft werden darf, daß durch weitere Ausbildung der Reichsfinanzen den Einzelstaaten künftig reichlichere Mittel gewährt, und dadurch auch für das hiesige Land weitere Mittel zur Befriedigung der gedachten jetzt noch nicht berücksichtigten Landesbedürfnisse beschafft werden, so hält die Regierung es für gerechtfertigt, den oben hervorgehobenen Bedenken nur insofern Rechnung zu tragen, als von einem definitiven Erlasse von Abgaben zur Zeit noch abzusehen sei, dagegen schon jetzt für die in Frage stehende Finanzperiode eine Außerhebungssetzung von Abgaben eintreten zu lassen und die oben hervorgehobenen noch nicht berücksichtigten Ausgaben einstweilen noch auszusetzen. Es wird dabei aber davon ausgegangen, daß wegen der in dem Etat ausgeworfenen Ausgaben, deren Bedürfniß nach Ansicht der Regierung ein dringendes ist und daher unbedingt der Befriedigung bedarf, eine Einigung mit dem Landtage erzielt wird, indem andernfalls dieserhalb eine weitere Verhandlung mit dem nächsten Landtage, und deshalb auch die Aussetzung der Beschlußfassung über eine Abgabenerleichterung bis dahin vorbehalten werden muß.

Wirft man nun die Frage auf, bei welchen Landesabgaben in erster Linie, bei welchen weiterhin eine Erleichterung am meisten als Bedürfniß erscheint, so muß zugegeben werden, daß im Allgemeinen die Gebäudesteuer als die härteste erscheint, und demnächst die Gewerbesteuer zur Ausgleichung

bestehender Härten in einzelnen Beziehungen einer Ermäßigung bedarf. Die in diesen Steuern liegenden Härten werden aber nicht durch theilweisen Erlaß, sondern nur durch eine Abänderung der betr. Steuergesetze ausgeglichen werden können, und hierzu wird ebenso, wie bei etwaigen bezüglich der Grundsteuergesetze sich wünschenswerth machenden Ausgleichungen und Modificationen, nur dann geschritten werden können, wenn es feststeht, daß die Landesfinanzen den dadurch entstehenden Ausfall dauernd tragen, also definitive Erlasse eintreten können.

Das Schulgeld unterscheidet sich wesentlich von gedachten Steuern dadurch, daß es nicht eine wirkliche Steuer, sondern ein Entgelt für eine bestimmte vom Staate gewährte Leistung bildet, welches sich nach dem richtet, was vom Staate verlangt und empfangen wird. Eine Härte würde in der Hebung desselben nur dann gefunden werden können, wenn es den Leistungen nicht entspräche und im Allgemeinen oder im Vergleich mit sonstigen Einrichtungen und mit andern Staaten für besonders hoch zu erachten wäre, was zweifellos nicht der Fall ist. Dagegen läßt sich allerdings nicht verkennen, daß bei den unbemittelten Ständen, in welchen der Erwerb kaum zum nothdürftigen Unterhalt ausreicht, für den Staat das Gebot herantritt, für die von ihm bezüglich des Schulunterrichtes gewährten Leistungen ein Entgelt überhaupt nicht, oder doch im ermäßigten Betrage zu beanspruchen. Während demnach so lange, als überhaupt Schulgeld erhoben wird, für eine Ermäßigung desselben bei den bemittelteren Ständen vor den sonst für wünschenswerth erscheinenden Abgabenermäßigungen kein dringender Grund vorliegt, erscheint eine Ermäßigung für die in die untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzten, also für die unbemittelten Unterthanen äußerst wünschenswerth. Diese Ermäßigung wird sich aber auf die zu den 4 untersten Stufen der Klassensteuer

Eingeschätzten zu beschränken haben, und würde die Regierung einem weitergehenden Erlasse, wenn er auch nur in der einstweiligen Außerhebungsetzung bestände, nicht zustimmen können. Denn zuvörderst befinden sich die in höhere Stufen Eingeschätzten nicht in einer Lage, daß sie nicht im Stande wären, ohne schweren Druck das gesetzliche sehr mäßige Schulgeld, welches einen Theil der Unterhaltungskosten für ihre Kinder bildet, zu tragen, und daß der Staat dadurch veranlaßt sein könnte in Bevorzugung vor andern Landesunterthanen ihnen einen Theil jener Unterhaltungskosten abzunehmen, zumal die aus den Steuern zu deckenden Ausgaben des Landes für die Schulen dadurch eine unverhältnißmäßige Höhe im Vergleich zu den übrigen Landesausgaben erreichen würden; sodann ist regierungsseitig der Uebernahme der ganzen Lehrergehalte auf die Landkasse und der darin liegenden Entlastung der Gemeinden lediglich in der Voraussetzung zugestimmt, daß durch das erhöhte Schulgeld einigermaßen wenigstens die stärkere Belastung derjenigen einzelnen Gemeinden ausgeglichen werde, welche gerade am meisten zu den Steuern, durch welche die Schulausgaben der Landkasse aufzubringen sind, beitragen und außerdem noch besondere Aufwendungen für die Schulen zu machen haben, weil der Staat ihre Schulbedürfnisse nicht in vollem Umfange befriedigt. Es sind hiermit die Städte gemeint, welche neben den aus Landesmitteln bezahlten Lehrern noch weitere Lehrer auf ihre Kosten zu unterhalten haben. In einem über das nothwendigste Bedürfniß hinausgehenden Schulgelderlasse würde eine Ungerechtigkeit gegen diese Communen liegen.

Da nun durch den Erlaß von Schulgeld nur diejenigen Unterthanen, welche Kinder zur Schule schicken, berührt werden, die Gerechtigkeit aber erfordert, an einer Abgabenerleichterung sämmtliche sich in gleichen Verhältnissen befindliche Steuerzahler Theil nehmen zu lassen, so erscheint es schon deshalb

erforderlich, neben dem Schulgelderlasse auch eine Erleichterung in der alle Unterthanen betreffenden Klassensteuer eintreten zu lassen. Die Klassensteuer eignet sich außerdem am besten zu vorübergehenden Erlässen, und endlich ist man in unserem großen Nachbarstaate, dessen Einfluß wir uns nicht entziehen können, in erster Linie mit Erlassen der Klassensteuer vorgegangen, sodaß es ohne Zweifel immer schwer empfunden werden würde, wenn im hiesigen Lande nicht in ähnlicher Weise, soweit möglich, vorgeschritten würde.

Da ohne Zweifel bei den einzuführenden Erleichterungen bei den untersten Stufen anzufangen und erst entsprechend den vorhandenen Mitteln zu den höheren Stufen überzugehen sein wird, so scheint es den Verhältnissen am meisten zu entsprechen, zur Zeit für die nächste Finanzperiode bei den in der ersten Hauptklasse (Stufe 1 bis 3) Eingeschätzten zwei Simpla, und bei den in der zweiten Hauptklasse (Stufe 4 bis 8) Steuernden ein Simplum außer Hebung zu lassen.

Die Regierung hält es demnach für am angemessensten, bei einer Abgabenerleichterung, sobald dazu dauernde Mittel vorhanden sind, in der Art vorzugehen, daß zuvörderst das Schulgeld für die in den vier untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzten Unterthanen von 5 ℳ auf 3 ℳ jährlich für jedes Kind, soweit überhaupt für dieselben Schulgeld zu zahlen ist, definitiv ermäßigt, gleichzeitig aber in gewissen näher zu vereinbarenden Progressionen, anfangend von den untersten und steigend zu den höheren Steuerstufen, entsprechend den vorhandenen Mitteln ein Erlaß einzelner Simplen der Klassensteuer eintrete, und, wenn die Mittel zur Deckung des entstehenden Ausfalles vorhanden, mit den Gesetzen, die Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer betreffend, eine die in ihnen liegenden Härten ausgleichende und die betr. Steuern auf einen mäßigen Betrag herabmindernde Aenderung vorgenommen werde; vor der Hand aber, so lange die Gewißheit eines dauernden zu

Abgabenerleichterungen zu verwendenden Ueberschusses der Landkasse noch nicht vorliegt, also zuvörderst für die nächste Etatperiode, den Ueberschuß der Landkasse in der Art zu Abgabenerleichterungen zu verwenden, daß für die in den 4 untersten Stufen der Klassensteuer Eingeschätzten das für jedes Schulkind zu zahlende Schulgeld im Betrage von 2 ℳ, die Klassensteuer der in der ersten Hauptklasse (Stufe 1—3) der Klassensteuer Eingeschätzten mit 2 Simplen, für die in der zweiten Hauptklasse (Stufe 4—8) Eingeschätzten mit einem Simplum außer Hebung gelassen wird.

Bei dem Schulgelde wird dadurch ein Ausfall von ungefähr 18800 ℳ, bei der in der ersten Hauptklasse zu zahlenden Klassensteuer ein Ausfall von 22000 ℳ, und bei der in der zweiten Hauptklasse zu zahlenden Klassensteuer ein Ausfall von 6300 ℳ, im Ganzen also ein Ausfall von 47100 ℳ entstehen

Sollte die Gesammtsumme des Ausfalls den für das Jahr 1884 verbleibenden Ueberschuß übersteigen, so wird die Differenz aus dem Bestande der Landkasse-Rechnung pro 1882 gedeckt werden.

Der Landtag wolle dem vorgelegten Etat und der proponirten Abgabeerleichterung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Schließlich wird derselbe noch ersucht, sich damit einverstanden zu erklären, daß vom Jahre 1884 an eine definitive Anstellung der drei Kataster-Geometer erfolge, da ohne eine solche zu befürchten ist, daß tüchtige Beamte in diesem Dienste nicht dauernd verbleiben, weshalb denn auch den gegenwärtige Beamten schon für das Jahr 1884 die definitive Anstellung hat in Aussicht gestellt werden müssen, falls sie überhaupt den an sie gestellten Anforderungen in dienstlicher Hinsicht entsprechen.

Etat der Landkasse

für

das Jahr 1884.

Tit.	Einnahme.	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**			
	1. Directe Steuern.			
	A. Grundsteuer	150000	150000	
	B. Gebäudesteuer	60000	60000	
	C. Gewerbesteuer	43000	43000	
	D. Klassensteuer und klassificirte Einkommensteuer	346000	346000	
	E. Schulsteuer	70000	70000	
	F. Erbschaftssteuer	10000	10000	
	2. Indirecte Steuern und damit im Zusammenhange stehende Einnahmen.			Auf diese Summe wird der nach Abrechnung der Matricular-Beiträge verbleibende Ueberschuß für das Kalenderjahr 1884 nach Maßgabe des Reichshaushalts-Etats für die Etatsjahre 1883/84 und 1884/85 veranschlagt.
	A. Aus der Reichshauptkasse	15000	70000	
	B. Sonstige Einnahmen	30	30	
	3. Ueberschüsse aus den Landes-Credit-Anstalten.			
	A. Leihekasse	20000	20000	S. Anlage 11.
	B. Landes-Sparkasse	20000	20000	
	4. Geldrenten.			
	A. Für Abtretung der mitlandesherrlichen Rechte über Lippstadt	27360	27360	
	B. Von Fürstlicher Landrentei	45000	45000	
	C. Von einigen Städten	212	212	
	5. Zinsen von Activ-Capitalien	23000	23000	S. Anlage 1.
	6. Sonstige Einnahmen	100	100	
	Sa.	829702	884702	

Tit.	Einnahme.	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1. Bergwerks-Abgaben	48	48	
	2. Bau-Verwaltung	—	—	
	3. Sonstige Einnahmen	5	5	
	Sa.	53	53	
III.	**Landes-Verwaltung.**			
	1. Gebühren der Verwaltungsbehörden	4000	4000	Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend.
	2. Gebühren für Verwaltung der Amtsgemeindekassen und für Hebung von Kirchensteuern ꝛc.	6000	6000	
	3. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	10000	10000	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**			
	1. Gerichtskosten und Strafgelder	115000	100000	Das Erträgniß hat sich vermindert und im Jahre 1882 nur auf 100330 M 90 ₰ belaufen.
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	115000	100000	
V.	**Verwaltung des Innern.**			
	1. Verwaltung der Strafanstalten	—	—	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	—	—	

Tit.	Einnahme.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**			
	1. Zuschuß aus der Lemgoer Gymnasialkasse zum Gehalte des Schulraths ..	300	300	S. Anlage 2. Außer dem etatmäßigen Ueberschusse ist ein Theil des Bestandes der Rechnung vom Jahre 1882 eingestellt.
	2. Kostgelder der Taubstummen-Zöglinge	350	350	
	3. Ueberschuß der Generalkasse	37000	37000	
	Sa.	37650	37650	
VII.	**Militair-Verwaltung.**			
	1. Für Duplicate von Militairpapieren .	15	15	
	2. Sonstige Einnahmen	—	—	
	Sa.	15	15	
	Zusammenstellung der Einnahme.			
I.	Finanz-Verwaltung	829702	884702	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	53	53	
III.	Landes-Verwaltung	10000	10000	
IV.	Justiz-Verwaltung	115000	100000	
V.	Verwaltung des Innern	—	—	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	37650	37650	
VII.	Militair-Verwaltung	15	15	
	Sa.	992420	1032420	

Tit.	Ausgabe.	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
I.	**Finanz-Verwaltung.**			
	1. Steuern.			Diese Kosten wachsen mit der Einnahme, nach welcher sie sich berechnen.
	A. Kosten der Steuererhebung an Preußen	27000	30000	
	B. Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer	1000	1000	
	C. Sachliche Ausgaben und Bureaukosten	1000	1000	
	D. Sonstige Ausgaben	200	200	
	2. Renten an Mitglieder des Fürstlichen Hauses			
	Ad manus Serenissimae	3336	3336	
	3. Renten und Entschädigungen.			
	A. An die Städte			
	Blomberg 218,70 M			
	Detmold 300,— „			
	Horn 157,19 „			
	Lemgo 300,— „			
	Salzuflen 99,— „	1075	1075	
	Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte (provisorisch)			
	Detmold 190,78 M			
	Lemgo 481,21 „			
	Salzuflen 205,02 „			
	Lage 93,63 „			
	Blomberg 265,33 „			
	Horn 247,31 „			
	Barntrup 111,83 „			
	Schwalenberg 114,89 „	1710	1710	
	Latus:	35321	38321	

Tit.	Ausgabe.	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
	Transport:	35321	38321	
	B. An das erbherrliche Haus Schaumburg-Lippe	140	140	
	C. Pensionen und Unterstützungen.			
	1. An Beamte	57479	54035	S. die neu gedruckte Anlage 3.
	2. An Hinterbliebene von Beamten	16843	17202	
	4. Landes-Schulden-Verwaltung.			
	A. Zinsen von Passiv-Capitalien.			
	1. Von den bei der Landkasse belegten Ablösungs-Capitalien für geistliche Gefälle	27340	27340	S. Anlage 1.
	2. Von sonstigen Passiv-Capitalien	—	—	
	B. Zur Abtragung von Passiv-Capitalien 20000 M	—	—	
	C. Sonstige Ausgaben	100	100	
	5. Matricular-Beiträge	—	—	S. I 2 A der Einnahme.
	6. Sonstige Ausgaben	1000	1000	
	Sa.	138223	138138	
II.	**Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.**			
	1. Bergwerks-Verwaltung	100	100	
	2. Bauverwaltung.			Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend sind hier 3600 M abgesetzt, dagegen 2000 M unter II 5 zugesetzt.
	A. Gehalte	7983	8000	
	B. Unterhaltung der öffentlichen Gebäude	5000	5000	Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend.
	Latus:	13083	13100	

Tit.	Ausgabe.	1883. M	1884. M	Bemerkungen.
	Transport:	13083	13100	
	C. Versicherung der öffentlichen Gebäude gegen Brandschaden	1000	1000	S. Anlage 4. Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend sind von der Ausgabe für Baumpflanzungen 250 M abgesetzt.
	D. Wegebau	91924	95374	
	E. Weser-Uferbauten	2500	2500	
	F. Sonstige Ausgaben	200	200	
	3. Eichungswesen	300	100	
	4. Inspection der Fabriken und andere Kosten der Gewerbe-Verwaltung	1000	1000	
	5. Sonstige Ausgaben	4000	4000	S. II 2 A.
	Sa.	114007	117274	
III.	**Landes-Verwaltung.**			
	1. Gehalte.			
	A. Cabinets-Ministerium	11250	16350	S. Anlage 5.
	B. Regierung	36770	41170	Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend sind die Positionen 16 und 17 der Anlagen (Archivar und Fiscal) im Ganzen um 930 M ermäßigt.
	C. Falkenhagener Forstverwaltung, Leihekasse und Landes-Sparkasse.			
	1. Falkenhagener Forstverwaltung 5502 M			
	2. Leihekasse.			
	Erster Commissar 900 „			
	Zweiter „ 600 „			
	Secretair 2400 „			
	Rendant 2400 „			
	Pedell 576 „			
	Latus:	48020	57520	

Tit.	Ausgabe.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	48020	57520	
	3. Landessparkasse.			
	Director . . . . . 1800 ℳ			Für den Director ist eine Gehaltserhöhung um 400 ℳ in Aussicht genommen.
	Erster Rendant . . . . . 2400 „			
	Zweiter „ . . . . . 1500 „			Durch den Umfang der Geschäfte ist die Anstellung eines zweiten Rendanten erforderlich geworden.
	Controleur . . . . . 600 „			
	Pedell . . . . . 288 „			
	D. Kataster-Verwaltung	9600	9600	Ob diese der Regierung zur Verfügung gestellte Summe ausreicht, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen.
	Zuschuß an die Kataster-Geometer für das erste Halbjahr	1800	—	
	E. Ablösungs-Commission	600	600	
	F. Verwaltungsämter	32100	33600	Wegen der desin. Anstellung von drei Katastergeometern wird auf die Proposition Bezug genommen.
	G. Steuerkassen	28175	28175	
	2. Remunerationen.			
	A. Prägravations-Commission	400	400	Zu F. Diese Summe ist in der Proposition specificirt.
	B. Reclamations-Commission	200	200	
	C. Sonstige Remunerationen	6100	3100	Zu G. Siehe Anlage 5.
	3. Diäten und Reisekosten, einschließlich der Kosten der Vertretung beim Bundesrathe und sonstiger Legationskosten	3000	3000	
	4. Volkszählungen u. s. w.	1000	1000	Dem Landtagsbeschlusse pro 1883 entsprechend.
	5. Landes-Grenzregulirungen	450	450	
	6. Büreau-Kosten.			
	A. Schreibmaterialien, Porto, Telegramme	6000	6000	
	B. Außerordentliche Expeditions-Kosten .	1200	1200	
	C. Drucksachen	1000	1000	
	D. Zeitungen und Broschüren	350	350	
	E. Heizung und Erleuchtung im Cabinets-Ministerium	96	96	
	Latus:	140091	146291	

Tit.	Ausgabe.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	140091	146291	
	F. Heizung und Erleuchtung der sonstigen Büreau-Zimmer	1000	1000	Einschließl. der Jahresmiethe für das Local der Kataster-Verwaltung und der Ausgaben für thierärztliche Functionen bei Seuchen und der Abschätzung von krankem Vieh, wie 1883.
	G. Landes-Archiv	100	100	
	H. Landkasse	1000	1000	
	I. Insgemein	200	200	
	7. Sonstige Ausgaben	2000	2000	
	Sa.	144391	150591	
IV.	**Justiz-Verwaltung.**			S. Anl. 6. Die Positionen 2a, 2c u. 4a vermindern sich in Folge v. Veränderung. in d. Stellenbes. um resp. 1320 ℳ, 150 ℳ u. 1200 ℳ.
	1. Oberlandesgericht	4500	4500	
	2. Landgericht	42637	41280	
	3. Staatsanwaltschaft	19900	19951	
	4. Amtsgerichte	96910	96752	S. Anlage 6.
	5. Gerichts-Assessoren	1800	1800	
	6. Gerichts-Vollzieher	2800	2800	
	7. Hülfsschreiber	15000	15000	
	8. Sachliche Ausgaben	1200	1200	
	9. Sonstige Ausgaben	200	200	
	Sa.	184947	183483	
V.	**Verwaltung des Innern.**			
	1. Landtag.			
	A. Gehalt des Landsyndicus	600	600	
	Gratification desselben	150	150	
	B. Diäten des Landtags	10000	10000	
	C. Sonstige Ausgaben	2000	2000	
	2. Gendarmerie.			
	A. Gehalte.			
	1. Commandeur	1050	1050	
	2. Gendarmen	21540	21540	
	Latus:	35340	35340	

Tit.	Ausgabe.	1883. M.	1884. M	Bemerkungen.
	Transport:	35340	35340	
	B. Sonstige persönliche Ausgaben			
	1. Commandeur	300	300	
	2. Gendarmen	450	450	
	C. Bekleidung und Waffen	1023	1034	
	D. Sonstige Ausgaben	500	500	Einschließl. einer Unterstützung von höchstens 200 M für den Gendarmen a. D. Meyer.
	3. Strafanstalten.			
	A. Kosten der hiesigen Strafanstalt	15080	13180	S. Anlage 7.
	B. Unterhaltung der Sträflinge in auswärtigen Anstalten	8000	11000	Diese Ausgabe hat sich erhöht und im Jahre 1882 auf 11024 M 57 ₰ belaufen.
	C. Transport der Sträflinge	900	900	
	4. Standesämter	1500	1500	
	5. Deputation für das Heimathwesen	200	200	
	Sa.	63293	64404	
VI.	**Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.**			
	1. Synodal-Kasse	50000	50000	
	2. Gymnasien.			
	A. Zu Detmold	23183	23543	S. Anlage 8. Die Erhöhung d. Ausgabe um 300 M ist in der Proposition erläutert.
	B. Zu Lemgo, Unterstützung des städtischen Gymnasiums	6989	6989	
	Außerdem einmalige Ausgabe	—	1800	Für eine neue Turnhalle.
	C. Remuneration des Schulraths	800	800	
	3. General-Schulkasse	211880	215588	S. Anlage 9. Die Erhöhung der Ausgabe um 3972 M ist durch Veränderungen herbeigeführt, welche zu Tit. III und IV der Ausgabe eingetreten sind.
	4. Jüdische Lehrer	1500	1500	
	5. Taubstummen-Anstalt			
	A. Gehalte	1590	1590	
	B. Andere persönliche Ausgaben	150	150	
	Latus:	296092	301960	

Tit.	Ausgabe.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	296092	301960	
	C. Kostgelder	2000	2000	
	D. Unterrichts-Local	12	12	
	E. Industrie-Unterricht	45	45	
	F. Sonstige Ausgaben	150	150	
	6. Landes-Bibliothek.			
	A. Gehalte	630	630	
	B. Andere persönliche Ausgaben	60	60	
	C. Bücher und Kunstsachen	1950	1950	
	D. Porto und Fracht	36	36	
	E. Buchbinderlohn	270	270	
	F. Heizungskosten	18	18	
	G. Geräthe und Reparaturen	60	60	
	H. Sonstige Ausgaben	126	126	
	7. Medicinalwesen.			
	A. Gehalte:			
	1. des Medicinal-Collegs, der Aerzte, Wundärzte und Thierärzte	9317	9317	S. Anlage 10.
	2. der Hebammen	1500	1500	
	B. Hebammen-Unterricht und geburtshülfliche Geräthe	1000	1000	
	C. Irren-Anstalt	9732	9732	
	D. Sonstige Ausgaben	60	60	
	Sa.	323058	328926	
VII.	**Militair-Verwaltung.**			
	1. Persönliche Ausgaben	200	200	
	2. Aushebung der Militairpflichtigen	1400	1400	
	Latus:	1600	1600	

Tit.	Ausgabe.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	1600	1600	
	3. Aushebung der Pferde	—	—	
	4. Sonstige Ausgaben	300	300	
	Sa.	1900	1900	
	Zusammenstellung der Ausgabe.			
I.	Finanz-Verwaltung	138223	138138	
II.	Verwaltung für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten	114007	117274	
III.	Landes-Verwaltung	144391	150591	
IV.	Justiz-Verwaltung	184947	183483	
V.	Verwaltung des Innern	63293	64404	
VI.	Verwaltung der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten	323058	328926	
VII.	Militair-Verwaltung	1900	1900	
	Sa. der Ausgabe:	969819	984716	
	Abschluß.			
	Summe der Einnahme	992420	1032420	
	Summe der Ausgabe	969819	984716	
	Bestand:	22601	47704	

Anlage 3
zum Landkasse-Etat für 1884.

Ausgabe.

I. Finanz-Verwaltung.

3. Renten und Entschädigungen.

C. Pensionen und Unterstützungen.

№	1. An Beamte.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
1.	Stölting, Steuer-Einnehmer	120	120	
2.	Kellner, Grenzaufseher	441	441	
3.	Meier, „	670	670	
4.	Antze, Assessor	1560	1560	
5.	Reese, Steuer-Aufseher	912	912	
6.	Böke, „	1046	1046	
	Kestner, Gymnasiallehrer	2052	—	Gestorb. 1883.
7.	Rentsch, „	855	855	
8.	Franzmeier, Steuer-Aufseher	965	965	
9.	Sievert, Sträflings-Aufseher	72	72	
10.	Corbach, Amtschirurg	184	184	
11.	Möller, Steuer-Aufseher	945	945	
12.	Weerth, Professor:			
	a. als Gymnasiallehrer	1818	1818	
	b. als Seminarlehrer	955	955	
13.	Schneider, Gendarm	768	768	
14.	Reitze, Oberlehrer	2558	2558	
15.	Bexten, Gendarm	768	768	
16.	Drüke, Amtsdiener	450	450	
17.	Scharf, Steuer-Einnehmer	2208	2208	
	von Cölln, Rath	2400	—	Gestorb. 1883.
	Latus:	21747	17295	

№	1. An Beamte.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	21747	17295	
18.	Preuß, Geh. Ober-Justizrath	4500	4500	
19.	Horrmann, Gymnasial-Director	4500	4500	
20.	Landgraf, Amtsrendant	1020	1020	
21.	Hanke, „	400	400	
22.	Fischer, Wachtmeister	1032	1032	
23.	Linnemann, Stadtdiener	450	450	
24.	Franzmeier, Untervogt	450	450	
25.	Kuhlmann, Amtsdiener	450	450	
26.	Oesterhaus, Bauerrichter	30	30	
27.	Jacobi, „	60	60	
28.	Kracht, „	30	30	
29.	Mönnig, Steuer-Einnehmer	1587	1587	
30.	Brandt, Oberwachtmeister	1032	1032	
31.	Kenter I, Gendarm	888	888	
32.	Hildebrand, Steuer-Einnehmer	1936	1936	
33.	Mork, Gendarm	888	888	
34.	Falkmann, Archivrath	2256	2256	
35.	Mattheus, Inspector	1560	1560	
36.	Lindemann, Rechnungsrath	3533	3533	
37.	Emmighausen, Regierungs-Expedient	1657	1657	
38.	Schnitger, Sanitätsrath	555	555	
39.	Cäsar, Landgerichts-Präsident	4200	4200	
40.	Steinhagen, Seminar-Oberlehrer	1158	1158	
41.	Merckel, Rechnungsrath	672	672	
42.	Wißmann, Gendarm	888	888	
43.	Bax, Landgerichtspedell	—	1008	
	Summa	57479	54035	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
1.	Wittwe Wasserfall, Archivar	345	345	
2.	Amtsvogts Wessel zwei Töchter	100	100	
3.	Wittwe Wasserfall, Kanzleirath	300	300	
4.	„ Kellner, Rath	300	300	
5.	„ Riedemann, Amtsrendant	225	225	
6.	„ Knipping, Amtsrath	600	600	
7.	„ Kemper, Amtmann	187	187	
8.	Fräulein Johanne Liebig	144	144	
9.	Wittwe Eschenburg, Reg.-Präsident	1500	1500	
10.	„ Schierenberg, Amtmann	600	600	
11.	„ Petri, „	600	600	
12.	„ Dr. Reinold	225	225	
	„ Dr. Schönfeld	225	—	Gestorb. 1883.
13.	„ Dr. Riedemann	225	225	
14.	„ Clasing, Amtschirurg	112	112	
15.	„ Gröne I, Grenz-Aufseher	108	108	
16.	„ Ottemeyer, „	72	72	
17.	„ Sielemann, „	108	108	
18.	„ Petig, Gendarm	72	72	
19.	„ Lehbrink, „	54	54	
20.	Fräulein Alwine Brokhausen	300	300	
21.	„ Anna Schönfeld	123	123	
22.	Wittwe Ulrich, Obergerichtssecretair	600	600	
23.	„ Steinhagen, Gymnasiallehrer	300	300	
24.	„ Schröder, Gendarm	108	108	
25.	„ Petri, Geh. Ober-Reg.-Rath	900	900	
26.	„ Kellner, Amtsrendant	300	300	
27.	„ Wessel, Amtsrath	600	600	
28.	„ Dornheim, Gymnasiallehrer	600	600	
29.	„ Hunke, Criminalger.-Pedell	180	180	
	Latus:	10113	9888	

№	2. An Hinterbliebene von Beamten.	1883. ℳ	1884. ℳ	Bemerkungen.
	Transport:	10113	9888	
30.	Wittwe von Meien, Hofbaurath	300	300	
31.	„ Arcularius, Wegebaumeister	600	600	
32.	„ Hoffmann, Regierungsrath	900	900	
	„ Piderit, Geh. Hofrath	150	—	Gestorb. 1883.
33.	„ Schröter, Amtsrath	600	600	
34.	„ Hasse, Rath	600	600	
35.	„ Clemen, Amtsassessor	300	300	
36.	„ Oesterhaus, Amtspedell	72	72	
37.	„ Drawe, Amtsdiener	54	54	
38.	„ Wagener, Amtspedell	72	72	
39.	„ Burg, Amtsdiener	30	30	
	„ Regtmeier, Executor	30	—	Gestorb. 1883.
40.	„ Strate, Amtspedell	48	48	
41.	„ Dr. Hentzen, Amtschirurg	150	150	
42.	„ Bögeholz, Amtsdiener	48	48	
43.	„ Helle, Steuer-Aufseher	225	225	
44.	„ Sundermann, Gendarm	30	30	
45.	„ Preuß, Amtsrath	600	600	
46.	„ Caspari, Sanitätsrath	150	150	
47.	„ Piderit, Landgerichts-Direct.	900	900	
	„ Schönfeld, Rechnungsrath	496	—	Gestorb. 1883.
48.	„ Gröne II, Steueraufseher	225	225	
49.	„ Menke, Zeichenlehrer	150	150	Die Zustimmung zur Auszahlung dieser Pension seit dem 5. April 1883 wird beantragt.
50.	„ von Cölln, Rath	—	600	
51.	Sohn des Rechnungsraths Schönfeld	—	60	
52.	Wittwe Kestner, Gymnasiallehrer	—	600	
	Summa	16843	17202	

Proposition,

die für das Landesseminar zu beschaffenden Räume betr.

In der dem Landtage im Anfange des Jahres 1879 vorgelegten Proposition, einen Nachtrag zum Etat der Generalschulkasse für das Jahr 1879 betr., wurde die Mittheilung gemacht, daß zur Abstellung des Mangels an Lehrkräften bei den Elementarschulen des Landes für eine Reihe von Jahren die Aufnahme einer größeren Anzahl Seminaristen, als bisher, in das Seminar erforderlich werde, und daß sich hierfür, weil die dem Seminar zur Verfügung gestellten Räume nicht einmal für die normalmäßige Zahl der Seminaristen genügten, die Beschaffung weiterer Räume nöthig mache. Es wurde deshalb der Vorschlag gemacht, die bis dahin dem Oeconomen der Pfleganstalt, Zeichenlehrer Menke und dessen Mutter, der Wittwe des früheren Oeconomen der Anstalt, zugewiesenen Wohnräume zur Befriedigung des gedachten vorübergehenden Zweckes für das Seminar heranzuziehen, und dagegen den bisher aus der Waisenhauskasse zur Beköstigung der Seminaristen geleisteten Zuschuß zu 600 ℳ wegfallen zu lassen. Mit dieser Einrichtung erklärte sich der Landtag für die Dauer von fünf Jahren, (also bis zum Schlusse des laufenden Jahres) einverstanden, und würde deshalb nunmehr mit Beginn des Jahres 1884 das frühere Verhältniß wieder eintreten, also das Seminar die ihm nur zeitweise überlassenen Räume zurückzugeben haben.

Es hat sich aber für den Fall, daß für die Unterbringung des Seminars nicht in andern Räumen, als denen in der Pfleganstalt, Sorge getragen wird,

das dringende Bedürfniß ergeben, die nur zeitweise überlassenen Räume auch fernerhin für das Seminar zu benutzen, weil, wie bereits 1879 hervorgehoben worden, die sonstigen Räume nicht einmal für die normalmäßige Zahl der Seminaristen ausreichen, diese Zahl aber auch in den kommenden Jahren erheblich wird überschritten werden müssen, indem zwar dem augenblicklichen Lehrermangel abgeholfen ist, die Vermehrung der Lehrerstellen im Hinblick auf die Ueberfüllung vieler Schulen im Lande aber nicht zu vermeiden sein wird; sodann aber auch, weil die fr. Räume zur Unterbringung eines Lehrers mit zu benutzen sind, dessen fortwährende Gegenwart in der Anstalt für die Beaufsichtigung der Seminaristen nicht zu entbehren ist.

Demnach wird sich eine anderweite Vereinbarung mit den sonstigen in der Pfleganstalt untergebrachten Instituten nöthig machen, welche aber nunmehr wird eine definitive sein müssen, indem jene mit in der Pfleganstalt untergebrachten Institute, deren Existenzfähigkeit durch die Ausdehnung des Seminars in der Anstalt untergraben ist, dringend einer Reorganisation bedürfen, wenn nicht der Zweck der segensreichen Stiftungen vereitelt werden soll, und eine solche Reorganisation nicht möglich ist, wenn nicht vorher die Frage entschieden ist, ob jene Einrichtungen in der Pfleganstalt verbleiben oder vielmehr in ihr wieder zu neuem Leben erweckt werden sollen.

Bei dieser Sachlage wird eine vollständige und endgültige Auseinandersetzung zwischen dem Seminar als einer Landesanstalt und den in der Pfleganstalt untergebrachten Stiftungen über das Pfleganstaltsgebäude und dessen Zubehörungen eintreten müssen.

Ehe man zu einer solchen Auseinandersetzung schreiten kann, bedarf es einer Entscheidung darüber, ob man das Seminar in der Pfleganstalt belassen und die sonstigen in der Pfleganstalt untergebrachten Einrichtungen, welche

neben dem Seminar in seiner jetzigen Ausdehnung keinen Raum mehr haben, abfinden will, — oder ob man das Seminar aus der Pfleganstalt nehmen und anderweit unterbringen, dasselbe für seine Benutzung der Pfleganstalt aber entschädigen will.

Sollte man sich zu letzterer Entscheidung entschließen, so würde, was hier vorweg bemerkt sein mag, die Entschädigung des Seminars nicht in der Weise erfolgen können, daß selbige von den sonstigen Instituten der Pfleganstalt gewährt würde, und diesen Instituten das Gebäude mit Zubehörungen verbliebe, denn es hat sich bei den angestellten Prüfungen ergeben, daß die Pfleganstalt in der Gestalt, welche sie nach und nach durch die Ausdehnung des Seminars angenommen hat, sich nicht zur Benutzung für die zu reorganisirenden Stiftungen eignet. Es würde also in diesem Falle die Pfleganstalt mit Zubehörungen zu veräußern und der Erlös unter die betheiligten Institute, das Seminar einerseits und die Stiftungen der Pfleganstalt andererseits, zu vertheilen sein.

Es läßt sich nun gewiß nicht leugnen, daß den Bedürfnissen am besten durch die Aufführung eines neuen Seminargebäudes, in welchem auch die Taubstummenschule und die Seminarschule aufgenommen würden, entsprochen würde. Es wird dadurch aber ein sehr erheblicher Kostenaufwand veranlaßt. Nach einem nach Maßgabe des Raumbedürfnisses aufgestellten allgemeinen Kostenanschlage würden sich die Kosten für ein nach Abbruch der Pfleganstalt an derselben Stelle unter Benutzung des alten Materials errichtetes Seminargebäude auf ungefähr 90000 ℳ belaufen. Von der Belassung des Seminars an der jetzigen Stelle ist deshalb ausgegangen, weil sie wegen der jetzigen günstigen Lage allgemein gewünscht wird, und weil aus einer Veräußerung der Pfleganstalt kaum mehr gelöst werden wird, als der Mehrbetrag, welchen

die Errichtung des Seminargebäudes an einer andern Stelle wegen der erforderlichen Erwerbung des Grund und Bodens, der mannigfachen Nebenkosten für Herstellung von Straßen, Trottoiren, Einschließungsmauern u. s. w., und des Mehrbedarfs an Materialien hervorgerufen wird.

Die Bewilligung der obigen sehr erheblichen Summe, welche sich bei definitiver Feststellung des Planes durch die bei einem jeden Neubau hervortretenden weitergehenden Bedürfnisse noch erhöhen wird, hat die Regierung zu beantragen Bedenken gehegt, weil dem Bedürfnisse auch in der alten Anstalt, wenn auch nicht in bester und zweckmäßigster Weise, doch in ausreichender Art entsprochen werden kann, wenn das ganze Pfleganstaltsgebäude dem Seminar zur Verfügung gestellt, und ein nicht erheblicher Umbau bezw. Neubau an demselben vorgenommen wird. Das alte Gebäude besitzt nach dem Urtheile des Baumeisters hinreichende Festigkeit, um noch eine lange Reihe von Jahren seine Dienste zu leisten; nur der östliche Anbau befindet sich in schlechter Beschaffenheit, sodaß derselbe in angemessenerer Form neu aufzuführen sein wird. Durch einen solchen neuen Anbau würden auch die sonst noch fehlenden Räume beschafft. Die Kosten eines solchen Anbaues und der sonst im alten Gebäude vorzunehmenden geringen Aenderungen und Reparaturen würden sich nach einem allgemeinen Anschlage auf ungefähr 20000 ℳ belaufen. Was nun die dann vorzunehmende Auseinandersetzung zwischen dem Seminar und den an der Pfleganstalt betheiligten Stiftungen betrifft, so kommt dabei Folgendes in Betracht.

In der s. g. Pfleganstalt wurden nach Erwerbung der jetzigen Gebäude im Jahre 1801 durch höchstlandesherrliche Urkunde vom 3. Juli desselben Jahres zusammengelegt: das bereits bestehende Waisenhaus (die älteste Stiftung), das freiwillige Arbeitshaus, das Krankenhaus und das Hospital,

die Frei- und Industrieschule und das Seminar, mit der Absicht, alle diese Institute in Verbindung zu bringen, jede Anstalt aber hinsichtlich ihrer Vermögensverhältnisse abgetrennt zu erhalten und ihre Kassen und Rechnungen gesondert zu führen. Es haben also alle diese Anstalten ein Anrecht an die Gebäude und Zubehörungen, und entspricht die Bevorzugung einer Anstalt zum Nachtheil der andern nicht den Bestimmungen der Stiftung.

Der Verbindung des Seminars mit den gedachten Stiftungen lag die Erwägung zum Grunde, daß dadurch die Speisung der Seminaristen in dem Haushalte des Waisenhauses und die Unterbringung in den vorhandenen Räumen ermöglicht, auch die mit dem Waisenhause in Verbindung stehende Frei- und Industrieschule dem Seminar für Lehrzwecke zur Verfügung gestellt wurde. Dem Seminar war anfänglich nur wenig Raum in der Pfleganstalt eingeräumt und die Verpflegung der Seminaristen erfolgte gegen ein dafür gezahltes Kostgeld. Je mehr aber die den Stiftungen überlassenen Räume wegen der durch die veränderten Zeitverhältnisse und die veränderten Anschauungen modificirten Einrichtungen der Stiftungen unbenutzt blieben, um so mehr dehnte sich das Seminar in den Räumen der Pfleganstalt aus, ohne daß eine Vereinbarung wegen der Ueberlassung der Räume stattgefunden hatte, und werden zur Zeit alle Räume der Anstalt von dem Seminar, der Taubstummenschule und der Frei- und Industrieschule, welche im Laufe der Zeit den Character einer Seminarschule erhalten hat, eingenommen, nur ein kleiner Flügel wird noch von der s. g. Suppenanstalt, einem Ueberbleibsel der Armen- und Krankenverpflegung, in der Pfleganstalt benutzt. Als der Haushalt der Pfleganstalt, in welchem auch die Seminaristen Speisung erhalten hatten, einging, und für die Verpflegung der Seminaristen anderweit Sorge getragen werden mußte, wurde zu den hierzu veranlaßten erhöhten Kosten aus der Waisenhauskasse dem

Seminar, mehr weil für letzteres die Beschaffung der Mehrkosten schwierig war, als aus irgend einem rechtlichen Grunde ein Zuschuß von 600 ℳ gezahlt. Eine Verpflichtung zur Zahlung dieses Zuschusses liegt nicht vor, und kann die dieserhalb bis zu weiterer Verfügung getroffene Anordnung von der Verwaltung des Waisenhauses zu jeder Zeit wieder zurückgenommen werden. Seit dem Jahre 1879 ist, wie oben bemerkt, der Zuschuß nicht mehr gezahlt, indem der Wegfall desselben vorläufig als Vergütung für die dem Seminar weiter überlassenen Räume behandelt ist.

Erwägt man nun, daß nach den ausdrücklichen Worten der Stiftungsurkunde die Pfleganstalt, wie auch ihr Name besagt, hauptsächlich dazu bestimmt ist: „für Alte, Gebrechliche, Kranke und Arme eine Pfleganstalt zu bilden", und das Seminar, wie die Frei- und Industrieschule nur aus Zweckmäßigkeitsgründen mit in diese Anstalt verlegt sind, so läßt sich nicht verkennen, daß bei einer Auseinandersetzung bezüglich der Gebäude und des dabei befindlichen Gartens die dem Hauptzwecke der Stiftung dienenden Anstalten vorzugsweise Berücksichtigung verdienen. Es wird aber gerechtfertigt erscheinen, dabei auch den thatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen und nicht außer Acht zu lassen, daß dem Seminar in dem Laufe der Jahre ein weit größerer Theil der Anstalt zur Benutzung überlassen ist, als ihm ursprünglich zugewiesen war; obwohl dabei nicht vergessen werden darf, daß dies thatsächliche Verhältniß lediglich darin seinen Grund hat, daß man unter veränderten Umständen den fr. Stiftungen einen Character geben zu dürfen glaubte, bei welchem die frühere Benutzung der Anstaltsräume unterblieb, dies aber einen Zustand hervorgerufen hat, welcher dringend zu einer Reorganisation der wohlthätigen Anstalten auffordert.

Unter diesen Erwägungen glaubt die Regierung in Vertretung der an der Pfleganstalt betheiligten wohlthätigen Stiftungen ihre Zustimmung dazu

geben zu dürfen, daß die Pfleganstaltsgebäude im ganzen Umfange mit daneben befindlichen Gärten und Zubehör auf das Landesseminar übergehen, falls jenen Stiftungen dafür eine Gesammtvergütung von 15000 ℳ zu Theil wird.

An den Landtag ergeht hiernach das ergebenste Ersuchen,

1. sich damit einverstanden zu erklären, daß der ganze Gebäudecomplex der Pfleganstalt mit den dabei befindlichen Gärten gegen eine den an der Pfleganstalt betheiligten Stiftungen zu gewährende Abfindung von 15000 ℳ an das Landesseminar übertragen werde;

2. sich ferner damit einverstanden zu erklären, daß jener Betrag von 15000 ℳ den gedachten Stiftungen nach erfolgtem Uebergange der Gebäude u. s. w. an das Seminar aus der Landkasse ausbezahlt werde;

3. sich ingleichen damit einverstanden zu erklären, daß der östliche Flügel des Gebäudes abgebrochen und neu ausgeführt werde;

4. endlich die Verausgabung eines Betrages von 20000 ℳ aus der Landkasse zur Herstellung des gedachten Neubaues und der an dem alten Gebäude vorzunehmenden Verbesserungen zu genehmigen.

Der unter 1 und 2 gedachte Betrag zu 15000 ℳ wird fast ganz durch eine vor Kurzem dem Fiscus zugefallene Erbschaft, der unter 4 erwähnte Betrag von 20000 ℳ voraussichtlich wenigstens zum größesten Theile aus den Beständen der Landkasse vom laufenden Jahre gedeckt werden können.

№. 1.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. November 1880.

Gegenwärtig: die Landtags-Abgeordneten Dr. von Lengerke von Steinbeck, Tenge von Niederbarkhausen, von Kerßenbrock von Wierborn, Avenhaus von Heiden, Hunnaeus von Detmold, Ottomeier von Wellentrup, Seiff von Detmold, Büxten von Detmold, Meier von Kleinenmarpe, Tausch von Schwalenberg, Overbeck von Detmold, Schemmel von Wüsten, Oberbracht von Siebenhöfen, Grote von Detmold, Döpping von Falkenkrug, Schnitger von Lemgo, Sültemeier von Heiden, Echterling von Lage, Griemert von Ehrsen, Nolting von Humfeld, Rehse von Kluckhof, sowie der unterzeichnete bisherige Landsyndikus Rechtsanwalt Preuß von Detmold.

Nachdem der Landtag auf Befehl des Durchlauchtigsten Fürsten auf heute zusammenberufen worden war, hatten sich die obengenannten Abgeordneten um 11 Uhr im Sitzungssaale versammelt, woselbst sich auch der bisherige Landsyndikus, der bis zur erfolgten Wahl eines solchen als Schriftführer zu fungiren sich bereit erklärt hatte, eingefunden. Der Abgeordnete Büxten übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und eröffnet die Sitzung.

Die anwesenden Abgeordneten wurden zunächst in drei Wahlabtheilungen zu je 7 Mitgliedern wie folgt verlost.

I. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgeordneten von Kerßenbrock, Schemmel, Overbeck, Rehse, Döpping Avenhaus und Nolting.

II. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgeordneten Oberbracht, Meier, von Lengerke, Grote, Ottomeier, Hunnaeus und Sültemeier.

III. Wahlabtheilung, bestehend aus den Abgeordneten Echterling, Tausch, Büxten, Seiff, Schnitger, Tenge und Griemert.

Die I. Wahlabtheilung soll die Wahlen der Mitglieder der II., die II. die Wahlen der Mitglieder der III., die III. die Wahlen der Mitglieder der I. Wahlabtheilung prüfen, zu welchem Behuf sich die Abtheilungen heute Nachmittag konstituiren wollen. Die vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium hierher gesandten Wahlakten sind den Abtheilungen überwiesen.

Der Vorsitzende bringt ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 27. d. M. Nr. 1642, die feierliche Eröffnung des Landtags und die Verpflichtung des zu wählenden Präsidenten, Vice-Präsidenten, der Ausschuß-Deputirten und des Landsyndikus betreffend, zur Kenntniß der Versammlung. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. von Lengerke wird beschlossen, auf dies Schreiben erst morgen zu antworten, da voraussichtlich die Wahlprüfungen bis dahin soweit vorgeschritten sein werden, daß die Wahl der genannten Personen erfolgen kann.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 10 Uhr angesetzt, in welcher die Wahlabtheilungen über die geprüften Wahlen referiren werden.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

W. Büxten.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 2.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. November 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete und der unterzeichnete provisorische Schriftführer.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls bringt der Vorsitzende, Abgeordneter Büxten, folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung.

1. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 25. d. M., womit die Wahlakten dem Landtage zugestellt worden sind.

2. Eine Wahlbeschwerde des Gutsbesitzers Alex. Delius in Heipke wegen der Wahl in der III. Abtheilung in Helpup, die an die II. Wahlprüfungskommission geht.

Namens der I. Wahlabtheilung berichtet Abgeordneter Overbeck über die Wahlen der Abgeordneten von Lengerke, Sültemeier und Ottomeier. Bei der ersteren Wahl hat sich Nichts zu erinnern gefunden. Bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Sültemeier hat sich ergeben, daß im Wahlbezirk 1, e nur zwei Beisitzer fungirt haben, was gegen § 10 des doch immerhin einen integrirenden Bestandtheil des Wahlgesetzes bildenden Reglements verstößt; auf das Wahlresultat ist dies ohne Einfluß, wennschon die Wahlabtheilung ein solches Protokoll für ungültig erklären müsse, in zwei Wahlbezirken habe ferner der Stellvertreter das Protokoll geführt, ohne daß der Verhinderungsgrund des Protokollführers angegeben sei, ferner sei in den Wahllisten das

Zeichen für das Erschienensein der Wähler verschiedentlich in die falsche Rubrik eingetragen, was beides aber ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl sei. Bei der Wahl des Abgeordneten Ottomeier seien im Ganzen 144 Stimmen abgegeben, wovon 2 für ungültig erklärt, Ottomeier habe 87 Stimmen erhalten; gegen verschiedene Wahlprotokolle seien aber Bedenken aufgestoßen, im Wahlbezirk 2, e fehle das Datum der Gegenliste, in 2 e sei das Protokoll nur von zwei Beisitzern unterzeichnet, in zwei andern Wahlbezirken sei das Gleiche zu erinnern, in Lipperode sei das Protokoll sogar nur von einem Beisitzer unterzeichnet. Diese Wahlprotokolle mit zusammen 27 Stimmen für Ottomeier und 2 Stimmen für Kirchhof seien nach Ansicht der Abtheilung ungültig und bei Prüfung der Wahl ganz außer Betracht zu lassen; es blieben hiernach insgesammt 113 Stimmen, absolute Majorität 57 Stimmen, Ottomeier habe nach Abzug der 27 ungültigen Stimmen 60 Stimmen bekommen, sei also mit absoluter Majorität gewählt. Die Abtheilung erachte es für erforderlich, daß die Regierung um Abhülfe gegen derartige Verstöße bei den Wahlen ersucht werde, und beantrage deshalb: 1. Die Wahl der Abgeordneten von Lengerke, Sültemeier und Ottomeier für gültig zu erklären, 2. zugleich aber Fürstliche Regierung zu ersuchen, das Wahlreglement vom 29. Juni 1876 dahin zu ändern, daß die Mitglieder des Wahlvorstandes, die Beisitzer und der Protokollführer, wenn sie ohne genügende Entschuldigung den Wahltermin versäumen, in Strafe zu nehmen sind und außerdem die durch ihre Versäumniß etwa entstehenden Kosten zu tragen haben.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt, in der II. Wahlabtheilung sei derselbe Verstoß gegen den § 10 des Wahlreglements bezüglich der erschienenen Zahl der Beisitzer gerügt, diese Abtheilung glaube aber, daß trotzdem die betreffenden Protokolle und also auch der Wahlakt nicht ungültig seien, da die

Anwesenheit von vier glaubwürdigen Personen doch wol genügende Garantie biete; wenn jedoch bei einem solchen Verstoße die Wahl in dem betreffenden Bezirke ungültig sein solle, so müsse man bei Prüfung der Gültigkeit der Wahl des betreffenden Abgeordneten nicht allein die Zahl der wirklich abgegebenen, sondern sogar die Zahl der nach den Wahllisten in jedem Bezirk vorhandenen Wähler in Betracht ziehen und könne nur dann die Wahl für gültig annehmen, wenn der betreffende Kandidat nach Abzug der letzteren Stimmenzahl die absolute Majorität erhalten; die in dem Antrage der I. Abtheilung gewünschte Strafandrohung sei wol für die Wahlvorsteher, nicht aber für Protokollführer und Beisitzer passend, die ohne weitere Formalitäten vom Wahlvorsteher berufen werden, er erachte es für genügend, wenn die Regierung aufgefordert werde, bei den nächsten Wahlen die zu ernennenden Wahlvorsteher auf die betreffenden Bestimmungen des Reglements besonders hinzuweisen.

Abgeordneter Overbeck begründet nochmals die oben angeführte Anschauung, Abgeordneter Hunnaeus stimmt mit dem Abgeordneten von Lengerke überein, ebenso Abgeordneter Schemmel, der es für zweckmäßig hält, wenn der zweite Theil des Antrags demnächst der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen werde. Abgeordneter Overbeck beantragt, die Abstimmung zu theilen und die Abstimmung über den zweiten Theil des Antrags auszusetzen.

Abgeordneter Hunnaeus beantragt, über die Frage, ob bei den diesmaligen Wahlprüfungen Protokolle, wobei nur zwei Beisitzer gegenwärtig gewesen, für gültig oder ungültig erachtet werden sollen, zunächst abzustimmen. Bei der Abstimmung wird die Gültigkeit derartiger Protokolle für die Prüfung der diesmaligen Wahlen anerkannt. Die Wahlen der Abgeordneten von Lengerke, Ottomeier und Sültemeier werden für gültig erklärt, die Abstimmung über den zweiten Theil des Antrags der Wahlabtheilung wird ausgesetzt.

Referent der Abtheilung I über die Wahlen der Abgeordneten Hunnaeus, Grote, Oberbracht und Meyer ist Abgeordneter Schemmel; bei Prüfung der Wahlen hat sich abgesehen von Kleinigkeiten Nichts zu erinnern gefunden. Auf Antrag der Abtheilung werden die Wahlen für gültig erklärt.

Namens der Wahlabtheilung II. referirt Abgeordneter Hunnaeus über die Wahlen der Abgeordneten Tenge, Schnitger, Echterling und Büxten. Bei der Wahl des Abgeordneten Tenge ist Nichts zu erinnern. Bei Schnitger's Wahl ist gegen das Protokoll des westlichen Bezirks der Stadt Lemgo einzuwenden, daß die Zählung der abgegebenen Stimmen von 70 bis 160 auf einem dem Protokoll anliegenden, nicht unterschriebenen oder gekennzeichneten Bogen fortgesetzt und dies Protokoll, soweit es sich auf die Zählung bezieht, für ungültig zu erklären sei; bei der bedeutenden Stimmenzahl, die Abgeordneter Schnitger auf sich vereinigt, komme aber dies für die Gültigkeit der Wahl nicht in Betracht. Bezüglich der Wahl des Abgeordneten Echterling sei zu bemerken, daß in Wissentrup kein gültiges Wahlprotokoll aufgenommen sei, daß aber, auch wenn man alle in diesem Wahlbezirk vorhandenen Stimmen in Abzug bringe, die Wahl des Abgeordneten Echterling dadurch nicht in Frage gestellt werde. Bei der Wahl des Abgeordneten Büxten sei das Protokoll für den Wahlbezirk Lockhausen für ungültig zu erklären, da die Gegenliste fehle und das Protokoll zum Theil mit Tinte, zum Theil mit Rothstift geschrieben; auf das Wahlresultat sei dies ohne Einfluß, wegen des heute eingegangenen Protestes sei aber über die Wahl des Abgeordneten Büxten heute wol nicht abzustimmen. Die Abtheilung beantragt Gültigkeitserklärung der Wahl des Abgeordneten Tenge, Schnitger und Echterling, was auch von der Versammlung beschlossen wird; auf Antrag des Abgeordneten Schemmel wird die Beschlußfassung über die Wahl Büxtens ausgesetzt.

Auf Antrag des Abgeordneten Dr. von Lengerke wird beschlossen, sämmtliche bei den Wahlprüfungen sich ergebenden Mängel demnächst der zu wählenden Kommission zu überweisen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke referirt über die Wahlen der Abgeordneten Seiff, Tausch und Griemert, die für gültig zu erklären beantragt wird.

Da voraussichtlich über die Wahlen der Abgeordneten Tausch und Griemert Proteste einlaufen werden, so wurde die Aussetzung der Beschlußfassung votirt, die Wahl des Abgeordneten Seiff für gültig erklärt.

Nunmehr werden seitens der Versammlung die nöthigen Wahlen vorgenommen.

Zum Präsidenten wird erwählt Abgeordneter Dr. von Lengerke, der die Wahl akzeptirt und den Vorsitz übernimmt, indem er die Versammlung auffordert, dem Alterspräsidenten, Abgeordneten Büxten, für die bisherige Leitung der Verhandlungen durch Erheben von den Sitzen ihren Dank abzustatten, was auch geschieht.

Zum Vice-Präsidenten wird erwählt Abgeordneter Overbeck, zu Ausschuß-Deputirten die Abgeordneten Dr. von Lengerke, Overbeck und Büxten, zum Landsyndikus Rechtsanwalt Preuß von Detmold; die Gewählten nehmen die auf sie gefallene Wahl an.

Zur Verpflichtung der Gewählten durch den Regierungs-Kommissarius und der Abgeordneten durch den Vorsitzenden wird Sitzung auf morgen früh 10 Uhr angesetzt.

Für die III. Abtheilung berichtet Abgeordneter Seiff. Bei keiner der zu prüfenden Wahlen sind Bedenken aufgestoßen, Verstöße, wie sie bereits früher hervorgehoben, sind auch hier zu moniren; es sei zu bemerken, daß bei der Wahl von drei Abgeordneten der I. Abtheilung in Schötmar drei

verschiedene Urnen aufgestellt seien, was sich nicht als zweckmäßig erweise, ferner seien verschiedene Wahllisten nicht unterzeichnet. Die Abtheilung beantragt Gültigkeitserklärung der Wahl der Abgeordneten Rehse, Döpping, Overbeck, Nolting, Schemmel, Avenhaus und von Kerßenbrock, der Landtag beschließt demgemäß.

Die erste Sitzung des nunmehr konstituirten Landtags wird auf morgen Nachmittag 5 Uhr angesetzt. Auf die Tagesordnung wird gesetzt die Wahl des Finanz- und Petitions-Ausschusses und die erste Lesung der bereits gedruckt vorliegenden Propositionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Leugerke.

Zur Beglaubigung Preuß.

№ 3.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Geheime Ober-Regierungs-Rath Meyer in Begleitung des Regierungs-Sekretärs Ulrich.

Nach Eröffnung der Sitzung verliest der Geheime Ober-Regierungs-Rath Meyer das ihn zur Vornahme der Verpflichtung des Präsidenten des Landtags, des Vice-Präsidenten, der Ausschuß-Deputirten und des Landsyndikus bevollmächtigende landesherrliche Kommissorium und verpflichtet hiernächst die genannten Personen durch Handschlag unter Hinweis auf den bereits früher geleisteten Eid.

Der Vorsitzende beeidigt hiernächst die neu eingetretenen Abgeordneten: Seiff, Tenge, Oberbracht, Echterling, Meier, Rehse, Avenhaus, Sültemeier und Nolting. Vor der Eidesleistung erklären die Abgeordneten Echterling, Avenhaus und Sültemeier, daß sie den Eid nur auf den gegenwärtigen faktischen Verfassungszustand beziehen würden.

Die bereits früher beeidigten Abgeordneten und die Abgeordneten Tausch und Griemert werden vom Vorsitzenden handgeblich verpflichtet.

Hiermit wird diese Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 4.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Dezember 1880, nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den für heute beurlaubten Abgeordneten Döpping, als Regierungs-Kommissar Regierungsrath Steneberg.

Nachdem die Protokolle vom gestrigen Tage und heute Morgen vorgelesen und genehmigt sind, werden als Eingänge bekannt gemacht:

1. Schreiben Sr. Exzellenz des Cabinets-Ministers Eschenburg vom 25. November Nr. 1625 nebst Anlage, womit die ihm als landesherrlichem Kommissarius ertheilte Vollmacht cum facult. substit. überreicht wird.

2. Erlaß Sr. Durchlaucht des Fürsten mit dem bereits gedruckt in den Händen der Abgeordneten befindlichen Propositionen 1 bis 10.

3. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1652, die anderweite Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und eines Stellvertreters desselben betreffend.

4. Desgleichen Nr. 504, die Heranziehung der Pavillons 3, 5 und 8 des Fürstlichen Residenzschlosses zur Gebäudesteuer betr.

5. Antwortschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 760, die Ausübung des Wahlrechts seitens eines sowol der Klasse a als auch der

Klasse b der ersten Abtheilung angehörigen Wahlberechtigten bei einer im Laufe der Legislaturperiode stattfindenden Neuwahl betr.

6. Desgleichen Nr. 1001, die bei der Registratur des früheren Amtes Lage vorgekommenen Unregelmäßigkeiten betr.

7. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1653, die Unterstellung der Eisenbahnstrecke Herford-Detmold unter die Eisenbahn-Direktion Hannover betr.

8. Desgleichen Nr. 1436, die Ertheilung der Genehmigung zum Verkauf der herrschaftlichen Eikernmühle bei Brake betr.

9. Desgleichen Nr. 1657 mit der Vorlage, die Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt betr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Wahl des Finanz-Ausschusses. Außer den nach der Geschäftsordnung zu demselben gehörenden Ausschuß-Deputirten werden als Mitglieder gewählt, die Abgeordneten von Kerßenbrock, Schnitger, Griemert und Schemmel.

Es folgt die Bildung des Petitions-Ausschusses, der aus 5 Mitgliedern bestehen soll. Es werden gewählt die Abgeordneten Seiff, Echterling, Oberbracht, Nolting und Tenge.

Auf der Tagesordnung steht ferner die erste Lesung der Vorlage, den Etat der Landkasse für die Jahre 1881 und 1882 betr.

Abgeordneter Hunnaeus beantragt Berathung in pleno, Abgeordneter Büxten Verweisung an den Finanz-Ausschuß; Abgeordneter Schemmel ist für den ersteren Antrag und wünscht Verweisung der neuen Positionen an den Ausschuß, derselbe spricht sich auch für eine zweijährige Finanzperiode aus und beantragt, solche festzusetzen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke spricht sich für Plenarberathung des Etats aus, hält es aber für zu früh, über die Frage, ob ein- oder zweijährige Finanzperiode, schon jetzt Beschluß zu fassen; derselbe hebt sodann hervor, daß zu seiner Verwunderung schon wieder eine Erhöhung der Ausgaben durch Anstellung neuer Beamter beantragt werde, im Etat für 1880 seien 12000 ℳ mehr eingestellt, als nach der Bemerkung zu dem Normaletatsgesetz die Maximalsumme betragen würde, während in dem Etat für 1881 diese Summe sich nochmals um den Betrag von rund 36000 ℳ erhöht; ferner in dem Nachtragsetat für 1879 wurden die Gesammtkosten für Justizverwaltung, Kreisbehörden und Steuerkassen auf rund 18700 ℳ veranschlagt, sie beliefen sich in dem Etat für 1880 bereits um rund 21000 ℳ höher und sollen in dem Etat für 1881 wiederum um weitere 26000 ℳ erhöht werden; den sich immer mehr steigernden Ansprüchen gegenüber müsse der Landtag doppelt vorsichtig und sparsam zu Werke gehen, da die Bevölkerung sonst unter dem Steuerdruck erliege. Abgeordneter Büxten zieht den Antrag auf Verweisung des ganzen Etats an den Finanz-Ausschuß zurück, hält es aber auch für verfrüht, schon jetzt über die zweijährige Finanzperiode schlüssig zu werden, derselbe hebt den proponirten erhöhten Ausgaben gegenüber den bereits auf der Bevölkerung lastenden unerträglichen Steuerdruck hervor.

Abgeordneter Schemmel erklärt, er verlange ebenfalls nicht, daß wegen der Dauer der Finanzperiode sofort beschlossen werde und zieht seinen obigen Antrag zurück.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hält es für wahrscheinlich, daß der Landtag in nächster Zeit so wie so jedes Jahr zusammentreten müsse und weist darauf hin, daß er in der ihm soeben vom Regierungs-Kommissar zu-

gegangenen Landkassen-Rechnung für 1879 die Einstellung der Bestände aus 1878 mit über 150 000 ℳ vermisse.

Regierungsrath Steneberg erklärt zunächst, daß er auf die einzelnen Einwendungen in der Spezialdebatte zurückkommen werde, die Regierung es ebenso wie der Landtag bedauere, daß eine so starke Inanspruchnahme der Bevölkerung hinsichtlich der Steuerauflage nothwendig sei, daß übrigens die Bestände aus 1878 in die Rechnung für 1879 eingestellt, jedoch durch die Erbauung des Landgerichtsgebäudes und die Kosten der Landesvermessung um über 100 000 ℳ reduzirt und bis unter den als Betriebsfond nöthig erachteten Betrag gesunken seien.

Abgeordneter Dr. von Lengerke entgegnet hierauf, daß er sich nunmehr von der Einstellung der Bestände überzeugt habe, jedoch der Meinung sei, die Bestände seien noch als vorhanden anzusehen, denn die Landesvermessung sei nicht hieraus, sondern aus den Kapitalien zu bestreiten.

Der Antrag Hunnaeus auf Berathung im Plenum wird genehmigt. Die Generalbesprechung ist hiermit beendigt.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Kolonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betr.

Regierungsrath Steneberg giebt die erforderlichen thatsächlichen Aufklärungen und empfiehlt die Vorlage, Abgeordneter Tausch setzt die Nothwendigkeit eines Erlasses für die sehr armen Dorfschaften auseinander und beantwortet die Frage des Abgeordneten Oberbracht, weshalb nicht gegen Hagelschlag versichert worden sei, dahin, daß die Leute zu arm seien, um die Prämie hierfür zu entrichten. Abgeordneter von Kerßenbrock ist für die Vorlage. Abgeordneter Dr. von Lengerke empfiehlt und beantragt Verweisung

der Vorlage an den Finanz-Ausschuß, da insbesondere wol die Möglichkeit einer definitiven Erledigung und der proponirte Nachlaß für 1880 näher zu prüfen sei. Die Verweisung an den Ausschuß wird angenommen.

Hiermit ist die heutige Sitzung beendet. Auf die Tagesordnung der morgen Früh 10 Uhr anstehenden Sitzung werden gestellt:

1. Erste Lesung der Vorlagen, die Erweiterung des Gymnasialgebäudes in Detmold betr., die Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern betr., die Abänderung der §§ 8 und 9 des Volksschulgesetzes betr. und die Ergänzung des § 50 des Brandversicherungsanstalt-Gesetzes.

2. Die heutigen Eingänge Nr. 7 und 8.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung Preuß.

№ 5.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Geheime Regierungsrath Rohdewald und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Nachmittagssitzung aufgenommenen Protokolls wird als Eingang ein Schreiben des Hofbuchdruckereibesitzers W. Klingenberg hiers. angezeigt, worin derselbe um die Erlaubniß nachsucht, auf dem Podium des Sitzungssaals Platz nehmen zu dürfen, was demselben auch bis auf Weiteres gestattet wird.

Unter Abänderung der Tagesordnung erfolgt zunächst die erste Lesung der Vorlage, die Errichtung von zwei neuen Verwaltungsämtern betr.

Abgeordneter Tenge hält es für wünschenswerth, bei einer vorzunehmenden Veränderung der Verwaltungseinrichtungen kleinere Bezirke, insbesondere für das Amt Oerlinghausen einen besonderen Verwaltungsbezirk einzurichten, da dadurch die Kosten der Verwaltung verringert und die Verwaltung wirksamer und zugänglicher werde.

Abgeordneter Schemmel glaubt die Vorlage nicht ohne Weiteres abweisen zu dürfen, da die vier jetzigen Verwaltungsbeamten zu entlasten seien; das Wie sei zunächst am besten in einem Ausschusse zu prüfen, weshalb er Verweisung an den Finanz-Ausschuß beantragt.

Abgeordneter v. Kerßenbrock macht dem Abgeordneten Tenge bemerklich, daß sein Wunsch auf eine ganz andere Einrichtung der Verwaltung ziele, worauf die Vorlage nicht ausgehe.

Abgeordneter Echterling beantragt Verweisung der Vorlage an einen besonderen Ausschuß.

Abgeordneter Büxten hat erwartet, daß die Regierung mit einer neuen Gemeinde-Ordnungs-Vorlage an den Landtag treten werde, da eine solche wünschenswerth und nothwendig sei, und erklärt, man dürfe der Bevölkerung nicht eher neue Kosten aufbürden, bis sich herausgestellt, ob nicht die proponirten bedeutenden Ausgaben zu vermeiden seien, er werde für eine solche Mehrausgabe nicht eher stimmen, bis eine neue Gemeindeordnung gesichert sei.

Abgeordneter Overbeck ist für Verweisung der Vorlage an eine besondere Kommission, Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: wenn die Regierung auf eine Aenderung der Gemeindeordnung eingehen wolle, sei die Vorlage an einen besonderen Ausschuß zu verweisen, wenn nicht, vom Finanz-Ausschusse zu prüfen, jedenfalls beantrage er, die Beschlußfassung über die geschäftliche Behandlung heute auszusetzen.

Abgeordneter Hunnaeus ist für den Antrag Echterling und spricht sich gegen die Vorlage aus, sofern dadurch zwei neue Bezirke mit juristisch geschulten Beamten gebildet werden sollen, er hält allerdings für erforderlich, einige provisorische Einrichtungen zu treffen, um den vier Beamten die Erledigung der Arbeiten zu vereinfachen und zu erleichtern; bei der Prüfung der Vorlage sei nicht allein die finanzielle Seite, sondern auch die Berathung der zu ergreifenden provisorischen Maßregeln zu berücksichtigen.

Abgeordneter Grote ist für Aussetzung der Beschlußfassung und gegen die Regierungsvorlage, Abgeordneter Tausch für sofortige Bildung einer besonderen Kommission, da die jetzige Verwaltung einmal zu theuer sei und sodann nicht ins Volksleben eindringe.

Der Antrag von Lengerke auf Aussetzung der Beschlußfassung wird genehmigt.

Es folgt nunmehr die erste Lesung der Proposition wegen Ergänzung des § 50 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt.

Geheime Regierungsrath Rohdewald hebt die Nützlichkeit der freiwilligen Feuerwehren und den Wunsch der Regierung hervor, daß dieselben im Interesse der Brandkasse noch vermehrt werden; zur Zeit, fügt er hinzu, seien sechs solcher Wehren vorhanden, wegen einer weiteren in Oerlinghausen schweben noch Verhandlungen; die seit Emanation des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von 1877 mehrfach geäußerten Wünsche um Fortbewilligung der früher gezahlten mäßigen Gebühren habe die Regierung zu ihrem Bedauern auf Grund des § 50 dieses Gesetzes ablehnen müssen, die fraglichen Zuschüsse seien stets zur Anschaffung von Geräthen und Instandhaltung der Uniformen verwandt; die Regierung empfehle die Vorlage dringend.

Abgeordneter Schnitger ist für die Vorlage mit dem Bemerken, daß früher die Zuschüsse nie den einzelnen Personen, sondern dem Institute selbst zu Gute gekommen seien, sowie, daß die Kommünen zur möglichsten Unterstützung der Wehren sich bereit erklären müssen im Interesse des Gemeinwohls; ebenso die Abgeordneten Büxten, Echterling und Nolting. Abgeordneter von Kerßenbrock wünscht, daß die Regierung ermächtigt werde, der Bildung neuer freiwilliger Feuerwehren durch Gewährung eines Zuschusses entgegenzukommen. Abgeordneter Seiff beantragt Berathung der Vorlage im Plenum, da dieselbe auf Annahme große Aussicht habe.

Abgeordneter Tenge beantragt, durch Gewährung eines Zuschusses die für Oerlinghausen geplante Errichtung einer Feuerwehr ins Leben zu rufen. Der Antrag wird nicht unterstützt, nachdem Geheime Regierungsrath Rhodewald das Zustandekommen dieser Wehr als gesichert bezeichnet hat.

Abgeordneter Dr. von Lengerke wünscht präzisere Fassung des Gesetzes bezüglich der Bildung neuer Wehren hinsichtlich der Organisation und der Personen-Anzahl; der Regierungs-Kommissarius giebt hierüber nähere Mittheilungen und stellt detaillirte Auskunft für die zweite Lesung in Aussicht.

Der Antrag des Abgeordneten Seiff wird genehmigt. Die erste Lesung dieser Vorlage ist hiermit beendet.

Es folgt erste Lesung der Proposition wegen Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt von 1877.

Abgeordneter von Kerßenbrock bemerkt, wenn es bei der letzten Einschätzung der Gebäude vorgekommen, daß Gebäude bis 50 Prozent zu hoch eingeschätzt worden, so müsse die Regierung dafür sorgen, daß derartige Taxatoren nicht wieder zugezogen werden; das Rechenexempel in den Motiven sei dahin zu berichtigen, daß bei zu hohen Einschätzungen auch höhere Prämien gezahlt seien; das Gesetz von 1877 gebe der Regierung die Handhabe, einzelne Retaxationen da, wo zu hoch eingeschätzt worden, vornehmen zu lassen.

Geheime Regierungsrath Rohdewald stellt als Hauptgrundsatz für die Anstalt auf, daß kein Gebäude über oder unter dem Werthe versichert werden dürfe. Abgeordneter Grote ist gegen eine sehr kostspielige allgemeine Retaxation, Abgeordneter Tenge ebenso mit dem Bemerken, daß die Regierung um Gewinnung von Taxatoren bemüht sein müsse, die mehr generell und gleichmäßig einschätzen. Abgeordneter Schnitger findet den Hauptverstoß bei der letzten Taxation darin, daß die Taxatoren alte und neue Gebäude gleich taxirt haben.

Der Regierungs-Kommissarius bestreitet, daß der § 19 des Gesetzes der Regierung die Retaxation zu hoch eingeschätzter Gebäude ermögliche und setzt die Absicht der Regierung dahin auseinander: es sei eine neue Instruktion für die Taxatoren ausgearbeitet, aber noch nicht vertheilt, da man erst über

das Schicksal dieser Vorlage Gewißheit haben wolle; eine gleichmäßige Retaxation solle dadurch bewirkt werden, daß etwa 5 bis 6 bautechnisch gebildete Taxatoren ernannt werden, die das Land bereisen und zunächst die Zahl der zu retaxirenden Gebäude ermitteln sollen. Die Gesellschaften, mit denen die Direktion Rückversicherungsverträge abgeschlossen habe, seien von dem Vertrage zurückgetreten oder haben mit Kündigung gedroht, wenn nicht eine Retaxation erfolge; es sei zu fürchten, daß Rückversicherungsverträge sonst nicht abgeschlossen werden könnten, was die Regierung um so mehr bedauere, als sie die Erweiterung der Rückversicherung des Landes an eine Gesellschaft, die ihrerseits wieder an andere Gesellschaften rückversichere, beabsichtige.

Abgeordneter Schemmel hält eine Abänderung des bestehenden Zustandes für nöthig, vermißt jedoch bei der Vorlage jede Andeutung über die Höhe der Kosten und den Umfang der Retaxation, erachtet es für angemessen, wenn die Retaxation in die Hände einiger weniger Taxatoren gelegt werde, und beantragt, da eine eingehende Berathung nöthig sei, Verweisung der Vorlage an eine besondere Kommission.

Abgeordneter Dr. von Lengerke glaubt nach den Motiven die beabsichtigte Vornahme einer ziemlich allgemeinen Retaxation annehmen zu müssen, und empfiehlt, wenn die Vorlage genehmigt werden solle, zu erklären, daß die Retaxation auf das Nothwendigste zu beschränken sei; die Ausdehnung der Rückversicherungsverträge und wo möglich die Rückversicherung des ganzen Landes halte er für gerathen im Interesse der Versicherten.

Geheime Regierungsrath Rohdewald erklärt hierauf: die Regierung habe keine allgemeine Retaxation beabsichtigt; es sei nicht möglich, die Kosten schon jetzt anzugeben, da dieselben von der erst zu ermittelnden Zahl der zu retaxirenden Gebäude abhängen.

Abgeordneter Büxten empfiehlt, den früher vom Abgeordneten Husemann eingebrachten Antrag, die Taxen um 25% herabzusetzen, und denen, die damit nicht zufrieden, Protest dagegen zu gestatten, im Ausschusse nochmals zu erwägen.

Nach einer längeren Debatte darüber, ob die Erweiterung der Rückversicherung sich mit dem Prinzipe der Gegenseitigkeit vertrage oder nicht, wird, da Abgeordneter Schemmel nach der letzten Erklärung des Regierungs-Kommissars seinen Antrag auf Verweisung an einen Ausschuß zurückgezogen hat, die erste Lesung für geschlossen erklärt.

Es folgt erste Lesung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1653, die Abänderung des Eisenbahnvertrags rücksichtlich der Unterstellung der Strecke Herford-Detmold unter die Eisenbahn-Direktion Hannover betr.

Abgeordneter Echterling glaubt nicht ohne Weiteres seine Zustimmung ertheilen zu dürfen, da innerhalb des Bezirks der Direktion Hannover einige recht schlecht gebaute und viele Reparaturen erfordernde Bahnen existiren. Abgeordneter Tenge empfiehlt, einen neutralen Techniker zur Abgabe einer Erklärung hierüber aufzufordern. Abgeordneter von Kerßenbrock bemerkt, daß bei einer Zutheilung zur Direktion Hannover mehr Aussicht auf Fortführung der Bahn sei als beim Verbleiben im Westfälischen Verbande. Auf Antrag des Abgeordneten Schemmel wird das Schreiben dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1436, den Verkauf der Eikernmühle betr., geht ebenfalls an den Finanz-Ausschuß.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr. Tagesordnung: Erste Lesung der noch übrigen Propositionen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 6.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheime Ober-Regierungs-Rath Meyer.

Nachdem das Protokoll vom gestrigen Tage verlesen und genehmigt und als Eingänge

1. der Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums wegen des Verkaufs der Eikernmühle,
2. eine an den Petitions-Ausschuß gehende Vorstellung des H. Dierks in Berlebeck und Gen. wegen Erhebung einer Abgabe von Tanzlustbarkeiten,

bekannt gemacht worden, tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die erste Lesung der Vorlage wegen Erweiterung des Gymnasial-Gebäudes in Detmold ist.

Cabinets-Minister Eschenburg ersucht um Verweisung an eine Kommission, der die Pläne und Kostenanschläge vorgelegt werden sollen, und bemerkt, die Vorlage werde den Intentionen des Landtags, der frühere Vorschläge wegen Vornahme vorläufiger Reparaturen und Umbauten abgelehnt habe, entsprechen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt hervor, daß eine Lokalbesichtigung seitens des ganzen Landtags erwünscht worden sei. Abgeordneter Tenge empfiehlt als zweckmäßige und billige Bedachung die s. g. Holzzementkonstruktion

und beantragt, zur Begutachtung hierüber die Erklärung eines geeigneten Sachverständigen einzuholen. Abgeordneter Schnitger hält es für erforderlich, zunächst zu prüfen, ob die Räume im Gymnasium für die vorhandene Schülerzahl genügen oder nicht. Abgeordneter Büxten wünscht zu erfahren, ob die Schülerzahl in den letzten Jahren gewachsen ist oder nicht und ob die Räume in der Aula und dem früheren Landtags-Kommissionszimmer ebenfalls mit zu Schulzwecken benutzt seien, und würde es gern sehen, daß die Ausgabe wo möglich um ein paar Jahre hinausgeschoben würde. Abgeordneter Dr. von Lengerke proponirt Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß. Abgeordneter von Kerßenbrock weist darauf hin, daß auch in ordinario für das Gymnasium nicht unbedeutende Mehrausgaben beantragt seien, und beantragt, wenn die Proposition an den Finanz-Ausschuß verwiesen werden sollte, denselben auch zur Berücksichtigung und Prüfung der betreffenden Etatsposition zu ermächtigen. Auf Anfrage des Abgeordneten Seiff erklärt Cabinets-Minister Eschenburg die Bereitwilligkeit der Regierung, den betr. Baumeister zum Erscheinen bei der geplanten Besichtigung des Gebäudes zu veranlassen.

Bei der Abstimmung wird die Vorlage an den Finanz-Ausschuß verwiesen, ebenso der Antrag Tenge; der Antrag von Kerßenbrock wird gleichfalls genehmigt.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, die Abänderung der §§ 8 und 9 des Volksschulgesetzes betr.

Abgeordneter Büxten hebt nach Verlesung eines ihm aus dem Lehrerkreise zugegangenen Schreibens hervor, daß die Errichtung von Ganz-Tagesschulen für die Städte, nicht aber für das platte Land passe, daß die Vorlage eine tiefer einschneidende Veränderung im Gefolge habe, er für Ablehnung

derselben stimme und Annahme des von ihm vorbehaltenen Antrags empfehle, die Regierung zu ersuchen, noch in dieser Session ein revidirtes Volksschulgesetz vorzulegen. Auf eine Anfrage des Abgeordneten Schemmel, der auch dem Abgeordneten Büxten bemerklich macht, daß die Vorlage nur finanzieller Natur sei, antwortet Geheime Ober-Regierungsrath Meyer, die Ganztags- und Halbtagsschulen beruhen nicht auf gesetzlicher Bestimmung, sondern haben sich im Laufe der Zeit gebildet, die Hauptlehrerstellen seien augenblicklich sämmtlich besetzt. Abgeordneter Overbeck beantragt, da es sich bei dieser Vorlage hauptsächlich um eine Geldbewilligung handele, Verweisung an den Finanz-Ausschuß.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt dem Abgeordneten Büxten, daß die Vorlage lediglich finanzieller Art sei, und fügt hinzu, durch die Annahme der Vorlage werden die Städte keineswegs von ihren nicht unbeträchtlichen Zuschüssen befreit; es sei nicht die Absicht, auf dem Lande Ganztagsschulen einzuführen, an einigen Stellen des platten Landes werde sich je nach den lokalen Verhältnissen allerdings das Bedürfniß nach Errichtung von Ganztagsschulen geltend machen, diesem Rechnung zu tragen, sei aber Sache der Zukunft.

Abgeordneter Dr. von Lengerke ist zwar mit Verweisung an den Finanz-Ausschuß einverstanden, erblickt aber in der Vorlage insofern eine Entscheidung einer prinzipiellen Frage, als das Volksschulgesetz auf dem Institut der Halbtagsschulen basire.

Abgeordneter Schnitger weist auf die schwere Belastung der Städte durch die Zuschüsse zu den Schulen hin und behält sich vor, im Ausschusse auf die Leistungen der Stadt Lemgo aufmerksam zu machen und für dieselbe eine neue Hauptlehrerstelle zu beantragen.

Abgeordneter Seiff fragt an, ob die Bestimmung im § 8 Absatz 2 der Vorlage wohl schon einmal zur Anwendung gekommen sei, und macht den Finanz-Ausschuß auf die Schwierigkeit und Bedenklichkeit derselben aufmerksam.

Die Vorlage wird dem Finanz-Ausschusse zugetheilt. Die erste Lesung ist hiermit beendet.

Es wird hiernächst die erste Lesung der Proposition, die Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern betr., wieder aufgenommen.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: Wenn die, welche für Verweisung der Vorlage an einen besonderen Ausschuß sich erklärt, der Meinung gewesen, daß es sich um eine Aenderung der Gemeindeverfassung handle, so sei dies irrig. Die dem Landtage vorgelegte Proposition sei eben nicht zu Stande gekommen und habe man es lediglich mit den früheren Gemeindeverfassungsgesetzen zu thun. Die nach der Landgemeindeordnung vorhandenen 12 Verwaltungsämter seien auf vier beschränkt in der Voraussetzung, daß die Vorlage zu Stande kommen werde, was nicht eingetroffen. Daß die vier Beamten nach Lage der Dinge überbürdet seien, könne wohl kaum zweifelhaft erscheinen. Es seien keine Pläne über eine Veränderung der Gemeindeverfassung zu prüfen, denn dazu sei eine neue, große Vorbereitungen erfordernde Vorlage nöthig Wenn in dieser Beziehung Wünsche und Anschauungen geäußert würden, so sei es der Regierung nur angenehm, solche zu hören. Um dem augenblicklichen Uebelstande abzuhelfen, werde auch der Landtag auf den Vorschlag der Regierung zurückkommen; derselbe habe auch die Heranziehung von Ersatzbeamten für die zeitigen, ziemlich bejahrten vier Verwaltungsbeamten für den Fall im Auge, daß doch einmal eine Reorganisation der Verwaltung eintrete,

bei der weniger Beamte nöthig, als zur Zeit erforderlich. Wenn die Frage wegen der Reorganisation der Verwaltungsverhältnisse besprochen werden solle, was der Regierung sehr erwünscht sei, so möge man einen besonderen Ausschuß ernennen; wenn nur der thatsächliche Inhalt der Vorlage zur Berathung gelangen solle, so empfehle sich Verweisung an den Finanz-Ausschuß.

Abgeordneter Büxten trägt vor: an dem jetzigen unhaltbaren Zustande möge man nicht auch noch flicken. Die vier jetzigen Verwaltungsämter haben sich auf die geplante neue Gemeindeverfassung bezogen; er erachte die Wiederaufnahme der früheren Vorlage für das Geeignetste. Wie leicht die lippische Bevölkerung sich lenken lasse, zeige sich durch die Thatsache, daß vier ältere Beamte ihre großen Bezirke verwalten können; Gemeindevorsteher werden sich in genügender Zahl finden; der Anschluß an das preußische Amtmannssystem habe für die Vorsteher die Herabwürdigung zu Dienern der Amtmänner im Gefolge. Vor der Bewilligung weiterer Mittel sei über die einzuführende neue Gemeindeordnung Beschluß zu fassen.

Abgeordneter Echterling glaubt ebenfalls der Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern so lange seine Zustimmung versagen zu müssen, bis eine neue Gemeindeordnung vorhanden sei und hebt hervor, daß bei Annahme der Vorlage auch anderwärts, z. B. in Schwalenberg und Oerlinghausen, Wünsche nach Abzweigung laut werden würden.

Abgeordneter Grote ist gegen die Vorlage, so lange nicht eine neue Gemeindeordnung gesichert sei, zumal bei Annahme der Vorlage der Zeitpunkt für Einbringung einer neuen Gemeindeordnungs-Vorlage seitens der Regierung lange auf sich warten lassen könne; Abgeordneter Grote ist für Verweisung an eine Kommission, welche der Regierung die Wünsche des Land-

tags vortragen werde, und hebt sodann die zeitige ungerechte Vertheilung der Verwaltungskosten bezüglich der Städte und des platten Landes hervor.

Abgeordneter Schemmel gesteht zu, daß sich auf die Dauer mit vier Beamten nicht auskommen lasse, und bemerkt dem Regierungsvertreter, es handle sich wohl insofern doch um ein Provisorium, als der Ausbau der alten Gemeindeverfassung unabweisbar sei; im Ausschusse sei zu prüfen, wie zur Zeit Abhülfe möglich sei, also ein finanzieller Punkt, weshalb er Verweisung an den Finanz-Ausschuß beantrage; zur Verhandlung mit der Regierung wegen der Wünsche und Anschauungen über eine neue Gemeindeordnung könne man einen besonderen Ausschuß wählen, der auch extra sessionem tagen könne, wie es 1868 bezüglich der Domanialfrage gehandhabt sei.

Abgeordneter Overbeck empfiehlt die Verweisung an einen besonderen Ausschuß.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: er wünsche, daß sich die Regierung über die vom Abgeordneten Schemmel angeregte Einsetzung eines besonderen, von den Sessionen des Landtags unabhängigen Ausschusse äußere gehe die Regierung darauf ein, so empfehle er Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß; der jetzige Zustand sei insoforn ein Provisorium, als eine neue Gemeindeordnung vorgelegt werden müsse; er bezweifle, daß der Landtag zwei neue juristische Beamte bewilligen werde, und halte dafür, daß sich mit einem oder zwei weiteren Amtsschreibern, wenn überhaupt erforderlich, der gegenwärtige Mangel wohl beseitigen lasse; die Vorlage involvire auch eine Ungerechtigkeit gegen manche Theile des Landes, z. B. das Amt Oerlinghausen; er habe geglaubt, daß die Konsequenz der Ablehnung der letzthin berathenen Gemeindeordnung mindestens die Vorlegung der Grundzüge einer neuen Gemeindeverfassung sein werde.

Abgeordneter Seiff bemerkt: er habe die Vorlage insofern als eine provisorische angesehen, als die geforderten zwei Beamten nur zur Abhülfe von Uebelständen dienen und für eine etwaige neue Gemeindeordnung nicht präjudiziell sein sollen; die Frage nach der Größe und Zahl der Verwaltungsämter lasse sich nicht trennen von der Berathung einer neuen Gemeindeordnung. Er hoffe, der Landtag werde sich die Gelegenheit nicht entgehen lassen, letztere zu veranlassen, deshalb sei er für Bildung einer besonderen Kommission.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert zum Schluß: Es sei der Regierung sehr erwünscht gewesen, wenn sie zur Vorlegung einer neuen Gemeindeordnung im Stande gewesen sei, die jetzigen Mitglieder der Regierung haben aber kaum die laufenden Arbeiten zu erledigen vermocht. Da der hiesige Landtag keine festen Parteien habe (was ja als Vorzug gerühmt werde), so sei es sehr fraglich, ob das, was aus den Berathungen einer besonderen Kommission resultire, vom ganzen Landtage werde angenommen werden. Auch wenn man sich für Bildung einer extra sessionem zusammentretenden Kommission entscheiden sollte, so sei doch eine jetzige Besprechung wünschenswerth, damit die Regierung die jetzigen Anschauungen des Landtags hört.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schemmel auf Verweisung an den Finanz-Ausschuß abgelehnt, der Antrag Echterling auf Verweisung an einen besonderen Ausschuß von 7 Mitgliedern genehmigt. Die Wahl soll demnächst stattfinden.

Es folgt die erste Lesung der Proposition wegen Abänderung des § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes. Abgeordneter Hunnaeus hebt hervor, daß die Vorlage mit dem früher geäußerten Wunsche des Landtags konform sei und eine

Berathung im Plenum sich empfehle. Abgeordneter Overbeck anerkennt die Bereitwilligkeit der Regierung, auf den Beschluß des früheren Landtags in jeder Beziehung einzugehen. Hiermit ist die erste Lesung geschlossen.

In der ersten Lesung der Vorlage wegen des pensionsfähigen Einkommens der Gerichtsvollzieher setzt Cabinets-Minister Eschenburg auseinander, daß man mit der Fixirung der Gehalte der Gerichtsvollzieher am Besten noch warte, daß in der vom Ministerium erlassenen allgemeinen Verfügung auf die demnächstige gesetzliche Festsetzung des pensionsfähigen Einkommens hingewiesen sei und daß bei Ablehnung der Vorlage eventuell die Pension nach dem wirklichen Einkommen, das vielleicht mehr als 3000 ℳ betrage, zu berechnen sei. Abgeordneter von Kerßenbrock hält die Summe von 3000 ℳ für zu hoch und beantragt Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß. Abgeordneter Tenge hebt hervor, daß eine Fixirung der Gehalte der Gerichtsvollzieher zu wünschen sei, Abgeordneter Dr. von Lengerke äußert den Wunsch, die Regierung möge ihrerseits dafür Sorge tragen, daß die vielfach angeregte und anerkannte Revision der Gebührenordnungen der Gerichte ꝛc. nicht im Schoße des Bundesraths liegen bleibe. Der Antrag von Kerßenbrock wird genehmigt.

Sodann erfolgt die erste Lesung der Vorlage wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten. Cabinets-Minister Eschenburg legt die Motive dar und hebt besonders hervor, daß in dem zu langen Verbleiben der Referendare im Vorbereitungsdienst eine Gefahr für dieselben liege. Abgeordneter von Kerßenbrock fragt an, ob die Referendare auch bei den Verwaltungsämtern beschäftigt werden sollen, was regierungsseitig bejaht wird mit dem Bemerken, daß man Niemanden nach dem zweiten Examen zum Eintritt in die Verwaltung zwingen könne. Hiermit ist die erste Lesung aus.

Auf der Tagesordnung der nächsten, auf morgen früh 10 Uhr anberaumten Sitzung stehen:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses wegen des Verkaufs der Eikernmühle,
2. erste Lesung der Vorlage, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betr.,
3. zweite Lesung des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung Preuß.

№ 7.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage wird als Eingang der Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums wegen Abänderung des Eisenbahnvertrags mitgetheilt und dann in die Tagesordnung eingetreten.

Als Referent des Finanz-Ausschusses berichtet Abgeordneter Overbeck über den seitens Fürstlicher Fideikommißverwaltung beantragten Verkauf der Eikernmühle bei Brake, setzt auseinander, daß nach den vom Ausschusse geprüften und gutgeheißenen Berechnungen der Rentkammer der beabsichtigte Verkauf für das Domanialvermögen von Nutzen sei, und ersucht den Landtag, den Antrag des Finanz-Ausschusses, dem Verkaufe die Zustimmung zu ertheilen, anzunehmen. Abgeordneter Grote ist für den Antrag und billigt das Vorgehen der Rentkammer, Bestandtheile des Domaniums, die wenig Nutzen gewähren, allmählich zu veräußern. Der Antrag des Finanz-Ausschusses wird hiernächst genehmigt.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betreffend.

Abgeordneter Büxten hebt hervor: Die Vorlage stehe im Zusammenhange mit dem vom vorigen Landtage gefaßten Beschlusse wegen Ermäßigung der Schulsteuer; derselbe sei von der Erwartung ausgegangen, daß die Matrikularbeiträge sich verringern würden, und diese Voraussetzung sei nach seinen Berechnungen eingetroffen; der gewünschte Nachlaß habe nur 25000 *M* betragen, es sei auffällig, daß die Regierung diesem Wunsche des Landtags gegenüber nicht nachgiebiger gewesen; zur Vorlage selbst behalte er sich Anträge bis zu der von ihm hiermit beantragten Verweisung an den Finanz-Ausschuß vor.

Abgeordneter Schemmel erwidert zunächst, es sei noch nicht der Zeitpunkt gekommen, um zu beurtheilen, ob die Regierung einen Vorwurf wegen der Abweisung des fraglichen Landtagsbeschlusses verdiene oder nicht, es müsse zuvor der Etat für nächstes Jahr festgestellt sein, und bemerkt bezüglich der Vorlage: er wundere sich über den Inhalt derselben insofern, als die Regierung letzthin bei Berathung des Antrags auf Ermäßigung des Schulgeldes stets von der Nothwendigkeit einer planmäßigen Steuererleichterung gesprochen habe; er habe gegen eine stückweise Steuerermäßigung und deshalb auch gegen die Vorlage Bedenken.

Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor, daß die Vorlage nicht denjenigen eine Erleichterung gewähre, welche es am Meisten nöthig haben, und die Steuerzahler der 2. Stufe mindestens ebenso bedürftig seien, daß das Schulgeld nicht ganz aufzuheben, sondern nur möglichst herabzusetzen sei, daß sodann der Erlaß der Klassensteuer für die unterste Stufe eine schärfere Heranziehung zu der nächsthöheren Stufe im Gefolge habe.

Abgeordneter Hunnaeus erklärt: er habe sich in voriger Session gegen den Antrag auf Erlaß der Schulsteuer erklärt und er sei nach den Ergeb-

nissen der Jahresausgaben und dem Stande der Finanzen der Ansicht, daß die Regierung sehr vorsichtig gehandelt habe, wenn sie nicht auf den Vorschlag des Landtags eingegangen; die Vorlage könne er nicht gutheißen, da die Steuerzahler der untersten Stufe nicht die bedrängtesten seien, der Erlaß dieser Steuer zu einer schärferen Heranziehung zu der nächsthöheren Klasse führe, da er ferner nur für einen theilweisen Erlaß des Schulgeldes, nicht für gänzliche Aufhebung sei; er hoffe, daß ein größerer Betrag nachzulassen sei, als die Vorlage annehme, und empfehle der Kommission, in Erwägung zu ziehen, ob nicht eine Erleichterung durch Ueberweisung eines Theils der Gebäude- und der Gewerbesteuer an die Kommunen oder die Aufhebung des lästigen Chausseegeldes zu erreichen sei.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet dem Abgeordneten Büxten, die Regierung habe es noch nie dem Landtage mißdeutet, wenn dieser eine Vorlage abgelehnt habe, also dürfe dies der Landtag auch nicht der Regierung gegenüber; zum Vortrage selbst hebt er hervor, zum planmäßigen Vorgehen in der Steuererleichterung bedürfe es eines Ueberblicks über das, was man zu erlassen vermöge, und einen solchen Ueberblick habe man zur Zeit ja noch nicht; für den Fall, daß dem Lande aus der Durchführung der Reform der Reichssteuern Beträge zufließen, habe die Regierung dem Streben, diese Beträge sofort berücksichtigt zu sehen, nachgegeben und die Verwendung derselben da empfohlen, wo sie es für am Nöthigsten halte.

Abgeordneter Grote äußert, die Regierung habe auf den beantragten Erlaß eines Theils des Schulgeldes eingehen können, denn es sei dabei nur der Betrag von 25 000 *M.* in Frage gekommen und zu berücksichtigen gewesen, daß das Schulgeld unter dem Drucke der Verhältnisse erhöht worden sei; die Schulsteuer sei drückend und ganz zu beseitigen oder doch möglichst

herabzusetzen; durch eine Kapitalsteuer, die einzuführen nicht schwer sei, werde man einestheils billig ausgleichen und Mittel schaffen, da, wo es nöthig, zu helfen.

Abgeordneter Schnitger hebt hervor, daß zu der untersten Steuerstufe meistens Dienstboten und Hauskinder eingeschätzt seien, die diese geringe Steuer recht gut zu tragen vermöchten, daß die Steuerzahler der ersten Stufe aus diesem Grunde auch nicht von der Schulsteuer getroffen würden, daß die große Masse des Volkes, die die meisten Reichssteuern aufbringe, zu entlasten sei, weshalb er Herabsetzung des Schulgeldes von 5 auf 3 ℳ und Minderung der Simplen von 12 auf 6 in den untersten Klassen der Klassensteuer empfehle. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet, von den 46 000 Steuerzahlern des Landes seien 27 000, also über die Hälfte, zur untersten Stufe der Klassensteuer eingeschätzt, dies seien aber nicht bloß Dienstboten und Hauskinder.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: er sei zwar mit Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß einverstanden, er bitte aber, die Beschlußfassung hierüber bis nach der zweiten Lesung des Etats auszusetzen; es sei ein eigenes Ding über die Zukunft Beschlüsse zu fassen; es stehe dahin, ob der Reichstag neue indirekte Steuern bewilligen werde; ob die Regierung mit Recht oder Unrecht dem vom Landtage beschlossenen Gesetzentwurfe wegen Ermäßigung der Schulsteuer ihre Zustimmung versagt habe, werde sich erst nach Feststellung des Etats beurtheilen lassen; er erachte den Vorschlag der Vorlage für viel zu allgemein, man müsse präzise Summen vor sich haben und eventuell solche fixiren; außerdem sei die Maßregel nicht durch Einholen eines Beschlusses des Landtages, sondern durch ein Gesetz zu treffen; im Uebrigen sei er mit den Abgeordneten von Kerßenbrock und Schnitger ein-

verstanden, er empfehle dringend Ermäßigung des Schulgeldes; die Aufhebung des Chausseegeldes könne er nicht als eine dringende Sache anerkennen.

Abgeordneter Schemmel äußert sich noch dahin, er sei dafür, daß die Ermäßigung des Schulgeldes (das nicht ganz aufgehoben werden dürfe) auf die ganze erste Klasse der Klassensteuerpflichtigen ausgedehnt werde; wenn Steuern an die Gemeinden überwiesen werden sollten, so müsse neben der Gebäudesteuer die Grundsteuer in Betracht gezogen werden, die die Steuer auf dem Lande bildet, welche in den Städten die Gebäudesteuer vertritt.

Abgeordneter Tenge ist für Einführung einer Kapitalsteuer und gegen die vollständige Aufhebung des Schulgeldes; Abgeordneter Schnitger setzt auseinander, daß sehr selten ein Familienvater zur untersten Stufe der Klassensteuer eingeschätzt sei, wenn dazu auch 27 000 Steuerzahler gehören sollten.

Nach längerer Debatte wird die Abstimmung vorgenommen. Der Antrag Büxten auf Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß wird genehmigt.

Hierauf wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung Montag den 6. Dezember, nachmittags 5 Uhr.

Tagesordnung: Der heute eingegangene Antrag des Finanz-Ausschusses und zweite Lesung des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 8.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Zunächst wird das Protokoll vom 4. d. M. vorgelesen und genehmigt und ein eingegangener Protest Eingesessener des Amts Horn gegen die Wahl des Abg. Tausch bekannt gemacht und der II. Wahlabtheilung überwiesen, worauf der Landtag sofort in die Tagesordnung eintritt.

Ueber das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M. Nr. 1653, die Abänderung des Eisenbahnvertrags betreffend, berichtet im Auftrage des Finanz-Ausschusses Abg. Overbeck: Der Ausschuß habe die hierbei in Betracht kommenden Fragen mit dem Regierungs-Vertreter eingehend geprüft, der Eisenbahnvertrag solle dahin abgeändert werden, daß die Strecke Herford-Detmold der Eisenbahn-Direktion Hannover unterstellt wird; wennschon in dem neuen Verbande weniger gut gebaute Bahnen, wie z. B. die Hannover-Altenbekener, sich befinden und durch die vom Reingewinn abzusetzenden aus obigem Grunde nicht unerheblichen Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Transportkosten mit Einschluß der für den Erneuerungs- und Reserve-

fonds zurückzulegenden Beträge die Aussicht auf Verzinsung der diesseits gezeichneten Beträge sich mindere, dürfe man doch der Preußischen Regierung sich nicht widersetzen, die auf die Verwaltung und den Betrieb der Bahn sowie auf die Fortführung nach Bergheim den größten Einfluß habe; zu der Abänderung des Eisenbahnvertrages müßten außer dem Lande auch noch die übrigen Interessenten konsentiren, die Fürstliche Rentkammer, die Städte Detmold und Salzuflen sowie der Fabrikant Hoffmann haben ihre Einwilligung erklärt, die Stadt Lage habe dagegen gestimmt, ebenso sträube sich auch die Stadt Herford, mit diesen Interessenten sei also noch weiter zu verhandeln. Der Antrag Tenge auf zuvoriges Einholen eines sachverständigen Gutachtens empfehle sich nicht, weil ein geeigneter Techniker im Lande nicht zu finden sei und es an dem nöthigen Material zur Abgabe eines Gutachtens fehle. An die Genehmigung habe der Ausschuß das Ersuchen knüpfen zu müssen geglaubt, für die mehrmalige Beförderung von und nach Herford sich möglichst zu verwenden. Der Ausschuß beantrage:

1. Zu der im Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1653 näher dargelegten Abänderung des bezüglich der Anlage der Detmold-Herforder Eisenbahn abgeschlossenen Vertrages die Zustimmung unter der Voraussetzung zu ertheilen, daß sämmtliche übrige Interessenten ebenfalls zustimmen, und sodann Fürstliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, daß auf eine mehrmalige tägliche Personenbeförderung zwischen Detmold und Herford in Anschluß an die Hauptzüge der Köln-Mindener Eisenbahn, insbesondere auch an den Nachtschnellzug hingewirkt werde;

2. Den Antrag des Abg. Tenge für erledigt zu erklären.

Abg. Tenge meint, die preußische Regierung werde es nicht verübeln, wenn das Land die betreffende Vertragsänderung zuvörderst gründlich prüfe,

was er vorschlage. Abg. Döpping bemerkt, daß der Weiterbau der Bahn nicht nach Bergheim, sondern nach Altenbeken oder Steinheim zu führen sei. Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor, wie wünschenswerth es sei, wenn die Regierung veranlasse, daß der Nachtkurierzug, der mehr als lokale Bedeutung habe, fortan in Herford halte.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Es folgt die zweite Lesung des Etats.

An Position I, 1, B knüpft sich eine Debatte über die Frage, nach welchen Beträgen die auf 60000 ℳ kontingentirte Gebäudesteuer zu heben ist, auf Grund deren die Verweisung an den Finanz-Ausschuß beschlossen wird.

Zu I, 1, C bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, die Gewerbesteuer habe 1879 übee 42000 ℳ betragen, weshalb wohl dieser Betrag eingestellt werden könne, worauf Regierungsrath Steneberg entgegnet: Die Regierung habe die Summe eingestellt, die als sicher erscheine, 1879 habe die Gewerbesteuer nach Abzug der Veranlagungskosten nur etwas über 41000 ℳ betragen.

Abg. Schnitger hebt hervor: nach Fertigstellung der Bahn rechtfertige sich die Einschätzung Detmolds und Lemgos in dieselbe Klasse nicht mehr, denn in letzterer Stadt gehe der Handel abgesehen von ein paar größeren Geschäften zurück, er behalte sich einen hierauf bezüglichen Antrag vor. Cabinets-Minister Eschenburg macht dem Abg. Schnitger bemerklich, daß hierzu eine Aenderung des Gesetzes nöthig sei und die Angelegenheit nicht zum Etat gehöre.

Zu I, 1, E (Schulsteuer) beantragt Abg. Dr. von Lengerke Aussetzung der Beschlußfassung in zweiter Lesung. Regierungsseitig wird bemerkt, daß der Wunsch nach einer Ermäßigung dieser Steuer keinen Einfluß auf den Etat haben könne, und diese Etatsposition keiner Beschlußnahme unterliege,

vielmehr aus dem Gesetze sich ergebe. Abg. Schemmel wünscht, daß der Etat möglichst bald abgeschlossen werde, und erklärt sich deshalb gegen den Antrag. Abg. Dr. von Lengerke anerkennt die Richtigkeit der Behauptung, daß die Position durch das Gesetz bedingt wird, hebt aber hervor, daß, wenn schon jetzt eine Steuerermäßigung nach Durchberathung des Etats möglich sei, das Gesetz geändert und eine Vereinbarung mit der Staatsregierung getroffen, demgemäß auch diese Position schon jetzt herabgesetzt werden könne. Abg. Schnitger beantragt Verweisung an den Finanz-Ausschuß, was, nachdem Abg. von Lengerke seinen Antrag zurückgenommen hat, beschlossen wird.

Bei I, 1, F (Erbschafts-Steuer) sprechen die Abgg. von Lengerke, Echterling und Schnitger für eine Erhöhung der Position, die Regierungskommissare und Abg. von Kerßenbrock dagegen.

Auf Antrag des Abg. Schnitger wird die Verweisung an den Finanz-Ausschuß beschlossen.

Bei I, 2, A hält Abg. Seiff es für richtiger, wenn die Einnahmen aus den Zöllen ganz eingestellt werden, damit man sehe, welche Einnahmen das Land habe. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt dies für die Zukunft als praktisch, nicht aber jetzt, wo die Summen noch durchaus ungewiß seien.

Zu 2, B erklärt Regierungsrath Steneberg, daß die bislang hier eingestellte Einnahme aus dem Chausseegeld als nicht hierher gehörig fortgelassen und die Einnahme aus Stempelabgaben den Verwaltungsbehörden nach III, 1 übertragen sei.

Zu I, 4, C setzt derselbe auseinander, wie die Position durch Fortfall der von den Städten bis zur Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit gezahlten Beträge für Ueberlassung fiskalischer Strafgelder bis auf den Betrag

von 212 ℳ gemindert, und die Herabsetzung mit den fraglichen Stadtgemeinden vorbehaltlich der Zustimmung des Landtags vereinbart sei.

Zu Titel I, 5 nebst Anlage 1 wünscht Abgeordneter Dr. von Lengerke nähere Motivirung der Herabsetzung der Zinseinnahmen, worauf Regierungsrath Steneberg detaillirte Angaben über die verbrauchten Beträge für die Landesvermessung, Errichtung der Gerichtsgebäude und Anschaffung von Inventarien macht. Nach längerer Debatte beantragt Abg. Büxten, diese Position an den Finanz-Ausschuß zu verweisen, was genehmigt wird.

Bei I, 6 wird die Frage erörtert, ob und welcher Betrag hier als Bestand der Landkasse einzustellen sei; Abg. Schemmel beantragt, da es sich um eine wichtige Prinzipienfrage handle, Verweisung der Position an den Ausschuß zur Prüfung und Berichterstattung, was gleichfalls beschlossen wird.

Die Erhöhungen in Titel II, 2, A und B werden vom Regierungstische aus motivirt.

Bei III, 2 fragt Abg. Dr. von Lengerke an, ob noch nicht an eine Regulirung der Kirchensteuer gedacht werde, worauf Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: bislang sei ein hierauf zielender Antrag weder von den Kirchenvorständen noch von dem Konsistorium eingebracht, obwohl auch er erwartet habe, daß dies bald nach Erlaß des betreffenden Gesetzes geschehen werde.

Zu Titel IV, 1 proponirt Abgeordneter Büxten Verweisung an den Ausschuß zur Prüfung. Regierungsrath Steneberg setzt auseinander, daß die vorausgesetzte Erhöhung der Gerichtskostenerträge nicht eingetroffen sei, und an diesjährigen Einnahmen bis zum Dezember 93971 ℳ eingegangen seien, weshalb es die Regierung nicht für vorsichtig halte, mehr als 115000 ℳ einzustellen. Der Antrag Büxten wird bei der Abstimmung abgelehnt.

Bei Berathung der Anlage 2 giebt Regierungsrath Steneberg dem Abg. von Lengerke auf Befragen dahin Auskunft, daß der Bestand der Generalkasse für 1879 rund 17200 ℳ betragen habe, wovon 4000 ℳ zum Betriebsfonds erforderlich. Auf eine Anfrage des Abg. von Kerßenbrock konstatirt Cabinets-Minister Eschenburg, daß der in Einnahme aufgeführte Ertrag des Falkenhagener Forstes zu 7200 ℳ die Einnahme abzüglich der Verwaltungskosten repräsentire.

Die übrigen Positionen des Einnahme-Etats werden ohne Debatte genehmigt.

Die Sitzung wird um 8 1/2 Uhr bis morgen, nachmittags 5 Uhr vertagt; Tagesordnung: Fortsetzung der Etatsberathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№. 9.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden als Eingänge bekannt gemacht:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 4. d. M. Nr. 1673, die Wahl eines Einschätzungsdeputirten für die Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften an Stelle des verstorbenen Meiers Niemann zu Hörentrup betreffend.
2. Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Vorlage, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Kolonen von Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betreffend.
3. Petition des Magistrats Barntrup, die Errichtung eines Verwaltungsamtes das. betreffend.
4. Desgleichen des Fleckens Barenholz, die Verlegung des Verwaltungsamtes dorthin betreffend.

Die Eingänge Nr. 3 und 4 werden der noch zu wählenden Verwaltungs-Kommission zugetheilt.

Auf der Tagesordnung steht nur die Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats, und zwar der Ausgabe.

Zu I, 1, A giebt auf Anregung des Abgeordneten Dr. von Lengerke Regierungsrath Steneberg dahin Auskunft: die an Preußen für die Hebung der Zölle und indirekten Steuern zu zahlenden Prozente werden von der gesammten Einnahme berechnet, die ja voraussichtlich wachsen werde, 1879 haben die an Preußen gezahlten Summen 18 700 ℳ betragen, der für 1881 ausgeworfene Betrag von 20 000 ℳ erscheine nicht als zu hoch.

Zu I, 1, B bemerkt derselbe: die Einstellung der muthmaßlichen Ausgabe sei erst nach einigen Jahren möglich, wenn man Erfahrungen gesammelt habe, die Ausgabe könne ebenso gut 1500 ℳ wie 500 ℳ betragen.

Die Anlage 3 zu I, 3, C wird gleichfalls berathen. Zu 1 Nr. 26 motivirt Regierungsrath Steneberg die eingetretene Erhöhung unter Hinweis auf seine bereits im vorigen Jahre gemachte Mittheilung, daß die Regierung mit den beiden Rendanten über eine zuzubilligende Entschädigung verhandeln werde, und mit dem Bemerken, daß das auf 720 ℳ abgeschätzte Mehreinkommen des betreffenden Beamten durch die vermehrte Hebung für die Landrentei nur 600 ℳ betrage, weshalb noch die Erhöhung des Postens von 900 ℳ auf 1020 ℳ verfügt sei.

Zu Nr. 34 bemerkt Regierungsrath Steneberg: Der betreffende Bauerrichter habe, da er fast ganz erblindet sei und seine Frau durch den Tod verloren habe, um Erhöhung der Unterstützung auf 60 ℳ gebeten, was bei der früheren guten Dienstführung des Betreffenden regierungsseitig befürwortet werde. Die Position wird auf Antrag des Abgeordneten Dr. von Lengerke an den Finanz-Ausschuß verwiesen; ebenso auf Antrag des Abgeordneten Büxten die Nummern 37— 41.

Zu 2. Nrn. 50—52 der Anlage 3 giebt der Regierungs-Kommissar die nöthigen Aufklärungen.

Zu I, 5 bemerkt Abgeordneter Büxten, nach den letzten Berechnungen, die dem Reichstage zugegangen, belaufe sich der Antheil des Fürstenthums Lippe an den Matrikularbeiträgen auf 63 000 M. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: dies beziehe sich auf den Etat der Reichskasse bis zum 1. April 1881; für das laufende Jahr werden die Matrikularbeiträge höher sein, als angenommen; denn die Steuern und Zölle haben weniger als angeschlagen eingebracht; für nächstes Jahr sei eine Erhöhung der Matrikularbeiträge gewiß, denn die Vermehrung des Heeres erfordere allein einen Mehraufwand von zwischen 17 und 18 Millionen Mark. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. von Lengerke erfolgt Verweisung dieser Position an den Ausschuß.

Titel II, Pos. 2, A geht ebenfalls an den Finanz-Ausschuß.

Zu II, 2, B mit Anlage 4 proponirt Abgeordneter von Kerßenbrock Verweisung an den Ausschuß. Abgeordneter Schnitger vermißt einen Vorschlag wegen Rektifikation des Rieperberges, die durchaus erforderlich und schon deshalb nothwendig geschehen müsse, weil die betreffende Chaussee von der Stadt Lemgo dem Lande abgetreten sei wegen der Unzulänglichkeit der Mittel der Stadt Lemgo zu der vor bereits 25 Jahren erforderlich erachteten Umlegung. Abgeordneter Dr. von Lengerke macht darauf aufmerksam, daß die Chaussee zwischen Lage und Schötmar in der Nähe der Nachtigall unmittelbar neben der Bahn herlaufe und an der südlichen stark abfallenden Seite ohne Befriedigung sei, daß eine solche auf Kosten der Bahnverwaltung oder eventuell des Landes hergestellt werden müsse, und fragt an, ob schon Kosten für die Erbreiterung der Herforder Chaussee bei der

Einmündung in die Stadt Salzuflen nach dem stattgehabten Brande verwandt seien. Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: Die Regierung habe die Einbringung einer Vorlage wegen Rektifikation des Rieperberges, die übrigens 92000 ℳ oder doch 72000 ℳ kosten werde, nicht für opportun gehalten, wo der Landtag selbst in der letzten Sitzung sich dagegen erklärt habe; es werde ihm lieb sein, wenn wegen der Befriedigung der Chaussee an der erwähnten gefährlichen Stelle ein Antrag vom Landtage gestellt werde, es sei dann aber dafür ein extra ordinarium zu bewilligen, denn die Eisenbahn könne man zur Herstellung der Anlage nicht verpflichten; in Salzuflen sei nur erforderlich, die betreffende Chausseestrecke innerhalb der Stadt zu pflastern; die Kosten seien in den Etat nicht aufgenommen, weil die betreffende Verhandlung zu spät zum Abschluß gekommen; der Regierung werde es sehr erwünscht sein, wenn auch hierfür der Etat um Etwas erhöht werde. Bei der Abstimmung wird der Antrag von Kerßenbrock genehmigt.

Zu II, 2, D geben die Regierungs-Kommissarien auf Wunsch des Abg. Echterling Auskunft über die Weseruferbauten. Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, der Landtag habe in voriger Session Vorlegung eines Spezial-Etats hierüber und Einstellung der Einnahmen aus den Weidenpflanzungen in einen entsprechenden Titel des Hauptetats gewünscht und behält sich ein Eingehen hierauf für die dritte Lesung vor.

Pos. II, 5 geht an den Finanz-Ausschuß, ebenso III, 1, A und B mit Anlage 5. Titel III, 1, E (Verwaltungsämter) wird dem besonderen, noch zu bildenden Verwaltungs-Ausschusse zugetheilt. Bei III, 1, F wird in längerer Debatte die Frage wegen Einführung der direkten Steuererhebung erörtert; die Position wird auf Antrag des Abg. Overbeck mit dem Antrage

Schemmel: Die Regierung um Einführung einer zweimonatlichen Steuererhebung zu ersuchen, dem Verwaltungs-Ausschusse überwiesen.

III, 2, C steht im Zusammenhange mit III, 1, B und geht deshalb auch an den Finanz-Ausschuß.

Die übrigen Positionen der ersten drei Titel werden genehmigt. Die Sitzung wird hierauf bis morgen früh 10 Uhr vertagt. Außer der Etatsberathung werden der heute eingegangene Antrag des Finanz-Ausschusses und die Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 504, Nr. 760 und Nr. 1001 auf die Tagesordnung gesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 10.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Cabinets-Minister Eschenburg, Geheime Oberregierungsrath Meyer und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage beantragt Abgeordneter Overbeck die Wahl der Kommission zur Berathung der Vorlage wegen Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern für dringlich zu erklären und sofort vorzunehmen. Dem Antrage wird stattgegeben und ferner beschlossen, die Kommission aus 9 statt aus 7 Mitgliedern bestehen zu lassen. Abgeordneter Tenge proponirt, die neun noch in keine Kommission gewählten Abgeordneten durch Akklamation zu Mitgliedern dieser Kommission zu ernennen, was, da kein Widerspruch erhoben wird, denn auch geschieht.

Es wird sodann die bei Titel IV abgebrochene Berathung des Ausgabe-Etats wieder aufgenommen.

Zu 3, b der Anlage 6 bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke, daß diese Position wohl nur als eine vorübergehende und nicht als eine dauernde anzusehen sei. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Zur Aushülfe für den

Staatsanwalt werde zur Zeit ein disponibler Beamter verwandt; wenn dieser anderweit angestellt werde, sei mit dem Landtage zu berathen, ob ein Staatsanwaltsgehülfe dauernd nöthig sei.

Bei 4, a das. betont Abgeordneter Dr. von Lengerke, daß der 14. Amtsrichter nicht als ein etatsmäßiger anzusehen sei. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: Zur Zeit sei der 14. Amtsrichter nöthig, er befürworte die Position als eine solche anzusehen, die so lange stehen bleibe, als das Bedürfniß vorhalte. Abgeordneter Hunnaeus setzt auseinander, daß bei richtigerer Eintheilung der Amtsgerichte man wohl mit 13 Amtsrichtern hätte auskommen können, daß die jetzige Einrichtung durch die Beschlüsse des Landtages hervorgerufen sei und eine Abänderung nicht ohne Weiteres getroffen werden dürfe, er beantragt, die Regierung darauf hinzuweisen, ob nicht bei veränderten Amtsgerichtsbezirken die Ersparung eines oder sogar zweier Amtsrichter möglich sei, und erklärt sich gegen Aufnahme des 14. Amtsrichters als eines etatsmäßigen Postens.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Wenn der 14. Amtsrichter nicht im Etat aufgenommen werde, könne die Regierung bei anderweiter Verwendung des zeitigen Beamten die Stelle nicht sofort wieder besetzen, was durchaus erforderlich sei; die Regierung sei fortdauernd mit Prüfung der Frage beschäftigt, ob eine Verringerung der Beamten möglich sei, es bedürfe deshalb des Hunnaeus'schen Antrags nicht. Daß hin und wieder ein Amtsrichter nicht genügend beschäftigt sei, hänge mit den lokalen Verhältnissen zusammen.

In der sich hieran schließenden Debatte wird hervorgehoben, daß in der nächsten Zeit die Amtsrichter mit der Ordnung der Grundbücher vollauf beschäftigt sein werden, und der Wunsch auf baldige Wiedereinbringung der

betreffenden Gesetze geäußert. Auf Antrag des Abgeordneten Dr. von Lengerke wird Anl. 6 Nr. 4 mit dem Antrage Hunnaeus an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Anlage 6 Nr. 7 ebenso.

Zum Haupt-Etat IV, 3 entgegnet Cabinets-Minister Eschenburg auf Befragen des Abgeordneten Dr. von Lengerke, zur Zeit werde fast der ganze Betrag von 10 000 ℳ zu Remunerationen der Amtsanwälte benutzt, der Rest hingegen zu Aushülfen, eine Herabsetzung für die nächste Zeit sei unthunlich, ein Ueberblick über die demnächstige Summe lasse sich noch nicht gewinnen. Abgeordneter Hunnaeus glaubt, daß die Position an sich nicht zu kürzen sei, daß aber einzelne Stellen vielleicht ganz eingezogen werden könnten, da auch die Gensdarmen Hülfsbeamten der Staatsanwaltschaft seien und es mißlich erscheine, wenn ein Amtsanwalt nicht am Sitze des betreffenden Amtsgerichts wohne. Cabinets-Minister Eschenburg hält es nicht für gerathen, die Zahl der Amtsanwälte zu verringern, da das Publikum und das allgemeine Wohl den Nachtheil empfinden werde. Abgeordneter Dr. von Lengerke macht darauf aufmerksam, daß der Landtag die Regierung ersucht habe, für jeden Amtsgerichtsbezirk nur einen Forstanwalt anzustellen. Regierungsseitig wird entgegengehalten, daß nach eingezogenem Berichte der Forstdirektion dies im geschäftlichen Interesse nicht thunlich erscheine. Abgeordneter Hunnaeus ist ebenfalls für den jetzigen Zustand, Abgeordneter von Kerßenbrock dagegen.

Titel V, 1 A geht an den Finanz-Ausschuß.

Bei V, 2 C (Bekleidung und Waffen der Gensdarmen) trägt Abgeordneter Dr. von Lengerke vor: Der Landtag habe 1878 für Anschaffung neuer Gewehre fürs Stück 60 ℳ, also zusammen 1200 ℳ bewilligt; bei

Revision der Rechnung habe sich ergeben, daß hierfür über 1800 M. verausgabt seien; diese Etatsüberschreitung sei einmal nicht nothwendig gewesen und andererseits habe die Regierung eventuell um Nachbewilligung einkommen müssen. Hieraufhin wird nach längerer Debatte die Position an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Bei V, 3, A Anlage 7 (Strafanstalten) setzt Regierungsrath Steneberg auseinander, daß die Frequenz der Anstalt ganz ungemein gewachsen sei, letzthin auf 116 Personen, und wohl mindestens ein Zuschuß von 9000 M. statt 7950 M. zu bewilligen sein werde; hieraufhin beantragt Abgeordneter Dr. von Lengerke Verweisung an den Ausschuß, was genehmigt wird.

Zu VI, 1 äußert Abgeordneter Seiff den Wunsch, daß es fortan „Synodalkasse" statt „Konsistorialkasse" heiße. Auf Veranlassung des Abgeordneten Dr. von Lengerke theilt Cabinets-Minister Eschenburg mit, daß voraussichtlich der Anschluß der lutherischen Gemeinden an die Synode sich bald ermöglichen werde, es dieserhalb aber noch einer Beschlußfassung der Landessynode bedürfe; es sei der Antrag der lutherischen Gemeinden bezüglich des Anschlusses an die Synode erst erfolgt, nachdem verschiedene kirchliche Gesetze erlassen worden, die nunmehr einer Aenderung bedürfen; hierin liege die hauptsächliche Schwierigkeit für den Anschluß.

Pos. VI, 2 A mit Anlage 8 geht an den Finanz-Ausschuß, ebenso die folgende Position, nachdem Abgeordneter Schnitger die Beantragung eines Zuschusses für das Gymnasium in Lemgo in Aussicht gestellt hatte.

Anlage 9, Ausgabe IV wird wegen der darin enthaltenen Beantragung einer neuen Pension dem Finanz-Ausschusse zugetheilt.

VI, 6 wird auf Antrag des Abgeordneten Büxten, VI, 7, 2, C auf Antrag des Abgeordneten von Kerßenbrock dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Der Vorsitzende bemerkt, es sei ein Titel „landwirthschaftliche Angelegenheiten“ ganz fortgefallen, was er nicht für angemessen erachte der äußeren Ordnung wegen, er beantrage Einstellung desselben ohne Auswerfung einer Ausgabe-Summe. Regierungsrath Steneberg erklärt: eine Einnahme habe sich aus diesem Titel nie ergeben, die Ausgaben werden jetzt aus der Leihekasse bestritten (Anlage 11, Nr. 8), die Einstellung eines besondern Titels sei daher, so lange dies dauere, zwecklos. Den vom Abgeordneten Dr. von Lengerke zurückgezogenen Antrag nimmt Abgeordneter Tenge wieder auf, der es bei der Bedeutung der Landwirthschaft für unser Land nicht für angezeigt hält, den Titel ganz verschwinden zu lassen. Bei der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Anlage 11 (Etat der Leihekasse) geht auf Antrag des Abgeordneten Schnitger, welcher für die Töchterschule in Lemgo eine Unterstützung proponirt, an den Ausschuß.

Im Uebrigen werden die Positionen der Titel IV bis VII genehmigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 10 Uhr anberaumt, nach zuvoriger Feststellung der Tagesordnung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 11.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Geheime Regierungsrath Rohdewald und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung des gestrigen Protokolls theilt der Vorsitzende mit, daß der Finanz-Ausschuß auf 12 Uhr eine Besichtigung des Gymnasialgebäudes angesetzt habe, an welcher auch die übrigen Mitglieder des Landtags nach Gefallen sich betheiligen mögen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Kolonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betreffend. Referent, Abg. Schemmel, setzt auseinander, daß nach den Mittheilungen im Ausschusse die betreffenden Kolonen in sehr bedrängter Lage sich befinden, und daß wegen des in diesem Jahre erfolgten Hagelschadens der Erlaß der Redemtionstaxe auf die Hälfte für 1880 durch die Umstände gerechtfertigt werde, obschon es nicht ohne Bedenken sei, einem Theil der Landesbewohner eine solche Munifizenz zu erzeigen, daß die Anbahnung einer

definitiven Erledigung sich wegen der den betreffenden Dorfschaften theilweise zustehenden Holzberechtigung am Falkenhagener Forste, die nur bei einer Provokation der betreffenden Kolonen wegen des Zinskorns compensando in Anrechnung gebracht werden könne und die gleichzeitig abzulösen die Berechtigten geweigert hätten, nicht angezeigt erscheine, weshalb der Ausschuß Genehmigung der Vorlage proponirt.

Regierungsrath Steneberg legt dar, wie die Ermäßigung der Redemtionstaxe bisher erfolgt ist, die betreffenden Grundbesitzer in wirklich trauriger Lage sich befinden, und das Land als Rechtsnachfolger des frühern Gutsherrn, der Rentkammer, moralisch zur weiteren Gewährung eines Erlasses verpflichtet sein dürfte.

Abg. Grote äußert sein Bedauern, sich gegen die Vorlage erklären zu müssen, weil einzelne der zu entlastenden Grundbesitzer nicht unbemittelt seien, es überhaupt mißlich erscheine, einem Theile der Landesbewohner eine solche Hülfe angedeihen zu lassen, wo andere Gegenden ebenso sehr von Naturereignissen hart betroffen und deren Bewohner dadurch in Noth versetzt werden, und empfiehlt, jedenfalls nur die wirklich bedrängten Kolonen in diesem Jahr zu subleviren.

Abg. Tenge glaubt, daß eine dauernde Hülfe am Besten durch Steigerung der Ertragsfähigkeit des Bodens geleistet werde, zu welchem Zwecke man sich mit dem Wanderlehrer Wagner in Iserlohn in Verbindung setzen möge, der dies Experiment in einer sterilen Gegend des Sauerlandes erfolgreich angestellt habe, daß ferner der Erlaß der Redemtionstaxe den Kolonen nur als Vorschuß gewährt werden dürfe, den man demnächst in Prämien für die Fortschritte in der Kultivirung des Bodens verwandeln könne. Ein hierauf gerichteter Antrag wird nicht genügend unterstützt.

Abg. Tausch hebt hervor, daß die Ertragsfähigkeit des Landes seiner Zeit bei Vertheilung der Reallast nicht berücksichtigt sei, wodurch die schwere Belastung der beiden Ortschaften im Vergleich zu den umliegenden Dorfschaften sich erkläre, und daß die Ermäßigung der Redemtionstaxe kein eigentlicher Erlaß, sondern nur eine billigmäßige Gleichstellung mit der Abgabe der übrigen belasteten Ortschaften sei.

Bei der Abstimmung wird die Vorlage dem Ausschußantrage entsprechend genehmigt.

Es folgt die Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 504, die Befreiung der s. g. Pavillons 3, 5 und 8 von der Gebäudesteuer betreffend. Abg. von Kerßenbrock erklärt, er sei nicht überzeugt worden, daß die Ausnahme dieser Gebäude von der Gebäudesteuer gerechtfertigt erscheine, da dieselben nicht zum Fürstlichen Residenzschlosse gehören. Auf Antrag des Abg. Schemmel geht das Schreiben zur Prüfung und demnächstigen Berichterstattung an den Finanz-Ausschuß.

Es findet hierauf die im Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1652 beantragte Vornahme der Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimathwesen und eines Stellvertreters desselben Statt. Es werden wiedergewählt zum Mitgliede Obergerichtsrath Overbeck und zum Stellvertreter desselben Landsyndikus Preuß.

Nunmehr wird das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 760 verlesen. Danach ist die Regierung der Ansicht, daß die nach § 4 des Wahlgesetzes sowohl der Klasse a als auch der Klasse b der ersten Abtheilung angehörigen Wahlberechtigten während derselben Legislaturperiode nur in der Klasse wählen können, für welche sie sich anfänglich entschieden haben. Die Abgg. von Kerßenbrock und von Lengerke sprechen ihre Uebereinstimmung mit

dieser Auffassung aus. Das Schreiben geht an den Petitions-Ausschuß, der zugleich mit Prüfung der Frage ausdrücklich betraut wird, in wie weit die bei den letzten Wahlen vorgekommenen und konstatirten Verstöße gegen das Wahlreglement Veranlassung geben, die Aufmerksamkeit der Regierung hierauf zu lenken.

Zu dem hierauf verlesenen Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1001 proponiren die Abgg. Echterling und Gen.: Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Regierung aufzufordern, die Angelegenheit betreffs der bei der Registratur des frühern Amts Lage vorgekommenen Unregelmäßigkeiten noch einmal gründlich untersuchen zu lassen und die Kosten für die Instandsetzung der Registratur dem Amte Lage eventuell dem Amtsrichter Sterzenbach persönlich zur Last zu legen. Abg. Echterling trägt hierzu vor, daß die große Unordnung und die Schwierigkeit der Ordnung bei der Justizreorganisation auf die Fahrlässigkeit des betreffenden Beamten zurückzuführen sei. Nachdem die Abgg. Schemmel und von Lengerke darauf hingewiesen, daß nach der Erklärung der Regierung in dem Schreiben Nr. 1001 durch die Ordnung der Registratur dem Lande keine Kosten erwachsen seien, wird der Antrag zurückgezogen. Das Schreiben ist hiermit erledigt.

Sodann wird die zweite Lesung der Vorlage, die Ergänzung des § 50 des Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt vorgenommen.

Abg. Tausch beantragt, da mindestens 36 Personen zur Bildung einer wirksamen Feuerwehr erforderlich seien, hinter dem Worte „nachweisen" in Zeile 2 einzuschalten „und mindestens aus 36 Personen bestehen." Geheime Regierungsrath Rohdewald erklärt auf Befragen des Abg. Büxten, daß die zur Zeit bestehenden freiwilligen Feuerwehren zwischen 30 und 70 Mann stark sind. Abg. von Kerßenbrock ersucht die Regierung, für den Fall, daß

sich in kleineren Orten Gesellschaften von 20 bis 25 Personen zur Bildung einer Feuerwehr zusammenthun sollten, auch auf deren Unterstützung Bedacht zu nehmen. Abg. Schnitger empfiehlt Bewilligung der von der Regierung nach Maßgabe der Kopfzahl der vorhandenen einzelnen Wehren auf zusammen 1200 ℳ sich belaufenden Summe. Abg. Echterling beantragt, Absatz 2 Zeile 3 hinter „Vergütung“ einzuschalten „nach Maßgabe ihrer Mitgliederschaft.“ Schließlich ziehen die Abg. Tausch und Echterling ihre Anträge zurück, und wird der vorgelegte Gesetzentwurf bei der Abstimmung unverändert genehmigt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf Sonnabend morgens 10 Uhr anberaumt worden ist. Gegenstände der Tagesordnung:

1) Zweite Lesung der Vorlage wegen Abänderung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt.
2) Zweite Lesung der Vorlage, den Vorbereitungsdienst der Rechtskandidaten betreffend.
3) Zweite Lesung der Vorlage wegen Abänderung des § 27 des Forstdiebstahlgesetzes.
4) Wahl eines Einschätzungsdeputirten zur Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung Preuß.

№ 12.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgg. bis auf den beurlaubten Abg. Ottomeier, als Vertreter Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Geheime Regierungsrath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 9. d. M. werden als Eingänge bekannt gemacht:

1) Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1706, Wahl eines Mitgliedes der Prägravations-Kommission betreffend.
2) Eine Petition Eingesessener zu Meinberg und Vahlhausen, den Ausbau des Weges von Meinberg nach Vahlhausen betreffend.
3) Eine Petition Eingesessener des Amts Schwalenberg, die Verlegung des Amtsgerichts von Blomberg nach Schwalenberg betreffend.
4) Eine Petition des Gutsbesitzers Niedermeier in Billinghausen, das Volksschulgesetz betreffend.

Die Eingänge 2, 3 und 4 gehen an den Petitions-Ausschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der Vorlage wegen Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt.

Abg. Döpping ist der Ansicht, daß eine theilweise Umtaxirung zu hoch versicherter Gebäude nie zu einem Abschlusse führen werde, und wendet sich gegen die Brandversicherungsanstalt als solche unter Einbringung des Antrags: Fürstliche Regierung zu ersuchen, die hiesige Landes-Brandkasse im Wege der Gesetzgebung aufzulösen. Dieser Antrag soll als ein selbstständiger, mit diesem Gesetzentwurfe nicht im Zusammenhange stehender auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden. Abg. Büxten erachtet die Heranziehung von Fachmännern zur Taxation statt der früher damit betrauten Handwerker für unzweckmäßig, Abg. Grote ist gleicher Ansicht. Abg. Tenge empfiehlt, sorgfältig zu prüfen, wem die Retaxation zu übertragen sei, und glaubt, daß eine hierfür bestimmte Kommission für das ganze Land eine einheitlichere Retaxation herbeizuführen geeignet sei, als Taxatoren in jedem einzelnen Bezirke. Abg. Schemmel empfiehlt Annahme der Vorlage, die weiter nichts bezwecke, als was nach Auffassung des Landtags das Gesetz an sich der Regierung bereits gestatte, und fügt hinzu: die Retaxation einzelner Gebäude sei durch eine einzige Kommission vorzunehmen und aufs Möglichste zu beschränken.

Geheime Regierungsrath Rohdewald theilt mit, daß die Regierung nur die Retaxation solcher Gebäude, die um ein Bedeutendes, etwa 20 bis 25 Prozent über den Werth eingeschätzt worden, und auch hierbei möglichste Kostenersparniß beabsichtige; die Retaxation solle nicht wirklichen Baumeistern, sondern nur Technikern übergeben werden, die eine gewisse Bildung haben.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt: in § 1 Absatz 3 Zeile 5 zu setzen: „durch dazu geeignete Bautechniker", womit die Regierung sich einverstanden erklärt. Bei der Abstimmung wird das Amendement von Lengerke und demnächst der Gesetzentwurf mit demselben genehmigt.

Es folgt die zweite Lesung der Proposition wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten. Abg. Hunnaeus anerkennt, daß durch Abkürzung der Referendarszeit ein größerer Andrang junger Juristen bewirkt werde, daß bei der jetzigen Einrichtung die Referendare bei den Gerichten wenig Nutzen stiften und wenig zu thun haben, hebt jedoch andrerseits hervor, daß die Zeit des Referendariats nicht nur zur praktischen, sondern auch zur theoretischen Ausbildung dienen solle und ein Zeitraum von drei Jahren im Allgemeinen zu kurz sei; Abg. Hunnaeus beantragt, folgende Vorschrift anzunehmen: „Die Dauer des Vorbereitungsdienstes ist eine vierjährige, kann aber von Fürstlichem Cabinets-Ministerium auf drei Jahre ermäßigt werden.

Cabinets-Minister Eschenburg verweist auf die Motive der Vorlage und hebt besonders hervor: man möge eher ein vierjähriges Universitätsstudium als einen vierjährigen Vorbereitungsdienst einführen; selbständig arbeiten könne erst der Assessor; wenn ein Referendar nach drei Jahren sich noch nicht reif fürs zweite Examen fühle, so könne er ja damit warten; die Entscheidung in die Hand des Ministers zu legen, sei deshalb unpraktisch, weil der junge Jurist von vornherein über die Dauer der Vorbereitungszeit Gewißheit haben müsse.

Bei der Abstimmung wird nach Ablehnung des Amendements Hunnaeus die Vorlage unverändert genehmigt.

Die zweite Lesung der Proposition wegen Abänderung des § 27 des Forstdiebstahlgesetzes giebt zu Debatten keinen Anlaß, der Gesetzentwurf findet Annahme.

Bei der hierauf vorgenommenen Wahl eines Einschätzungsdeputirten zur Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften wird der Oekonom J. Schirneker in Werl gewählt.

Die Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Nächste Sitzung Mittwoch den 15. Dezember morgens 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Wahl eines Mitgliedes der Prägravations-Kommission.
2. Der heute eingebrachte Antrag Döpping.
3. Dritte Lesung verschiedener Vorlagen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№. 13.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Geheime Regierungsrath Rohdewald.

Nachdem das Protokoll über die Sitzung vom 11. d. M. vorgelesen und genehmigt und verschiedene Berichte der Ausschüsse als eingegangen angezeigt worden, tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Auf Antrag des Abg. Büxten wird die Wahl eines Mitgliedes der Prägravations-Kommission von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Es gelangt zunächst der Antrag Döpping wegen Aufhebung der Brandversicherungsanstalt zur Berathung. Antragsteller bezieht sich auf seine früher bereits geäußerten Motive. Abg. Tenge setzt die Vorzüge der auf Gegenseitigkeit beruhenden Versicherungsanstalten gegenüber den Aktiengesellschaften auseinander, empfiehlt jedoch zur Erhöhung der Sicherheit Anbahnung einer Vergrößerung der hiesigen Anstalt.

Die Abgg. Büxten, Echterling und Ottomeier beantragen: „Fürstliche Regierung zu ersuchen, behufs Fortbestehens der Brandversicherungsanstalt dahin zu wirken, daß sobald die bestehenden Kontrakte zwischen den bisher ausgeschlossenen Versicherten und den betreffenden auswärtigen Versicherungs-

gesellschaften aufgehoben werden können, die Ausschließungen aufhören und die ausgeschlossenen Gebäude in die Brandversicherungsanstalt aufgenommen werden."

Abg. Hummaeus ist gegen den Antrag Döpping, da einmal das erst vor drei Jahren erlassene Gesetz wegen der für den Staat erforderlichen Stabilität der Gesetzgebung nicht schon jetzt geändert werden dürfe, der Antrag Döpping sodann nur für die besser situirten Grundbesitzer Vortheile bezwecke und durch dessen Annahme die kleinen Hausbesitzer in ihren Kreditverhältnissen wesentlich geschädigt werden würden, und endlich die Regierung den Antrag schon deshalb nicht gutheißen werde, da die Landeskreditinstitute mit auf der Brandkasse basiren.

Abg. Seiff ist ebenfalls gegen den Antrag Döpping unter dem Bemerken, daß die Brandkasse ein nothwendiges Institut sei und nur aufgehoben werden könne, wenn man an dessen Stelle sofort etwas Besseres setzen könne, worauf der Antrag sich nicht einlasse, sowie daß das Feuerlöschwesen durch die Unterstützung aus der Brandkasse hauptsächlich aufrecht erhalten werde.

Abg. von Kerßenbrock hat an der Brandversicherungsanstalt hauptsächlich die Aufnahme der großen Risikos in den Städten auszusetzen. Abg. Büxten ist für Beibehaltung der Brandkasse unter der Voraussetzung, daß die vielen Ausschließungen aufhören, wodurch die Prämien ins Ausland geführt und die Gefahren für die Brandkasse nicht vermindert werden.

Geheime Regierungsrath Rohdewald erklärt zu dem Antrage Döpping: Die Regierung habe auf Veranlassung der dieserhalb wiederholt im Landtage lautgewordenen Wünsche Prüfung angestellt, ob die Aufhebung der Brandversicherungsanstalt möglich und thunlich sei, und müsse sich dagegen erklären aus Rücksicht auf das Gemeinwohl, denn die Aufhebung würde eine gewaltige

Erschütterung der Kreditverhältnisse herbeiführen; die Versicherung bei der Brandkasse sichere den Hausbesitzern die eventuelle Auszahlung der Versicherungssumme, während sie bei auswärtigen Gesellschaften mannigfachen Chikanen ausgesetzt seien, ferner würden bei Aufhebung der Landesbrandkasse die Kosten der Unterhaltung der Spritzenhäuser und Löschgeräthschaften zu jährlich etwa 24,000 ℳ den Gemeinden zur Last fallen.

Abg. Schemmel ist derselben Ansicht und hebt noch als Vorzug der Brandversicherungsanstalt hervor, daß auch die Besitzer kleiner schlechter Häuser hier verhältnißmäßig billig versichern können.

Abg. Döpping trägt zur Begründung seines Antrags vor: es sei nicht möglich, daß nach den jetzigen Gesetzen das Versicherungswesen nach dem alten Verfahren weiter geführt werde, dies zeige sich aus der Thatsache, daß man schon zu größeren Rückversicherungen sich genöthigt gesehen und sich also den verschrieenen auswärtigen Gesellschaften in die Arme geworfen habe; der Grundsatz, daß alle Gebäude, neue und alte, gut und schlecht gebaute, in die Brandkasse aufgenommen werden, sei gefährlich, die Auszahlung der Versicherungsgelder ohne Rücksicht auf Abnutzung und Werthminderung der Gebäude, reize zu Brandstiftungen, während die Klauseln in den Statuten der auswärtigen Gesellschaften die Versicherten zu vorsichtigem Umgehen mit Feuer und Licht veranlassen. Die Zeit werde die Zweckmäßigkeit seines Antrags lehren.

Abg. von Lengerke macht die Abgg. Büxten und Gen. darauf aufmerksam, daß ihr Antrag die Regierung auffordere, etwas zu thun, was sie nur unter Mitwirkung des Landtags thun könne, und glaubt, daß die Frage wegen Revision des Gesetzes am besten mit der nach der gesetzlichen Bestimmung im nächsten Jahre erfolgenden Revision der Prämiensätze vereinigt werde;

Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt Ablehnung des Antrags Döpping und Genehmigung der von ihm beantragten Resolution: „In Erwägung, daß zur Zeit die Aufhebung der Brandkasse unthunlich ist, daß aber die laut § 48 des Gesetzes vom 26. April 1877 bevorstehende Revision der Beitragssätze Gelegenheit bietet, etwa vorhandene Mängel des Gesetzes, z. B. in Betreff des gesetzlichen Ausschlusses gewisser Gebäudeklassen, abzuändern, geht der Landtag über den Antrag zur Tagesordnung über."

Der Antrag Büxten und Gen. wird zurückgezogen, der Antrag Döpping bei der Abstimmung abgelehnt und der Antrag von Lengerke genehmigt.

Die Vorlagen wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten und wegen Abänderung des § 27 des Forstdiebstahlsgesetzes werden in dritter Lesung debattelos genehmigt.

In der dritten Lesung der Vorlage, die Ergänzung des § 50 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt betreffend, nimmt Abg. Echterling den Antrag wieder auf: in Absatz 2 Zeile 3 hinter „Vergütung" einzuschalten „nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl". Das Amendement und die Vorlage mit demselben werden genehmigt.

Schließlich steht die dritte Lesung der Vorlage wegen Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt auf der Tagesordnung. Abg. Meier beantragt dazu: „Fürstliche Regierung zu ersuchen, daß für die Dauer der demnächstigen Retaxation von zu hoch taxirten Gebäuden ein thätiger und energischer Mann zum Einschätzungs-Kommissar ernannt wird, der zum Zweck einer schleunigen und gleichmäßigen Abschätzung abwechselnd mit den einzelnen Kommissionen die Taxation vornimmt, resp. dieselbe kontrolirt." Antragsteller hebt hervor, daß der Vorschlag der Regierung, wie er in dieser Beziehung zu erkennen gegeben, nicht die nöthige Garantie für

eine Gleichmäßigkeit der Retaxation biete. Abg. Dr. von Lengerke hält den Antrag für nicht erforderlich und wünscht, daß das Weitere der Regierung überlassen bleibe. Abg. Schemmel bemerkt: Der Antrag Meier hänge mit der Frage zusammen, welchen Umfang die Retaxation haben werde; da dieses nicht klar sei, möge man keinen besonderen Antrag stellen, die Regierung habe die Tendenz desselben vernommen und sei ja in ihren Maßnahmen nicht beschränkt. Abg. Meier zieht seinen Antrag unter dem Vorbehalt einer späteren Wiedereinbringung zurück.

Die nächste Sitzung wird auf Freitag den 17 d. M. morgens 10 Uhr angesetzt; Berathungsgegenstände sind die heute eingegangenen Ausschußanträge.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 14.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgg. bis auf die Abgg. Döpping und Seiff, als Vertreter Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Konsistorialrath Thelemann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des letzten Protokolls werden außer Berichten und Anträgen der Ausschüsse und Wahlabtheilungen an Eingängen bekannt gemacht:

1) Antrag des Abg. Meyer, die Zuziehung der Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten betreffend.
2) Antrag der Abgg. Büxten, Echterling, Ottomeier, die Anstellung von Ermittelungen über die Beschäftigung der Gerichte, Erträgnisse der Gerichtskosten ꝛc. betreffend.
3) Antrag der Abgg. Büxten, Echterling, Grote, die Einführung einer Kapitalsteuer betreffend.
4) Desgl. derselben Abgg., die Revision des Volksschulgesetzes betreffend.
5) Desgl. derselben Abgg., die Vereinbarung einer Verfassung betreffend.
6) Eine Eingabe des Kaufmanns Maybaum in Barntrup wegen der Synagogengemeinde Alverdissen-Barntrup, die an den Finanz-Ausschuß geht.

7) Eine Petition der Dorfschaft Istrup, die Bezirksgrenze zwischen Blomberg und Istrup betreffend, die dem Petitions-Ausschusse zufällt.

Die Wahl eines Mitgliedes der Prägravations-Kommission wird nach längerer Debatte über den vom Abg. Grote gemachten Vorschlag, einen Beamten zu wählen, damit auch die Berufsklasse derselben in der Kommission vertreten sei, auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke heute ausgesetzt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der Vorlage, die Abänderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 betreffend. Der Finanz-Ausschuß empfiehlt, der Vorlage die Genehmigung zu versagen.

Referent, Abg. Schemmel, bemerkt hierzu: Die Vorlage bezwecke, daß die Ganztagsschulen als nach dem Volksschulgesetze begründet anerkannt werden, während das letztere von den Halbtagsschulen ausgehe; wenn die Vorlage gutgeheißen werde, mache sich die Uebernahme mehrer Lehrer auf die Landkasse nothwendig, was insbesondere bei dem jetzigen Stande der Finanzen bedenklich sei; nach den Mittheilungen im Ausschusse scheine die Regierung auf die bloße Abänderung des § 9 kein Gewicht zu legen, weshalb der Ausschuß ein Eingehen hierauf nicht für angebracht halte.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: Es sei irrig, wenn man annehme, daß das Schulgeld von 1849 nur von Halbtagsschulen ausgehe, schon damals seien in den Städten Ganztagsschulen vorhanden gewesen, das Gesetz habe sich in dieser Beziehung an das Bestehende angeschlossen; wenn eine Erleichterung des Lehrers erst beim Vorhandensein von mehr als 120 Schülern angeordnet sei, so wäre der Gesetzgeber sich wol bewußt gewesen, daß dies auf die Städte keine Anwendung finde. Nachdem gesetzlich bestimmt worden, daß die Gehalte der Volksschullehrer ganz auf die Landkasse zu

übernehmen sind, müsse man auch den Kommunen mit Ganztagsschulen Gerechtigkeit angedeihen lassen, zumal die Städte dadurch noch keineswegs ganz entlastet werden.

Konsistorialrath Thelemann hebt hervor, daß der Volksschulunterricht auf dem Lande denselben Umfang habe wie der in den Städten und daß durch die Annahme der Vorlage keine Veränderung rücksichtlich der Erweiterung von Halbtags- in Ganztagsschulen herbeigeführt werde.

In der sich hieran schließenden längeren Debatte sprechen sich die Abgg. Büxten, von Kerßenbrock, Schemmel und von Lengerke gegen die Vorlage aus, sowol wegen der darin liegenden Aenderung eines Prinzips des Volksschulgesetzes als auch wegen der zeitigen finanziellen Kalamität.

Abg. Schemmel hebt hervor, daß er für den Fall der Annahme der Vorlage auch Ganztagsschulen für das Land verlange, wo solches angebracht oder gewünscht sei. Abg. Overbeck erklärt für die Vorlage stimmen zu wollen, da nach den Auseinandersetzungen vom Regierungstische aus dieselbe nur eine gerechte Ausgleichung für die Städte bezwecke; Abg. Schnitger, der vor dem Abg. Overbeck das Wort ergreift, ist ebenfalls für die Vorlage, wenn den Städten die Haltung der Sonntagsschulen gesetzlich vorgeschrieben sei; derselbe hebt hierbei insbesondere die Geringfügigkeit des der Stadt Lemgo aus der Generalschulkasse gewährten Zuschusses für die Lehrergehalte hervor und bemerkt, daß die Stadt Lemgo nach der Zahl der Kinder den vollen Zuschuß für Halbtagsschulen in Anspruch nehmen müsse.

Bei der Abstimmung wird der proponirte § 8 abgelehnt, desgl. § 9; die Vorlage ist hiermit erledigt.

Es folgen Berichte des Petitions-Ausschusses. Abg. Tenge referirt zunächst über die bei den letzten Wahlen vorgekommenen Unregelmäßigkeiten

und Verstöße gegen das Wahlreglement, hebt hervor, daß eine Strafandrohung den Wahlvorstehern und Beisitzern gegenüber die nachtheilige Folge haben werde, daß nur wenig Personen sich zu diesen Aemtern bereit finden lassen werden, und empfiehlt den Ausschußantrag: Fürstliche Regierung aufzufordern, bei vorkommenden Wahlen die betreffenden Wahlvorsteher auf die strengste Beachtung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen aufmerksam zu machen. Der Antrag wird ohne Debatte genehmigt, ebenso der fernere Antrag des Petitions-Ausschusses: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, eine eingehende Prüfung anstellen zu lassen, ob sich nicht eine Abänderung des § 13 des Wahlgesetzes hinsichtlich der Wahl in der Abtheilung I a dahin empfehlen dürfte, daß die drei resp. zwei Abgeordneten in einem Wahlgange mittelst Abgabe von Stimmzetteln, welche mit drei resp. zwei Namen zu versehen sind, gewählt werden.

Zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. Dezember No. 760 beschließt der Landtag auf Antrag des Petitions-Ausschusses: sich mit der darin niedergelegten Anschauung bezüglich der Ausübung des Wahlrechts eines sowol der Abtheilung I a als auch der Abtheilung I b angehörenden Wahlberechtigten während derselben Legislaturperiode einverstanden zu erklären.

Abg. Nolting berichtet für den Petitions-Ausschuß über die Eingabe Eingesessener zu Meinberg und Vahlhausen wegen Ausbaus des Weges von Meinberg nach Vahlhausen und hält den Ausban des Weges im Interesse der Betheiligten für wünschenswerth. Es wird der Antrag genehmigt: Der Staatsregierung die Petition mit dem Ersuchen zu überweisen, thunlichst auf den Bau des fraglichen Kommunalwegs hinzuwirken.

Es folgt Bericht desselben Ausschusses über die Petition Eingesessener des Amts Schwalenberg, die Verlegung eines Amtsgerichts von Blomberg nach Schwalenberg betreffend. Referent ist Abg. Oberbracht, der hervorhebt: Es habe sich der Ausschuß nicht verhehlt, daß das Amt Schwalenberg bei der Reorganisation der Gerichte geschädigt worden sei, man dürfe aber nicht schon jetzt, wo die Verhältnisse sich noch nicht geklärt haben, an der erst vor Kurzem getroffenen Einrichtung rütteln, zumal jedenfalls eine Auseinandersetzung mit der Stadt Blomberg recht schwierig sein werde; den Bewohnern des Amts Schwalenberg sei durch Abhaltung zahlreicher Gerichtstage in Schwalenberg sehr entgegengekommen. Der Ausschuß beantragt aus diesen Gründen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Abg. Tausch beantragt unter Hervorhebung der Berechtigung der Wünsche der Petenten: die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Es werden noch auf die Tagesordnung die Berichte der Wahlabtheilung II gesetzt. Abg. Dr. von Lengerke referirt: Es sei die Gültigkeitserklärung der Wahl des Abg. Griemert vor Konstituirung des Landtags ausgesetzt, weil der Eingang von Protesten in Aussicht gestellt worden; da die hierzu in der Geschäftsordnung bestimmte Frist verstrichen sei, ohne daß eine Beschwerde eingelaufen, beantrage die Abtheilung Gültigkeitserklärung der Wahl. Der Landtag beschließt demgemäß.

Wegen der Wahl des Abg. Tausch war ein Protest von Bewohnern des Amts Horn eingelaufen, worin eine Beeinflussung der Wahl durch Aeußerungen, die der Verwaltungsbeamte in Blomberg bezüglich der Verlegung eines Verwaltungsamts nach Schwalenberg für den Fall der Wahl des Amtsanwalts Tausch gethan haben soll, behauptet wird. Die Abtheilung beantragt,

den Protest der Staatsregierung zur Untersuchung bezüglich der in demselben angezogenen Aeußerungen des Amtsraths Neubourg zu überweisen und bis nach erfolgter Mittheilung über das Resultat den Beschluß über die Gültigkeit der Wahl auszusetzen. Der Antrag wird nach einem Referate des Abg. Dr. von Lengerke genehmigt.

Abg. Hunnaeus berichtet über den zur Wahl des Abg. Büxten eingegangenen Protest des Gutsbesitzers Delius in Heipke. Da derselbe nicht behauptet hat, daß in der Zeit, wo der Wahlvorsteher das Zimmer verlassen haben soll, eine Stimme abgegeben ist oder gar kein Vertreter zugegen gewesen sei, beantragt der Ausschuß ohne Rücksicht auf den Protest die Wahl für gültig zu erklären, welchen Antrag der Landtag auch ohne Debatte genehmigt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung nach Feststellung der Tagesordnung auf morgen früh 10 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: Preuß.

№ 15.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des für heute beurlaubten Abg. Nolting, als Vertreter Fürstlicher Staatsregierung Cabinets-Minister Eschenburg.

Als Eingänge werden angezeigt:

1) Petition des Schulvorstandes in Salzuflen, die Kreirung einer neuen Lehrerstelle daselbst betr., geht an den Petitions-Ausschuß, ebenso
2) die Petition des Magistrats der Stadt Lemgo, die Rektifikation der Chaussee über den Rieperberg betr.,
3) Petition des Magistrats der Stadt Lemgo, Bewilligung eines Zuschusses für das Gymnasium in Lemgo betr., welche dem Finanz-Ausschusse überwiesen wird.
4) Anträge des Finanz-Ausschusses zum Etat.

Auf der Tagesordnung steht zunächst Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition Dierks und Genossen. Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen, daß das Gesuch Fürstlicher Regierung zur Erwägung der Frage: ob unter Berücksichtigung der Bestimmung im § 7 Nr. 6 der

Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 den Wirthen für die in Ausübung ihres Gewerbes geschehende Veranstaltung von Tanzvergnügen eine Abgabe polizeilich auferlegt werden dürfe, überwiesen werde.

Referent, Abg. Seiff, berichtet, daß der Amtsgemeinderath der Aemter Detmold und Lage beschlossen habe, eine Abgabe für Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu erheben, daß die Regierung die Berechtigung hierzu nach § 27 der Gemeindeordnung den Gemeinden zuerkenne, daß der von den Petenten behauptete Eingriff in das Steuerbewilligungsrecht im Erlaß der Verfügung nicht zu finden sei, daß dem Ausschuß aber ein in der Petition nicht berührtes Bedenken aufgestoßen sei, ob nämlich die Auferlegung einer solchen Abgabe sich mit § 7 Nr. 6 der Gewerbeordnung vertrage.

Abg. Grote hält Auferlegung einer Abgabe für unverträglich mit der Gewerbeordnung und die polizeiliche Einschränkung bezw. das Verbot der Tanzlustbarkeiten für genügend, ebenso Abg. Büxten, während die Abgg. von Kerßenbrock und Hunnaeus entgegengesetzter Ansicht sind. Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor, daß die Regierung das betr. Statut und auch die vom Ausschusse angeregte Frage geprüft habe, daß § 7 Nr. 6 der Gewerbeordnung nur die Auferlegung einer Konzessionsabgabe verbiete, nicht aber auf die Beschränkung des Gewerbes durch polizeiliche Maßregeln sich beziehe. Abgeordneter Dr. von Lengerke erblickt in dem Erlasse der Verfügung zwar nicht einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung, ist aber zweifelhaft, ob nach der Gemeindeordnung der Amtsgemeinderath zur Beschließung einer solchen Abgabe berechtigt ist und stellt zum Ausschußantrag den Unterantrag: Die Petition der Regierung zur allseitigen Erwägung der Frage, ob und eventuell unter welchen Modalitäten die Auferlegung einer Abgabe auf Tanzvergnügen zulässig sei, zu überweisen und die Regierung zu ersuchen, das Resultat ihrer

Ermittelungen dem Landtage zur Kenntniß zu bringen. Der Referent bemerkt zum Schlusse: wenn man die heutige Aeußerung des Cabinets-Ministers als Antwort auf den Antrag ansehen wollte, sei dieser damit abgethan und Uebergang zur Tagesordnung am Platze; er halte es aber für angezeigt, daß die Regierung nach nochmaliger Prüfung dem Landtage ihre Ansicht ausführlich mittheile. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag abgelehnt, der Antrag von Lengerke genehmigt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betr. Der Finanz-Ausschuß beantragt, dem Gesetzentwurfe unter Herabsetzung des Maximalbetrags von 3000 ℳ auf 1500 ℳ die Zustimmung zu geben. Referent Abg. Griemert motivirt den Antrag damit, daß die Vorlage die Gerichtsvollzieher den Gerichtsschreibern gegenüber zu sehr bevorzuge und dieselben nicht höher als z. B. die Volksschullehrer zu stellen seien. Cabinets-Minister Eschenburg rechtfertigt die Vorlage als durch die zeitigen Verhältnisse geboten. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag angenommen.

Sodann liegen Anträge des Finanz-Ausschusses zum Einnahme-Etat vor.

Zu Titel I, 1, B beantragt der Ausschuß Genehmigung der Vorlage und dabei an Fürstliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, bezüglich der Gebäudesteuer keine Ueberrechnung der im Etatsjahre erhobenen Beträge auf das folgende Jahr stattfinden zu lassen. In der Debatte wird betont, daß nach dem Ausschußantrage das Verfahren der Regierung, den Bruchtheil eines Simplums zu heben, um den Betrag von 60000 ℳ nicht zu sehr zu überschreiten, gutgeheißen werde. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt, daß die Ueberweisung eines Ueberschusses auf das nächste Jahr nur im ersten

Jahre nach Einführung der Steuer stattgefunden habe. Der Ausschußantrag wird zum Beschlusse erhoben.

Titel I, 1 E, I, 1 F und I, 5 werden auf Antrag des Ausschusses nach zuvoriger Befürwortung namens des Referenten Abg. Overbeck unverändert genehmigt.

Der in Anl. 1 abgedruckte Antrag der Abgg. Büxten, Echterling, Grote wegen Vorlegung eines Verfassungsentwurfs wird zunächst vom Abg. Büxten zur Annahme empfohlen. Abg. Schemmel hält den Zeitpunkt zur Einbringung des Antrags für ungeeignet, da die Regierung mit Arbeiten überhäuft sei und es doch mindestens zweifelhaft erscheine, ob die von der Regierung geforderte Aushülfe derselben auch bewilligt werde. Abg. Büxten hält Vorlegung eines Verfassungsentwurfs für nicht schwierig, da man diejenige eines andern deutschen Staats, z. B. die Oldenburgische, in ihren Grundzügen adoptiren könne. Abg. Overbeck ist ebenfalls zur Zeit gegen den Antrag. Abg. Dr. von Lengerke veranlaßt den Abg. Büxten, das Petitum des Antrags dahin zu fassen: Fürstliche Regierung aufzufordern, eine Verfassung baldmöglichst mit dem Landtage zu vereinbaren. Der Antrag wird in dieser Form genehmigt.

Der weitere Antrag der Abgg. Büxten, Echterling und Grote wegen Revision des Volksschulgesetzes — Anl. 2 — wird, nachdem Abg. Schemmel sich aus demselben Grunde wie vorhin gegen den Antrag erklärt und Abg. Büxten statt „in nächster Landtagssession" das Wort „baldmöglichst" aufgenommen hat, ebenfalls angenommen, desgleichen der Antrag derselben Abgg. wegen Einführung einer Kapitalsteuer. — Anl. 3. —

Der weitere Antrag derselben drei Abgeordneten, die Erhebung statistischer Ermittelung seitens Fürstlicher Regierung über den Geschäftsumfang der Gerichte

zu veranlassen — Anl. 4 — wird vom Abg. Büxten mit dem Bemerken motivirt, daß erst dann die Frage wegen etwaiger Verringerung der Richterposten geprüft werden könne. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Die gewünschten Ermittelungen fallen so ziemlich mit den vom Reiche angeregten statistischen Erhebungen, die übrigens recht komplizirt seien, zusammen und die Regierung könne und werde deshalb keine besondere Anordnung dieserhalb treffen. Abg. Dr. von Lengerke glaubt, daß der Landtag durch Annahme des Antrags sein fortgesetztes Interesse betreffs Einschränkungen in der Justizverwaltung bekunde. Da bei der Abstimmung Stimmengleichheit sich ergiebt, muß die Abstimmung in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

Auf der Tagesordnung steht schließlich der Antrag des Abg. Meyer: Fürstliche Regierung zu ersuchen, die Verwaltungsämter veranlassen zu wollen, daß bei späteren Wahlen die Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten behülflich sind, damit unter Mitwirkung derselben es ermöglicht werden kann, daß sämmtliche wahlberechtigte Personen der betreffenden Wahlbezirke in den Wählerlisten sich verzeichnet finden, was bisher in verschiedenen Bezirken in sehr mangelhafter Weise geschehen ist. Nach Motivirung durch den Antragsteller und längerer Besprechung wird der Antrag zum Beschlusse erhoben.

Damit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Nächste Sitzung, Montag den 20. Dezember, nachmittags 5 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

Anlage 1 zum Protokoll vom 18. Dezember 1880.

Antrag.

In Erwägung, daß die Verfassung von 1836 nur zu den damaligen politischen Zuständen, in welchen der Landtag nur eine untergeordnete Stellung einnahm und in welcher Verfassung das Wahlgesetz den Hauptbestandtheil derselben bildete, paßte;

In fernerer Erwägung, daß nach Aufhebung dieses politischen Zustandes im Jahre 1876 auch gleich eine neue Verfassung eingeführt werden mußte, in welcher die beiderseitigen Rechte der bezüglich der Gesetzgebung jetzt gleichstehenden Factoren (Regierung und Landtag) festgestellt wurden;

In weiterer Erwägung, daß der Mangel dieser constitutionellen Feststellung sich im Laufe der vorigen Landtagssession mehrmals recht fühlbar gezeigt hat und sich auch ferner als unzuträglich herausstellen wird, — wolle der Landtag beschließen:

Fürstliche Regierung aufzufordern, mit der Landesvertretung eine Verfassung zu vereinbaren und zu diesem Zwecke dem nächsten Landtage einen Verfassungsentwurf vorzulegen.

Detmold, 16. Dezember 1880.

Bürten. Echterling. D. Grote.

Anlage 2 zum Protokoll vom 18. Dezember 1881.

Antrag.

In Erwägung, daß das Schulgesetz vom 11. Dezember 1849 mehrere bedeutende Abänderungen erlitten hat und manche Bestimmungen desselben unpassend geworden sind;

In fernerer Erwägung, daß namentlich die Aufbringung der Steuern behufs Deckung der Schulbedürfnisse nothwendig einer näheren Bestimmung bedarf;

In schließlicher Erwägung, daß die im betreffenden Gesetz in Aussicht genommene Einführung einer Oberschulbehörde mit einem wirklichen Fachmanne als Schulinspektor verwirklicht werden muß, — wenn unser Volksschulwesen, seiner hochwichtigen Aufgabe entsprechend, fortschreiten und sich weiter entwickeln soll, — wolle der Landtag beschließen:

Fürstliche Regierung zu ersuchen: In nächster Landtagssession mit dem Landtage eine Revision des Schulgesetzes zu vereinbaren.

Detmold, 16. Dezember 1880.

W. Bürten. Echterling. D. Grote.

Anlage 3 zum Protokoll vom 18. Dezember 1880.

Antrag.

In Erwägung, daß durch die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer die von diesen Steuern betroffenen Landesbewohner, indem sie schon die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zahlen, doppelt besteuert werden, wogegen das freie Capital-Vermögen nur der einfachen Besteuerung unterliegt, durch welche Ungleichheit in den von der vorbemerkten Doppelbesteuerung betroffenen Einwohnerklassen mit Recht eine große Unzufriedenheit besteht, — wolle der Landtag beschließen:

An Fürstliche Regierung das Gesuch zu richten: dem nächsten Landtag einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem die Inhaber eines freien Capital-Vermögens mit einer Capital-Rentensteuer zu belasten sind.

Detmold, 16. Dezember 1880.

W. Büxten. Echterling. D. Grote.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Fürstliche Regierung zu ersuchen, über nachstehende Fragen und andere zur Aufklärung relevant erscheinende Punkte Ermittelungen anstellen zu lassen.

1) Wieviel Civil-Prozesse sind in I^ter^ Instanz in der Zeit vom 1. Oktober 1879 bis dahin 1880 bei Fürstlichem Landgerichte anhängig gemacht?
2) Wieviel Berufungen desgl.?
3) Wieviel Straf-Prozesse in I^ter^ und wieviel in II^ter^ Instanz?
4) Wieviel Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind durch Mitglieder des Landgerichts aufgenommen?
5) Wieviel Beschwerden sind erhoben?
6) Wieviel Civil-Prozesse mit Ladung zur mündlichen Verhandlung sind bei den einzelnen Amtsgerichten anhängig gemacht?
7) Desgl. Straf-Prozesse?
8) Wieviel Zahlungsbefehle sind erlassen?
9) Wieviel Strafbefehle desgl.?
10) Wieviel Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind von den einzelnen Gerichten aufgenommen?

11) Wieviel Einnahmen aus den Sporteln sind bei den einzelnen Amtsgerichten und beim Landgerichte erzielt?

12) Wie stellt sich bei den einzelnen Amtsgerichten und beim Landgericht das Verhältniß der Einnahmen zu den Ausgaben?

Begründung.

Nach § 21 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz kann die Landes-Justizverwaltung innerhalb 2 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gerichtsverfassungsgesetzes bei nothwendiger Einziehung von Richterstellen die unfreiwillige Versetzung eines Richters an ein anderes Gericht von gleicher Ordnung unter Belassung des vollen Gehalts und Erstattung der Umzugskosten verfügen. Es ist deshalb von höchstem Interesse, zu erfahren, ob die sämmtlichen Gerichte des Landes nothwendig und ob sie hinreichend beschäftigt sind. Dies kann nur nach statistischer Feststellung des Umfanges der Arbeiten beurtheilt werden.

Detmold, 15. Dezember 1880.

W. Büxten. Echterling. Ottomeyer.

№ 16.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 17. d. M. wird als Eingang ein Antrag des Abg. Echterling und Genossen, die Revision des Wahlgesetzes betreffend, angezeigt.

Hiernächst verpflichtet der Vorsitzende den Abg. Griemert eidlich, nachdem dessen Wahl in der letzten Sitzung für gültig erklärt worden.

Bei Wiederholung der Abstimmung über den Antrag Büxten und Gen. wegen statistischer Ermittelungen über das Justizwesen ergiebt sich die Annahme desselben.

Als Mitglied der Prägravations-Kommission an Stelle des verstorbenen Meiers Niemann zu Hörentrup wird Rittergutsbesitzer Dr. von Lengerke auf Steinbeck gewählt.

Hiernächst referirt Abg. Overbeck namens des Finanz-Ausschusses über einzelne an denselben verwiesene Positionen des Ausgabe-Etats.

Im Spezial-Etat (Anlage 3) wird die Pension des Bauerrichters Jakobi (Nr. 34) von 30 auf 60 ℳ erhöht, Nr. 38 wird nicht bewilligt,

da der Betreffende im Disziplinarwege des Dienstes entsetzt worden ist und Bewilligung einer Unterstützung nicht am Platze erscheint, die Nummern 37, 39—41 werden bewilligt. In der Ausgabe des Haupt-Etats, Titel I, 3, b, 1 ermäßigt sich demnach die Summe von 42416 ℳ auf 42246 ℳ.

Zu Titel II, 2 A proponirt der Ausschuß Herabsetzung von 11400 ℳ auf 7800 ℳ. Referent Overbeck bemerkt: der Ausschuß habe sich im Hinblick auf die bedrängte Finanzlage des Landes nicht entschließen können, der Anstellung eines dritten Landbaumeisters zuzustimmen, und möge die Regierung, wenn trotz der jetzt schon wieder verminderten Arbeiten für die Hochbauten Aushülfe nöthig sei, sich wie in der letzten Zeit durch Beauftragung eines andern Baumeisters gegen Remuneration helfen. Cabinets-Minister Eschenburg bedauert, daß der Ausschuß sich gegen die Vorlage erkläre, da die laufenden Arbeiten mit zwei Landbaumeistern nicht zu bewältigen seien und die Bausachen unter der Versagung der Vorlage leiden werden. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zu Anlage 4 Nr. 3 (Baumpflanzungen) proponirt der Ausschuß Herabsetzung von 900 ℳ auf 50 ℳ, weil zum Ankauf der an Chausseen sich befindenden Privatpersonen gehörigen Obstbäumen zur Zeit Mittel nicht vorhanden; die Regierung behält sich ein Zurückkommen auf ihren Vorschlag bei besserer Finanzlage vor. Die Herabsetzung wird beschlossen, so daß sich die Position 2, b im Hauptetat für 1881 auf 83664 ℳ, für 1882 auf 99664 ℳ ermäßigen würde. Die im Hauptetat zur Erhöhung der Gehalte der Wegaufseher ausgeworfene Summe von 1850 ℳ wird gestrichen, theils mit Rücksicht auf die erst 1876 stattgehabte Erhöhung von 360 ℳ auf 450 ℳ, theils wegen der zur Zeit angebrachten Sparsamkeit bei Bewilligungen.

Die Position „Weseruferbauten" wird genehmigt, nachdem der Referent darauf aufmerksam gemacht, daß besondere Einstellung der Einnahmen aus den Weidenpflanzungen nicht für erforderlich erachtet werde, daß aber in der Rechnung diese Einnahmen besonders hervorgehoben werden sollen.

Zu Titel IV Pos. 4 (Amtsgerichte) wird auf Antrag des Ausschusses beschlossen hinter derselben einzuschalten: „14. Amtsrichter künftig wegfallend" es soll damit, wie durch die Debatte konstatirt wird, gesagt werden, daß der Posten des 14. Amtsrichters, nur als für die Dauer des Bedürfnisses bewilligt, nicht als ein etatsmäßiger angesehen werden soll.

Die Position IV, 7 (Hülfsschreiber) geht nach längerer Besprechung nochmals an den Ausschuß zurück.

In Titel V wird die Position I, A (Gehalte des Ausschusses und Landsyndikus) von 19650 ℳ auf 600 ℳ herabgesetzt, da die Aussetzung eines Gehalts für die Ausschußdeputirten neben den für die Sitzungen derselben bezogenen Diäten und Reisekosten nicht für erforderlich erachtet wird, eben daselbst wird für beide Etatsjahre die Summe von je 150 ℳ als Gratifikation des Landsyndikus ausgeworfen.

Der Ausschuß beantragt mit Rücksicht auf die Ueberfüllung der Gefangenanstalten zum Spezial-Etat Anlage 7, den Ausgabeposten 3 (Lebensmittel) von 7000 ℳ auf 7500 ℳ, den Ausgabeposten 8 (Kleidungsstücke) von 850 ℳ auf 1000 ℳ, den Ausgabeposten 10 (Besoldung) von 4650 ℳ auf 4850 ℳ zu erhöhen und demzufolge in Titel V des Haupt-Etats die Position 3, A (Kosten der hiesigen Anstalt) von 7950 ℳ auf 8800 ℳ zu erhöhen; der Landtag bewilligt diese Anträge.

Es folgt der Bericht des Verwaltungs-Ausschusses zu der Proposition, die Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern betreffend. Der Ausschuß

beantragt: „Die Vorlage in Rücksicht auf ihren Zusammenhang mit der zu erwartenden neuen Gemeindeorganisation abzulehnen, dagegen:

1) Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage baldmöglichst den vom vorigen Landtage angenommenen Entwurf einer Gemeinde-Ordnung, nachdem derselbe hinsichtlich der regierungsseitig als unannehmbar erachteten Punkte einer Revision unterzogen worden, zur Berathung und Beschlußfassung wieder vorzulegen;

2) Bis zum Inkrafttreten der neuen Gemeindeordnung der Staatsregierung jährlich den Betrag von 6000 ℳ zur Verfügung zu stellen, um die zur Geschäftserleichterung und Vertretung der Verwaltungsbeamten zu Detmold und Brake erforderlichen Kosten bestreiten zu können."

Referent, Abg. Hunnaeus trägt dazu vor: Die Vorlage gehe davon aus, daß in der nächsten Zeit die Verwaltungsverhältnisse nicht reorganisirt werden könnten, und wolle auf Grund des Bedürfnisses Vermehrung der bisherigen Verwaltungsämter, der Ausschuß erachte aber die Bildung von zwei besonderen Verwaltungsämtern für einige Jahre bis zur Einführung einer neuen Gemeindeverfassung für nicht empfehlenswerth, weshalb er Ablehnung der Regierungsvorlage beantrage. Um das Provisorium bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung möglichst abzukürzen, habe der Ausschuß es für das Beste und Kürzeste gehalten, die Regierung um Wiedervorlegung des abgelehnten Entwurfs nach stattgehabter Revision zu ersuchen. Da der Ausschuß nicht verkenne, daß es bei der jetzigen Einrichtung der Verwaltung nicht möglich sei, die vier Beamten ohne Hülfe zu lassen, werde zur Disposition die Summe von 6000 ℳ beantragt, deren Verwendung der Regierung völlig

überlassen sein solle; die Summe genüge etwa zur Besoldung von zwei Assessoren, Beschaffung von Schreibhülfe und Bestreitung von Reisekosten.

Abg. Büxten ist gegen den zweiten Theil des Ausschußantrages, da vor Gewährung von weiteren Geldmitteln eine neue Gemeindeordnung festzustellen sei und die Regierung, wenn sie etwa zwei der nicht genügend beschäftigten Steuerrendanten zur Hülfe nehme, mit dem vorhandenen Personal für die Uebergangszeit reichen werde.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Die Gemeindeordnung von 1841 bestehe zu Recht und müsse daran festgehalten werden bis zum Erlasse eines neuen Gesetzes. Mit der jetzigen Zahl von vier Beamten können die Geschäfte nicht so geführt werden, wie es die Aemterverfassung fordere. Hülfe zu schaffen, sei nicht so leicht, wie sich die Kommission vorstelle, denn es seien Beamte nöthig, die mit den Verwaltungsgeschäften bekannt sind und selbständig zu arbeiten verstehen; es sei mindestens für ein paar Jahre Hülfe zu schaffen, denn das Inkrafttreten einer neuen Gemeindeordnung lasse sich nicht so rasch bewerkstelligen. Wenn der Landtag aus finanziellen Bedenken die Vorlage ablehne, so lehne die Regierung die Verantwortlichkeit für die gute Führung der Verwaltungsgeschäfte ab. Die in der Vorlage enthaltene Einrichtung sei deshalb nicht überflüssig und empfehle er sie zur Annahme.

Abg. Meyer erklärt sich nicht damit einverstanden, daß die Regierung zur Vorlegung des letzten Entwurfs aufgefordert werde, mit dem er nicht überall einverstanden sei, und ist für die Bewilligung von 6000 ℳ für die Uebergangszeit. Abg. Echterling ersucht den Landtag, die Vorlage einfach abzulehnen, Abg. Grote desgleichen; derselbe glaubt, daß zwei der Steuerrendanten zur Aushülfe verwandt werden können und erachtet den weitläufigen Apparat der Vorlage für unnöthig.

Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor: Die finanzielle Kalamität veranlasse ihn, der Regierung nur das Allernothwendigste zu bewilligen, weshalb er auch nicht für die Summe von 6000 ℳ stimmen werde. Den ersten eigentlich wol über die Aufgabe des Ausschusses hinausgehenden Antrag bitte er abzulehnen und dafür den von ihm hiermit gestellten Antrag zu genehmigen: „An Fürstliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, sich mit einem vom Landtage aus seiner Mitte zu erwählenden und außerhalb der Sitzungen desselben tagenden Ausschusse behufs Entwerfung der Grundzüge für die Reorganisation der ländlichen Verwaltungs- und Gemeindeverhältnisse in Verbindung setzen zu wollen."

Abg. Grote erklärt: Der Antrag 1 lege nicht so sehr großes Gewicht auf die Wiedereinbringung der abgelehnten Vorlage, man wünsche nur möglichst baldige Regelung.

Abg. Schemmel ist für den Antrag von Lengerke und wünscht zur Prüfung der Frage, ob nicht mit weniger, als nach der Vorlage erforderlich, auszukommen, nähere Angaben über die vom Ausschusse beabsichtigte Verwendung der 6000 ℳ, worauf Abg. Hunnaeus die obige Mittheilung wiederholt.

Abg. von Kerßenbrock hält den Betrag von 6000 ℳ für zu hoch, Abg. Büxten setzt auseinander, daß bei indirekter Steuerhebung mit 4 Steuerrendanten auszukommen sei und also zwei für die Verwaltungsgeschäfte verwandt werden können.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis morgen nachmittags 5 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

№ 17.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 18. d. M. werden als Eingänge angezeigt:

1) Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1767, die Ertheilung der Genehmigung zum Verkauf der Mühle in Lothe betreffend, welches an den Finanz-Ausschuß geht;
2) Berichte und Anträge der Ausschüsse.

Bei Fortsetzung der gestern unterbrochenen Besprechung der Vorlage wegen Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern spricht sich Abg. Schemmel gegen Verwendung von zwei Steuerrendanten zu Verwaltungsbeamten aus, glaubt aber, daß die Uebertragung einzelner Verwaltungsgeschäfte auf die Rendanten möglich sein werde, und empfiehlt den Ausschußantrag Nr. 2, da besonders dadurch die Möglichkeit der allmäligen Anbahnung der Selbstverwaltung gefördert werde.

Cabinets-Minister Eschenburg empfiehlt nochmals die Vorlage, durch deren Annahme am besten der Uebergang zur Selbstverwaltung gemacht werde, spricht sich gegen einen Steuererlaß aus, wenn solcher durch künstliche Einschränkung in den nothwendigsten Ausgaben herbeigeführt werden solle, und

erklärt, wenn der Landtag die Vorlage ablehnen wolle, müsse er der Regierung doch wenigsteus möglichst freie Hand lassen, da sie sonst an Fortführung der Verwaltung gehindert sei.

Regierungsrath Steneberg setzt auseinander, daß die sechs Steuerrendanten zur Zeit vollauf beschäftigt sind und die Einführung der direkten Hebung bedeutend mehr Kosten verursachen werde, als die zeitige indirekte Hebung.

Abg. Schemmel erklärt, wenn er für Beschränkung der Ausgabe auf das nothwendigste sei, so bezwecke er damit nicht die Herbeiführung eines Steuererlasses, sondern zunächst Beseitigung eines Defizits, Abg. von Lengerke ist derselben Ansicht und beantragt, der Regierung den Betrag von 4000 M. zur Disposition zu stellen, da studirte Beamte zur Aushülfe zu verwenden nicht nöthig sei und eventuell der Betrag von 4000 M. auch hierfür genüge.

Abg. Seiff stellt zum Ausschußantrag 2 das Amendement: der Regierung für 1881 und 1882 je 6000 M. als extraordinarium zu bewilligen, Abg. Hunnaeus ist dagegen, da die Bewilligung bis zum Inkrafttreten einer neuen Gemeindeordnung nothwendig sei.

Bei der Abstimmung wird zunächst der Ausschußantrag Nr. I abgelehnt und der Antrag von Lengerke genehmigt, der Ausschußantrag Nr. II, das Amendement Seiff und der hierzu gestellte Unterantrag von Lengerke werden abgelehnt. Die Vorlage ist hiermit erledigt.

Zu Position III F des Ausgabe-Etats proponirt der Verwaltungs-Ausschuß: „Der Landtag möge sich mit der zugesicherten Verminderung der Zahl der Bauerrichter einverstanden erklären und ferner die Staatsregierung zu ersuchen, wenn thunlich die Zahl der Steuerrendanten auf 5 zu ermäßigen, falls dieselben nicht zur Geschäftserleichterung der Verwaltungsbeamten mit einzelnen von jenen bisher besorgten Arbeiten betraut werden können." Nach-

dem Referent, Abg. Hunnaeus den Antrag motivirt und insbesondere darauf hingewiesen hat, ob nicht durch Uebertragung der Brandkassensachen auf die Rendanten eine Erleichterung der Verwaltungsbeamten herbeigeführt werden könne, wird der Antrag genehmigt.

Zur Einnahme Titel I, 6 (sonstige Einnahmen) stellt der Finanz-Ausschuß den in der Anlage 1 enthaltenen Antrag. Referent Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dazu: Die Einstellung der Bestände aus dem vorletzten Rechnungsjahre, soweit sie nicht zum Betriebsfonds nothwendig, sei erforderlich, es seien mit denselben die extraordinären Ausgaben bezw. ein Defizit zu decken. Nach der Rechnung für 1879 erreichen die Bestände nicht die Höhe der als Betriebsfonds nöthig erachteten Summe von 70,000 ℳ, aber aus der Rechnung seien verschiedene Posten, die nicht aus den laufenden Einnahmen zu decken, abzusetzen. Wennschon im Jahre 1880 die Bestände nach Angabe der Regierung verbraucht sein sollen, empfehle sich der beantragte Modus, durch den nicht ein Steuererlaß gerechtfertigt, sondern nur ein finanzieller Ausweg für die Deckung des Defizits angegeben werden solle.

Cabinets-Minister Eschenburg setzt auseinander, daß die Einnahme des Jahres 1880 bedeutend hinter dem Anschlage zurückgeblieben, bzw. die Ausgabe, besonders die Matrikularbeiträge gestiegen sind und dadurch von einem zeitigen Bestande gar nicht die Rede sein könne; die Regierung befinde sich deshalb nicht in der Lage, auf den Antrag einzugehen; in ruhigen Zeiten würde es ganz zweckmäßig sein, wenn die Regierung mit dem Landtage eine Vereinbarung über die Verwendung der Bestände treffe; wo aber jetzt faktisch kein Bestand vorhanden, sei der Vorschlag ungeeignet. Nach längerer Debatte, an der sich außer den Regierungs-Kommissarien und den Referenten die Abgeordneten Büxten und Schemmel betheiligen, wird der Ausschußantrag genehmigt.

Abg. Büxten beansprucht dabei die Einstellung der Bestände als ein Recht der Landesvertretung.

Titel II, 5 (Entschädigung für aufgehobene Gewerbeberechtigungen) wird genehmigt, nachdem Abg. Dr. von Lengerke referirt hat, daß die Summe wohl nur eben ausreichen werde und z. B. eine solche Ausgabe als eine außerordentliche aus den Beständen Deckung finden müsse.

Zu III, 1 A und B nebst Anlage 5 beantragt der Finanz-Ausschuß in seiner Majorität: Die Positionen A, 2 (Cabinetsrath mit 5100 ℳ) B, 7 (ständiger Hülfsarbeiter mit 2400 ℳ) B, 9 (Rechnungsrevisor 3000 ℳ), B, 17 (Gehülfe des Archivars 1800 ℳ) zu streichen, B, 15 (Regierungs-Pedell, Erhöhung von 1102 auf 1200 ℳ) zu genehmigen, demgemäß III, 1 A des Hauptetats von 16350 ℳ auf 11250 ℳ, III, 1, B von 43920 ℳ auf 36798 ℳ herabzusetzen, dagegen aber Pos. III, 2, C (sonstige Remunerationen) von 3100 ℳ auf 8500 ℳ zu erhöhen.

Referent Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dazu unter Verweisung auf die Motive der Vorlage, daß der Ausschuß nicht verkenne, daß an manchen Stellen Hülfe nöthig sei, daß er aber Streichung beantragen zu dürfen glaube, wenn man dabei der Regierung die Mittel zur Beschaffung der nöthigsten Hülfe zur Verfügung stelle; zunächst müsse die bedrängte Finanzlage des Landes, dann aber auch der Umstand in Betracht gezogen werden, daß erst vor Kurzem ein Normal-Etat beschlossen sei, dessen Zahlen jetzt schon nicht mehr ausreichen sollten; die Zeitlage rechtfertige keineswegs die Kreirung neuer Beamtenstellen, man befinde sich in einem Uebergangsstadium, die Gemeindeverhältnisse seien noch nicht geordnet und der Einfluß der neuen Ordnung auf die Arbeiten der höheren Verwaltungsbehörden unbekannt, in ruhigeren Zeiten werden auch die Behörden erleichtert werden. In dem Betrage unter III,

2, C seien 2400 ℳ. Remuneration für einen Regierungsassessor und 3000 ℳ. zu sonstigen Aushülfen enthalten, deren Verwendung der Staatsregierung ganz anheimgegeben werde.

Cabinets-Minister Eschenburg setzt auseinander, daß es geradezu eine Unmöglichkeit sei, ohne ständige Hülfe beim Ministerium auszukommen, daß der dafür verlangte Vertreter selbständig zu arbeiten im Stande sein müsse, da sonst keine Hülfe gewährt werde, daß es ihm unklar sei, wie mit dem Betrage von 3000 ℳ. abgeholfen werden solle, und daß Hülfe trotzdem geschaffen werden würde, daß ferner die Anstellung eines Rechnungsrevisors im fiskalischen Interesse liege, da sonst die Kassen und die Sportelnrechnungen nicht revidirt werden würden, daß die Regierungsmitglieder nicht zur Aushülfe beim Ministerium herangezogen werden könnten, da sie genügend belastet seien, und daß die Versagung des Postens eines Gehülfen des Archivars dem Lande nur mehr Kosten verursachen werde, indem dann der zeitige Archivar sich pensioniren lassen werde und ein neuer Archivbeamter angestellt werden müsse.

Abg. Büxten erklärt: Das Cabinets-Ministerium sei nicht mit Zustimmung des Landtags, sondern durch einseitige Verfügung errichtet; für eine Bevölkerung von 120 000 Seelen sei außerdem ein derartiges Institut überflüssig, wenn Zuschuß nothwendig sei, möge der Landesherr den Zuschuß zu den Regierungskosten erhöhen, er sei gegen jede Bewilligung.

Cabinets-Minister Eschenburg setzt dem Abg. Büxten auseinander, daß das Cabinets-Ministerium vom Landtage gutgeheißen und in den Gesetzen anerkannt sei und gerade hierdurch die große Belastung desselben herbeigeführt worden. Abg. Overbeck empfiehlt Annahme der Position A, 2, da Hülfe gewährt werden müsse und Sparsamkeit an unrechter Stelle übel angebracht

sei, eventuell beantragt derselbe Erhöhung der vom Finanz-Ausschusse unter III, 2, C eingestellten Summe von 3000 M. auf 6000 M.

Abg. Hunnaeus legt dar, daß der Cabinets-Minister durchaus Hülfe nöthig habe, daß durch die neue Justizorganisation die Geschäfte desselben dauernd in erheblicher Weise vermehrt seien und die vom Ausschusse angebotene Summe von 3000 M. nicht im Verhältnisse zu dem stehe, was die Regierung fordere; derselbe empfiehlt Bewilligung der neuen Posten, eventuell Annahme des Antrags Overbeck. Abg. Schnitger ist mit Rücksicht auf das vorhandene Defizit gegen die Vorlage und die im Ausschußantrage enthaltene Bewilligung. Regierungsrath Steneberg greift auf seine dem Ausschusse gemachten Mittheilungen zurück und empfiehlt dem Landtage dringend die Genehmigung der einzelnen Positionen mit dem Bemerken, daß die vom Ausschusse proponirte Summe von 3000 M. dem Betrage gleichkomme, den die Regierung für einen einzigen, untergeordneten Posten, den des Rechnungsrevisors, verlange, sowie daß die Ablehnung der Position B, 17 die Interessen des Landes finanziell schädige.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses genehmigt, der Antrag Overbeck zu III, 2, C wird abgelehnt.

Um 9 Uhr wird die Sitzung geschlossen und die nächste Sitzung auf morgen Nachmittag 5 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

Anlage 1 zum Landtagsprotokoll vom 21. Dezember 1880.

Zu Pos. I 6 der Einnahmen (sonstige Einnahmen) wolle der Landtag folgende Erklärung beschließen:

Der Landtag erneuert den Wunsch, daß vor der Linie der etwa über 70,000 ℳ vorhandene Bestand des vorletzten Rechnungsjahres behufs Beschlußfassung über denselben in runder Summe eingestellt werde, indem er die Verwendung desselben in erster Linie für solche Extraordinarien, für welche ein anderes Deckungsmittel nicht vorhanden ist, in zweiter Linie für ein etwaiges Defizit angemessen hält.

Indem er an den Beschluß vom 21. Dezember 1878 erinnert, laut welchem Fürstliche Staatsregierung ermächtigt war, die für Gerichtsbauten und die Anschaffung des neuen Inventars für die Gerichtsgebäude erforderlichen Kosten aus den Activ-Capitalien des Landes zu decken, soweit dazu nicht der Erlös aus dem Verkaufe des Amthauses in Lage ausreichte, entnimmt er der Rechnung von 1879 einen Betrag von rund 63000 ℳ (51000 für das Landgerichtsgebäude, 12000 für Anschaffung von Inventar), welcher aus den laufenden Ausgaben ausgeschieden werden kann, ferner der Spezialrechnung der Generalschulkasse einen Bestand von 13000 ℳ, und erachtet hiernach in Verbindung mit dem wirklichen Rechnungsbestande von rund 53000 ℳ als einstellbar für 1881 den Bestand von rund 59000 ℳ

Der Finanz-Ausschuß.

№. 18.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, seitens Fürstlicher Regierung Cabinets-Minister Eschenburg und Regierungsrath Steneberg.

Nachdem das Protokoll über die Sitzung vom 20. d. M. vorgelesen und genehmigt, werden neben Ausschußberichten zwei Petitionen, nämlich des Fleckenvorstandes zu Bösingfeld und Eingesessener des Amts Oerlinghausen als eingegangen angezeigt; dieselben werden ebenso wie die übrigen betr. Petitionen durch den gestern zu der Vorlage wegen Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern gefaßten Beschluß für erledigt erklärt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats.

Die Position 5 des I. Titels der Ausgabe (Matrikularbeiträge) wird für beide Jahre genehmigt, nachdem Referent Abg. Overbeck hervorgehoben, daß leider eine Herabsetzung der Summe nach den Zeitverhältnissen und den hierzu gegebenen Aufschlüssen seitens der Regierung unstatthaft erscheine.

Zu Titel IV, 7 (Hülfsschreiber) beantragt der Ausschuß, die Summe von 11300 ℳ einzustellen mit der Anmerkung „3300 ℳ künftig weg-

fallend." Referent Abg. Overbeck bemerkt dazu: Wegen der beschränkten Mittel könne der Ausschuß eine Erhöhung der Position nicht befürworten, der Betrag von 3300 ℳ sei für drei ältere Hülfsschreiber bestimmt, die sich zu Gerichtsschreibern nicht qualifizirt und bereits ein höheres Gehalt bezogen hätten. Abg. Tausch beantragt: Die Etatsposition auf 9000 ℳ festzustellen und außerdem 3300 ℳ mit der Bemerkung „künftig wegfallend" zu bewilligen. Nach Ablehnung dieses Antrags wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zu V, 2, C (Bekleidung und Bewaffnung der Gensdarmen) faßt der Landtag auf Antrag des Ausschusses und nach Befürwortung durch Abg. von Lengerke den Beschluß, zu erklären: Der Landtag erachtet die aus der Rechnung des Jahres 1878 ersichtliche Etatüberschreitung um 670 ℳ, soweit es sich dabei um den höheren Preis der angeschafften Gewehre handelt, für an sich nicht gerechtfertigt, ertheilt indessen in Anbetracht des nicht erheblichen Betrags und des Umstandes, daß der Ankauf nicht mehr rückgängig zu machen ist, nachträglich seine Genehmigung dazu, indem er zugleich die Erwartung ausspricht, daß nicht nothwendige Etatüberschreitungen in Zukunft vermieden werden.

Namens des Finanz-Ausschusses referirt Abg. von Kerßenbrock über den Etat des Gymnasiums zu Detmold und die Anl. 8.

Zu Position VI, 2, A, außerordentlich 26 000 ℳ, beantragt der Ausschuß, die Gewährung der Mittel für den Umbau des Gymnasialgebäudes für jetzt abzulehnen, der Regierung aber anheimzugeben, durch wenig kostspielige Veränderungen in dem fragl. Gebäude die gewünschten Räume zu gewinnen, und die hierdurch erwachsenden Kosten auf die Kapitalbestände des Gymnasiums anzuweisen. Abg. Tenge befürwortet die Vorlage, da die

innere Einrichtung des Gymnasiums zum Theil den modernen Anforderungen der sanitären Fürsorge nicht entspreche. Abg. Schemmel stellt das Amendement, die Regierung zu ermächtigen, die für die Reparaturen verausgabte Summe auf dieselbe Weise wie das diesjährige Defizit zu decken. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Die Regierung halte nicht nur die bauliche Erweiterung sondern auch die Anstellung eines neuen Lehrers für durchaus nothwendig und werde bei besserer Finanzlage hierauf zurückkommen. Bei der Abstimmung wird das Amendement Schemmel abgelehnt und der Antrag des Ausschusses genehmigt.

Abg. Dr. von Lengerke erwähnt, daß der Ausschuß auch die Eventualität einer Erhöhung des Schulgeldes zur Aufbringung der Zinsen des Baukapitals in Erwägung gezogen habe. Der Ausschuß beantragt, zur Anlage 8 Ausgabe Pos. II: die geforderten Mittel zur Anstellung eines neuen Lehrers nicht zu bewilligen, zu II, 16: die für einen Religionslehrer bisher eingestellt gewesene Remuneration zu 300 ℳ auch ferner zu bewilligen und für den Fall, daß Fürstliche Regierung diesen Unterricht dem Consistorialrath Thelemann nicht weiter übertragen werde, dieselbe zu ersuchen, den Theil dieser Remuneration, soweit er als Gehalt anzusehen ist, und zwar mit 150 ℳ auf die Generalschulkasse zu übernehmen, zu III: die beantragte Erhöhung von 800 ℳ auf 1100 ℳ zu bewilligen; zu IV: für beide Jahre 1980 ℳ zu bewilligen, zu V: die Mehrforderung von 300 ℳ abzulehnen, zu VIII: die Mehrausgabe von 100 ℳ zu genehmigen. Abg. Schemmel beantragt zu II, 16: den eventuell auf die Generalschulkasse zu übernehmenden Betrag auf 300 ℳ festzusetzen, da der Consistorialrath Thelemann der einzige Beamte sei, der außer der allgemeinen Theuerungszulage keine Aufbesserung des Gehalts erfahren habe. Abg. Overbeck spricht für Bewilligung der in der Vorlage ge-

forderten Summe für Schulutensilien (V). Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Zu VI, 2, B bezw. der Petition des Magistrats Lemgo proponirt der Ausschuß: den Petenten zu eröffnen, daß in Anbetracht der mangelnden Mittel und in Erwägung des Umstandes, daß die für das Gymnasium in Detmold zur Kreirung einer neuen Lehrerstelle regierungsseitig geforderten Mittel vom Landtage nicht bewilligt sind, das Gesuch keine Berücksichtigung hat finden können. Abg. Overbeck beantragt, die Petition Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen und bemerkt, daß die vor einigen Jahren für die Gewährung eines Zuschusses vom Landtage gestellten Bedingungen seitens der Stadt Lemgo erfüllt seien, weshalb sein Antrag, der der Regierung die baldmöglichste Berücksichtigung des Gesuchs empfehlen solle, sich rechtfertige. Referent Abg. von Kerßenbrock motivirt den Ausschußantrag mit Hinweis auf die zeitige Finanz-Kalamität. Abg. Schnitger empfiehlt dringend den Antrag Overbeck. Nach Genehmigung der Etatsposition wird bezüglich der Petition der Ausschußantrag angenommen.

Zu VI, 3 (Generalschulkasse S. LVI) wird die neue Pension für Wwe. Rensch bewilligt.

Zu VI, 6 (Landesbibliothek) proponirt der Ausschuß, Fürstliche Regierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß die Bibliothek nicht wie bisher im Dezember, sondern in den Monaten Juli oder August geschlossen werde. Die Abgeordneten Büxten und Schnitger beantragen: Fürstliche Regierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß das Verzeichniß der Anschaffungen der Bibliothek alljährlich durch das Amtsblatt veröffentlicht werde. Bei der Abstimmung werden beide Anträge genehmigt.

Zu VI, 7, C beschließt der Landtag auf Antrag des Ausschusses, Fürstliche Regierung zu ersuchen, mit dem Etat einen Spezial-Etat über die Irren-Anstalt zu Brake dem Landtage vorzulegen.

Die zweite Lesung des Etats ist hiermit erledigt.

Die Vorlage wegen des pensionsfähigen Einkommens der Gerichtsvollzieher wird in dritter Lesung ohne Debatte genehmigt.

Hiernächst wird folgender Antrag des Abg. Echterling und Gen., „Fürstliche Staatsregierung aufzufordern, einen Abänderungsentwurf des Wahlgesetzes mit Rücksicht auf die neu eingeführte Gewerbe- und Gebäudesteuer bezüglich der Klassifizirung der Wahlberechtigten dem Landtage baldmöglichst vorlegen zu wollen," zum Beschlusse erhoben, nachdem Abg. Echterling eine Aenderung der Klassifizirung der Wahlberechtigten als durch die Gerechtigkeit und Gleichmäßigkeit geboten bezeichnet hat.

Zum Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. Dezember Nr. 504 proponirt die Mehrheit des Finanz-Ausschusses Annahme der in der Anl. 1 abgedruckten Erklärung. Abg. Overbeck beantragt, von dem Schreiben Kenntniß zu nehmen und zur Tagesordnung überzugehen. Abg. Dr. von Lengerke motivirt den Antrag des Ausschusses, die Abgeordneten Overbeck und Hunnaeus sind gegen denselben aus materiellen und formellen Gründen, wobei Abg. Overbeck hervorhebt, daß eine Entscheidung dritter Instanz vorliege, weshalb er nicht für angemessen erachten könne, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium nochmals zu einer Prüfung der Frage aufgefordert werde oder daß der Landtag die stattgehabte Prüfung kritisire. Namens des Ausschusses zieht Abg. Dr. von Lengerke den Schlußpassus des Antrages „und mit ihr das Ersuchen ꝛc." zurück, hält aber die nochmalige Aeußerung des Landtages für wünschenswerth wegen des Inhalts des Schreibens Nr. 504,

ebenso die Abgeordneten von Kerßenbrock, Grote, Schemmel und Büxten, dagegen neben den Abgeordneten Overbeck und Hunnaeus Abg. Seiff. Bei der Abstimmung wird der Antrag Overbeck abgelehnt und der Ausschußantrag genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft; nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Beglaubigung: Preuß.

Anlage 1 zum Protokoll vom 22. Dezember 1880.

Der Landtag wolle folgende Erklärung beschließen:

In dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. Dezember d. J. ist betreffs der Befreiung der neben dem Fürstlichen Residenzschlosse belegenen s. g. Pavillons 3, 5 und 8 die Auffassung aufrecht erhalten, dieselben unterlägen nicht der Gebäudesteuer.

Der Landtag theilt in dieser Frage die Ansichten des vorigen Landtags, unter dessen Mitwirkung das Gebäudesteuergesetz zu Stande kam, und welcher der im § 2 sub 1 ausgesprochenen Befreiung nicht die Ausdehnung auf die neben den Fürstl. Schlössern gelegenen Dienstwohnungen beimaß.

Wenn in dem 1869 vorgelegten Gesetzentwurfe die zu den Fürstlichen Schlössern gehörenden Gebäude ausdrücklich Erwähnung gefunden hatten, wenn in der Proposition von 1870 anheimgegeben war, die als Dienstwohnungen

für Fürstliche Diener benutzten zu den Fürstlichen Schlössern gehörigen Gebäude der Steuer zu unterwerfen, und wenn in dem später zum Gesetz erhobenen Entwurfe die fragl. Gebäude unerwähnt blieben, so erscheint die Auffassung, daß diese Gebäude als nicht von der Steuer befreit zu gelten haben, berechtigt, und mit ihr das Ersuchen an Fürstliches Cabinets-Ministerium, die Frage einer nochmaligen Prüfung zu unterwerfen.

Detmold, 21. Dezember 1880.

Der Finanz-Ausschuß.

von Lengerke. von Kerßenbrock. Schemmel. A. Griemert.
Leop. Schnitger. Büxten.

№ 19.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Dezember 1880.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg.

In der heutigen Sitzung wird zunächst die Wahl für den zur Vorbereitung eines Gemeindeordnungsentwurfs bestimmten Ausschuß, zu dem 9 Mitglieder des Landtags gehören sollen, vorgenommen; es werden gewählt die Abgeordneten Schnitger, von Lengerke, Schemmel, Ottomeier, Echterling, Büxten, von Kerßenbrock, Avenhans, Nolting.

Auf Antrag des Finanz-Ausschusses ertheilt der Finanz-Ausschuß zu dem beabsichtigten Verkauf der Mühle in Lothe die nachgesuchte Genehmigung unter der Voraussetzung: daß ein angemessener Kaufpreis erzielt werde.

Zur Petition des Magistrats der Stadt Lemgo, die Verlegung der über den Rieperberg führenden Chaussee betreffend, wird beschlossen, wegen zeitigen Mangels der erforderlichen Mittel, zur Tagesordnung überzugehen.

Die Petition des Vorstehers Niedermeier zu Billinghausen wird mit Rücksicht auf den kürzlich vom Landtage angenommenen Antrag auf Revision des Volksschulgesetzes für erledigt erklärt.

Ueber die Petition des Vorstehers Meyer zu Istrup wegen Regelung der Bezirksgrenzen geht der Landtag, weil die darin berührte Angelegenheit zur gerichtlichen Kompetenz gehört, zur Tagesordnung über.

Dasselbe geschieht bezüglich der Petition des Schulvorstandes zu Salzuflen wegen Errichtung einer neuen Hauptlehrerstelle das., weil von den Petenten der Instanzenzug nicht eingehalten ist.

Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses zu der Vorlage, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betreffend. Der in Anlage 1 enthaltene Antrag des Ausschusses wird nach Befürwortung durch den Referenten Abg. Dr. von Lengerke genehmigt.

Vor der dritten Lesung des Etats soll über die Frage, ob der Etat bloß für 1881 oder für 1881 und 1882 festgesetzt werden soll, Beschluß erfolgen. Abg. Büxten hält in Rücksicht auf die Ungewißheit der Finanzlage des Reiches und des Landes einjährige Etatsfeststellung für besser und beantragt solche; Abg. Schemmel beantragt, den Etat für 1881 und 1882 zu beschließen, dafür die Abgeordneten von Kerßenbrock und von Lengerke, dagegen Abg. Schnitger. Bei der Abstimmung wird der Antrag Büxten abgelehnt und der Antrag Schemmel genehmigt.

Die Titel der Einnahme erleiden in dritter Lesung keine Veränderung.

Zur Ausgabe, Titel III, 1, E (Verwaltungsämter) beantragt Abg. Hunnaeus: außerdem für beide Jahre je 4000 ℳ einzustellen. Zur Motivirung bemerkt derselbe: durch die Zurdispositionstellung dieses Betrags solle die Regierung in den Stand gesetzt werden, die neue Gemeindeordnung rasch herbeizuführen, indem sie geeignete Personen allmälig zu Amtsvorstehern heranziehe. Die Abgeordneten Echterling und Büxten halten den Antrag

für nicht zulässig, weil er mit dem bei Berathung der Vorlage wegen Bildung zweier neuer Verwaltungsämter abgelehnten selbständigen Antrage zusammenfalle; die Abgeordneten von Lengerke, Overbeck und Schemmel sprechen für den Antrag, dessen Zulässigkeit nach der Geschäftsordnung und der bisherigen Praxis nicht zweifelhaft sei. Nachdem zunächst der Antrag für unzulässig erklärt, wird derselbe vom Landtage genehmigt.

Zu Titel VI, 4 beantragt Abg. von Kerßenbrock Herabsetzung von 1500 M. auf 1000 M., da für 1880 kaum ein Drittel der bewilligten Summe verwandt worden und die jüdischen Gemeinden sich noch nicht konstituirt hätten. Bei der Abstimmung wird die Vorlage genehmigt, wodurch der Antrag seine Erledigung gefunden hat.

Im übrigen wird der Etat in dritter Lesung ohne Debatte genehmigt.

Abg. Overbeck referirt über die Veränderungen in den Zahlen. Abg. Dr. von Lengerke beantragt, die Regierung zu ersuchen, den Etat durch die Gesetzsammlung zu publiziren, was genehmigt wird. Die Abg. von Lengerke, Schemmel und Overbeck beantragen ferner die Annahme folgender Erklärung: „Zur Deckung des Defizits der Etatsjahre 1881 und 1882, soweit dasselbe nicht durch etwaige Steigerung der Einnahmen oder Abminderung der Matrikularbeiträge seine Erledigung findet, stellt der Landtag die in der Landkassen-Rechnung, bezw. in den Spezialrechnungen der Generalschulkasse und Strafanstaltskasse befindlichen Bestände für 1879 und 1880 zur Verfügung, soweit ersterer Bestand nicht als Betriebsfonds nothwendig und soweit sie alle nicht durch den Ueberschuß der laufenden Ausgaben über die Einnahmen für das Jahr 1880 in Anspruch genommen werden; er ermächtigt ferner die Staatsregierung, für ein alsdann etwa noch verbleibendes Defizit, vorbehältlich definitiven gemeinsamen Beschlusses über seine Deckung eine

einstweilige Anleihe bei einem hiesigen oder auswärtigen Kredit-Institute aufzunehmen." Der Antrag wird nach Motivirung seitens des Abg. Dr. von Lengerke zum Beschlusse erhoben.

Der Landtag erklärt hierauf die Etats für das Jahr 1881 und 1882 für genehmigt.

Die Berathungsgegenstände sind hiermit erledigt.

Abg. Büxten spricht namens des Landtags dem Vorsitzenden den Dank für die umsichtige Leitung der Verhandlungen aus.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: in der Erwartung, daß der Landtag seine Erklärungen auf die Vorlagen noch abgeben werde, bis zur höchsten Entscheidung über diese Erklärungen den diesjährigen Landtag namens des Durchlauchtigsten Fürsten für vertagt.

Zur Entgegennahme der Landtagserklärungen wird Sitzung auf den 28. Dezember morgens 11 Uhr angesetzt.

Hiermit ist die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Beglaubigung: **Preuß.**

Anlage 1 zum Landtagsprotokoll vom 23. Dezember 1880.

Der Finanz-Ausschuß beantragt: Zu der Proposition, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betreffend, wolle der Landtag folgende Erklärung beschließen:

Der Landtag erachtet das Eingehen auf die Proposition deshalb für bedenklich, weil durch einen gegenwärtigen Beschluß über zukünftige Steuernachlässe Hoffnungen rege gemacht werden, die, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung sich nicht erfüllen, leicht in Unzufriedenheit umschlagen möchten und weil für das Jahr 1881 der Eintritt dieser Voraussetzungen keinenfalls zu erwarten ist.

Er vermißt ferner in der Proposition irgend eine feste Grundlage und einen Maßstab, nach welchem die eventuelle Steuerermäßigung einzurichten wäre.

Indem er daher die Proposition ablehnt, ersucht er zugleich Fürstliche Staatsregierung, innerhalb des nächsten Jahres anderweitige auf einer bestimmteren Basis ruhende Vorschläge behufs der an sich so dringend wünschenswerthen Steuerermäßigung machen und dabei zugleich dem Landtage eine Mittheilung über den alsdann vorhandenen Stand der Abrechnung mit der Reichskasse zugehen lassen zu wollen.

Detmold, 22. Dezember 1880.

Der Finanz-Ausschuß.

von Lengerke, Schemmel, Griemert, Leop. Schnitger,
von Kerßenbrock, Büxten, Overbeck.

An
den Durchlauchtigsten Fürsten.

Durchlauchtigster Fürst!
Gnädigster Fürst und Herr!

Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht überreichen die unterthänigst Unterzeichneten hiermit die Erklärungen des Landtages über die dem Landtage zugegangenen Propositionen, sowie die sonstigen Anträge und Wünsche des Landtags.

I. Den vorgelegten Landkassen-Etat für die Jahre 1881 und 1882 hat der Landtag einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und dazu folgende Beschlüsse gefaßt.

Zur Einnahme, Titel I, 1, B (Gebäudesteuer) wünscht der Landtag, daß bezüglich dieser Steuer keine Ueberrechnung der in einem Etatsjahre erhobenen Beträge auf das andere Jahr stattfinde.

Zu Position I, 6 (sonstige Einnahmen) erneuert der Landtag den Wunsch, daß vor der Linie der etwaige über 70000 *M.* vorhandene Bestand des vorletzten Rechnungsjahres behufs Beschlußfassung über denselben in runder Summe eingestellt werde, indem er die Verwendung desselben in erster Linie für solche Extraordinarien, für welche ein anderes Deckungsmittel nicht vorhanden ist, in zweiter Linie aber für ein etwaiges Defizit angemessen hält. Indem der Landtag an den Beschluß vom 21. Dezember 1878 zu erinnern

sich gestattet, nach welchem Fürstliche Staatsregierung ermächtigt war, die für Gerichtsbauten und die Anschaffung des neuen Inventars für die Gerichtsgebäude erforderlichen Kosten aus den Aktivkapitalien des Landes zu decken, soweit dazu nicht der Erlös aus dem Verkaufe des Amtshauses in Lage ausreichte, entnimmt er der Rechnung von 1879 einen Betrag von rund 63000 ℳ (51000 ℳ für das Landgerichtsgebäude, 12000 ℳ für Anschaffung von Inventar), welcher aus den laufenden Ausgaben ausgeschieden werden kann, ferner der Spezialrechnung der Generalschulkasse einen Bestand von rund 13000 ℳ und erachtet hiernach in Verbindung mit dem wirklichen Rechnungsbestande von rund 53000 ℳ als einstellbar für 1881 den Bestand von rund 59000 ℳ.

Was die Ausgabe betrifft, so ist zu Titel I, 3, C, Anlage 3, 1, Nr. 34 auf Antrag des Regierungs-Kommissarius die Pension des Bauerrichters Jakobi von 30 ℳ auf 60 ℳ erhöht, Nr. 38 das. hat der Landtag nicht bewilligen zu dürfen geglaubt.

Die Position II, 2 A ist von 11,400 ℳ auf 7800 ℳ herabgesetzt, da der Landtag die Anstellung eines dritten Landbaumeisters nicht für angezeigt hält. Ebenso hat der Landtag in der Anlage 4 Nr. 3 (Baumpflanzungen) 850 ℳ abgesetzt, ferner im Haupt-Etat die für Erhöhung des Gehalts der Wegaufseher geforderten 1850 ℳ.

Die für die Landes-Verwaltung unter Titel III geforderten Mehrbeträge, nämlich Anl. 5, A, 2 (Cabinetsrath), B, 7 (ständiger Hülfsarbeiter bei der Regierung), B, 9 (Rechnungsrevisor), B, 17 (Gehülfe des Archivars) hat der Landtag nicht bewilligen können, dagegen ist als Remuneration für einen Hülfsarbeiter unter III, 2, C ein Betrag von 2400 ℳ und für sonstige Aushülfe ebendaselbst ein Betrag von 3000 ℳ für die nächsten 2 Jahre

ausgeworfen, so daß sich dieser Posten von 3100 ℳ auf 8500 ℳ erhöhen würde.

Der Landtag hat sich nicht entschließen können, der beantragten Vermehrung der Verwaltungsämter seine Zustimmung zu ertheilen, es ist deshalb die Position III, 1 E für beide Jahre auf den Betrag des Jahres 1880 (= 27634 ℳ) herabgesetzt, zur Erleichterung der Verwaltungsgeschäfte sind jedoch Fürstlicher Staatsregierung für jedes Jahr 4000 ℳ zur Verfügung gestellt.

An die Position III, 1, F knüpft der Landtag das unterthänigste Gesuch, wenn thunlich die Zahl der Steuerrendanten auf 5 zu ermäßigen, falls dieselben nicht zur Geschäftserleichterung der Verwaltungsbeamten mit einzelnen von jenen bisher besorgten Arbeiten betraut werden können.

Bei Titel IV Position 4 hat der Landtag die Bemerkung eingeschaltet „14. Amtsrichter künftig wegfallend."

In Titel IV, 7 (Hülfsschreiber) ist die Summe auf 11300 ℳ erhöht, dahinter ist die Bemerkung eingeschaltet „davon 3300 ℳ künftig wegfallend."

Zu V, 1 A sind 1350 ℳ als Gehalte der Ausschuß-Deputirten auf deren vorherigen Antrag abgesetzt, als Gratifikation für den Landsyndikus sind für jedes Jahr 150 ℳ bewilligt.

Zu V, 2 C (Bekleidung und Bewaffnung der Gendarmen) hat der Landtag zu erklären beschlossen: daß er die aus der Rechnung des Jahres 1878 ersichtliche Etatsüberschreitung um 670 ℳ, soweit es sich dabei um den höheren Preis der angeschafften Gewehre handelt, für an sich nicht gerechtfertigt erachtet, indessen in Anbetracht des nicht erheblichen Betrags und des Umstandes, daß der Ankauf nicht mehr rückgängig gemacht werden kann,

nachträglich seine Genehmigung dazu ertheilt, indem er zugleich die Erwartung ausspricht, daß nicht nothwendige Etatüberschreitungen in Zukunft vermieden werden.

Den Etat der Strafanstalten hat der Landtag auf Befürwortung des Commissarius Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht erhöht, indem er in Anl. 7, b, 3 statt 7000 ℳ. 7500 ℳ., b, 8 statt 850 ℳ. 1000 ℳ., b, 10 statt 4650 ℳ. 4850 ℳ. und daher in Haupt-Etat statt 7950 ℳ. 8800 ℳ. eingestellt hat.

Zum Etat des Gymnasiums in Detmold (Anlage 8) hat der Landtag verschiedene Abänderungen der Vorlage beschlossen, indem er statt 6 Gymnasiallehrer nur 5 und an Gehalten nur 28350 ℳ. bewilligt hat; zu II, 16 sind 300 ℳ ausgeworfen, für den Fall jedoch, daß der Religionsunterricht fernerhin dem Consistorialrath Thelemann nicht übertragen werden sollte, ergeht an Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht das Gesuch, zu veranlassen, daß der als Gehalt desselben zu betrachtende Theil der bisher bezogenen 300 ℳ. mit 150 ℳ. auf die Generalschulkasse übernommen werde; für Bauten (IV) ist für 1882 nur der Betrag von 1980 ℳ. bewilligt; V für beide Jahre statt 600 ℳ. nur 300 ℳ. Die in einer besonderen Proposition geforderten und in den Etat für 1881 eingestellten 26000 ℳ. für Umbau des Gymnasiums in Detmold hat der Landtag für jetzt nicht bewilligt, es wird der Regierung Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht aber anheim gegeben, durch wenig kostspielige Veränderungen in dem Gymnasialgebäude die gewünschten Räume zu gewinnen; die hierfür erforderlichen Kosten hat der Landtag auf die Bestände der Gymnasialkasse angewiesen.

Bezüglich der Landesbibliothek äußert der Landtag hiermit den Wunsch, daß die bisher im Dezember stattgehabte Schließung der Bibliothek in die Monate Juli oder August verlegt werde, weil die Bibliothek im Winter mehr

als im Sommer benutzt wird, und daß die alljährliche Publikation der Anschaffungen mittelst des Amtsblattes angeordnet werde.

Zu VI, 7 C äußert der Landtag hiermit den Wunsch, daß ein Spezialetat über die Irren-Anstalt in Brake demnächst dem Hauptetat beigegeben werde.

Im Uebrigen sind die Positionen des Etats für 1881 und 1882 genehmigt; an Euer Hochfürstlichen Durchlaucht wird das unterthänigste Gesuch gerichtet, den Etat in der durch die Beschlüsse des Landtags modifizirten Gestalt durch die Gesetzsammlung publiziren zu lassen.

Zur Deckung des Defizits der Etatsjahre 1881 und 1882, soweit dasselbe nicht durch etwaige Steigerung der Einnahmen oder Abminderung der Matrikularbeiträge seine Erledigung findet, stellt der Landtag die in der Landkassenrechnung, bezw. in den Spezialrechnungen der Generalschulkasse und Strafanstaltskasse befindlichen Bestände für 1879 und 1880 zur Verfügung, soweit ersterer Bestand nicht als Betriebsfonds nothwendig und soweit sie alle nicht durch den Ueberschuß der laufenden Ausgaben über die Einnahmen für das Jahr 1880 in Anspruch genommen werden; der Landtag ermächtigt ferner die Regierung Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht, für ein alsdann etwa noch verbleibendes Defizit, vorbehältlich definitiven gemeinsamen Beschlusses über seine Deckung eine einstweilige Anleihe bei einem hiesigen oder auswärtigen Kredit-Institute aufzunehmen.

II. Der Vorlage, die Bildung von zwei neuen Verwaltungsämtern betr., hat der Landtag seine Zustimmung nicht zu geben vermocht; derselbe ist der Ansicht, daß bei einer alsbaldigen Inangriffnahme der Berathungen eines neuen Gemeinde-Ordnungs-Entwurfs der proponirte kostspielige Apparat überflüssig sein dürfte, und richtet demgemäß an Euere Hochfürstliche Durchlaucht das unterthänigste Gesuch, Hochderen Regierung zu veranlassen, sich mit einem vom

Landtage aus seiner Mitte erwählten und außerhalb der Sitzungen desselben tagenden Ausschusse behufs Entwerfung der Grundzüge für die Reorganisation der ländlichen Verwaltungs- und Gemeindeverhältnisse in Verbindung setzen zu wollen. In Voraussetzung, daß Euere Hochfürstliche Durchlaucht diesem Ersuchen des Landtags zu willfahren geruhen, hat der Landtag in der Sitzung vom 23. d. M. neun Abgeordnete zu Mitgliedern dieser Kommission erwählt.

III. Die Vorlage wegen Ergänzung des § 50 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt hat der Landtag mit der Abänderung genehmigt, daß in Abs. 2 Zeile 3 hinter „Vergütung" eingeschaltet ist „nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl."

IV. Unverändert genehmigt sind die Vorlagen:

1) der Gesetz-Entwurf wegen Abänderung des § 27 des Gesetzes über den Forstdiebstahl betr.,
2) der Gesetz-Entwurf wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechtskandidaten betr.,
3) die Ermäßigung der von den zinskornpflichtigen Kolonen der Dorfschaften Niese und Köterberg zu entrichtenden Redemtionstaxe betr.

V. Die Vorlage, den Gesetz-Entwurf wegen Abänderung der §§ 8 und 9 des Gesetzes das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849 betr., hat der Landtag abgelehnt, an Euere Hochfürstliche Durchlaucht ergeht aber wiederum das Ersuchen, dem Landtage baldmöglichst einen eine Revision des Volksschulgesetzes bezweckenden Gesetz-Entwurf vorlegen zu lassen, und zwar mit Rücksicht auf die längst geplante Einführung einer Oberschulbehörde auf die Beseitigung von Differenzen, die sich bei Bildung neuer Schulgemeinden ergeben haben, und endlich mit Rücksicht auf die wünschenswerthe Abänderung der Bestimmungen über den Modus der Aufbringung der Schulbedürfnisse.

VI. Der vorgelegte Gesetzentwurf wegen des pensionsfähigen Einkommens der Gerichtsvollzieher ist vom Landtage dahin abgeändert, daß der Maximalbetrag von 3000 ℳ auf 1500 ℳ herabgesetzt ist.

VII. Der Landtag erachtet das Eingehen auf die Vorlage, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betr., deshalb für bedenklich, weil durch einen gegenwärtigen Beschluß über zukünftige Steuererlasse Hoffnungen rege gemacht werden, die, wenn die Voraussetzungen der Ermäßigung sich nicht erfüllen, leicht in Unzufriedenheit umschlagen möchten, und weil für das Jahr 1881 der Eintritt dieser Voraussetzungen keinenfalls zu erwarten ist. Der Landtag hat deshalb die Proposition abgelehnt, ersucht aber zugleich Euere Hochfürstliche Durchlaucht, Hochderen Regierung zu veranlassen, dem Landtage innerhalb des nächsten Jahres anderweite, außerdem auf einer bestimmteren Basis ruhende Vorschläge behufs der an sich so dringend wünschenswerthen Steuerermäßigung zu machen und dabei dem Landtage zugleich eine Mittheilung über den aldann vorhandenen Stand der Abrechnung mit der Reichskasse zugehen zu lassen.

VIII. Den vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt hat der Landtag mit der Modifikation genehmigt, daß im § 1 Abs. 3 statt „durch fachmännisch gebildete Bautechniker" gesetzt wird „durch dazu geeignete Bautechniker."

IX. Der Landtag hat außerdem Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht folgende aus seinem Schooße hervorgegangenen Wünsche zu unterbreiten:

1) Euere Hochfürstliche Durchlaucht wolle die baldmöglichste Vereinbarung einer längst in Aussicht genommenen neuen Verfassung mit der Landesvertretung veranlassen.

2) Der Landtag wünscht, daß in der nächsten Landtagssession ihm ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, wonach die Inhaber eines freien Kapitalvermögens mit einer Kapital-Renten-Steuer zu belasten sind, um die hinsichtlich der Gewerbe-, Gebäude- und Grundsteuer in Verbindung mit der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer bestehende Doppelbesteuerung auszugleichen.

3) Der Landtag hat den Wunsch, daß über die Thätigkeit des Landgerichts und der Amtsgerichte in Civilprozeßsachen, Strafsachen und in der freiwilligen Gerichtsbarkeit, über die Sporteln-Einnahme und das Verhältniß der Einnahme und Ausgabe bei den einzelnen Gerichten Ermittelungen angestellt und darüber dem Landtage Mittheilungen gemacht werden, um die Möglichkeit der Verringerung der Richterstellen daraus ersehen und näher ins Auge fassen zu können.

4) Euere Hochfürstliche Durchlaucht werden sodann unterthänigst ersucht, durch Hochderen Regierung die Verwaltungsämter veranlassen zu wollen, daß bei etwaigen Wahlen die Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten behülflich sind, damit die Aufnahme sämmtlicher wahlberechtigten Personen des Bezirks in die Wählerlisten herbeigeführt werde, was bisher in verschiedenen Bezirken nur in mangelhafter Weise geschehen ist.

5) Der bereits vom vorigen Landtage geäußerte Wunsch, daß mit Rücksicht auf die neu eingeführte Gebäude- und Gewerbesteuer eine Abänderung des Wahlgesetzes hinsichtlich der Klassifizirung der Wahlberechtigten mit der Landesvertretung vereinbart werde, wird Eurer Hochfürstlichen Durchlaucht nochmals unterbreitet.

Detmold, den 28. Dezember 1880.

Die Ausschuß-Deputirten:

(gez.) von Lengerke. Overbeck. Büxten.

Landtags-Abschied

vom 13. Januar 1881.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar,** regierender Fürst zur Lippe, Edler Herr und Graf zu Schwalenberg und Sternberg ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der Landtag seine Erklärungen über die ihm vorgelegten Propositionen überreicht und damit verschiedene Anträge und Gesuche verbunden hat, ertheilen Wir darauf zum Landtagsschlusse nachstehende Resolution, indem Wir Uns vorbehalten, dem Landtag nach seiner Wiedereinberufung wegen der theilweise unangemessenen Form, in welcher derselbe Uns seine Erklärungen, Wünsche und Gesuche vorgetragen hat, die geeigneten Eröffnungen zugehen zu lassen:

I. Den Etat der Landcasse für die Jahre 1881 und 1882 werden Wir unter Berücksichtigung der von dem Landtage beantragten Abänderungen durch Unsere Regierung feststellen und sodann in geeigneter Form öffentlich verkünden lassen.

Das sich danach ergebende Defizit soll, soweit es nicht durch verfügbare Bestände und sich ergebende Ueberschüsse gedeckt wird, durch eine Anleihe beschafft werden.

Wegen der künftigen Behandlung der sich nach der Landkassen-Rechnung ergebenden Bestände werden Wir dem Landtage mit der nächsten Etatvorlage Eröffnungen zugehen lassen. Eine nachrichtliche Einstellung der nach der Berechnungsweise des Landtages aus dem Jahre 1879 verbliebenen, in der That aber für außerordentliche Ausgaben verwandten Bestände in den Etat für 1881 würde nur von Bedeutung sein, wenn jene Bestände nicht im letztverflossenen Jahre zur Deckung der Ausgaben heranzuziehen sein sollten, was sich zur Zeit noch nicht völlig übersehen läßt.

Die für die Anstellung einiger Beamten bei dem Cabinets-Ministerium, der Regierung, dem Bauwesen und den Verwaltungsämtern ausgeworfenen Positionen hat der Landtag ablehnen zu sollen geglaubt und statt derselben nur geringe Beträge für erforderliche Aushülfe zur Verfügung gestellt. Da die Wieder-Vermehrung der zeitweise auf eine geringere Zahl beschränkten Beamten, wie dem Landtage des Näheren dargelegt ist, sich als durchaus nothwendig ergeben hat, so wird ohne dieselbe eine vollständige und ordnungsmäßige Erledigung der den betreffenden Behörden obliegenden Geschäfte, wie sie die Gesetze fordern und wie sie nicht nur im allgemeinen, sondern auch im speziellen Interesse der einzelnen Unterthanen liegt, nicht möglich sein, und muß Unsere Regierung die Verantwortung für die dadurch entstehenden Unzuträglichkeiten ablehnen, sich zugleich aber vorbehalten, zur Beseitigung der etwa hervortretenden Mißstände außerordentliche Maßnahmen zu treffen und demnächst erneuerte Anträge zu stellen.

Ebenso müssen Wir Uns vorbehalten, die für die Anstellung eines weiteren Gymnasiallehrers und für die Erweiterung des Gymnasialgebäudes nöthigen Mittel wiederholt beantragen zu lassen, da Beides für das Gedeihen des hiesigen Gymnasiums von wesentlicher Bedeutung ist.

Daß im Etat der 14. Amtsrichter als künftig wegfallend bezeichnet werde, wollen Wir mit der auch für den Landtag leitend gewesenen Maßgabe genehmigen, daß der Wegfall dieses Beamten, also die Beschränkung der Zahl der Amtsrichter auf 13 erst dann eintrete, wenn ein Bedürfniß von 14 Amtsrichtern nicht mehr vorhanden ist.

Ob eine Ermäßigung der Zahl der Steuerrendanten auf fünf thunlich sei, läßt sich erst beurtheilen, wenn eine definitive Entscheidung darüber getroffen ist, ob die direkte Hebung durch die Steuerrendanten einzuführen ist.

Das vom Landtage gelegentlich der Position des Etats für die öffentliche Bibliothek vorgetragene Desiderium, daß die jährliche zeitweise Schließung der Bibliothek statt im Dezember im Juli oder August stattfinden, und eine alljährliche Publikation der Anschaffungen im Amtsblatte angeordnet werden möge, werden Wir einer Prüfung unterziehen lassen.

Zu der von dem Landtage beantragten Vorlegung des Voranschlages für die Verwaltung der mit einer fixirten Dotation versehenen Heil- und Pflegeanstalt in Brake mit dem Etat der Landkasse liegt ein Bedürfniß nicht vor.

Das Gesuch des Landtages, daß von Unserer Regierung bei der Ausarbeitung eines Entwurfes über die anderweite Organisation der Gemeindeverhältnisse ein in der Erwartung Unserer Genehmigung zu diesem Zwecke seitens des Landtages aus seiner Mitte gewählter Ausschuß insoweit, als es sich um die Grundzüge dieser Organisation handelt, zugezogen werden möge, werden Wir in nähere Erwägung nehmen, sobald Wir überhaupt über die in dieser Beziehung dem Landtage zu machenden Vorlagen einen Beschluß gefaßt haben werden.

II. Die im Entwurfe dem Landtage vorgelegten Gesetze:

1) zur Ergänzung des § 24 des Gesetzes vom 26. April 1877 über die Brandversicherungsanstalt,

2) zur Ergänzung des § 50 des Gesetzes vom 26. April 1877, die Brandversicherungsanstalt betr.,
3) wegen Abänderung des § 27 des Gesetzes vom 20. Februar 1879, den Forstdiebstahl betr.,
4) das pensionsfähige Einkommen der Gerichtsvollzieher betr.,
5) die Abänderung der Vorschrift im § 1 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen Gerichtsverfassungsgesetze vom 24. März 1879 wegen der Dauer des Vorbereitungsdienstes der Rechts-Candidaten betreffend,

haben Wir mit den vom Landtage zu Nr. 1, 2 und 4 beantragten von Uns genehmigten Abänderungen in gesetzliche Kraft treten lassen.

III. Die Proposition, die Verwendung der aus einer weiteren Durchführung der Reform der Reichssteuern dem Lande zufließenden Beträge betr., beabsichtigte nach ihrem Inhalte keineswegs, wie der Landtag angenommen zu haben scheint, bestimmte Steuererlasse in Aussicht zu stellen und feste Normen für die Verwendung der fr. Beträge auf längere Zeit zu bestimmen, sondern sie bezweckte nur eine Vereinbarung für den Fall der etwa sich ergebenden Ueberschüsse auf die bevorstehende Finanzperiode dahin, daß während dieser Periode die Ueberschüsse zur Erleichterung der am wenigsten bemittelten Landeseinwohner zu verwenden seien, indem dabei das Weitere bis dahin vorbehalten blieb, daß die Reform der Reichssteuern eine festere Gestalt gewonnen habe und einen bestimmten Plan wegen einer etwaigen Reform der Landessteuern ermögliche. Es erscheint deshalb nicht zutreffend, wenn der Landtag die Befürchtung ausspricht, daß durch ein Eingehen auf die Vorlage vergebliche Hoffnungen erregt sein würden, und wenn der Landtag bei dem gemachten Vorschlage eine festere Basis vermißt. Nachdem der Landtag indessen den proponirten Vorschlag abgelehnt hat, wird auf diesen Gegenstand

erst wieder zurückgekommen werden können, wenn sich die Gestaltung der Reichs-Erfordernisse und der Reichs-Steuern sowie der sich danach ergebenden Ueberschüsse für hiesiges Land übersehen läßt. Es werden dann aber auch gleichzeitig diejenigen Ausgabeposten wieder in Erwägung genommen werden müssen, welche jetzt in Rücksicht auf den ungünstigen Stand der Finanzen zurückgestellt sind.

IV. Die von dem Landtage aus nicht dargelegten Gründen abgelehnte Abänderung der §§ 8 und 9 des Schulgesetzes erachten Wir als der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechend den jetzt durch die Ausgaben für Elementarlehrer belasteten Gemeinden gegenüber für geboten, und wird darauf demnächst wieder zurückzukommen sein.

V. Die Desiderien des Landtages, welche gerichtet sind

1) auf die Revision des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dezember 1849,
2) auf den Erlaß eines neuen Verfassungsgesetzes, sowie
3) auf die Abänderung des Wahlgesetzes für den Landtag hinsichtlich der Klassifizirung der Wahlberechtigten mit Rücksicht auf die neu eingeführte Gebäudesteuer und Gewerbesteuer, und
4) auf Einführung einer Kapital-Renten-Steuer,

werden Wir in nähere Erwägung ziehen lassen. Es wird dies aber, und besonders die Ausarbeitung größerer oder zeitraubende Prüfungen bedürfender Gesetzentwürfe ausstehen müssen, bis Unsere Regierung durch Gewährung der erforderlichen Arbeitskräfte dazu in den Stand gesetzt sein wird.

Die etwa mögliche Verringerung der Richterstellen wird Unsere Regierung im Auge behalten, und werden für die Beurtheilung des Bedarfes die statistischen

Erhebungen dienen, welche hinsichtlich der bei den Gerichten behandelten Sachen und der Erträgnisse der Gerichtskosten angeordnet sind.

Dem Wunsche, daß bei den Wahlen die Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten zugezogen werden mögen, um die Aufnahme sämmtlicher wahlberechtigter Personen in die Wählerlisten zu garantiren, werden Wir, soweit es nach Lage der Verhältnisse und nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften angängig erscheint, entsprechen lassen.

Detmold, den 13. Januar 1881.

Woldemar, Fürst zur Lippe.

Eschenburg.

An
den Landtag.

№ 20.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. März 1882.

Gegenwärtig: die Landtagsabgeordneten Dr. von Lengerke auf Steinbeck, Tenge von Niederbarkhausen, Avenhaus von Heiden, Oberbracht von Siebenhöfen, Hunnäus von hier, Seiff von hier, D. Grote von hier, Döpping vom Falkenkrug, Köttgen von Lemgo, Schnitger von Lemgo, Sültemeier vom Sültehof, Echterling von Lage, Ottomeier von Wellentrup, Tausch von Schwalenberg, Schemmel von Wüsten, Nolting von Humfeld, Meier von Kleinenmarpe, Reese von Kluckhof, Griemert von Ehrsen, Büxten von Detmold.

Der durch Konvokationsschreiben vom 2. d. M. auf heute zusammenberufene Landtag hatte sich im Sitzungssaale eingefunden, es fehlt der entschuldigte Abgeordnete von Kerßenbrock auf Wierborn. Der frühere Vorsitzende Abgeordneter Dr. von Lengerke eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abgeordnete Overbeck sein Mandat niedergelegt habe und an dessen Stelle der Abgeordnete Köttgen gewählt sei.

Die Wahl des Abgeordneten Köttgen soll von der Abtheilung geprüft werden, welche die Wahl des Abgeordneten Overbeck geprüft hat; der Abgeordnete Köttgen wird sodann der Wahlprüfungsabtheilung überwiesen, welcher der Abgeordnete Overbeck angehört hatte.

Bei der hiernächst vorgenommenen Wahl des Präsidenten erhält Abgeordneter Dr. von Lengerke 19 Stimmen, derselbe nimmt die Wahl an.

Bei der Wahl des Vice-Präsidenten erhalten die Abgeordneten Echterling 7, Seiff 9 Stimmen, die übrigen Stimmen fallen auf die Abgeordneten Döpping, Hunnäus und Griemert. Bei der Stichwahl zwischen den Abgeordneten Seiff und Echterling erhält Ersterer 11, Letzterer 9 Stimmen; der Abgeordnete Seiff nimmt die hiernach auf ihn gefallene Wahl an.

Auf Antrag des Abgeordneten Büxten wird die Wahl eines Ausschuß-Deputirten für den ausgeschiedenen Abgeordneten Overbeck sofort vorgenommen. Abgeordneter Schemmel erhält hierbei 7, Abgeordneter Griemert 10 Stimmen. Da von den übrigen Stimmen 2 auf den Präsidenten Dr. von Lengerke fallen und, weil dieser bereits Ausschuß-Deputirter ist, ungültig sind, hat Abgeordneter Griemert die absolute Majorität erhalten und nimmt die auf ihn gefallene Wahl an.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

Die Verpflichtung der heute Gewählten soll morgen früh 11 Uhr erfolgen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 21.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. März 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Hunnäus und von Kerßenbrock, als landesherrlicher Kommissarius Geheimer Ober-Regierungsrath Meyer, in Begleitung des Geheimen Regierungs-Sekretärs Ulrich.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls bringt Geheimer Ober-Regierungsrath Meyer ein ihn mit der Verpflichtung des Präsidenten, des Vice-Präsidenten und des neu gewählten Ausschuß-Deputirten betrauendes landesherrliches Kommissorium zur Kenntniß der Versammlung und verpflichtet hierauf den Präsidenten Dr. von Lengerke unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid, den Vice-Präsidenten Seiff und den Ausschuß-Deputirten Griemert durch Eidesabnahme.

Nachdem um 12 Uhr die Eröffnung des Landtags auf dem Residenzschlosse stattgehabt haben wird, soll die nächste Sitzung des Landtags heute Nachmittag 4 Uhr sein, auf die Tagesordnung wird die erste Lesung der gedruckt vorliegenden Propositionen gesetzt.

So geschehen, vorgelesen genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 22.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. März 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. von Kerßenbrock, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck.

Nach Genehmigung des Protokolls der heutigen Morgensitzung werden folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

1. Schreiben des Cabinets-Ministers Eschenburg vom 23. d. M., Nr. 342, nebst landesherrlichem Kommissorium zur Eröffnung des Landtags und Beiwohnung bei den Sitzungen desselben.

2. Landesherrlicher Erlaß vom 20. d. M., womit die dem Landtage gedruckt vorliegenden Propositionen überreicht werden.

3. Schreiben des Cabinets-Ministers Eschenburg vom 23. d. M., Nr. 393, die seinerseitige Zuziehung von Regierungs-Kommissaren.

4. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 18. März, Nr. 1366, die Wahl des Abg. Köttgen betreffend, nebst Wahlakten; geht an die III. Wahlprüfungsabtheilung.

5. Antwortschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 18. März, Nr. 1573b, auf das diesseitige Schreiben vom $^{17}/_{22}$ Dezember 1880, Landtagswahlen betreffend.

6. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 23. März, Nr. 234 a. p., die Zuziehung der Ortsvorsteher bei Aufstellung der Wählerlisten betreffend.

7. Desgl. vom 23. Februar, Nr. 1152/81 und 163, die Ueberschreitung des Voranschlags wegen der Kosten für die anderweite Regelung der Grundsteuer betreffend.

8. Desgl. vom 12. März, Nr. 360, event. Abordnung von zwei Mitgliedern des Landtags zur Prüfung der Klassifikations-Tarife betreffend.

9. Desgl. vom 9. März, Nr. 320, wegen Abrechnung betreffs des Eisenbahnfonds.

10. Desgl. vom 23. März, Nr. 776, die Petition Dircks und Genossen in Berlebeck wegen Abgabe bei Tanzvergnügen betreffend.

11. Desgl. vom 16. März, Nr. 295, die Abänderung des Fischereiübereinkommens vom 3. Dezember 1877 betreffend.

12. Desgl. vom 6. Februar, Nr. 1737/80, nebst Nachweisung über die 1877 und 1878 vorgekommenen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Hausfideikommisses; wird dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

13. Desgl. vom 22. März, Nr. 412, die Zustimmung des Landtags zum Verkauf eines in Brake gelegenen Bauplatzes seitens Fürstlicher Fideikommiß-Verwaltung betreffend.

14. Desgl. vom 23. März, Nr. 169, Zustimmung des Landtags zum Verkauf eines zur Meierei Breda gehörigen Bauplatzes betreffend; beide Schreiben gehen an die Ausschuß-Deputirten zur Berichterstattung.

15. Desgl. vom 18. März, Nr. 1405, die Wahl von Mitgliedern der Ober-Ersatz-Kommission und Ersatz-Kommissionen betreffend.

16. Desgl. vom 23. März, Nr. 173, die nachträgliche Genehmigung der Bekanntmachung vom 10. Februar d. J. wegen der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben betreffend.

17. Petitionen von Zieglern aus Heiden, Oerlinghausen, Lage, Holzhausen bei Horn, Lemgo, Pottenhausen, Wörderfeld ꝛc., Steuern und Abgaben betreffend, gehen an den Finanz-Ausschuß.

18. Petition des Colons Strohmeier in Fromhausen wegen Gewährung einer Entschädigung, wird dem Petitions-Ausschusse zugetheilt.

19. Petition des Komités für den Bau einer Eisenbahn Lage-Hameln wegen Betheiligung des Staats an der dieserhalb zu bildenden Aktiengesellschaft, welche dem Finanz-Ausschusse zugewiesen wird.

20. Petition der Gebr. Klingenberg hierselbst wegen des Tabaks-Monopols, geht an den Petitions-Ausschuß.

21. Petition des landwirthschaftlichen Hauptvereins wegen der Klassifikations-Tarife bei Einschätzung des Reinertrags der Liegenschaften.

22. Petition desselben, die hiesigen Eisenbahnangelegenheiten betreffend, fällt dem Finanz-Ausschusse zu.

23. Eingabe des Vorstehers Nagel zu Schötmar, den Zufuhrweg zum Bahnhof Salzuflen betreffend; dieselbe geht an den Finanz-Ausschuß.

24. Petition des Vorstandes der katholischen Gemeinde Detmold wegen Erhebung der katholischen Schule daselbst zu einer öffentlichen und Unterstützung derselben aus Landesmitteln, geht an den Finanz-Ausschuß.

25. Petition von Santen in Lemgo und Genossen wegen Aufhebung des Verbots der Anwendung von Klobgarnen oder Wurfnetzen in § 21 des Fischereigesetzes; wird dem Petitions-Ausschusse überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der gedruckten Propositionen.

Die Proposition, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betreffend, wird auf Antrag des Abg. Seiff an einen besonders zu wählenden Ausschuß von 7 Mitgliedern verwiesen, ebenso der

Gesetzentwurf betreffend die Grundbuchordnung. Abg. Dr. von Lengerke bedauert, daß keine Motive zu der Vorlage mitgetheilt seien, und hebt insbesondere hervor, daß die in den Entwürfen enthaltene Einführung s. g. Grundschulden neben den Hypotheken eingehend auf ihre Zweckmäßigkeit zu prüfen sei. Der Entwurf eines Einführungsgesetzes zu den beiden vorstehend genannten Gesetzen wird derselben Kommission überwiesen.

Es folgt die erste Lesung der Proposition bezüglich eines Gesetz-Entwurfs, die Hebung der Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend. Auf Anfrage des Abg. Dr. von Lengerke erklärt Cabinets-Minister Eschenburg, daß nach den Erklärungen des Preußischen Finanz-Ministeriums der 1. Januar 1883 als Termin zur Hebung der Grundsteuer nach der neuen Veranlagung angenommen werden könne.

Bei der ersten Lesung wird die Vorlage, die Organisation der Katasterverwaltung betreffend, auf Antrag des Abg. Schemmel dem Finanz-Ausschusse überwiesen. Cabinets-Minister Eschenburg ersucht um möglichste Beschleunigung der Berathung.

Es folgt erste Lesung des Gesetzentwurfs, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Abg. Dr. von Lengerke fragt an, ob etwa von Reichswegen gesetzliche Regelung dieses Gegenstandes gewünscht sei, da derselbe ja sonst wohl für das hiesige Land keine Bedeutung habe. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: es seien auch in Norddeutschland einzelne Rebstöcke erkrankt, der Regierung müsse die Möglichkeit zu sofortiger Zerstörung der etwa erkrankten Stöcke gegeben sein, wie es auch in den meisten andern Staaten geschehen.

Die erste Lesung der Proposition, die Ergänzung der Bestimmung in § 2^{c} des Gesetzes vom 6. Juli 1868 über die Klassensteuer und die klassifizirte Einkommensteuer betreffend, giebt zur Debatte keinen Anlaß.

Die Vorlage wegen Besteuerung des Wanderlagerbetriebs geht auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke an den Finanz-Ausschuß.

Die ersten Lesungen der obigen Propositionen sind hiermit beendigt.

Es wird beschlossen, die Wahl der Ausschüsse sofort vorzunehmen. Auf Veranlassung des Vorsitzenden wird zur Ergänzung der einen solchen Fall nicht vorsehenden Geschäftsordnung der Beschluß gefaßt, daß, wenn mehrere Mitglieder eine gleiche Anzahl Stimmen erhalten und nicht Alle in die fragliche Kommission aufgenommen werden können, das Loos über den Eintritt in den Ausschuß entscheiden soll.

Zu Mitgliedern des Finanz-Ausschusses werden, neben den drei Ausschuß-Deputirten, gewählt die Abgg. von Kerßenbrock, Tausch, Echterling und Schnitger.

Der Ausschuß zur Berathung der Grundbuchsordnung ꝛc. setzt sich zusammen aus den sieben Abgg. Seiff, Hunnäus, Tenge, Meier, Sültemeier, Oberbracht und Schemmel.

Der Petitions-Ausschuß erhält zu Mitgliedern die Abgg. Döpping, Köttgen, Nolting, von Lengerke und Avenhaus.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen und die nächste auf Mittwoch den 29. März, Morgens 10 Uhr angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen die zweiten Lesungen der nicht an einen Ausschuß verwiesenen Vorlagen und die Berathung der heutigen Eingänge Nr. 7, 8, 9, 11 und 16.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 23.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. März 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne die Abgg. von Kerßenbrock und Ottomeier, seitens Fürstlicher Staatsregierung Cabinets-Minister Eschenburg, Geheimer Regierungsrath Rohdewald und Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 24. d. M. theilt der Vorsitzende zunächst mit, daß der Finanz-Ausschuß auf Veranlassung der Petition des Vorstehers Nagel zu Schötmar auf heute Nachmittag eine Lokalbesichtigung wegen des Zufuhrweges zum Bahnhof Salzuflen beschlossen habe und die Abgg. um möglichst zahlreiche Betheiligung hieran ersucht würden.

Eingegangen sind: der Bericht über die Wahl des Abg. Köttgen, der des Finanz-Ausschusses über die Kollektiv-Petition von Zieglern wegen Doppelbesteuerung, sowie über die Petition des Vorstandes der katholischen Gemeinde Detmold, sodann werden mitgetheilt zwei Petitionen Eingesessener von Asmissen, Bösingfeld ꝛc. und Eingesessener zu Barntrup wegen Aufhebung des Chausseegeldes, beide werden dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zuerst die zweite Lesung der Vorlage, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. In der Generalbesprechung empfiehlt Cabinets-Minister Eschenburg die Vorlage, die anzunehmen eine Pflicht der Landesvertretung schon aus Rücksicht auf Fürsorge gegen die Entstehung eines die weitere Verbreitung des Parasits ermöglichenden Heerdes sei.

Zu § 1 bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, daß die Anordnung unter 2 wohl ebenso gut wie die unter 1 von den unteren Verwaltungsbehörden getroffen werden könnte, wogegen Cabinets-Minister Eschenburg hervorhebt, daß diese Maßregel keine besondere Eile erfordere und die Regierung sich die Bestimmung darüber zum Zweck der möglichsten Umsicht dabei vorbehalten habe.

Zu § 2 beantragt Abg. Köttgen, im zweiten Satz „schon" zu streichen und statt „mündliche" zu setzen „schriftliche"; gegen den Antrag Cabinets-Minister Eschenburg und Abg. Seiff, derselbe wird bei der Abstimmung abgelehnt.

Zu § 3 behält sich Abg. Dr. von Lengerke einen Antrag auf Einführung des Instanzenzugs bis an Fürstliches Cabinets-Ministerium vor.

Bei § 5 spricht sich Abg. Oberbracht gegen die Auszahlung einer Entschädigung aus der Staatskasse an die Eigenthümer einzelner Rebstöcke aus, für die Vorlage tritt außer dem Regierungs-Kommissarius Abg. Tenge ein.

Die §§ 6 und 7 geben zur Debatte keinen Anlaß. Die §§ 1 bis 7 sind somit in zweiter Lesung unverändert genehmigt.

Bei zweiter Lesung der Vorlage, die Hebung der Grundsteuer betreffend, werden die §§ 1 und 2 ohne Veränderung angenommen.

Es folgt die Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1152/81 und 163, die Ueberschreitung des Voranschlags der Kosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer betreffend, in erster Lesung.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die früher zu Grunde gelegten Voraussetzungen seien nicht richtig gewesen, daran seien aber lediglich die thatsächlichen Verhältnisse schuld; im Uebrigen sei man mit großer Umsicht vorgegangen, die Bewilligung der erforderlichen Mehrkosten sei unbequem, aber nothwendig.

Abg. Dr. von Lengerke anerkennt, daß in Bezug auf die Hauptsache keine Möglichkeit da war, die Ueberschreitung des Voranschlags zu beseitigen, hebt indeß hervor, daß die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission im Voranschlage doch schon nach den damals existirenden preußischen Bestimmungen vom 6. Juni 1873 statt nach den vom 17. Januar 1871 hätte geschehen können und erbittet sich hierüber Auskunft, da kein Grund zu ersehen, weshalb ohne Weiteres in Wirklichkeit die höheren Sätze zur Anwendung gebracht seien.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert, der Voranschlag sei davon ausgegangen, daß die Einschätzung nach den damaligen Erfahrungen eine bestimmte Summe koste, dabei seien die Diätentaxen der älteren Bestimmung zu Grunde gelegt, in Wirklichkeit haben jene Sätze nicht ausgereicht, da die Sachverständigen mit denselben nicht zufrieden gewesen seien, der Regierung sei keine Möglichkeit gegeben gewesen, irgendwie in dieser Beziehung einzugreifen.

Abg. Schnitger erklärt: es scheine ihm nach den Mittheilungen in den Berichten des Steuerraths Kosack, als ob die Taxatoren nicht ihre volle Schuldigkeit gethan und nicht die ganze Arbeitskraft eingesetzt hätten, er beantragt, daß die Regierung ersucht werde, dahin zu wirken, daß das im Voranschlage vorgesehene Arbeitspensum von den Einschätzungs-Deputirten eingehalten werde.

Abg. Schemmel weist den darin enthaltenen Vorwurf betreffs der Forst-Deputationen, deren Thätigkeit ihm bekannt, als durchaus unbegründet zurück und bemerkt, daß nach den von ihm als Einschätzungs-Deputirter gemachten Erfahrungen bei Privatforstparzellen täglich etwa 30 bis 40 ha bei angestrengter Thätigkeit bewältigt worden seien, wogegen bei zusammenhängenden Forsten die Fläche bis auf 150 bis 200 ha gestiegen sei,

übrigens seien die Einschätzungen beendet und handle es sich nur noch um Reklamationen.

Abg. Büxten bemerkt, daß nach der allgemeinen Anschauung im Lande die Sätze für die Diäten und Reisekosten der Einschätzungs-Deputirten zu hoch bemessen seien, was nach seiner Ansicht die Regierung hätte verhüten müssen.

Hiermit ist die erste Lesung beendet, der Antrag Schnitger ist erst in zweiter Lesung zu erledigen.

Es folgt Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 320, womit dem Landtage die Rechnung über den Eisenbahnfonds überreicht ist. Abg. Dr. von Lengerke äußert sich befriedigt über die übersichtliche und präzise Rechnung und bemerkt nur, daß nach seinen Erinnerungen die $4\,^1/_2\,^0/_0$ preuß. Konsols seit 1875 niemals unter pari gestanden haben, also die Einstellung unter I, A, 1 auf einem Irrthum beruhen müsse. Regierungsrath Steneberg giebt über die Rechnung eingehendere Auskunft und sagt Erläuterung bezüglich des obigen Monitums an die Ausschuß-Deputirten zu, das Schreiben ist somit erledigt.

Bei zweiter Lesung der Vorlage, die Ergänzung der Bestimmung im § 2^c des Klassensteuergesetzes betreffend, motivirt Regierungsrath Steneberg die Vorlage und bemerkt besonders, daß die Reservisten und Ersatzreservisten des Landes ihren Kameraden im Preußischen gegenüber nicht schlechter gestellt werden dürften, daß diesen dieselbe Steuererleichterung, wie sie die Vorlage plane, zu Theil werde, und daß schließlich das finanzielle Opfer kein großes sei. Die Vorlage wird unverändert genehmigt.

Es wird hiernächst der Bericht der Ausschuß-Deputirten über die von der Direktion Fürstlicher Fideikommißverwaltung beabsichtigten Verkäufe in die Tagesordnung eingeschoben. Der vom Abg. Dr. von Lengerke motivirte

Antrag: in Erwiderung auf die Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums 1) vom 22. März d. J., den Verkauf eines zur Domäne Brake gehörenden Bauplatzes von ca. 3 Metzen an den Einlieger Pott das. betreffend, 2) vom 23. März d. J., den Verkauf eines zur Domäne Breda gehörenden Bauplatzes von 1 Schffls. an den Schmied Osterhage im Bredaerbruche betreffend, die Einwilligung zu den beabsichtigten Verkäufen zu ertheilen, — wird debattelos genehmigt.

Es folgt Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 360, die Wahl von zwei Mitgliedern zur Prüfung der Klassifikations-Tarife betreffend, und der Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins, die in Anwendung gebrachten vorläufigen Klassifikations-Tarife betreffend. Abg. Büxten beantragt Aussetzung der Wahl. Auf Veranlassung des Vorsitzenden erklärt Cabinets-Minister Eschenburg, daß nach Ansicht der Regierung die zu wählenden Personen Mitglieder des Landtags sein müssen. Es sollen demgemäß die zu Wählenden aus den Abgeordneten entnommen werden. Abg. Schemmel bemerkt, daß der Landtag seinerseits sich wohl nicht in der Lage befinde, auf die Denkschrift des landwirthschaftlichen Hauptvereins näher einzugehen und beantragt: dieselbe den zu wählenden Mitgliedern des Landtags zu überweisen. Abg. Schemmel geht hiernächst auf den Inhalt der Eingabe des Näheren ein und schließt mit dem Hinweise, daß nach seinem Dafürhalten der Reinertrag der Grundstücke nach den hiesigen Ermittelungen allerdings höher veranschlagt sei als in den benachbarten Preußischen Kreisen, sowie daß er sich seinerseits für die Zerlegung des Landes in III Distrikte mit Rücksicht auf die klimatischen und Bodenverschiedenheiten aussprechen müsse.

Cabinets-Minister Eschenburg theilt mit, daß das Cabinets-Ministerium die ihm zugesandte Denkschrift der Fürstlichen Regierung mit der Anweisung

habe zugehen lassen, dieselbe dem Veranlagungs-Kommissar zum beliebigen Gebrauche zu überweisen. Nachdem Abg. Dr. von Lengerke sich noch über den Inhalt der Denkschrift und die Bemerkungen des Abg. Schemmel ausgelassen und seinem Bedauern, daß das Land in III Distrikte statt in I Distrikt mit mehr Klassen getheilt sei, Ausdruck gegeben, wird die Besprechung geschlossen, der Antrag Büxten und der Antrag Schemmel werden genehmigt.

Die erste Lesung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 295 wegen Abänderung des Fischereiübereinkommens vom 3. Dezember 1877 giebt zur Debatte keinen Anlaß.

Ebenso wird die zur nachträglichen Genehmigung vorgelegte Bekanntmachung vom 10. Februar 1882, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben betreffend, in erster Lesung debattelos genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf Freitag den 31. d. M. morgens 10 Uhr festgesetzt. Auf der Tagesordnung stehen die zweiten resp. dritten Lesungen der heute verhandelten Vorlagen, die Berathung der heute eingegangenen Ausschußanträge und Wahlen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 24.

Geschehen Detmold am Landtage den 31. März 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung vom 29. d. M. aufgenommenen Protokolls werden als Eingänge mitgetheilt:

1. Der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend.

2. Desgleichen über die Nachweisung der Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideikommisses, für 1877 und 1878.

3 Eine Petition der Stärkefabrik von E. Hoffmann & Co., die an den Finanz-Ausschuß geht.

4. Ein an den Abg. Ottomeier gerichtetes und von diesem zu seiner Eingabe gemachtes Schreiben des Königlichen Amtsgerichts Steinheim, den Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betreffend, welches dem Grundbuchordnungs-Ausschusse überwiesen wird.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Lesung der Vorlage, Maßregeln gegen die Reblaus betreffend. Zu § 2 wiederholt Abg. Köttgen, den in zweiter Lesung gestellten Antrag und spricht sich in Uebereinstimmung mit den Abgg Büxten, Grote und von Lengerke gegen die Zulassung mündlich ertheilter Verbote aus. Nach längerer Debatte modifizirt Abg. Köttgen den Antrag dahin, daß am Ende des 2. Satzes die Worte eingeschaltet werden: „jedoch hört die Wirksamkeit des Verbotes auf, wenn nicht binnen 48 Stunden dasselbe schriftlich wiederholt wird"; dieser Antrag wird angenommen. Die

übrigen §§ bleiben unverändert, da auf die in zweiter Lesung vorbehaltenen Anträge nicht weiter zurückgekommen wird, und findet schließlich der ganze Gesetzentwurf Annahme.

Die dritte Lesung des Gesetzentwurfs wegen der Hebung der Grundsteuer wird von der Tagesordnung abgesetzt.

Die Vorlage wegen Ergänzung der Bestimmung in § 2c des Klassensteuergesetzes wird in dritter Lesung ohne Debatte genehmigt.

Ebenso die Vorlage wegen Zustimmung zu einer Abänderung des Fischereiübereinkommens in zweiter und auf Beschluß der Versammlung sofort folgender dritter Lesung.

Der Bekanntmachung vom 10. Februar 1882, die Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben betreffend, wird in zweiter und unmittelbar daran geschlossener dritter Lesung die nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Es folgt die zweite Lesung des Schreibens wegen Ueberschreitung des Voranschlags der Kosten für die anderweite Regelung der Grundsteuer. Eine Anfrage des Abg. Schnitger, ob die Einschätzungsdeputirten ihre Diäten und Reisekosten für 1881 bereits ausbezahlt erhalten haben, wird regierungsseitig bejaht. Abg. Köttgen erklärt es für auffallend, daß bei Entwerfung des Voranschlags i. J. 1876, wo man wußte, daß die Taxen von 1871 in Preußen nicht mehr praktisch seien, dennoch von diesen ausgegangen sei, und bedauert, daß damals nicht gründlicher vorgegangen und der Landtag nicht besser informirt worden sei. Abg. von Kerßenbrock bemerkt: den damaligen Landtag treffe keinerlei Schuld, da dieser nach Möglichkeit die Vorschläge geprüft habe, ebensowenig aber auch die Regierung, da diese sich auf die ihr von den damit betrauten Sachverständigen gemachten Mittheilungen habe verlassen müssen; die Taxen von 1871 seien auch in Wirklichkeit zu niedrig,

jetzt dürfe man an den nothwendigen Mehrkosten nicht mäkeln. Abg. Schnitger ist der Ansicht, daß zuerst zu prüfen gewesen, ob die alten Taxen von 1871 nicht auskömmlich seien, daß nach seiner Ansicht die Taxatoren auch ihre Schuldigkeit nicht gethan hätten, was indirekt aus dem Schreiben des Steuerraths Kosack hervorgehe. Cabinets-Minister Eschenburg verweist Abg. Schnitger auf den Wortlaut der angezogenen Schreiben, worin die Leistungen der Taxatoren nicht als zu gering getadelt seien und setzt auseinander, daß bei dem Voranschlage keine bestimmte Taxe, sondern der damals erfahrungsmäßige Aufwand der Einschätzungen ins Auge gefaßt sei. Abg. Dr. von Lengerke verwahrt ebenfalls den Landtag dagegen, daß derselbe 1876 nicht vorsichtig genug vorgegangen sei, und verweist auf die Bestimmungen des Staatsvertrags von 1874, welcher der Regierung gar keinen oder doch nur sehr wenig Einfluß auf die Arbeiten gestatte und die definitive Entscheidung in die Hand der preußischen Behörde lege. Abg. Schemmel bemerkt, daß er bereits bei Vorlegung des Voranschlags an der Auskömmlichkeit der demselben zu Grunde gelegten Taxen für die Deputirten gezweifelt habe und daß Eventualitäten, wie sie jetzt eingetreten, damals gar nicht vorauszusehen waren, derselbe nimmt nochmals die Forstdeputationen gegen die Vorwürfe des Abg. Schnitger in Schutz. Nach Annahme eines Schlußantrags spricht der Landtag in zweiter Lesung seine Zustimmung zu der Nachbewilligung aus.

Hiernächst referirt Abg. Dr. von Lengerke namens des Finanz-Ausschusses über die Petition der katholischen Gemeinde Detmold, wegen Erhebung der katholischen Schule daselbst zu einer öffentlichen und Unterstützung derselben aus Landesmitteln. Der Ausschuß beantragt: „der Landtag wolle beschließen, Fürstlichem Cabinets-Ministerium die Eingabe zur näheren Prüfung namentlich nach der Richtung zu empfehlen, ob etwa den Betheiligten eine Erleichterung

ihrer Schullast durch Erlaß der allgemeinen auf den Gesetzen vom 24. November 1855 und 17. Februar 1869 beruhenden und seitdem auf 5 M. erhöhten Schulsteuer verschafft werden kann." Referent bemerkt dazu: die Eingabe sei vor Kurzem auch der Regierung mitgetheilt, welche eine Entscheidung noch nicht getroffen habe; da die Petition einen Gegenstand betreffe, über welchen die Regierung einseitig nicht beschließen könne, so habe der Ausschuß formale Bedenken gegen die Zulässigkeit der Eingabe nicht gehabt. Die Prüfung der Fragen, ob die öffentlichen Schulen des Landes konfessionelle seien, an denen theilzunehmen den katholischen Kindern nicht zuzumuthen, ob der Anspruch der Katholiken auf eine eigene öffentliche Schule durch das landesherrliche Edikt vom 9. März 1854 begründet sei u. s. w., habe der Ausschuß bei Seite gelassen und sich nur von der billigen Rücksichtnahme auf die Eltern katholischer Kinder leiten lassen, welche neben den nicht unerheblichen Opfern für die eigene Schule auch noch die Staatsschulsteuer zahlen müssen. Weitere Konsequenzen solle der Ausschußantrag nicht haben, es solle nur eine nähere Prüfung der Landesregierung anheimgestellt sein.

Cabinets-Minister Eschenburg äußert sich dahin: die Sache sei bei Fürstlichem Cabinets-Ministerium noch nicht zur Sprache gekommen, Fürstliche Regierung habe die Petenten abgewiesen, weil das Edikt von 1854 den Katholiken gestatte, kirchliche Schulen einzurichten, wovon sie Gebrauch gemacht; falls eine Umwandlung in eine öffentliche Schule gewünscht werde, sei eine dementsprechende Aenderung des Edikts durch den Bischof von Paderborn zu veranlassen; übrigens sei den Petenten der Fortfall der Schulsteuer für schulpflichtige Kinder, welche die Staatsschulen nicht besuchen, in nicht zu ferne Aussicht gestellt. Die öffentlichen Schulen des Landes seien keine konfessionellen Schulen im Sinne des gedachten Edikts, da darin Kinder jeder

Konfession aufgenommen, der Religionsunterricht werde allerdings dem numerischen Verhältnisse der Kinder reformirter Konfession entsprechend ertheilt, es sei dabei aber von den spezifisch konfessionellen Materien abzusehen und der Unterricht auf die elementaren religiösen Wahrheiten zu beschränken, ein Mehr sei ein Mißgriff der betreffenden Lehrer.

Nachdem die Abgg. von Kerßenbrock, von Lengerke, Büxten, Köttgen und Grote ihre persönliche Ansicht über den Charakter der öffentlichen Schulen des Landes dargelegt, wird bei der Abstimmung der Ausschußantrag genehmigt.

Die Berathung über die Kollektiv-Petitionen von Zieglern wegen Doppelbesteuerung wird auf Antrag des Abg. Büxten ausgesetzt.

Es berichtet hiernächst Abg. Echterling namens der III. Wahlprüfungsabtheilung über die Wahl des Abg. Köttgen, wobei nur kleine Unregelmäßigkeiten bei Aufstellung der Wählerlisten und Führung des Wahlprotokolls vorgekommen sein. Die Wahl wird auf Antrag der Abtheilung für gültig erklärt, und Abg. Köttgen unter Verweisung auf den bereits früher geleisteten Eid vom Vorsitzenden verpflichtet.

Es folgt die Wahl von zwei Deputirten zur Prüfung der Klassifikations-Tarife behufs Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften. Abg. Schemmel beantragt, für den Fall der Verhinderung eines der Deputirten einen Ersatzmann zu wählen, was genehmigt wird. Bei der Wahl werden die Abgg. von Lengerke und Griemert und als Ersatzmann Abg. Oberbracht gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Montag den 3. April nachmittags 4 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 25.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. April 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den beurlaubten Abg. Sültemeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinetsminister Eschenburg und Regierungs-Assessor Dr. Dreves.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 31. März bringt der Vorsitzende folgende Eingänge zur Kenntniß des Landtags:

1. Anträge des Ausschusses zur Grundbuchs-Ordnung und zum Gesetz über den Eigenthumserwerb an Grundstücken, die Anträge sollen vervielfältigt werden.

2. Bericht des Petitions-Ausschusses zur Petition der Gebr. Klingenberg und ein selbständiger Antrag der Abg. Köttgen und Gen., das Tabakmonopol betreffend.

3. Desgl. zur Petition von Santen und Gen.

4. Antrag des Finanz-Ausschusses zur Eingabe der Stärkefabrik E. Hoffmann & Co.

5. Antrag der Abg. Echterling und Gen., Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfs seitens Fürstlicher Staatsregierung betreffend.

6. Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen in Detmold, die Justizpflege betreffend.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Lesung der Vorlage wegen Hebung der Grundsteuer. Die Abgg. von Lengerke und Gen. beantragen:

„Der Landtag wolle beschließen, seine Genehmigung zu dem Gesetzentwurfe unter dem Vorbehalte auszusprechen, daß bei der nächsten Etatberathung eine nähere Feststellung über die Verwendung des den gegenwärtigen Jahresbetrag der Staatsgrundsteuer übersteigenden Mehrbetrags zum Zwecke der Verzinsung und Amortisation der aufgewandten Veranlagungskosten erfolgt." Abg. Dr. von Lengerke erinnert bezüglich des Vorbehalts an die früheren Beschlüsse des Landtags, insbesondere in der Erklärung von 1877 S. 762 der L.-T.-V. und bemerkt, es sei Sache der Grundbesitzer, denen die Neuvermessung des Landes hauptsächlich zu Gute komme, die dadurch verursachten Kosten resp. die Zinsen davon allmälig zu tilgen; die Frage, ob 50000 Thaler Grundsteuer schon bewilligt seien, solle hier nicht berührt werden, übrigens sei er von der Mehrzahl der Abgg. zu der Erklärung ermächtigt, daß dieselben, einerlei aus welchen Motiven die Nothwendigkeit einer Erhebung von jährlich 150000 *M* der Staatsgrundsteuer anerkennen.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: er deute den Antrag dahin, daß die Hebung der Grundsteuer am 1. Januar 1883 nach der neuen Veranlagung erfolgen solle und die Vorbereitung dazu jedenfalls jetzt getroffen werden könnten und daß wegen Tilgung der Veranlagungskosten und Zinsen eine Vereinbarung herbeizuführen versucht werde. Abg. Dr. von Lengerke schlägt vor, im Antrage statt „nähere Feststellung" zu sagen „nähere Berathung", was von den Antragstellern genehmigt wird. Abg. Büxten hebt hervor, der Landtag habe 1877 beschlossen, den Betrag, der nach der Neuveranlagung an Grundsteuer mehr als früher zur Hebung gelangen sollte, zur Tilgung der Kosten zu verwenden.

Die §§ 1 und 2 werden genehmigt, demnächst der ganze Gesetzentwurf mit dem obigen Antrage.

Namens des Finanz-Ausschusses referirt Abg. Dr. von Lengerke hiernächst über die Petitionen von Zieglern wegen Doppelbesteuerung. Der Antrag des Ausschusses geht dahin: der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß die doppelte Heranziehung der Ziegler zu den direkten Staatssteuern innerhalb des deutschen Reichs durch das Reichsgesetz vom 13. Mai 1870 ausgeschlossen ist, daß ihre Heranziehung im Auslande außerhalb der Competenz nicht bloß der Landes-, sondern auch der Reichsgesetzgebung liegt, daß dagegen die Kommunalbesteuerung sich der direkten staatlichen Einwirkung entzieht; in fernerer Erwägung, daß an sich die mit dem freiwillig gesuchten Verdienst außerhalb des Landes verbundenen Lasten einen Anspruch auf Steuererleichterung im eigenen Lande zu begründen nicht geeignet sind, in endlicher Erwägung, daß nur ein Theil der Ziegler von Steuern an den Orten ihrer Zieglerthätigkeit wirklich betroffen wird, daß auch diesen bei Abschluß ihrer Kontrakte sich häufig die Möglichkeit zu bieten scheint, jene Lasten von sich abzuwälzen, daß aber in Fällen wirklicher offenbarer Bedrängniß der Weg der Reklamation behufs zeitweiliger Herabsetzung in eine niedrigere Steuerstufe in der Regel Ersatz verspricht, wird den Petenten eröffnet, daß der Landtag weder zu einer Anregung, im Wege der Gesetzgebung die betonten Uebelstände zu beseitigen, noch auch zur Befürwortung anderer allgemeinen Maßregeln sich in der Lage befindet." Referent legt die thatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkte ausführlich dar, die den Ausschuß zum vorstehenden Antrage bewogen haben, bemerkt insbesondere, daß in einzelnen Gegenden, sowohl in Deutschland als auch im Auslande die Ziegelherren die auf die Ziegler etwa entfallenden Steuern trugen und die drückende Besteuerung seitens der Kommunen hauptsächlich in den rheinisch-westfälischen Industriebezirken eintrete. Abg. Büxten anerkennt, daß sich augenblicklich im Wege der Gesetzgebung

Nichts machen lasse, glaubt aber, der Regierung eine nähere Prüfung der Frage, wie der drückenden Kommunal-Doppelbesteuerung abzuhelfen sei, empfehlen zu müssen, und stellt ein hierauf gerichtetes Amendement, welches die Abgg. Echterling und Köttgen befürworten, er zieht das Amendement jedoch zurück, nachdem Cabinetsminister Eschenburg erklärt, er wolle die Frage, ob eine Beseitigung der angeregten Uebelstände möglich sei, gern einer näheren Prüfung unterziehen, über deren Resultat er selbstredend noch keine Aeußerung machen könne. Abg. Schemmel stellt den Antrag, die Petition der Regierung auch zur Prüfung dahin zu überweisen, ob nicht dem Zieglergewerbe, sei es im Wege der Reichsgesetzgebung oder der Landesgesetzgebung aufzuhelfen. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt dazu: dem Zieglergewerbe sei nicht mit einigen Gesetzesparagraphen aufzuhelfen, die Ziegler selbst müssen mit den realen Verhältnissen rechnen und von der augenblicklichen Lage der Gesetzgebung ausgehen, eine solche Hinweisung habe die Regierung auch da, wo sich Ziegler an dieselbe wegen Wiedereinführung der früheren Gesetze gewandt hätten, ertheilt, die Ziegler sollten Vereine für sich bilden, nur mit qualifizirten und solventen Meistern kontrahiren, dadurch sei ihnen am Besten geholfen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt, der Antrag Schemmel abgelehnt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betreffend.

In der Generalbesprechung bemerkt Abg. Dr. von Lengerke namens des Finanz-Ausschusses, derselbe empfehle unveränderte Annahme der Vorlage mit Ausnahme des § 4, in welchem eine Herabsetzung der Steuer beantragt werden solle. Abg. Köttgen hebt hervor: die übereinstimmende Gesetzesbestimmung in Preußen zwinge uns zur Annahme der Vorlage, der übrigens

bei dem seltenen Erscheinen des Wanderlagerbetriebs keine große praktische Bedeutung beizumessen sei, übrigens enthalte nach seinem Dafürhalten die Vorlage eine gewaltsame Auslegung der Gewerbeordnung rücksichtlich der Gewerbefreiheit.

Die § 1 und 2 werden bei der Spezialberathung ohne Debatte genehmigt, zu § 3 giebt Regierungs-Assessor Dr. Dreves nähere Erklärung über die dem § 37 des Gewerbesteuergesetzes ähnliche Bestimmung unter Nr. 4. Zu § 4 beantragt der Ausschuß, die Sätze von 40 bezw. 30 ℳ auf 30 bezw. 20 ℳ zu ermäßigen. Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, er persönlich sei für die Vorlage, der Ausschuß gehe hauptsächlich davon aus, daß die Orte unseres Landes verhältnißmäßig klein seien und die Steuer mit 30 resp. 20 ℳ genüge. Für die Vorlage sind die Abgg. Grote, Tenge und Tausch. Abg. Echterling bringt das Amendement ein: in § 4 Absatz 1 hinzuzufügen: Bei Abhaltung von Wanderauktionen wird der Steuersatz auf 40 bezw. 30 ℳ für den Tag festgesetzt, und den letzten Absatz zu streichen; Antragsteller bemerkt, daß gerade bei solchen Auktionen das Publikum sehr leicht übervortheilt werde. Bei der Abstimmung wird die Vorlage genehmigt, womit der Ausschußantrag und das Amendement Echterling erledigt sind.

Hiernächst referirt namens des Finanz-Ausschusses Abg. Tausch über die Nachweisung der Substanzveränderungen des Fürstlichen Hausfideikommisses für 1877 und 1878 unter Mittheilung der betr. Zahlen, er bemerkt, daß in der Nachweisung die Angabe über den Erlös der zur Bahn abgetretenen Theile der Meierei Heerse fehle. Abg. Dr. von Lengerke erwähnt, daß, wenn der Zuschuß zu der Eisenbahn aus den Ueberschüssen der Revenüen gedeckt sei, eine dementsprechende Angabe hätte gemacht werden müssen, und wünscht baldige Vorlegung der Nachweisung für die Jahre 1879 und 1880. Das

Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 6. Februar d. J. Nr. 1737/80 ist hiermit erledigt.

Es folgt die dritte Lesung des Schreibens wegen Nachbewilligung der Mehrkosten der anderweiten Regelung der Grundsteuer. Abg. Schnitger stellt den Antrag: Fürstliche Regierung zu ersuchen, dahin zu wirken, daß bei dem demnächstigen Reklamationsverfahren die Diäten und Reisekosten der Taxatoren auf 10 ℳ 50 ₰ täglich fixirt würden. Abg. Büxten befürwortet den Antrag, da die Thätigkeit der Taxatoren bei den Reklamationen eine leichtere Arbeit sei. Abg. Köttgen bemerkt: es sei auffallend, daß, während die Einschätzungs-Gebühren nach dem hohen Tarif von 1873 bemessen, der hohe Tarif für die Stückvermessungsarbeiten vom Jahre 1874 nicht zur Anwendung gekommen sei, sondern eine um über 50 Prozent niedrigere Taxe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schnitger genehmigt. Der Landtag bewilligt sodann die Kosten für die Neuveranlagung der Grundsteuer bis zur Höhe von 600 000 ℳ.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 26.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. April 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete.

Zunächst werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. März Nr. 463, die Form der Erklärungen des Landtags auf die landesherrlichen Vorlagen betr., soll vervielfältigt werden.

2. Eingabe der Lehrerwitwe Wehrmann in Lemgo wegen Gewährung einer Unterstützung, geht an den Finanz-Ausschuß.

3. Desgleichen von F. Brüggemann in Salzuflen und Gen., die Herstellung eines Zufuhrwegs zum Bahnhof Salzuflen betr., wird ebenfalls dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

4. Antrag der Abgg. Tausch, Ottomeyer und Büxten, Erlaß eines Gesetzes behuf Ablösung der Domanial- und Reallasten im Wege des Amortisationsverfahren betr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Lesung der Vorlage, die Besteuerung des Wanderlagerbetriebs betr. Die §§ 1, 2, 3 werden ohne Debatte genehmigt, ein Antrag des Abgeordneten Meyer, in § 4 Absatz 4 hinter, wird einzuschalten: „außer der in der betr. Woche zu zahlenden Steuer" findet keine Unterstützung. Zu § 5 beantragt Abg. Schnitger, die Hebung der Steuer den Kommünen zu überlassen, wogegen Abg. Dr. von

Lengerke geltend macht, daß das ganze Gesetz auf einer Leitung durch Beamten des Staats basire, Abg. Schnitger zieht seinen Antrag zurück, worauf § 5 genehmigt wird, ebenso die §§ 6 bis 12.

Hiernächst wird der ganze Gesetzentwurf zur Abstimmung gebracht und genehmigt.

Zu der Petition von Santen und Gen., die Wiederaufhebung des § 21 Nr. 3 des Fischereigesetzes vom 4. November 1880 betr., berichtet Namens des Petitions-Ausschusses Abg. Döpping; der Ausschuß beantragt: der Landtag wolle beschließen, zu erklären, daß er keine Veranlassung finde, auf die in der Eingabe ausgesprochene Bitte einzugehen. Referent bemerkt: Petenten wünschten Wiederaufhebung des Verbots der Anwendung von Klebgarnen oder Wurfnetzen, das Gesetz sei doch erst seit kurzer Zeit ins Leben getreten und lasse sich dessen Wirksamkeit noch gar nicht beurtheilen; selbst wenn auch die in der Eingabe hervorgehobenen technischen Bedenken begründet sein sollten, rechtfertige sich nicht ohne Weiteres die Aenderung des eben emanirten Gesetzes. Abg. Dr. von Lengerke hält den Wunsch der Petenten für schädlich für die Forellenzucht, dahingegen das Fischereigesetz für fördernd und empfiehlt den Ausschußantrag, der auch genehmigt wird.

Es folgt die Wahl von Mitgliedern bezw. Stellvertretern der Ober-Ersatz- und der Ersatz-Kommissionen. Solche geschieht durch Akklamation, nachdem Abg. Köttgen zuvor erklärt, daß er sich im Allgemeinen gegen jede Wahl durch Akklamation aussprechen müsse, im vorliegenden Falle Widerspruch aber nicht erheben wolle. Es werden gewählt:

I. als Mitglied der Ober-Ersatz-Kommission der Gutsbesitzer Griemert in Ehrsen und zum Stellvertreter desselben der Gutsbesitzer Frevert zu Niedermeien;

II. für die Ersatz-Kommissionen:

1. für den Aushebungsort Detmold

a. zu Mitgliedern: der Kammerarius D. Grote in Detmold, Gutsbesitzer Niedermeier in Brüntrup, Gutsbesitzer Busse zu Iggenhausen, Rathsherr Siekmann in Lage;

b. zu Stellvertretern: Rentmeister F. A. Capelle in Horn, Gutsbesitzer Watermeier in Heiligenkirchen, Gutsbesitzer Nebbe in Schlangen, Gutsbesitzer Ottenhausen in Müssen;

2. für den Aushebungsort Blomberg

a. zu Mitgliedern: Bauherr Schlingmann in Blomberg, Gutsbesitzer Ridder in Brakelsiek, Gutsbesitzer Düwelhenke in Belle, Gutsbesitzer Niederbracht in Siebenhöfen;

b. zu Stellvertretern: Kaufmann Krohne in Blomberg, Gutsbesitzer Kuckuk zu Hummersen, Gutsbesitzer Köllermeier in Belle, Gutsbesitzer Watermann jun. in Großenmarpe;

3. für den Aushebungsort Lemgo

a. zu Mitgliedern: Kammerarius a. D. Baumann in Lemgo, Gutsbesitzer Meier zu Asmissen, Gutsbesitzer Kuhlemann in Leese, Gutsbesitzer Meierjobst in Asendorf;

b. zu Stellvertretern: Agent Böger zu Lemgo, Gutsbesitzer Schäfer in Nalhof, Gutsbesitzer Meierherm in Entrup, Gutsbesitzer Stuckmann in Bentorf;

4. für den Aushebungsort Schötmar

a. zu Mitgliedern: Rentmeister Barkhausen in Salzuflen, Gutsbesitzer Tielke in Unterwüsten, Gutsbesitzer Büxten in Biemsen, Gutsbesitzer Bollhöfer in Asemissen;

b. zu Stellvertretern: Vorsteher Nagel in Schötmar, Gutsbesitzer Rehse in Holzhausen, Gutsbesitzer Kahmann in Bechterdissen, Kaufmann Kuhlemann in Salzuflen.

Alle übrigen Gegenstände werden von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 27.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. April 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, abwesend der Abg. Hunnäus während des ersten Theils der Sitzung, als landesherrlicher Kommissarius Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 3. d. M. werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 3. d M. Nr. 488, worin um abschriftliche Mittheilung der Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen wegen Justizpflege ersucht wird.

2. Ein Antrag des Abg. Oberbracht und Gen., Abänderung der Hebung des Chausseegeldes betr.

3. Antrag des Abg. Echterling und Gen., die Berücksichtigung der Gewerbe- und der Gebäudesteuer bei der Klassifizirung der Wahlberechtigten betr.

4. Antrag des Abg. Echterling und Gen., Revision des Volksschulgesetzes betr.

5. Eine Eingabe Eingesessener zu Lemgo, die Retaxation der Gebäude zur Brandkasse betr., die an den Petitions-Ausschuß geht.

Ferner sind Ausschußberichte und Anträge eingegangen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Petition der Gebr. Klingenberg, das Tabakmonopol betr., und folgender selbständige Antrag der Abgg. Köttgen und Gen.: „der Landtag wolle beschließen, zu erklären, daß angesichts

der bevorstehenden Berathung des Gesetzentwurfs über das Tabakmonopol im Bundesrathe und Reichstage sich der Landtag im Interesse einer der erheblichsten Industrien des Landes und der mit ihr verknüpften Nebengeschäfte für verpflichtet erachtet, die Erklärung abzugeben, daß er die Einführung des Tabakmonopols, abgesehen von der allgemeinen Seite der Frage, als für unsere Verhältnisse äußerst verderblich erachtet." — Referent Abg. Köttgen giebt eine Uebersicht über die geschichtliche Entwickelung des Tabakmonopols und setzt die Bedeutung der Tabakfabrikation für das Fürstenthum Lippe auseinander, sodann legt er dar, daß die Petenten Gebr. Klingenberg wünschen, der Landtag möge ihr an das Cabinets-Ministerium gerichtete Gesuch unterstützen, und letzteres bezwecke, für eine auskömmliche Entschädigung der mit der Tabakindustrie verbundenen Nebengewerbe seitens des Reichs entsprechende Bestimmungen treffen zu lassen, dieses Gesuch sei angesichts des dem Bundesrathe vorgelegten Entwurfs durchaus angebracht. Der selbständige Antrag rechtfertige sich mit Rücksicht auf die sehr erhebliche Tabakindustrie des Landes, welche bei Einführung des Monopols werde ruinirt werden. Referent empfiehlt Annahme des Ausschuß-Antrages: der Landtag wolle die Eingabe der Gebr. Klingenberg Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung überweisen, und ebenso die des selbständigen Antrages.

Abg. Büxten spricht sich gegen das Tabakmonopol aus und hält es für nothwendig, daß der Landtag das Seine thue, um das mit Einführung des Monopols drohende Unglück abzuhalten.

Abg. Tenge bemerkt: wenn der Reichskanzler durch andere Steuermittel insbesondere die Steuern vom Grund und Boden erleichtern wolle, so sei dieser Versuch gerade für das Fürstenthum Lippe, wo Ackerbau vorherrsche, nicht von der Hand zu weisen und zu prüfen, ob dem selbständigen Antrage

beizustimmen sei; bei Einführung des Monopols werde die Industrie nicht so sehr geschädigt, da die Hausindustrie bestehen bleiben könne und die Nebenindustrien ebensogut für die Monopolverwaltung arbeiten könnten, wie jetzt für Private; bei Einführung des Monopols werde sodann manches gesundheitsschädliche Fabrikat, welches jetzt hergestellt werde, beseitigt werden.

Abg. Echterling ist für Annahme beider Anträge, denn das Rauchen sei kein Luxus, sondern ein Bedürfniß, und das Monopol werde die Befriedigung des Bedürfnisses den arbeitenden Klassen unmöglich machen, zumal bei der Kostspieligkeit des Apparats gerade der geringe Tabak zu sehr verteuert werden würde.

Abg. Schemmel hegt schwere Bedenken gegen Einführung des Monopols, wünscht aber Abschwächung des Antrages Köttgen und Gen., und beantragt, statt „äußerst verderblich" zu setzen „bedenklich".

Abg. Hunnäus erklärt, daß er, ein früherer Anhänger des Monopols, jetzt überzeugt sei, es werde der zu erwartende Nutzen desselben nicht der zu befürchtenden Schädigung der in Betracht kommenden Bevölkerungstheile gleich kommen, bemerkt sodann, daß die Regierung bei Abstimmung im Bundesrathe sich auch zu fragen haben werde, ob in Anbetracht ihres Verhältnisses zu Preußen es politisch klug sei, gegen das Monopol zu stimmen, er empfiehlt im Uebrigen das Amendement Schemmel.

Abg. von Kerßerbrock hält es für nicht zeitgemäß, daß sich der Landtag in diese Sache einmische, und ist gegen jede Einwirkung auf die Entschließung der Regierung.

Abg. Köttgen hebt noch hervor, daß mit Einführung des Monopols Industrien, wie z. B. die der Gebr. Klingenberg, zerstört würden, und ist damit einverstanden, daß am Schluß des Antrags statt „verderblich" gesetzt wird „schädlich".

Abg. Dr. v. Lengerke hält es für wünschenswerth, daß sich die Regierung zur Beruhigung der interessirten Kreise über ihre Stellung zu der Sache äußere.

Bei hiernächst vorgenommener Abstimmung wird bei namentlichem Aufruf der Antrag des Petitions-Ausschusses mit 16 gegen 5 Stimmen genehmigt, dagegen votirten die Abgg. Hunnäus, von Kerßenbrock, Meier, Reese und Tenge. Das Amendement Schemmel zu dem selbständigen Antrage wird mit 13 gegen 8 Stimmen abgelehnt, mit Ja votirten die Abgg. Hunnäus, von Kerßenbrock, Meier, Oberbracht, Reese, Schemmel, Tenge und Tausch; der Antrag wird, ebenfalls bei namentlicher Abstimmung, mit 13 gegen 8 Stimmen genehmigt, die ebengenannten 8 Abgeordneten votirten hierbei mit Nein.

Es folgt die Berathung einer Eingabe der Firma E. Hoffmann & Co. in Salzuflen, die Erstattung eines für die Herstellung der Eisenbahn Herford-Detmold bezahlten Beitrags betr. Der Finanz-Ausschuß beantragt: der Landtag wolle beschließen, sich seinerseits mit der zinslosen Rückzahlung des Betrags von 5791 ℳ aus dem Eisenbahnfond einverstanden zu erklären, und die Fürstliche Staatsregierung von diesem Beschlusse unter dem Ersuchen, demselben beizutreten, in Kenntniß zu setzen. Abg. Dr. von Lengerke als Referent bemerkt dazu: die Firma E. Hoffmann & Co. habe, um das Zustandekommen der Eisenbahn zu sichern, den genannten Betrag zu zahlen sich verpflichtet; wenn auch seitens des Landes keine rechtliche Verbindlichkeit zur Erstattung der Summe vorliege, so erheische nach Ansicht des Ausschusses ein Anstandsgebot die Rückzahlung; in der Ausschußsitzung habe sich die Regierung auch dieser Auffassung geneigt gezeigt; Petentin beantrage Erstattung der Summe mit Zinsen, darauf sei nicht einzugehen, weil kein formelles Recht auf Rückzahlung vorhanden.

Abg. Griemert bemerkt bei dieser Gelegenheit: bei der Taxation des Bahnhofterrains in Lage sei ein Durchschnittstaxat von über 31000 ℳ abgegeben, bei der Retaxation sei der Gutachter, welcher das höchste Taxat abgegeben, allein ausgeschieden und zu den beiden übrigen Taxatoren ein neuer Dritter getreten, er frage an, weshalb nicht drei neue Experte ernannt seien, und ob eine derartige Retaxation den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend sei.

Abg. Echterling setzt hinzu, die einseitige Retaxation sei ungerechtfertigt, zumal der hierbei unberücksichtigte Experte sein Gutachten auf Basis der lokalen Pacht- und Verkaufspreise abgegeben habe.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: der fragliche Sachverständige habe die Grundsätze, die übereinstimmend als maßgebend anerkannt worden, verlassen und sei für ihn ein Anderer ernannt, der selbständig sein Gutachten abgegeben; die Abschätzung sei erfolgt auf Grund einer freien Vereinigung, nicht innerhalb eines Enteignungsverfahrens.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Finanz-Ausschusses verworfen.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, die Organisation der Katasterverwaltung betr. Der Finanz-Ausschuß hat dazu den in der Anlage abgedruckten Antrag gestellt. Abg. Tausch referirt über den Antrag und befürwortet dessen Annahme. Abg. Oberbracht meint, drei Geometer würden nicht je 1200 ℳ verdienen, man brauche vielleicht nur deren zwei anzustellen. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: nach Ansicht des Steuerraths Kosack in Hannover könnten zwei Geometer die ihnen gestellten Aufgaben nicht zur Genüge bewältigen, zu große Bezirke zu schaffen, sei mit Rücksicht auf das Publikum unzweckmäßig.

Bei der Abstimmung wird der Antrag I (Beamte und deren Besoldung) genehmigt.

Den Antrag II (Beschaffung der Dienstlokale) motivirt ebenfalls Abg. Tausch dahin: der Ankauf alter Häuser habe unumgänglich Reparaturen in nicht zu übersehendem Maße im Gefolge, die jetzigen, für die Sparkasse und Leihekasse benutzten Gebäude seien in ihren Lokalen unzureichend und gewähren nicht die nöthige Sicherheit; aus dem Verkauf der beiden Häuser für die Sparkasse und Leihekasse werde man etwa 36000 ℳ erzielen, zum Ankauf und zur Einrichtung des dritten Hauses verlange die Regierung 25000 ℳ, wenn man dann ein ganz neues Gebäude für die beiden Kreditinstitute und die Katasterverwaltung erbaue, brauche man nur 14000 ℳ mehr auszugeben; der Ausschuß empfehle die Annahme auch dieses Theils des Antrags.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: ein neues Gebäude sei jedenfalls vorzuziehen, die einzigen Bedenken bestehen darin, daß es in diesem Jahre nicht mehr fertig zu stellen sei, und ob mit 75000 ℳ alle Bedürfnisse und Ansprüche an das Haus befriedigt werden könnten; er hoffe, daß die Summe ausreiche, könne eine bestimmte Zusicherung aber nicht geben.

Abg. Büxten ist ebenfalls für Neubau, da ein solcher nur etwa 10000 ℳ mehr kosten würde, und glaubt, daß die Summe von 75000 ℳ nicht einmal erforderlich sei.

Abg. Köttgen hält einen Neubau gleichfalls für zweckmäßiger und warnt vor zu großer Sparsamkeit bei der Bewilligung hierfür, hält auch Erbauung in nicht zu weiter Entfernung vom Bahnhofe in Detmold für zweckmäßig.

Abg. Grote erachtet die Summe von 75000 ℳ für hinreichend, wenn die Arbeiten auf Submission vergeben werden.

Nach längerer Debatte wird der Ausschußantrag II genehmigt.

Die nächste Sitzung zur dritten Lesung dieser Vorlage wird auf heute Nachmittag $3\frac{1}{2}$ Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage zum Landtags-Protokoll vom 5. April 1882.

Bericht

des Finanz-Ausschusses zur Proposition, die Organisation der Katasterverwaltung betr.

I. Beamte und deren Besoldung.

Nachdem von den Kommissarien Fürstlicher Regierung dem Ausschusse eingehend der Dienstbetrieb einer künftigen Kataster-Inspektion erläutert ist, hat derselbe sich der Ueberzeugung nicht verschließen können, daß vorläufig zur ordnungsmäßigen Geschäftsführung erforderlich sind

ein Kataster-Inspektor
ein Sekretair
ein Kataster-Gehülfe,

und ist angenommen worden, daß für dieselben ein Diensteinkommen bis zum Betrage von bezw. 4500 ℳ, 2400 ℳ und 1344 ℳ erforderlich sein wird. In Erwägung, daß nach den statistischen Ermittelungen jährlich etwa 1400 Besitzveränderungen im Lande vorkommen, und unter Berücksichtigung der wichtigen Interessen der Unterthanen, wird sich nicht vermeiden lassen, daß drei Geometer im Lande, zu Detmold, Lemgo und Blomberg angestellt werden.

Diesen würde die ausschließliche Befugniß zur Anfertigung der Vermessungsarbeiten für das Kataster zu übertragen, und denselben ein Gesammt-Einkommen von je 2400 ℳ jährlich zu garantiren sein.

Der Ausschuß glaubt annehmen zu dürfen, daß der aus der Landkasse zu zahlende Zuschuß für jeden Geometer nicht über 1200 ℳ betragen wird, wodurch unter Hinzurechnung von 1490 ℳ für sachliche Ausgaben, die Katasterverwaltung jährlich 13 334 ℳ kosten würde. Dagegen würden zur Staatskasse mindestens jährlich 3734 ℳ zu vereinnahmen sein.

Der Finanz-Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, der Staatsregierung zur Besoldung der anzustellenden Katasterbeamten und zu den sachlichen Ausgaben einen Zuschuß bis zu 9600 ℳ jährlich zur Verfügung zu stellen.

II. Beschaffung der Dienstlokale.

In der Proposition fordert Fürstliche Regierung für die Herstellung der Diensträume einen Betrag von 25000 ℳ.

In Erwägung, daß in der Landeshauptstadt schon mehrere und große, dem Staate gehörende Gebäude vorhanden sind, glaubte der Ausschuß in einem derselben verfügbare Räume für die Katasterverwaltung finden zu können, und hatte hierbei besonders das Gebäude der Landes-Leihe- und Sparkasse ins Auge gefaßt. Nach genauer Besichtigung des erwähnten Gebäudes fand sich nicht nur, daß in demselben keine Räume zur Benutzung für die Kataster-Verwaltung vorhanden sind, sondern sogar, daß die vorhandenen Diensträume für die Verwaltung der gedachten öffentlichen Kassen nicht mehr ausreichen und keine hinreichende Sicherheit bieten für die darin aufbewahrt werdenden Werthobjekte, und daß es nur mehr eine Frage der

Zeit sein kann, wo die gebieterische Nothwendigkeit zur Herstellung sicherer Diensträume an die Landesverwaltung herantreten wird. Fürstliche Regierung hat beabsichtigt, zur möglichsten Sparsamkeit, ein neben dem Leihekassengebäude stehendes Haus anzukaufen, und durch Ueberwölbung eines zwischen den beiden Häusern liegenden Durchfuhrwegs, dasselbe mit dem Leihekassengebäude zu vereinigen, um dadurch die nothwendigen Räume für die Katasterverwaltung zu beschaffen.

In weiterer Erwägung, daß

1. durch einen solchen Ankauf die nothwendigen Räume nur mangelhaft beschafft werden können.
2. Die beschränkten Räume der Leihe- und Sparkasse, in nächster Zeit voraussichtlich erweitert und verbessert werden müssen, und
3. daß es für die Landesverwaltung unzweckmäßig wäre, noch mehr ältere Gebäude in der Residenz zur kostspieligen Unterhaltung zu erwerben, glaubt der Finanz-Ausschuß beantragen zu dürfen:

Der Landtag wolle beschließen: Fürstliche Regierung zu ersuchen, für die Diensträume der Katasterverwaltung so wie für die Landes-Leihe- und Sparkasse, ein neues zweckentsprechendes Gebäude erbauen zu lassen, und derselben zu diesem Zwecke einen Betrag bis höchstens 75000 *M* zur Verfügung zu stellen.

Dieser Betrag ist aus dem Kapital-Bestande der Sparkasse zu entnehmen, welcher dafür der Erlös für die zu verkaufenden bisher benutzten Gebäude zurück zu zahlen ist.

Der Finanzausschuß

(gez.) **Tausch. v. Lengerke. v. Kerßenbrock. Griemert. Büxten.**

№ 28.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. April 1882, nachmittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Cabinetsminister Eschenburg.

In der heutigen Nachmittagssitzung steht allein die dritte Lesung der Vorlage, die Organisation der Katasterverwaltung betr., auf der Tagesordnung. Der dazu eingebrachte Antrag des Finanz-Ausschusses wird hierbei in seinen beiden Theilen ohne Debatte genehmigt.

Cabinets-Minister Eschenburg vertagt hierauf in Erledigung des ihm von dem Durchlauchtigsten Fürsten ertheilten Auftrags den Landtag mit dem Bemerken, daß die Zeit der Wiedereinberufung noch nicht angegeben werden könne. Verschiedene Abgeordnete drücken den Wunsch aus, daß die Einberufung nicht vor Mitte Mai erfolge.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 29.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Büxten, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck.

Nachdem der Durchlauchtigste Fürst den Wiederzusammentritt des Landtags auf heute bestimmt hatte, war vom Vorsitzenden Sitzung auf nachmittags 5 Uhr anberaumt unter Feststellung der Tagesordnung.

Der Vorsitzende begrüßt die bis auf den durch Theilnahme an den Sitzungen des Reichstags verhinderten Abg. Büxten sämmtlich erschienenen Abgeordneten und macht sodann folgende Eingänge bekannt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 19. Mai d. J. Nr. 690, womit die von der Direktion der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung aufgestellte Nachweisung über die Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideikommisses für die Jahre 1879/80 nebst Anlagen überreicht wird; geht an den Finanz-Ausschuß.

2. desgl. vom 2. Juni Nr. 731, womit die gedruckte Vorlage, die Herstellung eines feuerfesten Raums im hiesigen Dikasterialgebäude betr., überreicht wird.

3. desgl. vom 25. Mai Nr. 741, die Stellung der bei der Katasterbehörde anzustellenden Geometer betr.

4. desgl. vom 2. Juni Nr. 776, die vom Landtage gewünschte Ermäßigung der Diäten und Reisekosten der Taxatoren im Reklamationsverfahren bei anderweiter Regelung der Grundsteuer betr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der Vorlage, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betr., wozu vervielfältigte Ausschußanträge vorliegen.

In der Generalbesprechung bemerkt zunächst Regierungs-Kommissarius Obergerichtsrath Overbeck: Eine Reform unserer Hypotheken- und Katastergesetzgebung sei auch von der Landesvertretung wiederholt gewünscht und durchaus nothwendig, die Bewilligung der Kosten für die Neuvermessung des Landes habe der Landtag 1877 an die Voraussetzung geknüpft, daß demnächst die Hypothekenbücher auf dem Resultat dieser Vermessung basirt werden würden. Die dementsprechend gemachten Vorlagen seien den preußischen Gesetzen angepaßt, welche auf dem deutschrechtlichen Prinzip der Oeffentlichkeit, durch Rezeption des römischen Rechts durchbrochen, aber niemals ganz verdrängt, beruhten. Etwas wirklich Neues sei allein die Einführung der Eigenthümergrundschuld; ob zu deren Annahme ein Bedürfniß vorliege, möge der Landtag prüfen, die Regierung empfehle die Annahme der Gesetzentwürfe, welche in fast gleicher Gestalt in einem großen Theil von Deutschland eingeführt seien und sich dort bewährt haben.

Referent des Ausschusses Abg. Hunnäus hebt seinerseits hervor: eine Neuordnung der Hypotheken- und Katasterverhältnisse sei nothwendig und unaufschiebbar gewesen, der Ausschuß habe sich im Großen und Ganzen den Entwürfen anzuschließen beschlossen und es deshalb nicht für wünschenswerth erachtet, in die Bestimmungen tiefer einzugreifen, zumal die Tragweite einzelner Abänderungen und deren Einwirkung auf die praktische Handhabung

des Gesetzes sehr schwer zu übersehen sei, zu dem haben sich die Muster der Vorlagen, die preußischen Gesetze, in der Praxis bewährt. Eine tiefer in den Entwurf einschneidende Veränderung proponire der Ausschuß in Beziehung auf die Bestimmungen über die Grundschuld. Der Ausschuß sei nicht gegen die Grundschuld im Allgemeinen, sondern nur gegen die Eigenthümergrundschuld, wonach der Eigenthümer Gläubiger des eigenen Grundes und Bodens sein könne. Eine derartige Mobilisirung des Werths des Grundeigenthums sei bei unseren ländlichen Verhältnissen äußerst bedenklich und werde leicht zu unverhältnißmäßiger Belastung des Grundbesitzes führen. Das Nähere sei in der Einzelberathung hervorzuheben.

In der Spezialberathung bemerkt Referent Abg. Hunnäus zu § 1, daß die Bestimmungen des Gesetzes von 1864 betreffs der Form der Abschließung der Verträge bestehen bleiben sollen; die Anträge des Abg. Schemmel, ob bei Dismembration fernerhin die Genehmigung der Regierung einzuholen sei, bejaht Cabinets-Minister Eschenburg.

In § 2 werden redaktionell in Zeile 2 die Worte „abzugebenden Erklärungen", abgeändert in „geschehende Abgabe der Erklärungen."

Zu § 4 beantragt der Ausschuß: für den Absatz 2 zu sagen: „Miterben können jedoch behuf Erbregulirung ein ererbtes Grundstück einen oder mehreren von ihnen auflassen, auch wenn sie nicht" u. s. w.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: der Ausschußantrag weiche von der Vorlage ab, diese wolle auch die Auflassung seitens mehrerer Erben an Dritte ermöglichen, um keine Weiterungen zu machen; es sei vielleicht zweckmäßig, die Worte „behuf Erbregulirung" aufzunehmen und für derartige Auflassungen eine Frist zu bestimmen. Es wird hiernächst konstatirt, daß das Wort Miterben dem preußischen Gesetze entsprechend die Bedeutung

„mehrere Erben" hat. Abg. Hunnäus beantragt, in der Vorlage hinter „jedoch" das Wort „gemeinschaftlich" einzuschalten. Abg. Dr. v. Lengerke stellt den Antrag, in der Vorlage Abs. 2 hinter Grundstück die Worte „innerhalb dreier Jahre" einzufügen, was vom Abg. Köttgen befürwortet wird. Beide Anträge werden genehmigt, womit der Ausschußantrag seine Erledigung gefunden hat.

Abg. v. Kerßenbrock reservirt sich einen Antrag zu § 10 betreffs der Lehnsberechtigungen für die dritte Lesung.

In § 9 wird eine redactionelle Aenderung dahin beschlossen, daß in Zeile 2 gesagt wird: „jedoch werden Mängel der Form" u. s. w.

Zu den §§ 11 und 12 liegt folgender Ausschußantrag vor: in § 11 den Absatz 2 fortzusetzen: ferner alle nach Gesetz und Verfassung aus dem Gemeinde- und Amtsverbande, oder aus dem Kirchen-, Pfarr- und Schulverbande entspringenden, oder der Verpflichtung zu öffentlichen Wege-, Wasser- und Uferbauten entstandenen Abgaben und Leistungen; und den § 12 zu streichen.

Referent bemerkt dazu: Alles, was jetzt als gemeine Lasten in das Kataster eingetragen, werde nach der Vorlage künftig nicht eingetragen sein, insbesondere nicht die Domaniallasten; deren Aufnahme empfehle sich bei dem Einflusse der Lasten auf den Werth des Grundstücks; einzelne Mitglieder des Ausschusses seien sogar für Eintragung der Prädialservituten gewesen, davon sei aber Abstand zu nehmen, da sonst der Umfang der Grundbücher zu bedeutend werde und übrigens derartige Gerechtigkeiten zu wenig feststehen.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor: es werde schwer sein, alle Gefälle bei Errichtung des Grundbuchs anzugeben und jede Auslassung werde mit dem Verlust des Rechts gestraft, es würde außerdem die Absicht des

Ausschusseskorrektor durch eine positive Bestimmung, welche Lasten der Eintragung bedürfen, wiedergegeben, sodann sei der Schluß der Vorlage bezüglich der Beiträge an Meliorationsgenossenschaften, welche auch vielleicht bei uns errichtet werden könnten, im Ausschußantrage nicht berücksichtigt; ferner passe der Ausschußantrag zu § 63 des Grundbuchordnungsgesetzes nicht dahin, sondern müsse hier besprochen werden, denn jenes Gesetz regulire nur das Verfahren und betreffe nicht das materielle Recht, er müsse sich gegen jenen Antrag zu § 63 erklären, da die Eintragung auch der bestehenden Leibzuchten zur Vollständigkeit des Grundbuchs und zur Sicherung und Festigung des Kredits erforderlich sei.

Die Abgg. Oberbracht und Seiff halten eine positive Bestimmung, was an dinglichen Rechten im Grundbuch einzutragen sei, nicht für erforderlich, da eben durch die Streichung der betreffenden Theile der Vorlage diese Ansicht klar gelegt werde.

Abg. Hunnäus hält bei der Vielseitigkeit der dinglichen Lasten eine positive Aufstellung der einzutragenden für bedenklich und die negative Form für geeigneter; der Antrag zu § 63 der Grundbuchordnung gehöre allerdings besser hierher; der Ausschuß habe sich für die Nichteintragung der bestehenden Leibzuchten entschieden, weil über deren Festsetzungen nicht überall gerichtliche Kontrakte existiren, und es schwierig und mißlich sei, die gerichtliche Verlautbarung jetzt zu veranlassen; diese sei aber erforderlich, da sie als Belege des Grundbuchs zu dienen haben.

Cabinets-Minister Eschenburg empfiehlt den Gegensatz zwischen den auf privatrechtlichem Titel beruhenden Lasten (§ 11) und den gemeinen Lasten (§ 12) durch Aufnahme zweier §§ klar zu stellen. Abg. Dr. von Lengerke beantragt: in § 11 Abs. 1 die Worte „welche auf einem privatrechtlichen

Titel beruhen" zu streichen, im Ausschußantrag zu Abs. 2 statt „ferner alle" zu sagen „ferner die gemeinen Lasten, nämlich alle u. s. w.", und am Schluß hinzuzufügen: „sowie die bei Publikation dieses Gesetzes bestehenden Leibzuchten", indem er sich ausdrücklich einen Antrag noch für die dritte Lesung vorbehält.

Abg. Köttgen ist gegen den Antrag zu § 63, da die Existenz von Leibzuchten für den Werth der Grundgüter sehr wichtig sei und die bei Eintragung der bestehenden Leibzuchten etwa entstehende Mühe den sonst ermöglichten Unbequemlichkeiten und Schwierigkeiten gegenüber nicht von Belang erscheine. Abg. Oberbracht erklärt, der Ausschuß habe von der Eintragung der bestehenden Leibzuchten abstrahirt, um letztere zu sichern und deren Inhaber vor etwaigem Schaden zu bewahren. Nach längerer Debatte wird abgestimmt, wobei der Antrag von Lengerke zu § 11 abgelehnt, die Amendements zum Ausschußantrag und demnächst der Ausschußantrag mit den Amendements genehmigt werden.

Hierauf wird die Sitzung geschlossen; nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der heutigen Eingänge 2, 3 und 4 und Fortsetzung der heutigen Berathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl. Preuß.

№ 30.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Büxten, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck, sowie später Geheimer Regierungsrath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Bei der ersten Lesung der Vorlage, Herstellung eines feuerfesten Raumes im Dikasterialgebäude betr., beantragt Abg. Dr. von Lengerke, indem er hervorhebt, daß die Bewilligung von Geld zur Verwendung auf ein nicht im Eigenthum des Landes stehendes Gebäude reiflicher Prüfung bedürfe, Verweisung an den Finanz-Ausschuß. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt, daß das Bedürfniß nach Herstellung eines feuerfesten Raumes die Bedenken gegen Aufwendung für ein fremdes Haus überwiegen und sodann die Regierung von der Annahme ausgehe, daß an ein Verlassen des Dikasterialgebäudes bei der Schwierigkeit einer dieserhalb zwischen dem Lande und dem Domanium zu treffenden Auseinandersetzung nicht zu denken sei. Der Antrag von Lengerke wird genehmigt.

Hiernächst wird das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 741 gleichfalls dem Finanz-Ausschusse überwiesen, ebenso das Schreiben

derselben Behörde Nr. 776; Abg. Schemmel erklärt, daß nach seinem Dafürhalten die vom Preußischen Finanzminister für das Reklamationsverfahren in Aussicht gestellte Gewährung von Meilengeldern an Stelle eines Reisekostenfixums die fragl. Arbeiten sehr vertheuern werde.

Hiernächst wird die bei § 13 abgebrochene zweite Lesung der Vorlage, den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung betr., fortgesetzt.

Zu § 17 Abs. 3 Zeile 2 beantragt Abg. Dr. v. Lengerke Streichung des nach seinem Dafürhalten überflüssigen Worts „einzutragenden", was genehmigt wird.

Vor Berathung des III. Abschnitts wird beschlossen, die Abstimmung über die einzelnen §§ bis nach Beschlußfassung über die §§ 28 und 29 auszusetzen. Zu letzteren beantragt der Ausschuß: beide Paragraphen zu streichen.

Referent Abg. Hunnäus bemerkt dazu: die durch die Eigenthümergrundschuld hervorgerufene Leichtigkeit des Schuldenmachens sei bedenklich, die bislang vorhanden gewesene Scheu der Landbevölkerung vor Eintragungen auf den Grundbesitz werde bei Annahme der Vorlage verschwinden; sodann erachte der Ausschuß die Leichtigkeit der Begebung der Grundschuldbriefe für gefährlich, da die unerfahrenen Leute oft in die Hände von Wucherern fallen würden; auch bei Streichung der §§ 28 und 29 bleibe von dem Institut der Grundschuld noch genug übrig, um die Einführung nicht überflüssig erscheinen zu lassen; wenn jedoch auch § 55, wie es der Ausschuß proponire, gestrichen würde, dann möge man lieber nach seiner Ansicht die sämmtlichen Bestimmungen über die Grundschuld streichen.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: er könne die Bedenken des Ausschusses nicht theilen, er glaube, daß weder die Verschwendungssucht gefördert

noch eine Erleichterung des Schuldenmachers herbeigeführt werde, wenn das System der Eigenthümergrundschuld angenommen werde, etwaige Mißbräuche könnten gegen die durch die Vorlage geschaffenen Vortheile der Festigung und Erleichterung des Kredits nicht in Betracht kommen, jedenfalls möge der Landtag aber das Prinzip der Grundschuld beibehalten, um die spätere Einführung der Eigenthümergrundschuld zu ermöglichen und weil die Grundschuld gegenüber der Hypothek manchen Vortheil gewähre; er empfehle in erster Linie die Vorlage, eventuell Beibehaltung des Systems der Grundschuld.

Abg. Tenge ist der Ansicht, daß über die Zweckmäßigkeit der Eigenthümergrundschuld eigentlich wohl nur die Praxis entscheiden könne, daß in Preußen das Institut theils gelobt, theils getadelt werde, daß jedoch nach den von ihm eingezogenen Erkundigungen eine Vermehrung der Subhastationen bewirkt sei.

Abg. Grote empfiehlt die Vorlage, in welcher er einen Fortschritt und eine Befestigung des Kredits erblickt.

Abg. Seiff bemerkt: die §§ 28 und 29 geben dem Eigenthümer die Möglichkeit an die Hand, für sich Grundschulden über den Werth des Grundstücks eintragen zu lassen und mit diesen mißbräuchlichen Handel zu treiben, die Eigenthümergrundschuld passe nach seinem Dafürhalten nur für sehr große Grundbesitzungen.

Abg. Oberbracht theilt mit, daß nach den von ihm im Preußischen eingezogenen Erkundigungen die vom Ausschusse gehegten Befürchtungen sich nicht bewahrheitet haben, und er zweifelhaft sei, ob nicht schon die Thatsache, daß in dem unser Land umschließenden Preußischen Staate die Eigenthümergrundschuld existire, uns zur Annahme der Vorlage nöthige.

Regierungs-Kommissarius Obergerichtsrath Overbeck setzt auseinander: das Kreditbedürfniß habe die Grundschuld geschaffen, indem man sich für

Zeiten der Noth durch Eintragung von Grundschulden die besseren Stellen offen halten wolle, daß Vorbild finde sich in Mecklenburg und theils in Hamburg, dort sei es durch Gewohnheit, das Produkt des praktischen Lebens, entstanden; die Zunahme der Subhastationen in Preußen stehe nicht im Zusammenhange mit den Grundschulden; Klagen über die preußischen Gesetze seien seines Wissens niemals öffentlich laut geworden, er empfehle Annahme der Vorlage.

Abg. Dr. v. Lengerke spricht sich für die Vorlage aus, da die gegen dieselbe angeführten Gründe ihn von der Bedenklichkeit der Eigenthümergrundschuld nicht überzeugt hätten, und bemerkt, daß in Bremen eine ähnliche Institution, die der Handfesten, ohne jede Unzuträglichkeit hervorgerufen zu haben, als dringendes Bedürfniß existire, sowie, daß nach seinem Dafürhalten die Eigenthümergrundschuld im hiesigen Lande zunächst keine größere Verbreitung finden werde.

Nachdem der Landtag sich zunächst für die Aufnahme der Grundschuld an sich erklärt hatte, wird zur Abstimmung geschritten über den Ausschußantrag zu §§ 28 und 29, wobei derselbe abgelehnt wird. Die §§ 28 und 29 sowie nunmehr die §§ 18 bis 27 werden unverändert genehmigt.

Zu § 31 beantragt der Ausschuß, am Schlusse des ersten Absatzes zu setzen: „das ganze Grundstück“ bis (Trennstücken); „die auf dem Grundstücke“ bis „Gebäude“; „die natürlichen An- und Zuwüchse des Grundstücks und die dem Eigenthümer desselben gehörigen, auf letzterem stehenden und hängenden Früchte“; „die auf dem Grundstück noch vorhandenen, abgesonderten, dem Eigenthümer gehörigen Früchte“; die ausstehenden Mieth- und Pachtzinsen und zu hebenden Realleistungen“; „das zum Landwirthschaftsbetriebe benutzte, dem Eigenthümer gehörige Inventar“; „die dem Eigenthümer

zufallenden Versicherungsgelder für Früchte und abgebrannte oder durch Brand beschädigte Gebäude, wenn diese Gelder nicht statutenmäßig zur Wiederherstellung der Gebäude verwendet werden müssen oder verwendet worden sind.

Abg. Hunnäus bemerkt, daß die Abänderungen im Anschluß an den § 11 des Ausführungsgesetzes zur Zivilprozeßordnung proponirt wurden; auf Veranlassung des Cabinets-Ministers Eschenburg beantragt Abg. Hunnäus, den Absatz 7 der Vorlage in den Ausschußantrag hinter Absatz 5 einzuschalten, die Abgg. Tenge und Schemmel beantragen, den Absatz 4 der Vorlage wiederherzustellen.

Die beiden Amendements und hiernächst der Ausschußantrag mit denselben werden genehmigt.

Der Ausschuß beantragt im Zusammenhange mit dem Antrage zu §§ 28 und 29 bei § 40 Streichung des zweiten Absatzes, was jedoch abgelehnt wird.

Zu § 46 beantragt Abg. Dr. v. Lengerke, in Zeile 5 statt „oder des Königreichs Preußen" zu setzen: „oder deutscher Staaten". Abg. Döpping hält die Vorlage für zweckmäßig, weil bei Schuldverschreibungen anderer deutscher Staaten der Börsenkurs nicht stets bekannt sei; Antragsteller hält es jedoch nicht für gerechtfertigt, daß die Preußischen Schuldverschreibungen allein bevorzugt werden sollten. Der Antrag wird genehmigt.

Der Antrag des Ausschusses, den § 55 zu streichen, wird abgelehnt.

Auf Antrag des Ausschusses wird § 61 redaktionell dahin verändert: Beim Mangel einer Vereinbarung der Betheiligten hat die Kosten der Quittung und Löschung der Schuldner, die besondere u. s. w.

Zu § 64 liegt der Ausschußantrag vor, hinzuzufügen: Auf terminlich abzutragende Darlehen der Leihekasse, welche schon ingrossirt worden, ehe dieses Gesetz in Kraft tritt, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Referent bemerkt zur Motivirung, daß diese Bestimmung der Billigkeit entspreche, da manche Gläubiger mit Rücksicht auf die bereits geschehenen resp. zu geschehenden Abträge auf voringrossirte Leihekassenkapitalien kreditirt hätten. Der Ausschußantrag wird genehmigt.

Die übrigen §§ der Vorlage werden in zweiter Lesung unverändert genehmigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 10 Uhr mit folgender Tagesordnung festgesetzt:

1. Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen zu Detmold, die Justizpflege betr.
2. Zweite Lesung der Grundbuchordnung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 31.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Büxten, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 8. d. M. wird eine Petition Eingesessener zu Salzuflen, die Retaxation der Gebäude zur Brandkasse betr., mitgetheilt, dieselbe wird dem Petitions-Ausschusse zugetheilt.

Auf Ersuchen des Abg. Dr. v. Lengerke, der zugleich Mitglied des Finanz-Ausschusses und des Petitions-Ausschusses ist, wird derselbe der Mitgliedschaft des letzteren Ausschusses enthoben und an seine Stelle Abg. Seiff in den Petitions-Ausschuß gewählt.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen, die Justizpflege betr., Abg. v. Kerßenbrock bemerkt: solche Eingaben seien nicht unberücksichtigt zu lassen, auch er habe sich über die Behandlung seitens der Beamten zu beschweren und werde eine Eingabe dem Landtage überreichen, er halte es für das Beste, diese Eingaben direkt dem Durchlauchtigsten Fürsten zugehen zu lassen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt darauf: ihm sei, falls Abg. v. Kerßenbrock sich beschwert fühle, Nichts lieber, als eine öffentliche Besprechung,

das Cabinets-Ministerium und die Regierung seien stets bereit, die von ihnen erlassenen Verfügungen zu vertreten.

Abg. Echterling hält nichts für schlimmer als Mängel in der Justizpflege und empfiehlt Einsetzung einer Kommission auswärtiger Fachmänner zur Prüfung der Beschwerdepunkte.

Abg. v. Kerßenbrock ist gegen letzteren Vorschlag und beantragt Wahl einer Deputation, die dem Durchlauchtigsten Fürsten die vorliegende und die von ihm in Aussicht gestellte Beschwerde überreichen solle. Der Antrag wird jedoch nicht unterstützt.

Cabinets-Minister Eschenburg theilt mit: Das Cabinets-Ministerium habe beim Lautwerden von Beschwerden bislang stets selbständig eingegriffen und so auch bezüglich der Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen, er sei jedoch noch nicht in der Lage, über das Resultat der Ermittelungen dem Landtage Mittheilung machen zu können, es sei Absicht des Cabinets-Ministeriums gewesen, ex officio dem Landtage die fragl. Ermittelungen zugehen zu lassen.

Abg. Dr. v. Lengerke spricht sich gegen den Vorschlag des Abg. Echterling aus, da eine Kommission auswärtiger Fachmänner nicht in der Lage sein werde, die in Betracht kommenden Aktenstücke einzusehen, und hält nach der Erklärung des Cabinets-Ministers es für das Geeignetste, die in Aussicht gestellten Mittheilungen über das Resultat der Ermittelungen abzuwarten.

Abg. Echterling bringt nunmehr folgenden Antrag ein: der Landtag wolle beschließen, die Fürstliche Staatsregierung aufzufordern, eine Kommission und zwar eine solche aus auswärtigen Fachmännern bezw. deutschen Beamten einzusetzen, welchen die Sache zur eingehenden Prüfung zu unterbreiten ist.

Abg. Seiff ist der Ansicht, daß mit Rücksicht auf die Erklärung des landesherrlichen Kommissarius die in Aussicht gestellten Mittheilungen zu erwarten seien.

Abg. Dr. v. Lengerke beantragt: der Landtag wolle beschließen, das Resultat der von Fürstlichem Cabinets-Ministerium eingeleiteten Prüfung vor weiterer Beschlußfassung über die Beschwerde abzuwarten.

Nachdem Abg. Echterling seinen Antrag zurückgezogen, wird über den Antrag v. Lengerke abgestimmt und derselbe genehmigt.

Auf der Tagesordnung steht ferner die zweite Lesung der Grundbuchordnung.

Referent Abg. Hunnäus bemerkt zunächst: der vorliegende Gesetzentwurf enthalte fast nur Vorschriften über das einzuschlagende Verfahren, die Anträge des Ausschusses bezögen sich nur auf einzelne Bestimmungen und seien bei den betr. §§ zu erörtern.

Die §§ 1 bis 12 werden ohne Debatte genehmigt, ein zu § 13 gestellter Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke, in Abs. 1 Zeile 2 das Wort „rechtliches" zu streichen, wird nach Auskunftertheilung durch den Referenten und den Regierungs-Kommissarius Overbeck zurückgezogen.

In § 15 Zeile 3 muß es statt „Amt" heißen „Amtsgericht".

Zu § 24 hält Abg. Tausch zur Vermeidung von Weiterungen und Kosten es für angebracht, bei Beglaubigungen von Zessionen und Löschungen eine Erleichterung eintreten zu lassen, und stellt den Antrag: dem § hinzuzufügen: „Bei Zessionen und Löschungen genügt eine, von einem zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Staats- oder Gemeindebeamten unter der Urkunde ausgestellte Beglaubigung." Cabinets-Minister Eschenburg hält die Annahme des Antrags für bedenklich. Obergerichtsrath Overbeck verweist auf die mit der Vorlage konforme Bestimmung des preußischen Gesetzes. Abg. Hunnäus verkennt nicht, daß die gerichtliche Beglaubigung unter Umständen

zu Weiterungen führen kann, und hält es zur Abstellung derselben für zweckmäßig, den von ihm hiermit gestellten Antrag anzunehmen: die Beglaubigung der Zessionen und Löschungen kann außerhalb des Gerichtsorts durch den Gerichtsschreiber unter Beidrückung des Gerichtssiegels erfolgen". Abg. Echterling ist für den Antrag Hunnäus, empfiehlt aber, die Erleichterung auf ein Objekt bis zu 600 ℳ einzuschränken, womit Abg. Hunnäus einverstanden ist. Abg. Tausch nimmt in seinen Antrag die Worte „innerhalb eines Betrages von 600 ℳ" hinter „Löschungen" auf.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Tausch genehmigt, womit der Antrag Hunnäus erledigt ist.

Zu § 26 beantragt der Ausschuß Wiederherstellung des Wortlauts des preußischen Gesetzes und statt des § 26 zu setzen: „Notare bedürfen zur Stellung der Anträge keiner besondern Vollmacht, wenn die von ihnen aufgenommene oder beglaubigte und eingereichte Urkunde die Bewilligung oder den Antrag der Betheiligten auf Eintragung oder Löschung enthält".

In § 54 Zeile 3 wird auf Antrag des Abg. Tenge gesetzt „mitübertragen".

Zu § 63 war der Ausschußantrag gestellt: hinzuzufügen „diejenigen Leibzuchten, welche schon zu der Zeit, wo dieses Gesetz in Wirksamkeit tritt, bestehen, bedürfen der Eintragung nicht;" durch den Beschluß des Landtags zum § 11 des EEG. ist dieser Antrag erledigt. Abg. Hunnäus bemerkt, falls § 11 des EEG. in dritter Lesung abgeändert werden sollte, behalte er sich vor, hier einen Antrag bezüglich der Form der Eintragung der bestehenden Leibzuchten in dritter Lesung zu stellen.

Die mit dem Antrage zu § 28 und 29 des EEG. zusammenhängenden Anträge des Ausschusses zu §§ 81, 82, 97 und 110 sind durch den Beschluß des Landtags betreffs des ersteren Antrags erledigt.

Zu § 114 fragt Abg. Dr. v. Lengerke an, weshalb im Gegensatz zu der früheren Vorlage die Wiederherstellung zerstörter Grundbücher auf Grund einer Verordnung anstatt durch Gesetz erfolgen solle, worauf Cabinets-Minister Eschenburg erwidert, daß in einem solchen Fall die Wiederherstellung der Grundbücher sehr eilig und nicht von dem mit Zeitverlust verknüpften Zusammentreten des einen gesetzgebenden Faktors abhängig zu machen sei.

Eine weitere Anfrage des Abg. Dr. v. Lengerke geht dahin, weshalb § 115 der früheren Vorlage weggelassen sei; regierungsseitig wird die Vorlegung eines besonderen die Kosten des Verfahrens regelnden Gesetzes in Aussicht gestellt.

Die übrigen §§ bleiben in zweiter Lesung unverändert.

Damit ist die heutige Sitzung erledigt.

Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 32.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage werden als Eingänge mitgetheilt:

1. Ein Antrag des Abg. von Kerßenbrock und Genossen, die Vereinfachung der Formalitäten bei Aufnahme von Kranken in das Landkrankenhaus und in die Irrenanstalt betr.

2. Antrag des Ausschusses zu dem Gesuche des Abg. Ottomeier, Erlaß eines Gesetzes, die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betr.

3. Eingabe Eingesessener zu Donop, die Revision des Gesetzes über die Anstellung von Nachtwächtern auf dem platten Lande betr., die dem Petitions-Ausschusse zugewiesen wird.

4. Eine Beschwerde des Abg. v. Kerßenbrock über Behandlung seitens der Verwaltungsbehörden, welche vorerst zurückgelegt werden soll, bis Fürstliches Cabinets-Ministerium die in Aussicht gestellten Mittheilungen über die Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen bezüglich der Justizpflege dem Landtage hat zugehen lassen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petitionen des Vorstehers Nagel zu Schötmar und Eingesessener zu

Salzuflen, die Anlage eines anderweiten Zufuhrweges zum Bahnhofe Salzuflen betr. Der Finanz-Ausschuß beantragt: der Landtag wolle beschließen, die näheren Anträge des Ausschusses in geheimer Sitzung entgegenzunehmen und zu verhandeln. Dem Antrage wird stattgegeben und findet die geheime Sitzung sofort mit Unterbrechung der öffentlichen Sitzung Statt.

Nach Wiedereröffnung der letzteren referirt namens des Finanz-Ausschusses Abg. Dr. v. Lengerke über die Eingabe Eingesessener zu Asmissen, Bösingfeld und Umgegend, die Verlegung von Chausseegeldhebestellen betr. Der Ausschußantrag: „den Petenten zu eröffnen, daß ein Eingehen auf die Beschwerde vor Erledigung des richtigen Instanzenzugs bei Fürstlichem Cabinets-Ministerium nicht eintreten könne", wird debattelos genehmigt.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung Montag den 12. d. M. nachmittags 4 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 33.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Büxten, als landesherrliche Kommissarien Cabinetsminister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 10. d. M. werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Lippe, den Eisenbahn-Ausbau betr.

2. Bericht und Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 741, die Organisation der Katasterverwaltung betr.

3. desgl. zum Schreiben derselben Behörde Nr. 776, die Kosten des Reklamationsverfahrens bei Neuveranlagung der Grundsteuer betr.

4. desgl. zur Petition der Lehrerwitwe Wehrmann in Lemgo wegen Unterstützung.

5. Antrag des Abg. Büxten und Gen., Einführung einer Kapitalrentensteuer betr.

6. Antrag des Abg. Büxten und Gen., Vorlegung einer neuen Gemeindeordnung betr.

7. Antrag des Abg. Echterling und Gen., Anstellung einer Untersuchung wegen Nichteinziehung von Strafe und Kosten in zwei Untersuchungssachen betr.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung des Gesetzentwurfs, betreffend die Einführung des Gesetzes über den Eigenthumserwerb an Grundstücken und deren dingliche Belastung, und der Grundbuchordnung.

Zu § 2 erklärt auf Anfrage des Abg. Dr. v. Lengerke Cabinets-Minister Eschenburg, daß unter „Gemeindebezirk" auch die Rittergüter als selbständige Bezirke zu verstehen seien.

In § 13 wird redaktionell in Zeile 1 das Wort „vorstehenden" geändert in „vorstehend bezeichneten".

In § 14 wird statt der Worte „in Gemäßheit des § 6" auf Antrag des Abg. Dr. v. Lengerke gesetzt „unter Anwendung der Vorschriften des § 6".

In § 23 wird im Einverständniß mit dem landesherrlichen Kommissarius am Schlusse statt „§ 7 Nr. 3" gesagt „§ 7".

Zu § 34 proponirt der Ausschuß hinter „General-Hypothek" in Zeile 1 und 2 hinzuzufügen „im unbestimmten Betrage". Auf Veranlassung des Cabinets-Ministers Eschenburg beantragt Abg. Hunnäus, statt dessen in Zeile 3 hinter „Schuldners" einzuschalten „und zwar bei Hypotheken von unbestimmtem Betrage", womit der Ausschuß sich einverstanden erklärt; der Antrag Hunnäus wird genehmigt.

Zu § 38 wird auf Antrag des Ausschusses in Absatz 2 hinter „neuen Bücher" eingeschaltet „(§ 32 Abs. 2)" und statt des Passus „wenn sie entweder auf den Namen des Eigenthümers eingetragen sind oder auf den Namen eines Rechtsvorgängers desselben ꝛc." gesetzt: „wenn sie entweder auf Antrag des Eigenthümers oder auf Antrag eines Rechtsnachfolgers desselben ꝛc."

Die übrigen §§ der Vorlage werden in zweiter Lesung debattelos genehmigt.

Ferner steht auf der Tagesordnung folgender Antrag des Abg. Oberbracht und Gen.: der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die Erhebung des Chausseegeldes in der Art und Weise, wie diese zur Zeit gehandhabt wird, aufzuheben und den Ausfall, welchen die Staatseinnahmen hierdurch erleiden, so weit wie nöthig durch Hebung hierzu geeigneter, im Wege der Gesetzgebung festzustellender direkter Steuern zu ersetzen.

Abg. Oberbracht bemerkt zur Begründung: die Hebung des Chausseegeldes treffe die Einzelnen ungerecht und nicht gleichmäßig, indem er diese Behauptung an Beispielen darlegt; die Abgabe sei insbesondere bei Nacht und schlechtem Wetter eine sehr lästige, die Hebung des Chausseegeldes koste viel Geld und involvire mitunter sogar Gefahren für das reisende Publikum; die Kommunalwege würden von Fuhrwerken, um der Abgabe zu entgehen, sehr stark benutzt und dadurch ruinirt, im benachbarten Preußischen sei das Staats-Chausseegeld aufgehoben und auch keine Aussicht, daß die benachbarten Kreise für sich die Hebung von Wegegeld einführen würden; wie der Ausfall zu decken sei, ob durch Heranziehung der Klassensteuer oder auf andere Weise, möge die Regierung prüfen, er empfehle Annahme des Antrags.

Abg. Meier ist gegen den Antrag, da das Chausseegeld eine gerechte und Niemanden drückende Abgabe sei, welche außerdem jährlich etwa 37000 *M* aufbringe, und die Einführung einer anderweiten Steuer zur Deckung des Ausfalls Unzufriedenheit in der Bevölkerung erregen werde.

Abg. Echterling ist im Prinzip für Aufhebung des Chausseegeldes, hält aber den Zeitpunkt dazu für noch nicht gekommen, und bemerkt, daß andere Steuern noch viel eher der Ermäßigung resp. Aufhebung so insbesondere das Schulgeld, bedürfen, weshalb er sich einstweilen gegen den Antrag erklären müsse.

Abg. Grote ist gleichfalls gegen den Antrag, da andere Steuern noch viel ungleicher und ungerechter den Einzelnen treffen, der durch Zahlung des Chausseegeldes aufgebrachte Beitrag zu den Kosten der Unterhaltung der Chausseen kaum im Verhältniß stehe und übrigens auch in verschiedenen Preußischen Kreisen Hebung von Wegegeld wieder eingeführt werde.

Abg. Tenge hält eine Erübrigung des Chausseegeldes durch andere Steuern für wünschenswerth, zur Zeit aber für unmöglich, und wünscht, daß bei Benutzung ganz kurzer Strecken eine Erleichterung der Abgabe herbeigeführt werde.

Abg. v. Kerßenbrock weist darauf hin, daß die Hebung des Chausseegeldes eine sehr kostspielige sei, die Pferde leicht leiden können und die Begleitmannschaften an den Hebestellen zum Genuß geistiger Getränke verleitet würden, er hält eine Pferdesteuer für angebrachter.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: ehe man an die Aufhebung dieser Einnahmequelle gehe, müsse man sich schlüssig werden, was an deren Stelle treten solle, die Hebung sei nicht sehr kostspielig, es sei Zufall, wenn augenblicklich gerade in den preußischen Nachbarkreisen kein Wegegeld erhoben werde, auch in manchen anderen deutschen Staaten existire diese Abgabe.

Abg. Schemmel hält die Abgabe für eine ganz zweckentsprechende und bemerkt, daß bei Aufhebung des Chausseegeldes auch die Unterhaltung der Kommunalwege auf die Landkasse übernommen werde; Abg. Tausch ist in Anbetracht der augenblicklichen Finanzlage gegen den Antrag, ebenso Abg. Köttgen wegen der mit dem Ersatz einer bestehenden Steuer durch eine andere verknüpften Unzufriedenheit der Bevölkerung.

Abg. Schnitger ist für die Aufhebung des Chausseegeldes, so lange nur ein Theil des Landes eine Eisenbahnverbindung hat, Abg. Ottomeier erklärt,

es sei ein lebhafter Wunsch eines Theils der Landesbevölkerung diese lästige Abgabe los zu werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt, die denselben Gegenstand betreffenden Petitionen werden für erledigt erklärt.

Hiernächst referirt Abg. Seiff Namens des Ausschusses über den vom Abg. Ottomeier gestellten Antrag: Den Erlaß eines die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betreffenden Gesetzes betr. Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen: das übergebene Schreiben des Königl. Preußischen Amtsgerichts zu Steinheim vom 6. Februar 1882 nebst angelegter Abschrift des Preußischen Gesetzes vom 12. März 1869, die Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen betr., Fürstl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen.

Referent bemerkt, daß gerade bei Einführung der Grundbuchordnung die durch Gesetz geregelte Ertheilung von Erbbescheinigungen sehr zweckmäßig sein würde, weshalb der Ausschuß den obigen Antrag stelle, damit Fürstliche Staatsregierung von dem fragl. Gesetz Notiz nehme und geeigneten Falls davon Gebrauch mache. Abg. Tausch erwähnt, daß gerade in den Grenzämtern der Mangel eines dem Preußischen Muster entsprechenden Gesetzes recht fühlbar hervortrete. Der Ausschußantrag wird genehmigt.

Der Antrag des Abg. Echterling und Gen., die Vorlage eines Verfassungsgesetzentwurfs an den Landtag betr., wird von der Tagesordnung abgesetzt und bis zum Herbst zurückgelegt, nachdem Cabinets-Minister Eschenburg auf Befragen erklärt, daß es die Absicht der Staatsregierung sei, den Landtag nicht zu schließen, sondern bis zum Herbste zu vertagen. Das Gleiche ist der Fall mit dem Antrage des Abg. Echterling und Gen.; die Revision des Volksschulgesetzes betr.

Es folgt die Berathung des Antrags des Abg. Echterling und Gen.: „In Erwägung, daß das Wahlgesetz zum Landtag durch die bereits vor mehreren Jahren eingeführte Gewerbe- und Gebäudesteuer in Bezug auf die Klassifizirung der Wahlberechtigten eine ganz wesentliche Abänderung erfahren muß, wolle der Landtag beschließen, Fürstliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Abänderungsentwurf des gedachten Wahlgesetzes in den betreffenden Bestimmungen baldmöglichst vorlegen zu lassen."

Abg. Echterling trägt vor: schon im vorigen Landtage sei ein gleicher Antrag, wie er fast meine, einstimmig zur Annahme gelangt, und es habe somit die Regierung wohl Veranlassung, sich auf eine Abänderung des Wahlgesetzes einzulassen.

Abg. Köttgen bemerkt: im Wahlgesetze sei der Betrag der gezahlten direkten Staatssteuern als für Klassifizirung der Wahlberechtigten maßgebend erklärt, zu den damals existirenden direkten Staatssteuern seien mittlerweile die Gewerbe- und die Gebäudesteuer hinzugetreten, es sei also eine einfache Konsequenz des Wortlauts des Wahlgesetzes, wenn diese beiden Steuern bei Klassifizirung der Wahlberechtigten berücksichtigt werden.

Abg. Dr. v. Lengerke hebt hervor: daß er bereits früher eine Berücksichtigung der beiden Steuern wenn auch nicht bei allen, so doch bei einzelnen Klassen der Wahlberechtigten für prinzipiell bedenklich erklärt habe und erklären müsse.

Bei der Abstimmung wird der obige Antrag angenommen.

Schließlich steht folgender Antrag des Abg. Tausch und Gen. auf der Tagesordnung: „In Erwägung, daß auf dem Grundbesitz im hiesigen Lande noch viele schwer drückende Domanial- und sonstige Reallasten ruhen, die besonders den kleinen Landwirth in seinem Fortkommen sehr beschränken, daß

ferner die Nothwendigkeit der Beseitigung jener Lasten schon daraus hervorgeht, daß jetzt der Grundbesitzer etwa $^3/_{10}$ seiner Ernte zur Deckung solcher Abgaben verwenden muß, und um in Zukunft eine Besserung des für unser Land so hochwichtigen und gewissermaßen das Fundament des Staats bildenden Erwerbszweigs herbeizuführen, wolle der Landtag beschließen, an Fürstliche Staatsregierung das Gesuch zu richten, dem Landtage baldmöglichst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wodurch die sämmtlichen auf dem Grundbesitz im hiesigen Lande ruhenden Domanial- und Reallasten im Wege des Amortisationsverfahrens nach dem Muster des in Preußen unterm 2. März 1850 zur Errichtung von Rentenbanken erlassenen Gesetzes abgelöst werden können.

Abg. Tausch motivirt den Antrag, wobei er bemerkt: die hiesigen Grundbesitzer sehen ein, wie viel Gutes die Preußischen Tilgungskassen im Gefolge gehabt hätten, und wünschen Nachahmung im hiesigen Lande, die Schwierigkeit, die insbesondere betreffs der Ablösung der Holzprästationen vorliege, wolle er keineswegs verkennen, er empfehle Annahme des Antrags.

Cabinets-Minister Eschenburg weist auf die bezüglich der Holzprästationen existirenden Schwierigkeiten hin und wünscht, daß die Antragsteller die Angelegenheit zuvor gründlich prüfen und detaillirtere Vorschläge machen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag genehmigt.

Hiernächst ist die heutige Sitzung geschlossen und nach Feststellung der Tagesordnung die nächste Sitzung auf morgen Nachmittag 5 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 34.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abgeordneten Büxten, als landesherrlicher Kommissarius Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung der Protokolle vom 10. und 12 d. M. werden als Eingänge mitgetheilt:

1. Ein Antrag des Abg. Echterling, die Vertheilung der Unterstützung für die freiwilligen Feuerwehren betr.

2. Vorstellung Eingesessener des Amts Sternberg, die Aufhebung des Chausseegeldes bezw. die Verlegung des Schlagbaumes zu Asmissen betr.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Finanzausschusses über die Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins, welcher in der Anlage abgedruckt ist.

Referent Abg. Echterling weist zunächst darauf hin, daß die Bedeutung des Ausbaues der Eisenbahn Herford-Detmold nach Süden zu und der Bahn Lage-Hameln schon in der Fürstlicher Regierung ebenfalls mitgetheilten Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins genügend dargelegt sei, hebt dann hervor, daß bezüglich der ersteren Linie der Ausschuß den Anschluß nach Altenbeken zu als direkte Verbindung nach Süden hin für richtiger erachte, als eine Verbindung nach Bergheim, und setzt sodann die Bedeutung der projektirten Linie Lage-Hameln auseinander, welche nach seinem Dafürhalten

eine größere lokale Wichtigkeit habe, als die Strecke Detmold-Bergheim resp. Altenbeken. Referent trägt sodann vor: dem zur Anlegung der Bahn Lage-Hameln zusammengetretenen Komité seien seitens der Regierung bislang große Schwierigkeiten gemacht, man habe sogar einen Zuschuß zu den Kosten der Vorarbeiten nur dann in Aussicht gestellt, wenn die Betheiligung der interessirten Kommünen an dem Bahnunternehmen durch Zeichnung von Beiträgen sichergestellt sei; die Regierung möge sich der Sache wärmer als bisher annehmen, er empfehle den Ausschußantrag.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt hierauf: die Vorarbeiten könnten nur gemacht werden, wenn die betr. Landesregierungen die Konzession dazu ertheilt hätten; letztere könne und würde nicht eher ertheilt werden, als bis Aussicht auf Verwirklichung des Projekts vorhanden und ein finanziirter Plan vorgelegt sei, was bislang nicht der Fall; die Regierung habe sich nicht läßig oder kühl gezeigt, sie müsse aber eine abwartende Stellung einnehmen, da es sich nicht um eine Staatsbahn handle; er gebe anheim dahin zu wirken, daß die Kommünen sich bereit erklären, möglichst große Summen zu zeichnen, damit das Unternehmen finanziell gesichert erscheine; die preußische Regierung habe in Beziehung auf Konzessionsertheilungen sehr strenge Prinzipien angenommen.

Abg. Köttgen erklärt: der Ausbau der projektirten Strecke als Staatsbahn sei nicht von vornherein ganz von der Hand zu weisen, da das Projekt von sehr großer Bedeutung sei; was den jetzt vorliegenden Plan betreffe, so habe sich ein Konsortium gebildet, welches, um die Gesammtkosten übersehen zu können, doch erst Vorarbeiten nöthig habe, zumal bei den geringen Mitteln der Interessenten es durchaus wichtig sei, die Kosten des Unternehmens überschlagen zu können, wenn die Regierung bei ihrer soeben geäußerten

Auffassung beharre, komme die Sache nicht weiter, woraus er den Schluß ziehe, daß die Regierung einer Förderung des Projekts nicht geneigt sei; die preußische Regierung sei bei Konzessionsertheilungen nur dann rigoros, wenn es sich um Vollbahnen handle.

Abg. v. Kerßenbrock ist der Ansicht, daß der Landtag zum Ausbau der Strecke Detmold-Altenbeken Nichts bewilligen werde, falls nicht auch für die Strecke Lage-Hameln zugeschossen würde, sowie daß das Konsortium sich vor der Schlüssigmachung betreffs der zu zeichnenden Beträge über die Gesammtkosten des Unternehmens sichere Nachricht verschaffen müsse, was eben die Vorarbeiten bezweckten.

Abg. Dr. von Lengerke äußert sich dahin: er halte es für eine Pflicht des Landtages, auszusprechen, daß er das dringende Interesse des Bahnausbaues anerkenne, er persönlich lege auch auf den gleichzeitigen Ausbau der für den lokalen Verkehr wichtigeren Strecke Lage-Hameln großen Werth; um aus dem Kreise, in dem man sich augenblicklich drehe, herauszukommen, bleibe nichts Anderes übrig, als die Kosten der Vorarbeiten aus der Landkasse zu bewilligen; ein Zuschuß des Landes zum Stammkapital sei unvermeidlich und ein solches Opfer die Voraussetzung, durch welche der Antrag der Regierung gegenüber gerechtfertigt werde.

Abg. Schemmel hegt gegen die ihm mitgetheilten Statuten Bedenken, worauf Abg. Köttgen erklärt, daß die vorläufig entworfenen Statuten absolut unverbindlich seien und selbst die Majorität des Komités nicht alle darin enthaltenen Bestimmungen billige.

Von Seiten der Abgg. von Kerßenbrock, Echterling und Köttgen wird hervorgehoben, daß der in der gedruckten Eingabe angeführte Kostenbetrag für

die Vorarbeiten zu 7500 *M* auf den Angaben von im Sekundäreisenbahnbau erfahrenen Technikern normirt sei.

Nach längerer Debatte wird in namentlicher Abstimmung der Ausschußantrag einstimmig genehmigt.

Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 2. Juni Nr. 776, die Fixirung der Reisekosten und Diäten bei dem Reklamationsverfahren behuf anderweiter Regelung der Grundsteuer betr. Der Ausschuß beantragt: der Landtag wolle folgende Erklärung beschließen: „Aus dem Schreiben vom 2. Juni d. J. nebst Anlage ersieht der Landtag zu seinem Bedauern, daß eine Herabsetzung der Remunerationen für die Taxatoren unthunlich erscheint. Ob mindestens zu ermöglichen ist, daß für sie die Bestimmungen der Meilengelder-Bezahlung außer Anwendung bleiben, muß er dem Ermessen Fürstlichen Cabinets-Ministeriums anheimstellen. Sollte es nicht möglich sein, so darf er doch die Erwartung aussprechen, daß der Zusicherung des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums, es werde auf thunlichste Herabminderung der Kosten Bedacht genommen werden, namentlich auch in der Beziehung Rechnung getragen werde, daß unter möglichst gleichzeitiger Erledigung aller für einen bestimmten Bezirk vorliegenden Reklamationen die dafür zu entrichtenden Meilengelder pro rata auf die einzelnen Reklamationen vertheilt werden.

Nach Befürwortung durch den Referenten Dr. von Lengerke wird der Antrag genehmigt.

Hiernächst wird auf Antrag des Finanz-Ausschusses zu dem Gesuche der Lehrerwitwe Wehrmann in Lemgo wegen Unterstützung beschlossen: der Petentin zu eröffnen, daß der Landtag sich aus dem Inhalte des Gesuchs von der Unterstützungsbedürftigkeit nicht habe überzeugen können.

Abg. Tausch referirt sodann Namens des Finanz-Ausschusses über das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 25. Mai Nr. 741, der Bericht und Antrag des Ausschusses ist in Anlage 2 abgedruckt. Nachdem auf Anfrage des Abg. Schemmel, ob die Katastergeometer verpflichtet seien, die Anträge der Grundbesitzer entgegenzunehmen, Cabinets-Minister Eschenburg dies als selbstverständlich erklärt hat, wird bei der Abstimmung der Ausschußantrag genehmigt.

Ein Antrag des Abg. von Kerßenbrock, die Beseitigung von Formalitäten bei Aufnahme von Kranken ins Landkrankenhaus und in die Heil- und Pflege-Anstalt zu Brake betr., wird auf Veranlassung des Vorsitzenden bis zur Herbstsession zurückgelegt.

Es folgt der Antrag des Abg. Büxten und Gen.: Der Landtag wolle beschließen, unter Bezugnahme auf die früheren auf Einführung einer Kapitalrentensteuer gerichteten Anträge Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, mit dem nächsten Landtage die Einführung einer Kapitalrentensteuer zu vereinbaren. Abg. Grote bemerkt zur Begründung: er habe schon seit mehreren Jahren die Einführung einer Kapitalsteuer befürwortet, nachdem die drückenden Gewerbe- und Gebäudesteuern eingeführt seien, eine Kapitalsteuer sei nicht so drückend wie andere Steuern, das Kapital sei zu treffen, also auch die Einführung der Steuer nicht unmöglich, wie das Beispiel von Baiern und Baden lehre; es sei nicht gerecht, die Schwachen heranzuziehen und die Steuerfähigen freizulassen, eine Steuererleichterung in den untersten Klassen der Steuerzahler werde sonst nicht möglich sein.

Abg. Echterling ist im Prinzip nicht für eine Kapitalsteuer, in praxi aber für den Antrag, weil die Kapitalsteuer doch wirklich Zahlungsfähige trifft und eine Ermäßigung der Klassen- und Schulsteuer möglich macht.

Abg. Hunnaeus hält den Zeitpunkt für die Einbringung des Antrags für ungeeignet, weil sich nicht übersehen lasse, welche Mittel bei dem nächsten Etat nöthig seien, ferner in Preußen die Einführung einer Kapitalsteuer beabsichtigt werde, und man das dabei gewonnene Material benutzen müsse, da die Einführung zweifelsohne mit Schwierigkeiten verbunden; Abg. Hunnaeus beantragt deshalb, vorläufig über den Antrag zur Tagesordnung überzugehen.

Abg. Dr. v. Lengerke ist gegen diesen Antrag, da der Wunsch des Abg. Büxten und Gen. in sich zu gerecht sei und eine Kapitalsteuer in das System der Ausgleichssteuern passe, er hält aber die Erneuerung des Antrags nicht für opportun, damit der Landtag sich nicht noch einmal der Ablehnung seines Beschlusses seitens des Ministeriums aussetze.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die in den Staaten mit Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer gegen die Einführung einer Kapitalsteuer vorhandenen Schwierigkeiten existiren in Baiern nicht, daß dortige Gesetz sei für die hiesigen Verhältnisse nicht anwendbar.

Abg. von Kerßenbrock hält es für ungemein schwierig, wenn die Regierung selbständig mit Einführung einer Kapitalsteuer beginnen solle.

Abg. Köttgen hält bei dem System der Doppelbesteuerung auch die besondere Heranziehung des Kapitals für prinzipiell begründet, empfiehlt aber mit dem Antrage zu warten, bis in Preußen eine entsprechende Vorlage berathen und angenommen sei, was in nicht zu weiter Ferne liege.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Hunnaeus und hiernächst der Antrag Büxten und Gen. abgelehnt.

Der Antrag des Abg. Büxten und Gen., die Vereinbarung einer neuen Gemeindeordnung betr., wird auf Antrag des Vorsitzenden bis zur Herbstsession

zurückgelegt, ebenso ein Antrag des Abg. Echterling und Gen., die Nichteinziehung von Kosten und Strafgeldern betr.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage 1 zum Landtagsprotokoll vom 13. Juni 1882.

Antrag

des Finanz-Ausschusses.

Der Landtag wolle beschließen:

Auf Grundlage der dem Landtage abschriftlich vom landwirthschaftlichen Hauptvereine mitgetheilten Eingabe vom 1. Febr. d. J., den Eisenbahn-Ausbau betr., erklärt auch der Landtag, den Ausbau der Eisenbahnlinie sowohl nach dem Süden von Detmold aus, wie nach dem Osten von Lage aus für ein dringendes Bedürfniß und wird bereit sein, auf Grund näherer Vorlagen, die aus Landesmitteln erforderlichen Geldbeträge zu bewilligen. Er legt jedoch großes Gewicht auf den gleichzeitig in Angriff zu nehmenden Bau sowohl der südlichen wie der östlichen Linie und ist seinerseits bereit, die von dem Komité für den Bau einer Eisenbahn Lage-Hameln behufs der Vorarbeiten erbetenen 7500 ℳ unter der Bedingung zu bewilligen, daß von dem Komité die Zeichnung eines Betrags von mindestens 600 000 ℳ in Stamm-Aktien Seitens der Interessenten nachgewiesen wird.

Der Landtag ersucht Fürstliches Cabinets-Ministerium, dieser Bewilligung unter der ausgesprochenen Bedingung seine Zustimmung zu ertheilen, und die thunliche Beschleunigung des Ausbaues der gedachten Linien betreiben zu wollen.

(gez.) **v. Lengerke. Echterling. Griemert. Leop. Schnitger. Tausch. v. Kerßenbrock.**

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 13. Juni 1882.

Bericht

des Finanz-Ausschusses.

Nachdem Fürstliches Cabinets-Ministerium durch Schreiben vom 25. Mai d. J. Nr. 741 dem Landtage mitgetheilt hat, daß gegen die den anzustellenden Cataster-Geometern zu übertragende ausschließliche Befugniß zur Anfertigung der Vermessungsunterlagen nachträglich Bedenken hervorgetreten sind, hat der Finanz-Ausschuß den Gegenstand einer nochmaligen Prüfung unterzogen und glaubt dem Landtage empfehlen zu dürfen:

Der Landtag wolle beschließen: Von der ausschließlichen Befugniß der anzustellenden Cataster-Geometer zur Anfertigung der Vermessungsarbeiten vorläufig abzusehen, dagegen die für jeden Kataster-Geometer jährlich ausgeworfenen 1200 ℳ nicht als festes Gehalt, sondern in der Art zu bewilligen, daß eine Entschädigung aus Landesmitteln an den einzelnen Geometer nur dann eintritt, wenn derselbe aus seinen Sporteleinnahmen weniger als 2400 ℳ erzielt, so daß also bei einem Verdienste von mehr als 1200 ℳ jährlich der Zuschuß aus der Landkasse um dieses Mehr gekürzt wird und bei einem Jahresverdienste von 2400 ℳ der Staatszuschuß ganz fortfällt, wohingegen andrerseits Letzterer niemals mehr als 1200 ℳ betragen soll.

Der Landtag erklärt sich ferner mit dieser Einrichtung nur für den Zeitraum der nächsten drei Jahre einverstanden, indem er annehmen darf,

daß die in dieser Zeit zu machenden Erfahrungen Fürstliches Cabinets-Ministerium in die Lage setzen werden, dem Landtage definitive Vorschläge für die Stellung der Geometer überhaupt und ihre finanzielle Deckung insbesondere vorzulegen.

Der Finanz-Ausschuß.

(gez.) **v. Lengerke. Echterling. Griemert. Tausch. Leop. Schnitger. v. Kerßenbrock.**

№ 35.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Juni 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Büxten, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Obergerichtsrath Overbeck.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht zunächst die dritte Lesung des Gesetzes, den Eigenthumserwerb an Grundstücken ꝛc. betr., sowie der Grundbuchordnung.

In der Generaldiskussion weist Abg. Schemmel darauf hin, daß die Eintragung des neuen Eigenthümers ins Grundbuch in Folge Erbgangs etwas Neues sei, daß eine Vorlage über die Kosten in Grundbuchsachen zwar in Aussicht gestellt, es aber immerhin möglich sei, daß dieserhalb keine Einigung zwischen Regierung und Landtag erzielt werde und dann ein vacuum sei. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt, daß schon das Gesetz vom 23. März 1864 eine Aenderung des Besitztitels bei Erbgang vorgeschrieben habe und es nur an dem dieserhalb auszuübenden Zwange fehlen lasse. Obergerichtsrath Overbeck verweist auf die für die Kostenberechnung in solchen Fällen gegebenen Vorschriften der Taxordnung von 1864. Abgeordneter Hunnäus bemerkt, daß nach seinem Dafürhalten bislang auch bei Eigenthumsveränderungen durch Erbgang das Kataster berichtigt sei. Abg. Dr. von Lengerke hält es für wünschenswerth, wenn gleichzeitig mit den Gesetzen ein Kostengesetzentwurf vorgelegt sei.

In der Einzelberathung des Eigenthumserwerbsgesetzes wird auf Antrag des Abg. Hunnäus in § 2 der Zusatz aufgenommen: „Die Vorschriften in dem Gesetze vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken betr., §§ 2, 3, 6, 7 u. 8 wegen des gerichtlichen Abschlusses der Verträge über die Veräußerungen von Grundeigenthum und wegen der dabei zu berücksichtigenden Verhältnisse werden hierdurch nicht berührt."

Zu § 11 bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, er sei bei nochmaliger Ueberlegung zu der Ueberzeugung gekommen, daß die Eintragung der bestehenden Leibzuchten im Interesse der Gläubiger ꝛc. sich empfehle, er beantrage deshalb die Streichung des auf die bestehenden Leibzuchten bezüglichen Passus. Abg. Hunnäus beantragt Wiederherstellung des § 11 in der Gestalt der Vorlage und Streichung des § 12 der Vorlage; Abg. Dr. von Lengerke wiederholt den in zweiter Lesung gestellten Antrag. Die Worte in § 11 Zeile 1 und 2, „welche auf einem privatrechtlichen Titel beruhen" zu streichen; Abg. Oberbracht proponirt, in § 11 Z. 2 hinter „beruhen" einzuschalten: „einschließlich aller Domanial- und gutsherrlichen Lasten" und § 12 wiederherzustellen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Lengerke betreffs der bestehenden Leibzuchten genehmigt, der Antrag Hunnäus abgelehnt, desgleichen der Antrag Oberbracht, der Antrag von Lengerke wird angenommen. Ein Antrag des Abg. Seiff, den § 11 in zwei §§ zu zerlegen, wird abgelehnt.

Im Uebrigen wird das Gesetz in der Form zweiter Lesung auch in dritter Lesung genehmigt.

Bei der Abstimmung über den ganzen Gesetzentwurf beantragt Abg. Schemmel, das Gesetz vorbehältlich einer Einigung über das demnächst vorzulegende Kostengesetz zu genehmigen. Dagegen sprechen sich die

Regierungs-Kommissarien und die Abgg. Hunnäus, Tausch und Köttgen aus, dafür Abg. Dr. von Lengerke. Der Antrag Schemmel findet keine Annahme und wird nunmehr das ganze Gesetz genehmigt.

Bei dritter Lesung der Grundbuchordnung stellt Abg. Tausch zu § 24 den Antrag, die Worte „bis 600 ℳ" zu streichen, was jedoch abgelehnt wird. Ein Antrag des Abg. Hunnäus, dem § 38 Abs. 1 folgende Fassung zu geben: „Der Amtsrichter darf die Auflassungserklärung erst entgegennehmen, wenn er nach Prüfung der Sache sich überzeugt hat, daß der sofortigen Eintragung des Eigenthums ein Hinderniß nicht entgegensteht, namentlich die Vorschriften der §§ 2, 3, 6, 7 und 8 des Gesetzes vom 23. März 1864, die Besitzveränderungen bei Grundstücken betr., beobachtet sind", wird genehmigt.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt zu § 63 Aufnahme des Zusatzes: „Für die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes schon bestehenden Leibzuchten, soweit sie einer schriftlichen Festsetzung entbehren, genügt der einfache Eintragungsvermerk." Nach Befürwortung durch den Antragsteller und die Regierungs-Kommissarien wird der Zusatz in § 63 aufgenommen.

Im Uebrigen werden keine Abänderungen beschlossen und der gesammte Gesetzentwurf genehmigt.

Das Einführungsgesetz in beiden Gesetzen wird debattelos in Form zweiter Lesung genehmigt.

Es folgt die Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. März Nr. 463, wozu die Abgg. von Lengerke und Gen. den in der Anlage 1 abgedruckten Antrag eingebracht haben.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dazu: es sei bedauerlich, daß die Veranlassung zum vorliegenden Schreiben in einem doch immerhin feierlichen Akte,

dem Landtagsabschiede, gegeben worden, es sei durch die betreffende Bemerkung des letztern ein Fleck auf den Landtag geworfen, zu dem, wie aus dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums zu ersehen, eigentlich wenig Veranlassung gegeben sei, da es sich ja nur um eine Form, nicht um eine Verletzung der dem Landesherrn schuldigen Ehrerbietung handle. Die Uebermittelung der Beschlüsse des Landtags an den Landesherrn in einer angemessenen Form sei eben Sache des persönlichen Taktgefühls, hieraus erkläre sich auch, daß der dem Landtage bezüglich der Angemessenheit der gewählten Form gemachte Vorwurf der Substantiirung im vorliegenden Schreiben entbehre. In letzterem sei übrigens noch ein Mehr enthalten: so sei gerügt, daß der Landtag bei Uebermittelung seiner Beschlüsse an den Landesherrn nicht immer Motive hinzugesetzt habe; wenn in der Verfassung von 1836 auch stehe, daß eine möglichst umfassende Erklärung seitens des Landtags abzugeben sei, so sei dagegen einzuwenden, daß die strikte Ausführung nach Lage der Dinge und mit Rücksicht auf die disponiblen Kräfte unausführbar sei; übrigens werde regierungsseitig auch nicht die verfassungsmäßige Frist zur Mittheilung der Vorlagen an die Abgeordneten gewahrt, auch die Vorlagen seien öfter gar nicht oder nur sehr ungenügend motivirt. Die weitere Bemängelung, daß dem Landesherrn die Beschlüsse des Landtags bei Vertagungen nicht mitgetheilt worden seien, finde in der Verfassung keine Stütze, beim Schluß des Landtags sei stets eine Erklärung erfolgt; übrigens würden nach Vorschrift der Geschäftsordnung die Beschlüsse des Landtags dem Cabinets-Ministerium mitgetheilt, was ja auch sehr zweckmäßig sei. Die Antragsteller haben die Gelegenheit für passend erachtet, auf einen seitens des Landtags schon früher geäußerten Wunsch zurückzukommen, daß nämlich von der Erklärung an den Durchlauchtigsten Fürsten ganz Abstand genommen werde, da solche keine

rechte Bedeutung mehr habe und andere Verhältnisse auch andere Formen bedingen. Er empfehle deshalb Annahme des gesammten Antrags.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: Das Schreiben Nr. 463 sei vom Cabinets-Ministerium als der zwischen dem Landesherrn und dem Landtage vermittelnden Behörde erlassen, in diesem Schreiben liege eine an den Landtag gerichtete Aufforderung, er sei deshalb der Theilnahme an der Debatte über diesen Antrag überhoben.

Abg. Hunnäus erklärt sich mit dem Gesuche, der Durchlauchtigste Fürst möge von den an Höchstihn zu richtenden Erklärungen des Landtags Abstand nehmen, nicht einverstanden, da bei den hiesigen kleineren Verhältnissen, wo der Landesherr selbst an der Regierung sich betheilige und z. B. sogar an den Regierungssitzungen theilnehme, die Beibehaltung der alten Form wünschenswerth erscheine; Abg. Tenge schließt sich dieser Ausführung an.

Abg. Schemmel beantragt, die Berathung und Beschlußfassung auszusetzen, damit etwaige Abänderungsvorschläge zu dem Antrage eingebracht werden könnten, der Antrag findet jedoch keine genügende Unterstützung.

Bei namentlicher Abstimmung wird der Antrag von Lengerke und Gen. gegen die Stimmen der Abgg. Hunnäus, Meier, Schemmel und Tenge angenommen.

Es folgt die Berathung der Vorlage, die Herstellung eines feuer- und diebessichern Raumes im Dikasterialgebäude betr. Der Finanz-Ausschuß beantragt:

„Statt der verlangten 1000 ℳ den Betrag bis zu 200 ℳ zu bewilligen, um für den in dem fraglichen Lokale befindlichen s. g. feuerfesten Schrank einen angemessenen Schutz gegen Feuers- und Diebesgefahr zu schaffen."

Referent Abg. von Kerßenbrock bemerkt: Das Dikasterialgebäude sei alt und baufällig, stehe ferner nicht im Eigenthum des Landes, wenn der eiserne Schrank eine aufgemauerte Umhüllung bekomme, sei der von der Regierung angestrebte Zweck erreicht, und zu dieser baulichen Aenderung reiche die vom Ausschusse beantragte Summe aus. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt daß die Regierung auf der von ihr in der Vorlage als allein zweckentsprechend hingestellten Aenderung und Bewilligung der geforderten Summe bestehen müsse und sich auf die vom Ausschusse beabsichtigte Errichtung einer Umhüllung des eisernen Schranks nicht einlassen könne, da dadurch weder Sicherheit noch ordnungsmäßige Aufbewahrung der Werthdokumente erreicht werde. Eine Anfrage des Abg. Köttgen, ob sich nicht in dem für die Katasterverwaltung und die öffentlichen Kreditinstitute zu erbauenden Hause ein Raum zur Aufbewahrung der Werthpapiere herrichten lasse, findet regierungsseitig die Beantwortung dahin, daß sich eine Trennung von der zur Verwaltung der Gegenstände berufenen Behörde als unthunlich erweise.

Abg. von Kerßenbrock setzt nochmals auseinander, daß die intendirte Ummauerung des Schranks bei Feuersgefahr größere Sicherheit als ein weiteres Gewölbe gewähre, da letzteres leichter einstürzen könne und daß auch die Papiere in einem solchen kleinen Raume dem Verderben nicht ausgesetzt seien.

Abg. Dr. von Lengerke weist auf die mangelhafte Beschaffenheit des Dikasterialgebäudes und die Differenz zwischen der in der Vorlage geforderten und der vom Ausschusse als genügend bezeichneten Summe hin und hält letztere zur Erreichung des Zwecks für genügend.

Abg. Echterling beantragt, die zu bewilligende Summe auf 400 ℳ zu erhöhen. Abg. Dr. von Lengerke stellt das Amendement im Ausschußantrage zu setzen „um die nothwendigsten Maßregeln treffen zu können".

Bei der Abstimmung werden beide Unteranträge zwar genehmigt, der Ausschußantrag mit den Amendements wird jedoch abgelehnt und die Vorlage genehmigt.

Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses über die mit Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 690 dem Landtage vorgelegte Nachweisung der Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideikommisses für die Jahre 1879/80. Der Ausschuß beantragt, die Erklärung zu beschließen, daß der Landtag den Nachweis über die in den Forstgrundstücken eingetretenen Veränderungen vermißt. Nachdem Abg. Tausch über die in den beiden Jahren vorgekommenen Veränderungen referirt, wird der Ausschußantrag genehmigt.

Der Petitions-Ausschuß hat beantragt:

1. Das Gesuch der Bürger F. Zöllner und H. Tille in Lemgo, die Retaxation der Gebäude zur Brandkasse betr., Fürstlicher Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen;

2. Betreffs des Gesuchs von Brüggemann und Gen. zu Salzuflen, die Retaxation der Häuser zur Brandkasse betr., zu beschließen: den Petenten zu eröffnen, daß der Landtag die in der Petition erwähnten Uebelstände zwar bedauert, in Erwägung jedoch, daß die Voraussetzung, es liege dem Landtage ein Antrag auf Abänderung des § 24 des Brandkassengesetzes vom Jahre 1877 vor, nicht zutrifft, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen.

Abgeordneter Köttgen berichtet über die thatsächlichen Angaben der Petenten, die falls sie auf Wahrheit beruhen, Berücksichtigung verdienen und empfiehlt den Ausschußantrag.

Abg. Dr. von Lengerke erachtet es für billig, beide Petitionen, soweit sie Ungehörigkeiten bei der Retaxation von Gebäuden betreffen, gleich zu

behandeln, und stellt statt des Antrags 2 den Antrag: die Eingabe, soweit es sich um Beschwerden über die Unvollständigkeit der geschehenen Retaxation handelt, der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, übrigens aber den Petenten zu eröffnen, daß die Voraussetzung, es liege dem Landtag ein Antrag auf Abänderung des § 24 des Brandkassengesetzes von 1877 vor, nicht zutrifft.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag unter 1 und der Antrag von Lengerke angenommen.

Zu einer Petition von Gemeindevorstehern des Verwaltungsamts Blomberg, wegen Revision des Gesetzes, die Anstellung von Nachtwächtern auf dem platten Lande betr., beantragt der Petitions-Ausschuß: die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen; der Landtag beschließt nach einem Referate des Abg. Nolting dementsprechend.

Eine Petition des Kolon Strohmeier zu Fromhausen, Gewährung einer Entschädigung betr., wird bis zur Herbstsession zurückgelegt, ebenso ein Antrag des Abg. Echterling, die Vertheilung der Unterstützungen für die freiwilligen Feuerwehren betr. und eine Petition Eingesessener zu Asmissen ꝛc. wegen Verlegung des Schlagbaums zu Asmissen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Cabinets-Minister Eschenburg vertagt in Erledigung des Auftrags des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag bis zu seiner Wiederzusammenberufung im Herbst.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 14. Juni 1882.

Antrag.

Zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. März d. J. wolle der Landtag folgende Antwort beschließen: Die Erläuterungen Fürstlichen Kabinets-Ministeriums vom 30. März zu der Bemerkung im Landtagsabschied vom 13. Januar 1880, daß der Landtag in theilweise unangemessener Form seine Erklärungen, Wünsche und Gesuche dem Durchlauchtigsten Fürsten vorgetragen habe, erstrecken sich auf verschiedene die Begründung des obigen Vorwurfs zum Theil weit überschreitende Punkte.

1. Auf die Form bezieht sich die Bemerkung, daß die gewählte Ausdrucksweise häufig mehr dem Verkehr zwischen Landtag und Regierung, als einer bei dem Durchlauchtigsten Landesherrn vorzutragenden Erklärung entspreche. Demgegenüber wolle erwogen werden, daß der Wortlaut der in den Landtagsverhandlungen gefaßten Beschlüsse in der Landtagserklärung zu erlassen, seine großen Bedenken hat und leicht zu Unklarheiten führt, daß in den Verhandlungen selbst aber die von einem Faktor der Gesetzgebung ausgehenden Beschlüsse eine möglichst bestimmte rein sachliche Form erhalten müssen. Soweit nicht hierdurch eine andere Ausdrucksweise, als sie in sonstigen Eingaben herrscht, bedingt ist, wird der Landtag eine Abhülfe des gerügten Mangels an Form, wo er etwa hervorgetreten ist, sich angelegen sein lassen, darf aber in dieser Beziehung zugleich wohl noch bemerken, daß ihm die Nothwendigkeit der Fürstlichen Sanktion zu seinen Vorschlägen u. s. w., um ihnen praktische

Bedeutung zu verleihen, zu sehr als Selbverstand erschien, um in jedem einzelnen Falle das Gesuch um allerhöchste Genehmigung stets ausdrücklich zu erneuern.

2. Nicht auf die Form, sondern auf den Inhalt der Erklärungen bezieht sich die weitere Bemerkung, daß theilweise eine nähere Begründung der Beschlüsse vermißt wird. Soll überall die Begründung eine dem Wortlaute des § 32 der Verfassungsurkunde vom 6. Juli 1836 entsprechende „nach Möglichkeit erschöpfende" sein, so würde die Abfassung der Landtagserklärung das Maß der dazu dem Landtage zu Gebote stehenden Kräfte übersteigen, gleich wie auch z. B. die Vorschrift im § 31, nach welcher die landesherrlichen Propositionen 4 Wochen vor dem Landtage den Deputirten mitzutheilen sind, nicht immer eingehalten wird und werden kann, oder gleich wie auch die Propositionen nicht immer von eingehenden Motiven begleitet sind. Eine kurze Angabe der Beweggründe findet sich in der Regel bei den einzelnen Punkten der Landtagserklärung, oder ist da, wo sie, um das Schriftstück nicht ohne Noth zu erweitern, weggelassen ist, ohne Weiteres aus dem Zusammenhange zu entnehmen. Soweit dies ausnahmsweise nicht der Fall war, und soweit die entscheidenden Motive, was nicht immer eintrifft, aus den Verhandlungen und Abstimmungen deutlich erkennbar sind, wird der Landtag sie stets der Erklärung beizugesellen bemüht sein und sich nicht bei dem Umstande beruhigen, daß die Anwesenheit der Fürstlichen Kommissarien bei den Verhandlungen und die Sitzungsprotokolle bessere Anhalte für sie bieten, als die summarische Zusammenfassung in der Landtagserklärung.

3. Ueberraschend war für den Landtag die Bemerkung, daß in Vertagungsfällen die Einreichung der Beschlüsse an den Durchlauchtigsten Fürsten vermißt worden ist. Aus irgend einer Urkunde läßt sich der Anspruch darauf

nicht unmittelbar herleiten, der Natur der Sache nach könnte seine Befriedigung, soweit es sich um noch nicht erledigte Propositionen handelt, nur eine unvollkommene sein. Gegen den § 43 der Geschäftsordnung des Landtags vom 25. Januar 1877, der die Zusammenfassung der Beschlüsse am Schlusse der Sitzungsperiode vorschreibt, ist nie von Seiten Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Einsprache erhoben worden, so wenig wie gegen die durch den nämlichen § vorgeschriebene sofortige Uebermittelung der einzelnen Beschlüsse an das Cabinets-Ministerium, die allerdings unsere Verfassung nicht kennt, oder vielmehr nicht ausdrücklich erwähnt, die aber durch die Natur der Sache geboten erscheint. Nach diesen Richtungen hin an der bestehenden Praxis zu ändern, dürfte sich nicht empfehlen.

Wohl aber glaubt der Landtag diese Veranlassung benutzen zu dürfen, um den schon bei Berathung der landtägigen Geschäftsordnung geäußerten Wunsch zu erneuern, es möge dem Durchlauchtigsten Fürsten gefallen, von der Landtagserklärung überhaupt als einer den Charakter mehr der früheren Landstände, als des gegenwärtigen Landtags entsprechenden Form der Geschäftsbehandlung auch schon vor dem Zeitpunkte absehen zu wollen, wo etwa durch eine neue Verfassungsurkunde eine einfachere Form der Geschäftserledigung eingeführt wird. Ihre oben angedeuteten in der Schwerfälligkeit der ganzen Einrichtung beruhenden Unvollkommenheiten lassen sich kaum, auch unter viel größerem Aufwande an Zeit und Arbeit, beseitigen, und werden daher leicht eine immer neue Quelle der Unklarheit und des Allerhöchsten Mißfallens bleiben. Die Erklärung an die Person des Durchlauchtigsten Fürsten selbst zu richten, ist in dem § 32 der Verfassungsurkunde nicht einmal ausdrücklich vorgeschrieben, so daß, selbst wenn sie an sich während der Dauer der gegenwärtigen unvollkommenen Verfassungszustände einstweilen bestehen bleiben sollte,

der Verzicht auf die bisherige Art der Erfüllung gegen den Buchstaben des Gesetzes durchaus nicht verstößt. Dem Bedürfnisse, sich in besonders wichtigen Angelegenheiten auch von Seiten des Landtags, wie es von andern Unterthanen geschieht, an den Landesherrn Selbst wenden zu können, wird damit kein Abbruch zu geschehen brauchen.

Die obigen Gesichtspunkte an Höchster Stelle von Neuem zur Erwägung stellen und von der Entscheidung den Landtag in Kenntniß setzen zu wollen, ergeht an Fürstliches Cabinets-Ministerium das ergebenste Ersuchen.

(gz.) **v. Lengerke. Seiff. v. Kerßenbrock. Oberbracht. Echterling. Köttgen.**

№ 36.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. November 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des durch Krankheit verhinderten und beurlaubten Abg. Ottomeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg, Geh. Regierungsräthe Rohdewald und Steneberg.

Nachdem der Landtag auf heute wiederum zusammenberufen war und die Abgeordneten bis auf den Abg. Ottomeier sich um 4 Uhr im Sitzungssaale eingefunden hatten, begrüßt der Vorsitzende Abg. Dr. von Lengerke die Versammlung mit dem Bemerken, daß es einer Neuwahl des Präsidiums und der Kommissionen nicht bedürfe, da der Landtag nur vertagt sei. Es werden hiernächst die Protokolle über die Sitzungen vom 13. und 14. Juni d. J. vorgelesen und genehmigt und sodann als Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. November Nr. 1688, mit welchem die bereits gedruckt in den Händen der Abgg. befindlichen Vorlagen überreicht werden.

2. Desgleichen vom 27. November Nr. 1689 mit den Propositionen 1) den Neubau eines Gefangenhauses zu Alverdissen und die Erweiterung des Amtsgerichtsgefängnisses zu Salzuflen betr., 2) die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes betr.

3. Desgleichen vom 20. November Nr. 1636, die Zuziehung von Regierungs-Kommissarien für die einzelnen Vorlagen betr.

4. Desgl. vom 9. November Nr. 1275, den Wegfall der seitens des Landtags an den Durchlauchtigsten Fürsten gerichteten Erklärungen über Vorlagen ꝛc. betr.

5. Desgl. vom 16. November Nr. 1595 mit Anlagen, den Nachweis über die in den Forstgrundstücken des Fürstlichen Hausfideikommisses eingetretenen Veränderungen betr., welches an den Finanz-Ausschuß geht.

6. Desgl. vom 19. Oktober Nr. 1447, die Zusammenstellung über die durch die Herstellung der Gerichts- und Verwaltungsamtsgebäude aufgewandten Kosten betr., geht ebenfalls an den Finanz-Ausschuß.

7. Desgl. vom 15. November Nr. 1579, die Neuwahl eines Mitgliedes der Ersatz-Kommission für den Aushebungsort Lemgo an Stelle des verstorbenen Kammerarius Baumann das. betr.

8. Desgl. vom 26. November Nr. 1176/1262, die betreffs der Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen in Detmold über die Justizpflege angestellten Ermittelungen betr.

9. Petition des Landwirthschaftlichen Hauptvereins, die Hebung des Hufschmiedehandwerks betr., welche dem Finanz-Ausschusse zufällt.

10. Desgl. des Handwerker-Vereins zu Lemgo, die Versetzung der Stadt Lemgo aus der ersten Abtheilung der Gewerbesteuer in die zweite betr., die gleichfalls dem Finanz-Ausschusse zufällt.

Auf der Tagesordnung steht die erste Lesung der gedruckten Vorlagen, zunächst der den Etat der Landkasse für die Jahre 1883 und 1884 betr.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt zunächst: bei Aufstellung des Etats sei der Voranschlag für den Reichsetat noch nicht bekannt gewesen, die in den Motiven der Proposition betreffs der Deckung des Defizits geäußerte

Erwartung sei eingetroffen, insofern nach den bisher angestellten Berechnungen die Erträgnisse aus den Ueberweisungen der Reichssteuern an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übertreffen und für unser Land etwa ein Plus von 20000 ℳ ergeben; mit Rücksicht auf den vom 1. April zum 1. April laufenden Reichsetat ergebe dies die Einstellung einer Einnahme von 15000 ℳ in I, 2, A der Einnahme und Fortfall der Position I, 5 der Ausgabe; es müsse selbstverständlich dahin gestellt bleiben, ob diese Berechnung zutreffe, da die Vertheilung der Matrikularbeiträge, die außerdem eine sehr komplizirte Verrechnung bedinge, erst nach der Feststellung des Reichsetats erfolge. Obschon nach der Reichsetatsvorlage für 1884/85 die Matrikularbeiträge höher veranschlagt seien, könne doch unter der Annahme, daß die Einnahmen aus den Zöllen sich steigern, die gleiche Summe wie für 1883 für den hiesigen Etat für 1884 eingestellt werden.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: er habe sich über die Einstellung von 20000 ℳ als Matrikularbeiträge von vornherein gewundert, da diese Summe offenbar zu hoch gegriffen sei. Die Regierung möge einmal in Erwägung ziehen, ob sich nicht auch für unsere Verhältnisse die Verlegung des Etatsjahrs auf den 1. April als Anfangstag empfehle. Er schlage, was die geschäftliche Behandlung betreffe, vor, den Etat im Plenum zu berathen und nur einzelne Positionen an den Ausschuß zu verweisen. Der Landtag habe zu erwägen, ob er auch diesmal den Etat für 2 Jahre festsetzen wolle, die Beschlußfassung hierüber stehe am besten bis zum Schlusse der Etatsberathung aus. Er sei durch das sich nach der Vorlage ergebende Defizit an Stelle einer Erleichterung namentlich bezüglich des Schulgeldes enttäuscht, die das letztere betreffende Vorlage berühre nur einen Mangel und komme nur den Wohlhabenden zu Gute.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: es sei eigentlich das Richtigste, den Etat der Landkasse nach Feststellung des Reichsetats zu fixiren, doch müsse man erst Erfahrungen sammeln. Nach Auffassung der Regierung schreibe die Verfassung vor, daß der Landtag mindestens alle zwei Jahre zusammenberufen werden müsse und die ihm zugegangenen landesherrlichen Vorlagen zu prüfen habe, also auch den ihm vorgelegten Etat für die Jahre 1883 und 1884, die Regierung halte sich demgemäß nicht für verpflichtet, dem Landtage alljährlich den Etat vorzulegen. Die Vorlage wegen Abänderung der Verordnung vom 24. Nov. 1855 betreffs des Schulgeldes sei dem Landtage auf dessen Wunsch gemacht, da eine Petition der Katholiken der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen worden.

Abg. Dr. von Lengerke erwidert: der Landtag gehe von der Ueberzeugung aus, daß es ihm gesetzlich freistehe, den Etat für nur ein Jahr zu bewilligen; was das Schulgeld betreffe, so glaube er nicht, daß der Landtag die Vorlage allein ohne eine gleichzeitige Minderung des Schulgeldes akzeptiren werde.

Hiermit ist die erste Lesung geschlossen.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 betr.

Abg. Schemmel hält es für räthlich, jetzt noch nicht an eine Revision der Taxen zu gehen, vielmehr erst noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Abg. Köttgen spricht sich insbesondere gegen die sehr bedeutende Erhöhung der Taxe der letzten Abtheilung aus und hält dafür, daß zu den Sätzen der Vorlage auch die kleineren Leute bei auswärtigen Gesellschaften versichern können, daß eine Rücksichtnahme auf die Feuergefährlichkeit der einzelnen

Häuser bei diesem Institut nicht möglich sei, daß der Wechsel in der Taxation niemals aufhören werde, ohne daß der eigentliche Zweck erreicht werde, und daß nach seiner Ansicht kein Grund für die Beibehaltung der Brandkasse spreche.

Abg. Dr. von Lergerke bemerkt: die bisher beobachtete und dem Institut zu Grunde gelegte humane Rücksichtsnahme auf die kleinen Leute werde durch die Vorlage beseitigt, letztere gebe den Gegnern des Instituts die beste Waffe in die Hand.

Geh.-Reg.-Rath Rohdewald erklärt: die Regierung sei zu der beantragten Erhöhung der Taxen mit veranlaßt, um die, stets auf Widerwillen stoßenden, außerordentlichen Beiträge zu beseitigen.

Cabinets-Minister Eschenburg äußert, daß die Regierung gegen eine Hinausschiebung der Revision der Taxen, die nur auf Grund der gesetzlichen Bestimmung vorgeschlagen worden, Nichts zu erinnern finde.

Abg. Büxten rügt als hauptsächlichen Mangel des ursprünglichen Gesetzes die Ausschließung zahlreicher, als feuergefährlich bezeichneten Gebäude, da die Feuergefährlichkeit bleibe und die hohen Prämien ins Ausland gingen.

Nach längerer, die Frage: ob sich die Beibehaltung oder Auflösung der Brandversicherungsanstalt empfehle, betreffenden Debatte wird die erste Lesung geschlossen; die zweite Lesung soll im Plenum erfolgen.

Die erste Lesung der Vorlagen, den Erlaß eines Gesetzes, die den Assessoren und Referendarien für die Vertretung eines Beamten ꝛc. zu gewährende Remuneration betr., und die anderweite Feststellung des Maximalgehaltes für die Gerichtsschreiber betr. giebt zu besonderen Debatten keinen Anlaß.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, den Erlaß einer Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr.

Abg. Dr. von Lengerke ist der Ansicht, daß sich die Plenarberathung der in alle Verhältnisse tief eingreifenden Vorlage empfehle, und bemerkt: er halte dieselbe weniger für eine Revision der Gebürentaxe, als eine neue Steuerauflage auf den Grundbesitz, die Vorlage muthe überall eine Erhöhung der bisherigen Sätze zu, insbesondere erscheine ihm die beantragte Gebühr für Testamentserrichtungen für viel zu hoch, außerdem sei es doch recht fraglich, ob die Einführung von Werthtaxen bei Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit das Richtige sei, sie rechtfertige sich seiner Ansicht nach nur dadurch, daß der fragliche Akt zugleich die Uebernahme einer mehr oder minder bedeutenden Verantwortlichkeit seitens des Beamten involvire.

Geh. Reg.-Rath Steneberg erklärt, daß die Vorlage das Interesse des ärmeren Mannes dem Reichen gegenüber vertrete, insofern eine Ermäßigung der untersten Stufen beantragt werde, und setzt dies durch Vergleichung der Vorlage mit der Taxordnung von 1864 auseinander.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die Vorlage sei mit dem, was in Preußen zuzüglich der Stempeltaxe gefordert werde, gar nicht zu vergleichen und bleibe weit hinter jenen Sätzen zurück, die Berechnung nach Prozenten sei jetzt allgemein, z. B. auch bei Streitsachen, üblich.

Abg. Tausch ist der Ansicht, daß die Vorlage den bisher im Landtage über die Entlastung des ärmeren Mannes geäußerten Wünschen entsprechen müsse, da die alte Taxordnung den kleinen Mann drückt.

Abg. Schemmel weist darauf hin, daß die Vorlage dies Prinzip nicht konstant verfolge, insofern z. B. für Eintragungen ins Handelsregister

u. s. w. ohne Rücksicht auf den Umfang des Geschäfts Gebühren vorgeschrieben seien.

Hiermit ist die erste Lesung dieser Vorlage geschlossen.

Nach Feststellung der Tagesordnung wird die nächste Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 37.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abg. Ottomeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und die Geh. Reg.-Räthe Rohdewald und Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom gestrigen Tage wird eine Interpellation der Abgg. von Lengerke, Schemmel und Griemert als eingegangen mitgetheilt, dieselbe lautet: „Beabsichtigt die Staatsregierung bald dem Landtage eine Verordnung, die Besteuerung der öffentlichen Tanzvergnügungen im Lande betr. vorzulegen?

Auf der Tagesordnung steht zunächst die erste Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes über die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlokals vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betr.

Abg. Hunnäus beantragt Verweisung an den Grundbuchordnungs-Ausschuß, Abg. von Lengerke Verweisung an den Finanz-Ausschuß, letzterer Antrag findet Annahme.

Die erste Lesung der Proposition, die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Tarife betr., ergiebt Annahme des auf Verweisung an den Grundbuchsordnungs-Ausschuß gerichteten Antrag des Abg. Tausch.

Es folgt erste Lesung der Vorlage, die Bewilligung von weiteren 22500 ℳ zur Bestreitung der Kosten für die Herstellung eines Gebäudes für die Katasterverwaltung, die Landessparkasse, die Leihekasse ꝛc. betr.

Abg. Büxten spricht sich gegen die Bewilligung aus, da doch die früher bewilligte Summe seitens des damals zugezogenen Sachverständigen für genügend erklärt und bei dem Sinken der Preise der Materialien und Löhne auch hinreichend sei.

Abg. Köttgen macht darauf aufmerksam, daß bei dem früheren Beschlusse ein Plan und Kostenanschlag noch nicht vorgelegen habe, und beantragt Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß, der die jetzt vorhandenen Pläne und Anschläge prüfen könne und dann berichten werde.

Cabinets-Minister Eschenburg weist darauf hin, wie die frühere Bewilligung für Errichtung eines Neubaus der Initiative des Landtags entsprossen sei, er damals zur Vermeidung von unliebsamen Weiterungen auf Bewilligung einer festen Summe bestanden habe, während der Landtag dazu geneigt habe, der Regierung freie Hand darin zu lassen, und fügt hinzu: es sei vielfach überlegt und erwogen, wie der Bau möglichst einfach und billig herzustellen sei, nachdem die betr. Behörden über das Raumbedürfniß ꝛc. gehört, sei Plan und Kostenanschlag angefertigt, und danach sei ein Mehr von 22500 ℳ über die bewilligte Summe gefunden, dem Ausschusse stelle er selbstredend Bauplan und Anschlag zur Verfügung.

Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor, daß das Projekt des Neubaus insbesondere der Rücksicht auf die Sicherheit der in den Landeskreditinstituten aufbewahrten Gelder entsprungen sei, ob zur Erreichung dieses Zwecks nun noch weitere 22500 ℳ zu opfern seien, bedürfe reichlicher Prüfung.

Bei der Abstimmung wird nach Schluß der Debatte der Antrag Köttgen genehmigt.

Hierauf findet die erste Lesung der Vorlage, die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr., statt.

Abg. von Kerßenbrock fragt an, ob die Regierung sich der Herabsetzung des Schulgeldes von 5 ℳ auf 3 ℳ widersetzen werde, da seine Stellung zu dieser Vorlage hiervon abhänge und er, falls nicht das Schulgeld wieder auf den Betrag von 3 ℳ herabgesetzt werde, auch nicht für die Vorlage stimmen könne.

Abg. Büxten bemerkt: der Landtag habe bei der durch die mißliche Finanzlage und die nothwendige Erhöhung der Lehrergehalte bedingten Normirung des Schulgeldes auf 5 ℳ die Erwartung ausgesprochen, daß die Herabsetzung auf den früheren Betrag so bald als eben möglich stattfinde, der in dieser Beziehung geäußerte dringende Wunsch des Landtags sei seitens der Regierung ganz ignorirt, letztere könne sich deshalb auch nicht wundern, wenn der Landtag auch den Wünschen der Regierung nicht ohne Weiteres willfahre; die Herabsetzung des Schulgeldes sei nach dem Stande der Finanzen möglich.

Abg. Echterling will sich nur dann für die Vorlage erklären, wenn die nach seiner Ansicht zulässige Herabsetzung des Schulgeldes garantirt sei.

Abg. Schemmel wünscht dringend die Herabsetzung des Schulgeldes, verkennt aber nicht, daß durch die Vorlage einem drückenden Uebelstande abgeholfen werde, er beantragt die Aussetzung der Berathung, bis nach Durchberathung und Feststellung des Etats ein klares Bild über die Finanzlage gewonnen sei, da er sich mit dem jüngst in Preußen beliebten Modus, eine

Steuererleichterung zu gewähren und zur Deckung des dadurch verursachten Defizits eine Anleihe zu machen, nicht zu befreunden vermöge.

Abg. Köttgen schließt sich der Aeußerung des Abg. Echterling an und hält die Ermäßigung des Schulgeldes für viel wichtiger als die durch die Vorlage bezweckte Beseitigung einer Ungerechtigkeit in der Heranziehung zur Schulsteuer.

Cabinets-Minister Eschenburg empfiehlt Annahme der durch einen früheren Beschluß des Landtags veranlaßten Vorlage, durch welche eine Ungerechtigkeit beseitigt werde, auf die oben erwähnte Anfrage des Abg. von Kerßenbrock bemerkt er, daß dieselbe auf ein ganz anderes Gebiet überspiele und hier nicht zu erörtern sei.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt zum Schlusse der Debatte, daß die Regierung nunmehr wenigstens ein klares Bild über die Auffassung und Stellung der Mehrheit des Landtags zu der Vorlage gewonnen haben werde.

Es folgt die erste Lesung der Vorlage, den Neubau eines Gefangenhauses zu Alverdissen und die Erweiterung des Amtsgerichtsgefängnisses zu Salzuflen betr.

Abg. Hunnäus beantragt Verweisung an den Finanzausschuß, welcher betreffs des auf Alverdissen bezüglichen Theils der Vorlage der von ihm schon früher angeregten Frage näher treten möge, ob sich nicht im Interesse der Justizpflege zur Herbeiführung der Zusammenlegung größerer Bezirke zu einem mit mehreren Amtsrichtern zu besetzenden Amtsgerichte die gänzliche Aufhebung des Amtsgerichts Alverdissen und Vertheilung des Bezirks an die zunächst gelegenen Amtsgerichte Blomberg und Lemgo empfehle.

Abg. Büxten ist der Ansicht, daß die ungünstige Finanzlage des Landes hauptsächlich durch die zu große Zahl der Amtsrichter bedingt worden,

daß aber die Möglichkeit der Einziehung des Einzelgerichts in Alverdissen im Interesse der Bevölkerung sehr fragl. erscheine und eher eine Verminderung der Amtsrichter bei den Amtsgerichten in Salzuflen und in Detmold ins Auge zu fassen sei.

Abg. Tenge hebt der in der Vorlage beantragten Aufwendung aus Staatsmitteln gegenüber die der Amtsgemeinde Oerlinghausen seitens der Regierung abverlangten sehr bedeutenden Beträge für Neuerbauung eines Gefangenhauses hervor.

Abg. von Kerßenbrock beantragt mit Rücksicht auf die Erörterungen des Abg. Hunnäus Verweisung der Vorlage an einen zu bildenden Justizausschuß.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Hunnäus genehmigt, womit die erste Lesung beendet ist.

Es beginnt die zweite Lesung des Etats: Bei der allgemeinen Besprechung erklären sich die Abgg. Büxten und von Kerßenbrock gegen die beantragte Vermehrung der Landbaumeister, da die Hochbauten fertiggestellt und die Chausseen durch die Eisenbahn entlastet seien und beim Eisenbahnausbau noch mehr entlastet würden, auch nach Analogie preußischer Kreise die Zahl von zwei Landbaumeistern für unser Land genügen müsse.

Abg. Schemmel wünscht, daß die Regierung dem schon früher geäußerten Wunsche des Landtags entsprechen und die Rechnungsbeträge des zuletzt abgeschlossenen Jahres vor der Linie im Etat auswerfen möge, und stellt einen dementsprechenden Antrag. Die Regierungs-Kommissarien Eschenburg und Steneberg weisen darauf hin, daß der bezügliche frühere Antrag des Landtags aus Zweckmäßigkeitsgründen regierungsseitig abgelehnt sei, da eine Instruktion der Abgeordneten dadurch nicht erreicht, vielmehr gar leicht eine Täuschung und Verwirrung herbeigeführt werde, und die unschwer aus den

im Landtagsarchiv vorhandenen Jahresrechnungen der Landkasse zu gewinnende Uebersicht und Zusammenstellung der wirklichen Erträgnisse viel eher den vom Landtage gewünschten Zweck erfülle.

Abg. Köttgen entgegnet, daß die Willfahrung des Antrags seitens der Regierung den vom Landtage beabsichtigten Zweck erreiche, sobald die Einrichtung mehrere Jahre hinter einander stattgehabt, daß eine Verwirrung oder gar Täuschung nicht herbeigeführt werde und dies Bedenken seitens der Regierungsvertreter ein geringes Urtheil über die Fähigkeit und Umsicht der Abgeordneten voraussetze. Die Abgg. Büxten und von Lengerke halten den Antrag Schemmel für durchaus harmlos und ungefährlich und wünschen nochmalige gründliche Prüfung seitens der Regierung.

Abg. Schemmel zieht seinen Antrag mit dem Bemerken zurück, daß er sich einen andern, auf Gewinnung der gewünschten Uebersicht durch eine Zusammenstellung aus den Jahresrechnungen gerichteten Antrag vorbehalte. Abg. Köttgen nimmt den Antrag Schemmel wieder auf, die Abstimmung darüber erfolgt erst in dritter Lesung.

Abg. Dr. von Lengerke erinnert an das bei der vorigen Etatsberathung seitens des Landtags ausgesprochene Ersuchen, die Staatsregierung möge die Bestände der letztabgeschlossenen Rechnung der Landkasse, soweit sie eine für die Kassenverwaltung erforderliche Summe übersteige, als Einnahme in den Etat einstellen, und an die im Landtagsabschiede darauf ertheilte Antwort, daß die Frage einer Prüfung unterzogen werden solle.

Hiermit ist die Generaldiskussion geschlossen.

Bei der Einzelberathung fragt zu Pos. I, 1, A (Grundsteuer) Abg. von Kerßenbrock an, ob die Hebung der Grundsteuer nach den Resultaten der

Neuvermessung schon am 1. Januar 1883 beginnen könne. Cabinets-Minister Eschenburg antwortet dahin: nach den eingegangenen Berichten sei dies möglich; wenn eine sehr große Zahl von Reklamationen einlaufe, so könne entweder nachgehoben oder die Hebung nach den jetzigen Ergebnissen um Mitte des Jahres ein Ausgleich vorgenommen werden; welcher Modus der zweckmäßigere, werde Fürstliche Regierung nach dem Umfange der Reklamationen näher untersuchen. Die Abgg. von Kerßenbrock und von Lengerke heben hervor, daß zur Beseitigung einer drückenden und schwierigen Nachhebung der Grundsteuer am Besten das erste halbe Jahr nach dem bisherigen Kataster gehoben werde, Abg. Schemmel empfiehlt, im ersten Semester 3 Simplen der bisherigen Grundsteuer zu heben, was gerade 75000 ℳ, also die Hälfte der neuen Grundsteuer ausmache, und weist darauf hin, daß durch die Reklamationen sich nicht blos das Simplum der Reklamanten, sondern eines jeden Grundbesitzers ändere.

Abg. Dr. von Lengerke weist darauf hin, daß eine eigentliche Bestimmung der Höhe der Grundsteuer noch nicht stattgefunden habe, vielmehr nur der Maximalbetrag gesetzlich normirt sei, daß man allseitig über die Erhöhung der zu hebenden Steuer einig sei, aber schon früher auf die Verwendung des Mehrbetrags zu 25000 ℳ zur Verzinsung und Amortisation der Kosten der Landesvermessung gedrungen habe; Abg. Dr. von Lengerke hält es für räthlich, die 25000 ℳ zur Erstattung der für die Vermessung verausgabten Kapitalien zu verwenden, und beantragt: bei Bewilligung der Summe von 150000 ℳ die Erwartung auszusprechen, daß von der den bisherigen Betrag der Grundsteuer übersteigenden Summe der Betrag von 20000 ℳ zur allmäligen Erstattung der zu der Ermittelung des Reinertrags der Liegenschaften ꝛc. konsumirten Kapitalien verwandt werde.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: die Regierung werde prüfen, ob nach den vorhandenen Mitteln an eine Erstattung des konsumirten Kapitals zu denken sei, übrigens sei die Summe von 150000 ℳ als Grundsteuer schon längst bewilligt und innerhalb dieses Betrages kein Bewilligungsrecht des Landtags vorbehalten; diese Frage sei ja ohne faktischen Werth, da man über die Hebung von 150000 ℳ einig sei.

Abg. Dr. von Lengerke betont nochmals: bei Beschlußfassung des fragl. Gesetzes habe sich der Landtag das Recht nicht nehmen lassen, den Betrag der zu hebenden Grundsteuer innerhalb der Summe von 150000 ℳ zu bewilligen, die der Regierung überlassene Zerlegung des bewilligten Grundsteuerbetrags in Simplen habe keine andere Bedeutung als vor jenem Gesetze.

Hierauf wird wegen vorgeschrittener Tageszeit die Sitzung bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 38.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Ottomeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Zunächst wird das Protokoll über die gestrige Sitzung vorgelesen und genehmigt, sodann als Eingänge mitgetheilt:

1. die Interpellation der Abgg. Schemmel, von Lengerke und Oberbracht: Beabsichtigt Fürstliche Staatsregierung baldigst Schritte zu thun, um das Gesetz über die Brautschätze von Kolonaten vom 26. April 1864 in Einklang mit den jetzt bestehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich auch die in § 3 jenes Gesetzes festgesetzte Höhe der Brautschätze in ein bestimmtes Verhältniß zu den neuen Reinerträgen der Kolonate zu bringen?

2. zwei Anträge des Abg. von Kerßenbrock, die Aufnahme Kranker resp. Geisteskranker in das Landkrankenhaus resp. in die Irrenanstalt zu Brake betr. Der hierauf bezügliche früher eingebrachte und bis jetzt zurückgelegte Antrag wird seitens des Abg. von Kerßenbrock zu Gunsten der neuen Anträge zurückgenommen, letztere werden dem Petitions-Ausschusse überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Frage wegen der geschäftlichen Behandlung der Beschwerden des Rechtsanwalts Asemissen und des Abg. von Kerßenbrock. Abg. von Lengerke proponirt Verweisung an einen besonders

zu wählenden Ausschuß von 7 Mitgliedern, was genehmigt wird. Abg. Echterling schlägt vor, durch Akklamation die Abgg. Seiff, Hunnäus, Oberbracht, Köttgen, Nolting, Grote und Döpping in jene Kommission zu wählen, dagegen diesen Modus widersprochen wird, muß Wahl durch Stimmzettel erfolgen, die bis zum Schluß der Sitzung ausgesetzt wird.

Sodann wird die bei Einnahme Tit. I, 1, A vertagte zweite Lesung des Etats fortgesetzt. Abg. Dr. von Lengerke beantragt: „Die Erklärung zu beschließen: der Landtag erachtet in Anbetracht der noch nicht vollendeten Feststellung des Gesammtreinertrags der Liegenschaften die Hinausschiebung der Ausführung des Gesetzes vom 12. Septbr. 1877 bis zum 1. Juli 1883 für räthlich und ersucht die Fürstliche Staatsregierung, einem dahin gerichteten Beschlusse des Landtags beizutreten. Der Landtag erklärt sich für diesen Fall mit der Erhebung von 3 Simplen nach dem jetzigen Steuerfuße für die ersten sechs Monate des Jahres 1883 einverstanden, so daß erst für die zweite Jahreshälfte die Erhebung des halben Jahresbetrags nach dem neuen Gesetze Statt zu finden hat." Dafür sprechen sich die Abgg. Oberbracht und Schemmel aus, letzterer auch mit Rücksicht auf die Amtsgemeinden, die den Voranschlag für 1883 meistens beendet hätten und in denen die Hebung der Grundsteuer sonst zweifelhaft erscheine, da die Bewilligung nach dem alten Steuerfuß geschehen sei und man andrerseits in Zweifel über das, was als gesetzliches Simplum zu gelten habe, sein könne. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß die Regierung die Wünsche prüfen und, falls keine Hindernisse vorhanden, erfüllen werde.

Abg. Hunnäus bemerkt zu dem gestern gestellten Antrage des Abg. von Lengerke, er könne aus den früheren Verhandlungen nicht entnehmen, daß sich der Landtag die Disposition über die den Betrag der früheren Grundsteuer

übersteigende Summe vorbehalten habe, aus faktischen Gründen sei er nicht dagegen, da ein Abtrag der Schulden ja stets wünschenswerth erscheine. Abg. Dr. von Lengerke entwickelt nochmals aus den durch Geh. Reg.-Rath Steneberg verlesenen einschlagenden Protokollen und Landtagsbeschlüssen seine gestern mitgetheilte Anschauung, wonach sein Antrag gerechtfertigt sei, zumal derselbe ja ganz allgemein und für Richtigkeit seiner Ansicht nicht präjudizirlich sei.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die Frage, ob der Betrag von 150000 ℳ Grundsteuer fest bewilligt sei oder dem Landtag die Fixirung des zu hebenden Betrags innerhalb dieser Summe zustehe, hänge mit der Frage wegen Aufbringung der Gelder zur Amortisation und Verzinsung der Landesvermessungskosten nicht zusammen; der Antrag von Lengerke gehe ja nicht auf Bewilligung der Etatsposition unter Vorbehalt aus, sondern richte an die Regierung das Ersuchen, 20000 ℳ zur Amortisation zu verwenden, und es frage sich hierbei bloß, ob nach der Finanzlage die Einstellung einer Summe von 20000 ℳ in den Etat zur Schuldentilgung möglich sei.

Abg. Büxten erwähnt: er habe mit auf Kontingentirung der Grundsteuer gedrungen, nach seinem Dafürhalten sei dabei nur ausgesprochen, daß der Mehrbetrag zur allmäligen Abtragung der Kosten verwandt werden könne, nicht aber, daß derselbe dazu verwandt werden solle; er müsse sich gegen eine separate Abtragung von zu einem bestimmten Zwecke gemachten Schulden aussprechen.

Abg. Schemmel hebt als Tendenz des Antrags von Lengerke hervor, daß die Grundbesitzer das Gefühl haben, es müssen die vom Lande hauptsächlich im Interesse der Grundbesitzer aufgewandten Kosten dem Lande auch wieder erstattet werden.

Bei der Abstimmung werden beide Anträge des Abg. von Lengerke angenommen.

Zu Pos. I, 1 E (Schulsteuer) behält sich Abg. Köttgen einen Antrag auf Herabsetzung vor, die Berathung dieser Position wird ausgesetzt.

Zu Pos. I, 1 F, Erbschaftssteuer theilt auf Befragen des Abg. von Kerßenbrock Geh. Reg.-Rath Steneberg mit, welche Erträge diese Steuer in den letzten Jahren ergeben hat, und räth von einer Erhöhung der Position ab, da die Einnahme zu schwankend und ungewiß sei.

Zu I, 2 A wird auf Grund der Mittheilung des Cabinets-Ministers Eschenburg in der Sitzung vom 30. v. M. für die Jahre 1883 und 1884 der Betrag von je 15000 ℳ eingestellt.

Abg. Dr. von Lengerke spricht den Wunsch aus, daß, wenn die Ueberweisungen an die Bundesstaaten die Matrikularbeiträge übersteigen und also an dieser Stelle eine Einnahme eingestellt werde, auch die dieser Einstellung zu Grunde gelegte Berechnung kurz mitgetheilt werde. Die Regierungs-Kommissarien sprechen sich dagegen aus, da die Berechnung eine unsichere sei, und der Kalkül oft durch den erst später zugänglichen Voranschlag für den Reichshaushalt über den Haufen geworfen werde.

Zu I, 3 B (Sparkasse) erklärt auf Anfrage des Abg. Köttgen Cabinets-Minister Eschenburg, daß die Kosten des Kassengebäudes nicht aus dem Jahresüberschusse, sondern aus den Kapitalbeständen der Sparkasse bestritten werden sollen.

Zu I, 5 — Anlage 1, B, 2 — theilt Geh. Reg.-Rath Steneberg mit, daß die seit 1. Oktober 1878 eingehenden Ablösungskapitalien wieder bei einem der Kreditinstitute hinterlegt werden, und daß die in dieser Art gedeckten Kapitalien rund 28000 ℳ betragen.

Zur Anlage 1 konstatirt Abg. von Lengerke zu seinem Bedauern, daß das Aktivvermögen des Landes von den Passiven übertroffen werde, und bemerkt, daß es der Zustimmung des Landtags zur Zurückzahlung der unter B, 1 aufgeführten Kapitalien bedürfe, und nur, wenn ein Monitum gegen die mitgetheilte Absicht der Regierung nicht erfolge, die Zustimmung als ertheilt anzusehen sei, daß übrigens eine Verwendung der Aktiva zur Schuldenabtragung mit Rücksicht auf die in Aussicht gestellten großen Ausgaben für Eisenbahnzwecke wohl zu überlegen sei.

Abg. Schemmel fragt an: ob bislang das zur Eisenbahn Herford-Detmold zugeschossene Kapital einen Ertrag gebracht?, worauf Cabinets-Minister Eschenburg antwortet: nach den bisherigen Mittheilungen sei dies nicht der Fall, was wohl mit dadurch veranlaßt werde, daß die preußischerseits intendirte Zulegung der Strecke zum Direktionsbezirke Hannover an dem Widerstand einiger, als Kontribuenten dieserhalb zu fragenden Kommünen gescheitert sei und aus dem Reinertrage jetzt zu dem im Direktionsbezirk Köln vorhandenen Reservefonds und Erneuerungsfonds beigetragen werden müsse, speziellere Mittheilungen und Berechnungen würden der Staatsregierung demnächst zugehen. Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß der demnächst vorzulegenden Abrechnung im Lande mit großer Spannung entgegengesehen werde.

Zu I, 6 (Sonstige Einnahmen) bemerkt Geh. Reg.-Rath Steneberg erläuternd mit Hinweis auf die Positionen II, 2 und III, 3: die Einnahmen unter I, 6 repräsentire das, was fortan aus II, 2 und III, 3 zu erwarten sei; Position II, 2 habe sich aus Miethe für das Amthaus in Schieder (400 ℳ), für Grundstücke der Strafanstalt ꝛc. zusammengesetzt; das frühere Amthaus in Schieder hoffe die Regierung zu verkaufen, wodurch die 400 ℳ wegfallen, die Grundstücke der Strafanstalt sollen selbst in Bewirthschaftung

genommen werden, die übrigen Einnahmen rangirten am Besten unter Titel I; Pos. III, 3 (Erlös aus dem Verkauf der Overbeckschen Karte des Lippischen Landes) werde fortan sehr vermindert werden und sei die etwaige Einnahme mit in der unter I, 6 ausgeworfenen Summe enthalten.

Zu III, 1 und 2 giebt Geh. Reg.-Rath Steneberg Auskunft über die Einnahmen der letzten Jahre: Abg. von Kerßerbrock beantragt Erhöhung der Pos. III, 1 auf 4000 ℳ, was genehmigt wird, obschon Ersterer meint, daß die Einnahmen beider Positionen zusammen wohl nicht die im Etat aufgeführten Summen übersteigen werden.

Die Beschlußfassung über Titel IV wird auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke mit Rücksicht auf die Vorlage wegen der Taxen für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgesetzt.

Bei Pos. VI wird die Berathung vertagt.

Zu Mitgliedern der besonderen Kommission werden nunmehr gewählt die Abgg. Seiff, Hunnäus, Oberbracht, Köttgen, Nolting, Grote und Döpping.

Nächste Sitzung Montag den 4. Dezember nachmittags 4 Uhr zur Weiterberathung des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 39.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Ottomeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden als Eingänge bekannt gemacht:

1. ein Bericht der vom Landtage zur Vereinbarung der einer neuen Städte- und Landgemeindeordnung zu Grunde zu legenden Grundzüge mit Fürstlicher Regierung gewählten Kommission, unterzeichnet von den Abgg. Büxten, Echterling, Nolting und Avenhaus.

2. ein Antrag des Abg. Köttgen und Gen., die Herabsetzung des Schulgeldes betr., der mit der Vorlage wegen Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 zur Berathung gestellt werden soll.

Auf der Tagesordnung steht die Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats, die bei Titel VI der Einnahme vertagt war.

Zur Anlage 2 tadelt Abg. Schnitger, daß der Reinertrag des Falkenhagener Forstes nicht im Verhältniß zu den Verwaltungskosten steht; Abg. von Kerßenbrock ist der Ansicht, daß der Beamtenapparat zu groß sei und außerdem der fortgesetzte Wechsel der Oberförster der gedeihlichen Ausnutzung des Forstes schade, Abg. Echterling empfiehlt, zu prüfen, ob sich nicht der

Forstbezirk mit einer benachbarten Oberförsterei zusammenlegen lasse. Die Regierungs-Kommissarien weisen darauf hin, daß der Forst sehr belastet sei, ebenso Abg. Tausch mit dem Hinzufügen, daß nach der unzusammenhängenden Lage des überdem mit andern Grundstücken vermischten Forstes das vorhandene Beamtenpersonal zur ordnungsmäßigen Beaufsichtigung durchaus erforderlich erscheine.

Die Titel der Einnahme und die dazu gehörigen Anlagen werden im Uebrigen unverändert genehmigt.

Zur Ausgabe Titel I, 3, 6, Anlage 3 Nr. 1, Pos. 35 (Gendarm Meyer 200 ℳ) bemerkt Geh. Reg.-Rath Steneberg: da der pp. Meyer theilweise arbeits- und erwerbsunfähig sei, drei kleine Kinder und kein Vermögen habe, und die aus den disponiblen Mitteln der milden Fonds gewährten Unterstützungen einmal nicht ausreichen und sodann jener unbedeutende Fonds durch die fortgesetzten Anforderungen des pp. Meyer sehr in Anspruch genommen werde, schlage die Regierung Gewährung einer in den Etat einzustellenden Unterstützung von jährlich 200 ℳ vor und zwar aus Rücksicht auf die Familie des pp. Meyer; es sei dabei zu berücksichtigen, daß das Staatsdienergesetz dem Richter die Befugniß zuspreche, einem im Disziplinarwege entfernten Beamten im Bedürfnißfall eine gewisse Unterstützung zu gewähren.

Abg. Büxten spricht sich für Gewährung einer Unterstützung aus, Abg. Echterling beantragt Verweisung an den Finanz-Ausschuß, die Abgg. von Kerßenbrock und Schemmel sprechen sich gegen die Bewilligung aus, zumal die Pensionsbewilligung vom Landtage früher abgeschlagen und neue die Gewährung einer Pension rechtfertigende Argumente nicht angeführt seien. Bei der Abstimmung wird unter Verwerfung des Antrags Echterling die Position gestrichen. Der Hauptetat vermindert sich dadurch auf 57479 ℳ.

In Anlage 3, Nr. 2 wird auf Veranlassung des Geh. Reg.-Raths Steneberg am Schluß die Witwe Zeichenlehrers Menke mit 150 ℳ. Pension eingestellt und Position I, 3, C 2 des Hauptetats auf 16843 ℳ. erhöht.

Ueber Position I, 4 B wird auf Antrag des Abg. von Lengerke die Beschlußfassung ausgesetzt.

Pos. I, 5 wird gestrichen.

Zu II, 2, A wird die Erhöhung gegen 1882 regierungsseitig durch die proponirte Anstellung eines dritten Landbaumeisters und das Aufrücken des einen Landbaumeisters in eine höhere Gehaltsklasse motivirt.

Abg. Büxten beantragt, für 1883 7983 ℳ. und für 1884 8000 ℳ. einzustellen.

Cabinets-Minister Eschenburg setzt auseinander: die beiden Landbaumeister seien nicht im Stande, die ihnen obliegenden Arbeiten zu bewältigen, auch wenn die Thätigkeit derselben dem Wegebau für die Amtsgemeinden ganz entzogen werde, der eine Landbaumeister sei zugleich Mitglied des Regierungskollegiums, beide Beamten seien sehr tüchtig und fleißig, und wenn die Regierung erkläre, daß die Anstellung der zwei Beamten nicht genüge, so müsse der Landtag dies doch glauben; bei Nichtbewilligung des Verlangten werde sich die Regierung, da sie ein Liegenbleiben der Arbeiten nicht verantworten zu können glaube, genöthigt sehen, provisorische Hülfe zu gewinnen, was ebensoviel Geld koste und wodurch das Gewünschte nicht erreicht werde.

Abg. von Kerßenbrock ist der Ansicht, daß durch den Bau der Bahn die Chausseen entlastet werden und die Arbeit der Landbaumeister verringert werde, daß es ferner bedenklich sei, bei der nach Weiterausbau des Eisenbahnnetzes zu erwartenden weiteren Entlastung der Chausseen wiederum einen dritten Landbaumeister anzustellen.

Abg. Köttgen anerkennt zwar die Belastung der fragl. Beamten, die aber meistens durch mehr mechanische Arbeiten verursacht werde, meint aber, daß vielleicht durch Gewährung einer Schreibhülfe zur Abnahme der mechanischen Arbeiten sich die Anstellung eines dritten Landbaumeisters erübrigen lasse, und beantragt, die Position zur näheren Prüfung an den Finanz-Ausschuß zu verweisen.

Abg. Echterling ist ebenfalls gegen die Vorlage, deren Motive ihn von der Nothwendigkeit der Anstellung eines weiteren Beamten nicht überzeugt haben; Abg. Grote ist der Ansicht, daß die beiden Beamten das ihnen obliegende Arbeitspensum nicht bewältigen können, empfiehlt aber zu prüfen, ob nicht eine Entlastung derselben durch weitere Anstellung von Chausseemeistern und gänzliche Ueberweisung des Kommunalwegebaues an die Gemeinden herbeizuführen sei.

Geh. Reg.-Rath Steneberg legt dar, daß die Regierung sich in einer Zwangslage befinde und eventuell durch die ebenso theuere und nicht so wirksame Zuflucht zu einer Aushülfe die Bewältigung der Arbeiten zu erwirken suchen müsse, wie schon die Rechnungen für 1880 und 1881 ergeben; daß ferner die Oberwegaufseher nicht so sehr die Baumeister entlasten, als zur Kontrolle der Wegaufseher dienen, und empfiehlt dringend die Aufnahme der Vorlage.

Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor: der außerordentliche Aufwand von 3100 ℳ in der Rechnung für 1881 sei von den Ausschußdeputirten nur mit Rücksicht auf den durch die Gerichtsorganisation bedingten Ausnahmezustand nicht normirt, der Landtag gehe selbstredend nur mit Widerstreben an Bewilligung eines neuen etatmäßigen Beamtengehalts, was ihm die Regierung auch nicht verübeln könne, da namentlich die Positionen für Beamte und hier

insbesondere der Pensionsetat ungemein gestiegen seien und letzterer voraussichtlich nach Lage der Verhältnisse noch steigen werde; wenn in nächster Zeit nicht größere Neubauten nöthig, so müsse man eine Entlastung der beiden Beamten auf andere Weise als durch Neuanstellung eines dritten herbeizuführen suchen, und dies möge im Ausschusse geprüft werden.

Nach längerer Debatte wird die Position an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Zu II, 2 B theilt Abg. von Lengerke mit, daß die Summe in der Rechnung für 1881 nur 3113 *M.* betrage, und hält eine Verdoppelung des für 1882 ausgeworfenen Betrags für unmotivirt, da die meisten öffentlichen Gebäude neu seien und wenig Unterhaltungskosten erfordern.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt dagegen hervor, daß jetzt viel mehr öffentliche Gebäude als früher zu unterhalten seien und namentlich die Gerichtsgebäude in Folge des durch das neue Gerichtsverfahren bedingten größeren Verkehrs stärker abgenutzt werden, daß bei Trennung des Domaniums vom Staatshaushalte man die jährliche Unterhaltung der dem Staate zufallenden Gebäude auf 2000 Thlr. veranschlagt habe und jetzt nicht unter diese Summe herabzugehen sei. Auf Antrag des Abg. Echterling erfolgt Verweisung der Position an den Finanz-Ausschuß.

Zu II, 2, D, Anlage 4, II, 3 beantragt Abg. Dr. von Lengerke Herabsetzung von 300 *M* auf 50 *M*, da der Ankauf der Privaten gehörigen Bäume an den Landeschausseen nicht dringlich sei und bis zur besseren Finanzlage Zeit habe. Für die Position die Abgg. von Kerßenbrock und Echterling; der Antrag von Lengerke geht bei der Abstimmung durch. Die Abgg. von Lengerke und Echterling erwähnen hierbei, daß der Landtag schon früher den Wunsch geäußert habe, Fürstliche Regierung möge für Einfriedigung der

Landesschaussee in der Nähe der Nachtigall bei Lage, soweit sie unmittelbar neben der Eisenbahn herführe, durch dichte Baumanpflanzung sorgen, und wiederholen diesen Wunsch.

Bei Titel III wird die Berathung bis Mittwoch Morgen 9 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 40.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Schnitger, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 4. d. M. tritt der Landtag in die Tagesordnung, Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats, ein.

Zu Titel III der Ausgabe — Anlage 5, A — bemerkt Cabinets-Minister Eschenburg: durch die bei der vorigen Etatberathung vom Landtage zur Schaffung von Hülfe bewilligte Summe sei das Bedürfniß nicht befriedigt und es habe sich herausgestellt, daß die laufenden Arbeiten nicht vollständig und in jeder Hinsicht gründlich erledigt, manche Arbeiten zurückgelegt sind und insbesondere die Entwürfe neuer Gesetze nicht haben fertig gestellt werden können. Die Zwangslage, in welcher sich die Staatsregierung befinde, müsse im neuen Jahre beseitigt werden. Es sei nun in den hiesigen kleineren Verhältnissen nicht möglich, einen Beamten zur Aushülfe bei der obersten Behörde heranzuziehen, ohne anderswo eine Lücke zu schaffen, außerdem beabsichtige man eine andere zweckmäßigere Organisirung der Regierung, was nur zu erreichen sei durch eine definitive Einrichtung. Wenn demnächst die Verminderung der Beamtenstellen möglich sei, so werde für Einziehung

der Stellen geſorgt werden, wie die Staatsregierung ja wiederholt erklärt habe. Auch finanziell ſtehe man ſich nach ſeinem Dafürhalten am Beſten, wenn zur Zeit die Beamtenzahl vermehrt werde, eine zeitwillige Hülfe gewähre nämlich auch nicht das nöthige Arbeitsmaß, und auch hierauf ſei bei Bewilligung einer Ausgabe Rückſicht zu nehmen. Aushülfe werde ſicherlich geſchaffen werden, da ſolche nothwendig ſei.

Abg. Büxten iſt gegen die Poſition Anl. 5, A. 2, indem er ausführt: das Cabinets-Miniſterium ſei ohne Mitwirkung der Landesvertretung ins Leben gerufen, die Vorſtände dieſer Behörde haben auch keineswegs ſegensreich für das Land gewirkt; der Landtag nach dem Wahlgeſetze von 1836 habe allerdings das Cabinets-Miniſterium gutgeheißen, obſchon er wiederholt Streichung der betr. Etatspoſition beantragt habe. Auch der jetzige Miniſter habe eine Spannung zwiſchen der oberſten Behörde und der Bevölkerung und auch der Landesvertretung hervorgerufen, was namentlich durch die ſchroffen Landtagsabſchiede und die Ablehnung der Wünſche und Anträge des Landtags bewirkt worden. Er ſei gegen jede Erweiterung des Cabinets-Miniſteriums und halte dafür, daß, wenn Aushülfe nöthig, ſolche dem Regierungskollegium zugewandt werde.

Abg. von Kerßenbrock hält ebenfalls Anſtellung eines Cabinetsraths nicht für nöthig, da der Miniſter ſich viel zu viel Arbeit mache und Manches abſchütteln könne, und erachtet die Beſetzung der oberſten Inſtanz in Verwaltungsſachen mit derſelben Perſon, welche in der Regierung präſidire, für unthunlich.

Cabinets-Miniſter Eſchenburg bemerkt, daß der Wirkungskreis des Cabinets-Miniſteriums geſetzlich beſtimmt ſei, und durch die in letzter Zeit zu Stande gekommenen Geſetze dieſer Behörde Manches an Arbeit zugewieſen

worden, daß es ihm sehr willkommen sein werde, wenn statt des Cabinets-Ministeriums und des Regierungskollegs ein besonderes Ministerium mit verschiedenen Abtheilungen eingeführt werde; sowie daß der Cabinetsrath auch mit in der Regierung arbeiten solle, da deren Räthe die Arbeiten nicht bewältigen könnten.

Abg. Schemmel erklärt: er glaube, daß die Majorität des Landtags anerkenne, daß der Regierung die nöthige Hülfe gewährt werden müsse, andrerseits theile er die in der letzten Sitzung vom Abg. von Lengerke hervorgehobenen Bedenken gegen Anstellung neuer etatmäßiger Beamten; vielleicht würden in einiger Zeit Verhältnisse eintreten, die die neuen Beamten überflüssig machen, und man müsse zusehen, daß vor der Hand provisorisch für Aushülfe gesorgt werde.

Abg. Hunnäus hebt hervor: das Cabinets-Ministerium sei nicht allein gesetzlich sanktionirt, sondern auch durchaus erforderlich, da die Regierung eine reine Verwaltungsbehörde sei und es einer Vertretung dem Reiche gegenüber, einer höheren Aufsichtsbehörde und einer über der Regierung stehenden höheren Instanz bedürfe, die Thatsache, daß der Minister und der Regierungspräsiden dieselbe Person sei, habe auf die Unparteilichkeit des Urtheils des Ministeriums keinen Einfluß. Die völlige Trennung beider Behörden bedinge die Anstellung eines besonderen Regierungspräsidenten, und für den Minister würde dennoch Hülfe, z. B. für Vertretungen ꝛc., zu schaffen sein. Die Zugabe eines Assessors zur Aushülfe beim Ministerium schaffe keine radikale Hülfe, er sei für die Vorlage, damit die Staatsmaschine im ordnungsmäßigen Gange erhalten werden könne.

Abg. Köttgen glaubt, daß die Besetzung zweier Instanzen durch eine Person ein abnormer Zustand und dies zu ändern sei, wodurch ja eine

erhebliche Entlastung des Ministers geschaffen werde; hierüber müsse man sich zuerst klar zu werden suchen und eventuell die Konsequenzen einer solchen Trennung beider Behörden gegen sich gelten lassen.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: die vom Vorredner erwähnte Aenderung bedinge größere Ausgaben, vorläufig möge man an diesem Verhältniß nicht rütteln und erst etwa bei Festellung einer neuen Verfassung auch daran denken. Er halte es für möglich, daß anders als durch Kreirung neuer Beamtenposten Aushülfe für die belasteten Beamten geschaffen werden könne, etwa durch Bildung von Abtheilungen in der Regierung und durch Konstituirung des Regierungskollegiums als zweite Instanz, dabei sei vielleicht das Gehalt für einen vierten Regierungsrath, jedoch unter der Beschränkung zu bewilligen, daß bei Fortfall eines der zeitigen älteren Mitglieder des Regierungskollegs der Landtag die Stelle zu streichen berechtigt sein solle. Er fürchte, daß, wenn der Landtag in die Anstellung eines neuen Beamten willige, diese Position nicht wieder aus dem Etat herauszubringen sei. Er befinde sich nicht in der Lage, für Anstellung eines neuen etatmäßigen Beamten zu stimmen.

Abg. Seiff beantragt Verweisung der Position an den Finanz-Ausschuß, was genehmigt wird.

Die Positionen Anl. 5, B 7, 9, 16 und 17 gehen ebenfalls an den Finanz-Ausschuß.

Zu III, 1, D im Hauptetat wird vom Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: wenn auf den Wunsch des Landtags die Hebung der Grundsteuer auf Grundlage der neuen Vermessung bis zum 1. Juli 1883 ausgesetzt werden sollte, müssen die Katastergeometer anderweit beschäftigt werden, und zwar intendire für diesen Fall die Regierung die Beschäftigung derselben mit Anfertigung von Karten für die Gemeinden, wofür die Kosten in die Kasse

der Katasterinspection flössen, man müsse eventuell die Geometer für dieses halbe Jahr entschädigen, weshalb es nöthig erscheine, die Position um 1800 ℳ zu erhöhen. Nachdem hervorgehoben, daß in diesem Falle die Einnahmen aus den Karten sich auch wohl höher belaufen und die Mehrausgabe zu 1800 ℳ hierdurch gedeckt werde, die Etatposition an sich also nicht erhöht zu werden brauche, wird beschlossen: zu erklären, daß für den Fall des Hinausschiebens des Termins zur Hebung der Grundsteuer nach dem neuen Fuße auf den 1. Juli 1883 den Katastergeometern für das erste Halbjahr 1883 je 1200 ℳ aus Landesmitteln bewilligt seien.

Zu Anlage 5 F, 2 spricht Abg. Köttgen gegen die Vorlage, da die Anstellung eines Assessors nicht nöthig sei, Abg. Schemmel erklärt, daß er trotz seiner Bedenken gegen Schaffung neuer etatmäßiger Posten für diese Position stimme, da eine Hülfe für Behinderungsfälle der Verwaltungsbeamten geschaffen und neue Kräfte herangezogen werden müssen.

Abg. Büxten ist der Ansicht, daß der Landtag, so lange nicht eine Aenderung der Gemeindeordnungen regierungseitig garantirt worden, gegen ede neue Bewilligung für Verwaltungszwecke sich aussprechen müsse, da man sonst nie eine neue Gemeindeordnung bekomme.

Diese Position wird ebenso wie die unter F 3 bis 8 an den Ausschuß verwiesen.

Zu G (Steuerkassen) stellt Abg. Schemmel den Antrag auf Verweisung an den Finanz-Ausschuß und bemerkt, er habe sich über die Einstellung des Gehalts für 6 Rendanten gewundert, da der Landtag Verminderung der Zahl auf 5 vorausgesetzt und die Regierung faktisch einen Posten eingezogen und den betr. Bezirk unter die übrigen Rendanten vertheilt habe. Geh. Reg.-Rath Steneberg erwidert: die Ermäßigung der Zahl der Steuerrendanten auf 5

sei versuchsweise eingeführt, die Vorlage bezwecke ja auch nicht die sofortige Wiederanstellung des 6. Rendanten, sondern nur die Wahrung des Rechts der Regierung, damit es dieser nicht so gehe wie mit dem dritten Landbaumeister; die Ziffer setze sich aus den normaletatsmäßigen Durchschnittsgehalten zusammen. Position G 1 wird an den Ausschuß verwiesen. Zu G 2 (Bauerrichter) bemerkt Geh. Reg.-Rath Steneberg, daß die Erhöhung der Ausgabe gegen 1882 nur eine scheinbare sei, indem die frühere Einstellung auf einem Rechnungsirrthume beruht habe.

Hiermit wird die Sitzung bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

Auf der Tagesordnung steht die zweite Lesung der Vorlage wegen Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 in Verbindung mit dem Antrage Köttgen und Gen. und ferner Fortsetzung der Etatsberathung.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Leugerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 41.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls wird als Eingang eine Petition von Vertretern des Amts Schwalenberg wegen Heranziehung des Falkenhagener Forstes zur Kommunal-Grundsteuer mitgetheilt und dem Finanz-Ausschusse zugewiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst zweite Lesung der Vorlage, die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes ꝛc. betr., und des Antrags Köttgen und Gen., der Landtag wolle beschließen, zu erklären: „In Erwägung, daß die im Jahre 1878 zum Zwecke der Gehaltsverbesserung der Elementarlehrer stattgehabte Erhöhung des Schulgeldes von 3 auf 5 ℳ unter der Voraussetzung erfolgt ist, daß bei eintretender Verbesserung der Finanzlage des Landes auf den früheren Satz von 3 ℳ zurückgegangen werde, diese günstigere Finanzlage aber durch die gewachsenen Erträgnisse der indirekten Reichssteuern, von welchen für 1883 und 1884 je etwa 150 000 ℳ mehr auf unser Land entfallen als 1879, herbeigeführt ist; in fernerer Erwägung, daß die durch das Schulgeld meistbelasteten kinderreichen Familien der unbemittelteren Volksklassen durch die Zölle auf nothwendige Lebensmittel wiederum am meisten getroffen werden,

hält sich der Landtag für moralisch verpflichtet, die Regierung um ungesäumte Einbringung einer Vorlage zu ersuchen, durch welche das Schulgeld wieder auf 3 ℳ normirt wird."

In der Generalbesprechung weist Abg. Köttgen zunächst auf die genügenden Motive des Antrags hin und wünscht, daß eine Aeußerung der Staatsregierung erfolge.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt: er glaube, daß die Vorlage vom Landtage nur angenommen werde, wenn die Herabsetzung des Schulgeldes regierungsseitig akzeptirt werde, er habe die Aussetzung der Berathung der Proposition bis nach vollendeter zweiter Lesung des Etats für das Geeignetste gehalten, da man dann einen klaren Ueberblick über den Abschluß des Etats gewonnen habe. Den durch den Antrag Köttgen eingeschlagenen Weg könne er nicht für korrekt und zum Ziele führend erachten, am besten sei es, wenn die Proposition in Beziehung auf diesen Punkt vervollständigt und die Herabsetzung des Schulgeldes in den Gesetzentwurf aufgenommen werde; Abg. von Lengerke verliest hierauf einen dementsprechenden Antrag zu der Vorlage.

Cabinets-Minister Eschenburg äußert sich dahin: es sei zunächst die Annahme im Antrag Köttgen unrichtig, daß das Schulgeld unter einem Vorbehalt oder unter einer Voraussetzung erhöht worden, bei jener Erhöhung habe wohl die Regierung ihren Standpunkt klar geäußert, daß nämlich ein Theil der Kosten des Volksschulunterrichts den Gemeinden zufallen müsse; die Regierung sei nur aus Zweckmäßigkeitsgründen auf die Intentionen des Landtags eingegangen, da sie schwere Bedenken gehabt, daß das Land die erforderlichen Ausgaben nicht werde decken können, wenn die Kosten des Volksschulunterrichts ganz aus Landesmitteln bestritten würden, und daß dann die Mittel für andere Ausgaben dadurch beknappt würden. In Wirklichkeit seien die

Mittel für andere nothwendige Landesausgaben dadurch auch sehr beschränkt. Die Regierung müsse deshalb, wenn es sich darum handle, die zur Deckung der Ausgaben für die Volksschulen aufgebrachten Beiträge zu modifiziren, äußerst vorsichtig vorgehen. Die Regierung habe bei der letzten Etatberathung auf eine Entlastung der untersten drei Stufen der Klassensteuer hinsichtlich des Schulgeldes hingewiesen, und hierüber lasse sich ja wohl auch eine Einigung treffen. Die s. g. Schulsteuer sei mehr ein Schulgeld, welches vom Einzelnen als Entgeld für das ihm vom Staate Geleistete gezahlt werde. Wenn es um Steuererlasse zu thun sei, so dürfe man bei einem kleinen Staate nicht das dadurch herbeigeführte Defizit durch Anleihen decken, auch nicht die nothwendigsten Ausgaben für andere Zwecke dieserhalb beschränken, man müsse sich zuvor klar werden, was übrig bleibe zur Ermöglichung eines Steuererlasses, nachdem die nothwendigsten Staatsbedürfnisse befriedigt; in letzterer Beziehung müsse die Regierung vom Landtage Bewilligung dessen fordern, was sie für nothwendig erachte, und nur, wenn über die nothwendigen Ausgaben eine befriedigende Einigung zwischen Regierung und Landtag zu Stande gekommen, sei an einen Steuernachlaß heranzutreten. Sodann sei zu prüfen, ob der intendirte Steuererlaß auch ein dauernder bleiben werde, da ein zeitweiliger Erlaß und demnächstige Wiedereinführung einer Steuer schlimmer sei als fortgesetzte Hebung einer Steuer, ihm erscheine es nun im höchsten Grade zweifelhaft, ob bei dem gewissen Zunehmen der Reichsausgaben ein Ueberschuß im Etat dauernd sein werde. Endlich müsse man, bevor an eine Steuererleichterung gegangen werde, einen Plan zu gewinnen suchen, die alleinige Berücksichtigung des Schulgeldes sei nicht rationell; wenn man ungeachtet des Gesagten eine vorläufige, nicht dauernde Erleichterung eintreten lassen wolle, damit der Bevölkerung der gute Wille der gesetzgebenden Faktoren gezeigt

werde, so möge man an die bewegliche Klassensteuer denken. Die Regierung befinde sich hiernach nicht in der Lage, dem Landtage auf dem Wege der dauernden Herabsetzung der Schulgelder zu folgen, zuvor müsse man über den Etat zu einer Vereinbarung zu kommen versuchen.

Abg. Grote ist der Ansicht, daß nach dieser Auffassung der Regierung niemals ein Steuererlaß eintreten werde, daß das Schulgeld sehr drückend sei und er seiner Zeit vor einer Erhöhung gewarnt habe; die Ermäßigung des Schulgeldes sei besser als die Ueberweisung einzelner Staatssteuern an die Gemeinden, wie es in Preußen intendirt werde; die völlige Aufhebung der untersten Klassensteuerstufen gebe zu Ungerechtigkeiten Anlaß, es sei in dieser Hinsicht nur Erleichterung, nicht völlige Steuerbefreiung am Platze; wenn die Mittel fehlten, so möge man lieber ein Simplum Klassensteuer mehr heben, wodurch die gewünschte Mindereinnahme im Schulgelde gedeckt werde.

Abg. Schemmel bemerkt: wennschon er den Antrag Köttgen mit unterzeichnet habe, so sei er doch nur mit dem Prinzip, nicht mit den Motiven derselben einverstanden, ihm erscheine der vom Abg. von Lengerke beantragte Weg der richtigste, zuvor aber sei der Etat fertig zu stellen; auch er müsse sich gegen einen vorübergehenden Steuererlaß aussprechen, er habe aber die gewisse Hoffnung, daß die Einnahmen des Reichs sich heben würden, besonders wenn man das Kapital und die geistigen Getränke zur Steuer heranziehe. Die Annahme des Vorschlags des Abg. von Lengerke lasse die Möglichkeit offen, bei dritter Lesung des Etats noch eine Vereinbarung herbeizuführen, was durch Antrag Köttgen nicht erreicht werde. Für die ärmeren Bevölkerungsklassen bringe die Ermäßigung der Schulsteuer große Erleichterung.

Abg. Köttgen erklärt: sein Antrag habe vor allem bezweckt, eine baldige Meinungsäußerung der Regierung herbeizuführen, was nunmehr erreicht; die

erwähnte Voraussetzung betreffs der Erhöhung des Schulgeldes sei nur auf den Landtag zu beziehen und aus diesem Grunde auch nur von einer „moralischen" Verpflichtung desselben die Rede. Wenn die indirekten Reichs-Steuern eine Einnahme für die Einzelstaaten abwerfen, so müsse man diejenigen entlasten, die durch jene indirekten Steuern am Meisten getroffen, und das seien die kinderreichen Familien der ärmeren Bevölkerungsklassen. Eine Klassensteuerermäßigung werde keine gerechte Erleichterung verschaffen. Auch wenn der Etat keinen Ueberschuß nachweise, sei doch die Schulsteuer zu ermäßigen und lieber das Fehlende durch die Klassen- und Einkommensteuer zu decken. Der Erlaß des Schulgeldes in den drei untersten Stufen der Klassensteuer werde nur ein sehr unbedeutendes Resultat ergeben und sei aus praktischen Gründen nicht zu empfehlen. Mit der Ermäßigung des Schulgeldes sei nicht zu warten, bis ein klares Bild über die spätere Gestaltung der Finanzen gewonnen sei, die unbillige Vertheilung der Steuerlast, die durch die indirekten Steuern geschaffen, müsse schon jetzt beglichen werden.

Abg. Büxten bemerkt: die Erklärungen des Cabinets-Ministers Eschenburg gingen nur darauf hinaus, den berechtigten Wünschen des Landtags zu widersprechen und die Sachlage zu verdunkeln, die Finanzlage gestatte Ermäßigung des Schulgeldes und selbst, wenn das nicht der Fall, und eventuell durch eine Anleihe der Ausfall gedeckt werden müsse, werde die Bevölkerung weder der Regierung noch dem Landtage dieserhalb eine Schuld beimessen.

Nach längerer Debatte, an welcher die Abgg. Echterling, von Kerßenbrock, Köttgen und von Lengerke theilnehmen, wird die Generaldiskussion geschlossen.

Bei der Spezialberathung beantragt Abg. Dr. von Lengerke, die Ueberschrift und Einleitung folgendermaßen zu formuliren: „Gesetz, die Abänderung

der Verordnung ..... und die Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1878 wegen der definitiven Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr. „Von Gottes Gnaden ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung des § 3 der Verordnung ꝛc. und unter Abänderung des § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., hierdurch wie folgt." Die Abstimmung wird bis nach Durchberathung der einzelnen §§ ausgesetzt.

§ 1 der Vorlage wird unverändert genehmigt.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt: als § 2 zu setzen: „Der Betrag des Schulgeldes wird auf 3 ℳ herabgesetzt".

Cabinets-Minister Eschenburg verweist auf seine Aeußerungen in der allgemeinen Besprechung; Abg. Köttgen beantragt namentliche Abstimmung. Die Abgg. Schemmel, Hunnäus und Meier erklären zur Motivirung ihres Votums, daß sie für den Antrag stimmen würden in der Voraussetzung, daß dadurch für die dritte Lesung Gelegenheit zu weiterer Vereinbarung mit der Regierung offen gelassen werde. Der Antrag von Lengerke wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

§ 2 der Vorlage, jetzt § 3, wird genehmigt, demnächst auch der Antrag von Lengerke zur Ueberschrift und Einleitung des Gesetzes.

Abg. Köttgen zieht seinen Antrag als nunmehr erledigt zurück.

Bei Fortsetzung der Etatberathung wird zunächst die Position III, 2, C an den Ausschuß verwiesen, die Berathung über Position III, 3 wird ausgesetzt, da sie in Zusammenhang mit der besonderen Vorlage steht.

Zu III, 4 bemerkt Abg. Tenge: die Aufnahme einer Viehstatistik sei augenblicklich ungeeignet und gebe kein klares Bild des normalen Zustandes, da durch das vorige schlechte Fütterjahr der Viehbestand und die Qualität

verringert sei, er wünsche, daß versucht werde, bei der Zählung zu konstatiren, wie viel der augenblickliche Bestand hinter der normalen Ziffer zurückbleibe. Verschiedene Abgg. halten die Etatsposition für zu hoch, wogegen die Regierungs-Kommissarien bemerken, daß die Kosten für die beiden statistischen Erhebungen sicherlich 12000 ℳ betragen würden, daß beide übrigens im Jahre 1883 stattfinden, und es dem Landtage anheimgestellt werde, für das Jahr 1883 den ganzen Betrag einzustellen oder die Vorlage zu akzeptiren. Abg. Schemmel fragt an, ob nicht die Besoldung der Zähler auf die Gemeinden zu übertragen sei, wodurch sicherlich die Kosten verringert würden. Cabinets-Minister Eschenburg will diese Möglichkeit prüfen. Abg. Echterling spricht den Wunsch aus, daß womöglich die Lehrer in den Städten mit Zählungen verschont würden, da der Unterricht dadurch leide.

Die Beschlußfassung wird ausgesetzt.

Zu III, 7 behält sich Abg. von Lengerke einen die Abwälzung der Unkosten für thierärztliche Funktionen auf den durch das Viehseuchengesetz gebildeten Fond betr. Antrag vor.

Zu IV Anl. 6, 3, C fragt Abg. von Kerßenbrock über den Grund der Erhöhung an, worauf Geh. Reg.-Rath Steneberg solche als im Rahmen des Normaletats liegend bezeichnet und bemerkt, die Stelle werde von einem Beamten bekleidet, der vor dem 1. Okt. 1879 angestellt und für den keine etatmäßige Stelle im Justiz- oder Verwaltungsdienste frei geworden sei, der aber kraft Gesetzes Anspruch auf die Vergünstigungen des Normaletatsgesetzes habe. Abg. Büxten ist der Ansicht, daß die Stelle eines Staatsanwaltsgehülfen überflüssig sei und der betr. Beamte zur Gewährung der von der Regierung für sich verlangten Aushülfe herangezogen werden könne, er

beantragt, die Position zur näheren Erwägung dieser Frage an den Finanz-Ausschuß zu verweisen.

Abg. von Lengerke hält Ueberweisung an den gewählten besonderen Ausschuß für geigneter, womit Abg. Büxten einverstanden und was hierauf beschlossen wird.

Zu IV, 4 schlägt Abg. Büxten vor, die Regierung um Einziehung zweier Amtsgerichte (eines in Salzuflen und eins in Detmold) anzugehen, was möglich sei und eine bedeutende Erleichterung der Finanzlage schaffe.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: es sei nicht angängig, eine Aenderung der Amtsgerichte vor Ordnung des Grundbuchwesens vorzunehmen, demnächst werde die Regierung die Frage prüfen.

Position IV, 7 wird an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Bei Titel V wird die Berathung bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 42.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne die Abgg. Döpping und Hunnäus, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des letzten Protokolls theilt der Vorsitzende mit, daß Riß und Kostenanschlag zu dem neuen Kassengebäude von der Regierung dem Finanz-Ausschusse mitgetheilt sind und zur Einsicht im Kommissionszimmer ausliegen. Eingegangen ist eine Petition des Handels- und Gewerbevereins zu Detmold, die Landesbrandkasse betr., die mit der Proposition wegen Revision des Tarifs auf die Tagesordnung gestellt werden soll.

Die Etatberathung wird bis Titel V der Ausgabe fortgesetzt. Zu V, 3 — Anlage 7 — giebt Geh. Reg.-Rath Steneberg nähere Auskunft über die Frequenz der Strafanstalten und die dadurch nothwendig gewordenen Mehrausgaben; Abg. Dr. von Lengerke wünscht, daß aus den Rechnungen demnächst wie früher die Zahl und die Höhe der Verpflegungstage ersehen werden könne. Zum Hauptetat III, 3, B ersucht Cabinets-Minister Eschenburg um Erhöhung der Position auf 11000 ℳ, da nach den jüngst eingegangenen Mittheilungen die Summe von 8000 ℳ nicht reiche. Die Beschlußfassung wird ausgesetzt.

Zu Titel VI, 2, A — Anlage 8, Ausgabe II, 17 wirft Abg. Dr. von Lengerke das Bedenken auf, ob eine Vermehrung des

Gesangunterrichts bei den allgemeinen Klagen über die Ueberbürdung der Schüler sich empfehle. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß bislang zu wenig Unterricht im Singen ertheilt, um Erfolge zu erzielen, und daß die Singstunden mehr zur Erholung gereichten, als Anstrengung verlangten. Abg. Köttgen ist gegen die Vermehrung der Singstunden, um die Belastung der Schüler nicht zu vermehren, er beantragt Herabsetzung der Position von 360 ℳ auf 240 ℳ. Die Abgg. Büxten und Grote wünschen, daß lieber eine Entlastung der Schüler auf einem andern Gebiete als im Musikunterrichte gewährt werden möge. Abg. Dr von Lengerke beantragt, die Regierung zu ersuchen, darauf Bedacht zu nehmen, daß der Singunterricht zu einem Fakultativen gestaltet werde. Dagegen Abg. Köttgen, weil damit der Singunterricht aus der Schule verbannt werde. Bei der Abstimmung wird der Antrag von Lengerke abgelehnt und demnächst die Etatsposition genehmigt.

Zu Anlage 9, Ausgabe II, 2 macht Cabinets-Minister Eschenburg Mittheilungen über den Lehrerwechsel beim Seminar und die neu getroffenen Anstellungen mit dem Bemerkungen, daß zur Zeit der Unterricht in der Mathematik von einem Gymnasiallehrer ertheilt werde, was sich hoffentlich im Interesse der Sache und aus Sparsamkeitsrücksichten beibehalten lasse.

Die Position Titel VI, 7, A, 1 — Anlage 10, A. d — wird auf Antrag des Abg. Büxten an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Im Uebrigen wird der Etat in zweiter Lesung unverändert genehmigt.

Es folgt Antrag des Abg. Echterling und Gen.: „In Erwägung, daß die Verfassung vom Jahre 1836 nur zu den damaligen politischen Zuständen, in welchen der Landtag nur eine äußerst untergeordnete Stellung einnahm, und in welcher Verfassung das im Jahre 1876 beseitigte Wahlgesetz den

Hauptbestandtheil bildete, passe; in fernerer Erwägung, daß nach der Aufhebung des veralteten, resp. dem Inkrafttreten des augenblicklich bestehenden Wahlgesetzes auch gleichzeitig eine neue Verfassung hätte eingeführt werden müssen, in welcher die beiderseitigen Rechte der bezüglich der Gesetzgebung jetzt gleichberechtigten Faktoren (Regierung und Landtag) festgestellt wurden, in endlicher Erwägung, daß der Mangel dieser konstitutionellen Feststellung sich im Laufe der vorigen und augenblicklichen Landtagssession mehrmals recht fühlbar gezeigt hat und sich auch ferner als unzuträglich herausstellen wird, wolle der Landtag beschließen, Fürstliche Regierung aufzufordern, mit der Landesvertretung eine den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechende Verfassung zu vereinbaren, resp. zu diesem Zwecke dem nächsten Landtage einen Verfassungsentwurf vorzulegen."

Die Abgg. Büxten und Köttgen weisen darauf hin, daß das Bedürfniß nach Vereinbarung einer neuen Verfassung immer fühlbarer geworden sei und empfehlen Annahme des Antrags. Bei der Abstimmung wird derselbe genehmigt.

Hiernächst gelangt der in Anlage 1 abgedruckte Antrag des Abg. Büxten und Gen. zur Berathung. Abg. Büxten bemerkt, daß es einer Motivirung des Bedürfnisses nach einer neuen Gemeindeordnung nicht weiter bedürfe, und empfiehlt den Antrag. Abg. Schemmel anerkennt das Bedürfniß nach Einführung einer neuen Gemeindeordnung, hält aber den Antrag, so wie er gestellt, für unfruchtbar, da nach den bisher stattgehabten Verhandlungen die Regierung verlangen könne, daß man neben dem Antrage auch die seitens des Landtages gebilligten Grundzüge derselben angebe. Abg. Echterling weist darauf hin, daß das Bedürfniß nach einer neuen Gemeindeordnung vom Landtage und von der Regierung anerkannt sei, und glaubt, daß wenn die

damals berathene Gemeindeordnung ins Leben getreten sei, die Regierung jetzt nicht mit ihren Anforderungen betreffs Anstellung neuer Beamten zu kommen brauche, und ferner der Gegensatz zwischen Stadt und Land dadurch mehr und mehr beglichen worden wäre. Abg. Köttgen bemerkt: über die Hauptgrundzüge sei Landtag und Regierung nach seiner Ansicht einig geworden, er bedaure nur, daß die Regierung die Differenzpunkte, an welchen die Annahme des früheren Berathungsresultats gescheitert sei, nicht mitgetheilt habe, sein Antrag bezwecke, die Regierung zur Vorlegung eines Entwurfs nach den Grundsätzen des früheren zu veranlassen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: er wolle nicht in die Debatte eingreifen, wünsche aber, daß der Regierung vom Landtage die Grundzüge, auf denen die Vorlage nach der Ueberzeugung des Landtags beruhen solle, mitgetheilt würden, da nach seiner Ansicht mancher Abgeordnete jetzt Bedenken gegen das Resultat der früheren Berathung habe.

Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor: der Antrag an sich könne nicht abgelehnt werden, da das Bedürfniß nach Umgestaltung unserer kommunalen Verwaltungsverhältnisse allseitig anerkannt werde. Er glaube, daß die früheren Bestrebungen deshalb nicht zu einem Resultat geführt haben, weil Städte und plattes Land in einer Vorlage zusammen behandelt seien, er stelle das Amendement zu sagen: „eine neue Städteordnung und eine neue Landgemeindeordnung ꝛc.“ Was letztere betreffe, so sei nach seiner Ueberzeugnng der neuen Vorlage die bestehende Gemeindeordnung zu Grunde zu legen, das Wahlgesetz zu ändern, einzelne kleinere Bauerschaften und Gutsbezirke zu Gemeindebezirken zusammenzulegen und Dorfschaftsausschüsse zu wählen; in die Details wolle er hier nicht eingehen.

Abg. Köttgen replizirt: nach seiner Auffassung habe eine Einigung über die Hauptgrundzüge schon bei der vorigen Berathung stattgefunden, auch die frühere Vorlage habe faktisch eine Trennung der Stadtgemeindeordnung von der Landgemeindeordnung enthalten, Abg. Büxten bemerkt: wenn das frühere Berathungsresultat nach Ansicht des Landtags ein ungeeignetes gewesen, so würde dasselbe nicht mit einer Zweidrittelmajorität angenommen sein, das der Annahme jenes Entwurfs früher entgegenstehende Hinderniß, der Mangel geeigneter Vorsteher, sei nach seiner Ansicht jetzt aufgehoben, da die Bildung allgemein fortgeschritten sei und noch fortschreiten werde.

Abg. Grote hält eine Trennung der Gemeindeordnung für Stadt und Land für richtig und bemerkt, daß die alte Städteordnung ein durchaus mustergültiges und nur in einzelnen Punkten zu revidirendes Gesetz sei. Abg. Oberbracht erklärt sich für Trennung der Gemeindeordnung für Stadt und Land und Anschluß der Landgemeindeordnung an das Bestehende, ebenso Abg. Tausch. Abg. Griemert hält die Bildung möglichst kleiner Gemeindebezirke für wünschenswerth. Abg. Schnitger spricht sich ebenso wie früher gegen die projektirte neue Stadtgemeindeordnung aus, wodurch den Städten ihr freies Wahlrecht verkümmert werde und gegen die Zugrundelegnng des Landtagswahlgesetzes bei den Gemeindevertretungswahlen. Abg. Seiff äußert sich dahin, daß durch eine Revision der bisherigen Städteordnung die beste Abhülfe für die Städteverfassung geschaffen werde. Abg. Dr. von Lengerke bringt ein weiteres Amendement dahin ein: zu setzen „eine neue Gemeindeordnung auf Grund der bestehenden Gemeindeordnungen."

Nach längerer Debatte werden bei der Abstimmung die beiden Amendements von Lengerke und der Antrag Büxten und Gen. mit denselben angenommen.

Hierauf wird, nachdem der Antrag des Abg. Echterling, Einziehung von Strafgeldern betr., dem kürzlich besonders gewählten Ausschusse überwiesen, die Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage zum Landtagsprotokolle vom 8. Dezember 1882.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

Fürstliche Regierung aufzufordern, mit dem nächsten Landtage eine neue Gemeindeordnung festzustellen.

Begründung.

Fürstliche Regierung hat schon vor mehreren Jahren das Bedürfniß der Einführung einer neuen Gemeineordnung gefühlt, indem schon in der ersten Session der vorigen Landtagsperiode ein Entwurf dazu vorgelegt wurde.

Die auf Grund dieser Vorlage vom Landtage mit vieler Mühe fertigberathene neue Gemeinde-Ordnung wurde jedoch von der Regierung abgelehnt.

Der darauf vorgenommene Versuch:

Fürstliche Regierung möge mit einer vom Landtage der vorigen Session gewählten Commission die Grundzüge für eine neue Gemeindeordnung feststellen, ist ebenfalls gescheitert.

Da nun der Landtag, unserer Meinung nach, nicht die Verantwortung auf sich nehmen kann, sich betreffs einer nothwendig einzuführenden neuen Gemeindeordnung länger passiv zu verhalten, so wolle derselbe den vorstehenden Antrag annehmen.

Detmold, 11. Juni 1882.

gez. **Büxten. Köttgen. D. Grote. Nolting. Avenhaus.**

№ 43.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, später auch Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des gestrigen Protokolls tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand ist Berathung des Antrags Echterling und Gen.: „In Erwägung, daß das Schulgesetz vom 11. Dezember 1849 mehrere bedeutende Abänderungen erlitten hat und manche Bestimmungen desselben unpassend geworden und nicht mehr zeitgemäß sind; in weiterer Erwägung, daß namentlich die Aufbringung der Steuern behufs Deckung der Schulbedürfnisse nothwendig einer näheren und bestimmten gesetzlichen Feststellung bedarf; in schließlicher Erwägung, daß die im betr. Gesetze in Aussicht genommene Einführung einer Oberschulbehörde mit einem wirklichen Fachmann als Schulinspektor endlich verwirklicht werden muß, wenn unser Volksschulwesen seiner hochwichtigen Aufgabe entsprechend fortschreiten und sich weiter entwickeln soll — wolle der Landtag beschließen: Fürstliche Regierung zu ersuchen, in nächster Landtagssession mit dem Landtage eine Revision des Schulgesetzes zu vereinbaren." Abg. Büxten weist neben den Motiven des Antrags noch darauf hin, daß bei dem augenblicklichen Zustande des Volksschulgesetzes die Schulvorsteher gar nicht wissen, wie sie daran sind, daß die volksthümlichen Einrichtungen aus dem Gesetze entfernt seien und dasselbe überhaupt völlig durchbrochen sei. Abg. Echterling

erklärt: der Antrag sei zu einer Zeit eingebracht, wo viele Klagen über die Oberschulbehörde den Antragstellern mitgetheilt worden, diese Beschwerden haben bislang noch nicht präzisirt werden können, weshalb er in Uebereinstimmung mit den Mitantragstellern den Antrag vorläufig zurücknehme.

Es folgt Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1275. Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: der Durchlauchtigste Fürst sei mit dem Entschlusse, von der bislang Höchstihm direkt mitgetheilten Erklärung des Landtags auf die Vorlage ꝛc. fortan abzusehen, einem praktischen Bedürfnisse entgegengekommen. Eine Folge sei die Abänderung des § 43 der Geschäftsordnung. Uebrigens erscheine es ihm nach Inhalt des Schreibens zweifelhaft, ob fortan die Erklärung auf jede Vorlage einzeln an Fürstliches Cabinets-Ministerium oder am Schlusse des Landtags eine Zusammenstellung der noch nicht erledigten Beschlüsse des Landtags an jene Behörde eingesandt werden solle. Abg. Köttgen hält es für nothwendig, daß eine Antwort der Regierung auf die Beschlüsse des Landtags sofort erfolge, da ja sonst das Schicksal einzelner Berathungsresultate oft Monate lang in der Luft schwebe. Abg. Büxten ist derselben Ansicht und wünscht, daß die Geschäftsordnungskommission ihr Hauptaugenmerk hierauf richte. Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß eine Bestimmung hierüber nicht in die Geschäftsordnung gehöre, und empfiehlt, da eine Aeußerung der Regierung über den von ihm hervorgehobenen Zweifel wünschenswerth sei, den Gegenstand von der Tagesordnung bis zur Anwesenheit eines landesherrlichen Kommissarius abzusetzen, was genehmigt wird.

Hiernächst findet die zweite Lesung der Vorlage, die Revision der Beiträge zur Brandkasse in Gemäßheit des § 48 des Gesetzes vom 26. April 1877 betr., in Verbindung mit der Petition des Detmolder Handels- und Gewerbevereins statt.

In der Generalbesprechung empfiehlt Abg. Tenge, bei Prüfung der wichtigen Vorlage der Frage, wie das Feuerversicherungswesen am Besten zu gestalten, näher zu treten und durch Einführung einer Gegenseitigkeitsversicherung auf der Basis der Selbstverwaltung das Vereinsleben mehr zu entwickeln, und beantragt: behufs Berathung und Schaffung einer für hiesiges Land möglichst geeigneten Feuerversicherungssozietät die Erledigung dieser Frage einer besonders zu wählenden Kommission zu überweisen. Abg. Echterling beantragt Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß und drückt sein Bedauern aus, daß der in voriger Session gestellte Antrag des Abg. Büxten wegen Beseitigung der vielen Ausschließungen aus der Landesbrandkasse nicht angenommen sei, er bemerkt weiter: die Versicherungsprämie habe sich gegen früher um 50 % vermehrt, was die kleineren Leute sehr drücke, die auswärts billiger und ebensogut versichern konnten, er sei für Wiederherstellung des Instituts im früheren Umfange, also mit Beseitigung der vielen Ausschließungen oder wünsche gänzliche Aufhebung der Brandkasse. Abg. von Kerßenbrock vermeint, daß durch die Verweisung an den Finanz-Ausschuß nicht viel erreicht werde, daß die Gefährlichkeit des bestehenden Gesetzes für die Versicherten genügend bekannt sei und nur durch die Rückversicherungen ein Schein von Sicherheit verschafft werde. Abg. Grote äußert: die jetzige Einrichtung eile ihrem Untergange entgegen und um so rascher, wenn man etwa die Vorlage annehmen würde, die Aufhebung des Instituts würde allerdings den Sturz mancher Existenz herbeiführen, aber so gehe die Sache nicht weiter, die vielen Ausschließungen ungefährlicher Industrien sei das Bedenkliche des neuen Gesetzes von 1877, diese seien zu beseitigen und nur solche große Risikos, wie etwa die Stärkefabrik zu Salzuflen, auch ferner auszuschließen.

Der mittlerweile erschienene Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: das Bestreben der Vorlage gehe dahin, die Erhebung von außerordentlichen Beiträgen zu vermeiden und den Sicherheitsfonds zu vermehren, die Erhöhung der Sätze sei eine Konsequenz der Bestimmungen im Gesetze von 1877, die Direktion der Brandkasse habe in der Vorlage rationell gehandelt, das Cabinets-Ministerium sei übrigens der Ansicht, daß man womöglich eine vollständige Rückversicherung herbeiführen oder Anschluß an eine andere Gesellschaft zu gewinnen suchen müsse, im letztern Fall verlasse man allerdings die bisherige Basis. Die völlige Rückversicherung habe den Vortheil, daß bei Bränden den Versicherten die volle Versicherungssumme ohne Abzüge ausbezahlt werde; die Versuche, die Rückversicherung auszudehnen, seien bislang an den zu hohen Taxen der Gebäude gescheitert. Er sei überzeugt, man lasse am Besten vorläufig die Sache in bisheriger Weise gehen und suche die Rückversicherungen weiter auszudehnen, erst nach Gewinnung sicherer Erfahrungen möge man an eine Revision denken; die Regierung habe der gesetzlichen Vorschrift genügen und die Vorlage einbringen müssen, der Regierung sei jedoch eine Aussetzung sehr willkommen.

Abg. Büxten hebt hervor: die ungünstige Lage der Brandkasse sei bedingt durch die Ungleichmäßigkeit in der Einschätzung der Gebäude, durch die Ausschließung zahlreicher Etablissements, wofür die hohen Prämien ins Ausland gehen, während die Gefahr bleibe, und durch die hohen Verwaltungs- und Unterhaltungskosten, namentlich betreffs der Löschgeräthschaften; ohne Beseitigung dieser Mängel könne das Brandkassen-Institut nicht fortbestehen; er empfehle, zuvor erst noch weitere Erfahrungen zu sammeln.

Abg. Schemmel ist erfreut, daß die Regierung mit Zurücklegung der Vorlage einverstanden ist, und beantragt: zu beschließen: die im § 48 des

Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 vorgesehene Revision der in den §§ 46 und 47 aufgeführten Brandkassen-Beiträge auf weitere drei Jahre auszusetzen.

Abg. Köttgen bemerkt: es freue ihn, daß man allseitig anerkenne, daß der jetzige Zustand des Instituts auf die Dauer unhaltbar sei; der Grundfehler liege darin, daß der Bezirk zu klein und das Risiko der Versicherten zu groß sei, derselbe werde auch durch die Beseitigung der durch das Gesetz vorgeschriebenen, übrigens nicht nennenswerthen Ausschließungen nicht gehoben; er halte die totale Aufhebung des Instituts für das Beste; wenn dies nicht zu bewerkstelligen sei, so sei er für völlige Rückversicherung; im ersten Falle müsse man eine Frist festsetzen, damit die Eigenthümer mangelhafter Häuser die Unterkunft in andere Gesellschaften bewerkstelligen können.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: die Verweisung der Vorlage an einen Ausschuß sei zu weitläufig, da die Mehrheit wohl darin einig sei, daß die proponirten Sätze nach zwei Seiten hin unbillig seien. Es sei besser, eine Nachzahlung zu gewärtigen, als die positive Gewißheit der Zahlung erhöhter Sätze zu haben, und ferner eine völlige Aufhebung des Instituts der Annahme der Vorlage vorzuziehen. Uebrigens habe der Reservefond 1879 über 150000 ℳ betragen, weshalb nach seiner Auffassung von der Erhebung außerordentlicher Beiträge habe Abstand genommen werden müssen. Der Weg der vollständigen Rückversicherung des ganzen Risikos halte er für schwierig und kostspielig; zur Zeit möge man aber, um das Risiko zu vermindern, mit der Rückversicherung im Einzelnen fortfahren. Da die Staatsregierung auf die Vorlage eine Antwort haben müsse, so schlage er vor, folgenden Antrag anzunehmen: „In Erwägung, daß die vorgelegten Abänderungen des Gesetzes über die Brandversicherungsanstalt vom 26. April 1877 den Verhältnissen

nach verschiedenen Seiten hin nicht zu entsprechen scheinen, und in der Erwartung, daß die Erfahrungen der nächsten drei Jahre weiteres Material für die Frage an die Hand geben werden, auf welche Weise die Brandversicherung für die Immobilien im Lande zweckmäßiger als nach den bestehenden Bestimmungen geregelt wird, lehnt der Landtag den Gesetzentwurf ab und ersucht die Fürstliche Staatsregierung, sich damit einverstanden zu erklären, daß die im § 48 des Gesetzes vorgesehene Revision der Brandkassenbeiträge auf weitere drei Jahre hinausgeschoben wird."

Abg. Schnitger empfiehlt der Regierung, zu prüfen, ob nicht die Unterhaltung der Löschgeräthschaften den Gemeinden übertragen werde könne, da nach seinem Dafürhalten die Kosten dadurch bedeutend vermindert würden; Abg. Grote ist gegen diesen Vorschlag, da die Gemeinden nicht noch mehr zu belasten seien.

Nach Schluß der Debatte wird der Antrag Tenge abgelehnt, Antrag Echterling vor der Abstimmung zurückgezogen, Antrag Schemmel abgelehnt, der Antrag von Lengerke angenommen. Die Vorlage und die Petition des Detmolder Handels- und Gewerbevereins sind damit erledigt.

Es wird nunmehr das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1275 wiederum auf die Tagesordnung gestellt. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß hiernach eine Erklärung des Landtags an Fürstliches Cabinets-Ministerium auf jede einzelne Vorlage erwartet werde. Abg. Köttgen wiederholt das Ersuchen, daß die Antwort auf die Beschlüsse des Landtags baldmöglichst erfolge, damit man über das Resultat der Berathung nicht zu lange im Unklaren sei. Abg. Dr. von Lengerke beantragt Verweisung des Schreibens behuf Abänderung der Geschäftsordnung an den Geschäftsordnungs- (Petitions-) Ausschuß, was genehmigt wird.

Nach Feststellung der Tagesordnung für die nächste, auf Montag den 11. d. M. nachmittags 4 Uhr anberaumte Sitzung wird die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 44.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 9. d. M. tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Erster Gegenstand ist die zweite Lesung der Vorlage, die den Assessoren und Referendarien für die Vertretung eines Beamten oder für die Uebernahme der Stelle eines Hülfsarbeiters zu gewährende Remuneration betr.

Bei der allgemeinen Besprechung empfiehlt Cabinets-Minister Eschenburg Annahme der Vorlage, die durch die Bestimmung im Ausführungsgesetz zum deutschen Gerichtsverfassungsgesetze veranlaßt sei, und bemerkt auf Befragen: in Preußen werde die Entschädigung nach allgemeinen Grundsätzen bemessen, was ja bei Berathung des Ausführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze vom Landtage für die hiesigen Verhältnisse für nicht opportun erklärt sei; da Regelung im Wege des Gesetzes in Aussicht gestellt, so müsse dies auch ausgeführt werden; die Höhe der Remuneration betr. reichen die Sätze der Vorlage eben zu einer Fristung der Existenz aus.

Zu § 1 beantragt Abg. Büxten Verweisung an den Finanz-Ausschuß zur näheren Prüfung der proponirten Summe, für die er seinerseits 150 ℳ, den seiner Ansicht nach auch in Preußen gewährten Satz, einzustellen vorschlage.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: die Assessoren und Referendarien seien von vornherein zur unentgeltlichen Verrichtung der ihnen aufgetragenen Geschäfte verpflichtet, was sie bei Wahl ihres Berufs gleich berücksichtigen müssen; wo den Assessoren gleich nach bestandenem zweiten Examen eine Remuneration bis zu 1000 M. durch das Normaletatgesetz zugesichert worden, könne man für Vertretungen mit einer niedrigeren Summe auskommen; er glaube übrigens nicht, daß eine Verweisung an den sowie so überbürdeten Finanz-Ausschuß die Erledigung fördere, da wesentlich neue Gesichtspunkte dort nicht erörtert werden könnten, er beantrage seinerseits Herabsetzung der Summe von 200 M auf 150 M.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: wenn man den Betreffenden nicht eine auskömmliche Existenz sichere, würden Hülfsarbeiter nicht zu gewinnen seien, eine Verpflichtung zur Uebernahme der Vertretung existire nicht, wenn in Preußen ein Assessor einmal diätarisch angestellt sei, so dauere dies fort bis zur definitiven Anstellung, während hier die Kommissorien nur kürzer sein würden und die Assessoren auf deren Uebertragung gar nicht rechnen könnten. Abg. Hunnäus hält die Gewinnung einer Norm für zweckmäßig und im Interesse des Landes, da sonst die Regierung ganz nach Belieben etwa bis zur Höhe des vollen Gehalts des vertretenen Richters remuneriren könne, er glaubt auch, daß der Satz der Vorlage nicht zu hoch sei. Abg. Seiff ist ebenfalls für die Vorlage, da die Vertretungen nicht längere Zeit zu dauern pflege und das plötzliche Versetzen aus den alten Verhältnissen in ganz neue größeren Aufwand erheische.

Abg. von Kerßerbrock vermeint, daß auch in Preußen die Jahresremuneration 1800 M nicht übersteige, und spricht sich für den Antrag von Lengerke aus. Bei der Abstimmung wird Antrag Büxten abgelehnt,

das Amendement von Lengerke zu § 1 und demnächst § 1 mit demselben angenommen.

Zu § 2 erklärt auf Befragen Cabinets-Minister Eschenburg, daß die Uebertragung von Kommissorien an Referendarien nur selten und hauptsächlich im Verwaltungsfache vorkommen würde. Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt Streichung des § 2, da die Referendarien ihre Zeit hauptsächlich zum Lernen verwenden sollen und von vornherein wissen, daß sie während des Vorbereitungsdienstes unentgeltlich arbeiten müssen. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die Streichung werde nicht den Erfolg haben, daß die Referendarien etwaige Kommissorien umsonst besorgen müssen, sondern nur den, daß dieselben mit solchen nicht betraut werden. Abg. Hunnäus weist darauf hin, daß mitunter Referendarien vorübergehend eine Gerichtsschreiberstelle vertreten könnten, wodurch eine Ersparung bewirkt werde, er beantragt für den Fall, daß § 2 nicht in der Form der Vorlage genehmigt werden sollte, in § 2 einzuschalten „zur Verwaltung etatmäßiger Stellen".

Bei der Abstimmung wird zwar das Amendement Hunnäus genehmigt, § 2 mit demselben aber abgelehnt.

In den §§ 3, 4 und 5 wird auf Grund der Streichung des § 2 redaktionell geändert, im übrigen die §§ unverändert genehmigt.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, die anderweite Feststellung des Maximalgehalts für die Gerichtsschreiber betr. Cabinets-Minister Eschenburg weist darauf hin, daß bei Berathung des Normaletats der Landtag davon ausgegangen sei, die Gerichtsschreibergehalte anfänglich nicht zu hoch zu bemessen, da die Stellen von jüngeren Leuten bekleidet werden würden, er habe seinerseits schon damals auf die Nothwendigkeit einer Erhöhung hingewiesen und solche sei jetzt vorzunehmen. Die jetzigen Gehalte seien nicht

höher als die der Gerichtsschreibergehülfen in Preußen, und wenn eine Erhöhung nicht stattfinde, würden die verheiratheten Gerichtsschreiber kaum leben können, jedenfalls aber die Freudigkeit in Erfüllung ihres Berufs verlieren; ferner würde es nicht gelingen, wissenschaftlich vorgebildete Männer für diese Posten zu gewinnen, was für die Justizpflege von größtem Nachtheil sei, man dürfe nicht an unrichtiger Stelle sparsam sein; übrigens seien die besseren Gehalte nur in Aussicht genommen, dieselben sollten nicht sofort bewilligt werden; der Landtag möge den von der Regierung beabsichtigten Zweck, die Heranziehung wissenschaftlich gebildeter junger Leute, nicht durch Herabsetzung der proponirten Sätze erschweren.

Abg. Dr. von Lengerke hält Prüfung der Vorlage im Finanz-Ausschusse für zweckdienlich und bemerkt: im Lande werde vielfach bemängelt, daß bei Annahme der Proposition die Gerichtsschreiber besser als mancher Prediger gestellt seien; er beantragt Verweisung an den Finanz-Ausschuß. Abg. von Kerßenbrock fragt an, wie hoch sich etwa die Nebeneinnahmen der Gerichtsschreiber belaufen, worauf regierungsseitig geantwortet wird, daß solche im Ganzen unbedeutend seien, ein Durchschnitt aber erst nach einer Reihe von Jahren genommen werden könne. Abg. Hunnäus ist für die Vorlage, da, wenn man jemals die Zahl der Amtsgerichte vermindern wolle, für tüchtige und in jeder Beziehung leistungsfähige Gerichtsschreiber gesorgt werden müsse und ohne einen tüchtigen Gerichtsschreiberstand die Gerichte nicht auf der erforderlichen Höhe erhalten werden können. Der Antrag auf Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß wird genehmigt.

Sodann steht die zweite Lesung der Vorlage, den Erlaß einer Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betr., auf der Tagesordnung.

Abg. Dr. von Lengerke schlägt vor, die Vorlage im Landtage als Kommission zu berathen, und bemerkt im Allgemeinen: Nach seinem Dafürhalten gehe der Entwurf in Annahme der Berechnung der Gebühren nach unbegrenzten Skalen zu weit und arte mehr in eine Besteuerung der Besitzer von Immobilien aus, anstatt eine Gebühr für Ersatz der dem Staate durch die Institute für freiwillige Gerichtsbarkeit erwachsenen Kosten und für Uebernahme der mehr oder minder großen Haftbarkeit des Staates zu fixiren. Die Erhöhungen, z. B. beim Wechsel im Eigenthum, gingen über das gerechte Maß hinaus, während die Sätze für kleinere Geschäfte sehr herabgesetzt seien, die ja bei allen Bevölkerungsklassen, bei Arm und Reich vorkommen; wolle man die ärmeren Klassen berücksichtigen, so möge man ähnlich wie im Civilprozeß Gebührenfreiheit für gewisse Fälle schaffen; durch Herabsetzung der niedrigen Sätze werde sodann die Einnahme sehr beeinträchtigt. Wenn das Prinzip der reinen Werthskala, wie es in der Vorlage zum Ausdrucke gekommen, adoptirt werden solle, müsse jedenfalls der Minimalsatz von 20 ₰ auf 50 ₰ erhöht werden, er erachte es aber für gerecht und zweckentsprechend, wenn für einzelne Kategorien von Geschäften ein Maximalsatz fixirt werde.

Geh. Reg.-Rath Steneberg erklärt, man könne ja über das der Taxordnung für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu Grunde zu legende Prinzip im Zweifel sein und entweder das, was der Staat in seinen Institutionen bietet, oder die vom Staate im Einzelnen zu übernehmende Verantwortlichkeit oder das Interesse des die Gerichtsbarkeit Beanspruchenden an dem fragl. Akte als Basis annehmen; die vom Richter aufzuwendende Thätigkeit falle dabei nach seiner Auffassung weniger ins Gewicht; er halte nun als das beste Unterscheidungsmerkmal für die Bemessung der Gebühr das Interesse des den fragl. Akt Veranlassenden und dies Interesse wird am Besten

repräsentirt durch das Vermögensobjekt. Daß die untersten Stufen gegen früher ermäßigt seien, rechtfertige sich aus billigen Rücksichten auf den ärmeren Theil der Bevölkerung, der Minimalsatz entspreche im Allgemeinen dem in Preußen geltenden und sei aus dem Gerichtskostengesetze entnommen. Ueber die einzelnen Positionen werde er sich in der Spezialberathung äußern.

Abg. Schemmel ist im Allgemeinen mit der Vorlage, jedoch ohne die Höhe der Sätze zu billigen, einverstanden. Abg. Tausch ist der Ansicht, daß die Härten der jetzigen Taxordnung, die Heranziehung des ärmeren Mannes, durch die Vorlage gemildert werden.

Es wird hierauf beschlossen, daß der Landtag als Kommission in die weitere Berathung der Vorlage eintreten soll. Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 45.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 11. d. M., werden als Eingänge mitgetheilt:

1) ein Antrag des Abgeordneten Schemmel und Gen., die Verlegung des 1. Bataillons 6. Westf. Inf.-Regts. Nr. 55 von Soest nach Detmold betreffend,

2) eine Petition Eingesessener zu Brüntrup, Cappel ꝛc., die von Fürstlicher Regierung in Bezug auf das Freihalten der Schornsteine von Stroh ꝛc. erlassene Verordnung betreffend,

3) eine Petition Eingesessener zu Rischenau, Verlegung der Chausseegeldhebestelle betreffend.

Beide Petitionen werden dem Petitions-Ausschuß überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes über die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlokals vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betreffend. Abgeordneter Tausch als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses theilt die von dem letzteren beantragten Abänderungen mit, welche in der Anlage 1 abgedruckt sind.

Geheimer Regierungs-Rath Steneberg greift zu § 1 auf die Motive der Vorlage zurück und hebt besonders hervor, daß der Gesetzentwurf eine Lücke ausfüllen solle, die betreffs mehrerer Beamtenkategorien, namentlich gegenüber dem § 14 der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige, bestehe, daß sodann die Sätze der Vorlage mäßige, in einzelnen Beziehungen gegen die früheren sogar niedriger seien, und theilt die bezüglich Preußischer und Reichsbeamten geltenden Normen mit.

Abgeordneter Seiff weist auf den Zusammenhang des Ausschußantrags zu § 1 mit dem § 2 hin und empfiehlt die Verbindung der Diskussion über beide §§, sodann bemerkt derselbe: er verstehe die Vorlage dahin, daß der Präsident des Landgerichts nur dann, wenn er in seiner Stellung als Präsident Dienstreisen mache, 15 ℳ Tagegelder bekomme, nicht aber, wenn er etwa als Referent einen Lokaltermin abhalte; er behalte sich auch einen Antrag dahin vor, daß die Tagegelder und Reisekosten bei mehreren Dienstreisen an einem Tage nur einmal berechnet werden können und auf die einzelnen Geschäfte vertheilt werden.

Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor: der Finanz-Ausschuß wolle die Beamten vor pekuniärem Nachtheil bei Dienstreisen schützen, zugleich aber verhüten, daß in den Vergütungen für Dienstreisen eine Quelle erhöhten Einkommens zu finden sei; bei Dienstreisen nach Berlin (und nur etwaige Reisen des Cabinets-Vorstandes oder der Regierungsmitglieder dorthin würden als Reisen außerhalb des Landes in Betracht kommen) können die Beamten auch mit $1\frac{1}{2}$fachen Sätzen des § 2 nicht auskommen, wogegen der Ausschußantrag Remedur schaffe, andererseits müsse er sich gegen Bewilligung der in § 5 der Vorlage geforderten viel zu hohen Reisekosten aussprechen. Im gleichen Sinne erklärt sich Dr. von Lengerke für die Ausschußanträge.

Abgeordneter Seiff und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg sprechen gegen die für die Beamten unbequeme und unliebsame Liquidation bei Dienstreisen außerhalb des Landes.

Ein Antrag des Abgeordneten Köttgen, die Abstimmung über die §§ 1, 2 und 3 bis nach Berathung des § 5 auszusetzen, wird genehmigt.

Der Ausschußantrag zu § 4 und der § 4 mit demselben wird genehmigt, nachdem Abgeordneter Echterling darauf hingewiesen, daß die Verlängerung der Zeitdauer auf zwei Stunden sich schon mit Rücksicht auf die sonst leicht zu hoch werdenden Tagegelder bei Aufnahme von Wechselprotesten empfehle.

Bei § 5 bringt Abgeordneter Tausch ein Amendement ein mit dem Motive, daß es sich empfehle, für kürzere Dienstreisen eine den etwaigen Fuhrkosten gleichkommende Entschädigung auszuwerfen, da ohne eine solche Bestimmung die Touren voraussichtlich niemals zu Fuß, sondern stets im Wagen zurückgelegt werden würden. Unter Vorbehalt einer redaktionellen Aenderung in dritter Lesung wird das Amendement dahin formulirt: „Bei Dienstreisen, welche zu Fuß zurückgelegt werden, erhalten die im § 1 unter 2 und 3 genannten Beamten 50 Pfennige, die unter 4 und 5 30 Pfennige, die unter 6 20 Pfennige für jedes angefangene Kilometer der nächsten fahrbaren Straßenverbindung einschließlich der Rückreise."

Bei hiernächst vorgenommener Abstimmung wird zunächst der Ausschußantrag zu § 2, dann § 2 mit demselben, hierauf der Ausschußantrag zu § 1 und der so amendirte § 1 angenommen, § 3 der Vorlage wird abgelehnt; das Amendement Tausch zu § 5 und § 5 mit demselben wird genehmigt.

Die vom Ausschusse vorgeschlagenen §§ 5a und 5b werden nach längerer Debatte nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen. Die §§ 6 und 7 der Vorlage bleiben unverändert.

Es folgt die zweite Lesung der Vorlage, den Neubau eines Gefangenhauses zu Alverdissen und die Erweiterung des Amtsgerichtsgefängnisses in Salzuflen betreffend. Der Finanz-Ausschuß beantragt: „Der Landtag wolle die für das Amtsgericht Alverdissen geforderten 7000 ℳ unter der Voraussetzung, daß das neu aufzuführende Gebäude Staatseigenthum wird, und für Salzuflen die für den Ankauf des Echterdiek'schen Hauses geforderten 2400 ℳ sowie die jährliche Miethentschädigung von 15 ℳ bewilligen, die Staatsregierung jedoch in Betreff des für letzteren Ort projektirten Neubaus, unter eventueller Bewilligung von 3000 ℳ ersuchen, den Bau nur im Fall dringenden Bedürfnisses in Angriff zu nehmen."

Abgeordneter Echterling als Referent des Finanz-Ausschusses theilt mit, daß der letztere ein Eingehen auf die Vorlage empfehle, er für seine Person müsse sich gegen die Bewilligung der 3000 ℳ für Ausbau des Gefangenhauses zu Salzuflen aussprechen, da er das Bedürfniß hierfür zur Zeit nicht anerkennen könne; ebenso Abgeordneter Büxten.

Abgeordneteter Griemert bemerkt, die Stadt Salzuflen habe derzeit übernommen, die nöthigen Räume für 2 Amtsgerichte zu beschaffen, müsse also auch für ausreichende Haftlokale sorgen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: das Bedürfniß sei in beiden Fällen nicht zu bestreiten, das Amtsgericht Salzuflen verlange dringend eine Erweiterung der nicht auskömmlichen Haftlokale; die Stadt Salzuflen habe das prästirt, was von ihr damals verlangt sei und könne zu Weiterem nicht herangezogen werden; früher habe man das Bedürfniß bezüglich der Gefangenlokale zu gering angeschlagen.

Abgeordneter Tenge hebt wie bei erster Lesung hervor, daß von der Amtsgemeinde Oerlinghausen eine Summe von 20000 ℳ gefordert werde,

und hält es für angezeigt, daß auch die Amtsgemeinde Alverdissen, bezw. die Stadt Salzuflen die in der Vorlage geforderten Summen aufbringen.

Abgeordneter Schnitger empfiehlt die Ausschußanträge. Abgeordneter Echterling beantragt Theilung der Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag bezüglich der ersten beiden Positionen genehmigt, bezüglich der Bewilligung von 3000 ℳ zur Erweiterung des Gefangenhauses zu Salzuflen jedoch abgelehnt.

Hiernächst referirt Abgeordneter Echterling namens des Finanz-Ausschusses über die mit Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1447 dem Landtage mitgetheilte Zusammenstellung über die durch die Herstellung der Gerichtsgebäude und Verwaltungsamtsgebäude erforderlich gewordenen und aufgewandten Kosten. Ein Antrag liegt nicht vor, sodaß das Schreiben durch Kenntnißnahme erledigt ist.

Ebenso verhält es sich mit dem Schreiben Nr. 1595, mit welchem dem Landtage eine Uebersicht über die in der Substanz des Fürstlichen Hausfideikommisses rücksichtlich der Forstgrundstücke vorgekommenen Veränderungen überreicht ist.

Die Petition des landwirthschaftlichen Hauptvereins, die Hebung des Hufschmiedegewerbes betreffend, ist, wie Abgeordneter Griemert referirt, erledigt, da Fürstliche Regierung die erbetene Unterstützung bewilligt hat.

Zu der Petition des Handwerker-Vereins in Lemgo, Versetzung der Stadt Lemgo aus der ersten Abtheilung der Gewerbesteuer in die zweite betreffend, proponirt der Finanz-Ausschuß: der Landtag wolle die Eingabe der Staatsregierung zur näheren Prüfung überweisen. Abgeordneter Echterling bemerkt zur Motivirung: es sei nicht zu verkennen, daß die Stadt Lemgo zurückgegangen sei, zumal sie bislang von der Bahn nicht berührt werde und

außerdem überhaupt eine Ackerstadt sei, der Ausschuß erachte deshalb die Beschwerde der Petenten für gerechtfertigt. Der Ausschuß-Antrag wird genehmigt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt ferner zu der Petition der Vertreter des Amtsgemeinderaths Schwalenberg, die Heranziehung des Falkenhagener Forsts zur Kommunalgrundsteuer betreffend: der Landtag wolle die Eingabe unter Anerkennung der Billigkeit des Anspruchs der Staatsregierung zur Berücksichtigung überweisen. Abgeordneter von Kerßenbrock referirt: der Falkenhagener Forst sei das einzige Forstgrundstück des Landes, welches keine Grundsteuer zu kommunalen Zwecken zahle, die Amtsgemeinde habe namentlich durch Bau von Wegen dem Forste manchen Vortheil gewährt, weshalb es nicht mehr als billig erscheine, wenn auch ein Beitrag zu den Gemeindelasten gezahlt werde. Abgeordneter Dr. von Lengerke theilt mit, daß der jährliche Aufwand sich auf etwa 450 ℳ belaufen würde.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: man müsse auch die Konsequenzen des Antrags in Beziehung auf das übrige staatliche Eigenthum bedenken, bislang seien die fiskalischen Grundstücke zu der Gemeindegrundsteuer nicht herangezogen, da die Gemeindeordnung nicht so sehr das Objekt als das Subjekt für den Begriff der Gemeinde im Auge habe und nur die die Gemeinde bildenden Personen zur Steuer heranziehe.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: die Konsequenzen des Antrags müsse man allerdings sich gefallen lassen; wenn nöthig, möge die Regierung eine Aenderung der gesetzlichen Bestimmungen in Anregung bringen, der Antrag an sich entspreche nur der Billigkeit. Die Abgeordneten Tausch und Oberbracht empfehlen ebenfalls den Antrag, der bei der Abstimmung auch genehmigt wird.

An Stelle des verstorbenen Kamerarius Baumann wird der frühere Gastwirth Karl Theopold in Lemgo zum Mitgliede der Ersatz-Kommission für den Aushebungsort Lemgo gewählt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung: morgen früh 10 Uhr. Tagesordnung: 1) Beantwortung der beiden Interpellationen, 2) der heute eingegangene Antrag Schemmel und Gen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage zu dem Landtagsprotokolle vom 14. Dezember 1882.

Zu dem Gesetzentwurf, die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlokals vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betr.

wolle der Landtag beschließen

§ 1

die Worte im Eingange „innerhalb des hiesigen Landes" werden gestrichen.

§ 2

statt des Entwurfs

für Dienstreisen außerhalb des hiesigen Landes findet Erstattung der zu liquidirenden angemessenen Mehrkosten statt.

§ 3

fällt weg.

§ 4

„innerhalb einer Stunde" wird verändert in „innerhalb 2 Stunden."

§ 5

statt des Entwurfs

für sämmtliche Transportkosten werden die gemachten angemessenen Auslagen vergütet.

§ 5a (neu)

für Amtshandlungen am Wohnorte außerhalb des Dienstlokals können Tagegelder nur auf Grund besonderer gesetzlicher Bestimmung erhoben werden.

§ 5b (neu)

für die Wahrnehmung solcher Geschäfte am Wohnorte, welche einem Beamten außerhalb seines amtlichen Wirkungskreises übertragen werden, tritt Ermäßigung der im § 1 genannten Sätze auf die Hälfte ein.

§ 6

unverändert.

§ 7

ebenso.

Detmold, 8. Dezember 1882.

Der Finanz-Ausschuß

gez. v. Lengerke. v. Kerßenbrock. Griemert. Büxten. Tausch. Echterling.

№ 46.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abgeordneten Köttgen, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls wird neben Ausschußanträgen eine Petition Eingesessener des Amts Schwalenberg, die Verlegung eines Amtsgerichts nach Schwalenberg und eventuell Abhaltung der Sitzung des Schöffengerichts und des Zivilgerichts in Schwalenberg betreffend, bekannt gemacht und dem kürzlich gewählten (Justiz-) Ausschusse überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Interpellation der Abgeordneten von Lengerke, Schemmel und Griemert: „Beabsichtigt die Staatsregierung bald dem Landtage eine Verordnung, die Besteuerung der öffentlichen Tanzvergnügungen im Lande betreffend, vorzulegen?" Zur Begründung bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke: in mehreren Aemtern existiren von der Regierung genehmigte Statuten über Besteuerung öffentlicher Tanzvergnügungen, das Amt Schötmar habe sich dem anschließen wollen und die Statuten der Regierung zur Genehmigung vorgelegt, es seien solche aber vorerst mit dem Bemerken remittirt, die Regierung beabsichtige den Erlaß einer allgemeinen Verordnung. Unter der Verzögerung, die dadurch bewirkt,

leide aber das Amt Schötmar, welches dringend die Besteuerung des Uebermaßes und Gewährung einer neuen Finanzquelle fordere; er frage deshalb an, warum dem Amte Schötmar nicht vorläufig die Einführung eines betreffenden Statuts gestattet und ob nicht baldige Erfüllung des in Aussicht Gestellten zu erwarten sei.

Cabinets-Minister Eschenburg antwortet: Wenn das Amt Schötmar die Beförderung der Genehmigung der Statuten wünsche, so möge es sich dieserhalb nochmals an Fürstliche Regierung und eventuell an Fürstliches Cabinetsministerium wenden; die Regierung intendire zunächst Prüfung der Frage, welche polizeiliche Anordnungen über die Veranstaltung von Tanzlustbarkeiten zu treffen seien, die Ausarbeitung einer Verordnung sei bislang durch überhäufte laufende Geschäfte zurückgedrängt, ob dieselbe in nächster Zeit erledigt werden könne, lasse sich nicht bestimmen.

Auf Antrag des Abgeordneten Grote tritt der Landtag in die Besprechung der Interpellation ein. Abgeordneter Grote hält eine Besteuerung sämmtlicher Tanzlustbarkeiten, öffentlicher und der geschlossenen Gesellschaften für gerecht, da man sonst nur die ärmeren Bevölkerungsklassen treffe. Abgeordneter Tenge theilt mit, daß man im Amt Oerlinghausen mit dem bestehenden Statut sehr zufrieden sei, und empfiehlt die Sache den Gemeinderäthen zu überlassen, da diesen die lokalen Verhältnisse am besten bekannt sind. Die Abgeordneten Schemmel und von Lengerke bemerken, daß die Amtsgemeinde Schötmar nunmehr ihr Gesuch um Bestätigung der Statuten wieder einbringen werde. Cabinets-Minister Eschenburg weist auf die mangelhaften polizeilichen Bestimmungen hin und glaubt, daß eine korrektere und einheitlichere Einschränkung der Tanzlustbarkeiten durch eine allgemeine Verordnung erzielt werde, die sich sowohl auf die polizeilichen Anordnungen als auf die Besteuerung erstrecke.

Die Abgeordneten von Kerßenbrock und Schnitger vermeinen, daß die Besteuerung dem Uebermaße eine bessere Schranke setze als polizeiliche Maßnahmen.

Es folgt Berathung der Interpellation der Abgeordneten Schemmel, v. Lengerke und Oberbracht: Beabsichtigt Fürstliche Staatsregierung baldigst Schritte zu thun, um das Gesetz über die Brautschätze von Kolonaten vom 26. April 1864 in Einklang mit den jetzt bestehenden sonstigen gesetzlichen Bestimmungen und namentlich auch die in § 3 jenes Gesetzes festgesetzte Höhe der Brautschätze in ein bestimmtes Verhältniß zu den neuen Reinerträgen der Kolonate zu bringen?

Zur Begründung führt Abgeordneter Schemmel aus: der bei Neuveranlagung der Grundsteuer ermittelte Reinertrag der Liegenschaften sei etwa dreimal höher als früher, das Gesetz von 1864 bestimme die Normirung der Brautschätze nach dem damaligen Reinertrage; die Aufführung dieser Zahlen im neuen Kataster neben dem neuen Reinertrage allein der Bemessung der Brautschätze halber sei unthunlich, ebenso führe die Uebertragung der gesetzlichen Bestimmungen betreffs der Höhe der Brautschätze auf die neu ermittelten Reinerträge zu großen Unzuträglichkeiten; ferner richte sich das den Eltern gegebene Beschränkungsrecht ebenfalls nach dem Reinertrage. Es sei hiernächst äußerst wünschenswerth, daß bald eine gesetzliche Regelung und überhaupt eine Revision des fraglichen Gesetzes eintrete; so sei z. B. über die im § 5 angeordnete Leitung der Thätigkeit der Abschätzungs-Kommission von den Gerichten verschieden erkannt, einmal sei die Leitung der Verwaltungsbehörde, das andere Mal dem Gerichte zugewiesen. Die Interpellation wolle Aufklärung zu gewinnen und den Betheiligten Beruhigung zu verschaffen suchen.

Cabinets-Minister Eschenburg antwortet: die Regierung habe bislang eine Prüfung der in Betracht kommenden gesetzlichen Bestimmungen nicht

stattfinden lassen, da ja noch nicht einmal die neuen Reinerträge vorliegen und Entschlüsse doch nicht eher gefaßt werden könnten, als bis man das Material vollständig beisammen habe.

Bei der Besprechung der Interpellation bemerkt Abgeordneter Tausch: eine Aenderung des Gesetzes sei unumgänglich, so sei auch z. B. mit Einführung der Gebäudesteuer das Taxat für die Häuser im Kataster gestrichen. Abgeordneter Büxten ist der Ansicht, daß bis zur anderweiten gesetzlichen Regelung ein Provisorium zwischen Regierung und Landtag zu vereinbaren sei.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hält es für erforderlich, daß vor Einführung des neuen Grundsteuergesetzes alle gesetzlichen Bestimmungen, die sich auf den Reinertrag der Grundstücke stützen, näher geprüft resp. revidirt werden, und beantragt: die Staatsregierung zu ersuchen, die in einzelnen Gesetzen zerstreuten Bestimmungen, bei welchen die Höhe des Reinertrags der Grundstücke in Betracht kommt, einer Prüfung unterziehen und dem Landtage vor Ausführung des Gesetzes, die Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, vom 12. September 1877 eine Vorlage über diejenigen Aenderungen machen zu wollen, welche durch die veränderte Werthbestimmung des Reinertrags erforderlich werden."

Dieser Antrag wird bei der Abstimmung angenommen.

Schließlich steht auf der Tagesordnung der Antrag Schemmel und Gen.: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, dieselbe möge bei der bevorstehenden Verlegung des 1. Bataillons 6. Westf. Inf.-Reg. Nr. 55 von Soest mit allen Kräften dahin wirken, daß dasselbe nach Detmold verlegt werde.

Abgeordneter Oberbracht empfiehlt den Antrag, da durch die Verlegung des 1. Bataillons nach hier es ermöglicht werde, daß die Landeskinder auch im Lande ihrer Militärpflicht genügen, und da ferner der Bevölkerung durch ein zweites Bataillon nicht unerhebliche Einnahmen zufließen werden.

Abgeordneter Grote ist gegen den Antrag, da sonst die Einwohnerzahl der Stadt Detmold in keinem Verhältniß zur Garnison stehen würde, bei der jetzigen Kantinenwirthschaft die Bürgerschaft wenig Verdienst dadurch bekommen werde und Mancher, der sonst nach Detmold ziehen würde, abgeschreckt würde, da dann die Steuern voraussichtlich erhöht werden müßten.

Abg. Seiff ist der Ansicht, daß der Landtag sich mit der Sache nicht befassen, die Angelegenheit vielmehr der Stadt Detmold überlassen möge.

Abgeordneter Schemmel nimmt in den Antrag die Worte „nach einem Orte innerhalb des Landes" statt „nach Detmold" auf und empfiehlt den Antrag, da es der Regierung doch nur lieb sein könne, wenn sie sich bei den diesbezüglichen Bemühungen auf ein Votum des Landtags stützen könne.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: durch kaiserliche Cabinets-Ordre sei die Verlegung des Truppentheils von Soest nach Detmold befohlen, der Reichstag habe aber die dazu erforderlichen Mittel abgelehnt; wann an den Reichstag eine neue Vorlage dieserhalb gelangen werde, sei nicht zu übersehen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke weist darauf hin, daß die Verlegung des 1. Bataillons von Soest jetzt faktisch ins Werk gesetzt werden solle und deshalb jetzt der Moment gekommen sei, sich zu rühren.

Bei der Abstimmung wird der Antrag genehmigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr anberaumt. Tagesordnung: Zweite Lesung der Vorlage, die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife betreffend.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: **Preuß.**

№ 47.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abg. Köttgen, regierungsseitig Geh. Reg.-Rath Rohdewald.

Auf der Tagesordnung der heutigen Sitzung steht als einziger Berathungsgegenstand die zweite Lesung der Vorlage, die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife betr.

Referent Abg. Schemmel bemerkt: die Sätze der Vorlage seien im Allgemeinen nicht höher als die früher üblichen und gezahlten Beträge, zudem kommen die fraglichen Gebühren sämmtlich indirekt der Landkasse zu Gute, der Ausschuß habe hauptsächlich redaktionelle Aenderungen zu beantragen.

Als Ueberschrift wird gesetzt: Gesetz, die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife für Karten, Kopien, Kataster-Auszüge und geometrische Feldarbeiten betr., vom . . . . . V. G. G. Wir Günther Friedrich Woldemar ꝛc. ꝛc. verordnen bezüglich der bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife ꝛc. mit Zustimmung des Landtags, was folgt.

Im Gebührentarif I A, § 2, d. Zeile 1 wird auf Antrag des Ausschusses gesagt „Entschädigung für gewöhnliches Kartenpapier" und am Schluß hinzugesetzt: „Für mit Leinwand unterzogenes Kartenpapier sind die in § 8 bestimmten Gebühren zu zahlen."

In § 3 wird das Wort „Gebühren" zu Anfang gestrichen und am Schlusse hinter „Kartenblatts" hinzugesetzt „sind an Gebühren zu entrichten". Im Gebührentarif I. B. wird durchgängig statt Artikel gesetzt §.

Die Artikel (§§) 1 und 2 gehen nochmals an den Ausschuß zurück.

In Artikel (§) 3, Nr. 4, Zeile 2 wird statt „entschädigen" gesetzt „vergüten."

Im Gebührentarif II wird in § 2, Zeile 1 für „Entnahme" gesetzt „Uebernahme", ebendas. III, 2 die Worte „behufs der" und „erforderlichen Anschlußmessungen" gestrichen. In § 3, 8, a, Zeile 2 wird gesetzt „mit Einschluß der Leitung der Ausstimmungen". In § 4, Zeile 2 wird für „Bezirksgeometer" der Ausdruck „Katastergeometer" gewählt.

Zu § 5 wird auf Anfrage des Abg. Dr. von Lengerke vom Referenten bemerkt, daß bei Streitigkeiten über die Höhe der festgesetzten Gebühren die Katasterinspection und in der Beschwerdeinstanz die Regierung zu entscheiden habe.

§ 6 wird ebenfalls nochmals an den Ausschuß zurückverwiesen.

In § 7, Zeile 4 werden hinter „Vermessungsbezirks" die Worte eingeschaltet „jedoch mit Ausschluß des Verwaltungsamts Lipperode-Kappel" und am Schlusse des § hinzugefügt: „die aus dem Verwaltungsamte Lipperode-Kappel eingehenden Vermessungsanträge sind durch den betr. Katastergeometer alljährlich periodisch nach den eventuell durch die Kataster-Inspektion zu treffenden näheren Bestimmungen zur Erledigung zu bringen."

In § 9, Zeile 2 und 3 wird gesagt: „durch die Kataster-Inspektion, eventuell durch die Regierung“ ꝛc., in § 10, 1, Zeile 4 das Wort „gleichfalls“ gestrichen.

§ 12 wird als überflüssig gestrichen, ferner auf der letzten Seite oben das Wort „Anhang.“

Im Uebrigen wird die Vorlage unverändert genehmigt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 48.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 15. und 16. d. M. werden als Eingänge mitgetheilt:

1) eine Eingabe des Pastors Mörs in Bega, die Heranziehung umgetauschter Pfarrgrundstücke zur Grundsteuer betreffend.

2) eine Petition des Kolon Bunte Nr. 13 in Asmissen, die gesetzliche Ordnung des s. g. Wasserrechts betreffend.

3) eine Petition der Witwe Rentsch in Lemgo, die Gewährung einer Pension resp. Unterstützung betreffend.

4) ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. d. M., Nr. 1783, die Betheiligung der Direktion Fürstlicher Fideicommiß-Verwaltung am Bau der Eisenbahn Hameln-Lage betreffend.

Die beiden ersten Eingänge werden dem Petitions-Ausschusse, die beiden letzteren dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Außerdem sind verschiedene Berichte und Anträge der Ausschüsse eingegangen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der Vorlage, die Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend. Der Landtag als Ausschuß hat den Regierungs-Entwurf, zum Theil in Gegenwart eines Regierungs-Kommissarius vorberathen und Anträge dazu formulirt.

Die allgemeinen Bestimmungen I bleiben unverändert.

Zu II, A Grundbuchsachen, 1, a liegt der Ausschußantrag vor, statt 1 Prozent einzustellen $^{7}/_{10}$ Prozent. Geh. Reg.-Rath Steneberg bemerkt: die Vorlage bezwecke die Herbeischaffung der erforderlichen Mittel für Befriedigung der nothwendigen Staatsbedürfnisse und finde überdem ihre Begründung in dem Umstande, daß in allen übrigen deutschen Staaten nicht bloß relativ, sondern sogar theilweise bei einer geringeren Bevölkerungsziffer absolut höhere Einnahmen aus der Gerichtsbarkeit erzielt werden, er müsse bezweifeln, ob die Vorlage bei den vom Landtage zu den Hauptpositionen intendirten Ermäßigungen annehmbar sei und ihren Zweck erfüllen könne. Wenn zu der Position A, 1, a der proponirte Satz zu 1 Prozent herabgesetzt werde auf $^{7}/_{10}$ Prozent, so sei es zweifelhaft, ob das Gesammterträgniß der Sporteln ein höheres als das augenblickliche sein würde; werde der Satz der Vorlage genehmigt, sei eine Erhöhung sicher zu erwarten; er empfehle deshalb, hier keine Ermäßigung zu beschließen, da sich dann über die übrigen Punkte der Vorlage eine Einigung wohl herbeiführen lassen werde.

Abgeordneter Hunnäus ist der Ansicht, daß die sonstigen vom Landtage befürworteten und der Billigkeit entsprechenden Herabsetzungen der proponirten Sätze nicht beibehalten werden können, wenn diese Position nicht erhöht werde, und proponirt zur Vermittelung: bei Beträgen bis zu 3000 ℳ 1 Prozent des Werthes und bei größeren Beträgen außerdem vom Mehrwerthe $^{7}/_{10}$ Prozent.

Abgeordneter Köttgen beantragt, da nach der Erklärung des Regierungs-Kommissars bei $^{7}/_{10}$ Prozent ein Ausfall gegen früher zu erwarten sei, den Satz auf $^{8}/_{10}$ zu erhöhen und wendet sich gegen den Antrag Hunnäus, da die intendirte Entlastung der kleineren Leute dadurch vereitelt werde.

Abg. Dr. von Lengerke hält den Antrag Hunnäus keineswegs für unbillig, spricht sich aber gegen die Erhöhung auf $^{8}/_{10}$ Prozent aus, da schon der vom Ausschusse proponirte Satz eine Belastung des Grundbesitzes in sich berge und von ihm nur widerwillig gutgeheißen werden könne. Die Abgeordneten von Kerßenbrock und Büxten sprechen sich gegen den ihrer Ansicht nach unbilligen Antrag Hunnäus aus.

Bei der Abstimmung wird der Satz der Vorlage und ebenso der Antrag Hunnäus abgelehnt, der Antrag Köttgen dagegen genehmigt, womit der Ausschußantrag erledigt ist.

Position 1, b wird auf Antrag des Ausschusses dahin fixirt: $^{1}/_{10}$ Prozent, aber nicht über 60 *M*. Position 1, c wird ebenfalls von $^{5}/_{10}$ auf $^{2}/_{10}$ ermäßigt.

Als 1, d soll gesetzt werden: „Für die Verlautbarungen und Eintragungen solcher Besitzveränderungen an Grunstücken, welche nicht durch Vertrag, sondern lediglich durch Erbfolge herbeigeführt werden, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, $^{1}/_{10}$ des Werthes." Abgeordneter Schemmel beantragt Herabsetzung auf $^{1}/_{20}$ Prozent, da die durch die Grundbuchordnung erforderliche Auflassung bei Besitzveränderungen durch Erbfolge eine neue Belastung des Grundbesitzes involvire, und, wenn das durch die Neuveranlagung der Grundsteuer und die Grundbuchordnung gewonnene werthvolle Material ordnungsmäßig weiter geführt werden solle, man derartige Auflassungen möglichst gering besteuern müsse. Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: der

Satz von $^1/_{20}$ Prozent erscheine ihm nicht als ein richtiger, den Verhältnissen angemessener gegenüber dem Beschlusse zu Position 1, a, die frühere Gebühr für derartige Akte sei dem vom Ausschusse proponirten Satze fast gleich und die Befürchtungen des Vorredners wegen Weiterführung der Grundbücher grundlos. Ebenso spricht Abgeordneter Köttgen gegen den Antrag Schemmel, da ein Heruntergehen unter die frühere Gebühr bei der sonst überall vorgenommenen Erhöhung der Sätze sich in keiner Weise rechtfertige. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Als 1, e wird eingeschaltet: „Für die Verlautbarung und Eintragung solcher Besitzveränderungen an Grundstücken, welche lediglich durch die Rechtsbestimmungen der Gütergemeinschaftsordnung während bestehender Ehe oder nach dem Tode des einen der Ehegatten herbeigeführt werden, ist abgesehen von den Auslagen und Nebengebühren Nichts zu berechnen."

Als 1, f wird 1, d der Vorlage in folgender Fassung genehmigt: „Für die Verlautbarung und Eintragung solcher Veränderungen an Grundstücken, welche keinen Wechsel des Eigenthümers in sich begreifen, einschließlich der dabei vorkommenden Nebengeschäfte, 1 bis 10 ℳ."

Der Satz der Vorlage wird in 2, a von $^4/_{10}$ auf $^2/_{10}$ Prozent, in 2, b von $^2/_{10}$ auf $^1/_{10}$ Prozent, in 2, c von $^1/_{10}$ auf $^1/_{20}$ Prozent ermäßigt.

Die Nummern 3, 4 nnd 5 bleiben unverändert, in Nr. 4 letzte Zeile, muß für „außerdem" gesetzt werden „nur".

Abgeordneter Dr. von Lengerke beantragt: als Nr. 6 aufzunehmen: „Der Minimalsatz in Grundbuchsachen ist 0,50 ℳ." Zur Motivirung wird darauf aufmerksam gemacht, daß jedes etwaige Versehen in Grundbuchsachen in subsidium den Staat verhaftbar mache und dies bei Bemessung der niedrigsten

Gebühr billigerweise zu berücksichtigen sei. Bei der Abstimmung wird der Antrag genehmigt.

Die Bestimmungen unter B werden in der Fassung der Vorlage genehmigt, in B, 1, Zeile 4 und 5 wird redaktionell verbessert „behuf Errichtung der Einkindschaft fort und zwar auch dann, wenn ꝛc."

In C wird unter 1 die Gebühr von $^5/_{10}$ auf 1 Prozent erhöht, unter 2 statt „keine Gebühr" gesetzt „$^5/_{10}$ Prozent des Werthes". Zu C, 3 wird bemerkt, daß die Bestellung der Dienstkautionen sämmtlicher Beamten ohne Rücksicht auf die Hinterlegungsstelle frei sein sollen.

Zu D, 1 proponirt der Ausschuß, statt der Vorlage zu setzen: „$^2/_{10}$ Prozent des Werthes der zu theilenden Masse, bei Schichtungen vom Betrage des Schichttheils", was genehmigt wird, D, 2 bleibt unverändert, in D, 3 und D, 4 wird statt $^5/_{10}$ Prozent ein Satz von $^2/_{10}$ Prozent beschlossen, D, 5 bleibt unverändert.

Der Ausschuß beantragt in E statt der Werthskala Pauschsätze und zwar:

in E, 1 von 3 bis 50 ℳ
in E, 2 „ 3 „ 25 ℳ
in E, 3 „ 1 „ 10 ℳ
in E, 4 „ 3 „ 50 ℳ

einzustellen, was genehmigt wird.

F der Vorlage bleibt unverändert.

Für G wird als Ueberschrift genommen: „Bei sonstigen Handlungen." Für G, 1 proponirt der Ausschuß folgende Fassung: „Für Wechselproteste bei Wechselbeträgen bis 300 ℳ einschließlich 1 ℳ, bei höheren Beträgen $^4/_{10}$ Prozent des Werthes," sodann zu § 42 des Ausführungsgesetzes zum Deutschen G.-B.-G. vom 24. März 1879 (L.-B. XVII, 583) hinzuzusetzen:

(die Gerichtsvollzieher sind zuständig) „3, zur Erhebung von Wechselprotesten."

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: der letztere Antrag hänge mit der augenblicklich zur Berathung stehenden Vorlage nicht zusammen und sei ohne Einfluß auf die etwaige Annahme des Berathungsresultats seitens der Staatsregierung, die letztere also nicht präjudizirlich für Annahme dieses Antrags.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erwidert, daß allerdings jener Antrag auf den proponirten Gebührensatz für Wechselproteste von Einfluß gewesen sei; Abgeordneter Köttgen bestätigte dies mit dem Hinzufügen, daß aus diesem Zusammenhange der beiden Anträge allein der Vorschlag, für kleinere Beträge einen festen Satz von 1 ℳ für die Protestaufnahme zu nehmen, sich erklären lasse, und daß, falls der besondere Antrag regierungsseitig nicht akzeptirt werden sollte, die Vorlage dem Ausschußantrage vorzuziehen sei, jedenfalls möge sich die Regierung darüber erklären.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: bei Berathung einer Gesetzesvorlage könne man nur die augenblicklich bestehenden anderweiten Gesetze im Auge haben, wenn der Landtag eine Aenderung der letzteren bezüglich der Zuständigkeit der Gerichtsvollzieher wünsche, so möge er diesen Wunsch äußern, bei Berathung einer Vorlage könne aber nicht auf die Möglichkeit einer Abänderung eines anderen bestehenden Gesetzes Rücksicht genommen werden.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hält den seitens des Landtags proponirten Weg, den § 42 a. a. O. zu ergänzen, für den rationellen und kürzeren und glaubt, daß der Landtag wohl eine Aeußerung der Regierung über die Annehmbarkeit des zweiten Antrags erwarten könne, zumal dem Kommissarius bei den Ausschußberathungen davon Mittheilung gemacht sei.

Abgeordneter Köttgen beantragt, für Wechselproteste unrücksichtlich des Wechselbetrags eine Gebühr von $^4/_{10}$ Prozent des Werthes festzusetzen. Bei der Abstimmung wird dementsprechend der Satz der Vorlage genehmigt, der zweite Antrag des Ausschusses wird ebenfalls genehmigt.

Als G, 2 proponirt der Ausschuß folgende Bestimmung: „Für die Aufnahme von Verträgen und einseitigen Erklärungen, soweit nicht wegen derselben vorstehend oder nachstehend besondere Bestimmungen getroffen sind, $^4/_{10}$ Prozent des Werthes des Gegenstandes". Der Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

Als G, 3 wird proponirt: „Für die Beglaubigung von Unterschriften bis 50 ℳ." Abgeordneter Dr. von Lengerke hält diese Bestimmung für zu niedrig, falls etwa mehrere Unterschriften unter einem Schriftstücke beglaubigt werden müssen, was nach der Bestimmung unter I, C als ein Akt zu rechnen sei. Geh. Regierungs-Rath Steneberg empfiehlt, zu setzen: „von 20 ℳ bis 2 ℳ." Abgeordneter Köttgen ist dagegen, daß die Bemessung der Gebühr zu sehr ins Belieben des Richters gestellt wird, da zu wenig Anhaltspunkte für eine gleichmäßige Handhabung geboten seien. Abgeordneter Dr. von Lengerke beantragt zu setzen: „bis zu 2 ℳ", Abgeordneter Meyer stellt dazu das Amendement „mit Berücksichtigung der Zahl der Unterschriften unter dem nämlichen Dokumente." Abgeordneter Büxten beantragt aus dem vom Abgeordneten Köttgen angeführten Grunde, zu sagen: „von 20 ℳ bis zu 1 ℳ." Nach Ablehnung der übrigen Anträge wird der Antrag Büxten genehmigt.

G, 3 der Vorlage wird nunmehr G, 4.

Für G, 5 schlägt der Ausschuß folgende Modifikation der Bestimmung in G 4 der Vorlage vor: „Für Atteste, für die protokollarische Feststellung

von Anerkenntnissen, für Extrakte, für Aufnahme von Verpflichtungen ꝛc." Der Landtag nimmt diesen Antrag an.

Die Schlußbestimmungen III werden unverändert genehmigt. Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Der Finanz-Ausschuß berichtet hiernächst über die theilweise an ihn zurückverwiesene Vorlage über die den Staatsbeamten für Geschäfte außerhalb des Dienstlokals zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten. Es wird beschlossen, die zweite Lesung der Vorlage als beendet anzusehen und die weiteren Anträge des Ausschusses in dritter Lesung entgegenzunehmen.

Der Vorsitzende theilt hierauf die mittlerweile eingegangene Interpellation des Abgeordneten Köttgen mit: „er richte an die Staatsregierung die Anfrage, ob sie bereit ist, vor Eintritt in die dritte Lesung des Etats eine Erklärung darüber abzugeben, ob sie dem Antrage des Landtags auf Ermäßigung des Schulgeldes von 5 ℳ auf 3 ℳ zustimmt." Cabinets-Minister Eschenburg erklärt sich zur sofortigen Beantwortung bereit und bemerkt: die Regierung befinde sich nicht in der Lage, auf Anträge über Abänderung eines Gesetzes sich sofort zu erklären, da die Anträge zunächst dem Durchlauchtigsten Fürsten vorgelegt werden und dann die üblichen Berathungsinstanzen zu durchlaufen haben. Abgeordneter Köttgen bemerkt zur Begründung der Interpellation: die Stellung vieler Abgeordneten zu den Vorschlägen der Regierung im Etat sei davon abhängig, ob die Regierung dem seit 2 Jahren wiederholt geäußerten Wunsche des Landtags auf Herabsetzung der Schulsteuer willfahren werde; Interpellant führt sodann aus, daß die Ermäßigung des Schulgeldes das beste Mittel sei, die von den indirekten Abgaben am härtesten getroffenen untersten Bevölkerungsklassen zu entlasten, daß solche nach den Beschlüssen des Ausschusses zu dem Etat möglich sei, ohne die Balance zwischen Einnahme

und Ausgabe in Frage zu stellen, und daß für den Nothfall gewiß die Landesvertretung bereit sei, zur Deckung eines etwaigen Ausfalls ein weiteres Simplum Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer zu bewilligen, damit der Einwand abgeschnitten werde, als ob man einen Steuerlaß durch eine Anleihe ermöglichen wollte.

Cabinets-Minister Eschenburg verweist auf seine betreffs eines Steuererlasses gemachten früheren Aeußerungen, wonach die Regierung zuvor eine feste Basis und einen Plan über die Steuerermäßigung gewonnen haben und sich die Gewißheit verschafft haben müsse, daß die Erleichterung eine dauernde sei, wonach ferner vor einem Steuererlaß die Befriedigung der nothwendigen Bedürfnisse der Regierungsmaschine gesichert sein müsse, und bemerkt zum Schlusse, daß die Regierung sich niemals prinzipiell gegen eine Ermäßigung des Schulgeldes ausgesprochen habe.

Abgeordneter Köttgen erwidert: er halte eine dauernde Ermäßigung des Schulgeldes für möglich, auch er wünsche, daß bei Steuerermäßigungen nach einem bestimmten Plan verfahren werde, daß aber den durch die indirekten Steuern am Meisten getroffenen kinderreichen ärmeren Bevölkerungsklassen zunächst zu helfen sei.

Abgeordneter Büxten bemerkt: bei Erhöhung des Schulgeldes sei der damalige Landtag der Bevölkerung gegenüber gewissermaßen die Verpflichtung eingegangen, das Schulgeld, sobald es der Stand der Finanzen einigermaßen gestatte, wieder herabzusetzen; diese Verpflichtung kenne die Regierung und trotzdem sei sie nicht auf den Wunsch des Landtags eingegangen, die Finanzen gestatten die den untersten Klassen der Bevölkerung zu Gute kommende Schulsteuerermäßigung und wünsche er, daß endlich die Regierung das Verlangen des Landtags erfülle.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: daß der Regierung von einem Vorbehalte oder einer Verpflichtung der Landtagsmitglieder bei Erhöhung des Schulgeldes Nichts bekannt sei.

Die Interpellation ist hiermit erledigt.

Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 49.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Tenge, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Zunächst wird das Protokoll über die gestrige Sitzung vorgelesen und genehmigt. Eingegangen sind Anträge und Berichte der Ausschüsse.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die zweite Lesung der an den Finanz-Ausschuß verwiesenen Etatpositionen.

Zur Ausgabe Titel II, 2, a beantragt der Ausschuß für 1883 die Einstellung von 7983 ℳ, und für 1884 die von 8000 ℳ. Referent Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: der Ausschuß erachte übereinstimmend die Anstellung eines dritten Landbaumeisters nicht für absolut nothwendig. Das wesentlichste Motiv der Vorlage sei die Inanspruchnahme der Landbaumeister durch den Kommunalwegebau, nach Ansicht des Ausschusses könne der letztere den Gemeinden ganz überlassen werden, damit falle auch die Nothwendigkeit, für die Landbaumeister Hülfe zu schaffen, fort. Die neuerlich fertig gestellten Hochbauten erfordern nicht viel Aufsicht, die Chausseen seien durch die Eisenbahn entlastet, die Arbeit der Landbaumeister dadurch verringert. Wenn früher drei Landbaumeister angestellt gewesen, so sei zu berücksichtigen,

daß manche damals Jenen zugewiesene Arbeit jetzt von der Fürstlichen Rentkammer besorgt werden müsse.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: er habe bereits wiederholt auseinander gesetzt, daß die Regierung die Anstellung eines dritten Landbaumeister zur Hülfeschaffung für die beiden überlasteten Beamten für dringend nothwendig halte. Wenn eine Aenderung in der Betheiligung der Landbaumeister beim Kommunalwegebau eintrete, würde letzterer sehr herunterkommen. Die staatlichen Wegebauten seien durch die mit Bau der Eisenbahn nothwendig gewordenen Eisenbahnzufuhrwege vermehrt. Bei dem Projekt des Ausbaus der Eisenbahn sollten nach Absicht der Regierung die Landbaumeister zur Auskunftertheilung ꝛc. dienen, was bei 2 Beamten unmöglich. Die Regierung bleibe dabei, daß sie mit den zwei Landbaumeistern die ihr obliegenden Arbeiten nicht verrichten könne.

Abgeordneter Seiff ist der Ansicht, daß, wenn für die Bauverwaltung Hülfe als nothwendig erklärt wird, mindestens durch Gewährung von technischen Hülfsarbeitern oder, wenn man dieserhalb keine besondere Etatposition schaffen wolle, durch die Bewilligung entsprechender Mittel geholfen werden müsse, und behält sich entsprechenden Antrag vor.

Abgeordneter von Kerßenbrock glaubt, daß die beiden Landbaumeister den an sie zu stellenden Anforderungen völlig genügen, zumal eine Erleichterung derselben beim Kommunalwegebau ja nicht ausgeschlossen sei.

Abgeordneter Köttgen vermeint, daß die Landbaumeister zu viel mechanische Arbeit selbst besorgen und durch Gewährung einer Schreibhülfe die nöthige Entlastung geschaffen werden könne, wozu Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: diese Art der Abhülfe sei gewährt, genüge aber nicht.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zu II, 2, b proponirt der Finanz-Ausschuß: für beide Jahre je 3500 ℳ zu bewilligen. Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor: der technische Rathgeber der Regierung habe 7000 ℳ für jedes Jahr für nöthig erachtet, die Regierung habe diese Summe auf 6000 ℳ herabgedrückt, diese sei aber auch nothwendigerweise einzustellen; beim Domanialabkommen sei die Unterhaltung der damaligen Gebäude auf jährlich 6000 ℳ angeschlagen, jetzt seien sehr viel neue Gebäude hinzugekommen.

Die Abgeordneten Büxten und von Kerßenbrock befürworten den Ausschußantrag, da die meisten Gebäude neu seien und die im Jahre 1881 erweislich nicht konsumirte Summe von 3500 ℳ auch für die Jahre 1883/84 reichen werde. Der Ausschußantrag findet Annahme.

Zu II, 2, D (Wegebau) beantragt der Ausschuß, die Erklärung abzugeben, daß der Landtag in Zukunft die Zuziehung des Spezial-Referenten der Regierung zu den Berathungen über diese Position für erforderlich hält; der Antrag wird genehmigt.

Zu III, 1, A (Cabinets-Ministerium) liegt der Ausschußantrag vor: unter Streichung der in Anlage 5 zum Etat in A, 2 für einen Cabinetsrath geforderten 5100 ℳ für 1883 und 1884 statt 16 350 ℳ die Summe von 11 250 ℳ einzustellen. Referent Abgeordneter von Lengerke bemerkt dazu: für die Regierung solle Hülfe gewährt werden, das Cabinets-Ministerium sei jedoch eine neue Institution, die nicht durch eine zweite dauernd angestellte Person zu stärken sei.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: Das Cabinets-Ministerium bestehe seit 30 Jahren und sei eine durch die Praxis und die Gesetzgebung bestätigte Institution. Die Thätigkeit des Ministeriums als Beschwerdeinstanz sei nichts Neues, die Beschwerden seien vielmehr früher direkt an den

Landesherrn gegangen, der dann mit dem Chef der Regierung konferirt habe. Im Uebrigen sei das Cabinets-Ministerium eine selbständige Behörde; daß die Arbeiten derselben von einer Person nicht bewältigt werden könnten, lehre ein Blick auf die legislatorische Thätigkeit der letzten Jahre. Uebrigens solle der Cabinetsrath auch mit in der Regierung beschäftigt werden.

Abgeordneter Büxten erklärt: er könne zu einer Bewilligung sich nicht verstehen.

Bei der Abstimmung wird nach längerer Debatte der Ausschußantrag genehmigt.

Zu III, 1, B (Regierung) proponirt der Ausschuß: unter Streichung der in Anlage 5 unter B eingestellten Beträge von

7) ständiger Hülfsarbeiter je 3000 ℳ
16) Archivar je 3000 ℳ
17) Fiskal je 750 ℳ

der Regierung den Betrag bis zu 4800 ℳ für die Anstellung eines vierten Regierungsraths zur Disposition zu stellen, jedoch unter der Bedingung, daß bei Eintritt einer Vakanz im Regierungskollegium die Weiterverwendung dieses Betrages nur unter Zustimmung des Landtags eintreten soll,

für die vereinigten Positionen Archivar und Fiskal den Betrag von 1950 ℳ einzustellen, wobei für 1883 und 1884 die im Hauptetat ausgeworfene Summe von 42100 ℳ unverändert bleibt.

Zunächst wird der Antrag zu Anlage 5, B, Nr. 7 zur Berathung verstellt.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor, daß durch den Antrag der Regierung in Wirklichkeit keine Hülfe gewährt werde und daß daraufhin eine Reorganisation des Regierungskollegs nicht zu bauen sei, daß mindestens aber

doch für eine ganze Etatperiode die Bewilligung zu erfolgen habe. Abgeordneter von Lengerke ist der Ansicht, daß die gewährte Hülfe genüge, da bezüglich der Gestaltung der Geschäfte der Regierung in der Zukunft die neue Organisation der Gemeindeordnung, wodurch vielleicht manche Arbeit der Regierung abgenommen werde, von Einfluß sein könne und schon deshalb eine definitive Bewilligung des neuen Postens bedenklich erscheine.

Abgeordneter Schemmel bringt das Amendement ein, hinter „Weiterverwendung dieses Betrags" einzuschalten „über die Etatsperiode hinaus", wogegen Referent bemerkt, daß dies nicht den Intentionen des Ausschusses entspreche, und daß bei einer etwa im Laufe der Etatperiode durch Abgang eines Mitgliedes der Regierung eintretenden Vakanz eine neue Vereinbarung mit dem Landtage zu treffen und dieser im Nothfalle ad hoc einzuberufen sei.

Geheimer Regierungs-Rath Steneberg hebt hervor, daß das, was etwa einem älteren Rathe an Kraft abgehe, das neue Mitglied an Erfahrung entbehre, also auch bei Abgang eines älteren Mitgliedes weitere Hülfe zu gewähren sei, daß endlich durch den Ausschußantrag gar keine Erleichterung gewährt werde.

Zu der vom Ausschusse beantragten Streichung des ständigen Hülfsarbeiters wird im Besonderen bemerkt zunächst vom Cabinets-Minister Eschenburg: damit werde der Regierung die Möglichkeit genommen, die Regierung weiter zu führen, worauf Abgeordneter Dr. von Lengerke erwidert, daß der Ausschuß in Wirklichkeit jetzt etwas mehr als bislang bewillige. Geheimer Regierungs-Rath Steneberg hebt hervor: mit der bloßen Erhöhung der Geldmittel sei keine Hülfe geschaffen, jetzt seien 4 Referenten vorhanden, da der Hülfsarbeiter ein Referat habe, der bisherige Zustand sei dem Ausschußantrage vorzuziehen.

Bei der Abstimmung wird nach Ablehnung des Amendements Schemmel der Ausschußantrag angenommen.

Zu Anlage 5, B, Pos. 9 bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke: die Stelle eines Rechnungsrevisors sei nothwendig, bei der vom Ausschusse beantragten Bewilligung der Vorlage werde jedoch vorausgesetzt, daß die vorhandenen 6 Steuerrendanten auf 5 herabgesetzt werden, sich diese Position also faktisch verringere.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Diese Voraussetzung werde nicht eintreffen, da ein Rechnungsrevisor unentbehrlich war und der Landtag die dafür geforderten Mittel zu bewilligen sich weigerte, mußte die Regierung Auskunft zu treffen suchen, es wurde deshalb an die Steuererheber das Ansinnen gestellt, die Geschäfte des Einen, der als Rechnungsrevisor verwandt werden sollte, gegen Entgeld zu übernehmen. Diese provisorische Einrichtung sei nur in der Erwartung getroffen, daß der jetzige Landtag den nicht zu entbehrenden Posten eines Rechnungsrevisors bewillige; es sei rein zufällig, daß die augenblicklich als Rechnungsrevisor beschäftigte Person aus der Zahl der Steuerrendanten genommen.

Abgeordneter Büxten spricht sich nach der obigen Erklärung gegen die Position aus, ebenso Abgeordneter von Kerßenbrock. Abgeordneter Schemmel hält die Anstellung von 5 Steuerrendanten für genügend, ebenso Abgeordneter von Lengerke, welcher an die Regierung die Frage stellt: ob sie auf zwei Jahre mit Herabsetzung der für die Steuerrendanten ausgeworfenen Summe (ohne Rücksicht auf die Zahl der Rendanten) einverstanden sei, in welchem Falle hier für 2 Jahre für einen Rechnungsrevisor 1400 ℳ ausgeworfen werden könnten. Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: Die Regierung könne nicht die Garantie übernehmen, daß die Zahl der Steuerrendanten auf

5 herabgesetzt werde, ein Rechnungsrevisor sei trotzdem durchaus nothwendig.

Abgeordneter von Lengerke zieht nunmehr namens des Ausschusses den auf Genehmigung der Vorlage gerichteten Antrag der Kommission zurück. Bei der Abstimmung wird die Pos. 9 abgelehnt.

Zu den Positionen 16 und 17 (Archivar und Fiskal) bemerkt Referent Dr. von Lengerke: Die Anstellung eines besonderen Archivars koste zu viel Geld und sei auch wohl nicht nöthig, vielmehr dieser Posten mit einem andern zu verbinden; die vom Ausschusse beantragte Summe von 1950 ℳ für beide Posten sei nur von der Majorität des Ausschusses, nicht einstimmig beschlossen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: die etatmäßige Summe für beide Posten betrage 2820 ℳ, die vom Landtage nicht einseitig herabgesetzt werden könne. Für 3000 ℳ einen Archivar zu gewinnen, sei sehr schwer, wenn nicht andere Posten mit dieser Stellung vereinigt würden, mit 2070 ℳ auszukommen, sei unmöglich. Dem jetzigen Fiskal seien 750 ℳ bewilligt, früher sei aus Einzelkassen neben der Etatsumme gezahlt, was jetzt weggefallen. Die Regierung werde es sehr bedauern, wenn sich ein Archivar nicht gewinnen lassen sollte.

Abgeordneter Schemmel beantragt Einstellung von 2820 ℳ.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt hervor: in dem Normaletatgesetz sei der Posten eines Archivars nicht aufgenommen; wenn jetzt eine Neueinstellung nöthig sei, brauche man sich an das, was der frühere Beamte bezogen, nicht zu kehren, gerade um den Differenzen über die Frage, welche Beamte als ständige anzusehen, ein Ende zu machen, sei das Normaletatgesetz gemacht, damals sei von dem Archivar wohl die Rede gewesen, die Aufnahme ins Gesetz aber nicht erfolgt.

Bei der Abstimmung werden die gesonderten Positionen 16 und 17 abgelehnt, ebenso der Antrag Schemmel, wogegen der Ausschußantrag genehmigt wird.

Hierauf wird die Sitzung bis heute Nachmittag 4 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 50.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Dezember 1882, Nachmittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete ohne den Abgeordneten Schnitger, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Außer Ausschußanträgen sind Petitionen aus den Ortschaften Oerlinghausen, Senne, Mackenbruch, Wellentrup u. s. w., die Errichtung von Barackenlagern betreffend, eingegangen, dieselben gehen an den Petitionsausschuß.

Die zweite Lesung der an den Ausschuß verwiesenen Etatpositionen wird fortgesetzt.

Zu III, 1, F (Verwaltungsämter) beantragt der Finanz-Ausschuß: unter Streichung der in Anlage 5 F unter 2 geforderten 2000 ℳ (Assessor) und unter Abänderung der daselbst unter 3 für 6 Amtsschreiber geforderten 9000 ℳ in 6000 ℳ für 4 Amtsschreiber, der unter 4 für 7 Hülfsschreiber geforderten 4200 ℳ in 2000 ℳ für 4 Hülfsschreiber, der unter 5 (Amtsdiener für Lipperode und Cappel) geforderten 400 in 234 ℳ und unter Wiedereinstellung von 4000 ℳ für Pos. 6 (zur Aushülfe), für 1883 und 1884 die Summe von 31934 ℳ statt der geforderten 35300 ℳ zu bewilligen.

Referent bemerkt, daß der Ausschuß die Schaffung eines neuen Beamten (Assessors) für unthunlich halte und sich gegen die Vermehrung der Zahl der Amtsschreiber und Hülfsschreiber im Etat aussprechen müsse, namentlich mit Rücksicht auf das zeitige Provisorium.

Cabinets-Minister Eschenburg empfiehlt die Anstellung des Assessors, der nicht für ein bestimmtes Verwaltungsamt angestellt, sondern zur Aushülfe und Vertretung bei etwaigen Krankheiten und Behinderungen der Verwaltungsbeamten dienen solle, außerdem müsse man jüngere Kräfte bei Zeiten heranziehen; eine provisorische Anstellung lasse sich nicht jeder Beamte gefallen, die neue Gemeindeordnung werde so rasch nicht ins Leben treten.

Bei der Abstimmung werden die obigen Anträge des Ausschusses genehmigt.

Zum Hauptetat III, 2 C (sonstige Remunerationen) empfiehlt der Ausschuß, die eingestellte Summe von je 3100 ℳ unverändert zu lassen, wozu Referent bemerkt, daß die Mehrheit des Ausschusses bei der Bewilligung für einen vierten Regierungsrath eine weitere Aushülfe für überflüssig erachte. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: es sei unmöglich, mit dem vom Ausschusse Befürworteten auszukommen, wenn der Etat keine Hülfe an die Hand gebe, müsse der Etat überschritten werden.

Abgeordneter Schemmel beantragt Erhöhung von 3100 ℳ auf 6100 ℳ

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: wo sich die Regierung den Wünschen des Landtags bei Verminderung der Zahl der Steuerrendanten schroff entgegengestellt habe, könne er sich nicht für weitere Bewilligungen bei dieser Position erklären, der Landtag habe auch die Pflicht, die Steuerkräfte des Landes möglichst zu schonen.

Der Antrag Schemmel wird bei der Abstimmung abgelehnt, die Summe von 3100 ℳ genehmigt.

Zu Position IV, 3, Seite 42, 3, b (Gehülfe des Staatsanwalts) liegt folgender Antrag des Justiz-Ausschusses vor: „Der Landtag wolle beschließen: In Erwägung, daß der jetzige Gehülfe der Staatsanwaltschaft nur höchstens die Hälfte seiner Arbeitszeit für die Geschäfte bei der Staatsanwaltschaft zu verwenden braucht, demselben jedoch für diese wenigen Obliegenheiten ein etatmäßiger Gehalt zusteht, Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, darauf Bedacht nehmen zu wollen, daß der jetzige Staatsanwaltsgehülfe bei etwaigen Vakanzen in eine seinem Gehalte angemessene Stellung einrücke und daß dann die Hülfsgeschäfte bei der Staatsanwaltschaft durch einen jungen Assessor wahrgenommen werden."

Regierungsseitig wird erklärt, daß es nie Absicht gewesen, eine etatmäßige Stelle für einen Staatsanwaltsgehülfen zu schaffen.

Der Ausschußantrag findet Annahme.

Zu Titel IV, 7 (Hülfsschreiber) proponirt der Finanz-Ausschuß: statt des Betrages von 15000 ℳ die Summe von 11300 ℳ für beide Jahre einzustellen, jedoch unter der Beschränkung, daß von dieser Summe der Betrag von 3300 ℳ nur als bis auf Weiteres bewilligt angesehen wird. In längerer Debatte wird von den Regierungs-Kommissarien und den Abgeordneten Tausch und von Lengerke die Nothwendigkeit betont, die für die Hülfsschreiber ausgeworfene Summe zu erhöhen. Abgeordneter von Lengerke beantragt, die Vorlage zu bewilligen unter der Beschränkung, daß von der Summe zu 15000 ℳ der Betrag von 5000 ℳ nur als bis auf Weiteres bewilligt angesehen wird. Bei der Abstimmung wird dieser Antrag genehmigt, womit der Ausschußantrag erledigt ist.

Zu VI, 7, A, 1 (Gehalte der Aerzte) proponirt der Ausschuß: das Ersuchen an die Staatsregierung zu richten, daß bei Anstellung von

Armenärzten die älteren Armenärzte hinsichtlich der Höhe des Gehalts vor den jüngeren bevorzugt werden, soweit es die Rücksicht auf den Umfang der Thätigkeit des betreffenden Arztes gestattet. Nach Befürwortung durch Abgeordneten Dr. von Lengerke wird der Antrag angenommen.

Es folgt nunmehr Beschlußfassung über die in 2. Lesung ausgesetzten Etatpositionen.

Zur Einnahme wird Titel I, E (Schulsteuer) genehmigt, nachdem Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerklich gemacht, daß bislang über die Ermäßigung des Schulgeldes eine Verständigung nicht erzielt sei und deshalb in zweiter Lesung die Vorlage ohne Rücksicht auf die besondere Vorlage anzunehmen sei.

Ebenso wird Titel IV, 1 der Einnahmen unverändert genehmigt.

Bei der Ausgabe wird zu I, 4 B beschlossen: die 20000 ℳ vor der Linie auszuwerfen. Titel III, 3 wird genehmigt.

Zu Titel III, 4 hebt Abgeordneter Dr. von Lengerke hervor, daß zu prüfen sei, ob nicht die Kosten der Zählungen von den Gemeinden übernommen werden könnten, während das Land nur die allgemeinen Kosten zu tragen habe, da die Besorgung der Zählung durch die Gemeinden unstreitig viel weniger Kosten verursachen werde, er beantragt: für 1883 die Summe von 1000 ℳ unter dem Ersuchen an die Staatsregierung einzustellen, im Einverständnisse mit dem Landtage die aus der Ausführung der Zählung erwachsenden Kosten den Amtsgemeinden und Städten zuzuweisen.

Cabinets-Minister Eschenburg macht darauf aufmerksam, daß ein Gesetz, wodurch die Gemeinden zur Uebernahme derartiger Kosten verpflichtet seien, fehle, daß der Staat das zu prästiren schuldig sei, was das Reich verlange,

und es auch nicht zweckmäßig sei, die dem Staate obliegenden Arbeiten durch die Gemeinden ausführen zu lassen.

Bei der Abstimmung wird für 1883 der Antrag von Lengerke, für 1884 die Vorlage genehmigt.

Position V, 3, B wird genehmigt, Cabinets-Minister Eschenburg macht darauf aufmerksam, daß der Betrag sich wahrscheinlich auf 11000 ℳ erhöhen werde.

Hiermit ist die zweite Lesung des Etats beendet.

Die Vorlage, die den Assessoren für die Vertretung eines Beamten ꝛc. zu gewährende Remuneration betreffend, wird in der Fassung zweiter Lesung in dritter Lesung debattelos genehmigt.

Es folgt dritte Lesung der Vorlage, Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 betreffend, dieselbe wird aber bis zu einer späteren Sitzung verschoben.

Es gelangen hiernächst die ausgesetzten §§ des Gesetzes, die bei der Grundsteuerverwaltung anzuwendenden Gebührentarife betreffend, in zweiter Lesung zur Berathung.

Zu Tarif I B wird vom Ausschuß proponirt: dem § 1 als Nr. 4 hinzuzusetzen: „Wird nicht ein amtlicher Auszug aus den Katasterdokumenten, sondern nur ein einfaches Flächenverzeichniß (z. B. zur Ergänzung einer Privatkarte) verlangt, so sind dafür die Gebühren des § 2 unter a zu berechnen.“ Der Landtag akzeptirt diesen Antrag. In § 2 Absatz 1 wird gesetzt „auf Ansuchen der zuständigen Behörden“ und am Schlusse hinzugefügt „ausschließlich Papierkosten.“ Unter a daselbst wird in Zeile 2 statt Flächenabschnitte gesetzt „Positionen“ mit dem Zusatze: (Als Position gilt jede auf besonderer Linie im Flurbach eingetragene Fläche).

Zu Tarif II § 6 proponirt der Ausschuß für Nr. 2 folgende Fassung: „Muß zufolge eines Verschuldens des Antragstellers oder wegen Eintritts von Hindernissen, welche bei Stellung des Antrags bereits zu erwarten waren, oder auf Antrag der Betheiligten u. s. w." Der Antrag findet Annahme.

Auf Antrag der Abgeordneten Schemmel und von Lengerke wird folgende Schlußbestimmung angenommen: „Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Hebung der Grundsteuer auf Grundlage des neu ermittelten Reinertrags der Liegenschaften in Kraft."

Damit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 11 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

№ 51.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Dezember 1882, Vormittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den Abgeordneten Hunnäus, als landesherrliche Kommissarien Geh. Regierungs-Räthe Rohdewald und Steneberg, in der letzten Hälfte der Sitzung Cabinets-Minister Eschenburg.

Eingegangen sind verschiedene Ausschußanträge.

Auf der Tagesordnung steht der Bericht des Ausschusses zu der Proposition, die Bewilligung von weiteren 22500 ℳ zur Bestreitung der Kosten für die Herstellung eines neuen Gebäudes für die Katasterverwaltung, die Landessparkasse, die Fürstliche Leihekasse u. s. w. betreffend. Der Finanz-Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen: Unter der Bedingung, daß eine öffentliche Ausschreibung behufs der Uebernahme des Baues stattfinde und der Zuschlag an den mindestfordernden qualifizirten Unternehmer erfolge, sofern derselbe genügende Kaution hinterlegt, zu den bewilligten Kosten zu 75000 ℳ noch 10000 ℳ mehr einschließlich der Kosten für den Bauplatz und derjenigen für den mit der Leitung des Baues beauftragten Baumeister, sofern der Bau nicht einem der Landbaumeister übertragen wird, zu bewilligen.

Referent Abgeordneter Echterling theilt mit: der vorgelegte Riß und Anschlag sei gründlich geprüft, bezüglich der Veranlagung des Gebäudes sei an dem Plane der Regierung Nichts zu ändern, wohl aber lasse sich das Gebäude billiger herstellen, wie ein praktischer Bauunternehmer ihm mitgetheilt habe, deshalb empfehle sich die Vergebung an den Mindestfordernden, wobei keineswegs zu erwarten sei, daß man dafür schlechte Arbeit bekomme.

Geheimer Regierungs-Rath Rohdewald erklärt: die Regierung werde versuchen, den Bau so billig herzustellen, wie möglich, die Bedingung erscheine annehmbar, da hinzugesetzt sei „qualifizirter Unternehmer."

Abgeordneter Dr. von Lengerke bringt das Amendement ein, zu sagen: „für das auf Grundlage des dem Landtage vorgelegten Risses zu erbauende Gebäude."

Abgeordneter Echterling beantragt auf Grund der Erklärung des Regierungsvertreters Streichung des Worts „qualifizirten", wogegen der Regierungs-Kommissar Rohdewald das Bedenken geltend macht, daß die Regierung die Verantwortlichkeit für die Uebergabe des Baues lediglich an den Mindestfordernden schwerlich übernehmen werde.

Die Amendements Echterling und von Lengerke werden genehmigt, demnächst der so modifizirte Ausschußantrag.

Es folgt die dritte Lesung der Vorlage, die bei der Grundsteuer-Verwaltung anzuwendenden Gebührentarife betreffend. Das Gesetz wird in der Form zweiter Lesung ohne Debatte genehmigt.

Zu der Vorlage die anderweite Feststellung des Maximalgehalts für die Gerichtsschreiber betreffend, beantragt der Finanz-Ausschuß: der Landtag wolle in der Erwägung, daß er die geforderten Erhöhungen der Maximalsätze, wie sie in dem Gesetze, die Gehalte der Staatsbeamten betreffend, vom 10. April

1879 normirt sind, nicht als dringendes Bedürfniß und als den thatsächlichen gegenwärtigen Verhältnissen, angemessen anerkennen kann, die Proposition ablehnen." Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt dazu: es sei Sparsamkeit in jeder Beziehung geboten, ein dringendes Bedürfniß für die Erhöhung liege nicht vor, denn die Regierung sage selbst, sie wolle nicht sofort die höchsten Gehaltssätze gewähren, sondern dieselben nur zur Gewinnung tüchtiger Kräfte in Aussicht stellen können, das Zweckmäßige der Vorlage lasse sich nicht verkennen, zur Zeit sei jedoch nicht darauf einzugehen. Der Ausschußantrag findet Annahme, womit die Vorlage erledigt ist.

Es folgt dritte Lesung der Proposition, die den Staatsbeamten für Geschäfte, welche außerhalb des Dienstlokals vorgenommen werden, zu gewährenden Tagegelder und Reisekosten betreffend.

Zu § 2 hebt Geheimer Regierungs-Rath Steneberg hervor: im Interesse des Zustandekommens des Gesetzes möge man folgende Erinnerungen berücksichtigen: für zwei Beamtenkategorien existiren bereits feste Sätze für Kommissionsreisen außer Landes, sodann sei es möglich, daß Beamte als Zeugen im Auslande vernommen werden und erscheine in solchen Fällen eine Liquidation der Auslagen unpraktisch und widerwärtig. Nicht aus Rücksicht auf das pekuniäre Interesse der Beamten, sondern zur Vermeidung kleinlicher Annotationen der Auslagen und widriger Weiterungen empfehle er Wiederherstellung der §§ 2 und 3 der Vorlage.

Abgeordneter Hunnäus schließt sich diesen Erwägungen an und beantragt: den § 2 der Vorlage mit dem Zusatze „sofern die Reise sich über drei Kilometer über die Landesgrenze erstreckt" wiederherzustellen.

Abgeordneter Seiff befürwortet den Antrag und bemerkt, daß Reisen ins Ausland meistens längere Zeit in Anspruch nehmen und dabei die Liquidation noch lästiger sei.

Abgeordneter von Kerßenbrock ist gegen den Antrag, da der Landtag, wenn er in diesem Punkte nachgebe, auch bezüglich der Reisekosten nachgeben müsse, und dann würde die Bevölkerung, namentlich die ärmeren Klassen, arg belästigt. Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: das Hauptmotiv für den Beschluß zweiter Lesung sei das Prinzip gewesen, bei Diestreisen der Beamten nur die wirklichen Auslagen, nicht mehr und nicht weniger zu erstatten, vor kleinlichen Liquidationen schütze das Wort „angemessen."

Die §§ 1 und 2 werden in der Form zweiter Lesung genehmigt.

Zu § 4 beantragt der Ausschuß, die Worte „von dem Dienstlokal" zu verändern in „von dem Wohnorte." Abgeordneter Dr. von Lengerke betont dabei, daß diese Aenderung schon deshalb nöthig sei, weil nicht jeder Beamte ein Dienstlokal habe. Der Antrag wird genehmigt.

Als § 4a proponirt der Ausschuß: „Bei Geschäften, welche am Wohnorte außerhalb des Dienstlokals vorgenommen werden, tritt für die innerhalb der Justizverwaltung angestellten Beamten die Vorschrift des § 4 ein." § 4b soll lauten: „Für die übrigen Beamten findet hinsichtlich der im § 4a erwähnten Geschäfte eine Vergütung von Tagegeldern nur statt, wenn sie auf besonderer gesetzlicher Bestimmung beruht, oder wenn die Geschäfte außerhalb des amtlichen Wirkungskreises des betreffenden Beamten oder derjenigen Behörde liegen, welcher der Beamte angehört. Abgesehen von besonderen gesetzlichen Bestimmungen findet auch für diese Geschäfte die Vorschrift des § 4 Anwendung."

Abgeordneter Dr. von Lengerke empfiehlt die Anträge, wodurch das Angemessene richtig getroffen und allerdings zwar eine bestehende, aber nicht den realen Verhältnissen entsprechende Praxis beseitigt werde.

Die §§ 4a und 4b werden angenommen.

Zu § 5 beantragt Abgeordneter Köttgen, für die Beamten unter 4 und 5 des § 1 je 40 ₰ für den Kilometer zu bewilligen, was jedoch abgelehnt wird.

Der Ausschuß proponirt, als neue §§ einzuschieben:

§ 5a. Für die Besorgung mehrerer Geschäfte während der nämlichen Dienstreise können Tagegelder und Transportkosten nur einmal berechnet werden.

§ 5b. Die Bestimmungen unter F des Gesetzes, die in Regiminal- und Konsistorialsachen zu erhebenden Gebühren betreffend vom 12. April 1859 und die Bestimmungen unter III der revidirten Taxordnung in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 15. Juni 1864, treten außer Kraft.

Der Landtag akzeptirt diese §§.

Die §§ 6 und 7 werden in Form zweiter Lesung genehmigt.

Hiernächst wird über das ganze Gesetz abgestimmt und solches angenommen.

Die Sitzung wird bis heute Nachmittag 4 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 52.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Dezember 1882, Nachmittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die Berathung der Vorlage, die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 betreffend. Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt dazu: er habe die Ansicht der Regierung über Steuererlasse genügend auseinandergesetzt. Was den vom Abgeordneten Schemmel zu der Vorlage eingebrachten Antrag betreffe, so sei derselbe der Regierung sympathisch und es würde der Regierung sehr angenehm sein, wenn sie denselben akzeptiren und ausführen könnte. Um dies zu erreichen, wolle man regierungsseitig manche Bedenken zurücktreten lassen, zumal es sich um die Erleichterung der unteren Klassen handle, aber eine Vorfrage sei zunächst zu stellen: ob die Bedürfnisse des Staats befriedigt sind? Die Regierung habe nochmals geprüft, ob sie an irgend einer Stelle nachlassen könne, und könne er nunmehr Folgendes erklären: Auf Anstellung eines dritten Landbaumeisters solle verzichtet werden, falls der Regierung ein Betrag von 2000 ℳ zur Aushülfe zur Verfügung gestellt werde; für die Unterhaltung der Gebäude

werde der durchaus nothwendige Betrag von 5000 M. gefordert. Was die Anstellung eines Cabinetsraths betreffe, so sei der Beschluß des Landtags bezüglich Anstellung eines 4. Regierungsrathes für die Regierung unannehmbar, wenn die Bedingung nicht gestrichen werde, er wolle aber nochmals wiederholen, daß es der Regierung nicht um Schaffung eines definitiven neuen Postens, sondern nur um Gewinnung wirksamer Hülfe zu thun sei, und daß die Regierung von der Bewilligung des Landtags nicht weiter und nicht länger Gebrauch machen werde, als durchaus nöthig sei. Für den Archivar sei der bisherige Betrag zu bewilligen. Die Regierung sei ferner bereit, den Rechnungsrevisor für die nächste Etatperiode aus den Steuerrendanten zu nehmen. Schließlich werde vorausgesetzt, daß bezüglich des Hülfsarbeiters für die Regierung der Antrag Schemmel in dritter Lesung werde genehmigt werden.

Abgeordneter Schemmel beantragt auf Grund dieser Erklärung Aussetzung der weiteren Berathung, was genehmigt wird.

Es steht hiernächst auf der Tagesordnung die dritte Lesung der Vorlage, den Erlaß einer Taxordnung für die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Zu G 1 und 2 beantragt Abgeordneter Köttgen Verbindung der beiden Nummern, was genehmigt wird. Derselbe beantragt ferner zu G 3, zu setzen „bis 50 Pfennige", was jedoch abgelehnt wird.

Zu III, Schlußbestimmmungen, bringen Abgeordneter von Lengerke und Genossen den in der Anlage abgedruckten Antrag ein. Abgeordneter von Lengerke befürwortet den Antrag als durchaus zweckmäßig. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, er fasse den Antrag so auf, daß der Landtag zur Zeit die Vorlage ablehne, da er solche als unvollständig ansehe. Abgeordneter Schemmel weist darauf hin, daß nach dem Antrage die Aenderung anderer gesetzlicher

Bestimmungen als Voraussetzung der Annahme dieses Gesetzes gelten solle. Bei der Abstimmung wird der Antrag genehmigt.

Es folgen Berichte des Petitions- resp. Geschäftsordnungs-Ausschusses. Auf Grund des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 9. Nov. 1882 Nr. 1275 beantragt der Ausschuß, den § 43 der Geschäftsordnung abzuändern, der Antrag ist in der Anlage 2 abgedruckt. Nach einem Referate des Abgeordneten Seiff wird der Antrag genehmigt, nur die Ueberschrift (Erledigung der Arbeiten des Landtags) soll fortfallen.

Ueber die Petition Eingesessener zu Brüntrup, die Freilegung der Schornsteine von Heu, Stroh u. s. w. betreffend, referirt Abgeordneter Nolting, indem er hervorhebt, daß die dieserhalb erlassene Zirkularverfügung der Regierung im Lande übel aufgenommen sei und die darin angeordnete Freilegung der Schornsteine von Heu, Stroh u. s. w. praktisch gar nicht durchführbar sei; der Ausschuß beantragt: die Petition der Regierung zur Prüfung zu überweisen und dabei derselben zur Erwägung zu verstellen, ob nicht durch Anordnung eines Verputzes der Schornsteine mit Kalk und durch jährliche Besichtigung des Zustandes der Schornsteine im Sommer vor der Ernte in genügender Weise Sicherheit vor Feuersgefahr gewährt werden könne. Abgeordneter Meyer beantragt, hinzuzusetzen: die Regierung zu ersuchen, durch Verordnung dafür Sorge zu tragen, daß die Reinigung der s. g. russischen Schornsteine von Halbjahr zu Halbjahr stattfinde. Der Ausschußantrag wird genehmigt, der Antrag Meyer abgelehnt.

Die Petition Eingesessener zu Rischenau, Chausseegeldermäßigung betreffend, wird nach Befürwortung durch den Abgeordneten Seiff auf Antrag des Ausschusses der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen.

Zu der Petition des Kolons Strohmeier in Fromhausen, Gewährung einer Entschädigung für gefallenes Vieh betreffend, referirt Abgeordneter Seiff dahin, daß es an einem für solche Zwecke bestimmten Fonds fehle und das Viehseuchengesetz nicht verwendbar sei; der Antrag, auf die Petition nicht einzugehen, wird genehmigt.

Zu der Petition des Fleckenvorstandes zu Schwalenberg und Eingesessener des Amts Schwalenberg, Verlegung des Amtsgerichts nach Schwalenberg, eventuell Abhaltung von Gerichtstagen in Schwalenberg betreffend, liegt der Ausschußantrag vor: Die Petition Fürstlicher Staatsregierung zur Berücksichtigung der hinsichtlich der Erleichterung des Verkehrs des Amtsgerichts Blomberg mit den Einwohnern des Amts Schwalenberg ausgesprochenen Wünsche dringend zu empfehlen. Referent Abgeordneter Seiff bemerkt, daß augenblicklich eine Verlegung des einen Amtsgerichts von Blomberg nach Schwalenberg unthunlich sei, aber mit Rücksicht auf die schwierigen lokalen Verhältnisse soweit als eben möglich Abhülfe zu treffen versucht werden müsse. Der Antrag wird nach Befürwortung durch die Abgeordneten Köttgen, Echterling und Schemmel genehmigt.

Zum Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. Dezember 1882, Nr. 1783, den Betrag der Fürstlichen Fideikommißverwaltung zu der projektirten Eisenbahn Lage-Hameln betreffend, bringt der Finanz-Ausschuß den in Anlage 3 enthaltenen Antrag ein, der genehmigt wird, nachdem Abgeordneter Dr. von Lengerke an Hand der gesetzlichen Bestimmungen auseinandergesetzt hat, daß der Beitrag als rentbare Melioration zu betrachten sei.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten von Kerßenbrock, die Aufnahme von Kranken in das Landkrankenhaus betreffend. Der Petitionsausschuß beantragt dazu: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, zu dem Reglement

vom 27. März 1862 weitere Bestimmungen dahin treffen zu wollen: „In solchen Fällen, wo ein Arzt schriftlich bescheinigt, daß die sofortige Aufnahme eines Kranken in das Landkrankenhaus den Umständen nach nothwendig sei, hat die Direktion der Anstalt innerhalb 24 Stunden Nachricht darüber zu geben, ob die Aufnahme geschehen könne. — Bei der dann erfolgenden Ueberführung des Patienten in das Landkrankenhaus sind die in § 2 des Reglements erwähnten Bescheinigungen bezw. Gewährleistungen beizubringen. — Auf dem Lande sind die Ortsvorsteher befugt, die nöthigen Beglaubigungen bezw. Armenscheine auszustellen."

Abgeordneter von Kerßenbrock beantragt zu Anfang die Worte „oder telegraphisch" aufzunehmen. Abgeordneter Schemmel ist mit dem Antrage bis auf den Schlußpassus einverstanden, da er es für unzulässig erachtet, wenn ein Ortsvorsteher durch Ertheilung eines Armenscheins gewissermaßen eine Assignation auf die Amtsgemeindekasse ertheilt. Die Abgeordneten von Kerßenbrock und Döpping sind der Ansicht, daß die Ortsvorsteher vorsichtig verfahren und keine leichtsinnige Armuthsatteste ertheilen werden. Bei der Abstimmung wird der Antrag mit dem vom Abgeordneten von Kerßenbrock beantragten Zusatze angenommen.

Ferner steht der in Anlage 4 abgedruckte Antrag des Abgeordneten von Kerßenbrock und Genossen wegen Beschleunigung der Aufnahme von Kranken in die Landes-Irrenanstalt betreffend zur Berathung. Der Petitions-Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen: Die Fürstliche Staatsregierung unter Mittheilung der Anlage zu ersuchen, zu veranlassen, daß die vorläufige Aufnahme gemeingefährlicher Kranken in die Landes-Irrenanstalt in beantragter Weise geschehen könne.

Abgeordneter Seiff referirt über den Antrag und empfiehlt denselben. Abgeordneter Schemmel beantragt, am Schlusse des 2. Absatzes zu setzen: „vorläufig genügen." Der Ausschußantrag wird mit dem Amendement Schemmel angenommen.

Zu der Petition der Witwe Rentsch in Lemgo, wegen Gewährung einer Unterstützung, beantragt der Finanz-Ausschuß: In Erwägung, daß der verstorbene Ehemann der Petentin nie die Stelle eines aus Landesmitteln besoldeten oder auf Landesmittel irgendwie angewiesenen Elementarlehrers bekleidet hat, ist dem Gesuche keine Folge zu geben. Nach einem Referate des Abgeordneten Dr. von Lengerke wird der Antrag genehmigt.

Der Finanz-Ausschuß beantragt weiter zu der Eingabe verschiedener Bewohner des Amtes Sternberg, die Verlegung des Schlagbaums zu Asmissen betreffend, zu beschließen: in Anbetracht der Schwierigkeit, allen betheiligten Ortschaften in der fragl. Angelegenheit gerecht zu werden, die Eingabe nicht zur Berücksichtigung, sondern zur Prüfung an die Staatsregierung zu überweisen. Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor, daß das nahe Zusammenliegen zweier Chausseegeld-Hebestellen für die Petenten sehr drückend sei, und empfiehlt den Antrag, der auch ohne Debatte angenommen wird.

Unter der vom Landtage beschlossenen Abkürzung der Frist wird sodann die in zweiter Lesung genehmigte Aenderung des § 43 der Geschäftsordnung auch in dritter Lesung angenommen.

Abgeordneter Tenge hat den Antrag eingebracht, die Regierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß das neu zu erbauende Kataster-Gebäude mit der Front nach dem Kaiser-Wilhelms-Platze errichtet werde. Nach Befürwortung durch den Antragsteller und den Abgeordneten Grote beschließt der Landtag dem Antrage entsprechend.

Zu den Petitionen aus Oerlinghausen, Senne u. s. w. die Errichtung von Barackenlagern betreffend, referirt Abgeordneter Seiff dahin, daß die Bewohner der betreffenden Ortschaften durch die wiederholt dort stattfindenden militärischen, namentlich Schieß-Uebungen sehr belastet werden, weshalb die zur Erleichterung der Last gewünschte Errichtung von Barackenlagern zu befürworten sei. Abgeordneter Tenge hebt das drückende der Einquartierungen für die betreffenden Ortschaften hervor. Der Ausschußantrag: Die Gesuche der Fürstlichen Staatsregierung zur Prüfung mitzutheilen, wird genehmigt.

Hierauf wird die heutige Sitzung geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf morgen früh 9 Uhr anberaumt worden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 22. Dezember 1882.

Der Landtag wolle beschließen

Der Landtag ertheilt dem vorgelegten Gesetzentwurfe mit den von ihm beschlossenen Abänderungen unter der Bedingung seine Genehmigung, daß vor Publikation dieses Gesetzes eine gesetzliche Neuregulirung der in unserer Gesetzgebung befindlichen Bestimmungen über die Ermittelung des Werths der Grundstücke nach dem Reinertrage in Gemäßheit der durch das Gesetz vom 12. September 1877, die Grundsteuer von den Liegenschaften betreffend, gegen früher wesentlich gesteigerten Höhe des Reinertrags stattfindet.

In der Schlußbestimmung des Gesetzentwurfs sind die Worte „mit den Gesetzen" 2c. abzuändern in „nicht vor den Gesetzen" 2c.

gez.	v. Lengerke	Schemmel
	A. Tenge	Oberbracht
	v. Kerßenbrock	A. Griemert
	Nolting	Sültemeier
	Avenhaus.	Ottomeyer.

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 22. Dezember 1882.

Der Landtag wolle beschließen, die Geschäftsordnung abzuändern wie folgt:

VI (Erledigung der Arbeiten des Landtags)

§ 43.

Die auf die landesherrlichen Propositionen gefaßten Beschlüsse des Landtags sind vom Präsidium alsbald dem Cabinets-Ministerium einzeln mit Begleitschreiben unter Mittheilung der Motive, insofern es derselben zur Erläuterung und Begründung bedarf, zuzustellen. Ebenso ist mit den auf selbständige Anträge von Abgeordneten und Petitionen gefaßten, auf eine Mittheilung an das Cabinets-Ministerium gehenden Beschlüssen zu verfahren.

Anderweite Beschlüsse auf Petitionen u. s. w. sind den Betheiligten: „im Auftrage des Landtags-Präsidiums" durch den Landsyndikus schriftlich bekannt zu machen.

Wenn die Verhandlungen des Landtags soweit gediehen sind, daß sich der Tag ihrer Beendigung voraussehen läßt, so hat der Präsident davon dem Cabinets-Ministerium Anzeige zu machen.

Der Geschäfts-Ordnungs-Ausschuß

gez. **Nolting** **Seiff**
Avenhaus **Köttgen.**

Anlage 3 zum Landtagsprotokolle vom 22. Dezember 1882.

Antrag des Finanzausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 16. Dezember d. J., den Beitrag der Fürstlichen Fideikommißverwaltung zu der projektirten Lage-Hamelner Eisenbahn betreffend:

Der Landtag wolle beschließen

Fürstlichem Cabinets-Ministerium zu erwidern, daß der Landtag unter Anerkennung der Förderung, welche durch Betheiligung der Fürstlichen Fideikommißverwaltung an dem fraglichen Eisenbahnunternehmen den Interessen des Landes zu Theil wird, und ohne näher einzugehen auf die sonstigen Bedingungen, welche die Direction der Fürstlichen Fideikommißverwaltung laut Schreiben vom 5. Dezember d. J. an das Bau-Comité an die Zeichnung des Betrages von 50000 ℳ knüpft, sein Einverständniß damit ausspreche, daß der Betrag von 50000 ℳ zu den rentbaren Meliorationen im Sinne der §§ 6 und 10 des Gesetzes wegen Verwaltung des Fürstlichen Fideikommißvermögens vom 10. Februar 1869 gerechnet werde, bezw. unter Verpfändung des Fürstlichen Domaniums angeliehen werde und in das Schuldbuch des Fürstlichen Haus- und Fideikommißvermögens eingetragen werden könne.

Detmold, 18. Dezember 1882.

Der Finanz-Ausschuß

gez. v. Lengerke Griemert Echterling
v. Kerßenbrock Tausch Büxten.

Anlage 4 zum Landtagsprotokolle vom 22. Dezember 1882.

Der Landtag wolle beschließen

Hochfürstliche Regierung zu ersuchen, veranlassen zu wollen, daß die vorläufige Aufnahme gemeingefährlicher Kranken in die Landesirrenanstalt erfolgen muß, wenn ein ärztliches Attest beigebracht wird, daß der oder die Kranke in ihrer Heimath nicht so überwacht werden kann, wie es der Gesundheitszustand erfordert.

Wegen Bezahlung der erwachsenden Verpflegungskosten soll die von dem Ortsvorsteher über Zahlungsfähigkeit der Angehörigen beglaubigte Erklärung oder ein vom Ortsvorsteher ausgestellter Armenschein genügen.

Die zeitraubenden Formalitäten über definitive Aufnahme des Patienten müssen später erfolgen.

Detmold, den 2. Dezember 1882.

gez. **von Kerßenbrock** **Reese** **Nolting.**

№ 53.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Dezember 1882.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Auf der Tagesordnung steht zunächst die dritte Lesung der Vorlage, die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen Wiedereinführung eines Schulgeldes ꝛc. betreffend. Hierzu hatte Abgeordneter Schemmel in der Sitzung vom 21. d. M., Nachmittags, den Antrag eingebracht, in dem § 2, wie er aus zweiter Lesung hervorgegangen, die Worte einzuschalten: „für die Kinder derjenigen Eltern, welche in eine der vier untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind."

Abgeordneter Köttgen bemerkt dazu: durch diesen Antrag seien die wirklich Bedürftigen noch nicht sämmtlich entlastet, es seien mindestens die 6 untersten Stufen der Klassensteuer zu berücksichtigen, er stelle daher das Amendement, zu setzen: „sechs untersten Stufen", zugleich fordere er die Regierung auf, sich über dieses Amendement zu erklären, worauf dann über die von derselben in der gestrigen Sitzung gestellten Bedingungen in Berathung zu treten sei.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: er sei nicht ermächtigt, eine weitergehende Erklärung als gestern zu geben, aber wenn keine andere Differenzen sich herausstellten, habe er die Hoffnung, daß der Durchlauchtigste

Fürst in der Erwartung, daß die Finanzen des Staats sich bessern, dem Amendement konsentiren werde. Das Hauptgewicht sei stets darauf zu legen, daß die staatlichen Bedürfnisse vor Ermäßigung einer Steuer befriedigt würden.

Die Abgeordneten Köttgen und Echterling weisen darauf hin, daß die staatlichen Mittel durch die Einführung einer Kapitalrentensteuer, worauf ein Antrag des Landtags gerichtet, vermehrt werden könnten. Abgeordneter Dr. von Lengerke bringt den Antrag ein: Zu dem Gesetzentwurfe wolle der Landtag die Erklärung abgeben, daß er nur mit Rücksicht auf die augenblickliche finanzielle Lage die Ermäßigung des Schulgeldes auf die in dem Entwurfe genannten Klassen der Klassensteuer zahlenden Bevölkerung zu beschränken vorgeschlagen hat, daß er aber die allgemeine Herabsetzung des Schulgeldes auf 3 ℳ als eine Maßregel der Gerechtigkeit betrachtet, auf die er, sobald es die Landesfinanzen erlauben, zurückkommen wird. Zur Hebung der letzteren, damit in dieser Frage und auch in der Ermäßigung anderer Steuern vorgegangen werden kann, ersucht der Landtag die Fürstliche Staatsregierung um die Vorlegung eines Gesetzes zur Einführung einer Kapitalrentensteuer."

Abgeordneter Schemmel nimmt das Amendement Köttgen in seinen Antrag auf.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schemmel und der so amendirte § 2 einstimmig genehmigt, ebenso demnächst das ganze Gesetz und die vom Abgeordneten von Lengerke beantragte Erklärung.

Hiernächst wird die dritte Lesung des Etats vorgenommen.

Zur Einnahme und zwar zu Titel I, 1, E beantragt Abgeordneter Tausch mit Rücksicht auf den oben gefaßten Beschluß Herabsetzung auf 36000 ℳ. Geh. Regierungs-Rath Steneberg hebt hervor, daß nach den

Beschlüssen des Landtags sich die Einnahme auf 47 000 ℳ verringere, worauf Abgeordneter Tausch Einstellung dieser Summe beantragt, was genehmigt wird.

Zu I, 6 bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke, daß auf die Frage wegen Heranziehung der Bestände später zurückgekommen werden solle, daß er aber zur größeren Rechtfertigung des bezüglich der Herabsetzung des Schulgeldes gefaßten Beschlusses nur darauf hinweisen wolle, daß die Rechnung für 1881 mit einem Bestande von 158 000 ℳ abschließe.

Zur Ausgabe beantragt Abgeordneter Schemmel, in Titel II, 2 B die Summe von 5000 ℳ einzustellen, was genehmigt wird.

Abgeordneter Tenge bringt den in der Anlage 1 abgedruckten Antrag ein, wozu er bemerkt: die Kosten der Rektifikation betrügen höchstens 1000 ℳ, womit ein großer, sehr fühlbarer Uebelstand beseitigt werden könne. Abgeordneter Echterling beantragt: den Antrag Tenge der Regierung zur Prüfung, namentlich bezüglich der Kosten zu überweisen. Der Landtag beschließt dies.

Zu II, 5 bemerkt Abgeordneter Köttgen, daß nach der gestrigen Erklärung des Regierungsvertreters hier ein Betrag zur Aushülfe einzustellen sei, wofür 1500 ℳ genügen würden. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß 2000 ℳ das Minimum sei, welches die Regierung fordern müsse. Abgeordneter Dr. von Lengerke schlägt vor: Die Summe von 2000 ℳ auf 4000 ℳ zu erhöhen und dabei zu erklären, daß diese Erhöhung die Gewinnung von Aushülfe für die Beamten der Bauverwaltung bezweckt. Der Landtag beschließt dementsprechend.

Zu Titel III, 1, Anlage 5 hebt Abgeordneter Köttgen hervor, der Einwand, daß durch den Beschluß zweiter Lesung bezüglich des vierten Regierungsrathes eventuell keine Aushülfe gewährt werde, sei nicht ganz ungerechtfertigt, andererseits müsse er sich gegen die Bewilligung eines vierten Regierungsrathspostens

auf unbestimmte Zeit aussprechen, die Staatsregierung dürfte sich wohl befriedigt erklären, wenn für den Fall des Abgangs eines Mitglieds im Laufe der Etatperiode die Anstellung eines vierten Rathes gewährleistet werde, ohne daß damit eine definitive Stelle kreirt werde. Abgeordneter von Kerßenbrock stellt den Antrag: bei Bewilligung der 4800 M. gleichzeitig zu beschließen: Sollte im Laufe der nächsten Etatperiode ein oder mehrere Mitglieder des Regierungskollegs anderweite Verwendung finden oder aus dem Dienste treten, so wird Fürstlicher Regierung zwar das Recht eingeräumt, diese Stellen zu besetzen. Bei einer etwa später eintretenden Lücke unter den Regierungsmitgliedern behält sich jedoch der Landtag vor, mit zu entscheiden, ob die Stelle eines vierten Regierungsrathes wieder besetzt werden soll oder nicht.

Cabinets-Minister Eschenburg verweist auf die bereits mitgetheilte Ansicht der Regierung, von welcher dieselbe nicht abgehen könne, indem er nochmals hervorhebt, daß die Regierung die Zusicherung ertheilt habe, daß sie nur so lange und insoweit als es nöthig von der Bewilligung eines vierten Regierungsrathspostens Gebrauch machen werde.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: wenn die Regierung auf der unbedingten Bewilligung eines vierten Raths bestehe und davon die Ermäßigung des Schulgeldes für die bedrängten Theile der Bevölkerung abhängig gemacht wird, so müsse er seinerseits, so schwer es ihm falle, diesem Verlangen nachgeben, er beantrage: die 4800 M. zu bewilligen und am Rande die Bemerkung „als Maximalbetrag" hinzuzusetzen, auch gleichzeitig folgende Erklärung abzugeben: Der Landtag erklärt bei Bewilligung dieser Position, daß er nur mit Rücksicht auf die augenblicklichen Verhältnisse sich dazu entschlossen hat, daß er aber, gestützt auf die hierauf bezüglichen Aeußerungen des Herrn Vertreters der Staatsregierung mit Bestimmtheit die Wiederbeseitigung des mit

dem obigen Betrage zu dotirenden Regierungsraths-Postens erwartet, sobald die persönlichen und sachlichen Verhältnisse es irgend gestatten.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert, daß diese Erklärung dem Sinne der Regierung entspreche, und daß die beabsichtigte andere Organisation des Regierungskollegs nur bei definitiver Bewilligung des vierten Rathspostens möglich sei.

Abgeordneter von Kerßenbrock erklärt, daß er zu der Regierung nicht das nöthige Vertrauen habe, um ihr die Prüfung und Beurtheilung des Bedürfnisses bezüglich des vierten Raths zu überlassen, Abgeordneter Büxten spricht sich im gleichen Sinne aus.

Bei der Abstimmung wird der Beschluß zweiter Lesung abgelehnt, hierauf in namentlicher Abstimmung der Antrag von Lengerke mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt, dafür votirten: die Abgeordneten Döpping, Hunnäus, von Lengerke, Meier, Oberbracht, Reese, Schemmel, Seiff und Tausch, dagegen: die Abgeordneten Avenhaus, Büxten, Echterling, Griemert, Grote, von Kerßenbrock, Köttgen, Nolting, Ottomeier, Schnitger und Sültemeier, bei der Abstimmung fehlt der Abgeordnete Tenge. In namentlicher Abstimmung wird nunmehr der Antrag von Kerßenbrock mit 19 Stimmen gegen die des Abgeordneten Schnitger genehmigt.

Zu Anlage 5, Pos. 16 und 17 (Archivar und Fiskal) beantragt Abgeordneter Köttgen: für beide Posten 2820 ℳ zu bewilligen, was beschlossen wird.

Bei F (Verwaltungsämter) Nr. 5 befürwortet Geh. Regierungs-Rath Steneberg die aus Billigkeitsgründen vorgeschlagene Erhöhung des Gehalts des Amtsdieners in Lipperode, Abgeordneter Hunnäus beantragt Wiederherstellung der Etatposition zu 400 ℳ, was angenommen wird.

Im Hauptetat Titel III, 2, C beantragt Abgeordneter Köttgen, mit Rücksicht auf die gestrige Erklärung des Cabinets-Ministers Eschenburg zu der Vorlage wegen Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 ꝛc. den Betrag der Remunerationen von 3100 ℳ auf 6100 ℳ zu erhöhen. Der Landtag genehmigt die Erhöhung.

Zu III, 7 wird regierungsseitig bemerkt, daß bis zur Fertigstellung des Katastergebäudes für die Katasterinspektion ein Lokal für 1000 ℳ jährlich gemiethet sei, weshalb diese Position um jenen Betrag zu erhöhen sei. Abgeordneter Seiff beantragt die Erhöhung von 1000 ℳ auf 2000 ℳ, was genehmigt wird.

Zu Titel V, 2, D bemerkt Geh. Regierungsrath Steneberg, daß aus Billigkeitsrücksichten es sich empfehle, aus der hier ausgeworfenen Summe dem früheren Gendarmen Meyer eine Unterstützung zu gewähren. Abgeordneter Tausch beantragt: Der Landtag wolle seine Zustimmung dazu ertheilen, daß dem p. Meier die für ihn proponirte, aber unter I, 3, C, 1 der Ausgabe gestrichene Unterstützung von 200 ℳ aus den unter V, 2, D eingestellten 500 ℳ gewährt werde, soweit diese Summe dazu die Mittel übrig läßt.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt hervor, daß durch eine solche Bewilligung ein unbequemer Präzedenzfall geschaffen werde, worauf Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet, daß das Gesetz über den Civilstaatsdienst eine Bestimmung enthalte, welche bei Disziplinaruntersuchungen den Richter zur Bewilligung einer Unterstützung an den des Amts entsetzten Staatsdiener ermächtige. Die Abgeordneten Köttgen und von Kerßenbrock sprechen sich gegen den Antrag Tausch aus, der jedoch bei der Abstimmung genehmigt wird.

Im Uebrigen wird der Etat, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen, auch in dritter Lesung genehmigt.

Abgeordneter Dr. von Lengerke beantragt, die Regierung zu ersuchen, den Etat als Gesetz zu publiziren, was angenommen wird.

Abgeordneter Köttgen beantragt, über den Etat für 1883 und den für 1884 getrennt abzustimmen. Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: er sei überzeugt, daß durch die Annahme des Antrags von Kerßenbrock bezüglich der Regierungsrathsfrage die Schulsteuerermäßigung in Frage gestellt sei, deshalb sei er dafür, nur den Etat für 1883 zu genehmigen, um eventuell bei der nächsten Zusammenkunft eine weitere Verständigung zu erzielen zu suchen.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: nach der Verfassung trete der Landtag alle zwei Jahre zusammen, die Regierung brauche also nur einen zweijährigen Etat vorzulegen, sie müsse deshalb vom Landtage eine eingehende Erklärung erwarten, wenn derselbe etwa nur für 1883 den Etat feststellen wolle, eine bloße Ablehnung des Etats für 1884 halte er für unzulässig. Abgeordneter Dr. von Lengerke erwidert: in der Verfassung sei keine Bestimmung, wonach der Landtag verpflichtet sei, den Etat für 2 Jahre zu bewilligen; die Vorlage und Berathung des Etats für 1884 werde übrigens demnächst nicht viel Opfer an Zeit und Geld kosten.

Bei der Abstimmung wird der Etat für 1883 bewilligt, der für 1884 in namentlicher Abstimmung mit 13 gegen 7 Stimmen abgelehnt, für den Etat für 1884 stimmten die Abgeordneten Hunnäus, Meier, Oberbracht, Reese, Schemmel, Seiff und Tausch.

Die Regierungs-Kommissarien verlassen nach der Etatberathung die Sitzung.

Auf der Tagesordnung steht ferner der Antrag des Abgeordneten Echterling: In Erwägung, daß nach verschiedenen, mehreren Mitgliedern des Landtags gemachten, glaubwürdigen Mittheilungen beim Bau des Landgerichtsgebäudes

viele höchst verschwenderische Ausgaben gemacht worden sind, sowie auch, daß ein Theil der Rechnungen noch nicht voll bezahlt sein soll, dies aber vor der dem Landtage vorgelegten Rechnungsablage unbedingt nothwendig gewesen wäre, wird beantragt: Der Landtag wolle beschließen, Fürstliche Staatsregierung aufzufordern, die spezielle Rechnungsablage über den Bau des Landgerichtsgebäudes dem Landtage unverzüglich vorlegen zu lassen. Antragsteller ist mit der vom Abgeordneten Köttgen befürworteten Streichung des Worts „unverzüglich" einverstanden, im Uebrigen wird der Antrag genehmigt.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Echterling und Genossen — Anlage 2 —, die den freiwilligen Feuerwehren aus der Landesbrandkasse zu gewährenden Unterstützungen betreffend. Der Finanz-Ausschuß beantragt, den Antrag zum Beschlusse zu erheben. Nach eingehender Darlegung des Sachverhalts durch den Abgeordneten Echterling wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zu der Beschwerde des Abgeordneten von Kerßenbrock, vom 9./10. Juni d. J., Rechtsverschleppung und Rechtsverweigerung durch Fürstliche Regierung und Fürstliches Cabinets-Ministerium ꝛc. betreffend, beantragt der Ausschuß: das Gesuch des Petenten, seine Beschwerde zur Kenntniß des Durchlauchtigsten Fürsten zu bringen, abzulehnen. Referent Abgeordneter Köttgen theilt die einzelnen Beschwerdepunkte mit und hebt hervor, daß allerdings das Verfahren des Verwaltungsamts Brake den Petenten in die Meinung versetzen konnte, daß der betreffende Beamte ihm persönlich auffessig sei, daß aber darin kein Grund lag, dem Beamten Mißbrauch der Amtsgewalt vorzuwerfen; daß ferner die Verfügungen der Verwaltungsbehörden bezüglich des dem Abgeordneten von Kerßenbrock abgeforderten Chausseegeldes in dem demnächst eingeleiteten Strafverfahren als dem klaren Wortlaut des Gesetzes widersprechend reprobirt seien, daß damit aber noch nicht der Beweis der Absichtlichkeit der

Gesetzesverletzung erbracht sei, und daß der Ausschuß nach reiflicher Prüfung zu dem obigen Antrage gekommen sei. Abgeordneter von Kerßenbrock setzt seinerseits das Verhalten der betreffenden Behörden auseinander und glaubt, daß es bei unsern kleinen Verhältnissen am Besten sei, dies dem Durchlauchtigsten Fürsten direkt mitzutheilen, da Höchstderselbe auf andere Weise keine Kenntniß von den Vorfällen und keine Klarheit über das Verfahren seiner Beamten bekomme.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Schließlich steht der Bericht des Ausschusses über die Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen, die Justizpflege im Fürstenthum Lippe betreffend, auf der Tagesordnung. Der Ausschuß beantragt: das Gesuch der Staatsregierung mit dem Ersuchen zu überweisen, dafür sorgen zu wollen, daß zu derartigen gerechtfertigten Beschwerden, wie sie in den Fällen Fillies gegen Nolte, Capelle gegen Müther und Drüke gegen Jordan vorliegen, in Zukunft keine Veranlassung mehr gegeben werde. Referent Abgeordneter Köttgen bemerkt dazu: Petent beklage sich hauptsächlich darüber, daß die Ausfertigung der Urtheile sich übermäßig lange hinziehe; bei Prüfung der Einzelfälle, welche die Regierung sua sponte veranlaßt, habe sich herausgestellt, daß die meisten Verschleppungen durch einen mittlerweile beseitigten Gerichtsschreiber und demnächst durch das Oberlandesgericht in Celle verschuldet seien, daß aber durch einzelne, im Ausschußantrage hervorgehobene Fälle zum Einschreiten genügende Veranlassung gegeben sei, wenngleich das Cabinets-Ministerium in dem Schreiben Nr. $^{1176}/_{1262}$ zu anderer Ansicht gekommen, denn in den namhaft gemachten Fällen sei ohne Grund die Ertheilung resp. Abfassung des Urtheils vom Fürstlichen Landgerichte ungebührlich verzögert; Abgeordneter Schemmel ist gegen den Antrag, da sich die Regierung über die Beschwerde bereits

geäußert habe und Petent eine ganze Reihe durchaus ungerechtfertigter Beschwerden vorgebracht habe. Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: auf den generellen, harte Angriffe gegen die Justizpflege enthaltenden Antrag des Beschwerdeführers müsse ihm eine Antwort werden, er beantrage, am Eingange einzuschalten: „unter Zurückweisung des generell auf Fürsorge für vollständige und ausreichende Justizpflege gerichteten Antrages des Beschwerdeführers". Bei der Abstimmung wurde das Amendement von Lengerke und der Ausschußantrag mit demselben genehmigt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Abgeordneter Dr. von Lengerke theilt mit, daß ihm der Cabinets-Minister Eschenburg den Auftrag ertheilt habe, in seinem Namen zu erklären, daß eine Vertagung des Landtags unter Vorbehalt der Entschließung über den Schluß des Landtags eintrete. Hiermit wurde die Sitzung geschlossen.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 23. Dezember 1882.

(Zum Etat für 1883, Ausgabe Tit. II, 2 D.)

Antrag.

Die Hauptzufuhr-Chaussee zu dem wichtigsten Bahnhofe unseres Landes bei Lage, welche aus den Aemtern resp. Bauerschaften Oerlinghausen, Lage, Schötmar, Asemissen, Mackenbruch, Osterheide, Oetenhausen, Währentrup, Wellentrup, Kachtenhausen ꝛc. ꝛc. von Westen her einläuft, wird im höchsten Grade beschwerlich und für große Frachten unpassirbar gemacht durch ein sehr unzeitgemäßes Hemmniß, welches entstanden ist durch die doppelten, in seltsamster Weise ausgeführten Steigungen bei dem s. g. Brinkkruge. — Unterzeichnete stellen deshalb den Antrag: Der Landtag wolle beschließen: Hochfürstliche Regierung zu ersuchen, durch einen unschwer zu bewerkstelligenden Abtrag von etwa 10 Fuß der Erhöhung am s. g. Brinkkruge, sowie durch eine Ausfüllung der zwei Senken daselbst mit dem gewonnenen Material diesen, die Communication so sehr beeinträchtigenden Fehler auf genannter Landeschaussee im kommenden Frühjahr beseitigen zu lassen.

gez. **Tenge** **Avenhaus** **Echterling.**

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 23. Dezember 1882.

Antrag.

In Erwägung, daß nach dem zwischen Fürstlicher Staatsregierung und dem Landtage vereinbarten Gesetze über die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe vom Jahre 1877 resp. 1880 die freiwilligen Feuerwehren eine jährliche Unterstützung aus der Brandkasse nach Maßgabe ihrer Mitgliederzahl erhalten sollen, die freiwilligen Feuerwehren aber:

1) der Stadt Lemgo (70 Mitglieder stark) 185 ℳ
2) „ „ Horn (45 „ „) 150 „
3) „ „ Lage (65 „ „) 110 „

für das Jahr 1881 an Unterstützung bekommen haben und diese Vertheilung nach unserer Ansicht nicht im Sinne des Gesetzes ausgeführt ist;

beantragen die Unterzeichneten:

„der Landtag wolle beschließen:

Fürstliche Regierung zu ersuchen, dem Landtage über den Sachverhalt demnächst Auskunft zu erstatten."

gez. **Echterling** **Leop. Schnitger** **Avenhaus.**

№ 54.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Nachdem der vertagte Landtag durch Konvokationsschreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 6. November d. J. wieder zusammenberufen worden, hatte der Vorsitzende auf heute Nachmittag 4 Uhr die erste Sitzung des Landtags anberaumt.

Der Vorsitzende begrüßt zunächst den an Stelle des verstorbenen Abgeordneten Köttgen gewählten Abgeordneten Husemann und fordert den Landtag auf, das Andenken des Abgeordneten Köttgen in üblicher Weise durch Erheben von den Sitzen zu ehren, was geschieht.

Der Vorsitzende schlägt hiernächst vor, der Landtag möge eine Deputation von drei Mitgliedern wählen, um dem Durchlauchtigsten Fürstenpaare die Glückwünsche des Landtags zu der am 9. v. M. stattgehabten Feier der silbernen Hochzeit nachträglich zu übermitteln, der Landtag beschließt demgemäß und wählt durch Akklamation zu Mitgliedern dieser Deputation die Abgeordneten von Lengerke, Seiff und Griemert.

Hierauf werden die Protokolle über die Sitzungen des Landtags vom 21., 22. und 23. Dezember 1882 vorgelesen und genehmigt.

Eingegangen sind:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1799, womit dem Landtage die Propositionen, den Etat der Landkasse für 1884 und die für das Landesseminar zu beschaffenden Räume betr., zugestellt werden.

2. Desgl. Nr. 1690, den Verpflegungsbeitrag für die in preußischen Strafanstalten untergebrachten Zuchthausgefangenen betr.

3. Desgl. Nr. 1270, die vom Landtage befürwortete Rektifikation der Chaussee beim Brinkkruge betr.

4. Desgl. Nr. 509, die Wahl eines neuen Mitgliedes für die Reklamations-Kommission für die Gebäudesteuer betr.

5. Desgl. Nr. 421, die vom Landtage beantragte Prüfung wegen Vertheilung der den freiwilligen Feuerwehren aus der Landesbrandkasse zu gewährenden Entschädigung betr.

6. Desgl. Nr. 1689, die Neuwahl von Mitgliedern der Prägravationskommission betr.

7. Desgl. Nr. 1806, eine Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags, bezüglich der Benachrichtigung und Theilnahme der landesherrlichen Kommissarien an Ausschußsitzungen betr.

8. Desgl. Nr. 1282, die Mittheilung über die Wahl des Abgeordneten Husemann betr. Die Wahlakten werden der mit der Prüfung der Wahl des verstorbenen Abgeordneten Köttgen betraut gewesenen Abtheilung überwiesen.

9. Eine Petition des Magistrats der Stadt Lemgo über die Erleichterung der Einquartierungslast.

10. Desgl. des Amtsgemeinderaths des Amts Brake, desselben Inhalts.

11. Desgl. des Amtsgemeinderaths des Amts Brake, den Erlaß von Hebungsgebühren für die Aufnahme einer Anleihe zur Bestreitung der Einquartierungskosten betr.

Die drei Eingaben gehen an den Finanz-Ausschuß.

12. ein Gesuch des Rechtsanwalts Asemissen wegen Mittheilung eines Beschlusses.

13. Petition des Lehrers Heinekamp in Grevenhagen wegen Verweigerung von Gehaltszulage, geht an den Finanz-Ausschuß.

14. Eine Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen wegen Rechtspflege, wird dem mit der Prüfung der früheren Beschwerde des Petenten betrauten Ausschusse überwiesen.

Es wird beschlossen, den Abgeordneten Husemann in diejenigen Ausschüsse zu wählen, welchen der verstorbene Abgeordnete Köttgen angehört hatte.

Auf Antrag des Abgeordneten Büxten wird hiermit die Sitzung vertagt.

Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr zur ersten Lesung der Vorlagen und Berathung des Eingangs Nr. 7.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 55.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf die für heute beurlaubten Abgeordneten Oberbracht und Schnitger, als landesherrlicher Kommissarius Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung des Protokolls vom gestrigen Tage tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die erste Lesung des Etats ist. Abgeordneter Dr. von Lengerke schlägt vor, den ganzen Etat trotz der im vorigen Jahre bereits stattgehabten Berathung neu in erster, zweiter und dritter Lesung durchzuberathen, was vom Landtage genehmigt wird.

Es bemerkt zunächst Abgeordneter Büxten: Da die Legislaturperiode mit nächstem Jahre ablaufe, empfehle sich wohl ein Rückblick auf das in den letzten Jahren Geleistete, ein solcher Rückblick sei aber wenig wohlthuend. Die Steuern seien erhöht, namentlich um den Beamten die allerdings nothwendige Gehaltserhöhung zuwenden zu können, vor Bewilligung des Normaletats hätte aber auf Erhöhung des aus dem Domanium fließenden Zuschusses gedrungen werden müssen, worauf er wenigstens stets hingewirkt habe. Die Regierung habe ferner keineswegs sparsam gewirthschaftet, obwohl dies genugsam indizirt gewesen, z. B. statt eines hübschen Landgerichtsgebäudes zum Preise von etwa 140000 ℳ sei ein keines wegs schöner Bau geschaffen für etwa 200000 ℳ,

auch bei den Bauten in der Strafanstalt sei nicht sparsam verfahren. Die Regierung habe sodann neue Beamtengehalte verlangt, namentlich auch für das Cabinetsministerium; diese Behörde sei für ein so kleines Land überflüssig, und der nächste Landtag werde wohl zu prüfen haben, ob dies überflüssige und in mancher Beziehung schädliche Institut überhaupt beizubehalten sei. Die Regierung sei dem Landtage stets schroff entgegengetreten und habe alle berechtigten Anträge desselben abgelehnt; für dies Jahr sei, da eine Wiederholung der sonstigen Anträge als vergeblich erscheine, nur der auf Abänderung des Wahlgesetzes bezügliche laudtagsseitig wieder einzubringen. Die im vorigen Jahre vom Landtage bewilligten Mehrbeträge habe die Regierung akzeptirt, ohne daß sie die daran geknüpfte Bedingung der Ermäßigung des Schulgeldes erfüllt habe, dagegen müsse er protestiren, eine solche Vertrauensverletzung dürfe zwischen der Regierung und der Volksvertretung nicht vorkommen. Die jetzt von der Regierung proponirte Steuererleichterung sei nicht einmal so weitgehend wie die Vorschläge des Landtags bei der letzten Etatberathung, es sei zu verwundern, daß die Regierung nicht einmal diese Vorschläge jetzt akzeptire. Geld, um eine weitgehendere Steuererleichterung eintreten zu lassen, sei genug vorhanden, der Bestand der Landkasse betrage 189000 *M*, die Landeskreditinstitute repräsentiren ein bedeutendes Vermögen. Die Schuld, daß diese Erleichterung nicht eintrete, liege allein an der Regierung, die ganz unannehmbare Vorschläge daran knüpfe. Er könne einen solchen Zustand nur als einen widerwärtigen, unhaltbaren bezeichnen, zur wahren Förderung des Wohls des Landes müsse die Regierung eine andere werden.

Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor: auch ihn habe es unangenehm berührt, daß die Regierung die Bewilligungen des Landtags akzeptirt und trotzdem das Schulgeld nicht ermäßigt habe; die in der jetzigen Vorlage proponirten

Steuernachlässe genügen nicht, namentlich müsse er sich gegen die Beschränkung der Ermäßigung des Schulgeldes auf die zu den vier untersten Stufen der Klassensteuer herangezogenen Steuerzahler aussprechen.

Abgeordneter Schemmel erklärt: er könne mit dem Abgeordneten Büxten nicht übereinstimmen; namentlich nicht bezüglich der Abschaffung des Cabinets-Ministeriums, einer gesetzlich bestehenden Behörde, deren Abschaffung der Abgeordnete Büxten trotz aller darauf gerichteten Anträge niemals erreichen werde; auch er bedaure, daß die Ausgaben sich so enorm vermehrt und die Ueberschüsse aus der Reichskasse nicht mehr helfen, aber die Erhöhung der Ausgaben sei auf verfassungsmäßigem Wege durch Zustimmung des Landtags und durch Reichsgesetze zustande gekommen und der Regierung dieserhalb kein Vorwurf zu machen. Eine Steuererleichterung sei mit Freuden zu begrüßen, aber nicht eher möglich gewesen, denn nur, wenn dauernde Einnahmen gewiß seien, dürfe an eine Steuererleichterung gedacht werden. Wie weit letztere möglich, könne erst beurtheilt werden, wenn über die Ausgaben der nächsten Jahre, namentlich für Eisenbahnbauten ein klares Bild vorliege. Die Ermäßigung sei nach seiner Ansicht zunächst beim Schulgeld vorzunehmen. Die Begrenzung bei der vierten Stufe der Klassensteuer halte er insofern für passend, als damit eine Hauptklasse dieser Steuer abschließe und eine Erleichterung in der 5. und 6. Stufe durch die gesetzlich statthafte Verschiebung in den Stufen der Hauptklassen der Klassensteuer seitens der Einschätzungsbehörden möglich werde. Er halte ferner für angezeigt, daß nicht bloß mit Kindern gesegneten Eltern, sondern auch den sonstigen bedrängten Steuerzahlern eine Erleichterung gewährt werde.

Abgeordneter Dr. von Lengerke äußert sich dahin: das Entgegenkommen der Regierung mit einer Steuererleichterung habe in den Verhältnissen gelegen,

da bedeutende Ueberschüsse vorhanden seien, es sei zunächst die Schulsteuer zu berücksichtigen und zwar bis zur 6. Stufe der Klassensteuer, da der Landtag sich durch verschiedene Beschlüsse in dieser Beziehung engagirt habe. Er vermisse in der Vorlage die Aufhebung des Schulgeldes, soweit es eine Steuer ist, d. h. also bezüglich derjenigen Personen, welche ihre Kinder nicht in die Volksschulen schicken, die Regierung habe die Unbilligkeit des bestehenden Gesetzes in dieser Beziehung selbst anerkannt. Ferner vermisse er die Vorlegung der die Steuererlasse aussprechenden Gesetzentwürfe, die doch unbedingt nothwendig seien, er nehme an, daß die Regierung selbst dies nachholen werde. Obschon er das Cabinets-Ministerium bei Beurtheilung der zu Gebote stehenden Mittel für etwas zu vorsichtig halte, dürfe man nicht übersehen, daß in nächster Zeit sichere Mehrausgaben durch Verzinsung einer für Eisenbahnzwecke aufzunehmenden Anleihe erwachsen werden. Er knüpfe hieran die Anfrage, wann die Vorlegung der Abrechnung über den Bau der Strecke Herford-Detmold zu erwarten sei. Er sei dafür, daß die Ueberschüsse der Landessparkasse zu konsumiren und nicht weiter aufzuspeichern seien. Die Hinweise auf eine Revision der Gewerbe- und Gebäudesteuergesetze in der Proposition könne man mangels ausführlicher Angaben nicht recht verstehen, bei der Gebäudesteuer erblicke er den Hauptfehler in der Kontingentirung. Auch ihn habe es bei Bekanntmachung des Etats für 1883 sehr unangenehm berührt, daß die Regierung auf die Ermäßigung des Schulgeldes nicht eingegangen, aber die Sache liege doch anders, als Abgeordneter Büxten sie darstelle, es sei die Ermäßigung des Schulgeldes nicht als eine Bedingung der bewilligten Forderungen der Regierung hingestellt, wohl aber sei bei Bewilligung der Forderungen der Landtag von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Schulgeldermäßigung erfolge, zumal die Regierung in der Sitzung vom

22. Dezember die Voraussetzungen, unter welchen sie die Schulgeldermäßigung akzeptiren werde, ihrerseits unaufgefordert ausgesprochen habe. Es sei richtig, daß die Regierung den Etat nicht anders als nach den Beschlüssen der dritten Lesung publiziren konnte, aber es habe der Landtag gleich nach Neujahr zu ein paar Sitzungen einberufen werden können, um die Differenzen, soweit sie bestanden, auszugleichen.

Abgeordneter Echterling erklärt, daß er seinerseits die Ermäßigung des Schulgeldes als eine an die bewilligten Forderungen geknüpfte Bedingung angesehen habe.

Geh. Reg.-Rath Steneberg entgegnet: die Regierung habe bei Publikation des Etats für 1883 geglaubt, völlig korrekt zu handeln. Das Unrichtige der Ansicht des Abgeordneten Büxten sei schon vom Abgeordneten von Lengerke urgirt. Wenn an die jetzt proponirte Steuererleichterung eine etwas krasse Bedingung geknüpft werde, so sei dies durch die Nothlage, in welcher sich die Regierung befindet, hervorgerufen und motivirt, denn die Regierung müsse, nicht aus Rücksicht auf die einzelnen Mitglieder des Regierungskollegs, sondern aus Fürsorge für das allgemeine Wohl, eine Vermehrung des Personals fordern. Bezüglich der Beschränkung der Schulgeldermäßigung auf die vier untersten Klassensteuerstufen müsse er auf das Zutreffende des Hinweises des Abgeordneten Schemmel aufmerksam machen, übrigens seien zur vierten Stufe etwa 2000, zur fünften Stufe etwa 5—600 Steuerzahler eingeschätzt und zu den letzteren gehören namentlich kleinere Beamte, weniger Grundbesitzer und Gewerbtreibende. Die Rechnung über den Betrieb der Strecke Herford-Detmold bis 31. März 1882 liege vor und sei den Kommünen ꝛc. mitgetheilt, die Baurechnung sei trotz vielen Erinnerns und Mahnens von der Preußischen Eisenbahnverwaltung noch nicht vorgelegt.

Die andere dem Landtage zugegangene Proposition weise auf theilweise Konsumirung der Bestände der Landkasse hin, deren Betriebsstand übrigens meistens viel zu niedrig angeschlagen werde. Ueber Spezialien werde er bei Berathung der einzelnen Titel Auskunft geben.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt zum Schlusse hervor, daß die Regierung einer Steuerermäßigung, wenn solche möglich, nothwendig zustimmen und ebenso der Landtag da, wo Bewilligungen absolut nöthig seien, auch diesen zustimmen müsse, daß es aber ungeeignet erscheine, die Entscheidung der einen Sache von der über die andern abhängig zu machen.

Hiermit wird die erste Lesung des Etats geschlossen.

Es folgt die erste Lesung der Proposition, die für das Landesseminar zu beschaffenden Räume betr. Abgeordneter Meier beantragt: der Landtag möge vor der zweiten Lesung eine Besichtigung des Gebäudes stattfinden lassen. Abgeordneter von Kerßenbrock fragt an, wer Eigenthümer der Fonds der an dem Seminargebäude betheiligten milden Stiftungen sei, worauf Geh. Reg.-Rath Steneberg entgegnet, daß die fragl. Stiftungen der Liberalität der früheren Landesherren ihre Existenz verdanken und ein Eigenthumsübergang auf das Land nicht vorliege, daß die Regierung die Oberaufsicht über die fragl. Stiftungen gleichwie über andere milde Stiftungen habe. Abgeordneter Büxten ist der Ansicht, daß die in der Vorlage berührte vermögensrechtliche Auseinandersetzung wohl dem nächsten Landtage vorbehalten bleiben und noch ein Jahr auf sich warten lassen könne. Abgeordneter Tausch befürwortet die dauernde Gewinnung weiterer Räumlichkeiten für das Seminar als dringend nothwendig. Abgeordneter Seiff beantragt Verweisung der Vorlage an den Finanz-Ausschuß, da es zuvor wichtig sei, zu erfahren, welche Stellung die im Seminargebäude untergebrachten Anstalten einnehmen,

und erst nach Klarstellung dieser Vorfrage an die vermögensrechtliche Auseinandersetzung gegangen werden könne.

Auf Vorschlag des Abgeordneten Dr. von Lengerke beschließt der Landtag, die Vorlage dem Finanz-Ausschusse zu überweisen und diesem die Verpflichtung aufzuerlegen, von der Zeit der vorzunehmenden Besichtigung des Gebäudes den sämmtlichen Abgeordneten Mittheilung zu machen.

Es steht schließlich die Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1806 auf der Tagesordnung, welches die Theilnahme der landesherrlichen Kommissarien an den Ausschußsitzungen und die schriftliche Mittheilung der Beschlüsse und Anträge der Ausschüsse betrifft.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt zunächst: die Wünsche der Regierung seien zu weit gehende, bei unseren kleinen Verhältnissen sei die Berufung auf die Analogie der Geschäftsordnung des Reichstags unzutreffend, der bisherige Modus sei zweckmäßiger, da einmal die landesherrlichen Kommissarien stets von wichtigeren Anträgen der Ausschüsse in Kenntniß gesetzt seien, und ferner eine schriftliche Mittheilung aller Anträge an die Kommissarien praktisch kaum ausführbar erscheine. Ebenso spricht sich Abgeordneter von Kerßenbrock aus. Abgeordneter Büxten empfiehlt der Regierung, bei Berathung einer neuen Verfassung auf ihre Wünsche zurückzukommen. Abgeordneter Schemmel erklärt es für berechtigt, daß die formulirten Anträge der Ausschüsse vorher schriftlich dem landesherrlichen Kommissarius mitgetheilt werden, worauf Abgeordneter Dr. von Lengerke auf die bisher in diesem Sinne gehandhabte Praxis bei wichtigeren Ausschußanträgen hinweist. Abgeordneter Seiff hebt hervor: daß der in dem Schreiben in Bezug genommene § 31 der Verordnung von 1836 sich nach seiner Ansicht nur auf die Plenarsitzungen des Landtags und nicht auf Ausschußsitzungen beziehe, und

beantragt Verweisung des Schreibens an den Geschäftsordnungsausschuß, was auch hiernächst beschlossen wird.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

Gegenstände der Tagesordnung: zweite Lesung des Etats und Berathung des Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1690.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

№ 56.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls über die gestrige Sitzung tritt der Landtag sofort in die zweite Lesung des Etats ein.

Bei der Einnahme wird die Beschlußfassung über Titel I, 1, E, (Schulsteuer) ausgesetzt.

Zu Titel I, 3 befürwortet Abgeordneter Büxten eine höhere Heranziehung der Ueberschüsse der Leihekasse und Sparkasse, beantragt Erhöhung von je 20000 ℳ auf je 40000 ℳ, er weist zur Begründung auf die sehr erheblichen Einnahmen und Bestände beider Institute hin.

Geh. Reg.-Rath Steneberg bemerkt, daß der Reinertrag der Leihekasse zu 40000 ℳ jährlich veranschlagt, nach dem Etat — Anlage 1 zum Etat für 1883 und 1884 — aufgebraucht werde und eine Inangriffnahme des Vermögens der Institute schon aus der Mitte des Landtags in gestriger Sitzung für unzulässig erklärt sei.

Abgeordneter Tenge weist darauf hin, daß durch die vom Landtage selbst verlangte Erhöhung des Zinsfußes bei der Leihekasse von $4\frac{1}{6}$ auf $4\frac{1}{2}$ % eine Bedrückung der Kreditbedürftigen, sogar Verweisung derselben

ins Ausland zur Deckung ihres Geldbedarfs und eine Abnahme des Umsatzes bei der Leihekasse bewirkt sei, und behält sich einen auf Herabminderung des Zinsfußes gerichteten Antrag vor.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor: die Leihekasse werde wahrscheinlich kaum das zur Verwendung Ausgeworfene aufbringen, bei der Sparkasse sei zu berücksichtigen, daß die Zinsen des Baukapitals für das neue Kassengebäude vom Reinertrage abgehen; nach Ansicht der Regierung erscheine es zweckmäßig, etwaige Ueberschüsse zu größeren gemeinnützigen Verwendungen zu sammeln, anstatt Alles in die Landkasse abzuführen, er müsse sich deshalb gegen eine Erhöhung der Einstellung aussprechen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke ist auch der Ansicht, daß aus der Leihekasse nicht mehr in den Etat eingestellt werden könne, wohl aber aus der Sparkasse, und hebt hervor, daß schon vor mehreren Jahren der Landtag die Vorlegung eines neuen Statuts gewünscht habe, in welchem auch die Schaffung eines Vertrauensausschusses zur Wahrnehmung der Interessen der Institute und ebenso die Zinsbestimmung berücksichtigt werden sollte.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: die Regierung habe ein neues Statut für die Leihekasse ausarbeiten lassen, es sei aber bei der Menge der Arbeiten und den mangelnden Kräften nicht zur Durchberathung gekommen und, wie leider so viele andere Sachen, liegen geblieben.

Abgeordneter Husemann spricht den Wunsch aus, daß bald bei beiden Kreditinstituten der Zinsfuß erniedrigt werde. Abgeordneter Tausch empfiehlt, anstatt der Abträge ein Amortisationsverfahren durch höheren Zinsfuß einzuführen, wogegen regierungsseitig bemerkt wird, daß nach den gemachten Erfahrungen die Abträge, welche bei Nothständen in liberalster Weise gestundet werden, beliebter seien.

Abgeordneter Büxten zieht seinen Antrag für heute zurück, beantragt aber die Beschlußfassung über Pos. I, 3, A auszusetzen, was jedoch abgelehnt wird.

Zu I, 3, B bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke, daß die Ueberschüsse der Sparkasse nach seiner Ansicht ein geeignetes Objekt seien, nur der Landkasse aufzuhelfen, und daß eine Ansammlung für größere Zwecke doch nur dann opportun erscheine, wenn letztere positiv in Aussicht seien, daß er von dem Antrage auf Erhöhung der Position nur Abstand nehme, weil eine größere Anleihe für Eisenbahnzwecke in Aussicht stehe, welche verzinst werden müsse.

Zu I, 5 bemerkt Geh. Reg.-Rath Steneberg, daß in den Aktiven und in den Passiven mittlerweile kleinere Verschiebungen eingetreten seien, die aber die Etatposition nicht beeinflussen.

Zu I, 6 hebt Abgeordneter Dr. von Lengerke hervor, der Bestand der Landkasse bei Abnahme der Rechnung für 1882 betrage 189 000 ℳ, es empfehle sich, die Differenz zwischen dem Bestande für 1881 und dem für 1882 hier als Einnahmeposition einzustellen, und empfiehlt einen hierauf gerichteten Antrag.

Cabinets-Minister Eschenburg ist gegen die beantragte Einstellung und führt aus: in der Vorlage über die zu beschaffenden Räume für das Seminar sei die Verwendung des Bestandes, soweit er entbehrlich, vorgesehen, die Summe von 158 000 ℳ müsse als Betriebsfond bleiben und sei dazu kaum ausreichend; über die Verwendung der Ueberschüsse seien besondere Beschlüsse zu fassen und eine Einstellung in den Etat schon deshalb zu vermeiden, damit an einen Schuldenabtrag gedacht werden könne, da sonst ohne zwingende Gesetze eine Schuldentilgung nicht wahrscheinlich sei.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt sich damit einverstanden, wenn die Bestände in extraordinäre Einnahme gestellt und dieser wieder eine extraordinäre Ausgabe gegenüber gestellt werde, und beantragt, um seinen Antrag demgemäß zu modifiziren, Aussetzung der Beschlußfassung. Cabinets-Minister Eschenburg warnt vor Schaffung extraordinärer Einnahme- und Ausgabeposten weil über solche erfahrungsmäßig die meisten Differenzen zwischen den Regierungen und Landtagen entstehen.

Geh. Reg.-Rath Steneberg giebt Auskunft über die Bestände der Landkasse seit 1877 und bemerkt: die einzelnen Bestände müssen einander aushelfen, beim Schlusse eines Jahres sei ja selbstredend der Rechnungsbestand nicht vorhanden; sodann sucht derselbe an Zahlen nachzuweisen, daß der Betrag von 158000 ℳ kaum als Betriebsfond für die Landkasse ausreiche und keinenfalls geschmälert werden könne.

Die Beschlußfassung über diese Position wird ausgesetzt.

Hierauf wird die heutige Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 57.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, ohne den beurlaubten Abgeordneten Ottomeier, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt zunächst der Vorsitzende mit, daß die vom Landtage gewählte Deputation gestern zum Durchlauchtigsten Fürstenpaare beschieden sei und die Glückwünsche des Landtags zur Feier der silbernen Hochzeit überbracht habe und daß Se. Durchlaucht der Fürst und Ihre Großherzogliche Hoheit die Fürstin dem Landtage für die Gratulation Ihren Dank abstatten ließen.

Nach Vorlesung des Protokolls vom 7. d. M. werden als Eingänge angezeigt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1817, die Kosten der Neuveranlagung der Liegenschaften zur Grundsteuer betr., welches auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden soll.

2. desgl. Nr. 1814, die Nachweisungen über die Veränderungen im Fürstlichen Hausfideikommißvermögen für 1881/82 betr., welches an die Finanz-Kommission geht.

Hierauf wird die zweite Lesung des Etats fortgesetzt. Titel II der Einnahme giebt zu Debatten keinen Anlaß.

Die Beschlußfassung über Titel III, 2 wird mit Rücksicht auf die eingegangene Petition des Amtsgemeinderaths Brake ausgesetzt.

Bei Titel IV bemerkt Abgeordneter Dr. von Lengerke: der Landtag habe an den Gesetzentwurf über die Taxordnung für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit bekanntlich die Bedingung geknüpft, daß zuvor mehrere andere gesetzliche Bestimmungen geändert würden, er bedauere, daß die Entwürfe zu diesen Gesetzesänderungen nicht vorgelegt seien, zumal da durch das Inkrafttreten der neuen Taxordnung die Position sich erhöhen würde.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: die zu einer Vergleichung des alten Katastralreinertrags mit den neuen erforderlichen Unterlagen seien erst in neuester Zeit sämmtlich aus Hannover hierher zurückgelangt, eine äußerliche Vergleichung durch die Katasterinspektion habe stattgehabt, um zu einem Resultate zu gelangen, sei aber eine umfangreiche Vergleichung nöthig und die Katasterinspektion veranlaßt, die nöthigen Erfahrungen zu sammeln. Die Prüfung der übrigen Gesetze, namentlich das über die Brautschätze, sei sehr umfangreich.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bittet, dahin wirken zu wollen, daß noch vor Ablauf dieser Legislaturperiode die Gesetzentwürfe vorgelegt werden, da nach Ablauf der Legislaturperiode vielleicht eine völlige Neuberathung des Gebührentarifs nöthig und die Berathung des letzten Jahres, die viel Zeit gekostet, als verloren anzusehen sei.

Cabinets-Minister Eschenburg hält das Bedenken für nicht begründet, wenn die Regierung sich mit der Auffassung des Landtags, daß der Gebührentarif als genehmigt gelten und nur das Inslebentreten suspendirt werden solle, einverstanden erklären würde, obschon ja auch möglicherweise die Entscheidung der Regierung dahin gehen könne, daß sie das Knüpfen einer sich

auf ganz andere Dinge beziehenden Bedingung an eine Gesetzesvorlage als unzulässig erachte; der Landtag habe sich über das von ihm Intendirte nicht klar ausgesprochen.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt, daß er gern der Auffassung, als ob das Gesetz über den Gebührentarif unter einer Suspensivbedingung vom Landtag akzeptirt sei, annehme, worauf regierungsseitig hervorgehoben wird, daß es einer Aeußerung des Landtags, nicht eines einzelnen Abgeordneten über die Bedeutung und Tragweite eines Beschlusses bedürfe. Abgeordneter Dr. von Lengerke hält es für zweckmäßig, daß die Frage noch einmal geprüft und ein besonderer Beschluß hierüber vorbehalten bleibe, bemerkt aber schon hier, daß es sich um das Anknüpfen einer Bedingung handle, die unmittelbar in das Gesetz hineingreife.

Abgeordneter Büxten weist darauf hin, daß die Verringerung der Position unzweifelhaft durch die zu hohen Gerichtskosten, welche die Leute vom Prozeßführen zurückschrecken, hervorgerufen werde, daß die Position sich wieder heben werde, sobald die Reichsregierung eine Ermäßigung der Gerichtskosten veranlaßt haben werde.

Cabinets-Minister Eschenburg vermißt den Beweis für die Behauptung des Abgeordneten Büxten und hebt hervor: obschon die von ihm angeordneten statistischen Erhebungen bei den Gerichten des Landes noch nicht genügend fertig gestellt seien, ließe sich doch schon aus dem vorhandenen Material ersehen, daß die Zahl der Sachen nicht abgenommen habe und dies also auch nicht der Grund des Mindererertrages sein könne, letzterer sei vielmehr in dem schwankenden Ertrage der freiwilligen Gerichtsbarkeit, der Herabsetzung der Schreibgebühren durch die Gerichtskostengesetznovelle, der Zunahme der Auslagen der Gerichte für Zeugengebühren und in dem durch die Civilprozeßordnung bedingten laxeren Zwangsvollstreckungsverfahren zu finden.

Abgeordneter Tausch empfiehlt die Einziehung der im Wege der Zwangsvollstreckung beizutreibenden Gerichtskostenrückstände durch die Steuerexekutoren und baldige Einführung eines neuen Feldpolizeigesetzes. Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet auf Ersteres, daß die Steuerexekutoren dazu nicht geeignet seien und die für die Beitreibung zu zahlende Gebühr den Gerichtsvollziehern als Theil des denselben garantirten Einkommens angerechnet werde, und zu dem zweiten Wunsche, daß das Inslebentreten eines neuen Feldpolizeigesetzes an dem Mangel ausreichender Arbeitskräfte gescheitert sei.

Zu Titel V hebt Abgeordneter Seiff hervor, daß die Verwaltung des mit der Strafanstalt verbundenen Holzmagazins über geleistete Zahlungen keine Quittung ertheile und sogar die Ausstellung solcher geweigert habe, und ersucht die Regierung, auf eine Abänderung hinzuwirken.

Cabinets-Minister Eschenburg wünscht, daß bei etwaigen Desiderien ein besonderer Antrag eingebracht und darüber votirt werde.

Abgeordneter Dr. von Lengerke ist der Ansicht, daß die Regierung derartige Wünsche, wenn sie im Protokoll vermerkt, wohl ohne einen besonderen Beschluß berücksichtigen könne.

Die Einnahmetitel werden im Uebrigen unverändert genehmigt.

Bei der Ausgabe Titel I, 3, A giebt Geh. Reg.-Rath Steneberg Auskunft über das Zustandekommen der Beiträge für die Verwaltungskosten der Städte; die Abgeordneten Grote und Husemann wünschen, daß die Beiträge nach dem Arbeitsmaße und dem von den einzelnen Städten Geleisteten bemessen und den wirklichen Ausgaben entsprechend erhöht werden.

Zu Titel I, 3, C, 1 — Anlage 3. — bemerkt Geh. Reg.-Rath Steneberg, daß die Positionen 16 und 23 wegfallen, da die betr. Pensionäre mittlerweile gestorben sind.

Zu Titel I, 3, C, 2 —Anlage 3, Position 50 — giebt Geh. Reg.-Rath Steneberg Auskunft, die beantragte Pension wird vom 5. April 1883 an bewilligt.

Zu I, 4, B wird die Beschlußfassung auf Antrag des Abgeordneten von Lengerke ausgesetzt, derselbe bemerkt, daß die Verwendung des Mehrertrags der Grundsteuer zur Amortisation der für die Neuvermessung des Landes aufgewandten Kapitalien beschlossen und die Frage, ob die Einstellung einer Summe in die Linie möglich erscheine, zu prüfen sei.

Zu Titel II, 2, B bemerkt Abgeordneter Echterling: die Position sei für 1883 nur unter der regierungsseitig nicht erfüllten Bedingung der Ermäßigung des Schulgeldes erhöht, er beantrage vorläufige Aussetzung der Beschlußfassung.

Cabinets-Minister Eschenburg erwidert: die Position sei für 1883 keineswegs bedingungsweise bewilligt, ebensowenig die sonstigen Positionen; es sei in der vorgestrigen Sitzung, an der er nicht theilgenommen, der Regierung sogar eine Vertrauensverletzung vorgeworfen, weil sie die Bewilligungen akzeptirt habe und auf die Schulsteuerermäßigung nicht eingegangen sei, ein derartiger Vorwurf sei ein Schlag ins Gesicht der Regierung und völlig grundlos. Eine bedingte Bewilligung sei nicht erfolgt, auch kein Kompromiß zwischen der Regierung und dem Landtage abgeschlossen. Es sei möglich, daß einzelne Abgeordnete bei Bewilligung der Position den Gedanken hatten, sie wollten mit der Regierung dieserhalb kompromittiren, das Plenum des Landtags habe jedoch an die Bewilligung keine Bedingung geknüpft. Selbst wenn aber von der Absicht eines Kompromisses die Rede sein könne, so hätte der Landtag das regierungsseitig, als durchaus erforderlich, Verlangte voll und ganz bewilligen müssen, das sei aber bezüglich des vierten Regierungsrathes

nicht geschehen. Auch die Erklärung des Landtags auf die Vorlage enthalte Nichts von einer Bedingung. Der Betrag der Schulsteuer beruhe auf Gesetz, und wenn die Regierung einem vom Landtage proponirten, die Abänderung des bestehenden Gesetzes bezweckenden Gesetzentwurfe nicht konsentire, so bleibe es selbstredend bei dem bestehenden; die Regierung habe völlig korrekt gehandelt und müsse die ihr gemachten Vorwürfe mit Entrüstung zurückweisen.

Der Vorsitzende Dr. von Lengerke bemerkt, daß er den Ausdruck Vertrauensverletzung als unverfänglich habe passiren lassen, da nicht zu bestreiten sei, daß einzelne Abgeordnete in die Regierung das Vertrauen gesetzt hätten, die Regierung werde auf die Schulsteuerermäßigung eingehen, und dies Vertrauen sich nicht als gegründet erwiesen habe.

Abgeordneter Echterling erklärt für sich und seine Gesinnungsgenossen, daß sie die regierungsseitig geforderten Summen nur bewilligt hätten unter der festen Voraussetzung, daß die Ermäßigung des Schulgeldes gesichert sei.

Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor: wenn auch nicht an die einzelnen Positionen bei der Bewilligung eine Bedingung geknüpft sei, so habe der Regierung doch nicht verborgen bleiben können, daß die Bewilligungen in der sichern Erwartung erfolgt seien, das Schulgeld werde ermäßigt werden, es sei möglich, daß dies nicht korrekt juristisch gehandelt sei.

Abgeordneter Büxten erklärt: er sei überzeugt, daß alle Mitglieder des Landtags bei der Abstimmung am 23. Dezember v. J. gedacht haben, es werde die von der Regierung unter gewissen Voraussetzungen in Aussicht gestellte Schulsteuerermäßigung erfolgen, wo dies sich als irrig herausgestellt habe, werde der Landtag für dies Jahr die erhöhten Forderungen wohl nicht bewilligen.

Abgeordneter Schnitger ist der Ansicht: die Regierung habe Recht, wenn sie behaupte, daß der Landtag sich bestimmter habe erklären müssen.

Die Beschlußfassung über die Position wird ausgesetzt.

Hierauf wird die Etatberathung bis Montag, Nachmittags 4 Uhr, vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

№ 58.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung vom 8. d. M. aufgenommenen Protokolls werden als eingegangen angezeigt:

1. Das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 805, die vom Landtage überwiesene Position des Fleckenvorstandes zu Schwalenberg wegen der Gerichtstage in Schwalenberg betr., es soll Mittheilung des Schreibens an die Petenten ergehen.

2. Eine Beschwerde des Steinbruchpächters Becker in Horn, die Verwendung ungeeigneter Sandsteine zum Kataster- und Kassengebäude hiersf. betr.

3. Ein Antrag des Abgeordneten von Lengerke und Gen. zu § 44 der Geschäftsordnung.

4. Desgl., die Mittheilung der im Landtage vereinbarten Gesetze an die Landtagsabgeordneten während der Dauer des Mandats betr.

Es wird hierauf in der zweiten Lesung des Etats fortgefahren.

Zu Titel II, 5 beantragt Abgeordneter Echterling die Aussetzung der Beschlußfassung und verliest zum Nachweise der Richtigkeit seiner Auffassung über die bei dritter Lesung des Etats für 1883 an die Bewilligung der

Forderung der Regierung geknüpften Voraussetzungen ein Referat der Landeszeitung über die Sitzung vom 23. Dezember v. J. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß ihm das betr. Referat belanglos erscheine und die Erklärung des Landtags über die Etatvorlage Nichts von einer Bedingung enthalte. Abgeordneter Dr. von Lengerke legt noch einmal die Vorgänge bei der vorjährigen Etatberathung dar und hebt hervor: die Erklärung der Regierung in der Sitzung vom 22. Dezember v. J. sei allerdings als ein Kompromiß aufzufassen, um die bezüglich mehrerer Etatpositionen bestehenden Differenzen zu begleichen. Es seien nun allerdings nicht alle Forderungen der Regierung bewilligt und sei nicht zu leugnen, daß sich die Regierung in einem gewissen Dilemma befunden habe, aber es sei wohl angezeigt gewesen, daß die Regierung zur Begleichung der Differenzen den Landtag noch einmal auf ein paar Tage zusammen berufen habe; die Publikation des Etats habe allerdings nicht anders als geschehen bewerkstelligt werden können, sie sei auch nicht rechtlich, wohl aber sachlich anfechtbar. Cabinets-Minister Eschenburg verweist darauf, daß auch landtagsseitig die Ermäßigung des Schulgeldes als durch die Etatberathung in dritter Lesung mindestens zweifelhaft gelassen angesehen und dies mit ein Grund zur Bewilligung des Etats für nur ein Jahr gewesen sei.

Die Beschlußfassung über die Position wird ausgesetzt, ebenso die über Titel III, 1, A.

Zu Titel III, 1, B — Anlage 5 Position 16 und 17 — bemerkt Abgeordneter Echterling: auch diese Positionen seien vom Landtage im vorigen Jahre nur bedingungsweise bewilligt. Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg weisen darauf hin, daß es bezüglich des Archivars sich um einen längst etatmäßigen Posten handle, auf dessen Erhöhung die

Regierung letzthin verzichtet habe. Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: im Normaletatgesetz sei der Archivar nicht aufgeführt und habe er geglaubt, daß die im Normaletat aufgeführten Beamten alle etatmäßigen umfasse. Geh. Reg.-Rath Steneberg entgegnet: in der Normaletatvorlage sei ausdrücklich erwähnt, daß sich dieselbe nicht auf alle Beamte bezöge; es seien z. B. die Verwaltungsbeamten und die unteren Beamten bei den Verwaltungsbehörden nicht aufgenommen. Auf Anfrage des Abgeordneten von Lengerke wird regierungsseitig mitgetheilt, daß zur Zeit ein Archivassistent angestellt sei, dessen Ausbildung der in Pension gezogene Archivrath zu besorgen übernommen habe, daß aber außerdem zur Aushülfe die Regierungsregistratoren verwandt seien.

Die Beschlußfassung über III, 1, B wird ebenfalls ausgesetzt.

Abgeordneter Schnitger bemängelt die unter III, 1, C, 3 ausgeworfenen Gehalte als zu hoch; es wird die Position an den Finanz-Ausschuß verwiesen.

Zu III, 1, D trägt Cabinets-Minister Eschenburg vor: es müsse Entscheidung wegen der definitiven Anstellung der Katastergeometer getroffen werden, da die betr. Beamten sonst außer Landes gehen werden; im Interesse des neu geschaffenen Katasters und des Publikums liege die Anstellung von drei Katastergeometern; der Landtag habe die Entscheidung, ob 2 oder 3 Katastergeometer anzustellen seien, gern ein paar Jahre aufschieben wollen, es sei das Bedürfniß aber jetzt ebensogut wie in einigen Jahren zu übersehen. Abgeordneter Büxten hält es für zweckmäßig, die fragl. Entscheidung noch aufzuschieben. Ueber die regierungsseitig beantragte definitive Anstellung soll in dritter Lesung abgestimmt werden.

Die Position III, 1, F wird auf Antrag des Abgeordneten Schnitger dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Zu III, 1, G theilt Geh. Reg.-Rath Steneberg auf Anfrage des Abgeordneten Meier Näheres über die Gehaltsverhältnisse der Bauerrichter mit und hebt hervor, daß die Regierung unabläſſig auf die Verringerung der Zahl, die Vergrößerung des Hebungsbezirks und demgemäß Verbeſſerung des Gehalts der einzelnen Bauerrichter beim Abgange eines ſolchen hinwirke, ſodaß z. B. die Zahl der Bauerrichter nur 70 betrage.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erſucht die Regierung, ſich darüber zu erklären, ob nach den in neuſter Zeit gemachten Erfahrungen die Regierung auf den 6. Steuerrendanten definitiv verzichten und ſich mit der Herabſetzung der Zahl auf 5 einverſtanden erklären könne.

Abgeordneter Schemmel beantragt, die Beſchlußfaſſung über die mit III, 1, B (Regierung) im Zuſammenhang ſtehende Poſition auszuſetzen, was genehmigt wird.

Zu III, 7 wird eine Anfrage des Abgeordneten Dr. von Lengerke dahin beantwortet, daß das neue Kataſter-Gebäude erſt am 1. April 1885 bezogen werden könne.

Zu Titel IV, 8 bemerkt Abgeordneter Seiff: es erſcheine durchaus angebracht, daß das die Aufwartung im Landgerichtsgebäude beſorgende Perſonal einen Dienſtrock und eine Dienſtmütze trügen, damit das Publikum ſofort die betr. Beamten erkennen und letztere auch, wenn nöthig, ihre Autorität beſſer geltend machen könnten, er beantrage deshalb, den im Landgerichtsgebäude funktionirenden Pedellen und dem Kaſtellan einen Dienſtrock und eine Dienſtmütze zu bewilligen.

Cabinets-Miniſter Eſchenburg befürwortet den Antrag Seiff und hebt hervor, daß auch für die Richter die Einführung der Amtstracht ſich empfehle, zumal das Fürſtenthum Lippe in dieſer Beziehung ganz iſolirt daſtehe.

Abgeordneter Echterling beantragt, die Position mit dem Antrage Seiff dem Finanz-Ausschusse zu überweisen, was beschlossen wird.

Zu Titel V, 3, A, Anl. 7, theilt Abgeordneter Dr. von Lengerke mit, daß bei Revision der Rechnung der Strafanstalt für 1882 sich eine bedeutende Etatüberschreitung herausgestellt habe, jedoch die höheren Ausgaben als unvermeidlich erscheinen.

Abgeordneter Husemann empfiehlt die Einrichtung einer eigenen Bäckerei, da das Brod auf $12\,^1/_2$ Pfennig fürs Pfund komme, während z. B. das Militär nur etwas über 8 Pfennig fürs Pfund gebe, und die Einführung des Selbstbetriebes sicherlich eine Ersparniß herbeiführen werde.

Geh. Reg.-Rath Steneberg bemerkt, daß zur Zeit und für 1884 das Brod für $10\,^1/_2$ Pfennig fürs Pfund geliefert werde, daß jedoch die Frage, ob die Einführung des Selbstbetriebs möglich und räthlich sei, geprüft werden solle.

Zu Titel VI, 2 hebt Abgeordneter Schemmel hervor, daß der Landtag die organische Verbindung der Vorschule mit dem Gymnasium in Detmold nur bewilligt habe, wenn für die Vorschule eine besondere Kasse gebildet und der Landkasse keine weiteren Kosten auferlegt würden, daß also auch das Gehalt des Lehrers Reineke zum Theil auf die Kasse der Vorschule gelegt werden müsse, Abgeordneter Schemmel reservirt sich für die dritte Lesung einen desbezüglichen Antrag.

Zu VI, 3, Anl. 9, theilt Geh. Reg.-Rath Steneberg mit, daß durch den Tod eines pensionirten Lehrers die Position sich um 1260 ℳ, also auf 214,328 ℳ verringere.

Zu VI, 6, C beantragt Abgeordneter Seiff Erhöhung der Ausgabe für Bücher und Kunstsachen auf 2500 ℳ, der Antrag wird aber nicht genügend unterstützt.

Im Uebrigen wird die Vorlage unverändert genehmigt.

Auf der Tagesordnung steht ferner das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1690, die Erhöhung des Verpflegungssatzes für die in preußischen Strafanstalten untergebrachten Zuchthausgefangenen auf 80 ₰ betr.

Abgeordneter Husemann hebt hervor, daß der verlangte Satz sehr hoch ist, und fragt an, ob nicht mit einem anderen Nachbarstaate billiger abgeschlossen werden könne. Die Regierungs-Kommissarien weisen darauf hin, daß im Uebrigen Justizgemeinschaft mit Preußen bestehe, ein anderer Staat wohl kaum die Gefangenen mit 20 000 Verpflegungstagen jährlich übernehmen könne und wolle, zumal die Gefangenen jetzt nach Alter, Geschlecht und Konfession in verschiedenen Anstalten detinirt würden, und der Bau eines eigenen Zuchthauses jetzt um so bedenklicher erscheine, als voraussichtlich demnächst ein Reichsgesetz über die Unterbringung der Gefangenen ꝛc. erlassen werden würde.

Der Landtag erklärt sich in zweiter Lesung mit der in dem Schreiben enthaltenen Proposition einverstanden.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Abgeordneter Schemmel beantragt, die ausgesetzten Positionen des Etats in vertraulicher Sitzung zu berathen, der Landtag nimmt diesen Antrag an und wird zu dem Zwecke Sitzung auf morgen Nachmittag 5 Uhr angesetzt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 59.

Geschehen Detmold am Landtage in nichtöffentlicher Sitzung den 11. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als Regierungs-Vertreter Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

In der heutigen zur Berathung der bei zweiter Lesung des Etats ausgesetzten Positionen durch Beschluß des Landtags vom gestrigen Tage angesetzten Sitzung beantragt Abgeordneter Schemmel, vorab die Positionen „Cabinets-Ministerium" und „Regierung" zur Debatte zu verstellen, was genehmigt wird.

Zu den fragl. Posten bemerkt zunächst Abgeordneter Dr. von Lengerke: obschon er nicht verkenne, daß das Cabinets-Ministerium, so wie es jetzt besetzt, nicht alle ihm überwiesenen Arbeiten bewältigen könne und deshalb Aushülfe zu gewähren sei, müsse er sich doch gegen Kreirung eines neuen etatsmäßigen Postens aussprechen, er sei ferner aus organisatorischen Gründen der Ansicht, daß das Cabinets-Ministerium als Behörde unzweckmäßig sei, und vielleicht bei Berathung einer neuen Verfassung auch in dieser Beziehung zu ändern wäre, er sei deshalb gegen die Stärkung dieser Behörde durch Schaffung eines Cabinetsraths.

Cabinets-Minister Eschenburg legt die Stellung und Bedeutung des Cabinets-Ministeriums dar und hebt namentlich hervor, daß dasselbe eine

Abtheilung der Landesregierung sei, ebenso wie die Regierung, daß die Einrichtung dieser Behörde auch keineswegs die Verwaltung vertheuere, sondern vielmehr, da eben alle Arbeiten durch eine Person besorgt werden, die Kosten verringere, daß der frühere Regierungsmodus sich als eine nicht zurückzuwünschende Referentenverwaltung charakterisire, die Geschäfte ferner in neuester Zeit, namentlich durch die seitens des Reichs gestellten Anforderungen sich sehr vermehrt haben, und es deshalb wünschenswerth erscheine, die Verwaltung durch Bildung von Abtheilungen in der Regierung zu erleichtern, was ja auch hier intendirt worden sei. Der jetzigen Geschäftsstockung müsse ein Ende gemacht und nicht länger gewartet werden, da zuzuziehende jüngere Kräfte nicht sofort in einen ihre ganzen Kräfte absorbirenden Kreis laufender Geschäfte versetzt werden dürften, wenn sie nicht die für einen guten Verwaltungsbeamten durchaus erforderliche Eigenschaft der Initiative verlieren sollen.

Abgeordneter Hunnäus bemerkt: die Regierung werde bezüglich der Herabsetzung des Schulgeldes ja wohl mit der Ausdehnung auf die sechs untersten Klassensteuerstufen einverstanden sein, und wenn der Landtag andererseits das von der Regierung bei letzter Etatberathung als unbedingt nothwendig Geforderte bewillige, werde eine Einigung wohl herbeigeführt werden können.

Abgeordneter Büxten verkennt nicht die Nothwendigkeit, dem Cabinets-Minister und der Regierung Hülfe zu verschaffen, spricht sich aber gegen die Schaffung eines neuen Postens für die erstere Behörde aus und empfiehlt ferner ein Zurückkehren zu der vor Einführung des Ministeriums bestandenen Organisation der Verwaltung. Als Grund der Ueberbürdung der Regierung führen die Abgeordneten Büxten und Husemann an, daß die Regierung zu viel ihr Oberaufsichtsrecht den Kommunen gegenüber ausübe und sich dadurch manche unnöthige Arbeit mache, was die Regierungsvertreter zu der Entgegnung

veranlaßt, daß das Oberaufsichtsrecht nicht mehr und nicht minder ausgeübt werde, als nach der festen Ueberzeugung der Regierung nöthig sei.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hält es für das Beste, wenn die beiden alten und nicht mehr vollarbeitsfähigen Mitglieder der Regierung jetzt in Pension gehen und an deren Stelle ein paar jüngere Beamte treten, wodurch wohl genügende Erleichterung geschaffen werde; er hebt ferner hervor, daß der voriges Jahr gewählte Weg des Kompromisses doch wohl nicht der richtige und die Erfüllung der Bedürfnisse der Regierung mit der Ermäßigung von Steuern nicht in Zusammenhang zu bringen sei, daß auch die Heranziehung eines im Verwaltungsfache geschulten tüchtigen Beamten aus dem Auslande eine sicherere Aushülfe als durch Anstellung eines hiesigen, hauptsächlich in der Jurisprudenz groß gewordenen Beamten gewähre.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: die neu anzustellende jüngere Kraft dürfe nicht sofort in einen die ganze Arbeitsfähigkeit konsumirenden Arbeitswust kommen, sonst bleibe für legislatorische Arbeiten keine Zeit übrig; vor Heranziehung eines Beamten aus Preußen müsse man erst an angemessene Erhöhung der hiesigen Gehalte gehen.

Abgeordneter Seiff fragt an, ob die Regierung auf den Cabinetsrath verzichte, wenn die Anstellung eines 4. Regierungsraths bewilligt werde, und fährt fort: die alten Beamten können nicht sofort entlassen werden und neue dafür eintreten, die alten Beamten müssen die jüngeren einschulen, das anerkannte Bedürfniß müsse bewilligt werden, ohne daß andere Konzessionen damit in Verbindung gebracht werden.

Abgeordneter von Kerßenbrock ist gegen die Vermehrung der etatsmäßigen Stellen und kommt auf seinen in voriger Sitzung gestellten Antrag bezüglich des 4. Regierungsraths zurück, wonach ein solcher jetzt definitiv angestellt

werden soll mit der Aussicht auf Einrückung in eine etatmäßige Stelle, aber dem Landtage bei einer Vakanz über die Wiederbesetzung der erledigten Stelle seine Beschlußfassung vorbehalten bleibt.

Geh. Reg.-Rath Steneberg erachtet den Vorschlag des Abgeordneten von Kerßenbrock schon mit Rücksicht auf § 1 des Staatsdienstgesetzes von 1859 für nicht durchführbar.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß die durch den Antrag von Kerßenbrock gewährte Hülfe eine unsichere und voraussichtlich von sehr kurzer Dauer sein und daraufhin nicht an die geplante Neuorganisation der Regierung durch Schaffung von Abtheilungen gegangen werden könne, daß der neu verlangte Beamte übrigens nicht allein im Cabinets-Ministerium, sondern auch in der Regierung beschäftigt werden solle und auf die Benennung Cabinets- oder Regierungsrath gar Nichts ankomme.

Zu III, 1, B Regierung erklärt Cabinets-Minister Eschenburg auf Anfrage, daß die Regierung zur Zeit noch nicht auf den 6. Steuerrendanten verzichten könne und es sich erst nach Ablauf der nächsten Jahre übersehen lasse, ob die Hebungsgeschäfte verringert oder vereinfacht seien. Geh. Reg.-Rath Steneberg setzt auseinander, daß zur Zeit das Eingehen eines Rendantenpostens sich nicht ermöglichen lasse, daß aber die Regierung bestrebt sein werde, die Herabsetzung so bald als möglich, sobald etwa durch den Wegfall der untersten Stufen der Klassensteuer die Hebung vereinfacht werde, eintreten zu lassen. Abgeordneter Büxten glaubt, daß mit 5 Steuerrendanten wohl auszukommen sei, ebenso spricht sich Abgeordneter Schemmel gegen die Bewilligung von 6 Rendanten und daneben eines besonderen Rechnungsrevisors aus.

Geh. Reg.-Rath Steneberg empfiehlt die für Anstellung eines ständigen Hülfsarbeiters geforderte Summe zu bewilligen, da nur dadurch für temporäre Aushülfe oder beim Wegfall eines der angestellten bejahrteren Beamten für geeigneten Ersatz gesorgt werden könne.

Abgeordneter Seiff bringt den anliegenden Antrag ein. Abgeordneter Schemmel beantragt hinter III, 1, B — Anlage 5 — Nr. 4 einzuschalten „4. Regierungsrath 4800 *M.*" Antragsteller bemerkt dazu, daß die vom Abgeordneten von Kerßenbrock beantragte Aushülfe regierungsseitig für nicht annehmbar und ungenügend erklärt sei, und die Regierung ja ihr Wort dafür verpfändet habe, daß nur solange und soweit als die Anstellung eines 4. Raths nöthig sei, von der Bewilligung Gebrauch gemacht werden solle.

Abgeordneter von Lengerke erklärt, für Anstellung eines ständigen Hülfsarbeiters, aber gegen die eines 4. Regierungsraths stimmen zu müssen.

Auf Antrag des Abgeordneten Echterling wird die Beschlußfassung über die Positionen Cabinets-Ministerium und Regierung ausgesetzt, ebenso die Berathung über die ausgesetzten Einnahmepositionen.

Zu Titel I, 4, B der Ausgabe beantragt Abgeordneter Dr. von Lengerke Einstellung von 20000 *M* in die Linie, da für nächstes Jahr eine größere Einnahme sicher und dadurch die Verausgabung der fragl. Summe möglich sei, ohne daß die Steuerermäßigung irgendwie beeinträchtigt werde.

Der Antrag wird angenommen.

Zu II, 2, B empfiehlt Abgeordneter Oberbracht die Bewilligung der Proposition, da die Regierung am besten zu beurtheilen vermöge, wieviel für Unterhaltung der öffentlichen Gebäude nothwendig sei. Die Abgeordneten von Lengerke, Tenge und von Kerßenbrock sprechen sich ebenfalls für die Vorlage aus, bei der Abstimmung wird die verlangte Summe von 5000 *M* genehmigt.

Zu II, 5 befürworten die Abgeordneten Seiff, Schemmel, von Kerßenbrock und von Lengerke die für 1884 geforderten 4000 ℳ, die auch bei der Abstimmung bewilligt werden.

Die Position III, 1, G wird gleichfalls genehmigt.

Hiermit wird die vertrauliche Sitzung geschlossen und öffentliche Sitzung auf morgen früh 10 Uhr anberaumt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage zum Landtagsprotokolle vom 11. Dezember 1883.

Der Landtag wolle beschließen:

Für die Stelle eines vierten Regierungsraths 4800 ℳ in Rücksicht der zeitig obwaltenden Umstände und unter der Bedingung zu bewilligen, daß diese Stelle bei Erledigung einer der bisherigen drei Stellen wieder eingeht.

gez. **Seiff.**

№ 60.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, regierungsseitig Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 10. d. M. theilt der Vorsitzende mit, daß der Finanz-Ausschuß zur Besichtigung des Seminargebäudes den heutigen Nachmittag 3 Uhr bestimmt habe.

Als Eingänge werden mitgetheilt:

1. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1486, die Antwort auf den vom Landtage der Regierung zur Berücksichtigung empfohlenen Antrag des Abgeordneten Ottomeier wegen Ausstellung gerichtlicher Erbbescheinigungen enthaltend; es soll dem Antragsteller Abschrift des Schreibens zugehen.

2. Eine Interpellation des Abgeordneten Echterling und Genossen, die Abänderung des Wahlgesetzes während der Dauer dieses Landtags betr.

3. Antrag des Abgeordneten Büxten und Gen., die Herabsetzung des Schulgeldes auf 3 ℳ betr.

4. Zwei Anträge des Abgeordneten Tenge, die Herabsetzung des Zinsfußes der von der Leihekasse ausgeliehenen Kapitalien und der Rektifikation der Chaussee am Brinkkruge betr.

Auf der Tagesordnung steht die Berathung der ausgesetzten Positionen des Etats in zweiter Lesung.

Tit I, 1, E der Einnahme wird in zweiter Lesung bewilligt.

Zu I, 6 das. hebt Abgeordneter Dr. von Lengerke hervor, daß die Einstellung der Bestände in den Etat nur ordnungsmäßig sei, bei dem Sträuben der Regierung er von Beantragung einer positiven Eintragung zwar Abstand genommen habe, sich jedoch einen Antrag dahin reservire, daß die Regierung um Einstellung der Bestände ersucht werde. Die Position wird in zweiter Lesung bewilligt, ebenso Titel III, 2.

Zur Ausgabe Titel III, 1, A (Cabinets-Ministerium) legt Cabinets-Minister Eschenburg in längerer Ausführung dar, daß diese Behörde keineswegs eine überflüssige, luxuriöse sei, wie mehrfach behauptet, daß die Regierung eine andere Vertheilung der Geschäfte beabsichtige, welche durch die in Folge der Zeitverhältnisse vermehrten Arbeiten indizirt erscheine, und eine solche mit 4 Beamten nicht durchführbar sei, daß vor Errichtung des Cabinets-Ministeriums die Regierung aus einem Präsidenten und 4 Räthen bestanden habe und also jetzt nicht mehr verlangt werde, als unter ganz andern, einfachen Verhältnissen schon bewilligt gewesen. Die Regierung allein könne beurtheilen, ob ein wirkliches Bedürfniß nach Neuanstellung eines Beamten vorhanden sei, und der Landtag müsse sich in dieser Beziehung auf die Regierung verlassen und könne wohl Vertrauen in die regierungsseitig gemachte Zusage bezüglich Verringerung des Personals, sobald solche eben möglich erscheine, setzen. Es sei eine irrige Annahme, daß durch das Normaletatgesetz die Zahl der Regierungsbeamten fixirt sei, hierauf habe jene Vorlage gar nicht gezielt. Die Regierung verlange nur deshalb stets neue Beamten, weil der Landtag stets die Forderungen abgelehnt habe. Daß die Regierung die Anträge des

Landtags wegen Einführung neuer Gesetze nicht berücksichtige, liege in dem Mangel an Personal, abgesehen davon, daß die bezüglichen Wünsche des Landtags der nöthigen Präzisirung entbehren.

Abgeordneter Echterling beantragt Aussetzung der Berathung und Beschlußfassung, da zwei Abgeordnete durch Dienstgeschäfte an der weiteren Theilnahme an der Sitzung verhindert seien. Die Aussetzung wird beschlossen.

Es wird hierauf die in dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1817 nachgesuchte Bewilligung der auf rund 65550 M. sich beziffernden Restkosten für die Neuveranlagung der Liegenschaften zur Grundsteuer ausgesprochen.

Hiernach kommt der Antrag des Abgeordneten von Lengerke und Gen. zur Berathung: Der Landtag wolle beschließen: Dem § 44 der Geschäftsordnung wird als zweiter Absatz folgender Passus hinzugefügt: „Diejenigen Protokolle, deren Vorlesung und Genehmigung wegen Schlusses oder Vertagung des Landtags nicht mehr im Landtage erfolgt ist, werden im Einverständnisse mit der Staatsregierung durch die Ausschußdeputirten festgestellt, welche die Protokolle zu unterschreiben haben." Antragsteller weist auf den namentlich letzthin fühlbar an den Tag getretenen Uebelstand hin, daß die Protokolle der letzten Sitzungen vor der Vertagung fast ein Jahr lang ausstanden und nicht gedruckt werden konnten, und hebt ferner hervor: die Ausschußdeputirten haben einen Ausweg zu finden versucht, es sei dies jedoch nicht gelungen, da die Regierung gegenüber einer sonst wohl zulässigen Genehmigung der Protokolle durch die Ausschußdeputirten Bedenken gehegt habe, er ersuche die Regierung, sich über den Antrag zu äußern.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: Der Landtag habe vor seiner Vertagung nicht beschlossen, daß an einem bestimmten Tage die rückständigen

Protokolle verlesen werden sollten, wenn dies geschehen, würde einem Zusammentreten der Abgeordneten ohne besondere Einberufung Nichts im Wege gestanden haben; er habe gegen die jetzt gewünschte Maßregel Nichts zu erinnern, dieselbe sei schon früher einmal zur Ausführung gekommen, demnächst aber von einzelnen Abgeordneten gegen die fragl. Protokolle Einwendungen erhoben.

Auf Antrag des Abgeordneten Echterling nimmt Antragsteller nach längerer Debatte als Zusatz in den Antrag auf: „Es steht jedem Abgeordneten frei, sich an der Vorlesung, zu welcher ein besonderer Termin anzusetzen ist, zu betheiligen. Die Anwesenheit begründet keinen Anspruch auf Diäten und Reisekosten."

Der so amendirte Antrag wird genehmigt, und wird demnächst derselbe noch einmal zur dritten Lesung vorgelegt werden.

Es folgt der Antrag von Lengerke und Gen.: Der Landtag wolle beschließen: „Die Staatsregierung wird ersucht, sich damit einverstanden erklären und dafür Sorge tragen zu wollen, daß jedem Abgeordneten während der Dauer seines Mandats ein Exemplar der im Landtage vereinbarten Gesetze sogleich nach erfolgter Publikation zugestellt werde."

Es wird bemerkt, daß es sich empfehle, die Zusendung an die Abgeordneten durch den Landsyndikus geschehen zu lassen. Der Antrag findet Annahme.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 61.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Es wird zunächst das gestrige Protokoll vorgelesen und genehmigt, hierauf als eingegangen mitgetheilt:

1. Ein Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Petition des Lehrers Heinekamp.

2. Eine Petition Eingesessener zu Stemmen, Taxation der Gebäude in Stemmen zur Brandkasse und Höherlegung der Chaussee daselbst betr., welche an den Petitions-Ausschuß geht.

3. Desgl. der Firma Ed. Hoffmann u. Co.: Erstattung eines außerordentlichen Beitrags zu dem Ausbau der Eisenbahn Herford-Detmold aus dem Eisenbahnfond betr., dieselbe wird dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Auf der Tagesordnung steht zunächst Fortsetzung der Etatberathung, welche gestern bei Position III, 1, A und B der Ausgabe ausgesetzt war.

Abgeordneter Büxten hebt hervor: das Cabinets-Ministerium sei 1854 eingeführt, um die damaligen gesetzlichen Verfassungs- und Gesetzeszustände zu beseitigen, die frühere Verwaltungsorganisation sei für ein so kleines Land richtiger und zweckmäßiger gewesen. Durch die Einrichtung des Cabinets-Ministeriums

haben sich die Arbeiten gehäuft, da das Publikum eben durch die Einrichtung der Behörde auf den Weg der Beschwerdeführung hingewiesen sei, es scheine ihm, als ob man in gewissen Kreisen das Angehen des Ministeriums befürworte, um die Zweckmäßigkeit des Instituts plausibel zu machen. Für die erhöhten Regierungslasten müsse der in Aussicht gestellte höhere Zuschuß aus dem Domanium gezahlt werden und die Regierung dafür Sorge tragen, sonst werde das Land, ähnlich wie in Waldeck, verarmen. Wenn irgendwo Hülfe zu gewähren, so müsse solche jedenfalls der Regierung und nicht dem Ministerium zugewandt werden. Redner sucht sodann auseinanderzusetzen, daß es nicht Schuld des Landtags sei, wenn die von ihm gestellten, genügend präzisirten Anträge auf Abänderung bestehender oder Einführung neuer Gesetze unberücksichtigt geblieben sind, und fährt fort, die Vorlage der neuen, resp. zu revidirenden Gesetze scheine der Regierung nicht zu passen, unter der jetzigen Regierung erscheine es ihm unmöglich, mit der Förderung der nothwendigen neuen Gesetze fortzukommen, und deshalb rechtfertige sich seine Behauptung, daß die Regierung eine andere werden müsse.

Abgeordneter Echterling hebt ebenfalls hervor, daß die am Landtage eingebrachten Anträge auf Abänderung oder Einführung von Gesetzen wohl motivirt gewesen seien, den Landtag also keine Schuld an der Nichtvorlegung der Propositionen treffe.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet dem Abgeordneten Büxten: das Cabinets-Ministerium sei hauptsächlich zu dem Zweck geschaffen, damit eine durchaus nothwendige besondere Instanz eingeführt werde, wenn viel Beschwerden beim Cabinets-Ministerium eingehen, so beweise dies eben die Nothwendigkeit einer besonderen Rekursinstanz, ihm selbst sei nicht das Mindeste daran gelegen, daß das Cabinets-Ministerium als solches beibehalten bleibe, wie er schon des

Oefteren auseinandergesetzt habe. Was die Heranziehung des Domaniums betreffe, so empfehle es sich doch wohl, nicht stets an gültig abgeschlossenen Verträgen zu rütteln. Die nicht genügende Substantiirung der auf Gesetzesänderungen oder Vorlegung neuer Gesetze gerichteten Landtagsanträge habe er nur nebenbei bemängelt, als Hauptgrund, daß die Regierung auf solche Wünsche nicht eingegangen, sei stets der Mangel an Arbeitskräften hingestellt.

Abg von Kerßenbrock spricht sich gegen Bewilligung des Cabinetsraths aus, zumal die Regierung erklärt habe, es sei ihr einerlei, ob der neue Beamte fürs Ministerium oder für die Regierung bewilligt werde.

Abgeordneter Schnitger legt dem Landtage die Pflicht ans Herz, für möglichste Herabsetzung der Steuern für die untersten und mittleren Bevölkerungsklassen zu sorgen, spricht die Hoffnung aus, daß die Regierung im Interesse des ganzen Landes auf die Erhöhung der Ausgaben für die Regierung verzichten werde, und erklärt, er sei durch die Ausführungen der Regierungsvertreter von der Ueberbürdung der Beamten nicht überzeugt, und werde sich nicht eher zu Bewilligungen bereit erklären, als bis die Steuerherabsetzung garantirt sei.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: augenblicklich sei die Fortexistenz des Cabinets-Ministeriums wohl nicht in Frage zu ziehen und deshalb über die Zweckmäßigkeit der Behörde nicht weiter zu debattiren. Auch die Regierung habe die Pflicht, für eine Steuerermäßigung einzutreten, sobald mehr Geld eingehe, als nöthig sei, aber diese Frage sei nicht mit den hier zur Berathung stehenden Positionen in Zusammenhang zu bringen. Bezüglich der letzteren spreche er sich wiederholt gegen einen Cabinetsrath und einen 4. Regierungsrath aus, ebenso auch gegen den Antrag Seiff und von Kerßenbrock, er beantrage und empfehle aber zu B, 7 die Bewilligung eines festen Postens

für einen Regierungsassessor, da Hülfe nöthig und dies der einzige Weg sei, neue Kräfte heranzuziehen, der Beamte solle nach seinem Antrag nicht als „ständiger Hülfsarbeiter", sondern als „Regierungs-Assessor" bezeichnet werden, daneben werde er aber auch für den bisherigen ständigen Hülfsarbeiter, der ebenfalls nöthig sei, unter Remunerationen in dritter Lesung eine Erhöhung der Position beantragen.

Geh. Reg.-Rath Steneberg setzt noch einmal dem Abgeordneten Schnitger gegenüber auseinander, daß die Regierung einer wirklichen, nur durch Gewährung eines definitiv anzustellenden Beamten zu schaffenden Aushülfe dringend bedürftig sei.

Abgeordneter Hunnäus empfiehlt in erster Linie den Antrag Schemmel, weist darauf hin, daß die Regierung den Antrag Seiff- von Kerßenbrock für unannehmbar erklärt habe und durch die darin ausgesprochene Bewilligung auch keine sichere, wirkliche Hülfe geschafft werde, und hält den Antrag von Lengerke für annehmbarer als jenen Antrag, zumal wenn die bislang für einen Hülfsarbeiter bewilligten 3000 ℳ auch ferner gewährt werden.

Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg heben hervor, daß jedenfalls die in dem Antrage von Lengerke enthaltene Summe von 3000 ℳ ungenügend sei und mindestens so viel wie für einen Amtsrichter bewilligt werden müsse, damit sich eventuell ein Beamter für den Posten gewinnen lasse, daß übrigens mit der Bewilligung ja noch nicht ohne Weiteres die Verwendung der ganzen bewilligten Summe seitens der Regierung als gewiß anzusehen sei.

Abgeordneter Dr. von Lengerke ersucht die Regierung, die dem Landtage angesonnene Bewilligung nicht so sehr zu erschweren, ändert aber, um der

Regierung entgegenzukommen, seinen Antrag dahin, daß für den Regierungsassessor „2400—3600 ℳ ausschließlich Wohnungsgeldzuschuß“ bewilligt werden.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung über die Anlage 5 wird die Position A, 2 (Cabinetsrath) abgelehnt, der zu B, 4 gestellte Antrag Schemmel abgelehnt, ebenso der Antrag Seiff- von Kerßenbrock. Der Antrag von Lengerke zu Position B, 7 wird genehmigt, B, 9 gestrichen, die übrigen Positionen genehmigt. Damit der Etat abgeschlossen werden kann, soll bei B, 7 der Betrag von 3000 ℳ eingestellt und dazu bemerkt werden, daß für den Regierungs-Assessor 2400 — 3600 ℳ ausschließlich Wohnungsgeldzuschuß bewilligt sind.

Namens des Finanz-Ausschusses berichtet sodann Abgeordneter Dr. von Lengerke über die unter III, 1, C, 3, Seite 20 ausgeworfenen Gehalte für die Sparkassenbeamten und bemerkt, daß der Ausschuß nach näherer Information die Genehmigung der Vorlage empfehle. Der Landtag beschließt dementsprechend.

Zu Titel IV, 8 liegt der Antrag Seiff vor:

„Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, die beiden Pedellen des Landgerichts, sowie die beiden Pedellen des Amtsgerichts Detmold, ferner auch den Castellan des Gerichtshauses zu Detmold mit einer Dienstkleidung zu versehen.“ Namens des Finanz-Ausschusses referirt Abgeordneter Griemert dahin: Der Antrag könne unangenehme und kostspielige Consequenzen für die Folge haben, weshalb die Majorität des Ausschusses sich gegen den Antrag ausgesprochen habe, wobei es der Regierung übrigens empfohlen sein solle, den betr. Beamten zur Kenntlichmachung ein Dienstschild zu bewilligen.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor: Der Landtag habe schon vor längerer Zeit sich mit Einführung einer Dienstkleidung für die Unterbeamten

und Gerichtsvollzieher einverstanden erklärt, es sei aber solche bislang nicht eingeführt, weil Wechsel in den Personen bevorstanden, die Regierung erachte es für angemessen, daß auf den vor mehreren Jahren vom Landtage gefaßten Beschluß jetzt nicht ohne nochmaliges Angehen des Landtags zurückgegangen und jetzt ohne Weiteres dem fragl. Beschlusse entsprechend verfahren werde. Abgeordneter von Kerßenbrock ist dafür, so lange zu warten, bis die Regierung mit einer Forderung an den Landtag komme. Abgeordneter Seiff empfiehlt seinen Antrag, da es der Würde der öffentlichen Verhandlungen namentlich in Strafsachen und dem Interesse des Publikums entspreche, wenn die Unterbeamten sich durch eine Dienstkleidung kenntlich machen.

Abgeordneter Tausch ist für den Antrag Seiff und beantragt seinerseits Erhöhung der beiden Positionen 8 und 9 auf zusammen 1500 *M.* Bei der Abstimmung wird der Antrag Seiff abgelehnt, womit der Antrag Tausch erledigt ist. Die Position IV, 8 wird genehmigt.

Hiernächst ertheilt der Landtag in dritter Lesung die in dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1690 nachgesuchte Genehmigung zu der Erhöhung der für die in preußischen Strafanstalten untergebrachten Zuchthausgefangenen zu zahlenden Verpflegungsgelder von 1886 an.

Auf der Tagesordnung steht ferner der Antrag des Abgeordneten Tenge: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, den zeitgemäßen früheren Zinsfuß von $4\,^1/_6$ Prozent für die von der Leihekasse auszuleihenden Gelder mit dem 1. Januar 1884 wieder einzuführen. Antragsteller bemerkt zur Motivirung: mit der zeitgemäßen Erniedrigung des Zinsfußes werde neues reges Leben in die Produktivität des Landes kommen, wie die Erfahrung gelehrt habe; die Leihekasse habe ja auch den Zweck, die Kreditbedürftigen zu unterstützen und die Arbeit und Unternehmungen zu fördern; auch bei einer

Herabsetzung des Zinsfußes auf $4\,^1/_6$ Prozent werde die Einnahme der Kasse nicht sehr vermindert werden, sein Vorschlag komme einer Steuerermäßigung fast gleich und empfehle er denselben zur Annahme. Abgeordneter Tausch ist für den Antrag, Abgeordneter Dr. von Lengerke ist gegen den Antrag in der vorliegenden peremtorischen Form und bringt dafür den Antrag ein: Die Staatsregierung zu ersuchen, „darauf Bedacht zu nehmen, daß im Interesse des eigentlichen Zwecks der Anstalt der Zinsfuß Fürstlicher Leihekasse für die ausgeliehenen und auszuleihenden Gelder thunlichst herabgesetzt wird." Abgeordneter Tenge ist mit dieser Verallgemeinerung seines Antrags einverstanden. Bei der Abstimmung wird der Antrag von Lengerke genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 62.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 13. d. M. werden als Eingänge angezeigt: Berichte des Petitions-Ausschusses zu verschiedenen Petitionen und der Antrag des Abgeordneten von Lengerke und Gen.: „Der Landtag wolle beschließen, die unser Land berührenden Eisenbahninteressen in einer vertraulichen Sitzung am Sonnabend, den 15. Dezember, in Erwägung zu ziehen." Der Antrag wird für dringlich erklärt und, nachdem Cabinets-Minister Eschenburg sich zur Auskunftertheilung bereit erklärt hat, vom Landtage genehmigt.

Zur Petition des Lehrers Heinekamp in Grevenhagen liegt der in Anlage 1 abgedruckte Antrag des Finanz-Ausschusses vor. Ueber die Petition referirt Abgeordneter Dr. von Lengerke unter Verweisung auf die dem Antrage beigegebenen Motive dahin: Petent stütze seinen Anspruch, daß ihm in Gemäßheit des Gesetzes über das Diensteinkommen der Volksschullehrer die Gehaltserhöhungen zu Theil werden, zunächst auf die Behauptung, daß er an einer Staatsschule angestellt sei, hierüber habe der Ausschuß sich nicht ganz klar werden können, eine ausdrückliche Aufhebung der als solche früher anerkannten

Schule sei nicht erfolgt, eine stillschweigende Aufhebung könne höchstens durch den Erlaß des Edikts von 1854 eingetreten sein, eine andere Schule existire in Grevenhagen nicht. Ferner führe Petent an, daß er im Sinne des Volksschulgesetzes von 1849 als Volksschullehrer angestellt sei, daß die Schule durch das Edikt von 1854 nicht aufgehoben sei und nicht aufgehoben werden konnte, wenn nicht die Bestimmung in § 11 des Volksschulgesetzes angewandt sei, und daß ihm bislang alle Zulagen, die das Gesetz den Lehrern zugewandt, zugebilligt seien. Der Ausschuß gehe davon aus, daß nach den vom Petenten beigebrachten Verhandlungen früher die Schule als Volksschule und der bei derselben fungirende Lehrer als Volksschullehrer anerkannt sei und erst jetzt eine andere Anschauung bei Fürstlichem Cabinets-Ministerium sich geltend gemacht habe, daß es möglich sei, daß der Charakter der Schule ein anderer als der einer Volksschule sei, aber der Lehrer, welcher auf seine Person die früheren Anschauungen der Behörde habe zur Anwendung bringen lassen, jedenfalls einen billigen, wenn auch vielleicht nicht direkt rechtlich durchführbaren Anspruch auf weitere Anerkennung als Volksschullehrer habe, daß aber der Ausschuß es auch für indizirt erachte, wenn der Petent zunächst angewiesen werde, die Vermittelung der bischöflichen Behörde anzugehen, daß möglicherweise, wenn die Vermittelung des Bischofs zu keinem Ziele führe oder derselbe die Intervention ablehne, Petent noch einmal sich an den Landtag wenden werde, in welchem Falle die Verhältnisse noch einer gründlichen Prüfung, zu der selbstredend dem Ausschusse die Zeit und Mittel gefehlt, unterzogen werden sollten.

Cabinets-Minister Eschenburg setzt auseinander, daß nach dem Dafürhalten des Cabinets-Ministeriums der Petent weder einen Rechts- noch einen Billigkeitsanspruch auf die weiteren Gehaltserhöhungen habe, weil derselbe

nicht von der hiesigen Behörde, sondern von dem Bischof zu Paderborn angestellt und Letzterer die in seiner Diözese angestellten Lehrer nicht besser dotire als Heinekamp, und bemerkt namentlich: das Schulgesetz von 1849 sei nach seiner Ansicht nicht auf die exzeptionellen Verhältnisse der Grevenhägener Schule zugeschnitten, die Schulstelle ressortire ursprünglich von der Regierung und sei aus einer besonders gebildeten Kasse — der Enclavenkasse — dotirt worden, aus welcher bei Anschluß an den Zollverein ein Fond der Schulbehörde zur ferneren Dotirung der Stelle gegeben worden; die Anstellung des Lehrers sei durch den Bischof zu Paderborn, nicht von hier aus erfolgt, auf Grund des Edikts sei die hiesige Regierung nur gefragt, ob sie den Präsentaten nicht reprobiren wolle. Er müsse nach den früheren Verhandlungen annehmen, daß die Behörden sich über die Stellung des Lehrers zu Grevenhagen nicht völlig klar geworden seien, aber Nichts spreche dafür, daß der Petent, der vom Bischof zu Paderborn angestellt sei und der hiesigen Disziplinargewalt nicht unterstehe, an den durch das Gesetz von 1877 den Volksschullehrern gewährleisteten Gehaltszusicherungen theilnehme; er behalte sich eintretenden Falls nähere Begründung seiner Ansicht vor.

Berichterstatter von Lengerke replizirt, daß Petent wohl bei seiner Anstellung davon ausgegangen sei, der Bischof stelle ihn an, die hiesige Kasse zahle.

Abg. Büxten tritt für die im Ausschußantrage entwickelte Anschauung ein; Abgeordneter Tausch ist der Ansicht, daß die Verhandlungen zwischen dem hiesigen Ministerium und dem Bischof von Paderborn aus 1863 einem Vertrage gleichzustellen seien, den man zu halten und zu erfüllen habe. Abgeordneter Seiff äußert seine Auffassung dahin, daß Petent die Gehaltserhöhung zu fordern berechtigt sei, da das Edikt von 1854 andere als die hier in Betracht kommenden privatrechtlichen Fragen betreffe.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zur Berathung steht ferner der in Anlage 2 abgedruckte Antrag des Abgeordneten Büxten und Gen.: Die generelle Herabsetzung des Schulgeldes auf 3 ℳ betr. Abgeordneter Büxten bemerkt zunächst: Durch den Antrag werde das bezweckt, was der Landtag bei Erhöhung des Schulgeldes schon beabsichtigt habe: die Wiederherabsetzung, sobald die nöthigen Mittel vorhanden seien, die Finanzlage sei jetzt derart, daß nicht allein seinem Antrage entsprochen, sondern auch die von der Regierung intendirten andern Steuerermäßigungen eingeführt werden können, die Regierung werde sich dem im Antrage Geforderten nicht wohl entgegenstellen können.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, die Regierung stehe dem Antrage keineswegs feindlich gegenüber, sie sei nur ängstlich und ihr Rechtsbewußtsein sträube sich dagegen; durch die Uebernahme der gesammten Lehrergehalte auf die Landkasse habe man einen großen Schritt gethan, zu dem man in Preußen nicht die Mittel zu haben erklärte, andere Zwecke könnten dadurch sehr beschränkt und sogar in Frage gestellt werden; wenn der fragl. Schritt nicht hier schon geschehen sei, hätten die in Preußen ins Werk gesetzten anderweiten Steuererleichterungen auch hier schon eingeführt werden können; den Vorgängen in Preußen in Beziehung auf Erlaß der Klassensteuer könne man sich hier zu Lande nicht entziehen. Da es aber fraglich erscheine, ob dazu auch beim Eingehen auf den Antrag Büxten die Mittel reichen würden, so müsse man schrittweise vorgehen. Die Uebernahme der persönlichen Kosten des Unterrichts auf die Landkasse sei aber nicht überall strikt durchgeführt, wie in den Städten, die neben den aus Staatsmitteln besoldeten Lehrern noch aus eigenen Mitteln Volksschullehrer anstellten und daneben noch für Gymnasien, Töchterschulen ꝛc. zuzuschießen hätten. Wenn bei Erhöhung des Schulgeldes von 3 auf 5 ℳ

auch vielleicht die demnächstige Wiederherabsetzung gewünscht und gehofft sei, so sei dies doch keineswegs der Regierungsvorlage gegenüber zum Ausdruck gebracht. Man dürfe nicht zu rasch vorgehen und keine gesetzlichen Aenderungen treffen, die vielleicht in pekuniärer Beziehung recht unbequem werden könnten. Der Landtag habe letzthin die regierungsseitig vorgebrachte Proposition bezüglich des Schulgeldes nicht angenommen, da der Landtag nur vertagt sei, habe die Regierung nach bestehender Observanz dieselbe Vorlage nicht wieder eingebracht.

Abgeordneter Schnitger hebt hervor, wie drückend das an und für sich mit Rücksicht auf die Gegenleistung nicht übermäßig hohe Schulgeld für kinderreiche Familien sei, und daß die Erleichterung der Klassensteuer, wie sie die Regierung in diesem Jahre intendire, nicht so erleichternd wirke, wie die Herabsetzung des Schulgeldes, welches in mancher Beziehung doch eine Steuer sei. Abgeordneter Grote ist derselben Ansicht und führt aus, daß die Kommunen, wie z. B. Detmold, für die größeren Opfer doch auch große Vortheile genießen, daß bei einer Steuerermäßigung der Nachlaß am Schulgelde für die wirklich erleichterungsbedürftigen Klassen der Steuerzahler viel zweckmäßiger in die Waagschale falle als der Erlaß einiger Simplen Klassensteuer.

Abgeordneter Dr. von Lengerke pflichtet im Allgemeinen den Vorrednern bei, empfiehlt aber namentlich mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Ausgaben für die nächsten Jahre großmöglichste Vorsicht und glaubt sich deshalb gegen den Antrag Büxten aussprechen zu müssen; er bemerkt: ein Bedenken gegen die nochmalige Vorlage eines auf Beseitigung der Ungerechtigkeiten bei Hebung der Schulsteuer gerichteten Gesetzentwurfes seitens der Regierung könne er nicht entdecken, zumal als novum die günstigere Finanzlage dienen könne; jedenfalls müsse aber ein Gesetzentwurf zur Berathung verstellt werden, und, da ein solcher nicht vorbereitet, empfehle sich wohl die

Aussetzung der Berathung; in Preußen kenne man nicht die hier bestehende, auch Eltern, deren Kinder die Volksschule gar nicht besuchen, zur Zahlung heranziehende Schulsteuer, sonst würde man dort auch zunächst bei der Schulsteuer Erleichterung verschafft haben.

Abgeordneter Husemann erklärt: Der Antrag Büxten führe einen Ausfall von etwa 28000 *M* herbei, es sei nicht zu befürchten, daß ein solcher Ausfall nicht dauernd zu ertragen sei, zumal die Einnahmen dauernd sich steigern würden, die regierungsseitig proponirte Klassensteuererleichterung sei nicht so zweckmäßig, wie der Nachlaß am Schulgelde, der die wirklich Bedürftigen treffe, er empfehle deshalb den Antrag.

Abgeordneter Schemmel ist der Ansicht, daß sich die für die nächste Zeit bevorstehenden Ausgaben noch nicht übersehen lassen, daß man sich dem Einflusse des Vorgehens in Preußen nicht entziehen könne, namentlich die Grenzbewohner den Unterschied in Beziehung auf die Klassensteuer am Meisten empfinden, und daß über den Antrag Büxten nicht jetzt zu votiren, sondern auf denselben bei Beschlußfassung über die regierungsseitig proponirte Schulgeldermäßigung für einzelne Klassen zurückzukommen sei.

Abgeordneter Echterling bringt zu Gunsten des Antrags Büxten noch vor, daß sich die Grenze, wo die Erleichterung aufhören solle, schwer bestimmen lasse, worauf Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet, daß diese Schwierigkeit sich bei allen neuerdings geplanten Steuerermäßigungen zeige, da ja die besser Situirten zu Gunsten der Aermeren mehr belastet werden sollen.

Auf Antrag des Abgeordneten Schnitger wird die weitere Berathung und Beschlußfassung des Antrags heute ausgesetzt.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Morgen früh 10 Uhr soll die vertrauliche Sitzung über die Eisenbahnfrage stattfinden.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 14. Dezember 1883.

Zu der Eingabe des Lehrers Heinekamp in Grevenhagen vom 27. Oktober d. J., Gehaltserhöhung betr., wolle der Landtag beschließen:

In Erwägung, daß der fragl. Anspruch sich auf die frühere Anschauung der hiesigen maßgebenden Behörden stützt, nach welchen die Elementarschule in Grevenhagen alle Rechte der öffentlichen Elementarschulen genießt und der an ihr angestellte Lehrer als berechtigt anerkannt worden, an den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Febr. 1878, das Diensteinkommen der Volksschullehrer betr., Theil zu nehmen,

in fernerer Erwägung, daß, wenn auch in Folge des Edikts vom 9. März 1854 und in Folge der Ernennung des Petenten zu seinem Posten durch die bischöfliche Behörde in Paderborn die obige Anschauung über den gegenwärtigen Charakter der Schule als einer öffentlichen, berechtigtem Bedenken unterliegt, doch die bei seiner Anstellung maßgebend gewesene Anschauung ihm für seine Person den billigen Anspruch auf fernere Behandlung nach der obigen Rücksicht gewährt,

in endlicher Erwägung, daß laut Bescheid des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. März d. J. das Verlangen gestellt wird, Petent solle bei Geltendmachung seiner Ansprüche die Vermittelung und Unterstützung seiner nächst vorgesetzten Behörde in Paderborn nachsuchen, und daß dieses Verlangen unter den obwaltenden Umständen nicht ungerechtfertigt erscheint,

wird die Eingabe Fürstlicher Staatsregierung zur eventuellen Berücksichtigung überwiesen und dem Petenten auch anheimgestellt, zur Erreichung seines Zweckes den letztgedachten Weg zu wählen.

Detmold, den 11. Dezember 1883.

Der Finanz-Ausschuß

gez. **v. Lengerke, v. Kerßenbrock, Echterling, Tausch, Leop. Schnitger, Griemert, Büxten.**

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 14. Dezember 1883.

Antrag.

Der Landtag wolle beschließen:

1. in Erwägung, daß für alle weniger wohlhabenden Klassen der Bevölkerung, welche kinderreich sind, eine Abgabenerleichterung am dringendsten und eine Ermäßigung des Schulgeldes für sie am angemessensten ist;

2. in weiterer Erwägung, daß ein derartiger Steuernachlaß auch denjenigen Einwohnern zugute kommen würde, die ihre Kinder nicht in die Volksschule schicken und die nach der in voriger Landtagssession von der Regierung

vorgelegten Proposition ganz von der Zahlung des Volksschulgeldes befreit werden sollten;

3. in fernerer Erwägung, daß die aus der Reichshauptkasse erfolgenden Einnahmen eher steigen als fallen, mithin dauernd sein werden, daher das Bedürfniß einer Wiedererhöhung des Schulgeldes nicht zu befürchten steht,

Fürstliche Regierung zu ersuchen:

vom 1. Januar nächsten Jahres an das Volksschulgeld um 2 ℳ zu ermäßigen und dasselbe dadurch wieder auf den früheren Betrag von 3 ℳ zu normiren.

Detmold, 12. Dezember 1883.

gez. **W. Bürten, Echterling, F. Ottomeier, Nolting, Griemert, Avenhaus, Sültemeier, Husemann, D. Grote.**

№ 63.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungs-Rath Steneberg.

Nachdem das Protokoll vom 14. d. M. vorgelesen und genehmigt, werden als Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1842, die Berechnung des zur Wahl für die erste Abtheilung berechtigenden Grundsteuerbetrages betr., es wird dasselbe dem s. g. Justiz-Ausschusse überwiesen.

2. Eine Beschwerde der Stadt Lemgo, die Einmischung Fürstlicher Regierung in die Verwaltung des Kämmereivermögens betr.

3. Desgl. des Stadtverordnetenkollegiums der Stadt Lage über Verfügungen Fürstlicher Regierung.

Beide Beschwerden gehen ebenfalls an den Justiz-Ausschuß.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanz-Ausschusses über Titel III, 1, F der Ausgabe (Verwaltungsämter). Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen

19,700 ℳ für Verwaltungsämter
6,000 ℳ für Amtsschreiber
2,200 ℳ für Hülfsschreiber
400 ℳ für den Amtsdiener in Lipperode-Cappel
3,800 ℳ zur Aushülfe

zusammen 32,100 ℳ zu bewilligen.

Abgeordneter Echterling referirt dahin, daß die Majorität des Ausschusses sich nicht für die Bewilligung eines definitiven Postens für einen Assessor aussprechen könne, wohl aber zur Beschaffung der nöthigen Aushülfe die Summe von 1800 ℳ auf 3800 ℳ zu erhöhen vorschlage.

Cabinets-Minister Eschenburg weist darauf hin, daß die Regierung wiederholt das die Proposition veranlassende dringende Bedürfniß auseinander gesetzt habe, daß für Vertretungen keine Aushülfe da sei und ohne definitive Anstellung sich die Heranbildung von Verwaltungsbeamten nicht ermöglichen lasse, daß der 6. Amtsschreiber durchaus erforderlich sei und es als eine große Härte erscheine, wenn der seit Mitte 1880 provisorisch angestellte Beamte nicht endlich definitive Anstellung finde, daß derselbe voraussichtlich den Dienst quittiren werde und dann eine Stockung der Geschäfte eintreten werde, wofür die Regierung die Verantwortlichkeit ablehne.

Abgeordneter Dr. von Lengerke spricht sich, wie schon früher, für definitive Bewilligung des Postens für einen Assessor aus, da die von der Regierung angeführten Gründe durchschlagend seien, und empfiehlt Namens der Minderheit des Ausschusses dringend die Genehmigung der Proposition in dieser Beziehung. Die Abgeordneten Tenge und von Kerßenbrock sind ebenfalls für die Bewilligung. Abg. Büxten ist der Ansicht, daß ein provisorisch angestellter Assessor sich ebensogut wie ein definitiv angestellter im Verwaltungsfache

ausbilden könne. Abgeordneter Griemert erklärt, so lange nicht eine neue Gemeindeordnung eingeführt sei, nicht für die Proposition stimmen zu können.

Abgeordneter Dr. von Lengerke glaubt, daß mit Rücksicht auf den anzustellenden Assessor von Anstellung eines Amtsschreibers Abstand genommen werden könne, da der Assessor für manche Funktionen des Amtsschreibers einzutreten vermöge.

Geh. Reg.-Rath Steneberg hebt hervor, ohne definitive Anstellung werde kein Beamter bei der Verwaltung bleiben, ohne Aussicht auf erstere auch schwerlich zu gewinnen sein; die zeitigen Verwaltungsbeamten seien sämmtlich ziemlich bei Jahren und durchaus erforderlich, daß ein geschulter jüngerer Beamter da sei, der bei Erkrankung oder Abgang eines der Beamten dessen Stelle einnehmen und demnächst auch wieder für die Heranziehung junger Kräfte sorgen könne, die geforderte Summe betrage nur 2000 *M*, sei also die geringste, für einen etatmäßigen studirten Beamten vorgesehene Summe. Das bezüglich des Assessors Gesagte treffe auch auf den 6. Amtsschreiber zu, es sei Aushülfe dringend nöthig, der betr. provisorisch angestellte Beamte sei geschult und tüchtig und werde, wenn er nicht endlich definitiv angestellt werde, fortgehen. Wenn Einer der Amtsschreiber krank werde oder abgehe, fehle Hülfe und Ersatz, die Stellen bei der Verwaltung, deren Zahl gering sei und die dabei noch schlecht dotirt seien, haben wenig Anziehungskraft, wenn nicht die Aussicht auf baldige definitive Anstellung dazu komme.

Abgeordneter Büxten weist darauf hin, daß für Aushülfe ja die Mittel gewährt werden sollten, aber nur provisorisch, und die Einführung einer neuen Gemeindeordnung desto länger hinausgeschoben werde, je mehr Beamte in der Verwaltung angestellt werden.

Abgeordneter Schnitger hält die Bewilligung weiterer Gehalte für

Verwaltungsbeamte für eine Ungerechtigkeit den Städten gegenüber, die ihre Verwaltung selbst bezahlen müssen. Ein vom Abgeordneten Schnitger gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung wird nicht genügend unterstützt.

Bei hiernächst vorgenommener Abstimmung über die auf Seite 2 der Vorlage abgedruckten Positionen werden Nr. 1, 4 und 5 nach der Vorlage bewilligt, Nr. 2 gestrichen, Nr. 3 der Vorlage abgelehnt, der vom Ausschusse beantragte Satz von 6000 ℳ bewilligt und Nr. 6 von 1800 ℳ auf 3800 ℳ erhöht.

Hiermit ist die zweite Lesung des Etats beendet.

Es folgt der Bericht des Finanz-Ausschusses zu der Petition von Ed. Hoffmann u. Co. zu Salzuflen. Der Ausschuß beantragt: der Landtag wolle beschließen, sich nunmehr seinerseits mit der zinslosen Rückzahlung des Betrages von 5791 ℳ 44 ₰ aus dem Eisenbahnfond einverstanden zu erklären und Fürstliche Staatsregierung von diesem Beschlusse unter dem Ersuchen, demselben beizutreten, in Kenntniß zu setzen. Abgeordneter Dr. von Lengerke referirt über die Petition und hebt hervor, daß Petenten auf Grund der vom Landtage 1877 abgegebenen Erklärung einen billigen Anspruch auf Berücksichtigung haben. Nachdem Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: die Regierung erachte es nicht für opportun, sich hier über die Petition zu äußern, beantragt Referent Aussetzung der Beschlußfassung und Verweisung zur vertraulichen Besprechung, was genehmigt wird.

Zu den Eingaben des Magistrats Lemgo, des Verwaltungsamts und Amtsgemeinderaths Brake, Einquartirung ꝛc. betr., liegt der in Anlage 1 abgedruckte Antrag des Finanz-Ausschusses vor.

Abgeordneter von Kerßenbrock referirt über den Ausschußantrag und weist noch namentlich darauf hin, daß für die Zuchthausgefangenen ja jetzt

ein Verpflegungssatz von 80 ₰ gefordert werde. Abgeordneter Oberbracht erachtet den unter II, 3 normirten Satz von 1 ℳ wohl für zu hoch, da den mit Einquartierung belegten Gegenden ja auch wieder Einnahmen zuflössen.

Abgeordneter Schemmel giebt zu bedenken, ob nicht vielleicht der Militairfiskus aus dem Angehen des Bundesraths Veranlassung nehmen werde, für die Verpflegung der Soldaten in den Kasernen eine Erhöhung der bisherigen Sätze zu fordern, was recht unbequeme Konsequenzen durch Erhöhung der Matrikularbeiträge zur Folge haben könne.

Abgeordneter Husemann erachtet das im Ausschußantrag zur Geltung gebrachte Prinzip, daß nämlich die von Einquartierungen betroffenen Theile des Landes von den freigebliebenen sublevirt werden, für gerecht und billig und beantragt, unter II. 1. a. E. hinzuzusetzen, „und endlich auf die Quartierleistung bei Uebungen der Ersatzreserven."

Zu III berichtet noch Abgeordneter von Kerßenbrock: die Hebungsgebühren sollten nur für laufende Einnahmen der Amtsgemeindekassen gezahlt werden, wozu Anleihen, welche zur Deckung von Einquartierungslasten aufgenommen, nicht gehören, und daß der Ausschuß auf Beseitigung der Zahlung von Hebungsgebühren für alle Anleihen hinzuwirken sich bestrebe.

Bei der Beschlußfassung werden die Ausschußanträge nebst dem Amendement Husemann zu II, 1 genehmigt.

Auf der Tagesordnung steht schließlich der Bericht des Finanz-Ausschusses zu der Vorlage, die für das Landesseminar zu beschaffenden Räume betr. Der Ausschuß beantragt: der Landtag wolle zu der Proposition beschließen, den ganzen Gebäudekomplex der Pflegeanstalt mit den dabei befindlichen Gärten gegen eine den an der Pflegeanstalt betheiligten Stiftungen zu gewährende Abfindung von 15000 ℳ für das Landesseminar anzukaufen;

sich ferner damit einverstanden zu erklären, daß das Kaufgeld von 15000 ℳ zunächst durch eine dem Fiskus kürzlich zugefallene Erbschaft, soweit dieselbe reicht, gedeckt, der Rest aber aus dem Ueberschusse der Landkasse vom Jahre 1882 entnommen werde, dagegen von einem Ausbau des Seminargebäudes für das Jahr 1884 Abstand zu nehmen.

Referent Abgeordneter Tausch bemerkt: Der Ausschuß empfehle die Annahme der Proposition, indem man der Regierung die Prüfung der Frage überlasse, ob die Summe von 15000 ℳ ein angemessenes Aequivalent sei; der östliche Flügel des Gebäudes, dessen Umbau geplant werde, sei dem Ausschusse als derjenige erschienen, der am Besten im Stande sei, übrigens sei das ganze Gebäude ziemlich reparaturbedürftig, in Anbetracht des Umstandes, daß nun schon viel für Bauten in letzter Zeit bewilligt sei und weil der Umbau nicht absolut nothwendig sei, empfehle der Ausschuß, damit noch ein oder zwei Jahre zu warten.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor: der Ankaufspreis von 15000 ℳ sei mit Rücksicht auf den geringen Antheil, den ursprünglich das Seminar an dem fraglichen Gebäude gehabt habe, sehr billig zu benennen; der Durchbau sei sehr nöthig, da die für das Seminar nöthigen Räume dadurch gefunden werden sollten, die Regierung werde in dieser Beziehung ihr Gesuch im nächsten Jahre wiederholen müssen.

Abgeordneter Tausch bemerkt für seine Person, daß er einen Neubau dem Umbau vorziehe. Abgeordneter Grote ist anderer Ansicht, da das alte Gebäude zum größten Theil sehr dauerhaft sein solle.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: im Ausschuß sei gewünscht, daß über den beabsichtigten Durchbau und die Reparaturarbeiten gesonderte Kostenanschläge mitgetheilt würden, daß die zu geringe Anzahl und das

Ungenügende der bisherigen Räume ebenfalls anerkannt werde, aber in dieser Beziehung die Beschlußfassung wohl noch ein Jahr ausstehen könne.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Nächste Sitzung Mittwoch Morgen 10 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 17. Dezember 1883.

Zu den Eingaben des Magistrats von Lemgo vom 31. Mai d. J., des Verwaltungsamts zu Brake vom 30. November und des durch seine Mitglieder von Reden und W. Kuhlmann vertretenen Amtsgemeinderaths daselbst vom 3. Dezember d. J., Einquartierung betreffend,

wolle der Landtag folgende Erklärung beschließen:

I. Den obigen Eingaben entnimmt der Landtag zunächst die auch anderweitig feststehende Thatsache, daß die Entschädigungssätze, welche den Gemeinden bei Einquartierungen im Wege des Cantonnements auf kürzere Zeit als 6 Monate dafür, daß zugleich die Verpflegung verabreicht wird, geboten und in der Regel von ihnen, um den mit Einquartierung ohne Verpflegung verbundenen größeren Unannehmlichkeiten zu entgehen, angenommen werden, ungenügend sind und eine wirkliche volle Entschädigung nicht bieten. Weil

der Grund hierfür in dem Umstande liegt, daß den betreffenden Militairbehörden die Geldmittel zum Angebot ausreichender Entschädigungssätze nicht zu Gebote stehen und weil zugleich auch die reichsseitig festgestellten Sätze für die Verpflegung bei Märschen hinter den mäßigsten Ansprüchen zurückbleiben, so richtet der Landtag an Hochfürstliche Staatsregierung das Ersuchen

beim Bundesrathe dahin wirken zu wollen, daß letztere Sätze bis zur Grenze des Nothwendigen erhöht und in ersterer Beziehung solche Geldmittel den betreffenden Truppenkörpern zur Verfügung gestellt werden, daß mittelst derselben eine wirkliche genügende Verpflegung, wo solche mit den Gemeinden vereinbart wird, ermöglicht werde.

II. Er entnimmt den Eingaben die fernere, auch aus der Natur der Verhältnisse sich ergebende Thatsache, daß die Einquartierungslast im Fürstenthum Lippe, mit fast völligem Ausschlusse bedeutender Theile des Landes, stets nur, wenn auch natürlich im einzelnen Falle wechselnd, bestimmte Theile des Landes trifft, und zwar um so härter trifft, als in den letzten Jahren vergleichsweise häufig unser Land zur Ausführung von Uebungsmanövern ausersehen worden ist. Der Landtag kann sich daher der Billigkeit des ausgesprochenen Wunsches nicht verschließen, daß eine Ausgleichung dieser an sich nothwendigen und mit den übrigen Militairverpflichtungen des Reichs, seiner einzelnen Glieder und Angehörigen in engem Zusammenhang stehenden Last unter den von ihr betroffenen und nicht betroffenen Landestheilen eintreten möge.

Behufs der Herbeiführung dieser Ausgleichung ist bei der räumlichen Beschränktheit unseres Landes an sich und seiner einzelnen Stadt- und Amtsgemeindebezirke kein anderer Ausweg offen, als der eines staatlichen

Einschreitens. Das Prinzip der Reichsgesetze, nach welchem die Quartierlast als Gemeindelast aufgefaßt wird, wird dadurch im Wesen nicht berührt, und dürfte doch wohl keinenfalls als ein absolutes Hinderniß aufgefaßt werden, wenn die triftigsten Gründe der Billigkeit und Zweckmäßigkeit jener Maßregel das Wort reden.

Für den Fall also, daß der sub I ausgesprochene Wunsch des Landtags sich nicht alsbald verwirklichen sollte, und für so lange, wie diese Verwirklichung nicht erfolgt, erachtet der Landtag die staatliche Aushülfe, aber nur auf Grund eines zu dem Zwecke zu vereinbarenden Gesetzes, für angemessen, und ersucht die Staatsregierung

dem nächsten Landtage eine Gesetzesvorlage machen zu wollen unter Berücksichtigung der nachstehenden Bestimmungen:

1. Das Gesetz erstreckt sich nur auf die in Friedenszeiten erfolgenden Marschverpflegungen, sowie auf diejenigen Verpflegungen, welche im Wege der Vereinbarung zwischen den betreffenden Truppenkörpern und Gemeindeverwaltungen von letztern übernommen werden.
2. Die Entschädigung findet nur statt bei Einquartierung von Gemeinen und ihren in Bezug auf die Verpflegungssätze gleichstehenden Chargen.
3. Sie darf die Grenze des absolut Nothwendigen nicht überschreiten und sind die Sätze bis zum Maximum von 1 ℳ pro Mann und Tag für Quartier und Verpflegung im Gesetze zu präcisiren.
4. Behuf Aufbringung der erforderlichen Geldmittel für das betreffende Jahr, in welchem die Einquartierung erfolgt, ist die Erhebung eines Simplums der Classen- und Einkommensteuer unter Ausschluß der untersten Steuerstufe zu verfügen, deren Betrag nur

für diesen Zweck verwendbar ist und zwar so, daß, wenn der Betrag eines Simplums für das volle gesetzliche Maaß der Entschädigung nicht ausreicht, eine gleichmäßig zu vertheilende Ermäßigung der letzteren eintritt.

5. Die Liquidation erfolgt mit den Gemeindeverwaltungen.
6. Die Ausschreibung der Steuer kann auf Grund des Gesetzes einseitig von der Regierung unter Vorbehalt einer demnächst dem Landtage zu machenden Mittheilung über die Rechnungsablage verfügt werden.

III. Der Landtag entnimmt den Eingaben ferner die Thatsache, daß im laufenden Jahre zum Zwecke der Deckung der durch die Einquartierung der Amtsgemeinde in Brake erwachsenen Kosten eine Anleihe von 16000 ℳ aufgenommen ist, und den Wunsch, daß die davon nach Ansicht des Amtsgemeinderaths zu entrichtende Hebungsgebühr von 2 % erlassen werde.

Es veranlaßt dies den Landtag, sein Bedenken darüber der Staatsregierung auszusprechen, ob überall nach dem Wortlaute des § 45 der Landgemeinde-Ordnung von 1841 die Hebungsgebühr von Anleihen in Anspruch genommen werden kann, eventuell aber zu dem Ersuchen

die Staatsregierung wolle sich mit dem Wegfall der Hebungsgebühr für die von den Amtsgemeinden aufzunehmenden Anleihen einverstanden erklären und das Erforderliche, sei es im Wege der Instruktion, sei es im Wege der Gesetzgebung, veranlassen.

IV. Den Petenten wird von den vorstehenden Beschlüssen des Landtags Mittheilung gemacht.

Detmold, den 14. Dezember 1883.

Der Finanz-Ausschuß

gez. v. Lengerke. v. Kerßenbrock. Tausch. Bürten. A. Echterling. Griemert.

№ 64.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Dezember 1883, Vormittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Cabinets-Minister Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 17. d. M. theilt der Vorsitzende als Eingang den Bericht der Wahlprüfungsabtheilung über die Wahl des Abgeordneten Husemann mit.

Auf der Tagesordnung steht zunächst der Bericht des Finanz-Ausschusses über die mit Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1814 eingereichten Nachweisungen über die 1881/82 vorgekommenen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus- und Fideikommißvermögens.

Abgeordneter Tausch referirt dahin, daß Erinnerungen gegen die Aufstellungen nicht vorzubringen seien, womit der Gegenstand erledigt ist.

Hierauf referirt Namens des Petitions-Ausschusses Abgeordneter Seiff über das Gesuch des Colonatsbesitzers Bunte Nr. 15 zu Asmissen und Genossen, die gesetzliche Ordnung des s. g. Wasserrechts betr.

Der Antrag lautet: die Petenten dahin zu bescheiden, daß ein Grund, die Niederschlagung der Kosten des Verfahrens über die Stauwerksanlage zu

veranlassen, nicht vorliege, im Uebrigen aber das Gesuch Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Erwägung mitzutheilen. Referent bemerkt, die Petenten haben die gesetzlichen Bestimmungen über Stauwerksanlagen nicht beachtet und dadurch die Kosten vermehrt, es werde in der Hauptsache eine gesetzliche Aenderung dahin gewünscht, daß auf einem so kleinen Bache nicht blos der Fischerei wegen der Wiesenflößung Schwierigkeiten entgegengesetzt werden können.

Abgeordneter Schemmel ersucht die Regierung, wenn es sich um Auslegung oder Ausführung der Vorschriften des Fischereigesetzes handle, in möglichst schonender Weise und zwar zu Gunsten der Landwirthschaft vorzugehen.

Abgeordneter von Kerßenbrock legt die der Petition zu Grunde liegenden faktischen Verhältnisse auf Grund seiner Ortskenntniß dar und beantragt: die Petition der Staatsregierung zur Prüfung und event. Berücksichtigung zu überweisen und die Petenten darauf aufmerksam zu machen, daß sie sich mit ihrem Gesuche um Abhülfe der Beschwerde an Fürstliches Cabinets-Ministerium zu wenden haben.

Abgeordneter Nolting setzt auseinander, daß Petenten durch die an den Stauwerken vorgenommenen Arbeiten den Ablauf des Wassers gegen früher gar nicht behindert haben, daß die Außerachtlassung der gesetzlichen Bestimmungen aus Unkenntniß geschehen sei und eine Niederschlagung oder Ermäßigung der ganz unverhältnißmäßig hohen Kosten des Verfahrens wohl zu empfehlen sei.

Cabinets-Minister Eschenburg hebt hervor, daß im Allgemeinen bezüglich der Benutzung öffentlicher Gewässer hier im Lande sehr eigenmächtig verfahren sei, daß der Regierung aber auch neben der Fürsorge für das Interesse des ein Stauwerk Anlegenden die Hebung der Fischerei und möglichste Schonung

der Fischzucht auch auf den kleinen Bächen am Herzen liege, und bei dem ja nicht zu verkennenden Gegensatze zwischen Landwirthschaft und Fischerei die Landwirthe auch an Rücksichtnahme auf letztere sich gewöhnen müssen.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag abgelehnt und der Antrag von Kerßenbrock genehmigt.

Hierauf wird die öffentliche Sitzung bis heute Nachmittag 4 Uhr vertagt, da eine vertrauliche Sitzung über die Eisenbahnfrage stattfinden soll.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 65.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Dezember 1883, nachmittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der für heute beurlaubten Abgeordneten Griemert und Tenge, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung von heute Morgen aufgenommenen Protokolls tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Namens des Petitionsausschusses berichtet Abgeordneter Seiff über die Petition des Zimmermeisters Hagemann Nr. 72 zu Stemmen und Gen., die Taxation der Gebäude in Stemmen zur Landesbrandkasse und die Höherlegung der Chaussee das. betr. Der Ausschuß beantragt: Die Petenten, da sie in den angeregten Angelegenheiten bislang an Fürstliches Cabinets-Ministerium sich noch nicht gewandt haben, darauf hinzuweisen, daß sie zunächst an die zuständige Behörde ihre Gesuche zu richten haben. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Abgeordneter Seiff referirt hierauf Namens der betr. Wahlprüfungsabtheilung über die Wahl des Abgeordneten Husemann dahin, daß nach dem

Berichte des Wahlkommissars von einigen Wählern Protest gegen die Wahl erhoben sei, ein hierauf bezügliches Protokoll sich aber nicht bei den Akten befinde und auch weder bei Fürstlicher Regierung noch beim Landtage Beschwerden eingegangen seien, daher auf diese Notiz kein Gewicht zu legen sei, daß aus den Aemtern Brake und Blomberg die Bescheinigungen über die Bekanntmachungen des Wahltermins in ortsüblicher Weise fehlen und auch sonstige kleine Verstöße gegen die Wahlordnung vorgekommen seien, die jedoch ohne Einfluß auf das Resultat der Wahl gewesen; die Abtheilung beantragt, da in diesen formellen Verstößen kein Grund zur Ungültigkeitserklärung der Wahl liege, die Wahl des Abgeordneten Husemann für gültig zu erklären. Nach kurzer Debatte beschließt der Landtag dem Antrage der Wahlprüfungsabtheilung entsprechend. Der Vorsitzende verpflichtet hierauf den Abgeordneten Husemann unter Verweisung auf den bereits früher von ihm geleisteten Eid.

Es folgt die Fortsetzung der Berathung über den Antrag Büxten und Gen., die Herabsetzung des Schulgeldes betr. Es sind dazu eingegangen der Antrag Husemann und Gen. — Anlage 1 — und der Antrag v. Lengerke und Gen. — Anlage 2. —

Abgeordneter Büxten bemerkt: Durch Verwirklichung des Antrags von Lengerke werde nicht das erreicht, was gleich bei Erhöhung des Schulgeldes geplant worden, nämlich die Wiederherabsetzung beim Vorhandensein zulänglicher Mittel, sein Antrag sei gerechter als der Antrag von Lengerke, welcher die der Erleichterung bedürftigen kinderreichen mittleren Klassen unberücksichtigt lasse.

Abgeordneter von Kerßenbrock erwidert: Da die Regierung auf eine generelle Herabsetzung des Schulgeldes nicht eingehen werde, wolle man wenigstens die weniger Bemittelten entlasten und zugleich die Ungerechtigkeit beseitigen, welche die Regierung selbst durch die vorjährige Vorlage aus der

Welt schaffen wollte; wo nicht die Mittel zu einer allgemeinen Herabsetzung vorhanden seien, sei der Antrag von Lengerke der gerechteste Ausweg.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: über den Antrag Büxten habe er sich schon geäußert, zum Antrage von Lengerke stelle sich die Regierung so, daß sie neben der in der Proposition projektirten Außerhebungsetzung gewisser Steuern so lange keine weitergehende Ermäßigung für möglich erachte, als nicht ein klares Bild über die Gestaltung der Ausgaben in den nächsten Jahren gewonnen sei.

Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt hervor: wenn sich die Majorität der Abgeordneten über ihre Stellung zu dem Antrage Büxten klar sei und nach der Erklärung der Regierung ein Eingehen auf denselben abgelehnt werde, so komme der Antrag Husemann wohl nicht mehr in Betracht; sein Antrag bezwecke einerseits Aufhebung einer allgemein anerkannten Ungerechtigkeit, die Arme und Reiche treffe, sodann enthalte derselbe die Ausdehnung der Schulgeldermäßigung auf die sechs untersten Steuerstufen, auf welchen Vorschlag, wie er nicht zweifle, die Regierung schon im vorigen Jahre eingegangen sein würde, wenn ihr der 4. Regierungsrath ihrem Verlangen entsprechend bewilligt worden wäre. Es lasse sich ja nicht leugnen, daß der Landkasse für die nächsten Jahre größere Ausgaben bevorstehen könnten, etwa durch Bewilligungen zum Ausbau des Eisenbahnnetzes, aber die Finanzen seien doch keineswegs schlecht. Der Ueberschuß der Landkasse betrage 47000 *M.*, der durch seinen Antrag herbeigeführte Ausfall am Schulgelde etwa 27000 *M.*, sodaß noch ein Ueberschuß von 20000 *M.* verbleibe. Die Einnahmen würden für die Zukunft nicht geringer sein, sowohl die vom Reiche, als auch die aus eigenen Steuerquellen, sodann gebe es doch sichere Posten, auf die man rekurriren könne: aus den Ueberschüssen der Sparkasse lassen sich etwa

10000 ℳ mehr entnehmen, die Gerichtskosten würden nach Annahme der neuen Taxordnung für die freiwillige Gerichtsbarkeit sich wieder erhöhen; selbst wenn etwa eine aufzunehmende Eisenbahnanleihe verzinst werden müsse, so sei nicht außer Acht zu lassen, daß eine solche Verwendung doch auch wieder indirekt produktiv sei und nach einigen Jahren gewiß eine Mehreinnahme aus der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer im Gefolge haben werde. Er hoffe, daß seine Worte bei der Regierung einmal auf einen anderen Boden als den des ängstlichen Erwägens fallen würden; wenn man gar zu ängstlich sei, komme man zu Nichts; ein Entgegenkommen der Regierung in der Steuerermäßigungsfrage werde vom Lande und vom Landtage mit Freuden begrüßt werden und zur Förderung des guten Einvernehmens zwischen Beiden beitragen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: wenn größere Ausgaben zur Verzinsung von Anleihen für Eisenbahnzwecke an die Landkasse herantreten sollten, so gestalte sich unsere finanzielle Stellung für die Zukunft recht schwierig; durch den Etat würden die Ausgaben für das Land nur in kärglichster Weise befriedigt und werde unzweifelhaft eine Erhöhung der Ausgaben eintreten. Bei einer Steuerermäßigung sei schrittweise vorzugehen, die eine oder die andere Steuer allmälig außer Hebung zu setzen, aber nicht definitiv zu erlassen, da sonst eine Wiedereinführung der erlassenen Steuern sehr schwierig sei und jedenfalls die Regierung sich nicht den mit Wiedereinführung einer einmal aufgehobenen Steuer verbundenen Widerwärtigkeiten aussetzen wolle. Der Antrag von Lengerke falle ja zum Theil mit der vorjährigen Proposition zusammen, die Regierung habe ja schon erklärt, aus welchen formellen Gründen sie jene Vorlage nicht wiederholt habe, es seien nun auch noch materielle Erwägungen dazu gekommen und erforderlich, daß über jene Frage noch weitere Ermittelungen angestellt werden.

Abgeordneter Echterling äußert sich dahin: durch den Antrag Büxten werde ein Ausfall von 28000 ℳ, durch den Antrag von Lengerke ein solcher von 27000 ℳ herbeigeführt, in dieser Beziehung seien die Anträge also einander fast gleich. Beim Antrag von Lengerke liege die Schwierigkeit darin, die richtige Grenze zu ziehen, wo der Erlaß des Schulgeldes aufhören solle; um keine Ungerechtigkeit eintreten zu lassen, empfehle es sich das Schulgeld allgemein zu ermäßigen, wodurch ja auch die Eltern, deren Kinder die Volksschule nicht besuchen, mit berücksichtigt werden. Falls die Regierung das Schulgeld auf drei 3 ℳ herabsetzen werde, würden er und sein politischen Freunde keinen Anstand nehmen, der Regierung bei Bewilligung des von derselben anderweitig Verlangten möglichst entgegenzukommen.

Abgeordneter Husemann hebt hervor: wenn sich vor 5 Jahren die so günstige Gestaltung der Finanzen habe voraussehen lassen, würde das Schulgeld wohl gar nicht erhöht worden sein, die Anschauung der Regierung über die Finanzgebarung sei stets eine pessimistische gewesen; die Zölle und indirekten Steuern würden dauernd höhere Erträgnisse liefern, das Schulgeld sei 1878 für alle Klassen der Bevölkerung erhöht und erscheine es ungerecht, wenn jetzt nur für einzelne Steuerzahler die Herabsetzung erfolgen solle. Der Antrag von Lengerke treffe zudem nicht alle wirklich Bedürftigen. Er frage bei der Regierung an, ob sie sich dem Antrag Büxten feindlich entgegenstelle oder ein Eingehen auf denselben in Aussicht stelle, da sonst eventuell die Partei, zu der er gehöre, den Landtag beschlußunfähig machen werde.

Abgeordneter Dr. von Lengerke erklärt: es sei doch wohl unwahrscheinlich, daß Abgeordnete ihre Plätze verlassen würden, wo ihre Arbeit im Landtage am nöthigsten sei; das der Regierung angetragene Kompromiß führe zu

Nichts. Sein Antrag sei der Natur der Sache nach gerechter; es sei ja richtig, daß es schwer sei, eine Grenze zu ziehen, aber wenn man gar zu weit ziehe, bewahrheite sich immer mehr das vom Regierungstische entgegengehaltene Bedenken: woher sollen die Bedürfnisse des Staats gedeckt werden? Ueber die bezüglich der vorjährigen Proposition urgirten Bedenken werde die Regierung wohl hinwegkommen können.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: durch den Antrag von Lengerke würden alle diejenigen vom Schulgelde befreit, deren Kinder nicht die Distriktsschulen besuchen, zu letzteren gehören nicht die katholischen Schulen, deren Lehrer der Staat besolde, also würden die Eltern der Kinder, welche jene Schulen besuchen, vom Schulgelde ganz befreit sein, was nicht angehe. Die Regierung stehe der Ermäßigung des Schulgeldes durchaus nicht feindlich gegenüber, wenn die Finanzen solche nur erlaubten; sollten sich die Finanzen demnächst dauernd bessern, sei zu überlegen, ob eine generelle Herabsetzung des Schulgeldes sich empfehle. Er weise nochmals darauf hin, daß die Uebernahme der persönlichen Schullasten nicht überall strikt durchgeführt sei, dies spreche gegen den Antrag Büxten und er lege dem Landtage dringend ans Herz, auch dies seinerseits zu erwägen. Die Regierung eines kleinen Landes müsse vorsichtig zu Werke gehen, eine Remedur sei nicht möglich, wenn einmal das Maß der Finanzen überschritten sei, die Regierung sei keineswegs pessimistisch gewesen, so lange es sich darum handelte, die eigenen Finanzen zu übersehen, die Gestaltung der Reichsfinanzen sei aber ein zugebundener Sack.

Abgeordneter Grote legt dar, daß der Antrag von Lengerke die bedürftigen mittleren Klassen nicht treffe und deshalb der Antrag Büxten gerechter sei, daß ein Ausfall von 27 000 ℳ wohl dauernd ertragen werden könne,

zumal bei Einführung der Kapitalrentensteuer; er ersucht die Regierung, doch endlich einmal einen Wunsch des Landtags zu erfüllen.

Abgeordneter Büxten ist der Ansicht, daß die Erfüllung seines Antrags und die in der Vorlage in Aussicht genommene Klassensteuererleichterung sich wohl dauernd bewerkstelligen lasse, da die Einnahmen des Reichs sich dauernd vermehren werden, und setzt hinzu: es sei Zeit, endlich einmal zu handeln, und dürfe die Wiederherabsetzung des Schulgeldes nicht dem nächsten Landtage überlassen bleiben; wenn man nicht sofort über seinen Antrag sich schlüssig machen könne, so möge man den Antrag Husemann annehmen; aber er und seine Partei erachten es für ihre Pflicht, endlich einmal handelnd aufzutreten.

Abgeordneter Schemmel erklärt: obschon er selbst nur für Ermäßigung des Schulgeldes für die vier untersten Klassensteuerstufen sei aus den früher angegebenen Gründen, so schließe er sich doch, da die Majorität für die Berücksichtigung der sechs untersten Stufen sei, dem Antrage von Lengerke an, der ihm sympathischer sei, als der Antrag Büxten, denn es sei gerechter, die Aermsten zu Ungunsten der besser Situirten zu erleichtern; die meisten regierungsseitig hervorgehobenen Differenzen würden sich wohl begleichen lassen, die Hauptdifferenz zwischen der Regierung und dem Antrag von Lengerke liege darin, daß durch den Gesetzentwurf des Letzteren eine definitive Herabsetzung für gewisse Klassen intendirt werde, während die Regierung nur für gewisse Klassen die Steuer theilweise außer Hebung setzen wolle, über diese Differenz müsse zunächst eine Verständigung herbeizuführen versucht werden.

Abgeordneter Tausch erklärt, daß es sich empfehlen würde, in § 1 des Gesetzentwurfs zu sagen: „vom Staate unterhaltene Schulen," da dann das

regierungsseitig betonte Bedenken bezüglich der vom Staate unterhaltenen katholischen Schulen in Falkenhagen und Grevenhagen beseitigt werde.

Abgeordneter von Kerßenbrock bemerkt: das, was die Regierung in der Proposition an Steuernachlaß für Schul- und Klassensteuer vorschlage, sei mehr als das durch jeden der beiden Anträge Geforderte, ein Entgegenkommen der Regierung werde freudig begrüßt werden, während es erbittere, wenn die Regierung den Wünschen des Landtags stets verneinend entgegentrete.

Abgeordneter Dr. von Lengerke äußert: die Thätigkeit im Landtage werde durch die starre Negation der Regierung gegenüber den Wünschen des Landtags wesentlich erschwert; die Regierung habe doch einen Gesetzentwurf vorlegen müssen, wodurch allein die theilweise Außerhebungsetzung oder die definitive Ermäßigung der Schulsteuer bewirkt werden könne, das sei nicht geschehen und erst ex gremio des Landtags der Entwurf hervorgegangen. Er habe nicht zu rosig gefärbt bei Schilderung unserer Landesfinanzen, er habe seine Ansicht nicht auf Erwartungen, sondern auf reale Verhältnisse gestützt; einen Ausfall von 40—50000 ℳ könne die Landkasse wohl ertragen, er ersuche die Regierung, doch endlich einmal auf das einzugehen, was der Landtag dringend wünsche.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: der Landtag habe sich den Regierungspropositionen gegenüber viel starrer negirend verhalten, als die Regierung dem Landtage gegenüber, der Letztere habe durch die Nichtbewilligung der Vorlagen sogar die Weiterführung der Landesregierung zum Stocken gebracht, während es doch seine heiligste Pflicht sei, die Staatsmaschine zu unterhalten. Die Regierung erwäge sehr wohl die Bedenken des Landtags, dieser aber nicht so sehr die der Regierung. Wenn die Regierung vorsichtig sei, so sei dies nur zu loben, nicht aber zu tadeln.

Abgeordneter von Kerßenbrock bemerkt: Die Regierung proponire ja einen bedeutenderen Steuernachlaß als in einem der beiden Anträge gefordert werde, Nichts könne sie hindern, auf einen der Anträge einzugehen, die Regierung wolle aber stets ihren eigenen Willen durchsetzen, er habe das Bewußtsein, stets das, was wirklich nothwendig war, der Regierung bewilligt zu haben.

Geh. Reg.-Rath Steneberg stellt mehrere in der Debatte von einzelnen Abgeordneten angegebenen Ziffern richtig und bemerkt: die Einführung der Kapitalrentensteuer sei nicht so leicht, als sie geschildert werde, die Regierung habe sich an Ausarbeitung eines Entwurfs gemacht, aber selbstredend denselben zurückgehalten, wo gerade jetzt in Preußen eine Vorlage dieserhalb gemacht sei, die viel Kämpfe und Differenzen hervorgerufen habe. Der Antrag von Lengerke verringere das Erträgniß der Schulsteuer um etwa 27000 ℳ, es blieben dann nach dem diesjährigen Etat noch 20000 ℳ Ueberschuß, wenn für den Eisenbahnausbau was geschehen solle, so sei dies jedenfalls höher zu veranschlagen, als mit 20000 ℳ verzinst werden könne; man rechne also auf eine Besserung der sonstigen Einnahmen in der Zukunft; die Regierung erachte es für zu kühn, einen solchen Zustand durch Gesetz für die Dauer zu verbriefen; der Antrag Büxten sei ihm nicht sympathisch, da das Schulgeld im Verhältniß zu der Gegenleistung des Staats recht niedrig bemessen sei, und die Erleichterung die besser Gestellten nur ganz unbedeutend treffe. Dem Einflusse Preußens bezüglich des Klassensteuererlasses könne sich unser Land nicht ganz entziehen, und es sei zu befürchten, daß die Klassensteuerermäßigung ins Wasser falle, da alle disponiblen Mittel durch die Schulsteuerermäßigung konsumirt werden sollen. Der Hauptgegensatz sei aber der, daß der Landtag eine definitive Ermäßigung intendire, während die Regierung nur eine Außerhebungsetzung proponire.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: die Regierung weise darauf hin, daß bei Steuerermäßigungen schrittweise vorzugehen sei, der Landtag thue nun den ersten Schritt bei der Schulsteuer, die Regierung wolle aber auch einen zweiten Schritt bei der Klassensteuer thun, das sei wohl nicht ganz richtig; das in der Proposition bezüglich der Klassensteuer Gebotene falle wie ein Tropfen in den Sand.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: der erste Schritt bei einer Steuererleichterung könne auch dadurch gemacht werden, daß einzelne Steuern theilweise außer Hebung gesetzt werden, die Regierung schlage diesen Weg ein, weil ihr für einen definitiven Erlaß die nöthige Grundlage fehle.

Abgeordneter Büxten bemerkt: nach seinem Dafürhalten könne und solle neben der allgemeinen Herabsetzung des Schulgeldes auch die proponirte Klassensteuerermäßigung eintreten, da die dazu erforderlichen Mittel da seien.

Abgeordneter Dr. von Lengerke trägt noch vor: er erachte es, so lange ein die Erhebung der Steuer in einem bestimmten Betrage anordnendes Gesetz existire, für unzulässig, die Steuer ohne Abänderung des Gesetzes außer Hebung zu setzen, die Regierung habe nach seinem Dafürhalten Nichts weiter gethan, als eine Steuerermäßigung in Aussicht gestellt, ohne an die Ausführung Hand zu legen.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt dazu: die Regierung glaube, daß, wenn sie dem Landtage proponire, eine Steuer bis zu einem gewissen Betrage außer Hebung zu setzen, und der Landtag darauf eingehe, Alles gethan sei, um die Hebung in der vereinbarten Devise zu suspendiren, und daß es eines besonderen Gesetzes nicht bedürfe, wie es selbstverständlich bei definitiver Herabsetzung der Steuer der Fall sei.

Abgeordneter Schnitger beantragt Aussetzung der Beschlußfassung, damit eine Einigung über die beiden Anträge herbeigeführt werden könne.

Der Landtag genehmigt den Antrag Schnitger, worauf die heutige Sitzung geschlossen wird.

Nächste Sitzung zur Fortsetzung der Berathung des Antrags Büxten morgen früh 11 Uhr.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 19. Dezember 1883.

Erklärung

zu dem Antrage des Landtagsabgeordneten Büxten und Genossen, die dauernde Herabsetzung des Schulgeldes resp. Schulsteuer von fünf auf drei Mark vom 1. Januar 1884 an, betreffend.

Wie in der vorigen Legislaturperiode eine allgemeine Erhöhung des Schulgeldes für den Elementarunterricht von 3 auf 5 Mark auf die damalige Proposition der Staatsregierung vom Landtage aus zwingenden Gründen beschlossen worden ist und Gesetzeskraft erlangt hat, so halten die unterzeichneten Landtagsmitglieder bei der jetzt günstiger gewordenen Finanzlage es als erste Pflicht des jetzigen Landtags, die allgemeine Herabsetzung des Schulgeldes für den Elementarunterricht auf den früheren Stand, also von 5 auf 3 Mark zu beschließen.

Sollte nun ein Theil der Mitglieder des Landtags mit ihrer Stellungnahme zu dem Antrage Büxten und Gen. noch nicht im Klaren sein, oder Fürstliche Staatsregierung noch keine definitive Auskunft geben können, ob im Falle der Annahme gedachten Antrags Seitens des Landtags auch dieser Antrag Gesetzeskraft erlangen würde, so beantragen die Unterzeichneten:

Der Landtag wolle beschließen, die dritte Lesung des Etats sowie auch die Beschlußfassung über diesen Antrag bis nach Weihnachten auszusetzen, um Fürstlicher Staatsregierung und den Landtagsmitgliedern Gelegenheit zu geben, bis zum Wiederzusammentritt des Landtags über den Antrag Büxten und Gen. sich schlüssig zu machen.

Büxten, Husemann, Echterling, Sültemeier, Nolting, Avenhaus, Leop. Schnitger, D. Grote.

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 19. Dezember 1883.

Antrag.

Der Landtag wolle unter der Erklärung, daß er seinerseits mit dem nachstehenden Gesetzentwurfe einverstanden ist, denselben der Fürstlichen Staatsregierung mit dem Ersuchen überreichen,

daß auch sie sich mit demselben einverstanden erkläre.

Detmold, den 19. Dezember 1883.

v. Lengerke, v. Kerßenbrock, Tenge, Oberbracht, Tausch, Reese, Ottomeyer, Meyer, Seiff, Döpping.

Gesetz,

die Abänderung der Verordnung vom 24. November 1855 wegen der Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr. und die Abänderung des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom . . . .

Von Gottes Gnaden Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, unter Aufhebung des § 3 der Verordnung, die Wiedereinführung eines Schulgeldes für den Unterricht in den Volksschulen betr., vom 24. November 1855, und unter Abänderung des § 6 des Gesetzes, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., vom 28. Februar 1878, hierdurch wie folgt.

§ 1.

Das Schulgeld ist nur für solche Kinder zu bezahlen, welche eine der Landes-Volksschulen besuchen.

§ 2.

Das Schulgeld wird für die Kinder der Eltern, welche in den 6 untersten Stufen der Klassensteuer eingeschätzt sind, auf 3 Mark herabgesetzt.

§ 3.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

№ 66.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Dezember 1883.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Regierungsrath Steneberg.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Vorsitzende ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 19. d. M. Nr. 1876 mit nebst dem in Anlage 1 abgedruckten Gesetzentwurfe, die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes und der Klassensteuer für das Jahr 1884 betr.

Zu dem Antrag Büxten und Gen. wegen allgemeiner Herabsetzung des Schulgeldes auf 3 ℳ liegt sodann der in Anlage 2 enthaltene, von sämmtlichen Abgeordneten unterzeichnete Antrag vor.

Cabinets-Minister Eschenburg bemerkt: die Regierung würde es nicht für nöthig erachtet haben, daß durch ein besonderes Gesetz die in der Etatvorlage beabsichtigten Steuererleichterungen getroffen würden, der Landtag habe jedoch Vorlegung eines Gesetzentwurfes gewünscht und die Regierung sei dem Wunsche nachgekommen; der Landtag möge an die landesherrliche Proposition seine etwaigen Anträge und Abänderungen anknüpfen.

Abgeordneter Hunnäus hebt hervor: der Antrag von Lengerke sei regierungsseitig gestern bemängelt, gegen den Antrag Büxten sei vorgebracht, daß es unsicher sei, ob die künftigen Einnahmen die dauernde Herabsetzung der

Schulsteuer gestatten, es sei deshalb, um zu einem bestimmten Resultate zu gelangen, eine Vereinigung über beide Anträge nothwendig gewesen. Aus den dieserhalb gepflogenen Verhandlungen sei der heutige, von allen Abgeordneten unterzeichnete Antrag hervorgegangen, wonach die im Antrag Büxten intendirte allgemeine Herabsetzung des Schulgeldes auf das Jahr 1884 beschränkt sei. Damit werde das Hauptbedenken der Regierung beseitigt; wenn die Regierung darauf eingehe, werde der gestern in Frage gestellte Friede zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren wieder hergestellt sein und außerdem doch bei der diesjährigen Etatberathung etwas Positives erreicht, er empfehle deshalb der Regierung dringend, sich der Herabsetzung der Schulsteuer für 1884 anzubequemen. Ob außerdem noch Mittel vorhanden, um daneben bei der Classensteuer eine Ermäßigung eintreten zu lassen, sei eine andere Frage; die Majorität des Landtags scheine kein großes Gewicht auf den Erlaß einiger Simplen zu legen, da dadurch keine bedeutende Erleichterung herbeigeführt werde.

Da Cabinets-Minister Eschenburg bezüglich der geschäftlichen Behandlung wünscht, daß zunächst die Regierungsvorlage zur Berathung verstellt werde und daran etwaige Anträge geknüpft werden, fragt der Vorsitzende an, ob der Landtag damit einverstanden sei, daß die Proposition als zur Berathung verstellt angesehen werde, der Landtag bejaht diese Anfrage.

Abgeordneter Oberbracht ist dafür, daß man sich für das nächste Jahr mit dem Nachlasse am Schulgelde begnüge und etwaige Ueberschüsse indirekt durch Verwendung auf den Chausseebau, ev. durch Aufhebung des Chausseegeldes, der Bevölkerung zu Gute kommen lasse.

Abgeordneter Schemmel bemerkt, er habe den heute eingebrachten Antrag mit unterzeichnet, damit eine Einigung erzielt werde und nachdem Abgeordneter

Büxten und Gen. sich mit Außerhebungstellung eines Theils des Schulgeldes für 1884 begnügen zu wollen erklärt haben, er wünsche, daß dementsprechend die Schulsteuerermäßigung in die Regierungsvorlage aufgenommen werde, er halte es übrigens entschieden für wünschenswerth, daß auch bei der Klassensteuer eine Erleichterung eintrete, damit auch die ärmeren Steuerzahler, welche keine schulpflichtigen Kinder haben, Berücksichtigung finden, es werde schon ein Erlaß von 2 Simplen wohlthätig empfunden werden, da namentlich die in Folge der Hebung von Klassensteuer zu Communalzwecken mitunter eintretende Hebung von 2 Simplen in einem Monat zu Unzufriedenheit bei den Steuerzahlern führe.

Geh. Reg.-Rath Steneberg theilt mit, daß von den zur Klassensteuer eingeschätzten 49000 Steuerzahlern allein 43000 in die erste Hauptklasse und von diesen wiederum 25000 in die erste Stufe gehören, daß also doch die Vorlage eine nicht unerhebliche Zahl von Personen und wirklich Bedürftige treffe.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: die Regierung habe ja öfter ihre Bedenken gegen eine allgemeine Ermäßigung der Schulsteuer hervorgehoben, wenn sie dieselben bezüglich der jetzt für 1884 beantragten allgemeinen Herabsetzung zurückdränge in der Erwartung, daß sie sich mit dem Landtage weiter verständigen und eine geordnete Finanzlage eintreten werde, so glaube sie Alles zum Entgegenkommen gethan zu haben, sie werde die Genehmigung des Antrags des Landtags an Höchster Stelle empfehlen. Er erachte es aber auch für erforderlich, daß bezüglich der Klassensteuer für 1884 eine Erleichterung gewährt werde; es werde dadurch allerdings wohl der Ueberschuß des Etats um etwa 9—10000 *M.* überschritten werden, für nächstes Jahr werde sich dieser Betrag aber wohl decken lassen, zumal der Landtag ja sogar für Schuldentilgung einen Betrag in den Etat einzustellen beschlossen habe.

Abgeordneter Husemann glaubt, daß man die wohlthätige Wirkung einer Ermäßigung in der Klassensteuer nicht unterschätzen dürfe und namentlich die Arbeiterfamilien eine solche wohl merken würden, daß es aber gerathener erscheine, die erste Stufe mehr, als regierungsseitig proponirt, zu erleichtern und den Erlaß nach oben hin etwas mehr einzuschränken.

Abgeordneter Seiff erklärt sich mit dem heutigen Antrage einverstanden, wodurch die gegen eine definitive Herabsetzung der Schulsteuer geltend gemachten Bedenken beseitigt seien.

Abgeordneter Dr. von Lengerke stellt, da nach der Erklärung des Cabinets-Ministers wohl Aussicht auf Annahme des Wunsches des Landtags vorhanden sei, zu der Proposition den Antrag: die Nr. 1 des regierungsseitig eingebrachten Gesetzentwurfs dahin zu ändern:

„1. Das nach § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., für jedes Schulkind zu zahlende Schulgeld im Betrage von 2 *M*".

Abgeordneter Schnitger spricht seine Freude darüber aus, daß eine Einigung zwischen Regierung und Landtag über diese brennende Frage in Aussicht stehe, und empfiehlt auch eine Erleichterung in der Klassensteuer, gegen welche wohl Niemand Etwas zu erinnern habe, wenn selbst die Regierung solche für 1884 für möglich und opportun erkläre.

Abgeordneter Schemmel glaubt, über das Maaß des Klassensteuererlasses noch kein klares Bild zu haben, spricht aber sein Einverständniß damit aus, daß womöglich die untersten Klassen noch mehr als in der Vorlage intendirt erleichtert werden.

Hiermit wird die erste Lesung der Vorlage für beendet erklärt. Der Landtag beschließt, sofort in die zweite Lesung einzutreten.

Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt zunächst: auch er freue sich, daß die Regierung die Wünsche des Landtags zu adoptiren scheine; der projektirte Classensteuererlaß werde keine große Wirkung haben, man müsse erst noch gründlich prüfen, ob hierauf schon in diesem Jahre einzugehen sei. Abgeordneter Schemmel hält es nicht für bedenklich, bei der Klassensteuer für 1884 einige Simplen nachzulassen, da die Steuerzahler auf Grund der communalen Zuschläge zu dieser Steuer an die Variabilität der Simplenzahl gewöhnt seien, was bei der Schulsteuer nicht zutreffe.

Cabinets-Minister Eschenburg ersucht auf eine diesbezügliche Bemerkung des Abgeordneten Dr. von Lengerke den Landtag, von einer Aussetzung der zweiten Lesung Abstand zu nehmen, damit die Geschäfte rascher gefördert würden, und da eventuell Abänderungsvorschläge bezüglich der Klassensteuer in dritter Lesung vorgebracht werden könnten.

Abgeordneter von Kerßenbrock freut sich, daß die Regierung auch für den proponirten Klassensteuernachlaß die nöthigen Mittel zu haben glaube, und spricht sich für die Bewilligung aus.

Abgeordneter Tausch empfiehlt die Proposition bezüglich der Klassensteuer in vollem Umfange zu genehmigen, da die Mittel vorhanden seien und die Anweisungen auf die Ueberschüsse der Landkasse solche noch nicht absorbirt hätten.

Abgeordneter Husemann hält es jedenfalls für erforderlich, den nach Kürzung des Schulsteuernachlasses zu 28,000 ℳ verbleibenden Etatüberschuß zu 19000 ℳ zur Erleichterung der untersten Klassensteuerstufen zu benutzen.

Geh. Reg.-Rath Steneberg theilt auf Anfrage des Abgeordneten Schemmel die Höhe des Simplums einzelner Klassensteuerstufen aus dem Jahre 1883 mit.

Abgeordneter Dr. von Lengerke beantragt Theilung der Frage. Zu Ziffer 1 der Vorlage wird der Antrag v. Lengerke einstimmig genehmigt, Ziffer 2 unverändert angenommen.

Hiermit ist die zweite Lesung beendet. Der Antrag Büxten und die damit in Zusammenhang stehenden Anträge sind hierdurch erledigt.

Der Landtag nimmt hierauf die Neuwahl der Mitglieder der Prägravations-Commission vor. Es werden gewählt: zu Mitgliedern die Abgeordneten Dr. von Lengerke, von Kerßenbrock, Grote und Oberbracht, Rentner Friedrich Brüggemann sen. in Lemgo und Gutsbesitzer Körner zu Stadenhausen; zu Stellvertretern: Leibzüchter Klemme in Rendorf, Bürgermeister Bachmann in Lage und Kaufmann Frohne sen. in Detmold.

Schließlich findet die Ersatzwahl eines Mitgliedes der Reclamations-Commission für die Gebäudesteuer statt. Es wird durch Acclamation gewählt der Rentner Carl Theopold in Lemgo.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr zur dritten Lesung der heute berathenen Proposition und des Etats.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 20. Dezember 1883.

Gesetz-Entwurf,

die Außerhebungsetzung eines Theiles des Schulgeldes und der Klassensteuer für das Jahr 1884 betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir, **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags, was folgt:

Einziger Paragraph.

Für das Jahr 1884 bleiben außer Hebung:

1. Das von den in den 4 untersten Stufen der Klassensteuer Eingeschätzten für jedes Schulkind zu zahlende Schulgeld im Betrage von 2 Mark.

2. Die Klassensteuer der in der ersten Hauptklasse der Klassensteuer Eingeschätzten mit 2 Simplen und der in der zweiten Hauptklasse Eingeschätzten mit einem Simplum.

Detmold, den . . . . . .

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 20. Dezember 1883.

Antrag.

Der Landtag wolle an die Staatsregierung die nachstehende Erklärung richten:

Der Landtag hält für erforderlich, daß vor definitiver Beschlußfassung über den Etat pro 1884 Klarheit über die in denselben einzustellenden Einnahmen herbeigeführt werde und ersucht die Staatsregierung

entweder sich auf Grund des nachstehenden Gesetzentwurfes damit einverstanden zu erklären, daß für das Jahr 1884 die im Gesetz vom 28. Febr. 1878 auf 5 Mark normirte Schulsteuer nur mit 3 Mark zur Hebung gelange, oder ihrerseits dem Landtage einen andern auf die Schulsteuer bezüglichen festen Vorschlag zu machen, auf Grund dessen eine Steuerermäßigung beschlossen werden kann.

Gesetzentwurf,

betreffend den § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr.

Wir **Günther Friedrich Woldemar**, regierender Fürst zur Lippe ꝛc. ꝛc. verordnen unter Zustimmung des Landtags hierdurch wie folgt:

§ 1.

Das im § 6 des Gesetzes vom 28. Februar 1878, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., auf 5 Mark normirte Schulgeld wird für das Jahr 1884 nur mit 3 Mark erhoben.

§ 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1884 in Kraft.

v. Lengerke, R. Döpping, Tausch, Reese, Meyer, F. Ottomeyer, Oberbracht, Schemmel, Husemann, Echterling, Büxten, v. Kerßenbrock, Nolting, Avenhaus, Tenge, Süttemeier, Hunnäus, Seiff, D. Grote, Leop. Schnitger, Griemert.

№ 67.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Dezember 1883, Vormittags.

Gegenwärtig: sämmtliche Abgeordnete bis auf den beurlaubten Abgeordneten Döpping, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Steneberg.

Nach Vorlesung und Genehmigung der über die Nachmittagssitzung vom 19. und die Sitzung vom 20. d. M. aufgenommenen Protokolle werden als Eingänge verschiedene Ausschußberichte und ein Antrag des Abgeordneten von Lengerke und Gen., die Heranziehung der Aktiengesellschaften zur Einkommensteuer betr., bekannt gemacht.

Vor Eintritt in die Tagesordnung bemerkt Abgeordneter Husemann: bei der gestern vorgenommenen Wahl der Prägravationskommission seien die gesetzlichen Bestimmungen insofern nicht beobachtet, als der Handels- und Gewerbestand keinen Repräsentanten gefunden habe, er beantrage deshalb die Kassation der Wahl und Vornahme einer Neuwahl. Der Antrag soll alsbald auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Es folgt die dritte Lesung der Proposition, die Außerhebungsetzung eines Theils der Schulsteuer und der Klassensteuer für 1884 betr. Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt: er sei von der Zweckmäßigkeit der Vorlage, soweit

sie sich auf die Klassensteuer erstrecke, nicht überzeugt worden, da darin keine große Erleichterung liege und bei den für 1884 beschlossenen außerordentlichen Ausgaben für das Seminar u. s. w. der Ausfall an der Einnahme nicht zu ertragen sei, er müsse sich deshalb gegen Ziffer 2 aussprechen und Theilung der Frage beantragen.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: Die Regierung sei sich bewußt, daß durch die Vorlage keine große Wirkung hervorgebracht werde, sie glaube aber auch diejenigen Steuerzahler, die keine schulpflichtigen Kinder haben, mit berücksichtigen zu müssen.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf, wie er in zweiter Lesung beschlossen, mit den Ziffern 1 und 2 und hiernächst das ganze Gesetz genehmigt.

Es folgt die dritte Lesung des Etats.

Position I, 1, D der Einnahme (Klassensteuer) wird in Gemäßheit des Beschlusses zu der vorerwähnten Proposition auf 318000 ℳ herabgesetzt, I, 1, E (Schulsteuer) aus gleichem Grunde auf 42000 ℳ.

Zu I, 6 beantragt Abgeordneter Dr. von Lengerke: Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag erachtet die Einstellung des sich aus der Rechnung der Landkasse für 1882 ergebenden Ueberschusses der laufenden Einnahmen über die laufenden Ausgaben im Betrage von 30937 ℳ 18 ₰ entweder an dieser Stelle oder, was er vorziehen würde, in einem besonderen Titel unter „außerordentliche Einnahmen" für erforderlich und ersucht Fürstliche Staatsregierung, im Einverständniß mit dieser Auffassung das Nöthige zu veranlassen. Antragsteller bemerkt dazu: von positiver Einstellung der gedachten Summe in den Etat sei bei dem Widerstreben der Regierung Abstand genommen, er hoffe aber, daß die Regierung noch einmal gründlich prüfen werde, ob nicht ein positiver Erwerb der Landkasse irgendwo im Etat Berücksichtigung

finden müsse, die Einbringung des Antrags entspringe der Pflicht, für die Rechte des Landtags bei Feststellung des Staatshaushalts nach Möglichkeit zu sorgen.

Cabinets-Minister Eschenburg erklärt: wenn die Regierung die Bestände der Landkasse für so reichlich erachte, daß sie zum Betriebsstand nicht sämmtlich nöthig seien, so seien sie meistens zur Deckung des bei Feststellung des Etats sich herausstellenden Defizits verwandt worden, die Regierung erachte es für das Beste, die Frage wegen Verwendung der Bestände bis zum Schlusse der Etatberathung aufzusparen, da man dann zu beurtheilen vermöge, wie die disponiblen Bestände zu verwenden seien.

Bei der Abstimmung wird der Antrag von Lengerke genehmigt.

Zu Titel III, 2 hob Abgeordneter Schemmel hervor, daß durch den neulichen Beschluß des Landtags zu den Petitionen über die Einquartierungslast ꝛc. die Einnahme sich eventuell verringere. Geh. Reg.-Rath Steneberg bemerkt dazu, daß dieser Posten sehr variire und eine Absetzung schon deshalb nicht zu empfehlen sei, weil hierbei stets mit vollen Tausenden gerechnet worden. Die Position bleibt unverändert.

Zu Titel IV bemerkt Abgeordneter von Lengerke unter Hinweis auf die Anlage 1 zum Landtagsprotokoll vom 22. Dezember 1882, daß aus der Fassung des Landtagsbeschlusses klar hervorgehe, daß das Gesetz wegen des Gebührentarifs für Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit unter einer Suspensivbedingung genehmigt worden sei und die Regierung ohne Rücksicht auf die Legislaturperiode das Gesetz erlassen könne, sobald die Vorbedingung erledigt sei.

Im Uebrigen bleiben die Einnahmepositionen in dritter Lesung unverändert.

Bei der Ausgabe bemerkt zu Titel I, 3, (Beitrag zu den Verwaltungskosten der Städte) Abgeordneter Husemann, daß er mit Rücksicht auf den Ablauf der Legislaturperiode von Einbringung des in zweiter Lesung in Aussicht gestellten Antrags Abstand nehme, jedoch hoffe, daß demnächst die von ihm befürwortete Erhöhung der fraglichen Zuschüsse eintreten werde.

Zu Titel III, 1, B, Anlage 5, 4^6 (Regierungs-Assessor) beantragt Abgeordneter Hunnäus Erhöhung des Maximalbetrags auf 4200 ℳ, damit die Regierung für diesen Posten dieselben Mittel wie für einen Amtsrichter zur Verfügung habe. Abgeordneter von Lengerke befürwortet die Erhöhung; der Landtag genehmigt solche, es soll der Durchschnittssatz zu 3300 ℳ in den Etat eingestellt werden.

Zu III, 1, D (Kataster-Verwaltung) befürwortet Cabinets-Minister Eschenburg nochmals die auf Genehmigung der definitiven Anstellung von drei Katastergeometern gerichtete Vorlage. Abgeordneter Dr. von Lengerke hält ebenfalls die definitive Anstellung der drei Katastergeometer für nothwendig und hofft, daß, wenn etwa später sich die Möglichkeit herausstelle, mit zwei Katastergeometern auszukommen, die Regierung auf Einziehung der einen Stelle bedacht sein werde. Die Proposition wird genehmigt.

Zu Tit. III, 1, F wiederholt Abgeordneter Dr. von Lengerke den auf definitive Anstellung eines Verwaltungsamts-Assessors mit 2000 ℳ gerichteten Antrag, der jedoch abgelehnt wird.

Cabinets-Minister Eschenburg befürwortet nochmals die proponirte definitive Bewilligung von 7500 ℳ für fünf Amtsschreiber, da die Versagung des geforderten fünften Postens einen Beamten treffe, der eben in der Hoffnung auf baldige definitive Anstellung in der Verwaltung geblieben sei. Abgeordneter Hunnäus beantragt: 7500 ℳ für fünf Amtsschreiber

einzustellen. Abgeordneter Büxten ersucht den Landtag, die Sache bis zum nächsten Jahre ausstehen zu lassen. Abgeordneter Dr. von Lengerke hebt hervor: man wisse nicht, wie die Verwaltungsverhältnisse im Lande sich gestalten werden, persönliche Rücksichten müssen diesem Bedenken gegenüber zurücktreten. Der Antrag Hunnäus wird abgelehnt.

Zu III, 2 beantragt Abgeordneter Schemmel Erhöhung der für Remunerationen ausgesetzten Summe auf 6100 M., was genehmigt wird.

Zu Titel V, 2 ersucht Abgeordneter Dr. von Lengerke die Regierung auf Grund eines Vorkommnisses in der Amtsgemeinde Schötmar, darauf zu achten, daß den znr Aushülfe bei besonderen Gelegenheiten zugezogenen Gendarmen keine übermäßig hohen Diäten ausgezahlt werden.

Zu Titel VI, 2 beantragt Abgeordneter Schemmel: Der Landtag wolle beschließen: Zu der Anstellung eines Zeichenlehrers am Gymnasium zu Detmold mit 1800 M. Gehalt unter der Voraussetzung seine Zustimmung zu geben, daß, so lange derselbe zugleich in der Vorschule unterrichte, auch ein entsprechender Theil des Gehaltes auf die Kasse der Vorschule übernommen werde. Der Antrag wird ohne Debatte genehmigt.

Im Uebrigen wird der Ausgabenetat ohne Debatte genehmigt.

Es ergiebt sich bei Vergleichung der Einnahme mit der Ausgabe ein Defizit von 21436 M. Abgeordneter Dr. von Lengerke beantragt, zu beschließen, dasselbe aus den Ueberschüssen der Landkassenrechnung für 1882 zu decken, was der Landtag genehmigt. Die Etatberathung ist somit erledigt.

Auf der Tagesordnung steht ferner die Beschwerde des Stadtverordnetenkollegs der Stadt Lage über Eingriffe der Regierung in die Selbstverwaltung. Abgeordneter Seiff referirt, daß das zur Prüfung der Beschwerde nöthige Aktenmaterial fehle und dies den Petenten mitgetheilt sei, daß daher der

Ausschuß nicht in der Lage gewesen sei, die Beschwerde zu erledigen. Es wird beschlossen, über die Beschwerde wegen nicht genügend vorliegenden Materials zur Tagesordnung überzugehen.

Ferner steht auf der Tagesordnung der Bericht des Ausschusses über die Petition des Rechtsanwalts Asemissen; der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen, den Petenten dahin zu bescheiden, daß auf seine allgemeinen Erinnerungen gegen die Rechtspflege im hiesigen Lande näher einzugehen keine Veranlassung vorliege, ihm aber überlassen bleibe, mit seiner Beschwerde in einzelnen Fällen sich an die zuständigen Behörden zu wenden.

Abgeordneter Seiff verliest die Beschwerde nebst Anlagen und referirt dahin, daß sich dieselbe an eine frühere Eingabe des Petenten anschließe, daß auf die allgemeinen Erinnerungen gegen gesetzliche Zustände und organische Anordnungen in der Justizverwaltung hier näher einzugehen nicht am Platze sei, daß ferner wegen der einzelnen urgirten Punkte Petent den Instanzenzug nicht eingehalten, geschweige denn erschöpft habe, und deshalb der Ausschußantrag sich rechtfertige.

Abgeordneter Büxten beantragt, die Petition der Regierung zur Prüfung und Berücksichtigung zu überweisen, da Verschleppungen in der Justizpflege, wie das Oberlandesgericht selbst anerkannt habe, vorgekommen seien und auf Abhülfe gedrungen werden müsse. Abgeordneter Husemann hält es für richtig, wenn die Beschwerde bezüglich der gerügten Einzelfälle der Regierung zur Kenntniß mitgetheilt würde, und stellt entsprechenden Antrag. Abgeordneter Dr. von Lengerke empfiehlt den Ausschußantrag, da nach der bisherigen Praxis bei Nichteinhaltung des Instanzenzugs auf die Petitionen nicht weiter eingegangen worden sei und ein Abweichen von dieser Praxis durch

Nichts motivirt erscheine. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Die Sitzung wird hierauf bis Nachmittags 4 Uhr vertagt.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

gez. **v. Lengerke, Büxten, Griemert.**

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 68.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Dezember 1883, nachmittags.

Gegenwärtig: alle Abgeordneten bis auf den beurlaubten Abgeordneten Döpping, als landesherrliche Kommissarien Cabinets-Minister Eschenburg und Geheimer Regierungs-Rath Steneberg.

Auf der Tagesordnung steht zunächst das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1842, die Berechnung des zur Wahl in der ersten Abtheilung berechtigenden Grundsteuerbetrags betr., und die am 12. d. M. eingegangene, in der Anlage 1 abgedruckte Interpellation des Abgeordneten Echterling und Gen. Zur Begründung der letzteren weist Abgeordneter Echterling auf die angegebenen Motive hin und führt weiter aus: die Berücksichtigung der beiden neu eingeführten Steuern entspreche der Gerechtigkeit, solche sei zweifelsohne auch in Preußen statuirt, die Abänderung des Wahlgesetzes sei vor Ablauf der Legislaturperiode vorzunehmen.

Cabinets-Minister Eschenburg entgegnet: Die Regierung könne die Auffassung der Interpellanten, daß bei Erlaß des Wahlgesetzes von 1876 nur die Grundsteuer und Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer, weil sie damals allein existirten, Berücksichtigung gefunden haben, nicht theilen, man habe bei dem fragl. Wahlgesetz bestimmte Kreise der Bevölkerung, welche in die

Wahlabtheilung einzurangiren gewesen, im Auge gehabt. Wenn bei Berechnung des Steuerbetrags nun auch noch die Gewerbe- und Gebäudesteuer berücksichtigt würden, so werde eine vollständige Verschiebung der Wähler eintreten, wie eingehende Ermittelungen der Regierung nachgewiesen haben. Eine Rücksichtnahme auf jene beiden Steuern bedinge jedenfalls ein tieferes Eingreifen in das Wahlgesetz, wozu nach so kurzer Zeit seit Einführung kein Grund vorhanden sei, zumal der Landtag auf Vorlegung eines neuen Verfassungsgesetzes den Antrag gestellt habe; weil die Regierung von der Ansicht ausgehe, daß ein Verfassungsgesetz möglichst stabil sein müsse, sei sie bislang auf den in der Interpellation wiederholten Antrag des Landtags nicht eingegangen.

Abgeordneter Büxten bemerkt: die Berücksichtigung des Wunsches der Interpellanten könne der Regierung nicht schwer fallen, sie beharre wie in manchen andern Dingen auf der Negation gegenüber den Wünschen des Landtags.

Abgeordneter von Lengerke erklärt, an sich lasse es sich nicht leugnen, daß die neu eingeführten Steuern, wenn sie 1876 bereits bestanden hätten, wohl Berücksichtigung bei Bildung der Wählerklassen gefunden hätten, aber nur in Beziehung auf die zweite Klasse, nicht bei der ersten Klasse, bei welcher andere Gesichtspunkte maßgebend gewesen wären. Er würde an sich einer Berücksichtigung der beiden Steuern bei Feststellung der Wähler der zweiten Klasse nicht widersprechen, da aber die Regierung eine Revision der Verfassungsgesetze in Aussicht zu stellen scheine, so möge man bis dahin sich gedulden.

Abgeordneter von Kerßenbrock hebt hervor: daß die Verschiebung in den Klassen eine viel größere sein werde, als die Interpellanten annehmen, und deshalb eine reifliche Prüfung der Frage sich empfehle.

Abgeordneter Büxten vermeint, wenn eine Ungerechtigkeit und Ungleichheit durch eine geringe legislatorische Arbeit beseitigt werden könne, so sei damit nicht zu warten.

Abgeordneter Seiff trägt vor, daß die in dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums dargelegte Ansicht den Verhältnissen entspreche, weshalb der Ausschuß beantrage: Der Landtag wolle beschließen, sich mit der in diesem Schreiben ausgesprochenen Auffassung der Staatsregierung einverstanden zu erklären. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Es folgt der Bericht des Geschäftsordnungsausschusses zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1806, die Zuziehung der Regierungs-Kommissarien zu den Ausschußsitzungen und Mittheilung der Anträge der Ausschüsse an Erstere betr., wozu der in Anlage 2 abgedruckte Ausschußantrag vorliegt. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt jedoch, daß die Regierung den in dem ged. Schreiben enthaltenen Antrag einstweilen zurückziehen und auf dem nächsten Landtage wieder vorbringen wolle, womit das Schreiben erledigt ist.

Es folgt Berathung des Antrags des Abgeordneten Tenge: Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, für die Einebnung der den Verkehr sehr beeinträchtigenden unnormalmäßigen Steigungen auf der Chaussee von Oerlinghausen nach Lage einen Theil der hierfür veranschlagten Kosten zur Verfügung zu stellen und zwar wenn nicht die Hälfte, so doch wenigstens ein Drittel derselben, um mindestens die größten Beschwerden in vorgenannter Beziehung zu beseitigen, und wolle der Landtag ferner den Ausgabeetat für Landeschausseen für 1884 um die sich hierdurch herausstellende Summe von 7000 ℳ bezw. 4700 ℳ erhöhen. Antragsteller bemerkt dazu, die von der fragl. Chaussee durchschnittene Gegend sei auch zu berücksichtigen und die Unbequemlichkeiten, wenn nicht alle, so doch die empfindlichsten zu beseitigen,

die in dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums Nr. 1270 angegebenen Kostenanschläge seien sehr hoch und wohl mit weniger auszukommen.

Gegen den Antrag sprechen die Abgeordneten Echterling, Husemann und von Lengerke, wobei namentlich betont wird, daß die in dem Regierungskostenanschlage enthaltenen Summen ganz genau als zu hoch berechnet nachgewiesen werden müssen, widrigenfalls ein solches Ansinnen, wie es der Antrag enthalte, an die Regierung nicht zu stellen sei. Bei der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Es folgt der Antrag des Abgeordneten Husemann: In Erwägung, daß bei der gestrigen Wahl der Mitglieder der Prägravations-Kommission für die Klassen- und Einkommensteuer dem § 23 des Gesetzes vom 6. Juni 1868 nicht gebührend Rechnung getragen ist, beantrage ich: Der Landtag wolle beschließen, die gestrige Wahl zu annulliren und eine anderweitige Wahl vorzunehmen. Antragsteller hebt hervor, daß der § 23 des Gesetzes durch die gestrige Wahl nicht in der vorgeschriebenen Weise ausgeführt sei, indem der Landtag 4 Grundbesitzer und 2 Rentner gewählt habe. Für den Antrag sind ferner die Abgeordneten Büxten und Grote. Abgeordneter Dr. von Lengerke bemerkt, wenn ein Antrag auf Kassirung eines Landtagsbeschlusses gestellt werde, so müssen ganz bestimmte zwingende Gründe angegeben werden, das sei hier nicht der Fall. Abgeordneter Seiff hebt hervor, der Beschluß des Landtags bezüglich der gestrigen Wahl könne nicht angefochten werden, da derselbe weder gegen die Geschäftsordnung, noch gegen ein bindendes Gesetz verstoße, die etwaige Kassirung garantire ja auch keineswegs ein anderes Wahlergebniß, der Antrag Husemann führe deshalb, selbst wenn darauf eingegangen werden sollte, zu keinem Ziele.

Bei der auf Antrag des Abgeordneten Husemann vorgenommenen namentlichen Abstimmung votiren elf, nämlich die Abgeordneten Griemert, von Kerßenbrock, von Lengerke, Meyer, Nolting, Oberbracht, Rehse, Schemmel, Seiff, Tenge und Tausch mit Nein, die neun Abgeordneten Avenhaus, Büxten, Echterling, Grote, Hunnäus, Husemann, Ottomeyer, Schnitger und Sültemeier mit Ja, der Antrag ist also abgelehnt.

Auf der Tagesordnung steht ferner der Antrag des Abgeordneten von Lengerke: Der Landtag wolle beschließen, die Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, zu dem Gesetze vom 6. Juni 1868, die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer betr., dem nächsten Landtage eine Vorlage zu machen, nach welcher auch Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zur Einkommensteuer herangezogen werden. Antragsteller bemerkt, der Wunsch sei an sich so gerechtfertigt, daß eine Motivirung überflüssig erscheine, auch in anderen Staaten sei dementsprechend verfahren und auch in Preußen werde das in dem Antrage Verlangte jetzt proponirt. Der Antrag wird genehmigt.

Der Antrag zu § 44 der Geschäftsordnung wird hierauf in dritter Lesung debattelos genehmigt.

Abgeordneter Hunnäus referirt hierauf über die Beschwerde der Lemgoer Stadtvertretung, unberechtigte Eingriffe Fürstlicher Regierung in die Austheilung des Lemgoer Deputatholzes betr. Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen, den Petenten zu eröffnen, daß er zwar nicht in der Lage sei, ihrem Gesuche, das Verfahren Fürstlicher Regierung im vorliegenden Falle zu rektifiziren, nachzukommen, daß er indeß auch seinerseits das Vorgehen Fürstlicher Regierung in Beziehung auf die Ausübung ihres Oberaufsichtsrechts als auf einer zu weit gehenden Auffassung desselben beruhend ansehe. Referent trägt vor, die Regierung habe eine Erhöhung des Preises,

zu welchem die Wrugen an die Bürger abzugeben, verlangt, den nach dem Ortsstatute Magistrat und Stadtverordnete zu bestimmen haben, sie stütze dies Verlangen darauf, daß der von der Stadtvertretung normirte Preis kein angemessenes Aequivalent für die Wrugen sei, der Ausschuß könne in dem Verfahren der Stadtvertretnug kein gesetzwidriges Handeln und auch keine Gefährdung des Gemeinwohls finden und glaube, daß das Aufsichtsrecht der Regierung in den Schranken sich zu halten habe, die das Selbstverwaltungsrecht der Städte setzen; das Verfahren der Regierung zu rektifiziren, sei jedoch nicht Sache des Landtags. In der sich hieran schließenden Debatte hebt Cabinets-Minister Eschenburg hervor, die Regierung glaube im Recht zu sein, da es eben auf die Auslegung des Statuts ankomme und die Stadtvertretung den Preis für die Wrugen nicht nach Belieben, sondern nach den marktgängigen Preisen zu berechnen habe. Abgeordneter Schnitger ist gegentheiliger Ansicht, da namentlich zur möglichsten Schonung des Waldes die Wrugen um ein Drittel kleiner als früher gemacht seien und der Preis von 5 M. nicht sehr hinter dem wirklichen Werthe bleibe und dem in den naheliegenden herrschaftlichen Forsten theilweise erzielten mindestens gleichkomme. Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag genehmigt.

Zu der Eingabe des Steinbruchpächters Becker in Horn bemerkt der Vorsitzende, daß dieselbe keinen Antrag enthalte und deshalb, nachdem davon Akt genommen, für erledigt zu erklären sei, was der Landtag genehmigt.

Hiermit sind sämmtliche Berathungsgegenstände erledigt. Cabinets-Minister Eschenburg erklärt, daß er im Auftrage des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag bis zur Höchsten Entschließung über den Schluß desselben hiermit vertage.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung mit dem Wunsche, daß die für das Jahr 1884 glücklich erreichte Steuererleichterung demnächst nachhaltiger und definitiv eintreten möge.

So geschehen, vorgelesen, genehmigt und unterschrieben

v. Lengerke, Büxten, Griemert.

Zur Begl.: Preuß.

Anlage 1 zum Landtagsprotokolle vom 21. Dezember 1883.

Interpellation.

Nach dem Reglement des Gesetzes, die Wahl der Landtagsabgeordneten betreffend, vom 3. Juni 1876, gehören zur II. Abtheilung diejenigen berechtigten Wähler, welche nicht zur I. Abtheilung gehören und an Grund- und Einkommensteuer resp. Klassensteuer jährlich mindestens 36 Mark zur Staatskasse zahlen.

Nachdem nun zu den vorbemerkten direkten Steuern nachher noch zwei neue direkte Steuern (die Gewerbe- und die Gebäudesteuer) hinzugekommen sind, müssen diese nun auch rechtlich den ersteren Steuern behufs Erreichung der 36 Mark zugerechnet werden.

Die dieserhalb vom Landtage wiederholt an Fürstliche Regierung gerichteten Anträge sind jedoch stets abgelehnt.

Da dieser Landtag es aber für seine Schuldigkeit erachten muß, dahin zu streben, daß die rechtlich begründete Aenderung des Wahlgesetzes noch während seiner Dauer zu Stande komme, damit die nächsten Landtagswahlen

danach vollzogen werden können, erlauben sich die Unterzeichneten an Fürstliche Regierung die Anfrage zu richten:

Ist Fürstliche Regierung geneigt, die vorbemerkte Aenderung des Wahlgesetzes noch während der Dauer dieses Landtags mit letzterem zu vereinbaren?

Detmold, den 12. Dezember 1883.

Echterling, Sültemeier, C. Husemann, D. Grote, W. Büxten, F. Ottomeyer, Griemert, Avenhaus, Nolting.

Anlage 2 zum Landtagsprotokolle vom 21. Dezember 1883.

Zu dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1. d. M., Nr. 1806, die Geschäftsordnung des Landtags betr., wolle der Landtag folgende Erklärung beschließen:

Wenn in dem § 31 der Verordnung, die landständische Verfassungsurkunde betr., vom 6. Juli 1836 bestimmt ist, daß für landesherrliche Propositionen und andere Anträge, welche mündlicher Entwicklungen und ausführlicher Nachweisungen bedürfen, der Landesherr eine Kommission ernennt, die den berathschlagenden Sitzungen, welche diesen Gegenständen bestimmt sind, zu dem angegebenen Zwecke beizuwohnen hat, so sind unter solchen Sitzungen wohl nur die im § 30 erwähnten „vorbereitenden Berathschlagungen in einer Versammlung", im Gegensatz zu den Abstimmungen in Curien, also jetzt des ganzen Landtages zu verstehen. Von solchen Plenarsitzungen werden die landesherrlichen Herren Kommissarien unter Mittheilung der Zeit und Tagesordnung an den Herrn Cabinets-Minister regelmäßig und zeitig in Kenntniß gesetzt, um an denselben sich betheiligen und den ihnen landesherrlich gewordenen

Auftrag ausführen zu können. Jetzt werden in der Regel die landesherrlichen Propositionen und anderen Anträge, sei es von Mitgliedern des Landtags, sei es von Dritten, zur Vorbereitung für die Plenarsitzung an Kommissionen verwiesen, aber auch zu deren Versammlungen werden die für solche Vorlagen ernannten landesherrlichen Kommissarien regelmäßig durch den Vorsitzenden eingeladen und ihnen dadurch Gelegenheit gegeben, sich ihres höchsten Auftrags zu entledigen und damit auf die Berathung und Beschlußfassung in angemessener Art einzuwirken. Ferner werden die von den Ausschüssen gefaßten Beschlüsse, wenn sie von den Ansichten der Regierung abweichen, den betreffenden Kommissarien vor der Berathung im Landtage in irgend einer Form zur Kenntniß gebracht; daß dies in allen solchen Fällen schriftlich geschehe, wo die besonderen Umstände es erfordern oder ein darauf bezüglicher Wunsch geäußert wird, wird keinen Schwierigkeiten unterliegen.

Was dagegen den jetzt üblichen Modus im Landtage betrifft, nach welchem die Kommissionen die ihnen überwiesenen Berathungsgegenstände das erste Mal ohne Zuziehung eines landesherrlichen Kommissars, aber auch ohne positive Beschlüsse zu fassen, zu erörtern pflegen, so kann dessen Beseitigung durch den Antrag Fürstlichen Cabinets-Ministerii, nach welchem die landesherrlichen Kommissarien von allen Ausschußsitzungen in Kenntniß gesetzt werden sollen, um allen Sitzungen beiwohnen zu können, als für unsere Verhältnisse angemessen vom Landtage nicht angesehen werden. Die Bezugnahme auf die hierauf bezüglichen Bestimmungen des deutschen Reichstags vermag bei den gänzlich anderen Verhältnissen desselben den Landtag von dieser Ueberzeugung nicht abzubringen.

Die eventuelle Beschlußfassung der Ausschüsse erfolgt sehr häufig deshalb nicht in Gegenwart der Herren Kommissarien, weil mit ihr zugleich eine

nicht immer sofort zu ermöglichende Formulirung verbunden ist. Sollte in einzelnen Fällen die Beschlußfassung deshalb ausgesetzt werden, weil den Mitgliedern des Ausschusses eine weitere Berathung auf Grundlage der von den Herren Regierungs-Kommissarien gemachten Mittheilungen und Erläuterungen nothwendig erscheint, so wird doch über die demnächst gefaßten Beschlüsse in den Fällen, wo sie von den Ansichten der Regierung abweichen, der letzteren regelmäßig Kenntniß gegeben.

Die Mittheilung aller außerhalb der Plenarsitzung eingehenden Anträge von Abgeordneten, womit hauptsächlich wohl nur die in den Ausschüssen hervortretenden abweichenden Ansichten einzelner Mitglieder gemeint sein werden, in schriftlicher Form an den oder die landesherrlichen Kommissarien, läßt sich bei den dem Landtage zu Gebote stehenden Mitteln an Zeit und Kräften nicht wohl ermöglichen.

Es wird zugegeben werden müssen, daß gegen die im Obigen als zweckmäßig erkannten Vorschriften in einzelnen Fällen verstoßen sein mag, das Bestreben der Ausschüsse wird aber stets dahin gerichtet sein, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse den correcten Weg einzuschlagen.

Zum Erlaß weiterer Bestimmungen in die Geschäftsordnung dürften, wenn das dem Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministerii zu Grunde liegende Hauptprinzip als ein für uns zutreffendes vom Landtage nicht anerkannt wird, zur Zeit ein zwingendes Bedürfniß nicht vorliegen, zumal die passende Normirung für alle in Frage zu stellende Fälle eine schwierige sein würde.

Detmold, den 20. Dezember 1883.

Der Geschäfts-Ordnungs-Ausschuß.